

25-D-50

pp.

A

Lehrbuch des Wechselrechts.

čís 1938.

21

Lehrbuch

des

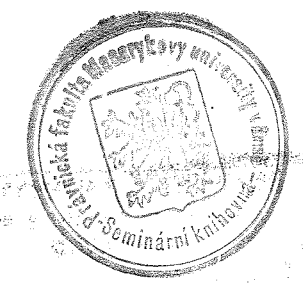
Wechselrechts.



I 1931.

Von

C. S. Grünhut.

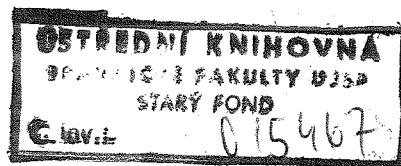


Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1900.

Alle Rechte vorbehalten.



Vorwort.

Der Verfasser leistet dem Wunsche der Herren Verleger Folge, wenn er in dem vorliegenden Werke den dogmatischen wechselrechtlichen Stoff, den sein umfangreiches, in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft in zwei Bänden (1897) veröffentlichtes Wechselrecht enthält, unter Weglassung des gelehrten Apparates, der nur für tiefere wissenschaftliche Forschung von Wert ist, für den Studierenden der Rechtswissenschaft und für den Praktiker in verkürzter Darstellung wiedergiebt.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Das Wechselrecht im objektiven Sinne	1
§ 2. Begriff des Wechsels. Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der wechselfähige Anspruch	2
§ 3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels	3
§ 4. Skizze der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels	7
§ 5. Die Entstehung der deutschen W.O.	21

Das geltende Wechselrecht.

§ 6. Die Theorie der deutschen Wechselordnung	29
§ 7. Die Vorbereitung einer Wechselverpflichtung. Der Wechsel- schluß	39

Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.

I. Die Wechselfähigkeit.

§ 8. Die Wechselgeschäftsfähigkeit und die Wechselrechtsfähigkeit. 43	43
---	----

II. Der Skripturakt.

§ 9. Beschaffenheit des Skripturakts	51
--	----

Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels.

§ 10. Die wesentlichen Erfordernisse im allgemeinen	59
---	----

Die einzelnen wesentlichen Erfordernisse.

§ 11. I. Die Wechselklausel	63
§ 12. II. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme	65
§ 13. III. Der Name des Remittenten	68
§ 14. Die Tratte an eigene Ordre	72

	Seite
§ 15. IV. Die Verfallzeit	75
§ 16. a) Der Tagewechsel	77
§ 17. b) Der Datowechsel	79
§ 18. c) Der Mefs- oder Marktwechsel	80
§ 19. d) Der (reine) Sichtwechsel	81
§ 20. e) Der Zeitsichtwechsel (Nachsichtwechsel, der befristete Sichtwechsel)	82
§ 21. Ungültige Bezeichnungen der Verfallzeit	83
§ 22. V. Zeit und Ort der Ausstellung	85
§ 23. VI. Unterschrift des Ausstellers	89
§ 24. VII. Der Name des Bezogenen	91
§ 25. Der trassiert-eigene Wechsel	92
§ 26. VIII. Der Zahlungsort	94
§ 27. IX. Zahlungsauftrag	98
§ 28. Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels	99
§ 29. Unvollständiger, vitioser, unwahrer, verfälschter Wechsel	103
§ 30. Der Blancoskripturakt	108

Fakultative Bestandteile des Grundwechsels.

§ 31. Die regelmässigen und zufälligen Bestandteile	113
§ 32. Zulässigkeit beliebiger Klauseln	119

Die einzelnen Wechselskripturakte.

§ 33. I. Der Wechselskripturakt des Trassanten	124
§ 34. II. Der Wechselskripturakt des Indossanten	128
§ 35. III. Der Wechselskripturakt des Acceptanten	131
§ 36. Der Wechselskripturakt des Avalisten	135
§ 37. Widerruflichkeit des Skripturaktes	141
§ 38. Bedingungen der Wechselverpflichtung. Präsentation und Protest- erhebung	147

Die Cirkulation des Wechsels.

§ 39. Das Indossament	168
§ 40. Der Rektawechsel	169
§ 41. Form des Indossaments	173
§ 42. Wirkungen des Indossaments	179
§ 43. Die Legitimation des Indossatars	181
§ 44. Selbständige Berechtigung des Indossatars	188

Einzelne Einreden.

§ 45. I. Die Einrede der Zahlung	194
§ 46. II. Die exceptio doli	197
§ 47. III. Die Einrede des bloßen Prokuraindossaments	200
§ 48. Das Recht des Indossatars auf die Deckung	204

	Seite
§ 49. Das Teilindossament	204
§ 50. Das Rückindossament	207
§ 51. Indossament und Cession	210

Das Indossament nach Verfall.

§ 52. Die Wirkungen des Nachindossaments im allgemeinen	212
§ 53. Die Rechte des Nachindossatars	214
§ 54. Die Legitimation des Nachindossatars durch Vorblancoindossament, seine materiellen Wirkungen	218
§ 55. Das Prokuraindossament	221

Die Honorierung des Wechsels.

a) Die Acceptation.

§ 56. Die Präsentation zum Accepte	223
§ 57. Form des Accepts	238
§ 58. Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen	241
§ 59. Qualifizierte Acceptation	242

b) Die Zahlung.

§ 60. Die Präsentation zur Zahlung	247
§ 61. Die Zeit der Zahlung	253
§ 62. Die Prolongation	265
§ 63. Das Recht zur Deposition nach Verfall (Art. 40)	269
§ 64. Gegenstand der Zahlung. Teilzahlung	270
§ 65. Wem muß und kann der Wechselschuldner zahlen?	273
§ 66. Modalitäten der Zahlung	277
§ 67. Die Amortisation	277
§ 68. Die Revalorierungsklage des Zahlers	284
§ 69. Rückwirkung des Wechsels auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation)	287

Die Wechselvervielfältigung.

§ 70. Die Förderung des normalen Wechselverkehrs durch Duplikate und Kopien	294
---	-----

I. Die Duplikate.

§ 71. Das Recht auf Duplikate	299
§ 72. Das Verhältnis der Duplikate zu einander	303
§ 73. Die Verwendung der Duplikate zur Erleichterung der Cirkulation	312

II. Die Kopien.

§ 74	321
----------------	-----

Der anormale Lauf des Wechsels.**I. Der Wechselregrefs.****1. Der Kautionsregrefs.**

	Seite
§ 75. a) wegen Nichtannahme	327
§ 76. b) wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels	334

2. Der Zahlungsregrefs.

§ 77. Die Erfüllung der Regrefsbedingungen	338
§ 78. Der Protesterlaß	342
§ 79. Die Notifikation	345
§ 80. Das Einlösungsrecht des Wechselschuldners	352
§ 81. Inhalt des Regrefsanspruchs des letzten Inhabers	353
§ 82. Inhalt des Regrefsanspruchs des einlösenden Vormannes	357
§ 83. Modalitäten der Regrefszahlung	359
§ 84. Regrefsnahme mittelst wirklicher Rücktratte	361
§ 85. Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — für die Regrefsschuld	365
§ 86. Solidare Haftung für die Regrefsschuld	367

II. Die anormale Honorierung durch Intervention.

§ 87. Begriff, Zweck und Arten der Intervention. Die Notadresse. Voraussetzung und Beurkundung der Intervention	369
§ 88. Das Ehrenaccept	386
§ 89. Die Ehrenzahlung	401
§ 90. Der Honorat und der Intervenient	410
§ 91. Konkurrenz mehrerer Intervenienten	418

Die Wechselverjährung.

§ 92. Verhältnis der Wechselverjährung zur civilrechtlichen Ver- jährung	424
§ 93. Die Dauer und der Beginn der Verjährungsfristen	426
§ 94. Die Unterbrechung der Verjährung	431
§ 95. Das Recht aus dem präjudizierten und verjährten Wechsel. Die wechselrechtliche Bereicherungsklage	436

Das internationale Wechselrecht.

§ 96. Das internationale Wechselrecht	441
Alphabetisches Sachregister	451

Einleitung.**§ 1. Das Wechselrecht im objektiven Sinne.**

Das Wechselrecht im weiteren Sinne ist der Inbegriff aller jener Rechtssätze, welche die dem Wechselverkehre angehörigen Rechtsverhältnisse regeln. Es umfaßt auch zahlreiche Normen des Civil- und Handelsrechts, die in Ermanglung besonderer wechselrechtlicher Normierung auf die aus dem Wechselverkehre entspringenden Rechtsverhältnisse Anwendung finden, so auf jene Rechtsverhältnisse, welche die Ausstellung des Wechsels vorbereiten, auf den Wechselschluß, die Valuta, auf jene, die sich an die Honorierung des Wechsels knüpfen, auf die Deckung, die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation u. s. w.

Man bezeichnet dieses Rechtsgebiet, das einer besonderen wechselrechtlichen Normierung in der Regel nicht bedarf, und das durch das gewöhnliche Civil- und Handelsrecht — da es den Bedürfnissen des Wechsels vollkommen genügt — ohne Schaden beherrscht werden kann, als civiles Wechselrecht.

An den Wechsel tritt jedoch der Handelsverkehr mit besonderen Anforderungen heran, die zur Entfaltung eines eigenartigen Rechtes führen mußten, eines spezifischen Wechselrechtes.

Der Wechselverpflichtung mußte insbesondere jener eigenartige als Wechselstrenge gekennzeichnete Charakter gegeben werden, der sich darin äußert, daß gegen denjenigen, der sich nach Wechselrecht verschreibt, bei Nichterfüllung der Verpflichtung unverzüglich ein strenges, gerichtliches Verfahren

gewährt wird — formelle Wechselstrenge¹ —, daß dem säumigen Wechselschuldner in der Regel alle Einwendungen abgeschnitten werden, die dem Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels nicht bekannt sein mußten oder ihn nicht selbst angehen, materielle Wechselstrenge.

Die Gesamtheit der spezifisch wechselrechtlichen Rechtssätze bildet das Wechselrecht im engeren Sinne. Es umfaßt alle dem Wechsel eigentümlichen typischen Rechtsregeln, die sich auf die wirtschaftlich besonders geartete Wechselobligation beziehen, und die sich für den Wechsel, als ein einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürftiges Rechtsinstitut, wenn auch sehr oft auf allgemein civilrechtlicher Grundlage, so doch unabhängig vom Civilrechte als Rechtssätze von speciell wechselrechtlicher Natur entwickelt haben.

Während die älteren Kodifikationen des Wechselrechts auch das civile Wechselrecht in den Kreis der Normierung hineingezogen haben, sind die neueren Wechselordnungen, dem durch die deutsche Wechselordnung gegebenen Muster folgend, mit Erfolg bestrebt gewesen, sich in der Hauptsache lediglich auf die gesetzliche Feststellung der besonderen wechselrechtlichen Rechtssätze zu beschränken, so daß die Aussonderung eines möglichst abgeschlossenen Ganzen, gegenüber dem sonstigen Civil- und Handelsrechte, in scharfer Ausprägung durchgeführt erscheint.

§ 2. Begriff des Wechsels. Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der wechselfähige Anspruch.

Der Wechsel ist ein in gesetzlich vorgeschriebener Form ausgestelltes Wertpapier, in dem der Aussteller des Papiers

¹ Die formelle Wechselstrenge (sofortiger Beweis der zulässigen Einwendungen, keine Fristgewährung durch den Richter, Personalhaft u. s. w.) hat allerdings mit der Reform des Prozeß- und Exekutionsrechtes ihre Bedeutung verloren. Der Wechselprozeß ist eine Art des Urkundenprozesses § 555 fg. R.C.Pr. und unterscheidet sich vom Urkundenprozeß im wesentlichen nur durch die Einlassungsfrist § 567 R.C.Pr. Stein, Der Urkunden- und Wechselprozeß § 26 S. 200 fg. Vgl. auch die neue österr. C.Pr.O. v. 1. August 1895 § 555 fg., die das Wechselverfahren als eine Art des Mandatsverfahrens regelt (§§ 559, 550—554). Die Haftung des Wechselschuldners mit seiner Person (solve aut mane) ist durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1869 (Einf.-G. zum R.C.Pr. § 13, Z. 1, in Österreich durch das Ges. v. 4. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 34 aufgehoben.

entweder an eine Person die Aufforderung richtet, zu der im Papier angegebenen Verfallzeit eine bestimmte Geldsumme an die in dem Papiere von vornherein namentlich bezeichnete oder erst durch Indossament legitimierte Person zu zahlen (gezogener Wechsel) oder diese Zahlung selbst zu leisten verspricht (eigener Wechsel), ein Wertpapier, durch das zu Gunsten des berechtigten Inhabers des Papiers eine durch das Wechselrecht besonders geregelte, lediglich auf der Schrift beruhende, streng einseitige, von dem materiellen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, das zur Schrift Veranlassung gegeben hat, dritten Personen gegenüber losgelöste, ganz auf sich selbst beruhende, abstrakte Einlösungsverpflichtung — eine „wechselfähige“ Verpflichtung (vgl. Art. 81, 83) — aller jener Personen begründet wird, die eigenhändig oder durch Stellvertreter durch formellen Skripturakt (Unterschrift des Namens oder der Firma) auf dem Papiere das Zahlungsversprechen geleistet haben.

Das dieser wechselfähigen Einlösungsverpflichtung entsprechende Recht des legitimierten Wechselinhabers, gegen den Wechselschuldner im Falle der Nichterfüllung dieser Einlösungsverpflichtung nach der Strenge des Wechselrechtes vorzugehen, ist das Wechselrecht im subjektiven Sinne; es hat seine ursprüngliche eigentümliche Schärfe verloren, seitdem es dem Wechselgläubiger nicht mehr gestattet ist, gegen den Wechselschuldner die Personalhaft verhängen zu lassen, doch ist die rechtliche Stellung des Wechselschuldners infolge der Wechselstrenge noch immer ungünstiger gestaltet als die anderer, gewöhnlicher Schuldner.

§ 3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels.

I. Vermeidung des Transportes von Bargeld. Vor der Erfindung des Wechsels mußten die als die Äquivalente für die angeschafften Waren erforderlichen Geldsendungen von einem Orte an den andern materiell wirklich transportiert werden, trotz der Kosten, die mit einem Transporte von Bargeld stets verknüpft sind, trotz der Gefahren (des Verlustes, Diebstahls u. s. w.), die dabei zu allen Zeiten vorkommen können, in früheren Zeiten aber wegen der geringen Sicherheit sogar auf den Hauptstraßen in ganz anderm Maße als heutzutage drohten.

gewährt wird — formelle Wechselstrenge¹ —, daß dem säumigen Wechselschuldner in der Regel alle Einwendungen abgeschnitten werden, die dem Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels nicht bekannt sein mußten oder ihn nicht selbst angehen, materielle Wechselstrenge.

Die Gesamtheit der spezifisch wechselrechtlichen Rechtssätze bildet das Wechselrecht im engeren Sinne. Es umfaßt alle dem Wechsel eigentümlichen typischen Rechtsregeln, die sich auf die wirtschaftlich besonders geartete Wechselobligatio beziehen, und die sich für den Wechsel, als ein einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürftiges Rechtsinstitut, wenn auch sehr oft auf allgemein civilrechtlicher Grundlage, so doch unabhängig vom Civilrechte als Rechtssätze von speciell wechselrechtlicher Natur entwickelt haben.

Während die älteren Kodifikationen des Wechselrechts auch das civile Wechselrecht in den Kreis der Normierung hineingezogen haben, sind die neueren Wechselordnungen, dem durch die deutsche Wechselordnung gegebenen Muster folgend, mit Erfolg bestrebt gewesen, sich in der Hauptsache lediglich auf die gesetzliche Feststellung der besonderen wechselrechtlichen Rechtssätze zu beschränken, so daß die Aussonderung eines möglichst abgeschlossenen Ganzen, gegenüber dem sonstigen Civil- und Handelsrechte, in scharfer Ausprägung durchgeführt erscheint.

§ 2. Begriff des Wechsels. Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der wechselfällige Anspruch.

Der Wechsel ist ein in gesetzlich vorgeschriebener Form ausgestelltes Wertpapier, in dem der Aussteller des Papiers

¹ Die formelle Wechselstrenge (sofortiger Beweis der zulässigen Einwendungen, keine Fristgewährung durch den Richter, Personalhaft u. s. w.) hat allerdings mit der Reform des Prozeß- und Exekutionsrechtes ihre Bedeutung verloren. Der Wechselprozeß ist eine Art des Urkundenprozesses § 555 fg. R.C.Pr. und unterscheidet sich vom Urkundenprozeß im wesentlichen nur durch die Einlassungsfrist § 567 R.C.Pr. Stein, Der Urkunden- und Wechselprozeß § 26 S. 200 fg. Vgl. auch die neue österr. C.Pr.O. v. 1. August 1895 § 555 fg., die das Wechselverfahren als eine Art des Mandatsverfahrens regelt (§§ 559, 550—554). Die Haftung des Wechselschuldners mit seiner Person (solve aut mane) ist durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1869 (Einf.-G. zum R.C.Pr. § 13, Z. 1, in Österreich durch das Ges. v. 4. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 34 aufgehoben.

entweder an eine Person die Aufforderung richtet, zu der im Papier angegebenen Verfallzeit eine bestimmte Geldsumme an die in dem Papiere von vornherein namentlich bezeichnete oder erst durch Indossament legitimierte Person zu zahlen (gezogener Wechsel) oder diese Zahlung selbst zu leisten verspricht (eigener Wechsel), ein Wertpapier, durch das zu Gunsten des berechtigten Inhabers des Papiers eine durch das Wechselrecht besonders geregelte, lediglich auf der Schrift beruhende, streng einseitige, von dem materiellen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, das zur Schrift Veranlassung gegeben hat, dritten Personen gegenüber losgelöste, ganz auf sich selbst beruhende, abstrakte Einlösungsverpflichtung — eine „wechselfällige“ Verpflichtung (vgl. Art. 81, 83) — aller jener Personen begründet wird, die eigenhändig oder durch Stellvertreter durch formellen Skripturakt (Unterschrift des Namens oder der Firma) auf dem Papiere das Zahlungsverprechen geleistet haben.

Das dieser wechselfälligen Einlösungsverpflichtung entsprechende Recht des legitimierten Wechselinhabers, gegen den Wechselschuldner im Falle der Nichterfüllung dieser Einlösungsverpflichtung nach der Strenge des Wechselrechtes vorzugehen, ist das Wechselrecht im subjektiven Sinne; es hat seine ursprüngliche eigentümliche Schärfe verloren, seitdem es dem Wechselgläubiger nicht mehr gestattet ist, gegen den Wechselschuldner die Personalhaft verhängen zu lassen, doch ist die rechtliche Stellung des Wechselschuldners infolge der Wechselstrenge noch immer ungünstiger gestaltet als die anderer, gewöhnlicher Schuldner.

§ 3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels.

I. Vermeidung des Transportes von Bargeld. Vor der Erfindung des Wechsels mußten die als die Äquivalente für die angeschafften Waren erforderlichen Geldsendungen von einem Orte an den andern materiell wirklich transportiert werden, trotz der Kosten, die mit einem Transporte von Bargeld stets verknüpft sind, trotz der Gefahren (des Verlustes, Diebstahls u. s. w.), die dabei zu allen Zeiten vorkommen können, in früheren Zeiten aber wegen der geringen Sicherheit sogar auf den Hauptstraßen in ganz anderm Maße als heutzutage drohten.

Zuweilen war der Transport von Bargeld in das Ausland überhaupt unausführbar, da die Staatsgewalt nicht selten aus staatswirtschaftlichen Gründen geradezu Verbote entgegengesetzte. Auf Schritt und Tritt mußte der Handelsverkehr die Fesseln, die sich daraus ergaben, empfinden, traten den Handelsoperationen bei größeren Entfernungen Hindernisse entgegen; mit der Erfindung des Wechsels aber fielen auf einmal diese Fesseln und verschwanden diese Hindernisse. Mit Hilfe des Wechsels, dem das Recht auf eine Geldsumme gleichsam eingeprägt ist, kann eine jede Zahlung rasch und leicht erfolgen, wie groß auch die räumliche Entfernung sein mag. Der Wechsel, das Blatt Papier, vertritt eben das bare Geld. Mittelst dieses Vehikels kann der Kaufmann, ohne seine Heimat zu verlassen, ohne Bargeld transportieren zu müssen, an den entferntesten Handelsplätzen inkassieren, was er zu fordern hat, und zahlen, was er schuldet. Der Wechsel vermittelt das Einkassieren der Forderungen und das Zahlen der Schulden nach aufsen hin ohne Schwierigkeiten, ohne Gefahr, beinahe ohne Kosten dadurch, daß der Gläubiger mittelst eines Wechsels von der Ferne her das Geld an sich zieht (durch Trassieren) oder daß der Schuldner von dem Ausstellungsorte des Wechsels aus das Geld nach einem andern Orte hinschafft (durch Remittieren), zwei Zwecke, die sogar in der Regel gleichzeitig durch einen und denselben Wechsel bewerkstelligt werden können.

Die ursprüngliche und Jahrhunderte lang einzige Funktion des Wechsels bestand demnach darin, das Geld wirtschaftlich von einem Orte an den andern zu versetzen, doch aber den reellen Transport der Geldsumme zu ersparen und so die Gefahren und Schwierigkeiten zu vermeiden, welche die Übertragung des Geldes in Natur von einem Orte an den andern mit sich bringt. Der Wechsel stellt sich daher von Anfang an als ein die Entwicklung des Handelsverkehrs außerordentlich fördernder, mächtiger Hebel dar, durch den die größten Geldsummen mit Leichtigkeit in Bewegung gesetzt und von dem Orte eines Landes an den Ort eines andern Landes durch große räumliche Entfernung hin versetzt werden konnten.

II. Der Wechsel als Kreditinstrument. Der Wechseldiskonto. Der Wechsel ist im Laufe der Zeit für

den kreditwürdigen Kaufmann das brauchbarste Mittel geworden, seinen Kredit zu verwerten.

In Form des Wechsels ersetzt der Kaufmann das Geld durch seinen Kredit, so daß der Wechsel als Kreditpapier das — nicht vorhandene — Geld vertritt und Handelsoperationen ermöglicht, die sonst wegen Geldmangels hätten unterbleiben müssen.

Diese Funktion des Wechsels, zur Verwertung des kaufmännischen Kredites zu dienen, ist durch die Erfindung des Indossaments wesentlich gefördert worden; denn mittelst Indossaments kann der Wechsel mit Leichtigkeit verkauft und so die im Wechsel von einem kreditwürdigen Kaufmann garantierte künftige Leistung einer Geldsumme bei normalen Kreditverhältnissen jederzeit in präsentem Bargeld umgesetzt werden.

Durch das Indossament ist der Wechseldiskonto als ein besonderer, häufig mit Vorliebe gepflegter Zweig des Wechselgeschäftes geschaffen worden; der Wechsel wird, wie eine Ware, gekauft, um ihn wieder zu verkaufen; jeder Wechselinhaber kann, wenn er infolge einer günstigen Gelegenheit zu vorteilhaften Geschäftsabschlüssen Bargeld vor der Verfallzeit des Wechsels braucht, einen soliden Wechsel schon vorher realisieren, indem er den Wert, die Valuta, um einen gewissen Abzug vermindert, von dem Kapitalisten empfängt. Dieser Abzug entspricht teils den Zinsen des Geldes für die Zeit, für die der Kapitalist das Geld vorschießt, also den Zinsverlust, den er erleidet, weil er von der Zahlung der Valuta bis zur Verfallzeit warten muß, teils dem Wechselkurs (den Kosten des Geldtransportes); zuweilen steckt darin auch eine Provision. Die Valuta wird zunächst nach dem Sichtkurs bestimmt, hierauf mit Rücksicht auf die Verfallzeit des betreffenden Wechsels reduziert, da der Wechsel, je später er fällig wird, einem Sichtwechsel von gleichem Betrage an Wert umso mehr nachsteht.

III. Der Wechsel als Cirkulationspapier. Durch das Indossament ist der Wechsel zu einem cirkulationsfähigen Kreditpapiere geworden. Ein und derselbe Wechsel kann, so oft er indossiert wird, als Zahlungsmittel benutzt werden, er

kursiert bis zu den fernsten Ländern, gelangt auch an Personen, die den Aussteller gar nicht kennen, aber dessenungeachtet den Wechsel ohne weiteres nehmen, wenn er nur von einer gut accreditierten Persönlichkeit indossiert ist. Je mehr der Wechsel cirkuliert, von Hand zu Hand geht, desto höher steigt sein Kredit — vires acquirit eundo — da die successiven Inhaber, jeder durch sein Indossament, eine Garantiepflicht übernehmen, so daß dem letzten Inhaber des Wechsels aufser dem Kredite des Ausstellers auch der Kredit aller Nachmänner des Ausstellers, durch deren Hände der Wechsel gegangen ist, zu gute kommt, da ihm alle nach dem Aussteller neu hinzugekommenen Indossanten solidarisch verpflichtet sind.

IV. Der Wechsel als internationales Ausgleichsmittel. Im internationalen Verkehre hat der Wechsel die Bestimmung, die gegenseitigen Forderungen und Schulden der Handelswelt der verschiedenen Handelsplätze möglichst ohne Geldübersendung gegeneinander auszugleichen, eine Funktion, mit der die hauptsächlich von Angebot und Nachfrage der Wechsel abhängige Veränderlichkeit des Wechselkurses zusammenhängt.

§ 4. Skizze der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels.

Ein eigentümliches, von dem Rechte der sonstigen Dispositivurkunden verschiedenes, Recht bildete sich für den Wechsel erst heraus, als er in Form der Anweisung ausgestellt wurde, ein Gebrauch, der sich bei den italienischen Handelsgesellschaften, zumeist großen Bankhäusern, die mit ihren festen auswärtigen Vertretungen und Filialen alle größeren Handelsplätze umspannten, entstanden sein, und dann insbesondere bei den berufsmäßigen Campsoren, den Banquiers des Mittelalters, eine allgemeine Verbreitung gefunden haben dürfte, als infolge der durch die Kreuzzüge mit dem Orient angeknüpften Handelsverbindungen mit der steigenden Handelsbewegung auch die Bewegung der gemünzten, außerordentlich verschiedenartigen Geldsorten und das Bedürfnis nach Ersparung des reellen Geldtransportes durch Geldrimessen immer mehr gewachsen waren¹.

¹ Zu den auf uns gekommenen, ältesten, unzweifelhaften, gezogenen Wechseln gehören die Wechsel aus den Jahren 1335 und 1339; sie sind im Gegensatze zu den schon früher vorkommenden notariellen, eigenen Wechseln in der Sprache der Handelswelt, italienisch, abgefaßt. Der Wechsel von 1339, der zuerst die seither übliche Form hat, lautet: Al nome di Dio amen. Bartalo e compagni Barna da Lucha e compagni salute. Di Vignone. Pagherete per questa lettera a di XX di novembre 339 a Landuccio Busdraghi e compagni da Lucha fiorini trecento dodici e tre quarti d'oro, per cambio di fiorini trecento d'oro, che questo di della fatta n'avemo da Trancredi Bonagiunta e compagni, a raxione di IIII e quarto per C allora

Die Campsoren², deren mächtigen, privilegierten Korporationen es gelungen war, im natürlichen Laufe der Entwicklung des mittelalterlichen, wirtschaftlichen Lebens die gesamte Bewegung des Geldkapitals in ihren Händen zu konzentrieren, waren infolge ihrer den ganzen Weltverkehr beherrschenden Stellung in der Lage, den Gebrauch des gezogenen Wechsels außerordentlich zu befördern, umso mehr als die Ausfuhr von Geld beinahe von allen Staaten verboten war, so daß Zahlungen in der Fremde nur durch Vermittlung der Campsoren gemacht werden konnten. Überall wo sich infolge angeknüpfter Handelsverbindungen Warenhändler niedergelassen hatten, folgten ihnen auf denselben Wegen die Campsoren, welche die von den Warenhändlern eingenommenen fremden Gelder übernahmen und das Äquivalent in irgend einer gewünschten Münzsorte durch Wechsel an einen beliebigen andern Ort versetzten, an dem es die Warenhändler zu Einkäufen oder Zahlungen brauchten. Durch ihre internationalen Verbindungen, durch die Errichtung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen an verschiedenen weit von einander gelegenen Plätzen fiel es den Campsoren leicht, Wechsel auf jeden beliebigen Ort zu geben und daselbst auszahlen zu lassen. So große Verbreitung auch der Wechsel fand, stets waren die Campsoren mit Erfolg bestrebt, das ganze Wechselgeschäft innerhalb ihres geschlossenen Kreises faktisch zu monopolisieren; sie blieben die notwendigen Vermittler für die Warenhändler, sie allein betrieben die Geschäfte des Wechselbriefes, ein Umstand, der die Entwicklung des Wechselrechtes sehr günstig beeinflusste, denn der gleichmäßige Handelsgebrauch, wie er sich für den Wechselbrief vor den Zunftgerichten der Campsoren herausgebildet hatte, wurde überall in der europäischen Kulturwelt angenommen und dadurch sowohl dem Wechselbriefe eine scharf ausgeprägte, formelle Struktur verliehen, als auch der ganzen Entwicklung

vantaggio [Wechselkurs]; e ponete a nostro conto e ragione. Fatta di V d'ottobre 339. Adresse: Bartolo Casimi e compagni in Pisa. Erwähnenswert ist ferner ein Sichtwechsel aus dem Jahre 1359, in dem es heißt: pagerete per questa prima e per la segunda letera, una fiata (also Duplikate); vgl. bes. Goldschmidt Univ. Gesch. I. 441, 442.

² Der Name campsor kommt von cambio, cambire.

des Wechselrechtes von vornherein ein universaler, einheitlicher Stempel aufgeprägt.

Ihre Hauptthätigkeit entwickelten die Campsoren naturgemäß an den Hauptverkehrscentren des Mittelalters, auf den periodischen großen Warenmessen, für deren aus der ganzen Welt zusammenströmende Besucher es wichtig sein mußte, sowohl bei dem Hingehen zur Messe, als auch bei der Rückkehr von der Messe den Transport von Bargeld durch den Gebrauch von Wechseln zu vermeiden. Die großen Warenmessen, die in gewissen periodischen Zeitabschnitten eine der außerordentlich großen Ausdehnung des Warenhandels entsprechende Geldkapitalcirculation unter den Besuchern der Messe notwendig machten, erzeugten demnach ein erhöhtes Bedürfnis nach Wechseln; der Gebrauch des Wechsels war aber infolge davon so sehr gestiegen, daß das gesteigerte Bedürfnis selbst im Laufe der Zeit wieder eigene, selbständige, ausschließlich dem Wechselgeschäfte und nicht dem Warenhandel gewidmete, von den Campsoren vorzugsweise besuchte Wechselmessen ins Leben rief, durch die das Übergewicht der Campsoren für lange Zeit gesichert und die Emancipation des Warenhändlers im Wechselgeschäfte von den Campsoren verhindert wurde. Unter den Messen nahmen die der Champagne, deren größte Blüte in das 12. und 13. Jahrhundert fiel, einen hervorragenden Platz ein. Die italienischen Campsoren, neben den Genuesen insbesondere die Florentiner, besorgten hier die Wechselgeschäfte und beherrschten sowohl diese — noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts stark verödeten — Messen als auch die im Jahre 1443 gestiftete Messe von Lyon. Die Lyoner Messe wurde bald nicht nur zum Centralpunkt des französischen Wechselgeschäftes, sondern auch zum vornehmsten Warenemporium von ganz Europa, dessen Glanz jedoch dadurch beträchtlich vermindert wurde, daß Karl V. während des Krieges mit Frankreich im Jahre 1537 durch Gewährung von Begünstigungen und Zusicherung seines Schutzes die genuesischen Campsoren bewog, Lyon zu verlassen und in Besançon in Burgund eine reine Wechselmesse — nicht für Handelswaren — zu errichten, die später von den Genuesen nach Piacenza 1597 und von da nach Novi um das Jahr 1648

übertragen wurde, an welchem letzterem Orte sie in Verfall geriet und aufhörte.

Ein eigentümliches Wechselrecht bildete sich nur langsam und schwerfällig auf dem Wege des kaufmännischen Gewohnheitsrechts und findet sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur selten aufgezeichnet, am häufigsten noch in den Statuten der kaufmännischen Korporationen, aus denen manches in die Statuten der Städte, insbesondere in Italien, übergegangen ist.

Eine der berühmtesten Wechselordnungen, welche, da sie die Theorie der Theologen acceptiert hatte, vom Papst Pius V. bestätigt worden war und lange Zeit in grossem Ansehen stand, war die W.O. von Bologna vom 15. November 1569. Auf deutschem Boden entstand das erste, bedeutendere, vollständige Wechselgesetz in Hamburg 1605.

Als die einflussreichsten italienischen wechselrechtlichen Schriftsteller sind besonders Scaccia und Raph. de Turri hervorzuheben.

Ganz unter dem Einflusse dieser Schriftsteller stehen die ersten wechselrechtlichen Darstellungen in Deutschland aus der Mitte des 17. Jahrhunderts von Bode und Joh. Martin Vogt.

Scontration. Die Zahlung der Mefswchsel erfolgte vorwiegend im Wege der Scontration (wegen des Kreislaufs auch Giro genannt), ohne Bargeld durch blofse Ausgleichung, die nur dadurch ermöglicht wurde, dafs alle auf eine Messe gerichteten Wechsel nicht auf Wechselsummen in allen möglichen existierenden, unendlich verschiedenen Geldsorten von schwankendem Werte, sondern nur auf Wechselsummen in Markenscudi (*scudo di marche*, *scutus marcharum*), einer für die Messen allein bestehenden, immer dieselbe Menge Edelmetall repräsentierenden Rechnungsmünze von konstanter Gröfse lauteten.

Nach Ablauf der für die Acceptationen bestimmten Zeit von wenigen Tagen, in welchen der Banquier seine Mefsbilanz zu bilden hatte, waren die folgenden acht Tage dazu gegeben, um das Gleichgewicht in der Mefsbilanz herzustellen³, indem

³ Diese Thätigkeit heifst *negotatio*, die dafür bestimmte Zeit (acht Tage vom Tage der Acceptation) *tempus negotiationum*.

jene, die einen Passivsaldo hatten, die in *manca* waren, weil sie Tratten acceptiert hatten, soviel Markenscudi zu erwerben suchen mußten, als zur Deckung ihres Deficits notwendig war, während jene, die einen Aktivsaldo hatten, die in *avanzo* waren, die Markenscudi, die sie auf Grund der Wechsel mehr zu empfangen als zu zahlen hatten, auf *Ritorno*-wechsel gaben.

Da sich die *Negotiationen* innerhalb des geschlossenen Kreises der kautionspflichtigen Mefsbesucher, insbesondere der Banquiers, vollzogen, von denen jeder eine Liste seiner Wechselforderungen und Schulden vorzeigen konnte, die übrigens auch infolge der Öffentlichkeit des Geschäftsvorganges bei den *Acceptationen* bekannt geworden war, so ergab sich die Möglichkeit, eine lange Kette von Wechselgläubigern und Wechselschuldnern herzustellen, die für die Durchführung einer *Scontration* in grosartigem Umfange geeignet war. Die Wechselforderungen, deren Fälligkeit gleichzeitig eintrat, konnten, obwohl sie von vornherein nur auf bestimmte Personen als Gläubiger gestellt waren, doch faktisch im Wege der *Delegation* und *Cession* durch eine Reihe von Gläubigern *brevi manu* von Hand zu Hand gehen, so als ob sie durch *Indossament* übertragen worden wären, bis sie schliesslich an denjenigen gelangten, der sie durch *Kompensation* realisieren konnte, so dafs sie vielleicht die Runde um den ganzen Mefsplatz gemacht hatten. Eine jede Übertragung ersetzte eine Barzahlung, durch mehrere successive Übertragungen wurde daher die gleiche Wirkung erzielt, wie wenn eine ebenso grofse Anzahl von Barzahlungen erfolgt wäre, so dafs eine ganze Reihe von Schuldverhältnissen mit Ersparung von Barzahlung getilgt war.

Da in Zahlung einer Wechselschuld selbstverständlich nur eine solche Wechselforderung gegen einen Dritten überwiesen werden konnte, die von dem als Schuldner präsentierten Dritten anerkannt, also acceptiert worden war, so ergibt sich, dafs die *Acceptation* für die Durchführung der *Scontration* von grofser Wichtigkeit war. Die Überweisung der acceptierten Wechselschuld mußte man annehmen, da alle Schuldner als gleich gut galten, wie sie ja auch alle kautionspflichtig waren.

Die Entstehung des *Indossaments*. Im Interesse

des Verkehrs lag es, daß der durch den Wechsel repräsentierte Wert in Cirkulation gesetzt, daß der Wechsel nicht bloß unter den kontrahierenden Personen selbst als Zahlungsmittel verwendet, sondern mehrmals — auch unter denjenigen, die dem ersten Kontrakte fremd geblieben waren — in Zahlung gegeben und genommen werden konnte.

Surrogate des Indossaments. Dieses Verkehrsbedürfnis wurde bei dem Meßwechsel in großartigem Umfange durch die Scontration befriedigt; sie erscheint jedoch nur als unvollkommenes Surrogat gegenüber dem vollendeten Ausbau, den die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels durch die einfache Übertragungsform des Indossaments erlangt hat⁴.

Bestellung eines Mandatars für den Zahlungsempfang durch den Präsentanten kraft der Ordre-

⁴ Das älteste bisher bekannte Wechselindossament liegt in einem Wechsel aus Neapel aus dem Jahre 1600 vor. Das Indossament scheint also bei dem Wechsel auch zuerst in Italien, wohl schon am Ende des 16. Jahrhunderts, in Gebrauch gekommen zu sein, nicht in Frankreich. Scaccia (1618) und Raph. de Turri (1641) erwähnen noch nicht das Wechselgiro, das ja bei dem von diesen Schriftstellern nur nebenbei behandelten Aufsermeßwechsel seine eigentliche Bedeutung erlangte. Schon aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts liegen Verordnungen vor, welche die Befugnis zum Indossieren einschränken, so die neapolitanischen Pragmatiken von 1607 und 1617; danach sollen die Wechsel, welche an Ordre lauten, al tale ò chi ordinerà nur einmal und nicht mehr giriert werden können, und es soll die Unterschrift des Giranten unten am Briefe von dem Notar bescheinigt werden, und der Girant solle in der Haftung verbleiben. Der Grund für die Notwendigkeit dieser notariellen Bescheinigung ist der, daß der Bezogene, der in der Regel nur die Handschrift des Trassanten aus ihrer Geschäftsverbindung, nicht aber die des Remittenten und Giranten kennt, in der Lage sein soll, mit Beruhigung dem erst durch das Giro genannten Präsentanten auf dessen Quittung zu zahlen, da nunmehr die Sicherheit gegeben ist, daß der Wechselbrief wirklich vom Trassanten in die Hand des wahren Remittenten und Giranten gelangt und nicht etwa von einem Unbefugten mißbraucht worden sei. In Frankreich kommt das Indossament erst gegen 1630 vor. Das Indossament wurde durch den Handelsgebrauch in der französischen Praxis mehr als anderswo angewendet und drang hauptsächlich von hier aus im Laufe des 17. und im Beginne des 18. Jahrhunderts in das europäische Wechselrecht ein; es wurde in Frankreich in der Ordonnance du commerce von 1673 eingehender normiert.

klausel nebst anticipierter Quittierung am Fusse oder auf dem Rücken des Wechsels. Der Bezogene wurde im Wechsel aufgefordert, dem mit Namen genannten Präsentanten zu zahlen, oder einem Mandatar des Präsentanten, nämlich demjenigen, dem zu leisten dieser befehlen, oder wen er ordinieren werde, ò chi ordinerà (Neap. Pragm. 1607, 1617), cui mandaverit oder praeceperit oder seinem Commiss, oder dem getreuen Inhaber dieses Briefes oder an Ordre, welche letztere — aus Italien stammende — Klausel seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle andern verdrängte. Da der Präsentant das ihm verbriefte Recht aus dem Wechsel durch einen kraft dieser Ordreklausel durch ihn genannten Dritten geltend machen durfte, so stellte er im voraus, als ob er selbst die Zahlung empfangen hätte, eine Quittung aus, mit der Aufforderung an den Bezogenen, diese quittierte Zahlung, statt an ihn, an den genannten Anderen zu leisten. Dieses mit dem Quittungsvermerke versehene Mandat wurde von dem Präsentanten entweder, wie eine Bürgschaft, Aval, an den Fuß des Wechsels gesetzt, so in Italien, oder in Übereinstimmung mit einer schon vielfach im Mittelalter, insbesondere bei Quittungen in Schuldbriefen, angewendeten Form der Beurkundung behufs größerer Sicherheit auf dem Rücken des Papieres niedergeschrieben, so in Frankreich, daher gemäß einer im Mittelalter gebräuchlichen Bezeichnung Indossament genannt.

Ungünstige Behandlung des Indossaments. Mit der Herrschaft des Meßwechsels hörte die auf der Wichtigkeit der Wechselmessen und auf der vorwiegenden Bedeutung des Meßwechsels gegründete Beherrschung des Wechselgeschäftes durch die Banquiers und überhaupt ihr bestimmender Einfluß auf den Wechsel auf. Dadurch, daß sich der Kaufmann zur Durchführung seiner Wechseloperationen nicht mehr eines Banquiers bedienen mußte, sondern sich selbst an dessen Stelle setzte, trat eine empfindliche Schädigung der Interessen der Banquiers ein, da diese mannigfache Gelegenheiten zum Bezuge von Provisionen u. s. w. verloren. Der indossable Wechsel konnte sich daher nur im Gegensatze zum bisherigen Wechselverkehre und nur mit Überwindung des mächtigen Widerstandes

entwickeln, den jene einflussreichen Verkehrskreise entgegengesetzten, die bei dem bisherigen Gange des Wechselgeschäftes ihre Rechnung gefunden hatten.

In den von den Banquiers beherrschten Handelsplätzen war man bestrebt, das Indossament, insbesondere das in der kaufmännischen Welt vorzugsweise als Giro bezeichnete mehrfache Indossament möglichst zu beschränken oder — als eine Quelle der Streitigkeiten, der Verwirrung, Unordnung und der Weitläufigkeiten — ganz zu unterdrücken.

Die Rechtsquellen und die Litteratur des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung. Die Rechtsquellen. Infolge der Konzentration des Wechselgeschäftes auf den Messen und seiner Beherrschung durch die Banquiers hatte das Wechselrecht gleich in seinen Anfängen überall einen einheitlichen, gleichförmigen, universalen Charakter angenommen, wie er für diesen wichtigen Hebel des Verkehrs besonders wünschenswert erscheint, und diesen Charakter durch Jahrhunderte bewahrt. Als nun infolge des Indossaments auch der Aufsermefswchsel eine bedeutende Rolle einzunehmen begann, ja sogar die Oberhand gewann, ergab sich die Notwendigkeit, das Wechselrecht an den verschiedenen Handelsplätzen gesetzlich festzustellen und den lokalen Verkehrsbedürfnissen entsprechend fortzubilden; vom 17. Jahrhundert angefangen herrschte daher ein reges Leben in der Wechselgesetzgebung; eine Wechselordnung nach der andern erschien, an Stelle des früher vorhandenen, gemeinsamen, europäischen Wechselrechtes trat eine große Menge von Partikularrechten. Immer größere Vollständigkeit wurde von den Gesetzgebern erstrebt; nicht alle Wechselordnungen trugen jedoch zur Fortbildung des Institutes bei, viele stellen sich nur als Kopien der vorausgegangenen dar; der Gesetzgeber, der die kaufmännischen Bedürfnisse und Gebräuche selbst zu wenig kannte, glaubte genug gethan zu haben, wenn er das, was er in dieser oder jener Wechselordnung an Formvorschriften oder Beschränkungen zur Beseitigung von Mißbräuchen vorfand, auch seinerseits als Gesetz vorschrieb; viele Wechselordnungen gingen aber auch ihren eigenen Weg. Diese Entwicklung stand mit der kosmopolitischen Tendenz und dem innern Triebe des Wechsels, die Staatsgrenzen zu über-

springen und überall in gleicher Weise zur Anwendung zu kommen, in Widerspruch; sie führte insbesondere in Deutschland zu engherzigen, lokalen Singularitäten und hatte eine Zersplitterung des Wechselrechts zur Folge, die den Wechselverkehr durch staatliche Isolierung in Fesseln schlug.

Sammlungen von Wechselgesetzen:

J. C. Herbachs verbesserte und vermehrte Wechsel-Handlung; 2. Ausg. Nürnberg 1726.

J. G. Siegel, Corpus juris cambialis, mit vier Fortsetzungen von J. L. Uhl, Leipzig 1742—1786 (s. das alphabetische Verzeichnis der in Siegel und Uhl enthaltenen Wechselordnungen bei Besecke, Thesaurus, s. v. Ordinationes cambiales S. 1310—1321).

J. K. Meifsner, Codex der europäischen Wechselrechte. Erster Band Die deutschen Wechselgesetze. Nürnberg 1836. Zweiter Band. Die Wechselgesetze außerhalb der deutschen Bundesstaaten. Nürnberg 1837.

S. Borchardt, Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Übersetzung. Berlin 1871; ders.: Vollständige Sammlung der ausländischen Wechselgesetze im Originaltext. Berlin 1871.

Die wichtigsten Wechselgesetze:

Frankreich, die berühmte Ordonnance du Commerce vom März 1673; Herbach S. 395; Siegel I, S. 447.

Leipzig, W.O. vom 2. Oktbr. 1682 in 36 Paragraphen; Herbach S. 407; Siegel S. 1; Meifsner S. 280.

Hamburg, W.O. vom 1. März 1711 in 48 Art. Herbach S. 399; Siegel I, S. 415; Meifsner I, S. 910.

Braunschweig, W.O. in 59 Art. vom 1. Aug. 1715. Herbach S. 345; Siegel I, S. 244; Uhl, I, S. 45, III, S. 59; Meifsner I, S. 574.

Frankfurt, W.O. vom 26. Mai 1739 in 59 Paragraphen; Uhl I, S. 74; Meifsner I, S. 854.

Elbing, W.O. vom 27. Jan. 1758 (von höherem wissenschaftlichen Werte, sehr vollständig und für die Geschichte der Ausbildung des Wechselrechts von Interesse, in 21 Kap. und 94 Art.); Uhl III, S. 69.

Österreich, W.O. vom 1. Okt. 1763 in 54 Art.; Uhl III, S. 1; Meifsner I, S. 4.

Augsburg, W.O. v. 1. Dez. 1778; Uhl IV, S. 85; Meifsner I, S. 222.

Preufs. Landrecht vom 5. Febr. 1794 II, 8, §§ 713—1249; ein Epoche machendes Wechselgesetz; Meifsner I, S. 79, 927, II, S. 364.

Französ. Code de comm. v. 1807; Meifsner II, S. 100; Borchardt II, S. 95 (Originaltext), I, S. 143 (Übersetzung).

Weimar, W.O. vom 20. April 1819, sehr vollständig in 4 Abschnitten und 268 Paragraphen; Meifsner I, S. 138.

Kein Rechtsteil ist verhältnismäßig so oft Gegenstand einer legislativen Feststellung geworden als das Wechselrecht; einige dieser Kodifikationen gewannen großes Ansehen, gelangten in einem weiten, über die ursprünglichen Grenzen hinausgehenden Gebiete zur Geltung und verhinderten so das Umsichgreifen einer größeren, partikularistischen Zersplitterung; so vor allem die bahnbrechende französische *Ordonnance du commerce* und der *code de commerce*, deren Wechselrecht alle anderen Wechselordnungen an Autorität übertraf und in einem großen Teile von Europa und auch außerhalb Europas Verbreitung fand.

Unter den älteren deutschen W.O. ragten die W.O. von Braunschweig, Augsburg und Frankfurt, ganz besonders aber die von Leipzig hervor; die letztere diente den meisten W.O. bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als Hauptgrundlage; unter den späteren deutschen Wechselgesetzgebungen nahmen das preussische Landrecht und die W.O. von Weimar den ersten Rang ein.

Die Litteratur des Wechselrechts. Zunächst ist hervorzuheben das zu großer Autorität gelangte Werk von Phoosen, *Wissel-Styl tot Amsterdam*, in welchem der Verfasser auf Grund seiner im großen Wechselverkehre eines Bankhauses gemachten Erfahrungen in 41 systematisch geordneten Kapiteln das Wechselrecht darstellt und den Kaufleuten zu ihrer Sicherheit nützliche Ratschläge in Wechselsachen giebt (Rotterdam 1677). Eine Übersetzung von Phoosen bei Siegel, *corp. jur. camb.* II, 228.

Im Anschluß an die *Ord. du com.* von 1673 treten in der Litteratur die Franzosen an Stelle der Italiener maßgebend hervor; abgesehen von dem Hauptredactor der *Ordonnance*, Jacques Savary, dessen berühmtes Werk: *Le parfait négociant* (1. ed. 1675, 8), sehr wertvolle wechselrechtliche Ausführungen giebt, ist besonders zu erwähnen: Jacques du Puy de la Serra, *l'art des lettres de change suivant l'usage des plus célèbres places de l'Europe* 1693 in 18 Kapiteln.

In Deutschland sind zunächst bloß einzelne Fragen des Wechselrechts in Dissertationen bearbeitet worden, von welchen 66 zum Teil sehr wertvolle, nach dem Präses benannte, von

1662—1773 erschienene Abhandlungen in Joh. Melch. Gottl. Beseke, *Thesaurus juris cambialis* (Berlin 1783) gesammelt sind.

Der ganze wechselrechtliche Stoff ist zuerst in wissenschaftlicher, systematischer Konzentration dargestellt worden von Joh. Christ. Franck, *Institutiones juris cambialis* (Halle-Magdeburg 1721, 380 S., kl. 8°, wiederholt aufgelegt 1737, 1741, 1751) — und von Joh. Gottl. Heineccius († 31. Aug. 1741), *Elementa juris cambialis*, 8. lateinische Auflage von Christ. Gmelin, Nürnberg 1779, 140 S., kl. 8°.

G. Fr. v. Martens legte durch seine Schrift über den Ursprung des Wechselrechts 1797 die feste Basis für die historische Bearbeitung des Wechselrechts, welches auch in seinem Grundriß des Handelsrechts, 1. Aufl. 1797, 3. Aufl., Göttingen 1820, eine kurze treffliche Darstellung fand, § 46—140, S. 62—150.

Unter den deutschen Gesamtdarstellungen des Wechselrechts sind als besonders bemerkenswert hervorzuheben die Werke von Joh. Heinr. Bender, *Grundsätze des deutschen Wechselrechts* in zwei Abteilungen und M. Pöhls, *Darstellung des Wechselrechts* in zwei Teilen, Hamburg 1829, 712 S., gr. 8°.

In scharfe Opposition zur bisher herrschenden Theorie trat Carl Einert in seinem, eine kritische Revision der Wechselrechtswissenschaft enthaltenden, bedeutenden Werke: *Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert* (Leipzig 1839), 653 S., gr. 8°, das für den wissenschaftlichen und legislativen Ausbau des Wechselrechts eine mächtige Anregung gab; ihm traten insbesondere Friedrich Liebe, Entw. einer W.O. für das Herzogtum Braunschweig (Braunschweig 1843), 205 S., gr. 8°, S. 33 fg. und Thöl zunächst in seinem Entw. einer W.O. für Mecklenburg (Rostock 1847, S. 35 u. s. w.), dann in seiner an Bedeutung alle anderen überragenden Bearbeitung des Wechselrechts, *Handelsrecht II*, 1848 entgegen.

Die Papiergeldtheorie Einerts. Der Wechsel ist ein einseitiger Litteralakt, er ist die Form, die der Handelsstand anwendet, um für die Bedürfnisse der Merkanz ein Papiergeld herzustellen. Der Kaufmann bezahlt mit dem

Wechsel die Ware, die er kauft, und der Verkäufer der Ware achtet sich durch die Wechsel bezahlt, die er für die Ware empfängt, in dem Augenblicke, in dem er den Wechsel in seine Hand bekommt, nicht erst, wenn er eingelöst wird. Ein Zahlungsverprechen kann nur dann ein Papiergeld hervorbringen, wenn die Einlösungsverbindlichkeit unter allen Umständen unverrückt und unveränderlich fortbesteht, unangefochten von den persönlichen Rechtsverhältnissen der Beteiligten, durch deren Hände der Wechsel geht, denn keiner, der den Wechsel als Geld nehmen soll, kann aus dem Versprechen hinreichende Beruhigung schöpfen, wenn er sich als möglich denkt, daß dem Versprechen Einreden zur Seite stehen können, die ihn seiner Zahlungszusage quitt und ledig machen. Daraus, daß bei dem Wechsel ein so gestaltetes Versprechen der Einlösung vorliegt, geht die Eigentümlichkeit hervor, daß Rechte, welche man als Nehmer eines Wechsels genießt und welche auf dem Wechsel beruhen, nicht durch Verhältnisse gestört werden, in denen frühere Inhaber des Wechsels zu dem stehen, der die Verbindlichkeit der Einlösung wechselförmig übernommen hat. Wenn der Staat oder eine öffentliche Bank Papiergeld ausgiebt, so geht dieser Ausgabe ein Programm, ein Edikt voraus, und dieses Programm ist an das gesamte Publikum gerichtet. Dem Publikum, nicht dem Individuum, welches den Zettel zuerst empfängt, geschieht die Zusage der Vertretung des Papiers, der Einlösung desselben mit klingendem Geld. Wer nachgehends ein solches Papier empfängt, beruft sich auf diese allgemeine Verkündung, bezieht sie unmittelbar auf sich, ohne daß sie ihm bei dem Empfang des Papiers von irgend jemand noch besonders erteilt worden wäre; er betrachtet am allerwenigsten die Ansprüche und Zuständigkeiten, die er an den Staat als Ausgeber des Papiers zu haben versichert ist, als etwas, was auf ihn von einem Vorbesitzer des Papiers übergegangen wäre; deshalb bekümmert er sich auch nicht um den Vorbesitzer, denn der Staat löst alle Zettel ein, selbst die, welche ehe sie ausgegeben worden, erweislich entwendet worden sind. Wenn eine Privatperson Wechsel ausstellt, um sie als Geld in Umlauf zu bringen, so vertritt die Stelle des Programms das Gesetz. Dieses muß das Einlösungsverprechen bei

dem Wechsel als ein dem Publikum, für das der Wechsel bestimmt ist, erteiltes athen, welches durch Zwischenverhältnisse der Inhaber, durch deren Hände der Wechsel bis zum letzten gediehen ist, zum Versprechenden in nichts verändert, vermindert oder geschwächt werden kann.

Es giebt also eigentlich gar keinen Wechselkontrakt, es liegt bei dem Wechsel eine einseitige Zahlungszusage vor, die nun jeder auf sich beziehen kann, der rechtmäßiger Besitzer des Papiers wird.

Die Formalakttheorie Liebes. Liebe stellt durch Herbeiziehung der Stipulation besonders die sich stets gleichbleibende formelle Natur des Wechsels, seine Unabhängigkeit von der materiellen causa, in helles Licht, hebt aber im Gegensatz zu Einert hervor, daß, wenn auch der Wechsel als ganz auf sich selbst stehend, unabhängig von den Rechtsbeziehungen, die ihn hervorgerufen haben, betrachtet werden muß, dessenungeachtet zwischen den verschiedenen Personen, die an dem Wechsel teilnehmen, besondere Rechtsbeziehungen entstehen, welche bei der Cirkulation des Papiergeldes fehlen: Das Wechselgeschäft ist nach Liebe ein Formalgeschäft; die Folge ist an eine bestimmte, gerade in der äußeren Form charakterisierte Handlung geknüpft, ohne daß irgend etwas darauf ankommt, ob die Parteien diese Folge wirklich beabsichtigt haben. Absicht und Konsens der Parteien sind hier nicht der letzte Grund der Rechtsfolge, sondern können nur das Motiv zur Vornahme der Form sein; so entsteht bei der Stipulation der klagbare Anspruch, weil die bestimmten Worte vorhanden sind, nicht aber, weil sich aus diesen der Konsens der Parteien ersehen ließe; ebenso entsteht aus dem Vorhandensein des Wechsels schlechthin eine bestimmte Folge, ohne daß man für deren Begründung den Konsens der Parteien als den eigentlichen Grund dieser Folge aufzusuchen hätte.

Der Wechselinhaber ist nicht ein zur Diligenz verpflichteter Mandatar seiner Vorderleute, sondern selbstberechtigter Gläubiger. Das Wechselgeschäft ist kein zweiseitiges Vertragsverhältnis, aus dem sich die Parteien culpa und diligentia prästieren, sondern ein Formalgeschäft, durch das ein cirkulationsfähiges Nomen geschaffen wird, daher ergiebt sich

eine freiere und begünstigtere Stellung des Inhabers ganz von selbst, er hat nur seine eigenen Interessen, nicht aber die seiner Vorleute wahrzunehmen. Alles, was er beim Wechsel zu besorgen und zu thun hat, ist keine Verpflichtung, die er im Interesse seiner Vorderleute zu erfüllen hat, sondern nur Bedingung und Voraussetzung seines eigenen Rechtes, es sind nur hypothetische Verpflichtungen.

Die Summenversprechens- und Vertragstheorie Thöls. Thöl betont mit besonderem Nachdrucke den Vertragscharakter der Wechselverpflichtung.

Das Wechselversprechen ist nach Thöl ein Summenversprechen. Die Wechselverpflichtung muß gänzlich losgerissen sein von den Verhältnissen, welche die Veranlassung und der Grund desselben sind, von den unterliegenden Verhältnissen, also von der Deckung und der Valuta. Dafür spricht auch, daß auch der Indossatar mit Sicherheit auf die Zahlung soll rechnen dürfen. Die Sicherheit des Wechsels würde fehlen, wenn nicht jeder Wechselverpflichtete einem jeden Wechselnehmer gegenüber schlechtweg, d. h. lediglich aus seinem Versprechen zur Zahlung verpflichtet wäre. Das Wechselversprechen muß also als ein Summenversprechen aufgefaßt werden, von allen unterliegenden Verhältnissen unabhängig. Durch die Gültigkeit des Summenversprechens, welches das eigentümliche Recht der Einreden zur Folge hat, und worin die materielle Wechselstrenge besteht, hat der Wechsel die größte Bedeutung für den Verkehr.

Die Haftung des Wechselschuldners beruht nicht auf einer causa, sondern lediglich auf dem Versprechen, der Wechselvertrag ist insofern ein Formvertrag. Die Form des Wechselvertrags ist das Geben und Nehmen des Wechsels; denn der Gläubiger muß den Wechsel haben, das Geben und Nehmen ist ganz formlos, also die Form des Wechselvertrags eine sehr formlose Form.

Das Wechselversprechen ist ohne Gegenversprechen, aus einem Wechsel ist nur der Wechselgeber verpflichtet, der Wechselnehmer ist nur berechtigt, aber allerdings bedingt berechtigt. Im Wechselverkehr ist der Wechselnehmer

dem Wechselgeber (dem Trassanten, Acceptanten, Indossanten) ganz gleichgültig.

Der Nachmann ist nicht Mandatar der Vormänner; was man Verpflichtungen des Wechselnehmers nennt, sind vielmehr Bedingungen seines Rechtes; daher ist der Wechselnehmer nicht verpflichtet, einen gehörigen Protest rechtzeitig zu erheben, sondern es ist der Protest eine Bedingung seines Regressrechts; daher kann es unmöglich darauf ankommen, ob das Fehlen des gehörigen Protests in culpa oder casus seinen Grund habe; daher verliert der Wechselnehmer sein Recht aus dem Wechsel, wenn er seinen sogenannten Verpflichtungen nicht genügt, er ist nicht lediglich zum Schadenersatz verpflichtet, es versteht sich aber, daß der Wechselgeber ihm das herauszugeben verpflichtet ist, womit er durch das Wegfallen des Rechts aus dem Wechsel bereichert ist. Ein nur ausgefertigter Wechsel (Tratte, Accept, Indossament) ist bedeutungslos. Er wird erst bedeutend, wenn durch das Geben und Nehmen des Wechsels zwischen zwei Personen der Wechselvertrag geschlossen wird. Dem Wechselvertrag geht meist ein anderer Vertrag, welcher ihn einleitet und zu demselben berechtigt, voraus.

Durch die Theorien Einerts, Liebes und Thöls wurden nicht nur dem wissenschaftlichen Studium des Wechselrechts mächtige Impulse gegeben, sondern auch für eine Kodifikation des Wechselrechts jene neue Richtung angebahnt, welche sodann in der deutschen Wechselordnung ihre praktische Ausgestaltung im wirklichen Leben gefunden hat.

§ 5. Die Entstehung der deutschen W.O.

Die Zersplitterung im Gebiete des Wechselrechts war außerordentlich groß. Nicht genug daran, daß beinahe jeder Staat sein eigenes Wechselrecht hatte, so gab es innerhalb der einzelnen Staaten auch noch verschiedene Städte, die ihre eigene W.O. bewahrt hatten, so daß zuletzt nicht weniger als 56 Wechselgesetze nebeneinander in Geltung geblieben waren. Kein Wunder, daß sich schon auf der ersten Konferenz (1836) der — zu dem eben errichteten Zollverbände zusammengetretenen — deutschen Staaten allgemein das Bedürfnis fühlbar machte, die

mit der Zersplitterung verknüpfte Unsicherheit des Wechselrechts zu beseitigen. In der zweiten Konferenz (1838) wurde dieser Wunsch wiederholt, doch war man so weit davon entfernt, an die Möglichkeit eines einheitlichen Wechselrechts für ganz Deutschland zu glauben, daß man in einzelnen deutschen Staaten, in denen sich das Bedürfnis nach einer Verbesserung der Wechselgesetzgebung besonders dringend fühlbar gemacht hatte, sofort ans Werk ging, um im eigenen, kleineren Kreise dieses Bedürfnis selbständig zu befriedigen.

Nachdem schon im Jahre 1839 Württemberg in seinem, größtenteils nach dem Vorbilde des Code de Comm. gemachten Entwurfe eines Handelsgesetzbuches die Regelung des Wechselrechtes in Art. 540—780 in Angriff genommen hatte, erschien im Jahre 1841 der Entwurf einer W.O. für das Königreich Sachsen von Einert, der im Jahre 1845 mit einigen wichtigen Abänderungen von den sächsischen Kammern angenommen wurde. Im Jahre 1842 erschienen gleichzeitig Entwürfe in Nassau, Schleswig-Holstein und Bremen, welche beide letzteren für Bremen und Flensburg im Jahre 1843 Gesetzeskraft erlangten, während der Entwurf für Nassau im Jahre 1847 modifiziert vorgelegt wurde.

Im Jahre 1843 gab die Kaiserlich Königliche Gesetzgebungshofkommission für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates den Entwurf einer W.O. heraus, nachdem schon früher ein solcher Entwurf im Jahre 1832 — der dann die Grundlage der ungarischen W.O. von 1840 bildete — veröffentlicht worden war.

In demselben Jahre erschien der berühmte Entwurf einer W.O. für das Herzogtum Braunschweig von Liebe. In Preußen hatte man sich schon jahrelang mit der Verbesserung des Wechselrechts beschäftigt; es kam ein aus 223 Paragraphen bestehender Entwurf im Jahre 1836 heraus, ein anderer revidierter Entwurf in 260 Paragraphen folgte im Jahre 1838; ein dritter war im Jahre 1845 aus den Beratungen einer Kommission des preussischen Staatsrates in 300 Paragraphen hervorgegangen, der sofort der Beurteilung einer aus dem ganzen Königreiche zusammenberufenen Konferenz von Sachverständigen unterworfen und auf 100 Paragraphen gekürzt wurde; ein letzter,

vierter Entwurf, bestehend aus 89 oder einschließlich des Wechselprozesses aus 98 Paragraphen, nach den Beschlüssen der Kommission des Königl. Staatsrates, folgte 1847. Endlich trat auch noch Mecklenburg-Schwerin mit dem von Thöl verfaßten Entwurfe einer W.O. 1847 hervor.

Nichts beweist besser, wie sehr das Bedürfnis nach Verbesserung des Wechselrechts überall empfunden wurde, als die große Anzahl von Entwürfen, die von den deutschen Regierungen in dem kurzen Zeitraume von wenigen Jahren zu Tage gefördert wurden. Gerade diese auch von Wetteifer getragenen Bestrebungen der einzelnen Regierungen bargen jedoch in sich die Gefahr, daß an Stelle des bestehenden wechselrechtlichen Chaos durch zahlreiche, neue, nicht bloß in untergeordneten Punkten, sondern in ihrem ganzen Systeme wesentlich von einander verschiedene Gesetzgebungen ein neues Chaos gesetzt werde.

Diese Gefahr wurde vermieden, da in der Zollvereinsversammlung vom Jahre 1846 der Abgeordnete Württembergs mit Erfolg vorschlug, es möge die preussische Regierung ihren Entwurf allen übrigen Zollvereinsstaaten mitteilen, damit dieser Entwurf als Basis für ein den Zollvereinsstaaten gemeinsames Wechselrecht benützt werde. Die preussische Regierung wurde von der Versammlung eingeladen, für die Zusammenstellung einer gemischten Kommission aus allen deutschen Bundesstaaten einen Vorschlag zu machen. Dieser Aufforderung entsprach die preussische Regierung, indem sie mittelst einer Denkschrift vom 31. August 1847 alle deutschen Staaten, auch die dem Zollverbände nicht angehörenden — Österreich, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Holstein, Lübeck, Bremen, Hamburg — zu einer gemeinsamen Beratung nach Leipzig berief. Alle deutschen Staaten leisteten der Einladung Folge; ihre Abgeordneten — zusammen dreißig, nämlich zwanzig Juristen, darunter Einert, Liebe, Thöl, und zehn, aus hervorragenden Banquiers und Kaufleuten bestehende kaufmännische Sachverständige, die alle zusammen neunzehn Stimmen hatten — versammelten sich am 20. Oktober 1847 in Leipzig. Der letzte preussische Entwurf, wesentlich umgearbeitet und abgekürzt, wurde als Basis der Beratungen angenommen. Binnen

sechs Wochen hatte die Konferenz ihre wichtige Aufgabe vollendet¹.

So war 12 Jahre nach der Gründung des Zollvereins ein wichtiger Schritt zur Rechtseinheit Deutschlands gemacht worden.

Die deutschen Regierungen hatten sich unter einander verpflichtet, den Entwurf sobald als möglich als Gesetz einzuführen; doch bevor dies noch geschehen konnte, brach die Revolution des Jahres 1848 aus. Die am 1. Mai 1848 in Frankfurt zusammengetretene Nationalversammlung beauftragte ihre Gesetzgebungskommission zu untersuchen, ob der von der Leipziger Konferenz ausgearbeitete Entwurf geeignet sei, als Gesetz für ganz Deutschland angenommen zu werden; der von der Kommission am 24. November 1848 erstattete Bericht schloß mit dem — unter lautem Beifalle ohne Diskussion und beinahe einstimmig angenommenen — Antrage, die aus der Leipziger Konferenz hervorgegangene und von ganz Deutschland als trefflich anerkannte W.O. unverändert anzunehmen, ihr vom 1. Mai 1849 an Gesetzeskraft für das ganze deutsche Reich zu erteilen und festzustellen, daß die etwaigen Ausführungsverordnungen in den einzelnen Staaten keine Abänderungen der W.O. enthalten dürfen.

Das später auftauchende Bedenken, ob die einzelnen deutschen Staaten durch diesen Beschluß der Nationalversammlung und durch die Publikation im Reichsgesetzblatt durch den Reichsverweser gebunden seien, wurde in den meisten Staaten durch nachträgliche Separatverkündung der W.O. als eines Landesgesetzes erledigt; in Österreich durch kaiserl. Patent v. 25. Jan. 1850.

Die Nürnberger Novellen zur W.O. In der praktischen Anwendung der W.O. war man auf einige schwierige, durch die W.O. nicht gelöste Rechtsfragen gestossen, die von den Gerichten in den verschiedenen deutschen Staaten verschieden beantwortet wurden, so daß bei dem Mangel eines einheitlichen obersten Gerichtshofes in Wechselsachen die Gefahr

¹ Die von Thöl (Göttingen 1866) veranstaltete, in 1310 Paragraphen eingeteilte Ausgabe der Protokolle der Leipziger Konfer. ist wegen ihrer Übersichtlichkeit besonders hervorzuheben.

nahe lag, daß auf dem mühsam errungenen, einheitlichen Rechtsgebiete wieder ein partikularistisches Auseinandergehen der Rechtspflege zu dauernder Geltung kommen und somit zu schwerer Schädigung der als kostbares Gemeingut geschätzten und bewährt befundenen W.O. reichen könnte; daher beschloß der deutsche Bundestag — am 19. Februar 1857 — gemäß dem von Württemberg am 18. Dezember 1856 gestellten Antrage — die in Nürnberg zur Beratung eines H.G.B. tagende Konferenz zu beauftragen, einige ihr bezeichnete und andere von ihr gewählte zweifelhafte Fragen des Wechselrechts in Beratung zu ziehen und das Ergebnis ihrer Verhandlungen der Bundesversammlung vorzulegen.

Die Nürnberger Konferenz, die eine aus 12 Mitgliedern bestehende Kommission damit beauftragte, das sehr umfangreiche, von den einzelnen Regierungen über die vorgekommenen Kontroversen eingesendete Material (gerichtliche Erkenntnisse samt Entscheidungsgründen) zu begutachten, beriet über den ihr erstatteten Bericht in drei Sitzungen (1. bis 3. März 1868) und teilte das Ergebnis ihrer Beratungen in Form einer Zusammenstellung von Vorschlägen der Bundesversammlung mit, welche sohin auf Grund eines Beschlusses vom 15. April 1858 die Bundesregierungen ersuchte, sich über ihre Geneigtheit zur Annahme der Konferenzvorschläge oder über ihre Bedenken dagegen zu erklären.

Die österreichische Regierung ging, ohne eine gemeinsame Beschlusfassung abzuwarten, allein vor, und führte auf Grund allerhöchster Entschl. vom 24. Oktober 1858 durch Just. Min. Verordnung vom 2. November 1858 die Nürnberger Vorschläge ein.

Die anderen Regierungen gaben verschieden lautende Erklärungen ab, die infolge eines neuen Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1860 der Nürnberger Konferenz behufs Erzielung einer Übereinstimmung zur wiederholten Begutachtung übergeben wurden. Die Nürnberger Konferenz beriet über den ihr erstatteten zweiten Bericht ihrer Kommission in drei Sitzungen (am 1., 9. und 11. März 1861) und das Ergebnis ihrer Beratungen — acht Novellen zur W.O., die sogenannten Nürnberger Wechselnovellen — wurde durch Bundesbeschluß vom 13. April 1861

zur Kenntnis der Bundesregierungen gebracht, die nach und nach in den Jahren 1861—1868 (zuerst Bremen, zuletzt Hamburg) die Novellen als Gesetz einführten².

Die W.O. als deutsches Reichsgesetz. Die W.O. nebst den Nürnberger Wechselnovellen ist durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 als Norddeutsches Bundesgesetz³ eingeführt worden, und dieses Gesetz wurde — nach § 2 des die Verfassung des Deutschen Reiches betreffenden Gesetzes vom 16. April 1871 und speziell für Bayern nach dem Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 2 Nr. 8. — für ganz Deutschland zur Reichswechselordnung; es ist in Elsaß-Lothringen durch ein besonderes Reichsgesetz vom 19. Juni 1872 eingeführt. Jene Rechtsätze in den Einführungsgesetzen der einzelnen deutschen Staaten, die bloß als Ergänzungen des Reichsgesetzes aufgefaßt werden können, bleiben nach § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 als landesgesetzliche Rechtssätze gültig. Das ältere Gesetz über die Aufhebung der Schuldhafn vom 29. Mai 1868 wird durch die R.W.O. (Art. 2), das die Schuldhafn anerkennt, nicht aufser Kraft gesetzt (§ 1 Gesetz vom 5. Juni 1869).

Reichsgesetzliche Änderungen sind an der R.W.O. gemacht worden durch die Einführungsgesetze zur Civilprozeß O. vom 30. Jan. 1877 § 13, Abs. 3 und zur Konkurs O. vom 10. Februar 1877 § 3, Abs. 3 in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung.

Beurteilung der deutschen W.O. Die deutsche W.O. verdient als eine treffliche legislative Schöpfung das größte Lob, sowohl wegen ihres inneren Inhaltes als eine höchst wichtige materielle Reform des Wechselrechts, als auch wegen der Form, in der das Recht zum Ausdruck gelangt ist. Die durch Einert angebahnte, von Liebe und Thöl vollzogene Umwälzung in der Wissenschaft des Wechselrechts mußte notwendig auch für die legislative Behandlung des Wechsels in der Leipziger Konferenz eine neue Richtung geben. Die großen Fortschritte

² Die Novellen beziehen sich auf Art. 2 (zwei Novellen), Art. 4 Nr. 4, Art. 7, Art. 18, Art. 29, Art. 30, Art. 99.

³ Bundesges. Bl. v. 1869 S. 379—403; Goldschmidt, Zeitschr. XIV S. 32 fg.

in der wechselrechtlichen Erkenntnis haben in diesem Gesetze eine mit Recht bewunderte Gestalt gewonnen.

Nachbildung der deutschen W.O. Nicht bloß in der deutschen Wissenschaft und Praxis fand der hohe Wert der W.O. richtige Würdigung, sie wurde auch bei den von anderen Gesetzgebern unternommenen Kodifikationen des Wechselrechts als legislatives Muster mit Vorliebe in Betracht gezogen, so in der beinahe ganz nachgebildeten schwedischen W.O. vom 23. August 1851 (96 Paragraphen)⁴, in der ganz auf dieser beruhenden finnländischen W.O. vom 29. März 1858 (in 93 Paragraphen)⁵.

Für den Wert der deutschen W.O. zeugt in nicht geringem Maße der Umstand, daß sie in den von Österreich an Italien gelangten Provinzen Mantua und Venedig trotz der sonst kräftig bethätigten Bestrebungen nach Rechtseinheit in unangefochtener Geltung blieb, daß sie auch in Ungarn 1861 nur aus überreiztem Nationalgefühl temporär aufser Kraft gesetzt wurde⁶, da sie in dem Gesetz vom 5. Juni 1876 ihre Auferstehung fand⁷, daß es ihr sogar gelungen ist, dem Code de commerce nach und nach auf seinem eigentlichen Geltungsgebiete Boden abzugewinnen, so schon erheblich in Belgien durch das Gesetz vom 20. Mai 1872, in noch höherem Grade in Italien H.G.B. vom 2. April, resp. 31. Oktober 1882 Art. 251—338, durch dieses in Rumänien H.G.B. vom 1886 Art. 270—363, in Spanien H.G.B. vom 22. August 1885 Art. 443—533, in Portugal H.G.B. von 1888 Art. 278—339.

Die deutsche W.O. ist beinahe wörtlich aufgenommen in dem für die drei skandinavischen Staaten geltenden W.G. vom 7. Mai 1880, in dem schweizerischen Obligationen R. vom 14. Juni 1881 Art. 720—829 und liegt auch durchaus den russischen Entwürfen von 1882 und 1883 zu Grunde, ferner dem niederländischen Entwürfe über Handelspapiere von 1886.

⁴ Borchartt, II S. 416—426, Übersetzung I S. 401—413.

⁵ Borchartt, II S. 391—401, Übersetzung I S. 382—395.

⁶ Goldschmidt, Zeitschr. V S. 446—515, VII S. 436—451.

⁷ Goldschmidt, Zeitschr. XXII S. 204.

Vergleicht man die deutsche W.O. mit dem neuen groß-britannischen Wechsel- und Checkgesetze vom 18. August 1882, 45 et 46 Vict. ch. 61 the bill of Exchange Act in 100 sect., so ist eine große Übereinstimmung in den Hauptpunkten unverkennbar; es ist dies ein Beweis dafür, daß die Principien der deutschen W.O. auch den Bedürfnissen eines hoch entwickelten Handelsverkehrs zu entsprechen geeignet sind.

Litteratur. Unter den Systemen des Wechselrechts sind außer dem berühmten Werke von Thöl, Handelsrecht II, 1848 (2. Aufl. 1865, 3. Aufl. 1873, 4. Aufl. 1878) besonders hervorzuheben: H. O. Lehmann, Lehrb. d. d. W.R., Stuttgart 1886; v. Canstein, Lehrb. d. W.R., Berlin 1890; ferner die kurze Darstellung des Wechselrechts in dem Systeme des Preuß. Privatr. (Bd. II) von Dernburg und in den Lehrbüchern des Handelsrechts von Cosack und Gareis.

Unter den Kommentaren der W.O. sind hervorzuheben: Liebe, Die allg. d. W.O. mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848 (ein anonymes Werk des berühmten Schriftstellers), Staub, Komm. zur A. d. W.O. 3. mit der 2. übereinstimmende Aufl. Berlin 1898, J. Borchardt, Die A. d. W.O. 8. Aufl. Berlin 1882 (dieses Werk giebt zu den einzelnen Artikeln der W.O. einen Überblick über die deutsche und österreichische Rechtsprechung).

Das geltende Wechselrecht.

§ 6. Die Theorie der deutschen Wechselordnung.

1. Entstehung der Wechselverpflichtung.

a. Die Vertragstheorie¹. Die Verpflichtung des Wechselschuldners und das Recht des Nehmers aus dem Wechsel wird durch einen obligatorischen Vertrag begründet, sei es durch einen Vertrag mit dem ersten Nehmer, der dann den Vertrag mit den späteren Inhabern vermittelt, oder so daß neben dem Verträge mit dem ersten Nehmer accessorisch ein einseitiges, nach Gewohnheitsrecht schlechthin bindendes, der Acceptation gar nicht bedürftiges Versprechen des Ausstellers zu Gunsten der successiven Indossatare — aller späteren noch unbestimmten Papiereigentümer — angenommen wird, deren Erwerb durch den ersten Nehmer, als Mittelsperson, Werkzeug, begründet wird², oder so daß die Emission des Papiers als gleichbedeutend gilt mit der Stellung einer im Papiere verkörperten Offerte, welche der Acceptation des Gläubigers entgegengieht, so daß der Erwerb des Papiers den Vertragsabschluss bildet³.

¹ Hauptvertreter sind außer Thöl s. oben S. 20, Sohm in Goldschmidts Zeitschrift XVII S. 79; Brunner in Goldschmidts Zeitschrift XXII S. 98, 510, 514 fg.; derselbe in Endemanns Handbuch II § 194 S. 165 fg.; Goldschmidt in seiner Zeitschrift XXIII S. 306, XXVIII S. 124, 597 und Grundriß, 4 Aufl. S. 162.

² So Goldschmidt in seiner Zeitschrift XXVIII S. 110.

³ Gierke in Goldschmidts Zeitschrift XXIX S. 258; Pappenheim, ebenda XXXIII S. 447.

b. Die Theorie des einseitigen Aktes⁴. Die Wechselverpflichtung entsteht mit der Vollendung der Niederschrift. Nur zu ihrer Wirksamkeit ist noch erforderlich, daß das Papier in die Hand eines Anderen als des Schuldners gelangt; das Recht aus dem Wechsel wird schon durch den einseitigen Akt des Schuldners begründet. Der ganze Inhalt des Papiers beruht auf dem Willen des Ausstellers, der allein die Obligation wirklich schafft; der Nehmer des Papiers verhält sich dem Aussteller gegenüber nur passiv, er ist nur willens, die im Papier enthaltene Obligation mit den darin angegebenen Modalitäten zu erwerben, so daß, wenn früher zwischen Geber und Nehmer des Papiers Bedingungen vereinbart wären, von denen der Wechsel nichts enthält, auf dieselben gar nichts ankommt, da im Geben und Nehmen des Papiers in keinem Falle eine Vereinbarung über die im Papier enthaltenen Punkte, eine Übereinkunft des Gläubigers und Schuldners über die Wechselverbindlichkeit gelegen ist, diese vielmehr schon vor dem Geben und Nehmen bestanden hat.

Gründe für die Theorie des einseitigen Akts. Allerdings fällt es schwer, beim Wechsel den Gedanken an ein Zusammentreffen der Willen, an einen Vertrag, loszuwerden, da in der großen Mehrzahl der Fälle der Wechsel von dem Wechselschuldner dem Wechselgläubiger gegeben und von diesem genommen wird (so vom Trassanten dem Remittenten, vom Indossanten dem Indossatar, vom Acceptanten dem Wechselinhaber), da das Geben und Nehmen in der Regel auf eine Verhandlung folgt, in der die Ausstellung des Wechselskripturakts und die dafür zu gebende Gegenleistung (Valuta) verabredet wurden. Allein die Übereinkunft, durch welche die Ausstellung eines Wechsels vereinbart worden ist (Wechselschluss), begründet Verpflichtungen, die außerhalb des Wechsels gelegen sind

⁴ Einert, s. oben S. 17, 18; Kuntze, Archiv für Wechselrecht VIII (1859) S. 345—411, XI S. 128—152, XIV S. 1—12; derselbe in Endemanns Handbuch § 14, 76 fg. Dernburg, Preussisches Privatrecht II, § 12 § 557, II § 9; Lehmann, Wechselrecht § 62, 65, 69; Canstein, Wechselrecht S. 234 fg.; Karl Adler in meiner Zeitschr. (1898) XXVI S. 33 fg.

und wirksam eingegangen werden, bevor noch ein Wechsel existiert; ihre Nichterfüllung kann zu einer Klage auf Lieferung des Wechsels, Leistung der Valuta Anlaß geben, niemals zu einer Wechselklage; eine Wechselklage setzt eine Wechselverpflichtung voraus. Die Wechselverpflichtung wird jedoch lediglich durch die Unterzeichnung eines in gesetzlicher Form ausgestellten Wechsels eingegangen; sie entsteht nur aus dem Wechsel. Infolge des vorausgegangenen Vertrags und zur Erfüllung desselben wird der Wechsel dem Nehmer zugestellt; dieser prüft, ob der Wechsel die verabredeten Modalitäten und alle wesentlichen Bestandteile enthält, und wird, wenn dies nicht der Fall ist, einen anderen Wechsel verlangen; allein er wirkt bei der Ausfertigung des Wechsels nicht als Vertrags- teil mit.

Daß nach der deutschen Wechselordnung nicht in jedem Falle Willensübereinstimmung zur Begründung der Wechselverpflichtung erforderlich ist, ergibt sich daraus, daß der Acceptant auch dann gebunden ist, wenn der Wechselinhaber bei der Präsentation zur Annahme ausdrücklich erklärt hat, daß er nur entweder ein reines Accept oder gar keines wünsche, und wenn der Bezogene, ohne sich an den Widerspruch des Wechselinhabers zu kehren, ein beschränktes Accept gegeben hat (Art. 22). Dieser Rechtssatz ist für die Auffassung der deutschen Wechselordnung von um so größerer Bedeutung, als er gegenüber allen älteren Wechselordnungen eine Neuerung enthält. Denn die älteren Wechselordnungen gehen von dem Grundsatz aus, daß, sobald Protest erhoben, also der Mangel der Willensübereinstimmung konstatiert ist, das beschränkte Accept entweder als ungültig anzusehen ist oder ipso jure als reines Accept zu gelten hat; die deutsche Wechselordnung enthält nun aber den neuen Rechtssatz, daß trotz der durch Protesterhebung konstatierten Diskrepanz des Willens der Acceptant gemäß dem Inhalte des Acceptes gebunden ist. Es ist eine Fiktion, wenn von seiten der Anhänger der Vertragstheorie angenommen wird⁵, daß der Präsentant eventuell jedenfalls das limitierte Accept gewollt habe, da es

⁵ Goldschmidt in seiner Zeitschrift XXVIII S. 97.

ihm niemals schaden, sondern nur nützen könne; er hat es vielmehr in Wirklichkeit oft nicht gewollt; er konnte auch seine guten Gründe für diese Weigerung haben, denn die Negotiabilität eines Wechsels leidet mehr, wenn er beschränkt acceptiert erscheint, als wenn das Accept ganz verweigert worden ist, da die Verweigerung des Accepts aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist, also auch den Kredit des Papiers nicht notwendig erschüttert, während die Beschränkung des Accepts die Wirkung eines Warnungsrufs haben kann, daß das Papier wenig Vertrauen verdiene. Die Erfahrung lehrt auch, daß wohl ohne Accept viele Wechsel cirkulieren — weil der Wechselwerber in erster Linie den Vormännern Kredit gewährt — nicht aber Wechsel mit modifiziertem Accepte. Für den Wechselinhaber ist es also wünschenswerter, wenn der Wechsel ohne Accept, als wenn er mit beschränktem Accepte zurückgegeben wird. Dies war ja auch der Grund, warum so viele Wechselordnungen dem beschränkten Accepte die Wirkung eines unbeschränkten erteilten, und warum auch auf der Leipziger Konferenz die Anerkennung dieses Rechtssatzes eifrige Verteidiger fand. Die deutsche Wechselordnung erkennt also eine Wechselverpflichtung des Acceptanten an, die sicher nicht in einem Vertrage, sondern im einseitigen Willen des Acceptanten wurzelt.

Nach der deutschen Wechselordnung entsteht die Wechselverpflichtung aus dem einseitigen Akte des Zahlungsverprechens, das auf dem Wechsel schriftlich in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form ausgestellt wird, aus dem echten Skripturakte der Namenszeichnung, den jemand auf einen Wechsel gesetzt hat, sei es, daß er sich in der einen oder anderen Eigenschaft als Wechselschuldner (Trassant, Indossant, Acceptant, Ehrenacceptant, Aussteller des eigenen Wechsels, Avalist) verpflichten wollte. Jeder solche Unterzeichner des Wechsels ist selbständig schon durch seine Unterschrift in den Wechselverband eingetreten.

Bedingung der Wirksamkeit der Niederschrift. Da jedoch der Umstand, daß jemand Schuldner sein will, noch nicht genügt, um seine Verbindlichkeit wirksam zu machen, da auch jemand da sein muß, der als Gläubiger bereit ist, die durch das Papier begründete Verbindlichkeit geltend zu machen, so

kann dieses Zahlungsverprechen, das schon durch die bloß einseitige, dem Papiere einverleibte Willenserklärung des Schuldners begründet wird, nur unter der selbstverständlichen, keiner ausdrücklichen Erklärung bedürftigen, weil in der Natur der Sache gelegenen Bedingung — *conditio juris quae tacite negotio inest* — gemacht sein, daß das Papier in die Hände einer anderen Person gelangt, welche Gläubiger sein will. Obgleich nun die Rechtsfolgen dieser einseitigen Willenserklärung von dem Eintritte eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig gemacht sind, so liegt doch auch, so lange das Papier noch in der Hand des Ausstellers selbst ist, keineswegs ein rechtlich unerheblicher Akt vor. Der Aussteller hat vielmehr schon durch die Niederschrift eine Wertpotenz geschaffen, die zu hüten er alle Ursache hat; einmal seiner Hut entrückt und in den Machtbereich eines anderen gekommen, kehrt sich das Papier gegen ihn; es zeigt sich in empfindlicher Weise, daß die Niederschrift nicht bloß ein nicht verpflichtendes Substrat für die künftige Eingehung einer Wechselverpflichtung gewesen ist, sondern daß durch die Niederschrift die Wechselverbindlichkeit selbst bereits geschaffen ist, wenn auch unter der Bedingung, daß das Papier in die Hand eines gutgläubigen Erwerbers gekommen sein werde, daß also schon in der Unterzeichnung des Papiers das einseitige, wenn auch zunächst noch — *re integra* — widerrufliche und bedingte Rechtsgeschäft selbst gelegen sei, daß jedoch die Wechselverpflichtung erst dann zur vollen Wirksamkeit gelangt, bis eine andere Person in den gutgläubigen, formell legitimierten Besitz des Papiers gelangt ist. Durch das Niederschreiben allein ist der Aussteller des Wechsels nur bedingt verpflichtet; er kann das Papier noch zurückhalten, das Niedergeschriebene durchstreichen, den Eintritt der Bedingung beliebig vereiteln; thut er dies, so ist es allerdings im Effekte so, als ob die Niederschrift ein bloßes Projekt geblieben wäre, das wieder aufgegeben wurde. Ist aber die Niederschrift aus dem Machtbereiche des Ausstellers hinausgelangt und in die Hand eines gutgläubigen Erwerbers gekommen, so ist *res* nicht mehr *integra*, sie gelangt zu unwiderruflicher, definitiver Geltung. Würde der Aussteller jetzt das Papier ver-

nichten, so würde er sich an dem Rechte eines anderen aus dem Papiere vergreifen.

Wesentlich ist die Redlichkeit des Erwerbes auf Grund einer Übergabe des Papiers (sog. Redlichkeitstheorie), nicht Begebung von seiten des Ausstellers⁶. Gleichgültig ist es, auf welche Weise das Papier in die Hände des gutgläubigen, formell legitimierten Besitzers gekommen, ob es vom Aussteller dem ersten Nehmer gegeben worden ist oder nicht. Der im Papiere verkörperte, obligatorische Wille äußert seine Wirksamkeit, sobald das Papier, wie immer, mit oder gegen den Willen des Ausstellers seinen Lauf begonnen hat, also auch dann, wenn der Wechsel dem Aussteller gestohlen worden ist, oder wenn er ihn aus seinem Portefeuille verloren, oder wenn sein unmündiges Kind ihn auf die Strafe hinausgeworfen hat, oder wenn ein Unberufener den in dem Zimmer auf dem Tische liegen gelassenen Wechsel, den der Aussteller nur nach Empfang der Valuta begeben wollte, aus Versehen dem genannten Remittenten während der noch schwebenden Verhandlung voreilig aushändigte, oder wenn der Aussteller nach der Niederschrift wahnsinnig geworden ist, oder wenn der Erbe des Ausstellers den Wechsel erst nach dem Tode des Erblassers weggegeben hat; denn jeder formell legitimierte, gutgläubige Inhaber muß mit Sicherheit darauf rechnen können, daß die echte Unterschrift auf dem Wechsel honoriert werde; nur unter dieser Voraussetzung wird er ihn nehmen. Der Wechsel würde im Handelsverkehre nicht jene Vorteile bieten, welche die Wechselordnung dem Verkehre durch die Cirkulationsfähigkeit sichern wollte, wenn der gutgläubige Wechselnehmer gezwungen wäre, Nachforschungen anzustellen, ob der Aussteller den Wechsel auch wirklich gegeben, ob nicht der erste Nehmer ihn unrechtmäßig, etwa mit Gewalt, genommen und hierauf zur Begebung benützt habe. Der Aussteller des Wechsels ladet das Publikum ein, den Wechsel von dem Remittenten oder von jedermann, der den Wechsel nach Art. 36 besitzt, getrost zu nehmen und als einziges Kriterium bei der Prüfung des zum Erwerbe angebotenen Wechsels den

⁶ Vgl. Karl Adler l. c. S. 36—38.

äußeren, unverdächtigen Anblick des Papiers entscheiden zu lassen. Es muß ihm die Garantie geboten werden, daß, sobald der äußere Anblick nichts enthält, was den Verdacht eines vorsichtigen Mannes erregen kann, er durch den Erwerb des Wechsels keinen Schaden leiden solle. Dem Papiere selbst sieht man es aber auch bei aufmerksamster Prüfung nicht an, daß es nicht gegeben worden ist. Das Recht des gutgläubigen, formell legitimierten Inhabers soll jedoch nicht von Umständen und Vorgängen abhängig sein, die außerhalb des Wechsels selbst gelegen, auch bei aufmerksamster Ansicht des Papiers nicht erkennbar sind. Der gutgläubige Erwerber soll vielmehr nur zu prüfen haben, ob die für die Wechselverpflichtung erforderliche Form eine regelmäßige ist. Der Aussteller der Wechselklärung hat zu haften, weil er ein die Wechselform tragendes Papier unterschrieben hat. Damit ist von seiner Seite alles geschehen, was zur Begründung der Wechselverpflichtung erforderlich ist. Es widerspricht den regelmäßigen Verkehrsgebräuchen, daß man solche Papiere früher ausstellt, als man sie in den Verkehr bringen will, daß man sie für die bloße Aufbewahrung und nicht für den wirklichen Gebrauch schafft. Wer ein solches Papier fertig macht, ruft eine Gefahr hervor, die er nicht auf eine andere Person überwälzen darf; er hat den Mißbrauch möglich gemacht und muß daher die Haftung tragen, wie wenn er das Papier wirklich begeben hätte. Nur dann, wenn das Vertrauen auf die in fehlerloser Beschaffenheit vorliegende Form unbedingt geschützt wird, kann jeder redliche Erwerber das Papier mit Beruhigung nehmen, nur dann, wenn er sich auch nicht über die Art, wie der erste Erwerb des Papiers vor sich gegangen war, zu erkundigen hat. Der Umstand, daß das Papier vom Aussteller nicht gegeben worden ist, kann demnach dem redlichen Erwerber nicht entgegengesetzt werden.

2. Übergang des Rechtes aus dem Wechsel.

Originärer Rechtserwerb des Nachmannes. Bei dem Ordrewechsel wird das Zahlungsversprechen nicht bloß der bestimmten, genannten Person gemacht, sondern von vornherein einem im Augenblicke der Eingehung der Verpflichtung

unbestimmten Kreise von unbekanntem Personen, also dem Publikum, nämlich in der Regel (Ausnahme in Art. 16 Al. 2) allen denjenigen, welche durch successive, äußerlich zusammenhängende Indossamente in den legitimierten, gutgläubigen Besitz des Papiers gelangen.

Die Person des Gläubigers ist also principiell wandelbar, unbestimmt und unbekannt; sie wird gekennzeichnet durch den auf Grund einer Übergabe des Papiers erworbenen gutgläubigen, formell legitimierten Besitz des Papiers. Jeder solche Besitzer ist, wenn er Gläubiger sein will, ein vom Aussteller der Wechselklärung ursprünglich und direkt gewollter Gläubiger; denn er verwirklicht die Bedingung, an deren Erfüllung die Gläubigerschaft durch das Zahlungsverprechen geknüpft ist; jeder formell legitimierte, gutgläubige Besitzer des Papiers erwirbt daher in der Regel das Recht aus dem Papiere als ein eigenes Recht, so, wie es verbrieft ist.

Mit Leichtigkeit kann nun auf Grund des Papiers ein Gläubiger an Stelle des anderen treten. Das regelmässige, gesetzliche Mittel, um einen neuen Gläubiger aus dem Wechsel an Stelle des alten zu setzen, ist das Indossament. Der bloße, wenn auch auf Grund einer Übergabe des Papiers erworbene gutgläubige Besitz des Papiers genügt nicht, um den Besitzer zum selbständig berechtigten Gläubiger zu machen, ausgenommen wenn der Wechsel in blanco indossiert ist. Jeder neue Besitzer des Papiers erwirbt ein selbständiges Recht aus dem Papiere erst dann, wenn das Papier einen schriftlichen, im Papiere sichtbaren Vermerk erhalten hat, der sich dem Anscheine nach, wenn auch nicht in Wirklichkeit, als ein Willensakt des letzten Berechtigten darstellen muß. Nur Indossament und Besitz des Papiers zusammen genommen sind geeignet, den neuen, redlichen Besitzer als selbständig berechtigten Gläubiger in das durch den einseitigen Akt des Ausstellers begründete obligatorische Verhältnis zu stellen.

Der Indossatar ist in der Regel originär berechtigt. Jeder Indossatar erwirbt das an das Papier geknüpfte Forderungsrecht gemäß dem Inhalte des Papiers in der Regel originär bloß durch den Erwerb des gutgläubigen Besitzes am Papiere in Verbindung mit der formellen Legitimation aus

dem Papiere; er erwirbt so, als ob ihm gegenüber von Anfang an direkt die Wechselverpflichtung eingegangen worden wäre. Der Wechselschuldner verpflichtet sich ja in dem Papier und durch das Papier direkt gegenüber jedermann, wer es auch sei, der das Papier als formell legitimierter Inhaber gutgläubig besitzt, gleichsam in rem; ein jeder Nachmann ist also nach dem Willen des Wechselschuldners in der Regel ursprünglicher Gläubiger, Gläubiger aus eigenem Rechte, unabhängig von dem Rechte des Vormannes, kraft originären Erwerbs des Forderungsrechts auf Grund des Papiers, in welchem ihm selbst unmittelbar, wie dem Vormanne, von dem Schuldner in der gesetzlichen Form die Zahlung zugesagt erscheint, und zwar zugesagt bloß gemäß dem Inhalte des Papiers, unabhängig von Mängeln der Verpflichtung, von denen auf dem Papiere selbst sich keine Spur befindet. Der Wechselschuldner haftet daher mit Ausschluß aller Einreden, die er aus der Person eines Vormannes ziehen könnte; die Person eines solchen früheren Gläubigers ist für den Inhalt des Rechts, das ein späterer Gläubiger aus dem Papiere originär ableitet, ganz gleichgültig. Der Wechselschuldner kann nur Einwendungen aus dem Inhalte des Papiers selbst machen und persönliche Einwendungen aus dem Rechtskreise jenes Gläubigers, der das Recht aus dem Papiere als formell legitimierter gutgläubiger Besitzer geltend machen will⁷.

Der Vormann hat aufgehört Gläubiger zu sein. Der frühere Inhaber hat aufgehört Wechselgläubiger zu sein, sobald ein Anderer Wechselgläubiger geworden ist; es giebt immer nur einen Wechselgläubiger, gegenüber den verschiedenen Wechselschuldnern; es ist der jeweilige, legitimierte, gutgläubige Besitzer; ihm allein stehen alle Rechte aus dem Papiere zu⁸.

⁷ An diesem Satze (Art. 82) scheidet die sogen. Personifikations-theorie, welche, um zu begründen, daß die Person des Wechselgläubigers ganz gleichgültig sei, das Papier selbst als forderungsberechtigt fingiert.

⁸ Nach einer anderen Auffassung sind die successive Wechselgläubiger Solidargläubiger, von denen jeder die Rechte geltend machen kann, sobald er den Wechsel hat. Allein die Annahme einer Fortdauer der Gläubigerschaft des Vormannes, auch nachdem er den Wechsel weitergegeben, steht im Widerspruch mit dem Inhalte des Papiers selbst, da ja durch das Indossament der Wechselschuldner aufgefordert wird, in Zu-

Wiederaufleben der Gläubigerschaft des Vormannes. Jeder der successiven, gutgläubigen, legitimierten Inhaber des Papiers tritt sofort durch den Erwerb unmittelbar als Gläubiger an Stelle des Vormannes und er bleibt Gläubiger, solange er das Papier besitzt, solange nicht ein Anderer durch gutgläubigen, legitimierten Erwerb des Papiers Gläubiger geworden ist. Soll der Vormann, als solcher, wieder in der Lage sein, als Gläubiger aufzutreten, so muß er im Regreßwege das Papier wieder erlangen; jeder Vormann hat zwar aufgehört Gläubiger zu sein, sobald ein Nachmann Gläubiger geworden ist; sein Recht ist jedoch nur unter einer Bedingung erloschen, unter der Resolutivbedingung (*conditio juris*), daß er nicht das Papier im Regreßwege wieder zurückbekommen werde; durch den Eintritt dieser Resolutivbedingung lebt sein altes Gläubigerrecht (*ex tunc*) wieder auf⁹.

kunft dem Indossatar und nicht dem Indossanten zu zahlen, der Indossant also deutlich den Willen zu erkennen giebt, daß der Indossatar an seine Stelle als Gläubiger mit jener selbständigen Berechtigung einrücken soll, die nach dem Schuldnerwillen des Ausstellers des Papiers jedem legitimierten, gutgläubigen Erwerber zustehen soll. Jeder Vormann, dessen Name auf dem Wechsel erscheint, giebt sein Recht auf unter der stillschweigenden Resolutivbedingung (*conditio juris*), daß es wieder aufleben soll, wenn er den Wechsel im Regreßwege wieder erlangt. Tritt dieser Fall ein, so liegt nicht ein neuer Erwerb des Rechts von diesem Zeitpunkt angefangen vor, wie wenn der Vormann durch ein neues wechselrechtliches Geschäft (Indossament oder Intervention) das Papier hinterher wieder erlangt hätte; sondern es ist einfach der frühere Zustand wieder zurückgekehrt, so als ob dieser Vormann den Wechsel niemals begeben hätte; seine alte Rechtsstellung lebt daher wieder auf; er ist wieder legitimiert, wie er es früher war.

⁹ Dernburg II § 271; Thöl § 130 Note 28k.; in der Sache übereinstimmend Plenarentscheidung des R.O.H.G. XXIV S. 1fg. Nach einer anderen Auffassung soll erst der schließliche, gutgläubige, legitimierte Präsentant des Papiers durch diese Präsentation Gläubiger werden, alle anderen Inhaber sollen nur eventuelle Gläubiger sein (Penzentheorie). So lange der Wechsel im Laufe sei, wisse man nicht, wer Gläubiger sein werde, sei die Gläubigerschaft in *suspensio*. Übergang des Papiers sei Einreihung eines neuen möglichen Gläubigers; erst durch die Präsentation des Papiers werde die Forderung fixiert, der Gläubiger specialisiert und bestimmt. Allein es widerspricht schon der Verkehrsauffassung, den legitimierten Inhaber eines Wechsels, obwohl er durch Indossament über

§ 7. Die Vorbereitung einer Wechselverpflichtung. Der Wechselschlufs.

Die Ausstellung eines Wechselskripturaktes ist in der Regel das Resultat einer zwischen demjenigen, der Wechselschuldner und demjenigen, der Wechselgläubiger werden soll, vorausgegangenen Verhandlung, in der die nähere Gestalt des Skripturaktes — z. B. zwischen demjenigen, der Trassant und demjenigen, der Remittent werden soll, die Wechselsumme, der Zahlungsort, die Verfallzeit, die Person, auf die gezogen werden soll, die Anzahl der Exemplare, die von dem Wechsel gegeben werden sollen und die dafür zu gebende Gegenleistung (*Valuta*) — vereinbart worden ist. Ein solcher Vertrag, durch den die Herstellung eines Wechselskripturaktes gegen eine sofort oder später zu entrichtende Gegenleistung zwischen dem nachherigen Aussteller des Skripturaktes und dem Wechselnehmer verabredet worden ist, heißt Wechselschlufs.

Der Vertrag erzeugt, wenn er civilrechtlich perfekt ist, für den einen Teil die Verpflichtung, einen Wechselskripturakt herzustellen und zu übergeben. Zur Erfüllung dieser Vertragsverpflichtung wird der Wechselskripturakt dem anderen Teile, dem Nehmer, zugestellt. Dieser prüft, ob dieser Skripturakt formrichtig, die gesetzlichen Bestandteile und die besonders verabredeten Modalitäten enthalte und kann, wenn dies nicht der Fall ist, einen anderen Skripturakt verlangen. Insoweit dem Wechselnehmer an dem Inhalte des Skripturaktes besonders gelegen ist, er also diesen Inhalt nicht der Willkür des Wechsel-

das Papier verfügen kann, nicht als wirklichen Gläubiger aus dem Wechsel anzusehen; es läßt sich nicht einsehen, warum die Fälligkeit, diese Voraussetzung der Präsentation, auch die Bedeutung haben soll, daß nun erst die Forderung wirklich zur Entstehung kommen könne. Auch würde die Verjährung nicht schon mit dem Verfalltage, sondern erst mit der Präsentation beginnen können. Richtig ist vielmehr, daß das Recht aus dem Papiere jedem durch den legitimierten gutgläubigen Besitz des Papiers gekennzeichneten Inhaber schon jetzt wirklich zusteht, daß er allerdings nur, solange er das Papier hat, also insofern provisorisch Gläubiger ist, daß er aber während dieser Zeit in jedem Augenblick und von Anfang an wirklich Gläubiger ist. Da der Vormann bereits wirklich Gläubiger gewesen ist, so kann er, wenn er den Wechsel im Regreßwege wieder erlangt, sein altes Gläubigerrecht geltend machen.

gebers überlassen will, muß er diesen Inhalt besonders ausbedingen; es kommt auf die Vereinbarung im Wechselschlusse an, ob sich der Wechselnehmer mit einer Tratte von der Hand der anderen Vertragspartei begnügen muß oder den Wechsel eines Anderen, einen gemachten Wechsel verlangen darf¹.

Der Vertrag erzeugt für den anderen Teil nach den Grundsätzen über synallagmatische Verträge die Verpflichtung, die bedungene Gegenleistung, Valuta, zur gehörigen Zeit zu machen, zuweilen auch Provision zu entrichten.

Die Nichterfüllung des Vertrags kann zu einer Klage auf Lieferung des Skripturakts oder auf Leistung der Valuta Anlaß geben, jedoch niemals zu einer Wechselklage. Weder die eine noch die andere Verpflichtung aus dem Wechselschluss ist eine Wechselverpflichtung. Die Wechselverpflichtung wird lediglich durch den Wechselskripturakt begründet, nicht durch den ihm vorhergegangenen Wechselschluss.

Ist die Skriptur mit den vertragsmäßig bedungenen Modalitäten übergeben, so tritt die Wechselverbindlichkeit aus der Skriptur in den Vordergrund. Die Verbindlichkeit aus dem Wechselschluss wird dadurch absorbiert.

Jeder Teil hat das Recht, wegen Nichterfüllung des Versprechens des anderen Teils Schadenersatz zu verlangen.

Interimsschein, Interimswechsel. Soll die gegenseitige Erfüllung nicht Zug um Zug erfolgen, sondern die Erfüllung von seiten des einen Teils später, als von seiten des anderen, so kommt es vor, daß jener Teil, der nach der Verabredung später erfüllen soll, dem anderen einen Interimsschein ausstellt, in dem er die Erfüllung zur verabredeten Zeit verspricht.

¹ Die Tratte von der Hand wird vom Trassanten direkt an die Ordre des Nehmers vollständig ausgestellt, cambium manuale, effet de la main; der gemachte Wechsel (valeur faite) ist von einer anderen Hand vollständig ausgestellt; er wird vom Wechselgeber selbst durch Giro erworben und durch Giro begeben. Die Tratte von der Hand ist ein Wechsel mit einer einzigen Unterschrift, also bloß mit einer einzigen Wechselverpflichtung. Der Kaufmann nimmt nicht gerne einen solchen Wechsel, sondern zieht das gemachte Papier, die indossierten Wechsel, vor.

Der Wechselnehmer kann den Interimsschein in Form eines Wechsels ausstellen, Interimswechsel. Besteht die Valuta in einer Geldsumme, so wird der Interimswechsel von dem Remittenten dem Aussteller als Sicherheit für die geschuldete Geldsumme gegeben. Aus einem solchen Interimswechsel kann auf die Zahlung der Valuta nach Wechselrecht geklagt werden.

Auch dann, wenn der Wechselgeber seinen Interimsschein in Form eines Wechsels ausgestellt hat, kann doch in keinem Falle eine Wechselklage gegen ihn erhoben werden, denn nur eine Geldsumme kann Gegenstand einer Wechselverpflichtung sein.

Avisbrief. Im Wechselschlusse übernimmt besonders der Aussteller des Wechsels noch häufig die Verpflichtung, den Bezogenen von dem Wechselzuge zu avisieren, zuweilen auch die Verpflichtung ihm die Deckung zu übermachen. Avis oder Bericht ist der Brief, durch den der Aussteller einer Tratte den Bezogenen oder die Notadresse von der Ziehung der Tratte benachrichtigt. Zweck des Avisbriefes ist einerseits zu verhindern, daß das Vertrauen desjenigen, der einen Wechselskripturakt vollziehen soll, durch falsche Wechsel getäuscht werde; denn der Avis dient zur Entdeckung und Vorbeugung der Fälschung von Wechseln, also als Warnungsbrief. Andererseits besteht der Zweck des Avisbriefes auch darin, den Bezogenen rechtzeitig von der Zahlung, die von ihm erwartet wird und von der ihm in Aussicht gestellten Deckung in Kenntnis zu setzen, damit er nicht von der Tratte, wenn ihm deren Existenz nicht in solcher Weise früher bekannt gegeben worden ist, unversehens überrascht werde, vielmehr auf die Zahlung der Tratte sich vorbereiten könne, und damit er auch zu dieser Zahlung durch die in Aussicht gestellte Deckung bewogen werde. Um diese Zwecke zu erreichen, pflegt der Avisbrief folgende Bestandteile zu enthalten: die Angabe des Ort- und Zeitdatums des Wechsels, der Wechselsumme, der Verfallzeit, des Namens des Remittenten, des etwaigen Domizils, die Angabe, ob es ein Solawechsel oder ein Duplikat sei, überhaupt alle Angaben rücksichtlich der Tratte, die den Bezogenen möglicherweise interessieren könnten, daher insbesondere auch die Angabe, ob der Wechsel

für des Trassanten eigene oder für fremde Rechnung gezogen worden sei, ferner detaillierte Vorschläge darüber, wie der Bezogene sich decken, welches Konto er z. B. debitorien könne u. s. w.

Durch den Avisbrief erhält der Bezogene Zeit, vor der Ankunft des Wechsels zu untersuchen, ob er Schuldner des Trassanten sei, überhaupt seine Stellung gegenüber dem Trassanten klarzustellen, seine Dispositionen zu treffen, ob er die Tratte acceptieren und zahlen oder unter Protest gehen lassen solle, oder, wenn der Betrag des Wechsels ein bedeutender ist, sich durch vorbereitende Mafsregeln in den Stand zu setzen, um dem Auftrage genügen zu können.

Die Klausel: laut Bericht. Ist im Wechsel ausdrücklich auf den Avisbrief Bezug genommen — was gewöhnlich der Fall ist — so darf der Bezogene, wenn er nicht etwa die nötige Benachrichtigung auf anderem Wege erhalten hat, vor Eingang des Avisbriefes weder acceptieren noch zahlen. Der Bezogene, der vor dem Empfang des Avisbriefes acceptiert, handelt auf seine Gefahr; der Avisbrief erscheint hier demnach für die Honorierung unentbehrlich; denn ohne Avis wird die Honorierung des Wechsels regelmäfsig nicht erfolgen.

Die Avisierungspflicht. Eine Pflicht zur Avisierung besteht für den Trassanten nur dann, wenn sie durch den Wechselschluss vereinbart worden ist. Der Trassant genügt seiner Avisierungspflicht nicht schon damit, dafs er den Avisbrief abgesendet hat; er trägt auch die Gefahr der Ankunft beim Bezogenen.

Die Deckungspflicht. Der Trassant kann sich im Wechselschlusse zur Deckung des Bezogenen besonders verpflichten. Ohne solche besondere Vereinbarung ist es lediglich Sache des Trassanten, nach seinem Ermessen zu beurteilen, ob seine Tratte auch ohne Anschaffung der Deckung in Ordnung gehen werde.

Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.

§ 8. I. Die Wechselfähigkeit.

Die Wechselgeschäftsfähigkeit und die Wechselrechtsfähigkeit.

Die Wechselfähigkeit, d. h. die Fähigkeit mit wechselfähiger Wirksamkeit als Wechselberechtigter — aktive Wechselrechtsfähigkeit — oder als Wechselverpflichteter — passive Wechselrechtsfähigkeit — an einem Wechsel beteiligt zu sein, kann in doppelter Bedeutung verstanden werden, im engeren Sinne als die Fähigkeit durch eigene selbständige Handlung Wechselgläubiger oder Wechselschuldner zu werden, als Wechselgeschäftsfähigkeit oder im weiteren Sinne als die Fähigkeit überhaupt, sei es durch seine eigene, selbständige oder durch die fremde Handlung eines Vertreters, Wechselgläubiger oder Wechselschuldner zu werden, als Wechselrechtsfähigkeit.

Die aktive Wechselfähigkeit. Über aktive Wechselrechtsfähigkeit enthält die deutsche Wechselordnung überhaupt keine Bestimmung; hier gilt das Civilrecht. Wer demnach auf Grund eines civilrechtlichen Geschäftes Rechte erwerben kann, ist auch fähig Wechselgläubiger zu werden. Wer nach Civilrecht durch eigene, selbständige Handlung nicht erwerben kann¹, demnach der Handlungsfähigkeit zum civilrechtlichen Erwerbe ermangelt, hat auch nicht die Fähigkeit, durch eigene, selbständige Handlung auf Grund eines Wechsels Wechselgläubiger zu werden, er hat nicht die aktive Wechselfähigkeit im engeren Sinne, die Wechselgeschäftsfähigkeit. Im Einklange mit den Bestimmungen des Civilrechts besteht daher eine allgemeine, aktive Wechselrechtsfähigkeit. Sogar der passiv vollkommen Wechselunfähige, der überhaupt nicht Wechselschuldner werden kann, kann die aktive

¹ So Kinder unter sieben Jahren nach deutschem bürgerl. G.B. § 104; öst. bürgerl. G.B. § 310, 865.

Wechselfähigkeit im engeren und weiteren Sinne haben, kann Rechte aus einem Wechsel erwerben². Die gesetzliche Bestimmung über die passive Wechselfähigkeit ist eine Ausnahme von der Regel, daher strenge zu interpretieren.

Die passive Wechselfähigkeit. Die deutsche Wechselordnung enthält lediglich Bestimmungen über die passive Wechselfähigkeit und zwar blofs darüber, wann jemand dadurch, dafs er selbst einen Wechselskripturakt ausstellt, Wechselverpflichteter werden könne³; sie geht von dem Normalfalle des eigenen Skripturaktes aus und stellt, wie sich schon aus der Stellung des Art. 1 im ersten Abschnitt ergibt, rücksichtlich aller Wechsel, sowohl des gezogenen, wie des eigenen Wechsels, den Rechtssatz auf, dafs jeder, der sich überhaupt nach Civilrecht durch Verträge verpflichten kann, auch durch Skripturakt eine Wechselverpflichtung eingehen könne, dafs er passiv wechselfähig sei⁴. Wechselunfähig ist demnach im Sinne der

² Auch dem wirklichen Offizier und der Mannschaft des streitbaren Standes kann in Oesterreich ein Wechselversprechen rechtswirksam gemacht werden. Oesterr. oberst. Ghf. von 1866 bei Peitler, Sammlung von wechslr. Entsch. Nr. 390. Eine solche passiv vollkommen wechselunfähige Person kann an eigene Ordre trassieren und Rechte gegen den Acceptanten erwerben.

³ In der vollen passiven Wechselfähigkeit lag auch die Wechselarrestfähigkeit (Art. 2) d. h. die Fähigkeit, sich der Wechselhaft zu unterwerfen. Nur derjenige konnte mit „vollem Erfolge eine Wechselverbindlichkeit eingehen“ (Art. 3), der nicht blofs mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person für die Erfüllung haftete. Jene Personen, gegen welche der Wechselarrest trotz des Wechselskripturaktes nicht zulässig war (so die zu eigener Vermögensverwaltung Unfähigen bei Skripturakten ihrer Vertreter, die nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treibenden Franen [Art. 2], die in der Nürn. Nov. 2 festgestellten Kategorien Ständemitglieder, Offiziere, Soldaten, Civilbeamte, Geistliche, Schiffer und Mannschaft eines segelfertigen Seeschiffes, Kridare), hatten keine volle passive Wechselfähigkeit, sie waren zwar passiv wechselfähig, doch fehlte ihrer Wechselverpflichtung der eigentliche rigor cambialis, diese äuserliche, dem Wesen der Wechselverpflichtung nicht inhärierende strenge Wirkung des Skripturaktes. Infolge der allgemeinen Beseitigung der Schuldhaft (norddeutsch. Bundesges. v. 29. Mai 1868, österr. Ges. v. 4. Mai 1868) ist dieser Unterschied weggefallen.

⁴ Während frühere Wechselordnungen vielen Kategorien civil-

deutschen Wechselordnung nicht blofs derjenige, der weder durch eigenen, noch durch fremden Skripturakt wechselverpflichtet werden kann, passive Wechselrechtsunfähigkeit, sondern auch derjenige, der zwar durch fremden Skripturakt Wechselverpflichteter werden kann, also passiv wechselfähig ist, aber nicht durch eigenen Skripturakt⁵, oder der sich zwar durch eigenen Skripturakt, jedoch nur unter der Bedingung der Einwilligung oder Genehmigung Anderer

rechtlich geschäftsfähiger Personen, so Militärpersonen, Bauern, Geistlichen, Beamten u. s. w. trotz ihrer allgemeinen Vertragsfähigkeit die passive Wechselfähigkeit genommen hatten, um gewisse Interessen legislativ zu wahren, die dem Gesetzgeber wichtiger erschienen als das Interesse an der Aufrechterhaltung der von diesen Personen geschaffenen Wechsel, stellt sich die deutsche Wechselordnung auf den Standpunkt, dafs kein Grund bestehe, warum rücksichtlich des Wechselskripturaktes ein gröfserer Schutz zu gewähren sei als rücksichtlich der Eingehung einer civilrechtlichen Vertragsverpflichtung, dafs also, wenn sich jemand im allgemeinen durch civilrechtlichen Vertrag verpflichten könne, er sich auch durch Wechselskripturakt verpflichten könne, dafs die passive Wechselfähigkeit ein Corollar der allgemeinen civilrechtlichen Vertragsverpflichtungsfähigkeit sei. Wer demnach nach Civilrecht die Fähigkeit hat, sich durch den Abschluss von Verträgen zu verpflichten — nicht blofs durch „gezählte Verträge“, Thöl § 23 S. 104 — kann auch durch einen Wechselskripturakt eine Wechselverpflichtung übernehmen. Wem jedoch im allgemeinen die civilrechtliche Vertragsverpflichtungsfähigkeit fehlt, dem fehlt auch die passive Wechselfähigkeit. Die Gesetzgebung hat die stets wiederholten Versuche, gewissen Klassen durch Einschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit gegenüber Übervorteilungen durch leichtsinnige und übereilte Ausstellung von Wechseln einen besonderen Schutz zu gewähren, zuletzt als mislich erkannt und aufgegeben. So grofs die Schattenseiten der allgemeinen Wechselfähigkeit sein mögen, so ist nicht zu verkennen, dafs jede Einschränkung der Wechselfähigkeit auch die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels schmälert. Die allgemeine Wechselfähigkeit gilt auch in Ungarn § 1; ebenso in Italien, Frankreich, Belgien, Skandinavien, Spanien, Portugal, England. Dagegen sind in Bosnien und der Herzegowina (§ 1) nur die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute und Handelsgesellschaften wechselfähig; ähnlich Schweiz Art. 720.

⁵ Kinder unter sieben Jahren; sie können nur durch den Skripturakt des gesetzlichen Vertreters wechselverpflichtet werden. Ebenso verhält es sich mit Geisteskranken. Vollständige Trunkenheit steht der Geisteskrankheit nicht gleich (deutsch. bürgerl. G.B. § 104, 105).

zum Wechselverpflichteten machen kann, passive Wechselgeschäfts-fähigkeit. Die Fähigkeit, sich durch eigenen Skripturakt zu verpflichten, die passive Wechselgeschäfts-fähigkeit, ist entweder unbeschränkt oder nur von bestimmten Voraussetzungen abhängig; so wenn jemand zwar civilrechtliche Verpflichtungsverträge selbst abschließen kann, wenn es aber zur rechtlich wirksamen Entstehung der Verpflichtung noch der, sei es vorausgehenden oder nachfolgenden, Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Solche civilrechtlich nur beschränkt geschäftsfähige Personen⁶ haben auch nur eine beschränkte, passive Wechselgeschäfts-fähigkeit⁷. Wie der von ihnen allein gesetzte, civilrechtliche

⁶ Frauen sind nach deutsch. u. österr. bürgerl. G.B. unbeschränkt wechselgeschäftsfähig, obwohl sie nach deutschem bürgerlichen Rechte zu Verfügungen über das eingebrachte Gut der Einwilligung oder Genehmigung des Ehemanns bedürfen (§ 1395, 1396). Wechselverpflichtungen der Frau, die ohne Einwilligung des Mannes eingegangen sind, können jedoch in das eingebrachte Gut nicht vollstreckt werden. Vgl. Lehmann S. 295, 310; Staub zu Art. 1 § 17 Note 3. — Gemeinschuldner sind wechselgeschäftsfähig (deutsche Konk.O. § 1, 11; öst. Konk.O § 1, 3, 9; Staub l. c. § 22). Sie können sich rücksichtlich des nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens durch Verträge verpflichten; ihre Wechselverpflichtungen können jedoch gegen die Konkursmasse nicht geltend gemacht werden. — Wechselgeschäftsfähig sind an und für sich Blinde, Taubstumme, des Schreibens und des Lesens Unkundige — für jene Personen, die ihren Namen nicht schreiben können, giebt die W.O. eine Aushilfe im Art. 94 —; alle diese Personen können sich durch Verträge in der Regel ohne weiteres verpflichten. So kann nach § 1910 deutsch. bürgerl. G.B. ein nicht unter Vormundschaft stehender Volljähriger, der, weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten; doch bleibt der Pflegebefohlene unbeschränkt geschäftsfähig. —

⁷ Minderjährige, die über sieben Jahre alt sind, können nur unter Einwilligung oder Genehmigung des Vaters, des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts Wechselverpflichtungen eingehen, deutsch. bürgerl. G.B. §§ 106, 107, 108, 1822 P. 9; öst. bürgerl. G.B. §§ 865, 152, 244; während der von einem noch nicht sieben Jahre alten Kinde gesetzte Wechselskripturakt nichtig ist, daher auch eine Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit den ursprünglichen ungültigen Rechtsakt nicht hinterher gültig machen kann; so ist der von dem über sieben Jahre alten Minderjährigen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ausgestellte Skripturakt bedingt gültig, nämlich unter der Bedingung der

Verpflichtungsakt nur unter der Bedingung der Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen erzeugt, so können sie sich auch durch einen von ihnen allein gesetzten Skripturakt nur unter der gleichen Bedingung verpflichten. Wie die Einwilligung, die keinen Bestandteil des Verpflichtungsaktes bildet, zu erfolgen habe, wird durch das Civilrecht näher bestimmt; sie ist für die Wechselverpflichtung keine andere als für die civilrechtliche Vertragsverpflichtung. Es genügt daher der Skripturakt des beschränkt Wechselgeschäftsfähigen; er allein ist wesentlich; es bedarf nicht der Ergänzung des Skripturakts durch Mitunterschrift des Vormundes⁸. Der Skripturakt des Minderjährigen hat nur dann keine rechtliche Wirksamkeit, wenn er überhaupt ohne die materiell erforderliche Einwilligung oder Genehmigung des Vormundes erteilt ist.

Passiv wechselrechtsunfähig sind nur jene Personen,

Genehmigung von seiten der gesetzlichen Vertretung oder eigener Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit; deutsch. bürgerl. G.B. § 108. Geistesschwache oder wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Personen stehen den Minderjährigen gleich; deutsch. bürgerl. G.B. §§ 6, 114. Dem Minderjährigen kann in Österreich die Wechselgeschäftsfähigkeit durch Gestattung des Handelsbetriebs verschafft werden; denn Minderjährige, die mit Genehmigung des Vaters oder der Vormundschaft, also einer inländischen Behörde, das Handelsgewerbe betreiben, sind wechselfähig; öst. bürgerl. G.B. § 252; obst. Gchf. 1898, Jurist. Blätter f. 1898 Nr. 27. Nach deutsch. bürgerl. G.B. § 112 erlangt der Minderjährige, obwohl er mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibt, nicht die Geschäftsfähigkeit zur Ausstellung von Wechselskripturakten (§ 1882 P. 9).

⁸ Die Einwilligung des Vormundes braucht nur insoweit aus dem Wechsel selbst zu erhellen, als auch das bürgerl. Recht für die Gültigkeit der von Minderjährigen eingegangenen, schriftlichen Verpflichtungen eine solche Form erfordert, wo sie also nicht bloß einen materiellen, sondern auch einen formellen Bestandteil des Verpflichtungsakts bildet. Anders Thöl (4. Aufl.) § 23 S. 116, der die Niederschrift der Genehmigung des Vormundes auf dem Wechsel, die Mitunterzeichnung des Skripturakts für erforderlich hält; dagegen aber Dernburg § 256; Lehmann §§ 75, 87; Canstein § 9 S. 108; Goldschmidt, Grundriß § 177 S. 270; derselbe in seiner Zeitschr. XIX S. 320; Staub l. c. § 37; R.O.H.G. IV S. 271, 279, 282.

denen trotz ihrer civilrechtlichen Vertragsverpflichtungsfähigkeit die Fähigkeit genommen ist, ans einem, sei es eigenen oder fremden Wechselkripturakte, wechselverpflichtet zu werden; sie können in keinem Falle aus einem Wechsel verpflichtet werden⁹.

Wirkung der Wechselunfähigkeit.

Nichtigkeit des Skripturakts des Wechselunfähigen. Der Skripturakt des Wechselunfähigen besteht, was seine Wechselverpflichtung betrifft, nicht zu Recht. Der Wechsel ist relativ, nur rücksichtlich des oder der Wechselunfähigen, nichtig. Die Einwendung der Wechselunfähigkeit kann jedoch auch dem dritten gutgläubigen Erwerber gegenüber vorgebracht werden. Der Wechsel ist nur insoweit nichtig, als man sich desselben gegen den Wechselunfähigen bedienen wollte, er ist jedoch gültig rücksichtlich der wechselfähigen Unterzeichner, auch des Avalisten. Die wechselrechtliche Ungültigkeit des Skripturaktes des wechselunfähigen Unterzeichners hat keine Rückwirkung auf alle übrigen Skripturakte auf dem Papiere, so weit sie von Wechselfähigen herrühren (Art. 3). Die Wechsel der wechselfähigen Personen, die sich an den ungültigen Wechsel des Wechselunfähigen anschließen oder ihm vorausgehen, sind demnach gültig¹⁰.

⁹ Nach der deutschen Wechselordnung ist niemand in diesem engeren Sinne wechselrechtsunfähig, während es nach früheren Wechselordnungen noch viele Kategorien solcher Personen gab. In Österreich (Kais. Verordng. 3. Juli 1852, R.G.Bl. Nr. 138) sind wechselrechtsunfähig die wirklichen sowohl aktiven (auch die beurlaubten), wie pensionierten Offiziere — auch wenn sie Ausländer sind — und die Mannschaft des streitbaren Standes. Reserveoffiziere sind wechselfähig, sie gehören nicht ausschließlich dem Militärstande an und sind in der Regel auf einen Geschäftsbetrieb angewiesen. Zweck des Gesetzes ist blofs vorzubeugen, dafs der Militärdienst leide.

¹⁰ Ist der Trassant wechselunfähig, so bleibt der wechselfähige Acceptant dessenungeachtet wechselverpflichtet. Hat ein wechselunfähiger Indossant den Wechsel indossiert, so bleiben die wechselfähigen Wechselschuldner dem gutgläubigen Indossatar verpflichtet. Ist der Acceptant wechselunfähig, so bleiben die wechselfähigen Vormänner nach gehöriger Protesterhebung regrefspflichtig.

Wechselunfähigkeit und Unechtheit des Skripturakts. Es verhält sich ebenso, wie mit den falschen Unterschriften gegenüber den echten (Art. 75, 76). Die Wechselunfähigkeit eines Unterzeichners ist ein äusserlich im Papiere nicht erkennbarer Mangel, ebenso wie die Unechtheit der Unterschrift. Jeder Erwerber braucht jedoch blofs auf die äufsere, sichtbare Form des Papiers zu sehen und darf mit Sicherheit darauf rechnen, dafs ihm jeder wechselfähige Unterzeichner aus dem echten Skripturakte hafte, unabhängig von den anderen Wechselschuldern, mit deren Verpflichtung er durch das Papier verbunden ist, so dafs die Wechselunfähigkeit des einen nichts an der Wechselverpflichtung des andern ändert, die Falschheit der einen Unterschrift der Wechselverpflichtung aus der echten nichts von ihrer Kraft nimmt.

Konversion des ungültigen Wechsels. Der Wechsel des Wechselunfähigen ist nichtig; er ist kein Wechsel, er kann aber im Wege der Konversion¹¹ unter Umständen als eine gültige Urkunde über ein anderes Rechtsgeschäft aufrecht erhalten werden — so wenn, wie z. B. in Österreich bei Militärpersonen nur die Wechselfähigkeit, nicht aber die civilrechtliche Verpflichtungsfähigkeit gemangelt hat — vorausgesetzt, dafs die Erfordernisse des andern Rechtsgeschäftes — so z. B. die Angabe der causa — vorhanden sind, und dafs es überhaupt wahrscheinlich ist, dafs der Wechselunfähige eventuell das juristisch Erreichbare gewollt habe, was dann anzunehmen ist, wenn auf beiden juristischen Wegen in der Hauptsache das gleiche, wirtschaftliche Resultat erzielt wird. Die Tratte und das Indossament können als Anweisung, das Accept als Anweisungsaccept, der eigene Wechsel als Verpflichtungsschein, Schuldschein gelten.

Zwingendes Recht. Die Rechtssätze über die Wechselunfähigkeit sind zwingendes Recht, das nicht umgangen werden darf und auf dessen Beobachtung von Amts wegen Rücksicht zu nehmen ist. Dem Wechselunfähigen ist es nicht gestattet, sich willkürlich wechselfähig zu machen, daher

¹¹ Deutsch. bürgerl. G.B. § 140.

darf er auf die Einrede der Wechselunfähigkeit nicht verzichten, und es darf ihm nicht gestattet werden, dadurch, daß er es unterläßt, seine Wechselunfähigkeit zu beweisen, den Wechsel nach Belieben gültig zu machen¹², sonst wäre der ganze Unterschied zwischen wechselfähigen und wechselunfähigen Personen unpraktisch. Der Wechselunfähige darf daher auch dann nicht wechselverpflichtet sein, wenn er sich irrtümlich oder wissentlich für wechselfähig ausgegeben hat. Hat er durch lügenhafte Versicherungen dem Wechselnehmer die irrige Meinung beigebracht, daß er wechselfähig sei, so daß der Wechselnehmer sich ohne diese Vorspiegelung nicht mit ihm eingelassen hätte, so kann er civilrechtlich schadenersatzpflichtig werden. Der Schutz, den das Gesetz ihm angedeihen läßt, geht nur so weit, daß er nicht wechselverpflichtet wird, daß sein Wechsel nichtig ist, er kann aber wegen des Skripturaktes schadenersatzpflichtig werden¹³.

Ratihabition des ungültigen Skripturakts. Die Wechselunfähigkeit macht nur die während ihrer Dauer ausgestellten Wechselskripturakte ungültig. Einerseits werden die von einem Wechselfähigen ausgestellten Skripturakte nicht ungültig, weil er hinterher wechselunfähig geworden ist; andererseits werden die von einem Wechselunfähigen ausgestellten Skripturakte nicht gültig, weil er später wechselfähig wird, auch dann nicht, wenn er nach erlangter Wechselunfähigkeit die Wechselverpflichtung aus einem Skripturakte, den er in einem Alter unter sieben Jahren ausgestellt hat, anerkennt¹⁴; ein nichtiges Geschäft kann nicht durch Genehmigung ins Leben gerufen werden; es ist so, als ob es niemals vorgenommen worden wäre; das neue Geschäft muß mehr als

¹² Daher muß der Richter auf die ihm, wie und wann immer bekannt gewordene Wechselunfähigkeit des Beklagten von Amtswegen Rücksicht nehmen.

¹³ So kann ja auch der Vertragsunfähige wegen des Kontrahierens schadenersatzpflichtig sein (§ 122 deutsch. bürgerl. G.B.; § 866 öst. bürgerl. G.B.). Das bloße Schweigen über die mangelnde Wechselunfähigkeit genügt dazu nicht, ebensowenig in der Regel, wenn sich jemand bloß irrtümlich für wechselfähig erklärt hat. R.O.H.G. IV S. 188; Lehmann § 87 S. 329; Thöl § 23 S. 112; Staub l. c. § 36.

¹⁴ Lehmann § 87 S. 328.

bloße Genehmigung, es muß für sich vollständig neu abgeschlossen sein; es liegt ein verfehltes Rechtsgeschäft, ein unheilbar nichtiges vor, dessen beabsichtigte Wirkungen nur durch einen vollständig neuen Skripturakt ins Leben gerufen werden können¹⁵.

Beweis der Wechselfähigkeit.

Die Wechselverpflichtung aus dem Skripturakte besteht nur dann zu Recht, wenn ein von einer wechselfähigen Person ausgestellter echter Skripturakt vorliegt, daher muß der Kläger sowohl die Echtheit als auch die Wechselfähigkeit beweisen, sobald der als Wechselschuldner Beklagte behauptet, daß der Skripturakt falsch oder wegen seiner Wechselunfähigkeit zur Zeit der Ausstellung des Skripturaktes — ein Zeitpunkt, den er beweisen muß — für ihn nicht zu Recht besteht. Dagegen geht die herrschende Ansicht¹⁶, davon aus, daß die Wechselunfähigkeit als eine Einrede von dem Beklagten bewiesen werden müsse; allein der Kläger muß seinen Klagegrund, die rechtliche Existenz eines echten Skripturakts, beweisen, daher muß er im Fall der Bestreitung die Wechselfähigkeit des Ausstellers des Skripturakts darthun, da der Skripturakt des Wechselunfähigen, soweit seine Verpflichtung in Betracht kommt, überhaupt nicht existiert. Auch könnte ja sonst der Beklagte durch Unterlassung des Beweises auf die Geltendmachung der vorgebrachten Wechselunfähigkeit hinterher verzichten.

§ 9. II. Der Skripturakt.

Beschaffenheit des Skripturakts.

Echtheit des Skripturakts. Die Wechselverpflichtung beruht auf dem echten Skripturakte der Namenszeichnung, den jemand als Wechselschuldner in der einen oder

¹⁵ § 141 deutsch. bürgerl. G.B. Hat aber z. B. ein Minderjähriger, der das siebente Jahr vollendet hat, ohne Genehmigung der Vormundschaft einen Skripturakt ausgestellt, so kann das unfertige Papier durch die nach erlangter Großjährigkeit hinzutretende Genehmigung des Ausstellers Wirksamkeit als Wechsel erlangen (deutsch. bürgerl. G.B. § 108).

¹⁶ Lehmann § 87 S. 328; Canstein § 9 S. 105; Staub zu Art. 1 § 31.

andern Eigenschaft — sei es als Trassant, oder als Indossant, oder als Acceptant, oder als Ehrenacceptant, oder als Aussteller des eigenen Wechsels, oder als Avalist — auf eine Urkunde gesetzt hat, welche die gesetzlich vorgeschriebenen, wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels trägt. Die Haftung des Wechselschuldners aus einem solchen echten Skripturakte erstreckt sich auf den ganzen echten Inhalt der von ihm selbst direkt oder indirekt ausgefertigten Urkunde. Diesen Inhalt allein hat der Unterzeichner durch seine Unterschrift gedeckt, daher besteht keine Haftung, auch nicht gegenüber dem redlichen Erwerber, wenn die Unterschrift falsch ist, wenn sie in Wahrheit nicht von demjenigen herrührt, dessen Name sie ausdrückt und auch nicht in dessen Auftrage von einem Dritten geschrieben worden ist, || oder wenn die ursprünglich echte Unterschrift durch nachträgliche eigenmächtige Veränderung in die scheinbare Unterschrift eines Anderen umgeändert, gefälscht worden ist, oder wenn die Hand des Ausstellers bei der Unterzeichnung mit physischem Zwange geführt, wenn also die Unterschrift physisch erpresst worden ist. In dem einen wie in dem anderen Falle hat der angebliche Aussteller des Skripturaktes überhaupt nichts gethan; denn was jemand nicht geschrieben hat, sondern ein Anderer, der dessen Unterschrift nachgeahmt oder dessen Hand bei der Unterzeichnung mit physischem Zwange geführt hat, kann nicht als seine Unterschrift, als seine Erklärung angesehen werden. Die von dem Erpresser physisch erzwungene Niederschrift ist doch nur die Unterschrift des Erpressers, der den Schreiber als Werkzeug benützt, um die Fälschung vorzunehmen¹. In beiden Fällen fehlt daher nicht bloß der Wille, wirklich eine Erklärung abzugeben, sondern auch der Wille, auch nur eine scheinbare Erklärung zu machen. Es fehlt hier also jener Schein einer Form, bei dem der Anfertiger der scheinbaren Form zu Gunsten des redlichen Erwerbers festgehalten werden könnte;

¹ Der Fälscher selbst, der sich für den im Skripturakte genannten Aussteller desselben ausgegeben, haftet nicht wechselrechtlich, da seine Unterschrift nicht auf dem Papiere steht, sondern nur civilrechtlich ex dolo und ist auch selbstverständlich, wie alle anderen Teilnehmer am Betrüge, strafrechtlich verantwortlich.

es ist der, wenn auch äußerlich nicht erkennbare, so doch dem Papiere selbst inhärierende Mangel der ersten Bedingung für die Entstehung einer Wechselverpflichtung, der eigenhändigen, oder durch einen Bevollmächtigten gesetzten Unterschrift des angeblichen Ausstellers des Skripturaktes, ein Mangel, der jedem Erwerber des Papiers entgegengesetzt werden kann. Derjenige, der aus der angeblichen, in Wahrheit aber weder von ihm selbst, noch von seinem Bevollmächtigten herrührenden Unterschrift seines Namens in Anspruch genommen wird, leugnet den Skripturakt an und für sich, also den Klagegrund. Der Kläger muß daher die Echtheit beweisen.

Form des Skripturakts. Unterschrift. Der Skripturakt besteht entweder bloß in der Namenszeichnung (so bei dem Blancoindossamente, dem Accepte, dem Aval), wobei sich der Text der dadurch vollzogenen Erklärung aus einem anderen Skripturakte ergibt, an den sich diese Namenszeichnung anschließt, oder er enthält außer dem Skripturakte der Namenszeichnung noch eine besondere Willenserklärung, einen Text, aus dem die durch den Skripturakt der Namenszeichnung getroffene rechtliche Verfügung hervorgeht. Im letzteren Falle bedarf es der Namensunterschrift; denn die Erklärung wird eben erst durch die Unterschreibung des Namens erkennbar, definitiv vollzogen. Ohne solche Unterschrift hat daher die Erklärung des Willens keine rechtliche Kraft, auch wenn die Erklärung von dem Willenden selbst geschrieben, und auch wenn der Name des Willenden von ihm selbst in dem Inhalte der Erklärung geschrieben ist².

² Es ist eine allgemeine Regel, daß der Aussteller einer Dispositiv-erklärung enthaltenden Urkunde sie nur durch seine Unterschrift definitiv anerkennt, beglaubigt. Deutsch. bürgerl. G.B. § 126. Nur was man unterschreibt, will man; so lange die Urkunde nicht unterschrieben ist, bleibt sie im Stadium des bloßen Entwurfs; die Disposition ist noch nicht zustande gekommen. Erst durch die Unterschrift wird dem Inhalte des Skripturakts in einer für jedermann erkennbaren Weise definitiv und formell zugestimmt und die Wechselverpflichtung begründet. Es ist dies so selbstverständlich, daß es nicht erst in der W.O. ausgesprochen zu werden brauchte. Art. 94 spricht übrigens davon, daß die Wechsel-

Name. Leserlichkeit. Vollständigkeit. Die Namenszeichnung kann entweder Schreibung des bürgerlichen Namens oder des Handelsnamens, der Firma, sein. Beim bürgerlichen Namen ist der Vorname nicht erforderlich, aber auch nicht genügend³.

Der Name braucht nicht leserlich und nicht bis auf den letzten Buchstaben vollständig ausgeschrieben zu sein, wenn nur trotz der Unleserlichkeit oder Abkürzung jeder Zweifel an der Identität der Unterschrift dieser bestimmten Person ausgeschlossen erscheint.

Schrift. Der Name muß geschrieben werden, sonst liegt kein Wechselskripturakt vor. Ein bloß gedruckter Name genügt daher nicht. Buchstabenschrift ist notwendig, buchstabenähnliche Federstriche sind als bloße Handzeichen anzusehen.

Eigenhändigkeit. Handzeichen. Die Namensunterschrift kann eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die eigenhändige Namensunterschrift kann durch ein eigenhändiges, wenn auch unter Beihülfe Dritter erfolgendes Handzeichen⁴ auf dem Wechsel ersetzt werden, das aber, um Wechselkraft zu erlangen, im Wechsel selbst, nicht etwa auf einer besonderen Urkunde, gerichtlich oder notariell beglaubigt werden muß (Art. 94). Infolge der Beglaubigung tritt die Unterschrift des beglaubigenden Beamten oder Notars an Stelle der eigenhändigen Unterschrift des Wechselschuldners. Die Beglaubigung ist Form und kann durch nichts ersetzt werden. Das Erfordernis der Beglaubigung hätte keinen Sinn, wenn nicht in der Beglaubigung erklärt würde, daß

erklärungen, statt des Namens mit Zeichen „vollzogen“ werden, Art. 95, daß die Wechselerklärung von dem Bevollmächtigten „unterzeichnet“ werde. Die W.O. geht also davon aus, daß die Unterschrift äußerlich, formell den Schluß der Erklärung zu bilden habe.

³ Anders Lehmann § 100 Anm. 7; dagegen R.O.H.G. XI S. 213.

⁴ In Ungarn § 104 ist ein Handzeichen nur denjenigen gestattet, die wegen körperlicher Gebrechen ihren Namen nicht unterschreiben können, also nicht den Analphabeten. Der Umstand, daß das Hindernis ein körperliches Gebrechen sei, muß aus der Beglaubigung im Wechsel hervorgehen.

dieses Handzeichen an Stelle der Namensunterschrift einer bestimmten Person getreten sei und daß diese bestimmte Person das Handzeichen eigenhändig gemacht habe. Die Beglaubigung giebt also wenigstens die Garantie, daß, wenn auch in dem Handzeichen der Name nicht genannt ist, doch der betreffende Wechselschuldner bei dem Vorgange gegenwärtig gewesen sei. Nicht erforderlich ist aber, daß sich der Beglaubigende die Überzeugung verschafft habe, daß der Wechselschuldner von dem Inhalte des Wechsels Kenntnis genommen und demselben zugestimmt habe. So lange die Beglaubigung nicht erfolgt ist, erscheint der Skripturakt, obgleich er mit einem Handzeichen versehen ist, für jedermann als unvollständig, daher als formwidrig und ungültig. Erst das Hinzutreten der Beglaubigung macht ihn formgerecht und gültig. Andererseits darf aber auch das Handzeichen im Wechsel nicht fehlen; die Beglaubigung allein, die Beurkundung, daß eine bestimmte Person vor dem Beglaubigenden von dem Inhalte des Wechsels Kenntnis genommen und ihm zugestimmt, sich also verpflichtet habe, würde nicht genügen; denn ein mündlicher, obgleich amtlich beglaubigter Wechsel ist ungültig⁵.

Die Vertretung bei Skripturakten.

Der Skripturakt kann auch durch einen Vertreter erfolgen. Der Namensinhaber kann einen Anderen beauftragen, wie bei einer sonstigen schriftlichen Willenserklärung, so auch bei einem Wechselskripturakte, den Namen des Auftraggebers zu unterzeichnen, dadurch im Namen des Auftraggebers den Skripturakt zu vollziehen. Für die Stellvertretung beim Wechselskripturakte gelten die allgemeinen Grundsätze des Civil- und Handelsrechts für die Begründung anderer Verbindlichkeiten durch Vertreter.

Die Unterzeichnung des Skripturakts im Namen eines anderen kann entweder so erfolgen, daß der Stellvertreter bloß den Namen des Machtgebers ohne Hinzufügung

⁵ Die Namensunterschrift mit hebräischer Schrift gilt in Österreich als bloßes Handzeichen. In Deutschland sind jüdische Namensunterschriften gültig. Staub zu Art. 94 § 4.

seines eigenen Namens auf den Wechsel setzt, oder so, daß er zu dem Namen des Machtgebers seinen eigenen Namen mit Hervorhebung seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter, z. B. „in Vollmacht“, „per“ oder „p. p.“ hinzufügt. In letzterem Falle kann der Name des Machtgebers auch mit einem Stempel u. s. w. gedruckt oder auch im Wechselkontexte genannt sein, wenn nur der Name des Stellvertreters unterschrieben ist. Die bloße Angabe des Namens des Stellvertreters im Skripturakte mit dem Zusatze „in Vollmacht“, ohne daß sich aus dem Wechsel selbst der Name des Machtgebers, für den der Skripturakt ausgestellt ist, ergibt, genügt nicht.

In beiden Fällen wird nicht der Vertreter wechselverpflichtet, sondern nur der Machtgeber, vorausgesetzt, daß die Vollmacht wirklich vorhanden gewesen, oder daß der Skripturakt von dem Vertretenen nachträglich ratihabiert worden ist.

In Österreich (Ges. v. 19. Juni 1872 R.G.Bl. Nr. 88) ist bei der ersten Art der Unterzeichnung des Bevollmächtigten der Skripturakt zwar gültig, allein das Recht aus dem Skripturakte kann gegen den Machtgeber nur, wie ein civilrechtlicher Anspruch, also nicht im Wege des Wechselprozesses, geltend gemacht werden. Soll letzteres geschehen können, so ist die zweite Art der Unterzeichnung notwendig, muß also das Vollmachtsverhältnis äußerlich im Wechsel ersichtlich gemacht werden; außerdem muß eine schriftliche, vom Machtgeber unterschriebene oder mit dem beglaubigten Handzeichen desselben versehene Vollmacht beigebracht werden.

Eine Ausnahme besteht nur bei der Zeichnung der Firma eines Kaufmanns, also im Handelsverkehre des Vollkaufmanns, in allen Fällen, in welchen ein Vollkaufmann jemanden bevollmächtigt, unter seiner Firma, sie mag registriert sein oder nicht, einen Wechselskripturakt zu unterzeichnen.

Pseudovertreter. Wird der Skripturakt im Namen eines Anderen unterzeichnet, ohne daß dieser Vollmacht erteilt hätte, oder liegt eine Überschreitung der erteilten Vollmacht

vor, so ist zu unterscheiden, ob die erste oder die zweite Art der Unterzeichnung stattgefunden hat.

Ist lediglich der Name des angeblichen Machtgebers unterzeichnet worden, so kann wechselrechtlich weder der angebliche Machtgeber, noch der angebliche Stellvertreter in Anspruch genommen werden; jener nicht, weil er überhaupt keine Vollmacht oder nicht in diesem Umfange gegeben; dieser nicht, weil sein Name nicht aus dem Papiere ersichtlich oder nicht geschrieben ist. Der letztere kann daher nur civilrechtlich (ex lege) haften. Diese seine persönliche Haftung findet aber ebenfalls durch Art. 95 ihre nähere Bestimmung; sie geht auf Erfüllung (nicht bloß auf Schadenersatz). Der angebliche Stellvertreter, dessen Name aus dem Papiere nicht ersichtlich oder daselbst nicht geschrieben ist, haftet nicht mehr und nicht weniger als der angebliche Stellvertreter, dessen Name aus dem Papiere hervorgeht. Der Unterschied liegt nur darin, daß jener nicht wechselrechtlich haftet¹.

Ist zu dem Namen des angeblichen Machtgebers der Name des angeblichen Bevollmächtigten mit dem auf die Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze im Skripturakte hinzugefügt worden, so haftet der Unterzeichner, weil er seinen Namen unterschrieben hat, persönlich und wechselmäfsig, nämlich genau so, wie der im Skripturakte angegebene angebliche Machtgeber gehaftet hätte, wenn die Vollmacht vorhanden gewesen wäre (Art. 95)².

Beweislast. Der Wechselinhaber wird zunächst den angeblichen Machtgeber, dessen Name aus dem Papiere ersichtlich ist, in Anspruch nehmen. Will der angebliche Machtgeber den Skripturakt nicht anerkennen, leugnet er also die Vertretungsbefugnis, so kann der Wechselinhaber entweder das

¹ Anders Thöl § 63 S. 231, Canstein § 9 S. 115 Anm. 28, die bloß einen Schadenersatzanspruch zulassen.

² War der angebliche Machtgeber nicht wechselfähig, so kann auch gegen den unbefugten Vertreter keine Wechselklage gegeben werden. War zwar der angebliche Machtgeber wechselfähig, nicht aber der Vertreter, so kann gegen den letzteren die Wechselklage des Art. 95 gegeben werden, da die Rechtssätze über die Wechselfähigkeit publici juris sind und nicht willkürlich beseitigt werden können.

Vorhandensein der Vollmacht darthun oder sich sofort an den angeblichen Stellvertreter halten; dieser soll nach Art. 95 persönlich verbunden bleiben, bis er beweist, daß er wirklich kraft einer Vollmacht einen Anderen verpflichtet habe.

Selbständigkeit der Wechselskripturakte.

Die einzelnen Skripturakte sind durchaus selbständig und unabhängig, insofern als wenn einmal ein äußerlich formrichtiger Grundwechsel vorliegt, jeder echte Wechselkripturakt zu Gunsten des gutgläubigen Inhabers eine selbständige Wechselverpflichtung begründet, unabhängig davon, ob auch ein anderer Skripturakt auf dem betreffenden Papiere eine Wechselverpflichtung zur Folge hat. Jeder Wechselkripturakt ruht auf sich selbst, so als ob er auf einem besonderen Papiere ausgestellt wäre. Jeder haftet auf Grund seiner eigenen echten Unterschrift auf dem Papiere deshalb, weil er selbst unterschrieben hat, nicht aber weil der andere Unterzeichner ebenfalls haftet; er bleibt daher wechselverpflichtet, wenn auch die anderen Unterschriften auf dem Papiere falsch sind. Ist daher die Unterschrift des Trassanten falsch, so ist jeder Indossant und der Acceptant aus ihrer echten Unterschrift dem gutgläubigen Inhaber dessenungeachtet so verpflichtet, wie wenn die Tratte echt wäre (Art. 75). Ebenso bleibt der Trassant und bleiben die Indossanten aus ihren echten Unterschriften verpflichtet, auch wenn das Accept falsch ist (Art. 76). Ebenso bleibt der Trassant und bleiben die anderen Indossanten und bleibt der Acceptant aus ihren echten Skripturakten verpflichtet, wenn eines der Indossamente gefälscht ist.

Der Wechselskripturakt erzeugt jedoch unter allen Umständen nur dann eine Wechselverpflichtung, wenn das Papier, auf dem er figurirt, alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4, 96) enthält.

Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels.

§ 10. Die wesentlichen Erfordernisse im allgemeinen.

Typische äußere Form des Grundwechsels. Da der Wechsel wegen des Vertrauens auf die pünktliche Einlösung geeignet ist, die Stelle des Geldes zu vertreten, so muß er, wie das wirkliche Geld, schon äußerlich ein typisches Aussehen haben, damit jedermann seine Eigenschaft sofort erkennen und ihn ohne Furcht als Surrogat des Geldes nehmen könne. Art. 4 und 96 stellen die Bedingungen der Existenz eines Wechsels ein für alle mal fest. Schon die Weglassung einer einzigen Angabe hat zur Folge, daß ein Wechsel nicht existiert; es liegt ein äußerer, offener Mangel vor, der es sofort für alle Welt erkennbar macht, daß das Papier kein Wechsel sei. Ein solcher Mangel kann auch nicht durch die ausdrückliche Erklärung im Papiere selbst ersetzt werden, daß es dessen ungeachtet als Wechsel gelten sollte. Die Form des Grundwechsels ist vom Gesetze genau vorgezeichnet und muß streng beobachtet werden. Die geringste Aufserachtlassung in der Form, die Auslassung eines Erfordernisses aus Irrtum, Vergeßlichkeit genügt, um dem Papiere die Eigenschaft eines gültigen Wechsels zu nehmen; es begründet daher keine Wechselverpflichtung.

Es wäre jedoch ein zu weit gehender Formalismus, wenn die Gültigkeit eines alle wesentlichen Erfordernisse enthaltenden Wechsels deshalb bestritten würde, weil die einzelnen wesentlichen Erfordernisse in einer ungewöhnlichen Form zum Ausdruck gekommen sind. So kann z. B. das Erfordernis der Unterschrift als vorhanden angesehen werden, obgleich die Unterschrift unleserlich oder abgekürzt erscheint. Ebenso muß der seinem Sinne nach unzweifelhafte Wechsel als gültig aufrechterhalten werden, obgleich sprachliche, grammatikalische und orthographische Ungenauigkeiten darin vorkommen, oder obgleich in einem der an und für sich vorhandenen Erfordernisse, z. B. in der Verfallzeit eine Undeutlichkeit herrscht, die auf Grund des übrigen maßgebenden In-

haltes des Wechsels sicher und zweifellos behoben werden kann. Eine so weit gehende Formstrenge rücksichtlich der einzelnen Bestandteile des Wechsels liegt nicht im Geiste des Gesetzes, das ja den Wechsel auch dann für gültig erklärt, wenn ein wesentliches Erfordernis falsch, also in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, daher umsomehr einen Wechsel für gültig erklären muß, bei dem alle wesentlichen Erfordernisse vorhanden sind, wenn sie auch in ungewöhnlicher Weise oder mit einer durch den übrigen maßgebenden Inhalt des Wechsels selbst beseitigten Zweideutigkeit zum Ausdruck gekommen sind. Auch ist ja der Gesetzgeber offenbar von dem Bestreben geleitet, den Wechsel soviel als möglich aufrecht zu erhalten und stellt zu diesem Zwecke in manchen Fällen bindende Auslegungsregeln sogar dann auf, wenn der aus der Skriptur sich ergebende Zweifel durch den Inhalt der Skriptur selbst nicht gelöst werden kann — so in Art. 5 bei widersprechenden Angaben in der Wechselsumme, in Art. 24 für die Berechnung des Verfalltages bei Wechseln alten Stils — wie ja auch der Gesetzgeber keinen Anstand nimmt, in manchen Fällen die Bedeutung eines Skripturakts, je nach dem Platze, an dem er steht, gesetzlich festzustellen, so z. B. für das Accept in Art. 21, für das Indossament in Art. 11, 12.

Stoff und Format der Urkunde. Schreibmaterial. Schrift und Schriftzeichen. Die Wechselurkunde kann aus Papier, Pergament oder einem sonstigen Stoffe bestehen. Gleichgültig ist das äußere Format des Papiers. Der Wechsel ist gültig, auch wenn er infolge des Stoffes oder Formats der Urkunde für die Cirkulation ungeeignet wird; er kann ja auch von vornherein gültig „nicht an Ordre“ gestellt werden. Gleichgültig ist, ob die Skriptur mit Tinte, Bleistift oder anderem leicht verlöschbaren Schreibmaterial (Kreide) hergestellt ist; es kann daher ein gültiger Wechsel auch mit Bleistift auf einem beliebigen Papierschnitzel niedergeschrieben werden.

Nicht notwendig ist, daß der Wechsel geschrieben sei. Ein Teil des Inhalts wird sogar gewöhnlich durch mechanische Vervielfältigung hergestellt (Stich, Lithographie, Druck); es bedarf nur der Unterschrift des Ausstellers, wie überhaupt desjenigen, für den eine Wechselverpflichtung

aus dem Papiere hervorgehen soll. Der ganze übrige Inhalt des Papiers kann auch anders als durch Schrift hergestellt sein.

Der Wechsel darf nur mit allgemein üblichen Buchstaben, nicht auch mit stenographischen Zeichen geschrieben sein¹; denn der Wechsel soll so beschaffen sein, daß jedermann leicht prüfen kann, ob alle gesetzlichen Erfordernisse im Papier vorhanden sind.

Der Wechsel als Notariatsakt. Ein Wechsel kann als Notariatsakt errichtet werden; allein der Wechsel darf nicht bloß dem Notar von dem Aussteller in die Feder diktiert worden sein; sein Skripturakt, die Namensfertigung, darf auf dem Wechsel nicht fehlen und kann nicht durch die Unterschrift des Notars ersetzt werden; denn ein mündlicher, wenn auch vor dem Notar erklärter Wechsel ist kein Wechsel, wohl aber kann der Notar als Bevollmächtigter des Ausstellers dessen Namen unterschreiben.

Platz der wesentlichen Bestandteile. Überschrift, Kontext, Unterschrift. Der Wechsel hat, wie jede Urkunde, eine gewisse äußere Form, in welcher der vom Gesetz vorgeschriebene wesentliche Inhalt der Urkunde zum Ausdrucke gebracht wird. Jede Urkunde hat in der Regel eine Überschrift, einen Text oder Kontext und eine Unterschrift; eine Urkunde in Briefform hat auch noch eine Adresse. Der Verkehrsübung entspricht es, daß von den wesentlichen Bestandteilen des Wechsels in den Kontext die Verfallzeit, die Bezeichnung als Wechsel, der Name des Remittenten und die Wechselsumme gesetzt werden; daß hierzu noch am Fulse der Urkunde die Adresse (Name und Wohnort des Bezogenen) und die Unterschrift des Ausstellers hinzutreten, und daß die Überschrift der Urkunde durch das Zeit- und Ortsdatum gebildet wird. Unter allen wesentlichen Bestandteilen ist nur für zwei ein bestimmter Platz vorgeschrieben, für die Bezeichnung als Wechsel und für die Unterschrift.

¹ Der Wechsel kann auch in einer fremden Sprache und die verschiedenen Wechselklärungen auf demselben Papier in verschiedenen Sprachen ausgestellt sein (Art. 4, P. 1).

Der Wechsel ist daher nicht ungültig, wenn von den anderen wesentlichen Bestandteilen, die zwar nach der Verkehrssitte in den Kontext zu kommen pflegen, für die aber der Platz im Kontexte nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, ein oder der andere Bestandteil, z. B. die Wechselsumme oder die Verfallzeit, sich außerhalb des Kontextes befinden, vorausgesetzt, daß auch dieser, an einem ungewöhnlichen Platze auf der Vorderseite des Papiers, z. B. oben am Kopfe des Wechsels oder unten am Fufse erscheinende Bestandteil durch die Unterschrift als ein mit dem eigentlichen Kontexte zusammenhängender, rechtlich relevanter Teil des Wechselskripturakts selbst anerkannt erscheint, daß es sich nicht um bloß interne Randnotizen handelt, wie sie im Geschäftsverkehre oft mit verschiedenfarbiger Tinte — insbesondere behufs Kontrolle der Wechselsumme oder Verfallzeit — zumeist bloß auf der Seite angebracht werden, Randnotizen, die durch die Unterschrift nicht vollzogen sind, die nur zur internen Kontrolle angebracht sind, damit der Kaufmann nicht genötigt sei, das ganze Papier aus dem Portefeuille zu nehmen, sondern in der Lage sei, schon bei bloßem Durchblättern diese in den Randnotizen angegebenen Umstände: Wechselsumme, Scadenz zu konstatieren. Auch für die Aufhellung von Undeutlichkeiten, z. B. bei Angabe der Münzsorte am Kopfe des Wechsels, während im Kontexte bloß eine Zahl als Wechselsumme angegeben erscheint, können solche durch die Unterschrift nicht gedeckte Vermerke nicht verwendet werden, da es sonst in der Hand eines jeden Wechselschuldners gelegen wäre, den Inhalt des Wechsels durch eigenmächtige Hinzufügung solcher Randnotizen willkürlich zu interpretieren. Man muß zwar bei dem bloßen Anblicke der Vorderseite des Wechsels ersehen können, ob die gesetzliche Form erfüllt ist oder nicht; allein man darf nicht zu den vom Gesetze aufgestellten wesentlichen Erfordernissen willkürlich noch ein neues Erfordernis hinzufügen, nämlich den Platz im Kontexte des Wechsels und wegen Nichtbeobachtung desselben vielen ganz brauchbaren und unzweideutigen Wechsels die Anerkennung als Wechsel versagen.

Bei der Aufstellung der wesentlichen Erfordernisse be-

schränkt sich die W.O. darauf, nur die durch den Verkehrszweck des Wechsels unumgänglich notwendig gemachten Angaben — über die Personen des Schuldners und Gläubigers, über den Gegenstand, den Ort und die Zeit der Leistung, über das Orts- und Zeitdatum, endlich über die specielle Natur des Papiers — zu solchen zu erklären, ohne die der Wechsel nicht zur Existenz gelangen kann².

Die einzelnen wesentlichen Erfordernisse.

§ 11. I. Die Wechselklausel¹.

Das Wort: Wechsel. Jeder Wechsel muß schon äußerlich als „Wechsel“ bezeichnet werden. Das Wort Wechsel erscheint als unbedingt notwendig, ein synonyme oder sachlich äquivalente Ausdruck würde nicht genügen. Das ganze Erfordernis wäre illusorisch und ohne praktischen Wert, wenn das Wort nicht schon durch seinen Klang geeignet wäre, die Eigenschaft des Papiers als Wechsel jedermann in Erinnerung zu rufen und so als allgemein verständliches Warnungszeichen zu dienen. Daher ist nur eine solche Wortverbindung gestattet, in der das Wort Wechsel deutlich zum Ausdrucke kommt, so Wechselbrief, Wechselverschreibung, Wechselversprechen, Wechselurkunde. Art. 66 gestattet ja ausdrücklich Verbindungen des Wortes Wechsel: Prima-Wechsel, Sola-Wechsel. Auch das Wort „Wechselanweisung“ ist genügend²; es drückt für jedermann deutlich genug aus, daß es sich hier nicht um eine gewöhnliche Anweisung, sondern um eine besonders qualifizierte Art der Gattung Anweisung, um einen Wechsel handelt, da ja sonst das Wort „Wechsel“ ganz überflüssig wäre.

² Knappstes Formular einer gültigen Tratte:

Wien, am 20. April 1899.

Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 30. Juli 1900 an Herrn X. (Remittenten) die Summe von 500 fl. österr. Währg.

Herrn B. (Trassaten) in Prag.

A. (Trassant).

¹ Ebenso Ungarn § 3.

² Dagegen R.O.H.G. XVIII S. 207.

Ungenügend sind die Ausdrücke: Prima, Tratte; sie sind nicht allgemein verständlich; der Zweck des Gesetzes, durch eine bestimmte Formel die Eigenschaft der zu übernehmenden Verpflichtung als einer Wechselverpflichtung zweifellos erkennen zu lassen und dadurch Täuschungen zu verhindern, wird hier nicht erreicht.

Die Wechselklausel im weiteren Sinne. Ungenügend ist die Zusicherung der Zahlung nach Wechselrecht, die Wechselklausel im weiteren Sinne³; die Urkunde selbst muß als Wechsel bezeichnet sein.

Fremdsprachige Wechsel. Ist der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt, so ist das dem Worte Wechsel entsprechende Wort dieser Sprache zugelassen und notwendig.

Bezeichnung im Kontexte. Die Bezeichnung als Wechsel muß in den Wechsel selbst aufgenommen werden, d. h. in den Körper, in den Kontext des Wechsels, also nicht bloß in die Überschrift⁴. Alle wesentlichen Bestandteile müssen ja selbstverständlich als Bestandteile des Skripturakts auf der Vorderseite im Wechsel selbst, also entweder im Kopfe oder Rumpfe oder am Fusse des Wechsels, erscheinen. Wenn nun das Gesetz für die Wechselklausel ausdrücklich insbesondere hervorhebt, daß sie in den Wechsel selbst gesetzt werden müsse, so hat diese Vorschrift nur dann einen Sinn, wenn durch sie etwas hintangehalten wird, was ohne die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes möglich und naheliegend gewesen wäre, nämlich, daß der Wechsel, wie es bei anderen Urkunden, z. B. Schuldscheinen, Quittungen üblich ist, bloß in der Überschrift als Wechsel bezeichnet werde. Wäre das Wort Wechsel in der Überschrift genügend, so könnte dies den Mißbrauch zur Folge haben, daß eine gewöhnliche Schuldurkunde durch spätere Hinzufügung der Überschrift: „Wechsel“ in einen Wechsel verwandelt werden könnte.

³ Für die Zulässigkeit Thöl § 33 Anm. 3.

⁴ Dagegen Staub zu Art. 4 § 53.

§ 12. II. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

Bestimmtheit der Geldsumme. Als Inhalt der Verpflichtung muß eine bestimmte Geldsumme, die Wechselsumme, angegeben sein. Die Wechselsumme muß, damit ihr Betrag genau bestimmt sei, in einer gewissen Münzsorte ausgedrückt werden: Mark, Gulden, Francs, Kronen. Es kann auch angegeben werden, daß so und so viel Stücke einer gewissen Münzsorte, z. B. 100 Mark in fünf 20-Markstücken als Wechselsumme zu bieten seien.

Der Verkehrsfunktion des Wechsels entspricht diese von jeher gebräuchliche Beschränkung auf eine Geldsumme, auf eine certa pecunia¹. Staatspapiere, Pfandbriefe, Aktien können nicht Gegenstand eines Wechselversprechens sein.

Angabe in Ziffern oder Buchstaben in oder außer dem Kontexte. Das Gesetz hat die Ausstellung der Wechselsumme in Buchstaben nicht vorgeschrieben², daher ist die Angabe in Ziffern genügend. Man pflegt an der Spitze des Wechsels — im oberen Teile rechts gegenüber dem Datum — die Summe in Ziffern auszudrücken, z. B.: „gut für 700 fl.“, und im Kontexte in Buchstaben. Der Wechsel ist als gültig anzusehen, wenn auch die Wechselsumme bloß außerhalb des Kontextes auf der Vorderseite des Papierses steht³, vorausgesetzt, daß es sich nicht bloß um eine durch die Unterschrift nicht gedeckte Randnotiz handelt (s. oben S. 62). Art. 5 W.O. knüpft an die Verkehrssitte an, die Wechselsumme in der Regel zweimal, einmal im Kontexte (hier gewöhnlich in Buchstaben), einmal, rechts in der Überschrift (hier meist in Ziffern) anzugeben⁴, und soll ja gerade den Fall regeln, daß die beiden üblichen Angaben in der Überschrift und im Kontexte nicht

¹ Nur die ital. W.O. Art. 332—337, Rumänien Art. 358—363, erkennen auch den Wechsel auf Waren (ordini in derrate) an.

² Ebenso Ungarn § 3.

³ Dagegen Lehmann § 91 Anm. 4.

⁴ Zuweilen wird die Wechselsumme sogar dreimal angegeben, im Kontexte zweimal (in Buchstaben und in Ziffern), dann über oder unter dem Kontexte noch einmal (in Ziffern oder Buchstaben).

übereinstimmen. Art. 5 hätte ein sehr geringes Anwendungsgebiet, wenn die Bezeichnung außerhalb des Kontextes als ein wesentlicher Bestandteil überhaupt nicht in Betracht käme.

Abweichende Summenangaben. Ist nun in der Wechselskriptur die Summe in dieser Weise mehrmals angegeben, so fragt es sich, wenn diese mehreren Summenangaben voneinander abweichen, welcher Angabe rechtlich der Vorzug gebühre? Art. 5 giebt — abweichend von gemeinrechtlichen Grundsätzen — der Bezeichnung in Buchstaben, selbst wenn sie die höhere Summe enthält, den Vorzug vor der Bezeichnung in Ziffern⁵.

Ist die Summe mehrmals und zwar ausschliesslich in Buchstaben geschrieben, oder mehrmals, jedoch ausschliesslich in Ziffern geschrieben, so entscheidet die geringere Summe⁶.

Ist die Summe mehrmals in Buchstaben und mehrmals in Ziffern geschrieben, so entscheidet zunächst die Buchstabenbezeichnung (Art. 5 Abs. 1) und unter den in Buchstaben angegebenen Summen die geringere (Art. 5 Abs. 2)⁷.

Ist die Wechselsumme mehrmals angegeben, einmal mit 100 Kr. und einmal mit hundert Mark, so dass die eine Bezeichnung der Münzart voll in Buchstaben, die andere nur abgekürzt stattgefunden hat, so ist der Wechsel ungültig, denn hier bleibt die Qualität der Münze zweifelhaft⁸. Die voll in Buchstaben ausgedrückte Münzart (Mark) hat nicht etwa vor der abgekürzt angegebenen (Kronen) den Vorrang.

⁵ Ist z. B. die Summe doppelt geschrieben, in Buchstaben hundert Gulden, in Ziffern 90 fl., so ist die Zahl in Buchstaben entscheidend. Mit Art. 5 stimmt überein Ungarn § 4.

⁶ Ist z. B. die Summe zweimal in Buchstaben angegeben mit hundert und neunzig, so gilt als Summe neunzig.

⁷ Ist z. B. die Summe zweimal in Buchstaben (hundert und neunzig), zweimal in Ziffern (80 und 70) geschrieben, so entscheidet die Angabe in Buchstaben, und zwar die geringere Summe: neunzig.

⁸ R.O.H.G. XX S. 160. Dagegen Lehmann § 91, 2) b) S. 344, der die Mindestwerte der im Wechsel vorhandenen Münzangaben für gültig hält.

Alternative Angaben. Da rücksichtlich der Wechselsumme jeder Zweifel ausgeschlossen sein muss, so darf sie auch nicht durch einen Zusatz undeutlich gemacht werden, also auch nicht durch die alternative Angabe einer Surrogatleistung. Dadurch allein aber, dass der in einer bestimmten Zahl ausgedrückten Wechselsumme, z. B. 1200 Mark der Zusatz: „oder Wert“ hinzugefügt erscheint, wird die Wechselsumme nicht undeutlich, besonders dann nicht, wenn dieser Zusatz: „oder Wert“ sich nur neben der in der Überschrift in Ziffern genannten Wechselsumme befindet, während im Wechselkontexte selbst die Wechselsumme in Buchstaben ausgedrückt erscheint; denn die Klausel: „oder Wert“, „oder Kurs“, „nach Kurs“, „Münze nach Kurs“ bedeutet im Wechselverkehr von jeher nicht eine alternative Angabe eines Surrogates der bestimmten Geldsumme, sondern nur eine alternative facultas des Schuldners, statt der angegebenen Münzsorte eine andere Geldsorte nach deren Wert zu zahlen, sog. Wechselzahlung auch in anderen als den bestimmten Münzen zu leisten. Der Zusatz ist daher nicht geeignet, die vorangehende unzweideutige Angabe der zu zahlenden Geldsumme undeutlich zu machen. Der Zusatz bezieht sich in Wahrheit nur auf die Geldsorte, in welcher die Wechselsumme zu zahlen ist, er bedeutet nur: „so viele Münzen anderer Art, als nach ihrem Kurse dem Werte der angegebenen Summe entsprechen“; es liegt demnach nur eine andere, aber völlig gleichbedeutende Bezeichnung derselben Geldsumme vor. Die Geldsumme selbst ist also trotz des Zusatzes eine ganz bestimmte geblieben, nur die Geldsorte ist ungewiss geworden⁹.

Erkennbarkeit aus dem Papiere. Die Geldsumme muss bestimmt und aus dem Papiere sofort ersichtlich sein, daher ist ungültig der Wechsel: „Zahlen Sie bis zur Höhe von 500“ oder „zwischen 50 und 100 Mark“.

Das Zinsversprechen. Zinsen dürfen nach deutschem Wechselrechte nicht abgesondert im Wechsel versprochen werden. Ein Zinsversprechen im Wechsel macht nach österreichischem

⁹ R.O.H.G. I S. 277, II S. 118.

Rechte (Art. 7) den Wechsel selbst ungültig¹⁰, nach deutschem Wechselrecht (Art. 7) gilt blofs das Zinsversprechen als nicht geschrieben, der Wechsel selbst bleibt aber gültig¹¹.

§ 13. III. Der Name des Remittenten.

Bürgerlicher oder Handelsname. Der Wechsel muß den Namen, nicht notwendig den Vornamen¹ oder die Firma einer Person angeben, zu deren Gunsten er ausgestellt ist, die also das Recht hat, die Wechselsumme zu fordern. Nur dieser erste Wechselnehmer, auf dessen Namen der Wechsel ausgestellt ist, heißt der Remittent², nicht die späteren Wechselinhaber, die erst nach dem Remittenten Wechselgläubiger geworden sind.

Der im Papiere enthaltene Zahlungsauftrag kann entweder zu Gunsten des genannten Remittenten ohne jeden Zusatz lauten oder zu Gunsten des genannten Remittenten und dessen ungenannter Ordre, d. h. zu Gunsten jeder Person, an die der Wechsel durch Indossament übertragen wird: „Zahlen Sie an Herrn X. oder dessen Ordre oder seiner Disposition“ oder, wie es der Verkehrssitte entspricht, „Zahlen Sie an die Ordre des Herrn X.“³.

¹⁰ Nur das im Grundwechsel enthaltene Zinsversprechen macht den Wechsel selbst ungültig, nicht das in einem accessorischen Skripturakte enthaltene; der Grundwechsel bleibt gültig, nur der betreffende accessorische Skripturakt ist ungültig.

¹¹ Ebenso Ungarn § 3 P. 2. Die Nürnberger Konferenz schlug in erster Linie gegen den Antrag ihrer Subkommission Ungültigkeit vor (Nov. 4), was auch von Österreich am 24. Oktober 1858 (s. oben S. 25) angenommen wurde. Der von der Konferenz als eventueller Vorschlag angenommene Antrag der Minorität ging dahin, daß das Zinsversprechen als nicht geschrieben angesehen werde.

¹ Der bloße Vorname genügt nicht; dagegen Lehmann § 92.

² Der Gebrauch des Wortes „Remittent“ rührt von der früher in der Regel bestehenden Verpflichtung des Wechselnehmers zur Versendung, her; daher wird Remittent der erste Wechselnehmer genannt, dem früher in der Regel die Einsendung des Wechsels zum Accept oblag; er wird auch jetzt noch so genannt, obgleich er zur Versendung nicht mehr verpflichtet ist.

³ Ungenügend wäre es, wenn es hiefse: „Zahlen Sie nicht an X., aber

Fingierte, unrichtige Namen; unrichtige Firma. Die als Remittent angegebene Firma muß gesetzlich möglich sein, sie darf sich nicht von vornherein als eine ungesetzliche und willkürliche Bezeichnung des Remittenten darstellen. Ist die Firma gesetzlich möglich, der als Remittent Genannte jedoch nicht berechtigt, eine solche Firma zu führen⁴, so kann nur er kein Recht aus dem Wechsel geltend machen; der Wechsel selbst aber ist gültig; denn für die Gültigkeit des Skripturakts ist formell nur die Angabe irgend eines Namens oder irgend einer möglichen Firma wesentlich, nicht auch die wirkliche Existenz oder die richtige Benennung der bezeichneten Person oder der angegebenen Firma.

Auch eine juristische Person kann Remittent sein; auch eine künftige Person⁵.

Umschreibung anstatt Namensangabe. Der Name oder die Firma muß als Remittent angegeben sein; daher ist

an die Ordre des Herrn X.“ da der Zahlungsauftrag jedenfalls zu Gunsten des genannten Remittenten lauten muß und nur daneben auch zu Gunsten der ungenannten Ordre lauten kann, hier jedoch der Name der Person, an welche gezahlt werden soll, überhaupt nicht genannt ist. Der Bezogene kann nicht aufgefordert werden, einer unbestimmten Person zu zahlen, sondern nur dem angegebenen Remittenten. Daher ist auch ungültig der Wechsel, der blofs „an Ordre“ lautet. Heißt es: „Zahlen Sie an X. oder zu seinen Gunsten“, so ist es zwar nicht gleichwertig mit „oder an seine Ordre“, da die zweite Redewendung nur eine Wiederholung der ersten ist, allein ein solcher Wechsel ist gültig und nach der deutschen W.O. ipso jure indossabel. Ungültig ist es, wenn für den Namen des Remittenten blofs eine weiße Stelle, eine Lücke, offen gelassen ist, sogen. Blanco-Tratte oder der offene Wechsel. — Ungültig ist der Wechsel, wenn er lautet: „Zahlbar an den Inhaber“. — Gültig ist der Wechsel, wenn er auf einen genannten Remittenten lautet mit dem Zusatze „oder an dessen Inhaber“, wenn er die sogen. alternative Inhaberklausel trägt; denn sie ist der Ordreklausel äquivalent; es ist der durch Indossament legitimierte Inhaber. — Lautet der Wechsel: „An die Ordre von uns selbst, nicht Ordre“, so liegt ein gültiger Rektawechsel vor; denn die Ordreklausel ist überflüssig, kann also als nicht geschrieben angesehen werden.

⁴ Weil er z. B. überhaupt nicht Kaufmann ist.

⁵ So eine Aktiengesellschaft, die erst nach der Ausstellung des Wechsels registriert werden soll: R.O.H.G. III 291.

eine andere, wenn auch zur Kenntlichmachung des Remittenten hinreichende Bezeichnung ungenügend⁶.

Remittent für Rechnung eines Dritten. Zu dem Namen des Remittenten kann ein anderer Name als Zusatz hinzutreten, z. B. „an A. für Rechnung des X.“ oder „an A. zu Gunsten des X.“, oder „an A. für X.“. In allen diesen Fällen ist A. der Remittent.

Der Machtgeber als Remittent. Wird ein Vertreter unter Anführung des Namens oder der Firma des Vertretenen als Remittent genannt, so gilt der Wechsel als zu Gunsten des mit dem Namen oder der Firma bezeichneten Vertretenen und nicht des Vertretungsorgans ausgestellt⁷.

Mehrere Remittenten. Das Gesetz spricht nur von dem Normalfalle, daß ein Remittent genannt ist, allein es steht nichts im Wege, daß mehrere Personen kumulativ (A und B) oder alternativ (A oder B) als Remittenten genannt werden. Der Wechsel ist nicht ungültig. Eine Tratte an eigene Ordre kann ja zweifellos von zwei Mittrassanten ausgestellt sein; sie hat also zwei Remittenten; es kann demgemäß auch die Tratte an fremde Ordre von vornherein auf zwei Remittenten gestellt werden.

Ein Nachmann ist nur dann formell legitimiert, wenn das erste Indossament von den mehreren Remittenten kollektiv unterzeichnet ist. Die Ausübung der Verkehrsfunktion eines solchen Wechsels erscheint übrigens nicht mehr beeinträchtigt als in anderen Fällen, die gesetzlich zweifellos zulässig sind; so z. B. wenn ein Wechsel zu Gunsten der Firma einer offenen Handelsgesellschaft A. und B. ausgestellt ist, und die beiden Gesellschafter A. und B. nur Kollektivvertretung haben, daher A. und B. nur gemeinschaftlich das Recht aus dem Wechsel geltend machen und übertragen können.

Bei alternativ genannten Remittenten ist ein Nach-

⁶ z. B. „an die Witwe und Erben des R.“ Ebenso wenn es heißt: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an meine Frau“, obgleich der Name aus der Unterschrift des Mannes hervorgeht; anders Lehmann § 92.

⁷ Ist z. B. der Wechsel zu Gunsten der Vormundschaft des X. ausgestellt, oder zu Gunsten der Direktion der Aktiengesellschaft X., so ist X. der Remittent.

mann legitimiert, wenn das erste Indossament von einem der alternativ genannten Remittenten gezeichnet ist.

Identität des Bezogenen und Remittenten. Streitig ist, ob der Bezogene selbst als Remittent bezeichnet werden kann: „Zahlen Sie an die Ordre Ihre eigene“⁸. Der Hauptgrund gegen die Gültigkeit ist die Unmöglichkeit, sich selbst Zahlung zu versprechen; auch spricht dafür der Umstand, daß Artikel 6 diese Modalität nicht ausdrücklich gestattet. Allein bei der Frage nach der Gültigkeit eines von dem Trassanten zu Gunsten eines Remittenten, der zugleich Trassat ist, ausgestellten Wechsels handelt es sich überhaupt nicht darum, ob der Trassat sich selbst versprechen könne, sondern darum, ob das Wechselversprechen des Trassanten bloß wegen der Identität des Bezogenen und Remittenten als ungültig anzusehen sei. Dafür spricht aber durchaus kein Grund. Der Bezogene braucht ja überhaupt kein Wechselversprechen zu geben, hier ebensowenig, wie sonst; er kann den Wechsel in seiner Eigenschaft als Remittent indossieren, sogar ohne Obligo, so daß er selbst gar nicht wechselverpflichtet, daß er aus dem Wechsel nur Gläubiger, nicht Schuldner wird. Warum sollte hier der Nachmann kein Wechselrecht gegen den Trassanten haben? Allerdings, wenn der Bezogene acceptiert und den Wechsel nicht giriert, so erwirbt niemand ein Wechselrecht aus diesem an sich gültigen Wechsel, da der Bezogene zugleich Gläubiger und Schuldner ist; anders aber, wenn der Bezogene nicht acceptiert, oder wenn er, nachdem er acceptiert hat, giriert. Solche Wechsel haben auch eine ganz berechtigte Verkehrsfunktion; sie sind dort am Platze, wo der Trassant von dem Bezogenen selbst Valuta empfangen hat und nun die Haftung dafür übernimmt, daß der Bezogene vor der Verfallzeit in den Besitz der Deckung gelangen werde. Hier wird der Bezogene erst dann, wenn er die Deckung empfangen hat, acceptieren und nun ohne Gefahr girieren, da er die dem Trassanten gegebene Valuta

⁸ Für die Gültigkeit Lehmann § 92 S. 350; dagegen Staub zu Art. 4 § 10, zu Art. 6 § 4; R.G. XIX Nr. 18 S. 93 (gegen das letztere Lehmann in Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 409 fg.).

als Girovaluta zurückbekommt. Wenn aber der Bezogene die Deckung nicht empfangen hat, so acceptiert er nicht, sondern erhebt bei sich selbst Protest und nimmt als Remittent Wechselregrefs gegen den Trassanten. Es ist einem zu weit gehenden, der deutschen Wechselordnung fremden Formalismus zuzuschreiben, wenn solche Wechsel nicht als gültig anerkannt werden⁹. Das Gesetz brauchte die Zulässigkeit dieser Identität nicht besonders hervorzuheben; diese Identität kommt einerseits heutzutage nicht häufig vor und ist andererseits selbstverständlich zulässig. Wenn schon die Tratte an eigene Ordre für gültig erklärt wird, obwohl aus einem solchen Wechsel, so lange er nicht acceptiert und indossiert ist, gar keine Wechselverpflichtung entstanden ist, da nur ein Skripturakt des Trassanten sich selbst gegenüber vorliegt, warum soll hier bei einer Tratte an fremde Ordre, wo ein Skripturakt des Trassanten gegenüber dem Remittenten vorliegt, Ungültigkeit des Skripturaktes angenommen werden? Daraus, daß das Accept des Bezogenen sich selbst als Remittenten gegenüber keine Wirksamkeit hat, folgt noch keineswegs, daß auch der Skripturakt des Trassanten einem fremden Remittenten gegenüber ungültig sein müsse, bloß deshalb, weil dieser Remittent zugleich auch der Bezogene ist.

§ 14. Die Tratte an eigene Ordre¹.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen (Art. 6)².

Anwendungsfälle. Diese im Verkehre besonders häufig vorkommende Trattenform verdankt ihre Entstehung dem unter verschiedenen Umständen vorkommenden Bedürfnisse des Trassanten, die Tratte schon zu einer Zeit auszustellen, wo ein Remittent überhaupt noch nicht vorhanden ist. Vor allem

⁹ Solche Wechsel kamen ja auch in früheren Jahrhunderten häufig vor und sind in England sect. 5 ausdrücklich gestattet.

¹ Formular:

Wien, am 20. April 1899.

Ultimo Juli zahlen Sie gegen [diesen Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von Eintausend Mark.

Herrn B. (Trassat).
in Leipzig.

A. (Trassant).

² Ebenso Ungarn § 5.

ist es möglich, daß der Trassant, da er selbst noch niemanden kennt, der von dem Wechsel, z. B. als Rimesse Gebrauch machen kann, der ihm also den Wechsel gegen Valuta abnehmen will, zunächst den Wechsel an eigene Ordre stellt und dann erst den Versuch macht, für den Wechsel einen Abnehmer zu finden, an den dann erst der Wechsel von ihm indossiert werden muß. Würde hier der Aussteller den Namen des Remittenten ganz unausgefüllt lassen, bis er einen solchen Wechselabnehmer gefunden hat, so wäre dies für den Fall, daß das Papier in Verlust geriete oder gestohlen würde, mit Gefahr verbunden, da jeder Finder oder Dieb die Lücke mit seinem Namen als Remittent ausfüllen, dann den Wechsel indossieren und so den Aussteller jedem gutgläubigen Erwerber verpflichten könnte. Diese Gefahr wird durch die Ausstellung der Tratte an eigene Ordre mit späterer Hinzufügung eines Indossaments an den ersten Nehmer wesentlich vermindert. Allerdings könnte man auch mit der Ausstellung des Wechsels überhaupt warten, bis man einen solchen Wechselabnehmer gefunden hat; allein der Trassant findet oft auf seine Unterschrift allein hin keinen Abnehmer, so lange er nicht einen acceptierten Wechsel zu bieten in der Lage ist. Sobald aber dem Wechsel durch das Accept ein Kredit gegeben werden soll, den die bloße Unterschrift des Trassanten ihm nicht gewährt, wird der Trassant genötigt sein, den Wechsel an eigene Ordre zu stellen, um ihn von dem Korrespondenten zunächst acceptieren lassen zu können und ihn dann mit dem Accepte an denjenigen zu indossieren, der sich bereit erklärt hat, auf das Accept hin den Wechsel zu nehmen und die Valuta zu geben.

Sehr oft wünscht der Trassant, den Bezogenen, insbesondere seinen Civilschuldner, durch Wechselaccept zu binden, ohne daß er überhaupt die Absicht hat, den Wechsel zu begeben oder, bevor er noch einen Wechselabnehmer bei der Hand hat, in welchem Falle diese Tratte an eigene Ordre die Funktion hat, einen eigenen Wechsel des Acceptanten zu vertreten.

Die Tratte an eigene Ordre ein fertiger Wechsel. Die Tratte an eigene Ordre ist schon im Augenblicke der Ausstellung ein perfekter, mit allen wesentlichen Bestandteilen

ausgestatteter Wechsel³. Es ist daher auch nicht erforderlich, daß der Trassant den Wechsel durch Indossament an die Ordre eines Dritten begeben habe, so daß also ein vom Trassanten verschiedener Remittent vorhanden ist. Das Gesetz giebt ja dem Trassanten ausdrücklich das Recht, an eigene Ordre zu ziehen und macht keinen Unterschied zwischen dieser Tratte und dem Falle, daß der Trassant an die Ordre eines Dritten trassiert. Die Tratte an eigene Ordre gilt also nach dem Gesetz von vornherein als ein Wechsel mit allen wesentlichen Bestandteilen, obgleich ein vom Trassanten verschiedener Remittent nicht vorhanden ist, da das Gesetz eben ausnahmsweise gestattet, daß der Trassant sich selbst das Recht des Remittenten zuerkennen, also die beiden Funktionen als Trassant und Remittent verbinden könne⁴; es liegt daher nicht mehr ein bloßes Projekt vor, einen Grundwechsel auszustellen, sondern dieses Projekt erscheint bereits verwirklicht. Daher kann die Tratte an eigene Ordre von dem Trassanten in seiner Eigenschaft als Remittenten auch in blanco indossiert werden. Der Skripturakt der Ausstellung des Grundwechsels ist vollendet und daher, wie bei der Tratte an fremde Ordre, von dem Skripturakte der Indossierung durchaus getrennt: er begründet eine selbständige Wechselverpflichtung. Das Indossament, das der Trassant nur in seiner Stellung als Remittent vornehmen kann, ist ein wahres Indossament, nicht bloß eine Ergänzung des Ausstellungsaktes; daher ist es unzulässig, den Inhalt dieser beiden Skripturakte als ein einheitliches Ganze anzusehen und den Inhalt der Tratte aus dem Inhalte des ersten Indossaments zu vervollständigen, z. B. in der Tratte weggelassene wesentliche Bestandteile, so die fehlende Unterschrift des Trassanten oder das fehlende Datum der Tratte aus dem Indossamente, wo die Unterschrift des Trassanten als

³ Selbstverständlich gelangt die durch diesen Wechsel begründete Wechselverpflichtung des Trassanten erst dann zur vollen Wirksamkeit, bis eine andere Person, sei es auch auf Grund eines falschen Indossaments, in den gutgläubigen, formell legitimierten Besitz des Papiers gelangt ist.

⁴ Unus homo duorum vicem sustinet l. 9 pr. D. 2, 14. Vgl. Salman in Goldschmidt Zeitschr. XLI S. 397 fg. (über duplex persona im Wechselrecht).

Unterschrift des Indossanten oder ein Datum sich befindet, zu ergänzen⁵.

Wäre der Skripturakt des Trassanten, weil die Tratte an eigene Ordre lautet, noch als unfertiger Wechsel anzusehen, so könnte das Papier auch nicht gültig acceptiert oder indossiert werden; denn ein Papier, das nicht schon als gültiger Grundwechsel erscheint, ist nicht geeignet, einen anderen gültigen Wechselskripturakt (Indossament, Accept) aufzunehmen. Dann verlöre aber die Tratte an eigene Ordre überhaupt die Eignung, ihre spezifische Verkehrsfunktion zu erfüllen; denn sie wird ja meistens nur deshalb ausgestellt, weil sie sofort gültig acceptiert und mit dem Accepte versehen besser in Umlauf gebracht werden kann. Der Trassant hat daher in seiner Eigenschaft als Remittent aus der Tratte an eigene Ordre, auch wenn sie noch nicht indossiert war, das Recht aus dem Wechsel gegen den Acceptanten; er hat das Recht, die Tratte als einen fertigen Wechsel zur Acceptation zu präsentieren und auf Grund derselben am Verfalltage Zahlung zu verlangen.

§ 15. IV. Die Verfallzeit.

Angabe im Wechsel selbst. Die Verfallzeit muß im Wechsel selbst angegeben sein; es genügt nicht, daß sie (mündlich oder in einer besonderen Schrift) vereinbart worden ist. Der Mangel der Angabe im Grundwechsel selbst kann durch nichts ersetzt werden, auch nicht dadurch, daß der Acceptant selbst eine Zahlungszeit im Accepte bestimmt. Ein Wechsel, in dem die Verfallzeit nicht angegeben ist,

⁵ Für die Unvollständigkeit der Tratte an eigene Ordre ohne Indossament, dafür also, daß ein solches Papier kein Wechsel sei, insbesondere Thöl § 160 S. 683; er vertritt die Ansicht, daß die Tratte an eigene Ordre erst durch das Indossament ergänzt und soweit, als der Inhalt des Indossamentes dem Inhalt der Tratte widerstreite, abgeändert werde, und daß erst beide zusammen eine wirkliche Tratte unter drei verschiedenen Personen bilden, daß der wesentliche Inhalt des trassierten Wechsels auf die Tratte und auf das Indossament verteilt sei. Thöl folgert unter anderem daraus, daß, wenn das erste Indossament ein Blanco-Indossament sei, der Tratte der vom Trassanten zu nennende Remittent fehle, daher dieselbe ungültig sei.

wird nicht sofort bei der Präsentation fällig; er ist nicht als ein Sichtwechsel anzusehen, sondern er ist nichtig.

Fünf Arten der Angabe. In der Art, wie die Verfallzeit im Papiere angegeben werden kann, besteht keine unbegrenzte Freiheit des Ausstellers; das Gesetz hat nur fünf verschiedene Arten der Bestimmung der Verfallzeit als zulässig anerkannt¹. Jeder Wechsel kann a) auf einen bestimmten Tag zahlbar gestellt werden, b) auf eine bestimmte Zeit a dato, c) auf eine Messe oder einen Markt, d) auf Sicht, e) auf eine bestimmte Zeit nach Sicht. Diese fünf Modalitäten sind zwar taxativ angegeben, allein sie sind nicht streng (restriktiv) zu interpretieren, sondern jede Bestimmung der Verfallzeit, die auf Grund des maßgebenden Inhalts des Wechsels unter eine dieser Modalitäten subsumiert werden kann, ist als gültig anzusehen, wenn sie nur an und für sich geeignet ist, die Verfallzeit mit jenem Grade klarer Bestimmtheit auszudrücken, der dem Wunsche des Gesetzes entspricht.

Der Tag- (a) und Dato- (b) Wechsel haben einen im Wechsel selbst genau angegebenen, aus dem Papiere sofort zu ersehenden Verfalltag; der Mess- oder Marktwechsel (c) hat einen durch das Gesetz bestimmten Verfalltag, der mit Hilfe des Gesetzes aus dem Wechsel sofort erkannt werden kann. Diese drei Modalitäten der Verfallzeit bewirken, daß der Wechsel zu einem von vornherein bestimmten fixen Tage zahlbar ist, den jeder Wechselbeteiligte auch von vornherein mit voller Gewißheit feststellen kann. Der Sichtwechsel (d) und der Zeitsichtwechsel (e) aber haben eine Verfallzeit, deren Eintritt von der Willkür des Wechselinhabers, von der von ihm vorzunehmenden Präsentation des Wechsels abhängt, bei dem reinen Sichtwechsel (d) von der Präsentation zur Zahlung, bei dem Zeitsichtwechsel (e) von der Präsentation, um ein datiertes Accept zu erlangen oder von der Protesterhebung mangels Datierung.

Alle Zeitbestimmungen, durch die der Verfalltag ungewiß wird, machen den Wechsel ungültig, so wenn es heißt: „Gegen

¹ Ebenso in Ungarn § 3, 4.

diesen Wechsel zahlen Sie in einem Jahre nach der Aufnahme in die Körperschaft“, oder „einen Monat nach meiner Hochzeit“, oder wenn es heißt: „am Todestage des — noch lebenden — X.“, oder „drei Tage nach dem Tode des X.“, oder „am Tage der Volljährigkeit des X.“

§ 16. a) Der Tagwechsel.

Als Tagwechsel — auch Präcisewechsel — im engeren Sinne kann jener Wechsel bezeichnet werden, in welchem der Tag, an dem die Zahlung erfolgen soll, ausdrücklich und genau (praecise) im Wechsel genannt erscheint, so daß er also sofort aus dem Papier selbst von jedermann erkannt, in der Regel sogar abgelesen werden kann, z. B.: „Am 1. Juli zahlen Sie“¹. Unzulässig ist es, den Wechsel auf eine bestimmte Stunde, z. B. um 12 Uhr am 1. Juli, oder auf einen Bruchteil eines Tages — z. B. am Vor- oder Nachmittage des 1. Juli — zahlbar zu stellen, da auch nach Wechselrecht der ganze Tag als der kürzeste Zeitraum juristisch in Betracht kommt. Lautet der Wechsel: „zahlbar Primo oder Anfang Januar u. s. w.“, so ist darunter nach gesetzlicher Bestimmung der Erste zu verstehen (Nov. 7). Lautet er Medio oder Mitte eines Monats, so ist bei jedem Monate ohne Rücksicht auf die ungleiche Zahl der Tage in den einzelnen Monaten, also auch bei Monaten mit 29 oder 31 Tagen, der 15. zu verstehen

¹ Der Wechsel kann auch auf den Tag der Ausstellung selbst zahlbar gestellt werden. Stimmt daher der Ausstellungstag mit dem als Verfalltag gesetzten Monatstage überein, so gilt der Ausstellungstag selbst als Verfalltag, so wenn z. B. ein am 1. Oktbr. 1899 ausgestellter Wechsel lautet: „Zahlbar am 1. Oktbr.“ — Ungültig ist der Wechsel, wenn als Verfalltag ein nicht existierender Tag, z. B. der 29. Februar 1899 oder der 31. Februar, oder ein nach dem Inhalte des Wechsels nicht denkbarer Tag bestimmt worden ist; z. B. der Wechsel ist am 1. September 1899 ausgestellt, zahlbar am 6. Januar 1899. Der Wechsel ist ungültig, weil er einen augenscheinlichen Widerspruch, eine Unmöglichkeit enthält, da man nicht zu einer späteren Zeit wollen kann, daß zu einer früheren Zeit gezahlt werde. Wenn es auch wahrscheinlich ist, daß die Parteien das nächstfolgende Jahr gewollt haben, so hat doch durch die, wenn auch irrthümliche Angabe der Jahreszahl 1899 das Gegentheil dieses Willens im Wechsel selbst Ausdruck gefunden. R.O.H.G. I S. 55.

(Art. 30 Al. 2). Lautet der Wechsel Ultimo oder „Ende“, so ist der Letzte zu verstehen (Nov. 7)².

Der Tagwechsel ist an dem im Wechsel genau angegebenen Tage fällig. Der Wechselinhaber braucht nicht bis zum folgenden Tage zu warten⁴.

Der Verfalltag kann beim Tagwechsel nicht blofs schlechtweg kalendermäfsig angegeben, sondern auch durch Beziehung auf einen anderen Ausgangspunkt festgestellt sein, der jedoch nicht der Ausstellungstag sein darf, da sonst ein Datowechsel vorläge; so z. B. liegt ein Tagwechsel vor, wenn es heifst: „Am Mittwoch nach dem 1. Oktober“, oder „2 Tage nach Pfingsten“, oder „am Montag nach Frohnleichnam“, oder „am Sonnabend in der ersten Mefswoche der N.-Messe zu N.“

Ungültig wäre der Wechsel, wenn er lautete: „zahlbar Ostern“, „Pfingsten“, „Weihnachten“, da diese Feiertage aus mehreren Tagen bestehen, der gewollte Tag also zweifelhaft bleibt⁵.

² So auch in Ungarn § 30. Wenn es im Wechsel heifst „Ende Juli, den 23.“, so ist infolge der im Wechsel selbst gegebenen Interpretation der 23. als Zahlungstag anzusehen.

³ Die Bezeichnung: am 1./7. 1899 oder die Abkürzungen: d. M. = dieses Monats, k. M. = künftigen Monats, dieses, cr. = currentis (auch crs. cts. cs.), squ. = sequentis, proximi, hujus sind verkehrsblich und drücken die Zahlungszeit gemeinverständlich aus. Eine Undeutlichkeit besteht nicht, wenn die Verfallszeit nach dem Monatstag, z. B. am 20. Juli mit Hinzufügung der Buchstaben d. J. = dieses Jahres oder k. J. = künftigen Jahres bezeichnet ist; R.O.H.G. I S. 187.

⁴ Deutsch. bürgerl. G.B. § 284; H.G.B. Art. 332; neues H.G.B. § 358; anders § 903 öst. bürgerl. G.B.

⁵ Gültig aber ist der Wechsel, wenn er auf einen solchen Festtag, der nur aus einem Tage besteht oder auf einen kirchlichen Kalendertag oder auf einen in sonstiger Weise genau bestimmten Tag als Verfalltag gestellt ist, z. B. „Neujahr 1896“ oder „Johannis 1896“ — das ist immer der 24. Juni — oder „Michaelis“ — das ist immer der 29. September — oder „am Sedantage 1896“ oder „morgen“ oder „heute“. Ungültig ist der Wechsel, wenn er innerhalb einer Frist zahlbar erscheint, wenn er z. B. lautet: „Im Laufe des Monats Februar zahlen Sie“ „per tutto il mese“ (anders nach älteren W.O.); oder „bis zum (am) 20. Juni zahlen Sie“, R.O.H.G. XI S. 170. Der Wechsel enthält hier blofs den Endtermin des Rechts oder der Verpflichtung aus dem Papiere. Der Wechselschuldner hat das

Bestritten ist, ob, da Art. 4 Z. 4 bei der Angabe des Verfalltages die Jahreszahl nicht erwähnt — im Gegensatz zu P. 6: Zeitdatum der Ausstellung — die Hinzufügung der Jahreszahl zu dem als Verfalltag angegebenen, bestimmten Tage notwendig sei; nach richtiger Ansicht ist die Angabe der Jahreszahl nicht als wesentlich anzusehen; denn trotz des Fehlens der Jahreszahl wird der angegebene Verfalltag nicht unbestimmt, undeutlich, er erscheint vielmehr in gemeinverständlicher Weise klar ausgedrückt, da es schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Verkehrs überhaupt entspricht, wenn der nächstkommende Tag, auf den die angegebenen Merkmale passen, als der Verfalltag angesehen wird, da Wechsel insbesondere ihrer Verkehrsbestimmung nach nur auf kurze Umlaufszeit ausgestellt zu werden pflegen, so dafs also der Verfalltag eines solchen Wechsels ohne Jahreszahl entweder noch in das Jahr der Ausstellung selbst oder jedenfalls in das nächstfolgende Jahr fällt.

Ungültig ist der Wechsel, wenn die ausgedrückte Jahreszahl undeutlich ist.

§ 17. b) Der Datowechsel.

Bei dem Datowechsel wird der Verfalltag durch die Beziehung auf das Datum der Ausstellung bestimmt. Der Wechsel ist erst nach einer gewissen Zeitperiode zahlbar, die von dem Datum des Wechsels angefangen ihren Ausgangspunkt nimmt. Die Frist, bei deren Ablauf der Wechsel zahlbar sein soll, kann in verschiedener Weise entweder nach Tagen oder nach Monaten angegeben werden, z. B. zahlen Sie in 14 Tagen a dato oder in einem Monate a dato. Der Datowechsel giebt, wie der Tagwechsel, einen bestimmten Tag als Verfalltag an, nur dafs beim

Recht, während des ganzen Zeitraums, also auch noch am Ende der Frist seine Verbindlichkeit zu erfüllen; der Wechselinhaber hat das Recht, während des ganzen Zeitraums, also auch schon vor dem Ende der Frist zur Zahlung zu präsentieren. Die Zahlung der Schuld bleibt also während des ganzen Zeitraums — während des Monats Februar oder vom Tage der Ausstellung bis zum angegebenen letzten Zahlungstage (20. Juni) — der Willkür des Bezogenen überlassen. Der Inhaber ist nicht berechtigt, eine innerhalb dieser Zeit geschehene Zahlung zurückzuweisen.

Datowechsel der Verfalltag erst noch berechnet werden muß; doch verhält es sich im Resultate genau so, wie wenn der Wechsel von vornherein auf einen bestimmten Tag zahlbar gestellt worden wäre.

Die Datoklausel kann beliebig lauten: dato 3 Monate oder 3 Monate dato, oder a dato, nach dato, von heute ab in 3 Wochen¹.

Ob ein Wechsel, der nach einer gewissen Zeitfrist zahlbar lautet, ohne Angabe, von wann an diese Frist zu laufen habe, ein Datowechsel sei, ist streitig². Für die Ungültigkeit spricht der Umstand, daß es zweifelhaft ist, ob der Tag der Vorlegung des Wechsels zur Acceptation, oder der Tag der Ausstellung des gezogenen Wechsels maßgebend, ob der Wechsel ein Zeitsichtwechsel oder ein Datowechsel sein soll, daß also die Zahlungszeit undeutlich ist. Allein es sprechen überwiegende Gründe für die Gültigkeit des Wechsels, da nach dem allgemeinen, bei Urkunden üblichen Sprachgebrauche die Zahlungsfrist vom Ausstellungstage der Urkunde an zu laufen hat, so daß also stets zu ergänzen ist: „nach heute“, „a dato“³, daher auch, sobald der Trassant einen anderen Ausgangspunkt für die Berechnung der Frist, einen anderen terminus a quo nicht angegeben hat, im Einklange mit dem Verkehrsgebrauche bei anderen Urkunden anzunehmen ist, daß er die gegenwärtige Zeit der Ausstellung der Urkunde im Sinne gehabt habe, daß also ein Datowechsel vorliege, eine Annahme, die umso mehr gerechtfertigt ist, als Zeitsichtwechsel überhaupt ungewöhnlicher sind als Datowechsel.

§ 18. c) Der Mefs- oder Marktwechsel.

Ein Mefs- oder Marktwechsel ist nicht schon dann vorhanden, wenn die auf einen bestimmten Tag lautende Verfallzeit eines am Mefsorte zahlbaren Wechsels in eine gewisse

¹ Ungültig ist der Wechsel, wenn er lautet: „Binnen drei Monaten zahlen Sie“, da hier bloß ein Endtermin angegeben ist, bis zu dem spätestens geleistet werden muß, die Verfallzeit also unbestimmt ist.

² z. B. in 4 Wochen zahlen Sie, oder nach (in) 3 Monaten oder nach (in) einem Jahre. Für die Gültigkeit R.O.H.G. II S. 148, XIX S. 329.

³ Die ungarische W.O. § 30 bestimmt dies ausdrücklich.

Messe fällt¹, sondern nur dann, wenn die Verfallzeit allgemein auf die Zeit einer gewissen Messe oder eines Marktes ohne Angabe eines Tages gestellt ist, und wenn der Wechsel an dem betreffenden Mefsorte zahlbar ist².

§ 19. d) Der (reine) Sichtwechsel.

Der Wechselinhaber hat es in seinem Belieben, den Sichtwechsel, wann immer, fällig zu machen, er braucht ihn dem Bezogenen bloß zur Zahlung zu präsentieren¹.

Die Sichtklausel kann beliebig lauten: „auf Sicht“, „gegen Sicht“, „nach Sicht“, „angesichts dieses“, „a vista“, „auf (bei, gegen, nach) Vorzeigung“, „zu jeder Zeit“, „auf jedesmaliges Verlangen“, „a piacere“².

Wechsel „auf Kündigung.“ Ob die Klausel: „auf Kündigung“ zulässig sei, ist bestritten³. Der Gebrauch des

¹ Lautet der Wechsel: „In der kommenden Leipziger Michaelismesse am 28. September“ oder — bei einem am 28. August ausgestellten Wechsel — „1 Monat a dato zahlen Sie“, so ist der Wechsel kein Mefswechsel, sondern ein Tag- oder Datowechsel, der während der Mefszeit am Mefsorte fällig wird. Für die Ungültigkeit Lehmann § 99 S. 371. Staub zu Art. 4 § 26. Ist der Wechsel allgemein auf eine Mefszeit zahlbar gestellt, aber nicht am Mefsorte selbst zahlbar, lautet er z. B. auf die Leipziger Ostermesse, jedoch in Berlin zahlbar, so ist er kein Mefswechsel, daher ungültig, da eine genügende Angabe der Verfallzeit fehlt.

² z. B.: „Zur Leipziger Ostermesse 1899 zahlen Sie“. Eine besondere Angabe des Zahlungsorts ist nicht erforderlich. In der allgemeinen Angabe der Mefszeit als Zahlungszeit liegt der Natur der Sache nach, wenn kein besonderer Zahlungsort angegeben ist, der Mefsort als Zahlungsort enthalten.

¹ Bei den Sichtwechseln besteht die Gefahr, daß der Bezogene unvorhergesehenerweise sofort die Zahlung einer größeren Summe leisten muß, daß er unvorbereitet überrascht wird. Selbst wenn der Bezogene nicht überrascht wird, sondern rechtzeitig einen Avisbrief erhält, so besteht der Nachteil, daß er die Fonds für die Einlösung des Sichtwechsels bereit halten muß, da der Wechselinhaber die Präsentation jeden Augenblick vornehmen kann; daher besteht die Gefahr, daß die Fonds während einer längeren Wartezeit unproduktiv in der Kasse liegen.

² In Österreich Art. 4, Ungarn § 3 ist die Klausel a piacere ausdrücklich zugelassen.

³ Gegen die Gültigkeit; R.O.H.G. II S. 360, IV S. 208. Für die Gültigkeit Thöl § 153 S. 610.

Ausdrucks: „Sicht“ ist nicht ausschließlich gewollt; es genügt ein gleichgeltender, allerdings nur ein solcher, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß der Wechselnehmer die Zahlung beanspruchen dürfe, wann er wolle. Daß er dies nur unter der Voraussetzung könne, daß er das Papier vorzeige, ist selbstverständlich und braucht aus dem Ausdrucke selbst nicht hervorzugehen. Es ist ein nicht zu billigender Formalismus, wenn ein Wechsel: „Auf Kündigung zahlen Sie“ für ungültig erklärt und nicht als ein Sichtwechsel zuerkannt wird; denn es ist durchaus gemeinverständlich und für jedermann klar ausgedrückt, wann hier der Wechselinhaber Zahlung erwarten dürfe; sie muß offenbar an dem Tage geschehen, an dem der Wechselinhaber die Kündigung vornimmt; die Feststellung dieses Tages ist aber durchaus nicht schwieriger als die Feststellung des Sichttages; der eine kann wie der andere durch Protest oder durch eine schriftliche Urkunde, in der der Wechsel so beschrieben ist, daß über die Identität kein Zweifel ist, oder durch ein Bekenntnis des Schuldners auf dem Wechsel selbst liquid gemacht werden. Von einem Kündigungsrechte des Wechselschuldners kann nicht die Rede sein, weil sie der Natur des Wechsels widerspricht.

§ 20. e) Der Zeitsichtwechsel (Nachsichtwechsel, der befristete Sichtwechsel).

Die Übelstände, die mit dem reinen Sichtwechsel für den Bezogenen verknüpft sind, werden beseitigt, ohne daß dabei die Vorteile der Sichtklausel für den Wechselinhaber verloren gehen, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet; z. B.: „Drei Tage nach Sicht zahlen Sie.“ Der Bezogene hat nunmehr, um die Zahlung vorzubereiten, eine bestimmte Frist — hier drei Tage —, die von dem Tage, an dem ihm der Wechsel zur Sicht präsentiert worden ist, zu laufen beginnt. Der Eintritt des Verfalltags wird dem Bezogenen immer eine gewisse Zeit vorher — Sichtzeit, Verfallfrist — zur Kenntnis gebracht, daher besteht hier nicht, wie beim reinen Sichtwechsel, die Gefahr, daß der Bezogene plötzlich durch ein Zahlungsbegehren, auf das er gar nicht gefaßt war, in Verlegenheit gebracht werden kann. Andererseits hat der Wechsel-

inhaber auch hier, wie beim reinen Sichtwechsel, die freie Wahl, je nachdem es seinem Interesse entspricht, die Präsentation zur Sicht entweder, wenn er den schleunigen Eintritt des Verfalltags herbeiführen will, sofort vorzunehmen oder für spätere Zeit hinauszuschieben.

§ 21. Ungültige Bezeichnungen der Verfallzeit.

Ratenwechsel. Die Verfallzeit kann nur eine und dieselbe für die ganze Wechselsumme sein; ein Ratenwechsel ist daher ungültig¹; ein solcher Wechsel enthält, anstatt des Versprechens einer Summe mit einem Verfalltage, auf einem Papiere mehrere Versprechen mehrerer Wechselsummen mit Festsetzung verschiedener Verfalltage, so viele an verschiedenen Tagen fällige Wechselversprechen, als Raten in dem Wechsel vorkommen². Durch Hinzufügung einer kassatorischen Klausel wird die frühere Zahlung der späteren Raten davon abhängig gemacht, daß die vorangehenden Raten nicht pünktlich eingehalten wurden; daher müssen die Wechselversprechen rücksichtlich der unter einer Bedingung zahlbar erscheinenden, späteren Raten schon wegen der Unbestimmtheit der Verfallzeit für ungültig erklärt werden. Die erste Rate hätte allerdings eine bestimmte Verfallzeit, auf welche die kassatorische Klausel nicht einwirkt, so daß der Wechsel rücksichtlich der ersten Rate, ohne das gesetzliche Verbot der Ratenwechsel, für gültig angesehen werden könnte.

Alternative oder kumulative Verfallzeit. Ungültig ist der Wechsel mit alternativer oder kumulativer Angabe der Verfallzeit; er kann principiell nur eine Verfallzeit haben. Jede der mehreren, wenn auch an und für sich

¹ Der Ratenwechsel mit oder ohne kassatorische Klausel wurde in Österreich durch die Justizministerialverordnung vom 29. Oktober 1852, die später durch die Verordnung vom 2. November 1858 in den Text der W.O. selbst (Art. 4 P. 4) aufgenommen wurde und später durch die Nürnberger Nov. 3 für ungültig erklärt. Ebenso Ungarn § 3.

² z. B. „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 1. April 100 Mark, am 1. Mai 100 Mark, am 1. Juni 100 Mark“ — gewöhnlich mit der kassatorischen Klausel — „und zwar bei sonstigem Terminsverlust und Verfall der ganzen rückständigen Summe.“

zulässigen Bestimmungen der Verfallzeit verliert durch die alternative oder kumulative Nebeneinanderstellung ihre Geltung; es ist also so anzusehen, als ob gar keine Verfallzeit angegeben wäre. Es läßt sich ja aus dem Wechsel selbst nicht erkennen, welche von den mehrfach angegebenen Verfallzeiten wirklich gewollt ist³. Unerheblich aber ist eine nur scheinbare Alternative, wenn nämlich die beiden dem äußeren Anscheine nach verschiedenen Angaben der Verfallzeit der Sache nach identisch sind, so wenn bei Wechseln, die in Ländern alten Stils ausgestellt sind, die Verfallzeit im alten und neuen Stil, z. B. am 1./13. Januar 1898, angegeben ist.

³ z. B. am 12. oder 13. Januar zahlen Sie. Ungültig ist daher auch der Wechsel, wenn er lautet: „am 22. April 1899 oder 30 Tage nach Sicht zahlen Sie“ oder „3 Monate nach dato und 8 Tage nach Sicht“ R.O.H.G. II S. 360, IV S. 214; „oder 4 Wochen oder 1 Monat a dato zahlen Sie“, da der Wechsel einen verschiedenen Verfalltag hat, je nachdem man 4 Wochen oder 1 Monat rechnet, der Wechsel, der z. B. am 12. Oktober ausgestellt ist, am 9. oder 12. November fällig wäre. — Lautet der Wechsel „dato nach Sicht“, so ist es zweifelhaft, ob dieser Wechsel nach dato, d. h. am Ausstellungstage selbst zur Sicht, also zur Zahlung präsentiert werden müsse, ob also der Ausstellungstag allein der Zahlungstag sein solle, wie wenn der Wechsel bloß auf dato gestellt wäre, oder ob Art. 32 Abs. 1 analog anwendbar sei, so daß man die Klausel so auffassen kann, daß der Wechsel von der Ausstellung, also von heute an, auf Sicht zahlbar sein soll (für die Gültigkeit R.O.H.G. VI S. 239; Lehmann § 95). Die Gründe für die Gültigkeit sind, daß das Wort „dato“, da es mit einer zweiten Zeitbestimmung verbunden erscheine, so viel bedeute, wie de dato, so daß nur eine einzige Verfallzeit angegeben sei und hier ebensowenig eine Kombination zweier verschiedener Verfallzeiten vorliege, wie in dem Falle, daß der Wechsel: 3 Monate a dato lautet, daß daher, wie diese letztere Klausel nicht die Bedeutung habe, daß der Wechsel am Ausstellungstage und (oder) außerdem nach 3 Monaten gezahlt werden solle, sondern nur die Bedeutung, daß der Wechsel nach dem Ausstellungstage in 3 Monaten gezahlt werden solle, so auch bei der Klausel dato nach Sicht, der Wechsel dato, von heute an, auf Sicht zahlbar sein solle, das Wort „dato“ demnach zwar hier überflüssig erscheine, aber geeignet sei, dem Wechsel die Geltung eines gewöhnlichen Sichtwechsels zu nehmen. Allein diese Gründe, durch die das Wort „dato“, das nach der Verkehrs-sitte nur bei Datowechseln in Gebrauch ist, hier in subtiler Weise hinweginterpretiert wird, sind nicht geeignet, jeden Zweifel rücksichtlich der Verfallzeit zu beseitigen und die Verfallzeit als allgemein verständlich erscheinen zu lassen, daher der Wechsel als ungültig anzusehen ist.

Stellt sich bei alternativer Angabe der Verfallzeit die eine Alternative als eine unstatthafte Bestimmung der Verfallzeit dar⁴, so ist diese letztere deshalb allein noch nicht als nicht geschrieben anzusehen, denn es läßt sich aus dem Papiere selbst nicht mit Sicherheit feststellen, ob gerade die gültige Bestimmung der Verfallzeit gewollt sei, vielmehr muß nach dem Inhalte des Papiers angenommen werden, daß beide Angaben als gleichwertig hingestellt seien, so daß der Wechsel als ungültig zu behandeln ist.

Usowechsel. Ungültig ist der Usowechsel⁵.

§ 22. V. Zeit und Ort der Ausstellung.

Jeder Wechsel muß noch eine zweite Zeitangabe enthalten: die Zeit seiner Ausstellung; er muß datiert sein, d. h. Tag, Monat und Jahr der Ausstellung erkennen lassen¹. Aufser der Zeit muß auch der Ort der Ausstellung angegeben sein².

⁴ z. B. am 22. April 1883 oder a uso zahlen Sie; R.O.H.G. II S. 360.

⁵ Im großen Wechselverkehre hatten sich für die Verfallzeit der zwischen zwei Wechselplätzen gezogenen Wechsel durch alte, allgemein anerkannte Gewohnheit gewisse feste Termine ausgebildet, die je nach den Entfernungen, je nach den lokalen Bedürfnissen und Umständen, von kürzerer oder längerer Dauer waren. Für das Ausmaß dieser Fristen war vor allem maßgebend die Zeit, die der Wechsel brauchte, um vom Ausstellungsorte an den Zahlungsort zu gelangen, die Rücksicht auf Verzögerungen durch zufällige Hindernisse des Hingelagens bei großen Entfernungen, insbesondere bei dem Seetransporte, ferner die Rücksicht auf den Bezogenen, damit er einige Zeit habe, den Wechsel ohne Schwierigkeiten bezahlen zu können. Unter der Einwirkung dieser Umstände bildete sich gewohnheitsrechtlich eine gleichmäßige Verfallzeit für solche Wechsel heraus, wie sie sich erfahrungsgemäß als durchaus genügend darstellte, gewisse Termine, die entweder vom Datum der Ausstellung oder von der Sicht verlaufen sein mußten, ehe die Zahlung verlangt werden konnte. Die Wechsel waren entweder Uso-Wechsel a dato oder Uso-Wechsel nach Sicht.

¹ Ebenso Ungarn § 3.

² Bei manchen Wechseln hängt die Bestimmung der Verfallzeit vom Zeitpunkte der Ausstellung ab, so bei dem Datowechsel, daher bei diesem die Angabe der Zeit der Ausstellung als eine notwendige Ergänzung der Verfallzeit erscheint. Die Angabe der Ausstellungszeit muß aber auch sonst notwendig erfolgen, wenn auch die Kenntnis des Zeitpunkts der Ausstellung für die Bestimmung der Verfallzeit ganz überflüssig er-

Gebäuchlich ist es, Orts- und Zeitdatum an die Spitze des Wechsels links zu setzen; doch ist der Platz, an den diese Angaben auf der Vorderseite des Papiers gesetzt werden, gleichgültig.

Die Ausstellungszeit muß nach Tag, Monat und Jahr angegeben werden³.

Zulässigkeit der Platztratte. Der Ort der Ausstellung braucht in der Regel vom Orte der Zahlung nicht verschieden zu sein⁴.

Unwahre Datierung. Für die Gültigkeit des Wechsels dem gutgläubigen Erwerber gegenüber genügt jedenfalls die Angabe irgend eines Zeit- und Ortsdatums, wenn es nur überhaupt oder nach dem sonstigen Inhalte des Wechsels

scheint, wie beim Tagewechsel. Bei Sicht- und Zeitsichtwechseln ist die Kenntnis der Ausstellungszeit notwendig für die Berechnung der Präsentationsfrist (Art. 19, 31). Außerdem erscheint die Feststellung der Ausstellungszeit des Wechsels wegen der eventuellen Anfechtbarkeit als wichtig, z. B. wenn der Aussteller den Wechsel kurz vor Ausbruch des Konkurses trassiert und sein Aktivvermögen zum Nachteil der Gläubiger vermindert hat. Die Angabe des Ortes der Ausstellung ist für die Frage wichtig, ob der Wechsel seiner Form nach dem Gesetze des Ausstellungsortes entspricht, da die Gültigkeit des Wechsels nach dem Rechte des Ortes der Ausstellung zu beurteilen ist. (Art 85.) Ohne diese Ortsangabe kann man nicht wissen, wo der Wechsel ausgestellt ist, also auch nicht, ob an dem Orte der Ausstellung eben diese Angabe des Ortes zur Gültigkeit des Wechsels notwendig sei; es bestände also Ungewissheit über die Gültigkeit des Wechsels. Die Angabe des Ortes der Ausstellung ist auch dort wichtig, wo Ortsverschiedenheit notwendig ist (Art. 6 Al. 2), wenn also der Wechsel von einem Orte auf einen anderen gezogen sein muß.

³ Ungültig ist die bloße Angabe eines Wochen-, Heiligen-, Markt- tages, z. B. Johannis 1896, Neujahr oder Ostersonntag 1896, Leipziger Ostermesse 1896. Ungültig ist der Wechsel, wenn die Jahreszahl bei dem Datum fehlt, z. B.: „am 27. Februar 18...“. Ein Bruchdatum in der Ausstellungszeit des Wechsels: Wien 11./12. Mai 1897 schadet der Gültigkeit des Wechsels.

⁴ Ebenso Ungarn. Mit der Einführung des Indossaments wurde der Wechsel auch ohne Ortsverschiedenheit geeignet, für alle Zwecke, auch für Geldversendungen, ebenso Verwendung zu finden, wie der Wechsel mit Ortsverschiedenheit. Ein Wechsel, der von Wien auf Wien gezogen ist, kann ebenso zirkulieren, wie der von Wien auf London gezogene Wechsel. Die Ausschließung des Platzwechsels wäre grundlos; das Verbot könnte auch leicht umgangen werden.

thatsächlich möglich erscheint, wenn nicht etwa widersprechende (perplexe) Zeitangaben im Inhalte des Wechsels vorliegen oder als Ausstellungsort ein Ort angegeben erscheint, der sich auf der Erde nicht befindet, da dem Papiere in diesen Fällen die gesetzlich vorgeschriebene Form in einer für jedermann erkennbaren Weise fehlen würde⁵. Nicht notwendig ist dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber Richtigkeit der Orts- und Zeitangaben. Das Ante- und Postdatieren macht den Wechsel dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber nicht ungültig. Der Wechsel gilt ihnen gegenüber als zu dieser Zeit und an diesem Orte ausgestellt; ihnen gegenüber handelt es sich bloß um die äußerlich richtige Form bei dem Wechsel, um das äußere Vorhandensein aller wesentlichen Merkmale. Wie daher dem gutgläubigen Erwerber gegenüber der Wechsel gültig ist, selbst, wenn die — doch für wesentlich erklärte — Unterschrift des Trassanten falsch ist, so ist er auch dann gültig, wenn die angegebenen Daten unrichtig sind. Anders verhält es sich gegenüber jenen Personen, die von der wahren Sachlage Kenntnis haben⁶. Da die Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung durch das Gesetz für wesentlich erklärt ist, so kann darunter nur das wahre Zeit- und Ortsdatum verstanden werden. Es stünde im Widerspruche mit dem Gesetze, wenn man einem Papiere, in welchem Ort und Zeit der Ausstellung nicht der Wahrheit gemäß angegeben sind, genau dieselben Rechtswirkungen beilegen wollte wie einem Papiere, das der Wahrheit demgemäß datiert worden ist. Der Wechsel mit unwahrem Datum muß daher rücksichtlich jener Wechselbeteiligten, die von der unwahren Angabe gewußt haben, als ein Wechsel ohne Datum, also als ungültig behandelt werden.

Die Ante- und Postdatierung des Wechsels und die

⁵ Daher ist ungültig ein Wechsel, der am 1. September 1898 ausgestellt erscheint und am 25. Januar 1898 zahlbar lautet. Ungültig ist ein am 30. Februar oder am 29. Februar eines Nichtschaltjahres, ein auf dem Mars, auf dem Monde ausgestellter Wechsel.

⁶ Anders die herrschende Ansicht, Thöl § 33 S. 153; Lehmann § 101; Staub zu Art. 4 §§ 35, 38; R.O.H.G. VI S. 128, XII S. 318; R.G. XXIV S. 116.

falsche Ortsangabe haben demnach zur Folge, daß nur der gutgläubige Inhaber die Rechte aus einem solchen Wechsel gemäß dem Inhalte des Papiers erlangt, daß jedoch gegenüber den an der falschen Datierung beteiligten oder sie erkennenden Personen, wenn ihre Kenntnis bewiesen wird, die wahre Sachlage entscheidet. Für den Aussteller der Wechselklärung, der die unrichtige Angabe gemacht hat, und für jeden Wechselnehmer, der die wahre Sachlage gekannt hat, ist der Wechsel nur scheinbar äußerlich formrichtig, sie wissen, daß in Wahrheit die wesentlichen Erfordernisse nicht vorhanden sind; es ist daher gerechtfertigt, wenn ihnen gegenüber der Wechsel als ungültig behandelt wird, auch dann, wenn sonst nichts Ungesetzliches verhüllt ist⁷. Rechtlichen Schutz verdient nur *id quod actum est*, nicht aber *id quod simulate concipitur*.

Mehrfache Datierung. Eine mehrfache Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung macht den Wechsel ungültig, auch dann, wenn der Wechsel von mehreren Ausstellern als Mitausstellern⁸ unterschrieben ist⁹. Liegt nur ein Datum vor, so darf jedermann dieses Datum als das richtige ansehen, da zu präsumieren ist, daß der Wechselskripturakt in gesetzlicher Form errichtet sei; sobald aber mehrere voneinander abweichende Angaben über Zeit und Ort der Ausstellung im Papiere vorhanden sind, so fehlt in einer von vornherein für jedermann erkennbaren Weise die notwendige Gewißheit rücksichtlich eines wesentlichen Erfordernisses, da aus dem Inhalte des Papiers selbst der Zweifel, welche von den verschiedenen Angaben über Zeit und Ort der Ausstellung die maßgebende sei, nicht mit Sicherheit gelöst werden kann. Das Gesetz betrachtet den Wechselskripturakt des Trassanten (Art. 4), des Ausstellers des eigenen Wechsels (Art. 96), wie es der Natur

⁷ Das als Wechsel ungültig erklärte Papier kann ja in anderer Weise, z. B. als Schuldbekennnis (Anweisung) aufrecht erhalten bleiben.

⁸ Sind mehrere Mitaussteller da, so macht ein jeder dieselbe Skriptur durch seine Unterschrift zu seiner Wechselskriptur; die Skriptur hört aber auf, dieselbe zu sein, wenn ihr Inhalt, sei es auch nur im Orts- oder Zeitdatum, verändert erscheint. Anders verhält es sich, wenn Avalisten zum Aussteller hinzutreten.

⁹ R.G. XI S. 165, für eigenen Wechsel R.O.H.B. XXI S. 179.

dieser Akte entspricht, als einheitliches Rechtsgeschäft, das sich nicht an verschiedenen Orten abwickeln kann. Durch die Unterschrift macht der Aussteller die betreffende Skriptur zu seiner Wechselskriptur; die Unterschrift erfolgt naturgemäß nur zu einer Zeit an einem Orte, die sich wahrheitsgemäß aus dem Papier ergeben sollen. Sind nun in dem Papiere mehrere Orte, mehrere Zeiten angegeben, so kann jeder der angegebenen Orte der Ausstellungsort, jede der angegebenen Zeiten die Ausstellungszeit sein, daher ist für jedermann bei dem bloßen Anblick des Papiers erkennbar, daß die wahre Zeit, der wahre Ort der Ausstellung dieses Papiers nicht so, wie es für einen Wechsel erforderlich ist, feststeht, daß also das Papier wegen des Mangels in einem wesentlichen Erfordernisse kein gültiger Wechsel sei¹⁰.

Die mehrfache Datierung macht den Wechsel in jedem Falle ungültig, auch dann, wenn etwa in dem Papiere selbst ein absolut bestimmter Zahlungsort und eine absolut bestimmte Zahlungszeit ausgedrückt wären.

§ 23. VI. Unterschrift des Ausstellers.

Diese Unterschrift (Art. 4 P. 5¹) muß, wie bei jeder Urkunde, räumlich dort stehen, wo die Urkunde endigt, also am Fusse des Wechsels², sie muß sich örtlich durch den bloßen Anblick des Wechsels als Vollziehung der Wechselurkunde,

¹⁰ Verschieden davon ist der Fall, daß es mehrere Orte gleichen Namens mit dem im Papiere angegebenen Ausstellungsorte giebt, z. B. Frankfurt. Enthält der Wechsel eine doppelte Angabe eines Ausstellungsortes, z. B. Wien und Berlin, so ist der Wechsel wegen des offenbaren Widerspruchs ungültig, da es von vornherein feststeht, daß der Skripturakt nicht zugleich in Wien und Berlin geschehen sein kann; trägt aber das Papier bloß den Ausstellungsort Frankfurt, so ist als sicher anzunehmen, daß der Skripturakt in Frankfurt erfolgt ist; es ist nur Aufgabe des Wechselinhabers, bona fide festzustellen, welcher Ort dieses Namens der wirkliche Ausstellungsort sei und sich daran zu halten.

¹ Ebenso Ungarn § 3.

² Es ist Unterschrift (Art. 94), Vollziehung (Art. 95), Unterzeichnung erforderlich. Bei der Tratte tritt die Unterschrift herkömmlicher Weise nicht unter die Adresse des Bezogenen, sondern sie steht rechts neben derselben.

als Abschluß des Wechselkontextes darstellen³; auch darf der Unterschrift diese den Wechseltext vollziehende Bedeutung nicht dadurch genommen sein, daß der Aussteller in einer anderen Eigenschaft z. B. als Bürge oder Acceptant bei dem trassiert-eigenen Wechsel unterschrieben hat; der Wechsel wäre wegen fehlender Unterschrift des Ausstellers nichtig. Die Unterschrift muß zwar räumlich formell nachfolgen, sie kann aber früher niedergeschrieben sein, als der Kontext; es genügt, wenn der Kontext hinterher mit dem Willen des in blanco Unterzeichneten über die Unterschrift geschrieben worden ist.

Für die Gültigkeit des Wechsels dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber genügt das Vorhandensein irgend eines Namens oder einer Firma als Unterschrift des Trassanten, nicht aber ist die Richtigkeit des Namens, die Existenz oder die Registrierung der Firma erforderlich⁴. Der Wechsel ist gültig, auch wenn die Unterschrift des Ausstellers nicht von dem genannten Aussteller oder nicht in dessen Auftrage von einem Dritten unterzeichnet ist, wenn die Unterschrift gefälscht, oder wenn der Name überhaupt fingiert ist; es ist jedoch selbstverständlich, daß der als Aussteller fälschlich Genannte nicht haftet.

Mehrere Aussteller. Ein Wechsel kann die mehrfache Unterschrift mehrerer Aussteller tragen. Die Durchstreichung des Namens eines Ausstellers ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Wechsels, solange noch der Name eines anderen Ausstellers da ist⁵. Alle diese Unterschriften müssen sich räumlich, äußerlich als solche darstellen oder durch einen erläuternden

³ Es genügt also nicht, daß der Name des Ausstellers bloß im Kontexte oder zwischem dem Kontexte und dem Datum oder oberhalb oder auf der Rückseite — R.O.H.G. XIX S. 89 —, oder quer — R.O.H.G. IX S. 422 — oder zur Seite sich befinde. Daher wäre ungültig der Wechsel, der mit dem Namen des Trassanten beginnt: „Ich N. N. beauftrage Sie, zu zahlen,“ ohne daß der Trassant überdies unterschrieben hat; anders Thöl § 33 S. 148 Anm. 18, 19,

⁴ Die Unterschrift: „Die Fr. Schmelzerschen Erben“ kann die Unterschrift einer Firma sein, daher ist der Wechsel gültig. R.O.H.G. XXIII S. 51.

⁵ R.O.H.G. II S. 349, XVIII S. 367, XIX S. 311.

Zusatz darauf hinweisen, daß durch sie der Wechseltext vollzogen wurde.

§ 24. VII. Der Name des Bezogenen.

Es genügt der bürgerliche Name oder die Firma; es gilt für diese Angabe dasselbe, was für den Remittenten anerkannt ist. Ist die Angabe des Namens undeutlich, ungenau oder unrichtig, so macht dies den Wechsel nicht ungültig, doch kann es für die Frage, ob ein verpflichtendes Accept vorliege, relevant sein. Die Identität des Acceptanten mit dem Bezogenen kann durch andere Beweismittel festgestellt werden¹.

Der Name des Bezogenen steht in der Regel links unten am Fusse des Wechsels, nicht mehr, wie früher auf der Rückseite, sondern auf der Vorderseite des Wechsels. Doch ist im Gesetze weder für die Art der Bezeichnung, noch für den Platz eine absolute Vorschrift gegeben. Der Bezogene kann auch in der Überschrift über dem Wechsel oder im Kontexte des Wechsels², er muß aber jedenfalls auf der Vorderseite vorkommen.

Das Accept des gewollten Bezogenen für sich allein genügt nicht, wenn der Name des Bezogenen im Wechsel fehlt.

Die kumulative Benennung mehrerer, sei es auch an verschiedenen Orten wohnender Bezogener ist zulässig, wenn nur der Zahlungsort ein und derselbe ist³. Für den Wechselgläubiger besteht rücksichtlich der Regreßbedingungen kein Zweifel, wenn auch deren Erfüllung erschwert erscheint; es steht ihm die Wahl unter den Bezogenen frei, er muß jedoch in Ermanglung der Honorierung durch den einen Bezogenen auch noch den anderen aufsuchen, so daß der Regreß erst dann begründet ist, wenn die Nichthonorierung rücksichtlich aller Bezogenen durch Protest konstatiert ist. Die alternative Angabe mehrerer Bezogener macht jedoch

¹ R.O.H.G. III S. 271.

² z. B. am 20. April 1898 zahlt Anton Schwarz gegen diesen Wechsel die Summe von ...

³ Anderer Ansicht das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen. Dagegen Ob.L.G. Dresden 1897 in Holdheim, Monatsschrift f. 1898 Nr. 1. KammerG. Berlin 1899 in Holdheim f. 1899 Nr. 10.

den Wechsel ungültig; es fehlt die für die Verkehrsfunktion des Wechsels erforderliche Bestimmtheit hinsichtlich der Regrefsbedingungen⁴.

§ 25. Der trassiert-eigene Wechsel¹.

Der Aussteller kann auch sich selbst als Bezogenen bezeichnen (Art 6 Al. 2)², (trassiert-eigener Wechsel, eigen-gezogener Wechsel, der Wechsel an eigene Adresse). Ein solcher Wechsel ist durchaus als gezogener Wechsel zu behandeln, vorausgesetzt, daß der im Wechsel angegebene Ort der Ausstellung von dem im Wechsel angegebenen Orte der Zahlung verschieden ist.

Ortsverschiedenheit. Es handelt sich um eine verschiedene Ortschaft, eine mit besonderem Namen bezeichnete administrative Einheit, nicht um eine bloße Ortsverschiedenheit in derselben Ortschaft (Art. 56, 24); es genügt also nicht jede beliebige Ortsverschiedenheit³, wenn sie nur im Wechsel selbst ausgedrückt ist.

Fehlt nach dem Inhalte des Wechsels die Ortsverschiedenheit, so ist der trassiert-eigene Wechsel ungültig⁴; er ist nicht als ein gültiger eigener Wechsel anzusehen⁵. Für den eigenen Wechsel fehlt ihm die Form: „zahle ich“, das direkte Zahlungsverprechen. Im Wechselrechte ist aber nur, was formell im Wechsel steht, entscheidend. Es wäre ein Widerspruch, wenn bei einer und derselben Form, dem trassiert-

⁴ Der Trassant, der den A. oder B. zur Zahlung des Wechsels aufgefordert hat, kann, wenn durch Protest die Nichtonorierung durch A. konstatiert wird, die Regrefleistung durch die Ausflucht ablehnen, daß B. die Tratte honoriert hätte.

¹ Formular:

Wien, den 20. April 1899.

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn X. die Summe von Eintausend Mark.

An mich selbst in Berlin.

Wilhelm Schütz.

² Ebenso Ungarn § 5.

³ Anders Thöl § 159 S. 629, nach welchem die Angabe einer anderen Strafe, einer anderen Etage desselben Hauses genügen soll.

⁴ Staub zu Art. 6 § 2.

⁵ Für die Gültigkeit Thöl § 159 S. 629.

eigenen Wechsel, je nachdem er mit oder ohne Ortsverschiedenheit erscheint, bald ein bloßes bedingtes Versprechen der Regrefsumme, bald ein direktes Zahlungsverprechen angenommen würde. Fehlt die Ortsverschiedenheit, so ist der trassiert-eigene Wechsel ein leeres Spiel mit der Form, daher ungültig.

Namensgleichheit. Damit ein trassiert-eigener Wechsel vorhanden sei, dem also das Erfordernis der aus dem Wechsel selbst erkennbaren Ortsverschiedenheit zur Gültigkeit wesentlich ist, genügt an und für sich, daß die Namensgleichheit des Ausstellers und des Bezogenen aus dem Papiere selbst hervorgeht; denn wenn auch aus der Identität der Namen noch keineswegs mit Sicherheit auch die Identität der Personen folgt, so spricht doch die Vermutung für diese Identität des Ausstellers und Bezogenen⁶; daher ein solcher Wechsel, sobald ihm die Ortsverschiedenheit mangelt, jedem Wechselinhaber gegenüber so lange als ein ungültiger Wechsel zu behandeln ist, als nicht der Wechselinhaber den Beweis erbringt, daß trotz der Identität der Namen thatsächlich eine Verschiedenheit der Personen vorhanden sei.

Der trassiert-eigene Wechsel als Tratte. Der trassiert-eigene Wechsel mit Ortsverschiedenheit ist durchaus als gezogener Wechsel zu behandeln; er ist daher acceptabel. Der Wechselinhaber hat das Recht auf das Accept des Ausstellers in dessen Eigenschaft als Bezogenen und kann daher, wenn er das Accept bei dem Bezogenen vergebens angesucht und Protest mangels Annahme erhoben hat, gegen den Trassanten Regrefs auf Sicherstellung nehmen.

Der Acceptant ist zugleich Trassant, er haftet aus zwei verschiedenen Skripturakten demselben Wechselgläubiger⁷. Für die Ausübung des Regrefsrechts auf Zahlung gegen den

⁶ Anders Thöl § 159 S. 627; R.O.H.G. XVIII S. 142; R.G. XIX S. 94, wonach sich die Identität der Personen aus dem Wechsel selbst unzweifelhaft ergeben muß, weil sonst eine gewöhnliche Tratte vorliege.

⁷ Die Unterscheidung der beiden Rechtstitel kann von Interesse sein, so wenn z. B. die Trassierung zu einer Zeit erfolgt, in der der Trassant noch wechselfähig war, während er zur Zeit der Accepterteilung, z. B. als Offizier, wechselfähig geworden war.

Trassanten bedarf es bei dem trassiert-eigenen Wechsel, wie sonst, der Protesterhebung mangels Zahlung⁸.

Domizilierung des trassiert-eigenen Wechsels. Der trassiert-eigene Wechsel kann auch domiziliert sein; doch darf durch die Domizilierung das Erfordernis der Ortsverschiedenheit nicht verletzt werden⁹.

Der trassiert-eigene Wechsel an eigene Ordre. Der trassiert-eigene Wechsel kann auch an eigene Ordre gestellt werden¹⁰, da jede Tratte an eigene Ordre gestellt werden kann, so daß Identität des Trassanten, Trassaten und Remittenten vorliegen kann und der Aussteller im Falle der Indossierung und Acceptation als Trassant, Indossant und Acceptant zu haften hat. Das Gesetz gettattet in seinem Wortlaute die Kumulierung; „desgleichen“ (Al. 2 Art. 6) bedeutet, daß der Trassant, wie das eine, so auch das andere thun kann, also auch beides zugleich.

§ 26. VIII. Der Zahlungsort.

In der Regel wird bei dem Namen des Bezogenen, also in der Adresse des Wechsels, auch ein Ort, der Geschäfts- oder Wohnort des Bezogenen, angegeben, allein der Wechsel ist nicht ungültig, wenn dies gegen den Gebrauch unterblieben ist, denn die Adresse selbst bedarf zu ihrer Vollständigkeit lediglich der Namensnennung des Bezogenen, nicht auch der Hinzufügung eines Ortes; wohl aber erfordert die Formrichtigkeit des Wechsels, daß er in diesem Falle einen Ort angebe, an dem die

⁸ R.O.H.G. XIX S. 204.

⁹ Hat z. B. der Trassant von Wien als Ausstellungsort auf sich selbst in Brünn gezogen, so darf er die Tratte nicht in Wien domizilieren. Der trassiert-eigene Wechsel ist nicht zu verwechseln mit dem eigenen, domiziliert-eigenen Wechsel, z. B. Wien ... Gegen diesen Wechsel zahle ich ..., zahlbar bei dem Aussteller in Brünn. Ist der eigene Wechsel ein befristeter Sichtwechsel, so ist er dem Aussteller am Ausstellungsorte zur Sichtnahme zu präsentieren, nicht am Domizil, während der trassiert-eigene Wechsel am Zahlungsorte, an dem bei dem Bezogenen, nicht an dem als Ausstellungsort angegebenen Orte zur Annahme oder Datierung zu präsentieren ist.

¹⁰ R.O.H.G. VII S. 194.

Zahlung geschehen soll, den Zahlungsort. Ist nun so ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben, so soll nach dem Gesetze der in der Adresse bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen gelten (Art. 4 P. 8)¹. Der im Wechsel angegebene Adressort ist also schlechthin — ohne jede Zulassung des Gegenbeweises — als Zahlungsort anzusehen, auch dann, wenn er mit dem wirklichen Wohnorte des Bezogenen nicht identisch ist.

Ist weder der Adressort noch der Zahlungsort angegeben, so ist der Wechsel nichtig, und es ist nicht etwa der Ausstellungsort der Tratte als Zahlungsort anzusehen.

Ein bestimmter Platz ist für dieses wesentliche Erfordernis nicht vorgeschrieben. Der Zahlungsort kann daher auch im Kontexte des Wechsels oder in einem besonderen Vermerke auf der Vorderseite angegeben sein. Die Ortsangabe muß deutlich sein². Nicht erforderlich ist eine solche Deutlichkeit in der Angabe des Zahlungsorts, daß jede Verwechslung mit anderen, gleichnamigen Orten ausgeschlossen ist.

Der Zahlungsort muß bestimmt sein. Ungültig ist daher der Wechsel, in dem als Zahlungsort nur die Klausel: „Zahlbar aller Orten“ oder die gleichbedeutende Klausel: „Zahlbar hier und aller Orten“ oder „überall, wo zu treffen“, sich befindet. Ist jedoch diese Klausel einem bestimmten Zahlungsorte hinzugefügt, so wird die vorhandene Bestimmtheit durch diesen Zusatz nicht aufgehoben, der Wechsel wird dadurch also nicht

¹ Ebenso Ungarn § 3.

² Ist der Ort bei dem Namen des Remittenten genannt, z. B. Zahlen Sie an Herrn X. in Berlin, so liegt darin im Zweifel die Individualisierung des Gläubigers, nicht die Bestimmung des Zahlungsortes. R.O.H.G. V S. 382. Gültig wäre aber der Wechsel, wenn es hiesse: Gegen diesen Wechsel zahlen Sie in Berlin an Herrn X. — Lautet die Tratte: „Zahlbar beim Aussteller“, so ist sie nur dann gültig, wenn der Wohnort des Ausstellers im Wechsel ersichtlich gemacht ist, da der Ausstellungsort der Tratte nicht als Wohnort des Ausstellers gilt. Es bedarf der Angabe einer Ortschaft, daher genügt es nicht, wenn bloß die Strafe ausgegeben erscheint. Ungültig ist daher der Wechsel: „Herrn A. Markthalle.“ R.O.H.G. IX S. 261. Gültig ist der Wechsel mit der Adresse: Herrn A. hier, da der Wechsel zweifellos im Ausstellungsorte zahlbar sein soll.

ungültig, wie wenn ihm die Angabe eines bestimmten Zahlungs-ortes fehlte³.

Kumulativer oder alternativer Zahlungsort. Ungültig ist ein Wechsel mit kumulativ oder alternativ angegebenen Zahlungsorten⁴. Der gewollte Zahlungsort wird zweifelhaft, er muß aber bestimmt, und kann nur einer sein. Es widerspricht dem Erfordernis leichter Exigibilität des Wechsels, wenn dem Wechselinhaber zu einer Bedingung seines Regressrechts gemacht werden darf, daß er zur Verfallzeit die Zahlung an zwei oder gar mehreren verschiedenen, vielleicht weit voneinander entfernten Orten suche⁵.

Domizilierter Wechsel. Ist ein gezogener Wechsel gemäß einem aus demselben ersichtlichen Vermerke⁶ an einem anderen Orte zahlbar als an dem bei dem Namen des Bezogenen angegebenen Orte (dem Adressorte, Wohnorte), so ist er im wechselrechtlichen Sinne domiziliert⁷. Der

³ Die Klausel hat eine prozessuale Bedeutung; sie hat eine prorogatio fori zur Folge. R.O.H.G. IV S. 261, 385; Wach, Handb. des Civilprozesses I § 43 S. 503 Note 32; anders nach dem öst. Ges. v. 1. Aug. 1895, Jurisdiktionsnorm § 88, § 104, da in der schriftlichen Übereinkunft des Erfüllungsorts auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte eingeräumt sein muß. Die Klausel kommt insbesondere bei eigenen und bei trassiert-eigenen Wechseln vor. Der Aussteller will sich dadurch verpflichten, sich vor jedem Gerichte, in dessen Bezirke er getroffen wird, auf Zahlung belangen zu lassen.

⁴ Ebenso R.O.H.G. VII S. 191, IX S. 192, XXI S. 179; R.G. XXV S. 56.

⁵ Überläßt man dem Wechselinhaber die Wahl, an welchem der mehreren Orte er Zahlung begehren will, so widerspricht dies dem Wesen der Skripturobligation, die vor allem Bestimmtheit des Leistungsinhalts erfordert; denn die wechselmäßige Zahlung hat, je nachdem sie an dem einen oder dem anderen Orte erfüllt werden soll, einen anderen Inhalt. Soll aber, wie jetzt durch die ungarische Wechselordnung § 3 P. 7 ausdrücklich bestimmt ist, der zuerst angegebene Ort gelten, so läßt man die auf einen wesentlichen Bestandteil bezügliche, in dem Papiere zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung zum Teil ganz unbeachtet.

⁶ In der Regel steht dieser Vermerk unter der Adresse, kann aber auch anderswo, z. B. im Kontexte stehen (R.G. XV S. 112).

⁷ Ebenso Ungarn § 3 P. 8.

Trassant⁸ allein hat das Recht, den gezogenen Wechsel zu domizilieren, also an einem anderen Orte zahlbar zu stellen als an dem Wohnorte des Bezogenen; er kann entweder selbst gleichzeitig der Adresse des Bezogenen einen Domiziliaten hinzufügen, eine Hülsperson, von der in ihrem Geschäftslokale oder in ihrer Wohnung die Zahlung im Auftrage und für Rechnung des Bezogenen geleistet werden soll, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß der Trassant schon den Namen jener Person kennt, durch die der Bezogene die Zahlung zu leisten den Willen hat, oder, was die Regel ist, da ja der Trassant in den meisten Fällen jene Hülsperson des Bezogenen nicht kennt, den Wechsel ohne Angabe eines Domiziliaten domizilieren.

Im letzteren Falle kann es der Trassant entweder darauf ankommen lassen, daß die Zahlung des Wechsels am Domizil von dem Bezogenen selbst verlangt werde (Art. 24, Al. 1), oder es kann, wenn er den Bezogenen in die Lage setzen will, die Adresse eines Domiziliaten anzugeben, die Präsentation zum Accepte vorschreiben (Art. 24 Al. 2), damit der Wechselinhaber genötigt sei, die Tratte dem Bezogenen zum Accepte zu präsentieren und so vom Bezogenen bei der Acceptation die Adresse jener Person, durch die er am Zahlungsorte die Zahlung leisten will, beigefügt werden könne⁹.

Formular einer domizilierten Tratte:

Wien, am 20. April 1899.

Ultimo Juli 1899 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn X. die Summe von 500 fl. öst. Währg.

Herrn B. (Trassaten)

in Brünn.

Zahlbar in Prag

bei der

Filiale der Kreditanstalt.

A. (Trassant).

⁸ Giebt der Bezogene bei der Acceptation ein Domizil an, so liegt darin bloß ein beschränktes Accept; R.O.H.G. XVIII S. 186, XXV S. 122.

⁹ Verschiedene Gründe können den Trassanten zur Domizilierung der Wechsel bewegen. Angenommen, der Trassant zieht einen Wechsel auf einen Schuldner, der in einem Orte von geringerer Bedeutung für den Handelsverkehr, auf einem sogen. Nebenplatze wohnhaft ist, auf den man daher einen Wechsel nur mit Schwierigkeiten begeben kann. Der Trassant muß hier den Wechsel auf einen sogen. Wechselplatz zahlbar

Die Verschiedenheit des Wohnorts und des Zahlungsorts muß im Wechsel selbst deutlich angegeben und für jedermann aus dem Inhalte des Papiers erkennbar sein. Es ist auch hier, wie nach richtiger Ansicht bei dem trassiert-eigenen Wechsel, Verschiedenheit der im Wechsel angegebenen Ortschaften notwendig; es genügt nicht die Angabe eines besonderen Zahlungsplatzes innerhalb des Adressorts oder die Angabe bloß verschiedener Wohnungen für den Bezogenen und den Domiziliaten innerhalb desselben Zahlungsorts¹⁰.

Zahlstelle. Mit der Angabe eines Domiziliaten, durch den für Rechnung und im Auftrage des Bezogenen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dem also daselbst der Wechsel zur Zahlung präsentiert werden muß, ist nicht zu verwechseln die Angabe einer Person, die nur zu dem Zwecke genannt wird, damit in deren Geschäftslokale oder Wohnung die Zahlung durch den Bezogenen selbst zu erfolgen habe, dem daher daselbst, wie sonst, der Wechsel zur Zahlung zu präsentieren ist; es ist dies die bloße Bezeichnung einer Wechselzahlstelle¹¹.

§ 27. IX. Zahlungsauftrag.

Gewöhnlich geht der Adresse des Bezogenen und zwar in der Regel an der Spitze des Wechselkontextes ein formeller Zahlungsauftrag voraus: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie.“

stellen. Die Kaufleute besorgen überhaupt ihre Kassageschäfte durch Banken und domizilieren daselbst ihre Wechsel, so daß also dort die Zahlung geschehen soll.

¹⁰ R.O.H.G. XVIII S. 146; R.G. XV S. 113. Der Wechsel ist z. B. nicht domiziliert, wenn er lautet: „Herrn X. in Wien, zahlbar im Kassenlokal der Kreditanstalt“ oder wenn er lautet: „Herrn H. in Wien, zahlbar bei Herrn Hartmann,“ selbst wenn dieser an einem anderen, aber nicht genannten Orte, z. B. in Prag wohnhaft ist, da dieser Wechsel in Wien zahlbar bleibt, oder wenn neben der Adresse des Bezogenen, dem Namen und Wohnorte der Vermerk steht: „Zahlbar bei dem Aussteller“, ohne Hinzufügung des vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Wohnortes des letzteren.

¹¹ Sie liegt an und für sich nicht notwendig in der Klausel „zahlbar bei“, da diese Klausel sogar im Verkehr mit Vorliebe zur Bezeichnung eines Domiziliaten verwendet wird.

Allein diese Form ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Worte: „zahlen Sie“ können z. B. weggelassen werden, und es kann sich der an den Bezogenen gerichtete Zahlungsauftrag aus der sonstigen Fassung des Papiers zweifellos ergeben.

Der Sache nach muß es aber irgendwie im Wechsel ausgedrückt sein, daß es sich um eine Willenserklärung des Trassanten handelt, daß an den Remittenten eine bestimmte Geldsumme zur bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte durch einen Anderen, den Bezogenen, gezahlt werde. Die bloße Aneinanderreihung der wesentlichen Bestandteile eines gezogenen Wechsels als *disjecta membra* ohne das zusammenhaltende Band der Zahlungsaufforderung genügt nicht; es bedarf jedenfalls der Ersichtlichmachung, daß in der Schrift eine Willenserklärung des Trassanten vorliege, für die eben durch das Gesetz gewisse wesentliche Bestandteile speziell vorgeschrieben sind; es steht jedoch nichts im Wege, die Formel „zahlen Sie“, in welche die Aufforderung des Ausstellers gewöhnlich eingekleidet ist, durch irgend ein Äquivalent zu ersetzen, das den Zahlungsauftrag des Ausstellers genügend andeutet.

§ 28. Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels¹.

Die deutsche Wechselordnung hat das Princip der Gleichstellung des eigenen Wechsels mit dem gezogenen in seinen Konsequenzen vollständig durchgeführt².

Das charakteristische Merkmal des eigenen Wechsels liegt darin, daß, während der gezogene Wechsel von Anfang an drei Personen angeben muß, bei dem eigenen Wechsel die Angabe bloß zweier Personen genügt, des Ausstellers,

¹ Für den eigenen Wechsel wird im Verkehre fast ausschließlich die Benennung: Solawechsel gebraucht, allein die nächste Bedeutung dieses Ausdrucks ist doch nur die, daß der betreffende Wechsel bloß in einem Exemplar ausgefertigt wurde. Eben deshalb hat sich der Ausdruck bei dem eigenen Wechsel eingebürgert, da es bei diesem von jeher nicht gebräuchlich war, ihn in mehreren Exemplaren auszustellen. Der Ausdruck: Solawechsel kann jedoch auch für die Tratte gebraucht werden, dann nämlich, wenn keine Duplikate ausgestellt werden.

² Ebenso Ungarn § 112—114.

durch den, und des Remittenten, an den bezahlt werden soll; denn der Aussteller des eigenen Wechsels beruft nicht erst jemanden, der dem Remittenten zu zahlen hat, sondern verpflichtet sich von Anfang an selbst, diese Zahlung in erster Linie dem Wechselinhaber zu leisten; er sagt: „Gegen diesen Wechsel zahle ich“; nur er allein kann daher in erster Linie gültig zu dieser Zahlungsleistung aufgefordert werden. Will man den Aussteller des eigenen Wechsels mit dem Aussteller des gezogenen Wechsels vergleichen, so muß man, um seine Rechtsstellung in das richtige Licht zu setzen, fingieren, daß er mit der Eigenschaft des Trassanten zugleich auch die des Acceptanten in sich vereinigt; schon seine Unterschrift als Aussteller begründet hier jene direkte Verbindlichkeit, die bei dem gezogenen Wechsel erst aus der Acceptation hervorgeht.

Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels³ sind dieselben, wie die des gezogenen Wechsels. nur, daß hier selbstverständlich das oben sub 7) angeführte Erfordernis des gezogenen Wechsels: der Name oder die Firma des Bezogenen, fehlt. Es gilt dasselbe, was oben für die gezogenen Wechsel bemerkt wurde:

1. in Beziehung auf die Wechselklausel;
2. in Beziehung auf die Wechselsumme; insbesondere auch in Beziehung auf das bei eigenen Wechseln besonders häufig vorkommende Zinsversprechen (Art 98 P. I):
3. In Beziehung auf den Namen des Remittenten.

Der eigene Wechsel an eigene Ordre. Streitig ist, ob der eigene Wechsel an eigene Ordre ausgestellt werden könne⁴. In Art. 6 ist für die Tratte die Ausstellung an eigene Ordre ausdrücklich zugelassen; Art. 6 ist jedoch in Art. 98 P. 1 unter den auf den eigenen Wechsel anwendbaren

³ Knappstes Formular eines gültigen eigenen Wechsels:

Wien, am 20. April 1898.

Gegen diesen Wechsel zahle ich am 30. Juli 1898 an Herrn X. (Remittent) die Summe von 500 fl. öst. Währg.

A. (Aussteller).

⁴ Dafür Thöl § 160 S. 635; Lehmann § 92 S. 351 Anm. 24. Dagegen R.O.H.G. VII S. 194, XVI S. 147.

Artikeln nicht aufgezählt. Art. 6 kann nun aber nicht als eine bloß selbstverständliche Erläuterung, sondern muß als eine anormale Erweiterung des Art. 4 P. 3 angesehen werden, der als Regel für die Tratte Verschiedenheit des Ausstellers und des Remittenten fordert; daher läßt sich nicht folgern, daß, weil Art. 96 sub 3 und 5 für den eigenen Wechsel rücksichtlich des Remittenten und Ausstellers im wesentlichen die Vorschriften des Art. 4 sub 3 und 5 wiederhole, auch Art. 6 als eine bloße Erläuterung des Art. 4 P. 3 auf den eigenen Wechsel anwendbar sei. Gegen diese Folgerung spricht auch die klare Fassung des Gesetzes, da Art. 98 P. 1 die als anwendbar erklärten Art. 5 und 7 einzeln aufzählt, so daß Art. 6 bei unbefangener Betrachtung des Gesetzes als absichtlich ausgelassen erscheint, ferner der Umstand, daß bei der Tratte trotz der Ausstellung an eigene Ordre der Bezogene vorhanden ist, der sich durch Acceptation verpflichten kann, während bei dem eigenen Wechsel an eigene Ordre der Aussteller, also der Schuldner, sich selbst zu seinem Gläubiger macht, also sich selbst Zahlung zu leisten verspricht, was juristisch unmöglich ist, daher aus der gesetzlichen Zulassung der Tratte an eigene Ordre nicht von selbst auch die Zulassung des eigenen Wechsels an eigene Ordre gefolgert werden kann. Allerdings fällt das juristische Hindernis der Personenidentität von Gläubiger und Schuldner weg, wenn der eigene Wechsel vom Aussteller-Remittenten indossiert wird, allein dieses Indossament selbst setzt einen gültigen Grundwechsel voraus (Art. 7), kann also nicht dazu dienen, einen ungültigen Grundwechsel gültig zu machen. Gegen die Gültigkeit spricht endlich auch der Umstand, daß Inhaberwechsel unzulässig sind, daß aber die Ausstellung von eigenen Wechseln an eigene Ordre mit Benutzung des Blancogiro kaum einen anderen Verkehrszweck haben kann, als Inhaberwechsel zu kreieren, um papiergeldähnliche Werte auf den Inhaber privatim zu emittieren. Allerdings scheint es ein Widerspruch zu sein, wenn man trassiert-eigene Wechsel an eigene Ordre anerkennt und eigene Wechsel an eigene Ordre ausschließt, da durch den trassiert-eigenen, an eigene Ordre gestellten, in blanco girierten Wechsel dasselbe Resultat, wie durch den an eigene Ordre ge-

stellten, in blanco girierten eigenen Wechsel erreicht wird, allein der trassiert-eigene Wechsel hat, wie jede Tratte, die Eigenschaft der Acceptabilität, hat daher nicht die Eignung, als Papiergeld zu cirkulieren, während der an eigene Ordre gestellte eigene Wechsel durch Blancogiro ebenso leicht, wie Papiergeld, in Cirkulation gesetzt werden könnte.

4. in Beziehung auf die Zahlungszeit; Art. 4 P. 4, ist in Art 96 P. 4 als anwendbar citiert, daher gelten alle Vorschriften des Art. 4 P. 4 auch für den eigenen Wechsel⁵;
5. in Beziehung auf die Unterschrift des Ausstellers;
6. in Beziehung auf Ort und Zeit der Ausstellung.

Der Ort der Ausstellung gilt, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben erscheint, als Zahlungsort des eigenen Wechsels (Art. 97). Der Ort der Ausstellung gilt in diesem Falle zugleich als Wohnort des Ausstellers (Art. 97), während der Ort der Ausstellung der Tratte nicht auch als Wohnort des Trassanten anzusehen ist. Wie bei dem gezogenen Wechsel, wenn ein besonderer Zahlungsort nicht genannt ist, der bei dem Bezogenen genannte Ort als Zahlungsort des Wechsels und zugleich als Wohnort des Bezogenen gilt, so wird bei dem eigenen Wechsel angenommen, daß, wenn ein besonderer Zahlungsort nicht genannt wird, der Ort, von dem aus der eigene Wechsel datiert erscheint, als Zahlungsort des Wechsels und zugleich als Wohnort des Ausstellers anzusehen sei, mag auch der Aussteller einen anderen Wohnort im Wechsel selbst angegeben haben. — Der eigene Wechsel kann einen besonderen Zahlungsort haben, er kann an einem anderen Orte als dem Ausstellungsorte zahlbar lauten, er kann domiziliert sein⁶.

⁵ Der Ausdruck: „nach Wiedersicht“ genügt; ebenso „auf Kündigung“ oder „drei Monate nach Benachrichtigung“.

⁶ z. B. der Ausstellungsort des eigenen Wechsels ist Wien, er lautet: Zahlbar in Prag. Der domizilierte, eigene Wechsel hat dieselben Verkehrsfunktionen wie der trassiert-eigene Wechsel. Bei dem domizilierten eigenen Wechsel verspricht der Aussteller Zahlung an den Nehmer

Da der eigene Wechsel am Ausstellungsorte zahlbar ist, wenn kein besonderer Zahlungsort angegeben ist, so bleibt er trotz der Klausel: „zahlbar aller Orten“, „zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin“ am Ausstellungsorte zahlbar, der domizilierte eigene Wechsel trotz der Klausel: „zahlbar in M. und aller Orten“ im Domizile M. zahlbar; der Wechsel hat daher trotz dieser Klauseln einen bestimmten Zahlungsort, bleibt also gültig; der domizilierte Wechsel bleibt domiziliert⁷.

Die Wechselordnung gestattet nur einen Ausstellungsort des Wechsels, wie auch nur einen Zahlungsort, daher ist der Wechsel ungültig, wenn mehrere Ausstellungsorte, resp. Zahlungsorte angegeben sind⁸.

§ 29. Unvollständiger, vitioser, unwahrer, verfälschter Wechsel.

Unvollständiger Wechsel. Fehlt was immer für ein wesentliches Erfordernis bei dem als Grundwechsel ausgestellten Papiere, so ist es nichtig; es ist äußerlich formwidrig, so daß seine Ungültigkeit als Wechsel für jedermann sofort erkennbar ist. Das Gesetz (Art. 7)¹ durfte daher, ohne die Sicherheit des Wechselverkehrs irgendwie zu gefährden, auch alle anderen Wechselskripturakte (Accept, Indossament, Aval), die hinterher im Anschlusse an den ungültigen Grundwechsel auf dieses Papier gesetzt werden, ebenfalls für ungültig erklären, so daß alle diese Skripturakte insofern einen im Verhältnis zum Grundwechsel bloß accessorischen Charakter haben. Dem gänzlichen Mangel eines wesentlichen Erfordernisses steht es gleich, wenn ein wesentlicher Bestandteil von wem immer, sei es auch aus Versehen, durch Zufall durchstrichen²,

und dessen Ordre im Domizile, wie auch der Aussteller eines trassiert-eigenen Wechsel an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte Zahlung zu leisten verspricht.

⁷ R.O.H.G. IV S. 261, 385.

⁸ R.O.H.G. XXI S. 179.

¹ Ebenso Ungarn § 5.

² In Ungarn § 6 ist ausdrücklich bestimmt, daß dem Mangel eines wesentlichen Erfordernisses gleich zu halten sei, wenn dasselbe auf dem Wechsel absichtlich durchstrichen sei, und daß die erfolgte Durchstreichung bis zum Beweise des Gegenteils als eine absichtliche zu betrachten sei.

radiert, herausgerissen, also aus dem Papiere äußerlich und dauernd entfernt wird³.

Vitiose Wechsel. Korrekturen. Korrekturen in dem wesentlichen und überhaupt in den rechtlich relevanten Bestandteilen machen den Wechsel, obgleich er äußerlich auch in seiner jetzigen Erscheinung als vollständig erscheint, da ihm keiner seiner wesentlichen Bestandteile fehlt, vitios und setzen ihn, wie jede briefliche Urkunde, prima facie dem Verdachte der vorgenommenen Fälschung aus⁴. Daher liegt es dem Wechselinhaber ob, die Unverfänglichkeit der Korrekturen zu beweisen, sei es, daß er darthut, daß der Skripturakt, so, wie er vorliegt, von dem Trassanten oder Acceptanten vollzogen, oder daß die bei der Unterzeichnung noch nicht vorhandene Korrektur später mit Einwilligung des aus seiner Unterschrift Belangten bewirkt worden sei⁵. Auch wenn ihm dieser Beweis gelingt, fehlt dem Papiere das für den Wechselprozeß erforderliche Requisit der Liquidität. Gelingt ihm aber dieser Beweis nicht, so verliert das Papier rücksichtlich der korrigierten Bestandteile jede Beweiskraft; daher geht, wenn die Korrektur sich auf einen wesentlichen Bestandteil bezieht, der Wechselanspruch gegen alle diejenigen, die das Papier vor der Korrektur unterzeichnet und in die ohne Auftrag vorgenommene Korrektur nachträglich nicht eingewilligt haben, verloren, da in Bezug auf sie der betreffende wesentliche Bestandteil überhaupt nicht vorhanden ist. >

Anders verhält es sich bei Korrekturen in unwesent-

³ Die äußere Mangelhaftigkeit des Wechsels ist von selbst für den Richter erkennbar, und da auf ein Papier, das kein Wechsel ist, das Wechselrecht keine Anwendung findet, so muß dies der Richter von Amtswegen, ohne erst eine Erklärung der beteiligten Partei abzuwarten, berücksichtigen.

⁴ So z. B. Radierungen, absichtliche Tintenflecke, um Vermerke unleserlich zu machen, Ausstreichen, Auskratzen, Einschaltungen, Überschreiben.

⁵ z. B. daß vom Trassanten selbst an Stelle des ursprünglichen Ausstellungsortes ein anderer oder an Stelle der ursprünglich angegebenen Verfallzeit eine andere geschrieben worden sei. Sehr bedenklich ist die Entsch. des österr. obst. Ghf. 20. Septbr. 1899. Jurist. Bl. f. 1899 Nr. 52.

lichen, wenngleich rechtlich relevanten Bestandteilen⁶. Der Wechsel ist zwar dadurch bedenklich geworden, bleibt aber gültig; es besteht die Haftung nur nach Maßgabe des ursprünglichen Wechselinhalts, ausgenommen, wenn der Kläger beweisen kann, daß der Beklagte die Korrektur genehmigt habe.

Zerrissener Wechsel. Der Wechsel darf nicht in Stücke zerrissen sein, sonst ist er ungültig, ohne daß es darauf ankommt, aus welchem Grunde er zerrissen, ob er absichtlich zerstört, oder nur durch Zufall, Versehen, oder durch eine rechtswidrige Handlung in diesen Zustand versetzt worden ist; es fehlt für die Skriptur, die im Sinne des Gesetzes (Art. 4, 96) als ein Ganzes, als eine Schrift in Betracht kommt, die erforderliche Form, selbst wenn auf den einzelnen Stücken alle wesentlichen Bestandteile — als membra disjecta — vorliegen; dies gilt auch dann, wenn es gelungen ist, die einzelnen Stücke durch Zusammenkleben wieder miteinander zu verbinden, wenn also der zerrissene Wechsel so weit künstlich restauriert erscheint, daß auf den wiedervereinigten Stücken, demnach auf der Vorderseite einer Skriptur, alle wesentlichen Merkmale ersehen werden können, da diese restaurierte Skriptur doch nicht mehr die durch Zerreißung einmal zerstörte, frühere Skriptur ist.

Sinnloser Wechsel. Zeigt sich in den einzelnen, wesentlichen Bestandteilen des Wechsels ein Widerspruch, der das Papier sinnlos erscheinen läßt, und der durch Auslegung aus der Urkunde selbst nicht mit Sicherheit beseitigt werden kann, so ist der Wechsel ungültig, mag auch die Absicht, einen Wechsel auszustellen, zweifellos vorhanden gewesen sein⁷.

Unwahre (simulierte) Wechsel. Wird in einem echten Skripturakte von vornherein ein wesentliches Erfordernis im Widerspruch mit der Wahrheit angegeben, so ist das wesentliche Erfordernis nur zum Scheine vorhanden. Der Mangel

⁶ z. B. Ausstreichung des Accepts oder des Domiziliaten oder einer Notadresse oder Hinzufügung eines Domiziliaten.

⁷ Häufig kommen solche Widersprüche deshalb vor, weil eine Tratte auf einem für einen eigenen Wechsel bestimmten Formulare oder umgekehrt ausgestellt wird. Z. B.: „Am 1. Juli 1898 zahle ich gegen, zahlen Sie für diesen Primawechsel“ etc.

ist durch eine unrichtige Angabe verdeckt, es liegt kein wirklicher, sondern ein Scheinwechsel vor⁸.

Rücksichtlich der Folgen muß unterschieden werden zwischen denjenigen, die bei der unwahren Angabe des wesentlichen Erfordernisses mitgewirkt oder davon bei dem Erwerbe des Wechsels — nicht erst später — Kenntnis gehabt haben, und zwischen den dritten gutgläubigen Erwerbern des Wechsels, die im Vertrauen auf die vorliegende, echte Form gehandelt haben. Rücksichtlich der ersteren treten dieselben Folgen ein, wie wenn das betreffende wesentliche Erfordernis überhaupt nicht vorhanden wäre; sie wissen ja ganz genau, daß ein wesentliches Erfordernis hier nur dem Scheine nach, in Wahrheit aber nicht beurkundet sei, daß wegen dieses Mangels das Papier kein Wechsel, sondern nur zum Scheine in die Form eines Wechsels eingekleidet sei. Rücksichtlich ihrer ist daher der Wechsel nichtig.

Anders verhält es sich gegenüber dem dritten gutgläubigen Inhaber. Die Rechte des gutgläubigen Erwerbers aus dem Papiere können in keiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, daß frühere Wechselinhaber bei der unwahren Angabe des wesentlichen Erfordernisses mitgewirkt haben. Ihnen gegenüber muß der Wechsel fähig, der den Schein des Wechselskripturakts

⁸ So können, um die für den gezogenen Wechsel vorgeschriebenen Angaben des Trassanten, Remittenten, Bezogenen zu machen, erdichtete Namen verwendet werden; man spricht von Keller- oder Schornsteinwechseln, wenn der Aussteller, der Remittent und erster Indossant und sogar der Acceptant erdichtet sind. Im Verkehre liebt man nämlich den mit mehreren Unterschriften versehenen Wechsel; der Wechselwerber sieht aber erfahrungsgemäß zunächst nur auf den Namen seines Indossanten, ob dieser ihm Garantie für den Regreß bietet, er rechnet nur auf ihn, nicht auf die anderen ihm unbekanntenen Unterschriften. Ein Kaufmann, der in den letzten Zügen seiner kaufmännischen Existenz liegt, greift daher zu solchen Manövern, um sich Geld zu verschaffen; er mißbraucht dabei nicht echte Namen, die er selbst schreibt, sondern benützt fingierte Namen. Diese Namen werden mit verschiedenen Schriften geschrieben, hier und da auch ein Namensstempel hinzugefügt, um Vertrauen zu erwecken. Werden solche Wechsel, bei denen der fingierte Acceptant meist als in einer kleinen Provinzstadt wohnend angegeben wird, bei einer vertrauenswürdigen Firma auf einem großen Wechselplatze domiziliert, dann schwindet jeder Argwohn, und der Wechsel kann leicht begeben werden.

ins Leben treten liefs, die Folgen der Scheinerklärung, die er ja vorhersehen mußte, tragen. Rücksichtlich der gutgläubigen Wechselinhaber liegt also trotz der unwahren Angabe eines wesentlichen Erfordernisses ein gültiger Wechsel vor.

Verfälschte Wechsel. Wird in einem Skripturakte, der ursprünglich im Einklange mit der faktischen Wahrheit formrichtig ausgestellt war, im fertigen Inhalte der Urkunde ein wesentlicher Bestandteil hinterher verfälscht, z. B. das Datum, die Wechselsumme, der Zahlungsort, die Verfallzeit, hinterher durch einen dazu nicht Befugten ohne Genehmigung des Ausstellers des Skripturaktes in äußerlich nicht erkennbarer Weise geändert, so liegt auch in diesen Fällen demjenigen gegenüber, der die wahre Sachlage bei dem Erwerbe des Wechsels gekannt hat, kein gültiger Wechsel vor; denn der durch die Verfälschung hineingebrachte wesentliche Bestandteil ist so zu behandeln, als ob er gar nicht vorhanden wäre; es fehlt also dem Papiere zu seiner Eigenschaft als Wechsel in Wahrheit ein wesentlicher Bestandteil. Dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber wird aber die Gültigkeit des Wechsels fingiert; sie erlangen Wechselrechte aus dem Papiere gegen alle diejenigen, die auf diesem Papiere echte Wechselskripturakte ausgestellt haben.

Rücksichtlich der Wechselunterzeichner nach der Verfälschung entscheidet der jetzige, durch die Verfälschung entstandene Zustand des Papiers. Ihre Unterschrift deckt den neuen, nicht den ursprünglichen Inhalt des Papiers. Rücksichtlich derjenigen aber, die den Wechsel vor der Verfälschung unterzeichnet haben, liegt ein echter Wechselskripturakt überhaupt nicht mehr vor; denn da die Verfälschung einen wesentlichen Bestandteil des ursprünglichen Inhalts des Skripturaktes getroffen hat, so erscheint für sie dieser früher vorhanden gewesene wesentliche Bestandteil als vernichtet, daher fehlt für sie dem jetzt vorliegenden Wechsel ein wesentlicher Bestandteil, das Papier ist also für sie ein ungültiger Wechsel, da sie den jetzt vorhandenen durch Verfälschung hineingebrachten wesentlichen Bestandteil durch ihre Unterschrift nicht gedeckt haben⁹.

⁹ Ist der im Wechsel angegebene Verfalltag, 5. Mai, hinterher in den

Ist der Wechselskripturakt zwar nicht in seinen wesentlichen, aber in anderen, rechtlich relevanten Bestandteilen, z. B. in der Notadresse, dem Accepte, der vorgeschriebenen Präsentationsfrist, der Valutaklausel, der Avisklausel verfälscht worden, so bleibt er trotz der vorgenommenen Veränderung ein in seinen ursprünglichen, wesentlichen Bestandteilen noch vorhandener, also gültiger Wechsel. Doch kann die Fälschung demjenigen, der den Wechsel vor der Fälschung unterschrieben hat, weder schaden noch nützen. Für ihn ist das Gefälschte nicht vorhanden, es besteht die *exceptio falsi* auch gegenüber dem gutgläubigen Wechselinhaber. Niemand kann durch einen Skripturakt zu etwas anderem verpflichtet sein, als wozu er sich kraft des echten Inhalts des Skripturakts verpflichtet hatte. Der durch die Verfälschung entstandene Inhalt des Skripturakts ist nur rücksichtlich derjenigen Personen entscheidend, die den Wechsel nach der Verfälschung unterzeichnet oder den veränderten Inhalt hinterher genehmigt haben.

Jeder, der sich trotz seiner echten Unterschrift der Wechselverpflichtung gemäß dem gegenwärtigen Inhalte des Wechsels entziehen will, muß gegenüber dem gutgläubigen Inhaber beweisen, daß eine Verfälschung in dem ursprünglichen Inhalte platzgegriffen habe (*exceptio falsi*), sonst haftet er nach dem neuen, durch Verfälschung entstandenen Inhalte.

§ 30. Der Blancoskripturakt.

Es kommt nicht selten vor, daß derjenige, der eine Wechselverpflichtung eingehen will, besonders der Trassant, der Acceptant, der Aussteller des eigenen Wechsels, seine Unterschrift auf dem Papiere in blanco niederschreibt, nämlich bevor sich noch über der Unterschrift der Kontext jener Wechselklärung, die durch diese Unterschrift vollzogen

25. Mai verfälscht worden, so erzeugen die nach der Verfälschung folgenden echten Skripturakte, z. B. Indossamente, gegenüber den gutgläubigen Wechselwerbern Regressverpflichtungen, wenn der Wechsel mit Rücksicht auf den 25. Mai zur Zahlung präsentiert und protestiert worden wäre. Die Wechselskripturakte vor der Verfälschung haben keine Wechselverpflichtung zur Folge, der Trassant und die Indossanten vor der Verfälschung sind frei geworden.

werden soll, überhaupt oder doch in allen wesentlichen Bestandteilen befindet, bevor noch z. B. die Wechselsumme, die Verfallzeit u. s. w. ausgedrückt ist, so daß an Stelle der fehlenden wesentlichen Bestandteile ein leerer Raum gelassen wird, damit der Erwerber des Papiers hinterher die Ausfüllung rücksichtlich der Wechselsumme, Zahlungszeit u. s. w. vornehme. Obwohl in einem solchen Falle das Papier noch nicht alle wesentlichen Bestandteile enthält, also kein gültiger Wechsel ist, die Unterschrift also auch vorläufig nicht geeignet ist, die Rechtswirkungen eines Wechselskripturaktes hervorzubringen, so ist dennoch die Einwendung, daß die Unterschrift in blanco gegeben worden sei, unzulässig; denn wenn auch als Regel angenommen werden darf, daß der Skripturakt des Ausstellers der Tratte dem Accepte des Bezogenen vorausgehe, so ist doch eine bestimmte zeitliche Aufeinanderfolge in der Niederschrift der einzelnen Wechselskripturakte oder der wesentlichen Bestandteile eines Wechsels nicht vorgeschrieben; sie können ebensogut zuerst wie zuletzt kommen. Es handelt sich hier nicht um ein Papier, das als fertiger Wechsel übergeben worden ist, in das aber der Aussteller aus Irrtum einen wesentlichen Bestandteil hineinzusetzen vergessen, oder das er gar absichtlich unvollständig gelassen hat, Fälle, in denen das Papier wegen Unvollständigkeit nach Art. 7 ungültig und die eigenmächtige Vervollständigung durch den — dazu nicht berechtigten — Nehmer eine Fälschung wäre, sondern um ein Papier, das, obwohl es als Urkunde noch unfertig ist, dennoch mit der förmlichen Unterschrift zur späteren Fertigstellung übergeben wird, also zur späteren Ausfüllung mit einem rechtlichen Inhalte, dessen Feststellung nach der Vereinbarung der Beteiligten dem Nehmer des Papiers überlassen wird, der die Ausfüllung erst dann vorzunehmen braucht, wenn er als Wechselinhaber Ansprüche aus dem Wechsel erheben will.

Verhältnis zwischen Geber und Nehmer des Blanketts. Das interne Verhältnis zwischen Geber und Nehmer des Blanketts kann verschieden sein. Das Blankett kann in das Vermögen des Nehmers übertragen sein oder nicht.

Im ersten Falle hat der Nehmer zwar noch nicht ein Recht aus dem Wechsel, aber im Zweifel ein selbständiges, un-

widerrufliches, nicht bloß ein persönliches, sondern ein vererbliches und übertragbares¹ Vermögensrecht, durch Ausfüllung der Lücken einen gültigen Wechsel fertigzustellen und die Rechte aus der Blancounterschrift geltend zu machen.

Der Blancoskripturakt erzeugt eine von der Potestativbedingung nachträglicher Fertigstellung abhängige Wechselverpflichtung. Die Erfüllung der Bedingung, die hinterherige Ausfüllung, erfolgt mit rückwirkender Kraft²; es ist nicht so anzusehen, als ob der Wechselskripturakt erst am Tage der Ausfüllung durch den Nehmer entstanden wäre, sondern so, als ob er schon am Tage der Übergabe des Blanketts fertig übergeben worden wäre. Der Blancounterzeichner hat mit der Übergabe des unterzeichneten Blanketts alles gethan, was von seiner Seite zur Schaffung der Wechselverpflichtung notwendig war, das Geschäft ist daher von seiner Seite fertig, er hat unterschrieben, daher indirekt die Form eines Wechsels geschaffen; es bedarf nur noch der — jederzeit möglichen — Erfüllung der Potestativbedingung von seite desjenigen, der als Wechselgläubiger auftreten will; wird diese Bedingung erfüllt, so hat die Wirksamkeit des Blancoskripturakts schon mit der Fertigstellung von seiten des Blancounterzeichners begonnen.

Ist die Ausstellung einmal geschehen, so ist das Recht des

¹ Auch der Konkursmasseverwalter darf es ausüben. Das Recht zur Ausfüllung kann auch auf dritte Personen übertragen werden, sei es durch Indossament oder Cession; die Verkehrsübung bringt es mit sich, daß solche acceptierte Blankette unausgefüllt durch zahlreiche Hände gehen und erst von einem späteren Nehmer mit seinem Namen ausgefüllt werden. Da im Zweifel das Verkehrsübliche als gewollt gilt, so ist anzunehmen, daß, wer ein Blankett acceptiert, ohne sich erkennbar nur seinem Nehmer verpflichten zu wollen, die Person des Trassanten und Remittenten für gleichgültig erklärt, daher jedem Nehmer haftet. Die Beweislast trifft denjenigen, der den Mißbrauch des Blancoaccepts behauptet. Weiß der Erwerber, sei er auch Indossatar, zur Zeit der Ausfüllungshandlung, daß dieselbe der Abrede zwischen den ursprünglichen Kontrahenten widerspricht, so nimmt er die Ausfüllung widerrechtlich vor, mag er dies auch zur Zeit des Erwerbes nicht gewußt haben.

² Diese Ausfüllung kann daher von dem Nehmer des Papiers auch nach dem Tode des Blancounterzeichners oder nach der Konkursöffnung über denselben vorgenommen werden. Es kommt auch lediglich auf die Wechselfähigkeit des Blancounterzeichners zur Zeit der Übergabe, nicht zur Zeit der Ausfüllung des Blanketts an.

Nehmers zur Ausfüllung des Blanketts erschöpft; er darf daher hinterher eine Änderung nicht mehr vornehmen, auch dann nicht, wenn er ursprünglich berechtigt gewesen wäre, den Wechsel gerade mit jenem Inhalte auszufüllen, den er ihm nunmehr durch die Veränderung gegeben hat³.

Im zweiten Falle, wenn der Nehmer des Blanketts bloß als Mandatar fungiert, so darf er in der Regel nur persönlich und nur bis auf Widerruf oder bis zum sonstigen Erlöschen der Vollmacht die Ausfüllung vornehmen. Das Blankett gehört hier nicht zu seinem Vermögen; die Konkursöffnung über das Vermögen des Gebers, der Tod desselben haben die Erlöschung der Vollmacht zur Ausfüllung des Blanketts zur Folge.

Art der Ausfüllung. Wie diese Ausfüllung vorzunehmen sei, kann von vornherein zwischen dem Geber und Nehmer des Blanketts verabredet sein. Die Ausfüllung muß dann in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erfolgen.

Ist über die Ausfüllung nichts verabredet, so ist anzunehmen, daß dem Nehmer stillschweigend das Recht eingeräumt worden sei, die Ausfüllung des Blanketts zwar nach freiem Ermessen, jedoch nicht ganz nach seiner Willkür (uti voluerit) vorzunehmen, sondern nur in der verkehrsüblichen Weise mit den typischen, allgemein üblichen Modalitäten, soweit es erforderlich erscheint, damit das unterschriebene Blankett als Wechsel benützt werden könne⁴.

Im Falle vertragswidriger Ausfüllung besteht gegenüber dem Wechselnehmer (inter partes) die exc. doli, die Einrede, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht habe⁵.

³ Jede nachträgliche Veränderung eines bereits ausgefüllten Teils ohne Zustimmung des Blancounterzeichners ist Fälschung; so z. B. die Hinzufügung eines Domizils zu dem von dem Geber des Blanketts bereits ausgefüllten Adressorte.

⁴ Öster. obst. Ghf. 16. Febr. 1898. Jurist. Bl. f. 1898 Nr. 15. Da es z. B. Regel ist, daß der Trassat selbst in seinem Wohnorte Zahlung leistet, da die Bezeichnung eines von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsorts etwas singuläres ist, schon darum, weil der Bezogene die Mittel zur Zahlung gewöhnlich an seinem Wohnorte bereit hält, so erscheint die Domizilierung schon dann als vertragswidrig, sobald sie dem Nehmer nicht insbesondere gestattet war, also nicht bloß dann, wenn sie ausdrücklich untersagt war.

⁵ Öst. Just. Min. V. v. 6. Oktober 1853 R.G.Bl. Nr. 200.

Verhältnis zu dritten Personen. Wie der erste Nehmer des Blanketts, der selbst die Ausfüllung widerrechtlich bewirkt hat, so ist auch der dritte wechselrechtliche Erwerber des Blanketts zu behandeln, wenn er an der Vertragswidrigkeit teilgenommen oder bei dem Erwerbe des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensmißbrauch gewußt hat; ein solcher dritter Erwerber weiß ganz wohl, was Geber und Nehmer des Blanketts miteinander vereinbart haben; die zwischen diesen getroffene Verabredung ist daher dem wissenden Dritten gegenüber (*exc. doli*) entscheidend, mag die Ausfüllung wie immer und von wem immer vorgenommen worden sein.

Anders verhält es sich mit dem dritten, gutgläubigen, wechselrechtlichen Erwerber des Blanketts. Die Übergabe eines Wechselblanketts setzt offenbar das absolute Vertrauen des Gebers, der es unterschrieben hat, voraus, daß der Nehmer es nicht mißbrauchen, daß er es nicht in Widerspruch mit der Vereinbarung und nicht in verkehrswidriger Weise ausfüllen werde. Wird das Vertrauen des Blancounterzeichners getäuscht, so muß er die Folgen tragen; er hat seine Blancounterschrift unvorsichtigerweise jemandem gegeben, der sein Vertrauen nicht verdient. Der Mißbrauch dieses Vertrauens darf dem dritten gutgläubigen wechselrechtlichen Erwerber, der von dem mißbräuchlichen Vorgehen seines Vormanns zur Zeit des Erwerbs nichts gewußt und sich auf die echte Unterschrift des Blancounterzeichners verlassen hat, nicht zum Schaden reichen⁶. Dem gutgläubigen, wechselrechtlichen Erwerber gegenüber wird angenommen, daß der Unterzeichner des Blanketts von vornherein in alles eingewilligt habe, was der Empfänger des Blanketts in die offenen Stellen zu schreiben für gut findet; er muß seine Vertrauensseligkeit büßen, er hätte eine Einschränkung in der Blancourkunde selbst machen müssen. Der Blancounterzeichner muß seine Unterschrift respektieren, die sich formell auf den ganzen, nunmehr vorliegenden Inhalt des Wechsels bezieht. So erfordern es Treu und Glauben

⁶ Öst. Just.Min.V. v. 6. Oktober 1853 R.G.Bl. Nr. 200; R.O.H.G. VI S. 44, VII S. 219, XVII S. 212; R.G. VIII S. 5. Mit der öst. Min.V. im wesentlichen übereinstimmend Ungarn § 93.

im Interesse des Kredits; sonst bleibt der redliche wechselrechtliche Erwerber der Gefahr ausgesetzt, daß ihm durch Kollusion des Blancounterzeichners und des Nehmers des Blanketts das Recht aus dem Wechsel gegen den Blancounterzeichner entzogen werde und damit vielleicht gerade gegen jenen Wechselschuldner, mit Rücksicht auf dessen Unterschrift der gutgläubige Erwerber den Wechsel überhaupt genommen hatte. Der Blancounterzeichner haftet demnach, obwohl er nicht gewollt hat, gerade so als ob er gewollt hätte, er hat auf eigene Gefahr gehandelt, er hätte dafür sorgen müssen, daß das seinen Namen tragende Papier nicht so in den Verkehr gebracht werde; er muß sich mit dem Schadenersatzansprüche gegen den vertragswidrig handelnden Teil begnügen.

Fakultative Bestandteile des Grundwechsels.

§ 31. Die regelmässigen und zufälligen Bestandteile.

Außer den wesentlichen, typischen Bestandteilen (den sog. *essentialia*), die das Papier, damit es als Wechsel gültig sei, nach dem Gesetz (Art. 4, 96) notwendig enthalten muß, können in dem Papiere auch noch andere Angaben enthalten sein, deren Weglassung jedoch auf die Gültigkeit des Papiers als Wechsel keinen Einfluß hat. Unter diesen bloß fakultativen Angaben giebt es einige, die nach der Verkehrssitte so häufig im Gebrauche sind, daß sie die normale, regelmässige Ergänzung eines jeden Wechsels bilden; sie sind typische, jedoch entbehrliche Bestandteile (sog. *naturalia*)¹. Andere kommen nur hier und da vor und be-

¹ Zur normalen Beschaffenheit der Wechselskriptur gehört auch die Stempelung. Jeder in Deutschland (Österreich) unterschriebene Wechsel muß gestempelt werden; ebenso der im Auslande ausgestellte, sobald er nach Deutschland (Österreich) gelangt und daselbst begeben wird, mag er auch nur hindurchgehen und im Auslande zahlbar sein; sonst wäre Umgehung des Stempelgesetzes möglich, da man durch falsche Angabe des Ortes der Ausstellung oder Zahlung der Stempelpflicht entgehen könnte. (Deutsches Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869; öst. Ges. v. 8. März 1876 R.G.Bl. Nr. 26.) Die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselstempel hat bloß Strafen zur Folge, beeinträchtigt aber nicht das Recht aus dem Wechsel.

wirken eine Abweichung von der normalen Gestaltung des Geschäftes, eine Abänderung der regelmässigen Wirkungen, der *naturalia*, wie es gerade die Zweckmässigkeit im einzelnen Falle mit sich bringt (sog. *accidentalialia*).

Zu jenen regelmässigen, wenn auch nicht unerlässlichen Bestandteilen (*naturalia*) gehören: 1. die Valutaklausel, 2. die Deckungsklausel, 3. die Avisklausel, 4. die Ordreklausel.

Zu den zufälligen Bestandteilen (*accidentalialia*) gehören insbesondere: 1. die Rektaklausel (Art. 9), 2. die Klausel „ohne Obligo“ (Art. 14), 3. die Klausel „ohne Kosten“ (Art. 42), 4. die Präsentationsklausel (Art. 19, 24, 31), 5. die Notadresse (Art. 56), 6. die Angabe eines Domiziliaten, 7. die Duplikatsbezeichnung — Prima, Secunda, Tertia — (Art. 66), 8. die Klausel „effektiv“ (Art. 37), 9. der Versendungsvermerk bei Duplikaten (Art. 68) und bei Kopien (Art. 70).

I. Die Valutaklausel². Die Valutaklausel soll den ökonomischen Grund (die *causa obligandi* oder *promittendi*) ausdrücken, aus dem sich jemand bestimmt gefühlt hat, eine Wechselverpflichtung einzugehen (*cur promisit*), das Warum, die Zweckbestimmung des Wechsels.

Nach der deutschen Wechselordnung ist die ausdrückliche Angabe der Zweckbestimmung keine Bedingung der Gültigkeit des Wechsels; es ist vielmehr gestattet, im Papiere von der *causa obligandi* zu abstrahieren³. Die Angabe der *causa* (des Valutabekennnisses, des Valutaempfangs) ist für die Existenz und Wirkung der Wechselverpflichtung nicht nötig, sie ist kein formelles Kennzeichen des Wechsels.

Ogleich die Valutaangabe wechselrechtlich bedeutungslos ist, so kann sie doch insofern ein rechtliches Interesse für die

² Die Valutaklauseln lauten: a) Wert bar erhalten; b) Wert in Waren; c) Wert in Rechnung; d) Wert in mir selbst, bei Tratten an eigene Ordre, wo es unmöglich ist, anzugeben, daß eine Valuta gegeben worden sei, da, so lange der Wechsel nicht indossiert ist, noch kein Wechselnehmer da ist, der die Valuta dem Trassanten hätte geben können. Ebenso Wert in meinem Indossament; e) Wert zu empfangen, Wert in Erwartung, es soll mir validieren, es soll mir gute Zahlung sein; f) Wert gewechselt, wenn Wechsel gegen Wechsel gegeben wurde.

³ Ebenso Ungarn.

Parteien haben, als in dieser Klausel eine Quittung gelegen sein kann, ein Beweismittel, ein Geständnis des Wechselgebers, daß er aus dem Valutaverhältnis nichts mehr zu fordern, daß er die Zahlung der Valuta empfangen habe.

II. Die Deckungsklausel. Die Deckung ist jeäer für die Zahlung des Wechsels bestimmte Wert, den derjenige, von dem diese Zahlung erwartet wird, also in erster Linie der Bezogene, gemäfs der Vereinbarung mit dem Deckungspflichtigen — demjenigen, für dessen Rechnung die Tratte gezogen worden ist, in der Regel dem Trassanten — in Händen hat, um in der Lage zu sein, die Zahlung des Wechsels zu bewirken.

Arten der Deckungsklausel. Die Deckungsklausel enthält die Angabe über die Person, von der der Bezogene gedeckt werden soll. Ist der Wechsel für Rechnung des Trassanten ausgestellt, der Trassant selbst also auch der Deckungspflichtige, so lautet die Klausel: „und stellen es auf meine Rechnung“. Ist aber der Wechsel vom Trassanten nicht für eigene Rechnung, sondern für fremde Rechnung ausgestellt, so sind die zwei Funktionen, die sonst der Trassant vereinigt, Ausstellung des Wechsels und Sorge für die Deckung, auf zwei Personen verteilt; der Trassant ist blofs der Wechselaussteller, der Dritte sorgt für die Deckung; die Klausel lautet in diesem Falle „und stellen es auf Rechnung des X.“

Die Tratte für fremde Rechnung. Die Tratte ist eine Tratte für fremde Rechnung, gleichgültig ob sich die Deckungsklausel: „und stellen es auf Rechnung des X“ im Wechsel selbst befindet, und ob der Auftraggeber in dieser Klausel selbst näher bezeichnet ist, oder ob der Bezogene durch ein anderes Mittel, insbesondere durch den Avisbrief, davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß der Wechsel für Rechnung eines bestimmten Dritten gezogen sei. Die genaue Angabe des Dritten ist für die successiven Wechselnehmer gleichgültig; ihnen gegenüber ist der Dritte nicht verpflichtet; nur der Bezogene wird aufgefordert, den Wechsel für Rechnung des Dritten zu honorieren. Der Trassant für fremde Rechnung handelt, wenn er die Tratte ausstellt, nicht im Namen des Mandanten, sondern im eigenen Namen,

jedoch für fremde Rechnung; er stellt daher als Kommissionär den Wechsel in seinem eigenen Namen unter seiner wechselrechtlichen Haftung für Rechnung des Dritten als des Kommittenten aus, daher eine solche Tratte als Kommissionstratte bezeichnet werden kann.

Rechtsstellung des Trassanten für fremde Rechnung. Der Trassant muß gemäß den Instruktionen des Dritten handeln; wenn er die Grenzen seines Auftrags nicht überschreitet, so muß der Dritte für die Lasten, die aus der Ausführung des Auftrags für den Trassanten hervorgegangen sind, aufkommen und ihn besonders dann entschädigen, wenn wegen Verweigerung der Acceptation oder Zahlung gegen ihn Regress genommen worden ist.

Keine Deckungspflicht des Trassanten für fremde Rechnung. Der Trassant ist der Revalierungsklage des Bezogenen nicht unterworfen; denn dem Bezogenen gegenüber kommt nur der Dritte, der Auftraggeber, nicht der Trassant, der Beauftragte des Dritten in Betracht, vorausgesetzt, daß der Trassant die Grenzen seines Auftrags nicht überschritten hat. Der Trassant hat ja den Bezogenen davon verständigt, daß er nicht für seine Rechnung, sondern für Rechnung eines Dritten trassiert habe, damit der Bezogene nicht von ihm, sondern von dem Dritten seine Deckung oder Revalierung erwarte, sei es nun, daß diese Verständigung in einem besonderen Avisbriefe des Trassanten oder des Dritten oder bloß im Wechsel selbst erfolgt ist, indem der Trassant anstatt zu dem Bezogenen in der Deckungsklausel zu sagen: „Zahlen Sie für meine Rechnung“, zu ihm gesagt hat: „Zahlen Sie für Rechnung des X.“ Der Bezogene weiß somit genau, daß nicht der Trassant selbst ihm den Auftrag erteilt habe, den Wechsel zu honorieren; er konnte daher nicht erwarten, gegen ihn die Deckungs- oder Revalierungsklage zu erwerben. Der Bezogene weiß also, daß er ein Recht auf Wiedererstattung nur gegen den dritten Auftraggeber, von dem er allein den Auftrag erhalten hat, die Tratte zu bezahlen, erwirbt. Es ist Sache des Bezogenen, bevor er acceptiert, sorgfältig zu prüfen, ob ihm der dritte Auftraggeber genügende Garantien biete, um die Revalierung des Wechsels zu sichern.

Der Bezogene, der den Wechsel bezahlt hat, kann, wenn er beweist, daß der Trassant auftragsgemäß gehandelt habe, von dem dritten Auftraggeber die Revalierung beanspruchen.

Wechselverpflichtung des Trassanten für fremde Rechnung. Der Trassant für fremde Rechnung ist ein wahrer Trassant, daher als solcher allein wechselverpflichtet, nicht auch der dritte Auftraggeber. Der Trassant kann sich gegenüber der Klage eines Wechselinhabers nicht darauf berufen, daß er bloß Beauftragter des Dritten sei; denn der Remittent und die Indossatäre stehen nur mit dem Trassanten, nicht auch mit dem dritten Auftraggeber, in wechselrechtlichen Beziehungen; für sie werden aus dem Wechsel für fremde Rechnung gegenüber dem Trassanten dieselben Rechtswirkungen, wie bei jedem anderen Wechsel, hervorgebracht, genau so, wie wenn der Wechsel für eigene Rechnung des Trassanten ohne Auftrag des Dritten gezogen worden wäre.

Rechte des Trassanten für fremde Rechnung. Der Trassant für fremde Rechnung hat die Rechte des Trassanten gegen den Acceptanten genau so, wie der Trassant für eigene Rechnung, sobald er also den Wechsel im Regresswege eingelöst hat. Der Acceptant hat sich wechselrechtlich verpflichtet, für Rechnung des Dritten zu zahlen, das Recht auf Erfüllung dieser Wechselverpflichtung hat auch der Trassant (Art. 23). Außerdem hat der Trassant für fremde Rechnung, an den die Tratte im Regresswege zurückgelangt ist, die civilrechtliche Klage (*actio mandati contr.*) gegen seinen Auftraggeber auf volle Entschädigung wegen der Retourrechnung, Kosten der Ausstellung des Wechsels, Provision, da er eine für fremde Rechnung eingegangene Wechselverpflichtung erfüllt hat.

Wechselrechtliche Stellung des Dritten. Der dritte Auftraggeber, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, dessen Unterschrift auf dem Papiere nicht erscheint, ist nicht wechselverpflichtet, auch dann nicht, wenn er im Wechsel genannt ist; gegen ihn findet daher eine Wechselregressklage nicht statt, er ist auch nicht der Bereicherungsklage (Art. 83) ausgesetzt; es kann auch nicht zu seinen Gunsten ein Ehrenaccept geleistet werden.

III. Die Avisklausel. Die an den Bezogenen gerichtete Zahlungsaufforderung endigt nach altem Handelsgebrauche beinahe in allen Wechseln mit den Worten: „Laut Bericht“, oder „ohne Bericht.“ Der Bezogene wird auf diese Weise davon verständigt, ob er, bevor er den Wechsel acceptieren oder zahlen soll, einen besonderen Bericht abzuwarten habe oder nicht.

Enthält der Wechsel die Klausel: „laut Bericht“, so gefährdet der Bezogene seinen Deckungsanspruch, wenn er, ohne einen speciellen Bericht des Trassanten empfangen zu haben, den Wechsel honoriert; denn das Recht des Bezogenen auf Deckung beruht lediglich auf der dem Willen des Trassanten entsprechenden Ausführung des Auftrags; wenn daher dieser Auftrag im Avisbriefe anders lautet, als in der Tratte, so muß der Bezogene so, wie avisiert ist, und nicht so, wie trassiert ist, verfahren!

Enthält der Wechsel die Klausel: „ohne Bericht“, so hat der Trassant auf dem Wechsel selbst angegeben, daß er einen abgesonderten Avisbrief nicht senden werde; er giebt dadurch dem Bezogenen sein Einverständnis kund, wenn dieser die Acceptation oder die Zahlung des Wechsels nicht erst von dem Empfange eines Avisbriefes abhängig macht.

IV. Die Ordreklausel. Die Ordreklausel ist das gewöhnliche Mittel, dem Wechselnehmer die Befugnis zu erteilen, den Wechsel zu negotiieren, d. h. wechselrechtlich durch Indossament zu übertragen. Nach der deutschen Wechselordnung hat der Wechsel an und für sich den Charakter eines Cirkulationspapiers; es wird angenommen, daß, wer einen Wechsel ausstellt, ihn durch Indossament übertragbar machen wolle. Die Wechselklausel macht die Ordreklausel überflüssig; weil das Papier als Wechsel ausgestellt ist, so liegt darin stillschweigend die Zustimmung ausgedrückt, daß es mittelst Indossaments von Hand zu Hand gehen, in Cirkulation gesetzt werden könne; denn der moderne Wechsel muß, um seinen Zweck zu erfüllen, ein cirkulationsfähiges, begebbares Papier sein. Von demjenigen, der einen Wechsel unterzeichnet, darf daher angenommen werden, daß er sich nicht nur der im Papiere genannten Person, sondern auch denjenigen verpflichten wollte, denen das Papier durch Indossament übertragen werden werde. Dazu bedarf es nicht erst

der Ordreklausel; es versteht sich von selbst, daß Raschheit und Leichtigkeit der Übertragung erwünscht sind, denn nur dadurch erlangt der moderne Wechsel die Eignung, als ein zur Cirkulation bestimmtes Kreditpapier zu fungieren; daher ist es gerechtfertigt, wenn es eines ausdrücklichen Zusatzes im Wechsel bedarf, um die Begebbarkeit auszuschließen⁴.

§ 32. Zulässigkeit beliebiger Klauseln.

Die Frage, ob der Aussteller eines Wechsels zu der alle wesentlichen Bestandteile tragenden Wechselform — eigenmächtig oder nach Übereinkunft mit dem Wechselnehmer — im Papiere beliebige Zusätze, durch welche Abweichungen von den regelmässigen, gesetzlich allgemein eintretenden Wirkungen der Wechselverpflichtung begründet werden sollen, zu machen befugt sei, und ob es nicht überhaupt jedem Aussteller eines Wechselskripturaktes gestattet sei, sich nach Belieben durch besondere, in den Wechsel selbst ausdrücklich aufgenommene Klauseln den mit dem Wechselskripturakte durch das Gesetz verknüpften Rechtsfolgen zu entziehen oder den Eintritt dieser Rechtsfolgen zu verhindern, ist bestritten.

Die Ansicht, daß alle nicht ausdrücklich erlaubten, von den Vorschriften der Wechselordnung abweichenden Klauseln unzulässig seien, beruht auf der Gleichstellung des Wechsels mit dem Papiergelde und der Banknote, welche letzteren allerdings nicht geeignet sind, ihre wirtschaftlichen Funktionen zu erfüllen, also effektiv wie Geld zu cirkulieren, wenn nicht alle einzelnen, in Masse emittierten Stücke einer gewissen Art in vollem Umfange die gleichen, gesetzlichen, unabänderlich festgestellten Eigenschaften haben, so daß der Nehmer eines solchen kursierenden Papiers in der Lage ist, bloß jene wenigen, augenfälligen, leicht und sicher erkennbaren Merkmale der Skriptur, in denen der Wert ausgedrückt ist, ins Auge fassen und lesen zu müssen.

Bei dem Wechsel verhält es sich jedoch anders; dieser wird aus Anlaß individuell bestimmter Geschäftszwecke einzeln in

⁴ Im Handelsverkehre ist man an das Wort „Ordre“ so sehr gewöhnt, daß man die meisten Wechsel, unbekümmert um die Vorschrift der Wechselordnung, noch fortwährend auf Ordre ausstellt.

jedem besonderen Falle, in dem er gebraucht werden soll, und zunächst für einen bestimmten Nehmer ausgestellt, und bei der Begebung desselben nimmt jede der verschiedenen Personen, durch deren Hände er hindurchgeht, eine persönliche Haftung auf sich. Ein schablonenhafter Inhalt ist daher für den Wechsel nicht notwendig. Jeder Erwerber des Wechsels muß Zeit haben, nicht blofs die Echtheit der Skriptur zu prüfen, sondern auch zu untersuchen, ob der formelle Zusammenhang der Indossamente, von dem seine Legitimation abhängt (Art. 36), vorhanden sei; er erlangt keine Rechte aus dem Wechsel, wenn er bei dieser Prüfung mit grober Fahrlässigkeit vorgeht (Art. 74), er muß auch die Wechselfähigkeit rücksichtlich derjenigen Personen untersuchen, auf deren Haftung als Wechselschuldner er besonderes Gewicht legt. Der Wechsel soll zwar als Zahlungsmittel das Geld vertreten, er ist aber nicht zu so rascher Cirkulation bestimmt, daß man dem Wechselerwerber nicht zumuten könnte, bevor er das Papier erwirbt, den ganzen Inhalt sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und jene Modifikationen in den einzelnen Wechselklärungen zu berücksichtigen, die auf dem Wechsel selbst zum Ausdruck gebracht sind. Der Wechselnehmer kann daher die Rechte aus dem Skripturakte nur so geltend machen, wie sie der Inhalt der Skriptur mit sich bringt.

Daraus, daß der Gesetzgeber einige Fälle ausdrücklich hervorgehoben hat, in denen eine Abweichung von den regelmäßigen, gesetzlich präzisierten Wirkungen der Wechselskripturakte für zulässig erklärt ist, darf nicht die allgemeine Regel abgeleitet werden, daß in allen anderen Fällen eine Abänderung des Inhalts der Wechselverpflichtung durch Privatwillkür ausgeschlossen sein soll. Denn in Art. 9, 14, 15, 19, 31, 21, 22, 24, 42 will der Gesetzgeber nur die durch die normale Übung des Wechselverkehrs eingeführten Modifikationen berücksichtigen, und er regelt daher nur die Folgen dieser regelmäßigen, öfter im Wechselverkehre vorkommenden Hinzufügungen. Keineswegs soll aber die Zulassung dieser Hinzufügungen in den einzelnen von dem Gesetze bestimmten Fällen selbst als Ausnahme erscheinen, so daß andere Hinzufügungen für ungültig erklärt werden sollten. Für den Gesetzgeber lag blofs ein

dringender Anlaß vor, die Tragweite gerade dieser regelmäßig vorkommenden Klauseln näher zu bestimmen, da diese Klauseln nach den verschiedenen Wechselordnungen verschiedene Wirkungen haben.

Aus Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2, wonach der Acceptant nur so, wie er geschrieben, haftet, folgt nicht, daß dieser Satz nur für den Acceptanten und nicht allgemein gelten soll. Für den Acceptanten mußte dieser Satz besonders ausgesprochen werden, da nach manchen Wechselordnungen der Acceptant trotz der Modifikationen so in Anspruch genommen werden konnte, als ob er rein acceptiert hätte, so daß die Modifikation gesetzlich nichtig war, während nach anderen Wechselordnungen das modifizierte Accept dem Nicht-Accept gleichstand. Die deutsche Wechselordnung mußte daher den von ihr aufgestellten Rechtssatz, daß der Acceptant nur so, wie er geschrieben, hafte, aufser Zweifel stellen. Gilt dies nun aber sogar für den Acceptanten, kommen also auch bei seinem Skripturakte solche Klauseln in Betracht, obgleich dieselben nach einigen Wechselordnungen als nicht geschrieben behandelt wurden, nach anderen Wechselordnungen das Accept selbst vernichteten, so muß solchen Klauseln umso mehr bei den anderen, gegen willkürliche Hinzufügungen von jeher weniger empfindlichen Skripturakten die volle Beachtung zu teil werden.

Die accessorischen Beifügungen sind demnach nicht von vornherein als unzulässig anzusehen, es gilt vielmehr die Regel, daß der Skripturakt nur nach Maßgabe seines Inhalts, also nur unter allen aus dem Papiere erkennbaren Modalitäten, verpflichtet.

Klauseln, die den Wechselskripturakt vernichten. Ist jedoch der Inhalt der Klausel so beschaffen, daß das Papier seinen Charakter als Wechsel ganz verliert, daß es also aufhört, ein Papier zu sein, mit dem der Wechselinhaber eine bestimmte Summe an einem bezeichneten Orte zu einer bestimmten Zeit ohne Gegenleistung zu verlangen das Recht hat, so wird durch diese das Wesen und die Natur der Wechselverpflichtung verändernde Hinzufügung die Nichtigkeit des Wechsels herbeigeführt; ebenso wenn durch den Zu-

satz ein wesentliches Erfordernis des Wechsels derart verändert wird, daß es faktisch beseitigt erscheint, so daß das Papier nur zum Scheine noch ein Wechsel ist.

Eine Hinzufügung, durch die der Wechselnehmer nicht nur berechtigt, sondern auch zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, hat die Folge, daß der Wechsel selbst nichtig wird, da diese Hinzufügung mit der einseitigen Natur des Wechselversprechens im Widerspruche steht.

Eine Bedingung macht den Wechsel ungültig, wenn sie die Zahlungszeit, den Zahlungsort oder die Wechselsumme unbestimmt macht, oder wenn in Form der Bedingung in Wahrheit eine Gegenleistung, wenn auch ohne direkten Zwang, stipuliert wird, indem als das bedingende Ereignis eine Handlung des bedingt Berechtigten erscheint, in der eine Leistung an den bedingt Verpflichteten oder an einen bestimmt bezeichneten Dritten gelegen ist. Ebenso ist der Wechsel ungültig, wenn die Rechtsfolge des Skripturakts von einem zukünftigen, ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird¹. Denn das Wechselversprechen soll seine alleinige Quelle in dem ganz auf sich selbst ruhenden, echten Skripturakt haben. Das Recht des Wechselinhabers soll nicht von Umständen und Vorgängen abhängig sein, die außerhalb des Wechsels selbst gelegen und aus dem Papiere nicht erkennbar sind, es soll daher auch unabhängig sein von der Entscheidung in betreff des bedingenden Ereignisses, von dem Beweise, ob die Bedingung erfüllt oder ausgefallen sei. Werden aber bloß die gesetzlichen Voraussetzungen des Regressrechts: Nichtzahlung des Bezogenen, gehörige Protesterhebung ausdrücklich als eine Bedingung in den Wechsel gesetzt — *conditio juris, quae tacite negotio inest* — so ist diese bloße Wiederholung dessen, was sich schon nach dem Gesetze von selbst versteht, als indifferent anzusehen; eine solche Wiederholung macht ja den Wechsel nicht bedingter, als er ohnehin

¹ „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 1. Mai 1899 an Herrn X. die Summe von 1000 Mark, wenn A. dann noch lebt“ oder „wenn A. noch nicht geheiratet hat“ oder „wenn er noch Inhaber der Firma J. ist“, oder „nur dann, wenn eine andere Wechselverpflichtung nicht schon getilgt ist“.

ist; ebenso verhält es sich, wenn bei dem Sichtwechsel die Handlung des bedingt Berechtigten, die schon an und für sich bedingendes Ereignis ist, ausdrücklich als Bedingung formuliert wird; so z. B.: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie, wenn Ihnen der Wechsel 14 Tage vorher zur Sicht vorgelegt wird“.

Die Klausel: „Ohne Obligo“ im Skripturakte des Ausstellers. Die Klausel: „Ohne Obligo“, durch die der Trassant oder der Aussteller des eigenen Wechsels seine Haftung für die Zahlung ausschließt, macht den Grundwechsel ungültig². Durch diese Klausel erscheint das wesentliche Erfordernis der Unterschrift des Ausstellers (Art. 4 P. 5; Art. 96 P. 5) in einer für jedermann erkennbaren Weise faktisch beseitigt, daher fehlt die notwendige Basis für die Wechselverpflichtung aller Anderen, die noch Wechselskripturakte auf diesen Grundwechsel hinzufügen, daher auch Accept und Indossament nichtig sind. Die Wechselordnung geht von der natürlichen Auffassung aus, daß der Aussteller durch seine Unterschrift notwendigerweise für sich eine Wechselverpflichtung erzeugen will, da ja eben diese Wechselverpflichtung des Ausstellers den Grundwechsel ausmacht, dem Papiere überhaupt erst Leben und Charakter als Wechsel giebt und das Papier auch dann seine Zwecke als Wechsel zu erfüllen geeignet sein soll, wenn es überhaupt keine andere Unterschrift als die des Ausstellers trägt, wenn weder Accept noch Indossament hinzukommen. So lange die Unterschrift des Ausstellers einzig und allein auf dem Papiere figurirt, erscheint es absurd, das Papier als Wechsel auszustellen und in einem Atem die einzige in der Skriptur enthaltene Wechselverpflichtung zu beseitigen. Das Papier wird dadurch in den zu seiner Form erforderlichen wesentlichen Bestandteilen angetastet; es fehlt offensichtlich die gesetzlich erforderliche, ernstlich gemeinte Unterschrift eines Ausstellers. Schon der äußere Anblick des Papiers lehrt,

² Nach anderer Ansicht wird durch die Klausel nur die Haftung des Ausstellers beseitigt, der Acceptant und die Indossanten bleiben jedenfalls verpflichtet. Thöl § 160 S. 634, 635. Ist bei der Tratte an eigene Ordre die Klausel: „ohne Obligo“ im ersten Indossamente enthalten, so ist die Tratte gültig, da die Haftung des Trassanten vorhanden und nur die des ersten Indossanten ausgeschlossen ist.

dafs es diesem Aussteller an dem Geschäftswillen, einen Wechsel auszustellen, überhaupt gemangelt habe. Jeder Erwerber des Papiers mußte aus dem Inhalte des Papiers ersehen, dafs nur der Schein eines Wechsels vorliege; er muß daher die Folgen seiner Unvorsichtigkeit tragen, wenn er ein solches Papier als Wechsel genommen hat.

Klauseln, die als nicht geschrieben gelten. Jene Klauseln, die den Wechsel selbst und das Wesen der Wechselverpflichtung unberührt lassen und nur neuere, gröfsere Wirkungen an den Wechsel knüpfen oder zu dem Rechte des Gläubigers aus dem Wechsel Nebenberechtigungen hinzufügen sollen, sind nur als nicht geschrieben anzusehen; sie überschreiten blofs den Rahmen des Wechsels, sind daher, wenn das Gesetz nichts anderes ausdrücklich vorschreibt, blofs zu streichen, das Papier selbst bleibt jedoch unverändert als Wechsel gültig, so z. B., wenn durch eine Klausel im Wechsel ein Recht auf eine Konventionalstrafe, auf Zinsen³ oder ein Pfandrecht, oder die Ausschließung der Verjährung vereinbart wird.

Die einzelnen Wechselskripturakte.

§ 33. I. Der Wechselskripturakt des Trassanten.

Haftung für die Annahme und Zahlung. Dadurch, dafs der Trassant seine Unterschrift an den Fuß des Grundwechsels gesetzt hat, übernimmt er kraft des Gesetzes, gleichgültig, ob er diese Rechtssfolge gewollt hat oder nicht, gegenüber dem Remittenten und den Indossataren eine suspensiv bedingte wechselfähige Garantiepflicht von doppeltem Inhalte: er haftet sowohl für die Annahme, als auch für die Zahlung des Wechsels (Art. 8)¹, also nicht blofs dafür, dafs das Papier für den Wechselinhaber ein genügendes Mittel sein werde, um sich bei dem Bezogenen die Zahlung der angegebenen Wechselsumme zur bestimmten Zeit am bestimmten Orte zu verschaffen, sondern auch — obgleich sich aus dem Wortlaute des Wechsels selbst keine Andeutung hierfür ergibt — kraft

³ In Österreich macht das Zinsversprechen den Wechsel ungültig (s. oben S. 67).

¹ Ebenso Ungarn § 7.

Rechtsnotwendigkeit dafür, dafs der Bezogene die Tratte im Falle der Präsentation vor der Verfallzeit sofort acceptieren, also selbst durch seinen eigenen Skripturakt eine Wechselverpflichtung übernehmen werde.

Wird der Wechsel, obwohl der Inhaber die Acceptation gehörig verlangt hat, von dem Bezogenen überhaupt nicht oder nicht rein acceptiert, und wird dies durch Protest konstatiert, oder tritt nach gehörig geleisteter Acceptation Unsicherheit des Acceptanten ein, so ist die gesetzliche Folge die, dafs der Trassant wegen der nunmehr verringerten Aussicht auf Zahlung des Bezogenen dem Wechselinhaber ein Äquivalent gewähren und Kautionsregrefs leisten muß (Art. 25, 26, 28). Wird der Wechsel, obwohl der Inhaber die Zahlung gehörig verlangt hat, von dem Bezogenen nicht gezahlt, und wird dies durch Protest konstatiert, so ist die gesetzliche Folge die, dafs der Trassant die Regrefszahlung, d. h. die von Rechtswegen durch gewisse, gesetzlich fixierte Zuschläge erweiterte Wechselsumme (Art. 50, 51, 54) zu leisten hat.

Nur dann, wenn der Wechselinhaber den bestimmten, gesetzlich vorgezeichneten Weg, die Bedingung seines Regrefsanspruchs, nicht beobachtet hat, ist der Trassant gegen den Regrefs geschützt, auch dann, wenn durch das Versäumnis des Inhabers für den Trassanten selbst ein Schaden in Wirklichkeit nicht entstanden wäre.

In der ausdrücklich an den Bezogenen gerichteten Aufforderung: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie“, soll kraft des Gesetzes stets zugleich die Aufforderung an den Bezogenen gelegen sein, auf Verlangen auch vorher zu acceptieren, sich durch eigenen Skripturakt zur Zahlung zu verpflichten, so wie wenn es hiesse: „Gegen diesen Wechsel acceptieren und zahlen Sie“, selbst dann, wenn es an dem Willen des Trassanten, diese Rechtsfolge herbeizuführen, in Wirklichkeit gefehlt hat.

Der Inhaber einer Tratte braucht sich demnach mit dem Skripturakte des Trassanten nicht zu begnügen; er hat das Recht, bevor er Zahlung verlangt, den Bezogenen zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er gesonnen sei, sich persön-

lich durch Acceptation des Wechsels zur Zahlung wechselrechtlich zu verpflichten, und er darf im Falle der Nichtleistung der Acceptation Protest erheben lassen und Kautionsregrefs nehmen.

Die sog. Acceptabilität der Tratte. In diesem Rechte des Wechselinhabers liegt die sog. Acceptabilität der Tratte, eine vorteilhafte, rechtliche Qualität des Papiers, infolge welcher der Tratteninhaber in der Lage ist, dadurch, daß er in dem Acceptanten, neben den anderen Garanten der Tratte, einen Wechselschuldner mehr erlangt, seiner Rechtsstellung eine erhöhte Sicherheit zu verschaffen; denn so lange der Bezogene nicht acceptiert hat, steht es dem Trassanten frei, die dem Bezogenen bereits gegebene Deckung zurückzuziehen. Hat aber einmal der Bezogene die Tratte acceptiert, so ist der Trassant nicht mehr berechtigt, die von ihm getroffene Anordnung durch Widerruf rückgängig zu machen, da sie durch die Acceptation zum Teile bereits ausgeführt erscheint. Der Bezogene, der infolge der Acceptation selbst Wechselverpflichteter geworden ist, wird nunmehr in seinem eigenen Interesse darauf bedacht sein, jeder seine eigene Sicherheit gefährdenden Disposition des Trassanten über die Deckung Widerstand zu leisten,

Nach der deutschen Wechselordnung (Art. 18, Nov. 5) erscheint die Acceptabilität als eine wesentliche Eigenschaft der Tratte². Dem Nehmer einer Tratte kann die Befugnis, auf der sofortigen Vervollständigung der Tratte durch den Skripturakt des Bezogenen zu bestehen und mangels Acceptation Protest erheben zu lassen, weder vom Trassanten, noch von einem Indossanten entzogen werden; eine entgegengesetzte Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung, die betreffende Klausel ist als nicht geschrieben anzusehen. Im Gegensatze zum Indossanten, der seine wechselrechtliche Haftung ganz ausschließen, also auch auf die Haftung für die Zahlung beschränken kann, kann der Trassant seine Garantiepflicht nicht wirksam auf die Haftung für die Zahlung beschränken (Art. 48, Nov. 5); er darf sich der

² Ebenso Ungarn § 17.

Verpflichtung, auch für die Acceptation zu haften, nicht entziehen.

Infolge der Acceptabilität und der eventuellen Regrefsmöglichkeit ist der Trassant, der nicht vollkommen sicher ist, daß ihm der Bezogene Kredit gewähren werde, genötigt, um die Zurückweisung der Tratte von Seiten des Bezogenen und den dadurch begründeten Regrefs sicher hintanzuhalten, die Deckung dem Bezogenen so schleunig zu übersenden, daß sie schon zur Zeit einer allfälligen Präsentation der Tratte zur Annahme, also jedenfalls vor der Verfallzeit, bei dem Bezogenen eingetroffen sei, damit dieser durch den Besitz der Deckung zur Leistung des Accepts sicher bestimmt werde. Der Trassant kann daher nicht im ungestörten Genusse der für den Wechsel empfangenen Valuta bis zur Verfallzeit bleiben, da er schon früher genötigt erscheint, in der Deckung das Äquivalent dem Bezogenen hinzugeben.

Die Unterschrift des Trassanten unter der von ihm in der Tratte getroffenen Anordnung hat kraft des Gesetzes die Bedeutung eines Garantieversprechens, daß der Bezogene Annahme und Zahlung leisten werde. Der Wechselinhaber kann nun sicher darauf rechnen, daß der Trassant es sich angelegen sein lassen werde, die Acceptation und die Zahlung des Wechsels zu verschaffen; er braucht sich aber gar nicht darum zu kümmern, in welcher Weise der Trassant in dieser Beziehung vorzusorgen für gut findet; es ist ausschließlich Sache des Trassanten, jene Mafsregeln rechtzeitig zu ergreifen, die er für geeignet hält, den Bezogenen zur Acceptation und Zahlung des Wechsels mit Sicherheit zu bestimmen; der Trassant handelt dabei auf eigene Gefahr. Der Trassant wird von der Regrefspflicht nicht befreit, selbst wenn er beweist, daß er, um den Bezogenen zur Acceptation und Zahlung zu bewegen, alles was von ihm abhing, mit der grössten Sorgfalt gethan, daß er ihm rechtzeitig die genügende Deckung besorgt und auch Avis erteilt habe; es kommt lediglich auf den Erfolg seiner Bemühungen an, blofs darauf, ob wirklich acceptiert und gezahlt worden ist oder nicht.

Garantieversprechen für Zahlung. Der Trassant garantiert kraft des Gesetzes, daß der Trassant die von

ihm in der Tratte angeordnete Zahlung am Zahlungsorte leisten werde. Die Bedingung seines Garantiever sprechens ist eingetreten, wenn diese von ihm in der Tratte angeordnete Zahlung trotz gehöriger Präsentation des Wechsels zur Zahlung ausgeblieben und der Wechsel mit dem wegen nicht geleisteter Zahlung gehörig levierten Proteste an den Trassanten zurückgekommen ist; er ist nur zur Vergütung des gesetzlich fest bestimmten Interesses, zum Rembours der Regrefssumme verpflichtet².

Dafs der Trassant seine Garantiepflcht nicht beseitigen kann, dafs die Ausschließung der Haftung für die Acceptation als nicht geschrieben gilt, die Ausschließung der Haftung für die Zahlung sogar den Grundwechsel selbst ungültig macht, siehe oben S. 123, 126.

Die Wechselverpflichtung des Trassanten ist, solange der Bezogene nicht acceptiert hat und der Wechsel nicht indossiert ist, die einzige Verpflichtung aus dem Wechsel. Der Trassant ist unter den Regrefspflichtigen die Hauptperson, auf die zum Schlusse der ganze aus der Regrefnahme entstehende Schaden (Art. 50, 53) niederfallen mufs. Die Verpflichtung des Trassanten tritt jedoch in zweite Linie zurück, sobald der Bezogene acceptiert hat; die Hauptklage aus dem Wechsel geht dann nicht mehr gegen den Trassanten, sondern gegen den Acceptanten.

Der Trassant ist im Falle der Präjudizierung des Wechsels, wenn also die Zahlung nicht erfolgt und die gehörige Protesterhebung mangels Zahlung versäumt worden ist, der Bereicherungsklage des Wechselinhabers ausgesetzt (Art. 83).

Der Trassant ist verpflichtet, nicht blofs bei der Ausstellung des Wechsels, sondern auch später, wenn es verlangt wird, Duplikate auszustellen (Art. 66).

§ 34. II. Der Wechselkripturakt des Indossanten.

Der Indossant steht dem Trassantengleich. Jeder Indossant übernimmt kraft des Gesetzes jedem nachfolgenden Indossatar gegenüber dieselbe suspensiv be-

² Der Trassant ist also nicht zur Rückgabe der Valuta, nicht zur Leistung der Wechselsumme, auch nicht des wirklichen Interesses verpflichtet.

dingte wechselfähige Garantiepflcht für Annahme und Zahlung des Wechsels, die der Trassant gegenüber dem Remittenten und den Indossataren auf sich genommen hat (Art. 14)¹. Jeder Indossant kann als Trassant angesehen werden, der die in der Tratte enthaltene Aufforderung des Trassanten wiederholt und zu dem Trassanten und den vorausgehenden Indossanten als Garant für die Erfüllung (Annahme und Zahlung) hinzutritt. Anstatt dafs der Indossant auf einem besonderen Papiere eine neue, selbständige Grundtratte ausstellt, in der er den unverändert bleibenden Inhalt der ersten Grundtratte ausdrücklich wiederholt und nur den abweichenden neuen Inhalt hinzufügt, kann er dem Indossamente, da es als Annex des Grundwechsels selbst auf dem Papiere erscheint, einen sehr summarischen Inhalt geben; er kann sich darauf beschränken, den unveränderten Inhalt des Grundwechsels stillschweigend zu reproduzieren und nur den abweichenden, neuen Inhalt der neuen Tratte ausdrücklich anzugeben, so in seiner Unterschrift den neuen Trassanten, in dem Namen des Indossatars — bei dem ausgefüllten Indossamente — den neuen Remittenten. Der Indossant fordert also als neuer Trassant den Bezogenen auf, das Papier gemäß dem unveränderten Inhalte der Grundtratte für Rechnung des ersten Trassanten gegenüber dem Indossatar zu honorieren².

Der Indossant haftet, wie der Trassant, also nur unter der Bedingung, dafs der Bezogene nicht acceptiert, nicht gezahlt hat, oder dafs Unsicherheit des Acceptanten, oder des Ausstellers des eigenen Wechsels (Art. 29, 98 P. 4) eingetreten ist; er haftet aus dem einseitigen Skripturakte gegenüber jedem gutgläubigen, legitimierten Inhaber.

Die Klausel: ohne Obligo. Jeder Indossant kann seine gesetzliche Garantiepflcht durch eine besondere Klausel ganz ausschließen, daher auch beschränken (Art. 14)³.

¹ Ebenso Ungarn § 12.

² Die Formel des Indossaments „für mich an die Ordre des Herrn X. (den Indossatar), B. (Unterschrift des Indossanten)“ — hätte an und für sich keine Bedeutung, wenn sie nicht aus dem Grundwechsel, dem sie hinzugefügt erscheint, und auf den sie sich bezieht, ihre Ergänzung fände.

³ Ebenso Ungarn § 12. Diese Klausel ist nicht beliebt, ist daher
Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts.

Die Klausel kann verschieden lauten, muß aber jedenfalls in präzisen, formellen Ausdrücken abgefaßt sein⁴, um die gesetzlich statuierte Haftpflicht beseitigen zu können. Auch muß sie auf dem Papiere selbst in dem Indossamente eingefügt erscheinen, nicht bloß in einem separaten Briefe, da sie im letzteren Falle, ebenso wie wenn die Ausschließung der Haftung nur mündlich vereinbart wird, lediglich zwischen dem betreffenden Wechselnehmer und dem betreffenden Indossanten (inter partes) wirken würde.

Individuelle Wirkung der Klausel. Die Klausel kommt nur jenem Indossanten zu gute, der sich durch dieselbe die Entlastung von der Garantiepflcht ausbedungen hat; er befreit sich sowohl von der Haftung bei Nichtannahme, als auch bei Nichtzahlung zur Verfallzeit. Die Klausel kann weder die Haftpflicht der vorausgehenden Indossanten vermindern, noch auch auf die der nachfolgenden einwirken; es ist Sache der letzteren, wenn sie der gesetzlichen Garantiepflcht aus dem Indossamente entgehen wollen, sich die Vorteile der Klausel durch eine deutliche Erklärung auf dem Papiere zu verschaffen. Die Ausschließung der Garantiepflcht des einen Indossanten darf den anderen nicht zu gute kommen, da diese, wenn sie die Klausel nicht wiederholen, den Willen zu erkennen geben, daß sie es bei den gewöhnlichen Rechtsfolgen des Indossaments verbleiben lassen wollen; es ergibt sich aus der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Verpflichtung eines jeden Vormannes von der Verpflichtung der anderen Vormänner, daß jeder Vormann, der von dem Bande der gesetzlichen Solidargarantie befreit sein will, diese Befreiung deutlich in seinem Skripturakte zum Ausdruck bringen muß.

selten, außer bei einem schon kranken Wechselgeschäfte; denn sie drückt dem Papier den Makel des Mißtrauens auf, daher „Angstklausel“ genannt; sie läßt vermuten, daß die Einkassierung des Wechsels zweifelhaft sei. Das Papier erscheint demnach entwertet und kann schwer begeben werden. Der Nutzen eines Indossaments „ohne Obligo“ liegt darin, daß es als Mittel dienen kann, dem Laufe des Wechsels, wenn nötig, besser nachforschen zu können, was zuweilen sehr vorteilhaft sein kann.

⁴ So „ohne Obligo“, „ohne mein Delcredere“, „ohne Rückgang auf mich“, „ohne Garantie“, „ohne wechselrechtliche Haftung“, „ohne Präjudiz“, „ohne irgend einen Regrefs“, „ohne zu etwas verpflichtet zu sein“, „ohne Gewährleistung“. Ungenügend sind undeutliche Abkürzungen, so, „o. O.“, „o. G.“, „s. O.“, „o. Vertr.“.

§ 35. III. Der Wechselskripturakt des Acceptanten.

Die Wechselverpflichtung des Acceptanten entsteht aus dem Accepte, aus dem von dem Bezogenen gemachten Skripturakte seiner Namenszeichnung auf dem Wechsel; bis dahin steht der Bezogene der Wechselverpflichtung aus dem Papiere fremd gegenüber, selbst dann, wenn er dem Trassanten das — gemeinrechtlich bindende — Versprechen gegeben hätte, die Tratte zu honorieren. Erst durch das Accept verpflichtet sich der Bezogene wechselfähig und selbständig, die Wechselsumme zur Verfallzeit gemäß dem Inhalte des Wechsels zu zahlen (Art. 23)¹, insofern nicht das Accept in seinem eigenen Inhalte beschränkt erscheint; das Accept fügt zu den bereits vorhandenen Wechselschuldern, zu den garantiepflchtigen Vormännern — dem Trassanten und den Indossanten — einen neuen Wechselschuldner, den Acceptanten, hinzu, der nunmehr das wird, was bisher der Trassant war, der Hauptschuldner aus dem Wechsel. Die Zahlung des Acceptanten als des Hauptschuldners bereitet dem Wechsel ein definitives Ende, sie tilgt die Wechselschuld für alle Wechselverpflichteten, während die Zahlung eines Indossanten die Wechselverpflichtung seiner Vormänner und die des Acceptanten, die Zahlung des Trassanten die Wechselverpflichtung des Acceptanten noch weiter bestehen läßt.

Der Acceptant haftet zwar solidarisch mit dem Trassanten und allen Indossanten, der Wechselinhaber kann aber den Trassanten oder die Indossanten aus ihrer Garantiepflcht erst dann in Anspruch nehmen, wenn er vom Acceptanten Zahlung vergebens verlangt und die Nichtleistung der Zahlung durch Protest konstatiert hat.

Accept einer falschen Tratte. Der Acceptant haftet für die Zahlung zur Verfallzeit auf Grund seines Skripturakts, als ob er allein in einem eigenen Wechsel ein Zahlungsverprechen gegeben hätte; seine Wechselverpflichtung ist eine selbständige, obgleich sie sich formell an die Wechsel-

¹ Ebenso Ungarn § 23.

verpflichtung eines Trassanten anschließen muß; denn nur wenn eine Tratte formell mit allen wesentlichen Bestandteilen, also auch mit der Unterschrift eines Trassanten, vorliegt, ist das Accept gültig; doch verpflichtet das echte Accept gegenüber dem gutgläubigen Inhaber, auch wenn die Tratte falsch, (Art. 75), oder wenn ein bloß fingierter Name als Trassant gesetzt ist². Jeder gutgläubige Erwerber des Wechsels muß auf die in dem echten Accepte gelegene Garantie rechnen können. Er ist nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, ob auch die Unterschrift des Trassanten echt sei; es kann ihm nicht zugemutet werden, daß er die Fälschung erkennen müsse, wenn diese sogar dem Bezogenen entgangen ist, der vermöge seiner Beziehungen zum Trassanten doch eher als der dritte Wechselwerber in der Lage ist, die Echtheit der Unterschrift des Trassanten zu prüfen³.

Der Acceptant haftet als principaler Wechselschuldner jedem gutgläubigen Wechselinhaber, nicht bloß dem gegenwärtigen, sondern allen, die das Papier schon vorher als Wechselinhaber gehabt haben und allen, die es noch in Zukunft haben werden; er haftet nur gemäß dem Inhalte des Papiers, kann daher alle Einwendungen, die aus dem Papiere selbst hervorgehen, jedem Inhaber gegenüber vorbringen (Art. 82); er kann sich aber nicht, um sich zu liberieren, auf die besondere Lage berufen, in der sich ein früherer Wechselinhaber ihm gegenüber befand, und aus der er eine Einwendung diesem früheren

² Ebenso Ungarn § 81.

³ „Wer acceptiert, muß zahlen“, „qui acceptat solvat“, „chi accetta paghi“. Das Accept geht auf Gefahr des Acceptanten, wenn er unvorsichtig acceptiert, wenn er sich nicht zuvor wegen der Echtheit der Unterschrift erkundigt, nicht den Avisbrief abgewartet, oder wenn er auf einen falschen Avisbrief hin acceptiert oder den wahren Stand seiner Geschäftsbeziehungen zum Trassanten nicht gekannt oder sich die Deckung nicht gesichert hat. Wäre der Acceptant nicht in allen diesen Fällen auf Grund seines Skripturakts verpflichtet, so bestünde die Gefahr, daß durch Kollusion des Trassanten und des Acceptanten, welcher letzterer vielleicht als Mitwisser gerade durch sein Accept die Begebung des Wechsels begünstigt haben könnte, die Rechte des Wechselinhabers beseitigt werden könnten. Der Wechselinhaber braucht sich daher nicht darum zu kümmern, aus welchem Grunde der Bezogene sich bestimmt gefühlt hat, das Accept zu leisten.

Wechselinhaber entgegensetzen könnte. Der Acceptant haftet in der Regel (anders nach Art. 43) trotz eines Versäumnisses des Wechselinhabers in der Präsentation zur Zahlung und in der Protesterhebung; es kommt ihm nur die dreijährige Verjährungszeit — vom Verfalltage an (Art. 77) — zu gute, nach deren Ablauf bloß die Bereicherungsklage (Art. 83) unter Umständen gegen ihn statt hat. Das Accept kann auch im voraus (in blanco) auf das Papier gesetzt und hinterher durch nachträgliche Ausfüllung des Papiers mit allen wesentlichen Bestandteilen eines Wechsels wirksam gemacht werden (s. oben S. 108 u. fgd.).

Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten. Auch der Trassant hat eine Wechselklage gegen den Acceptanten. Das Gesetz (Art 23 Abs. 2) regelt die Wirkungen des Accepts in dieser Weise⁴ von dem Gesichtspunkte aus, daß der Acceptant aus dem Skripturakte haftet, daß aber gar kein Grund besteht, warum dieser Skripturakt nur zu Gunsten des Remittenten und der Indossatäre, nicht auch zu Gunsten des Trassanten Kraft haben sollte. Der Bezogene, der das Accept zunächst allerdings auf Verlangen des Wechselinhabers erteilt, verpflichtet sich dadurch nicht bloß zu Gunsten dieses Inhabers, sondern er will jedem gutgläubigen legitimierten Wechselinhaber Zahlung leisten, also auch dem Trassanten, wenn er legitimiert ist, sei es, daß der Wechsel an ihn indossiert wird oder im Regrefswege an ihn zurückgelangt. Der Bezogene acceptiert auf Grund der aus den Worten des Wechsels ersichtlichen Aufforderung des Trassanten; er hat also auch dem Trassanten durch diese Acceptation die Aussicht eröffnet, daß der Wechsel bei Verfall sicher bezahlt werden und eben dadurch zugleich der Trassant vor der Regrefsnahme geschützt bleiben werde. Der Trassant hat ja wegen seiner Garantiepflicht ein Interesse an der rechtzeitigen Erfüllung dieses Einlösungsversprechens des Acceptanten, es liegt ihm sogar mehr als den anderen Garanten daran, daß der Acceptant das im Accepte gegebene Zahlungsversprechen nicht breche, er hat daher, wenn er durch Nichterfüllung dieses Versprechens seine berechtigte Erwartung vereitelt sieht, da er nun

⁴ Ebenso Ungarn § 23.

in die Lage kommt, selbst den Wechsel einlösen zu müssen, einen Schadenersatzanspruch, der, da sich der Bezogene durch Wechselskripturakt zur Honorierung verpflichtet hat, den Trassanteu zu einer Wechselklage gegen den Acceptanten berechtigt. Hätte aber der Trassant sogar schon die Deckung gemacht, so wäre es sehr unbillig, wenn zwar der Trassant seinerseits den Wechsel im Wechselregreßwege einlösen müßte, selbst aber nicht sofort in der Lage wäre, von dem Acceptanten, der die durch Skripturakt versprochene Zahlung nicht geleistet hat, durch eine Wechselklage die Rückstellung der ihm übermachten Deckung, die der Bezogene doch nicht grundlos behalten darf, und den Ersatz der Kosten in Anspruch zu nehmen. Mit Recht ist daher an Stelle der direkten Mandatsklage des Trassanten gegen den Bezogenen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung zur rechtzeitigen Einlösung des Wechsels die Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten getreten, die einzig und allein nur auf dem Skripturakte des Acceptanten beruht; für ihn liegt keine Härte darin, daß er, auch wenn er vom Trassanten geklagt wird, zur Einlösung des Accepts verpflichtet bleibt; ihm kann es ja gleichgültig sein, ob er von diesem oder jenem Wechselinhaber in Anspruch genommen wird. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Wechselordnung im Interesse des Handelsverkehrs auch dem Trassanten ein ursprüngliches, selbständiges Wechselrecht gegen den Acceptanten gewährt; es liegt ja in der Hand des Bezogenen, sich gegen diese Wechselklage des Trassanten dadurch zu schützen, daß er bloß ein Ehrenaccept bietet und dann als Ehrenzahler sich sogar selbst ein Wechselrecht gegen den Trassanten verschafft.

Einwendung der mangelnden Deckung. Die Wechselklage des Trassanten hat in dem Normalfalle, daß in der Zahlungsaufforderung der Tratte ein wirklicher Auftrag gelegen ist, nur dann Bedeutung, wenn der Acceptant die ihm geschuldete Deckung schon empfangen hat, sonst kann er, da der Trassant als Mandant dem Bezogenen die Deckung geben muß, zu seinem Schutze gegen die Wechselklage des Trassanten die Einwendung der mangelnden Deckung vorbringen; doch muß der Acceptant beweisen, daß er von dem Trassanten die

Deckung noch nicht empfangen habe. Beschränkt sich der Acceptant darauf, bloß zu negieren, daß er bereits im Besitze der Deckung sei, so genügt dies nicht, um dem Trassanten die Beweislast über die gegebene Deckung aufzuwälzen, sonst wäre die durch Art. 23 dem Trassanten gegebene Wechselklage illusorisch gemacht.

Dem Trassanten kann der Acceptant, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, mit Rechtswirkung entgegensetzen, daß er vor der Verfallzeit die zur Deckung nötigen Fonds zu überschießen hatte; denn er kann im Zweifel verlangen, daß ihm vom Trassanten *anticipando* — also vor Verfall — die Barfonds zur Verfügung gestellt werden, um die durch das Accept eingegangene Wechselverpflichtung erfüllen zu können, damit er nicht sein eigenes Vermögen zu Gunsten des Trassanten angreifen müsse. Der Acceptant kann sich also gegen die Wechselklage des Trassanten durch die Einwendung der mangelnden Deckung verteidigen; da der Acceptant, sobald er dem Trassanten zahlen würde, sofort gegen den Trassanten, der ihn jedenfalls entschädigen muß, die Forderung auf Revalierung hätte, so kann er dem Trassanten von vornherein die Zahlung des Wechsels verweigern; der Anspruch des Trassanten kann als gegen die *bona fides* verstößend von dem Acceptanten mit der *exceptio doli* abgewehrt werden, denn *dolo facit qui petit quod redditurus est*. Der Acceptant haftet demnach dem Trassanten, wenn dieser, wie in der Regel, zur Deckung verpflichtet ist, wechselrechtlich nur unter der Voraussetzung, daß ihm die Deckung für die Einlösung des Wechsels gemacht wurde; er ist daher gegen die Wechselklage des Trassanten geschützt, wenn er den Wechsel, ohne Deckung empfangen zu haben, bloß in Erwartung der Deckung acceptiert hätte. Er muß aber beweisen, daß er die Deckung nicht empfangen habe. Der Trassant kann replizieren, daß er zu einer Deckung nicht verpflichtet gewesen sei.

§ 36. Der Wechselskripturakt des Avalisten.

Wechselmitschuldner. Mehrere Personen können als *principale* Aussteller eines und desselben Skripturaktes erscheinen, z. B. als Mittrassanten oder Mitaussteller

eines eigenen Wechsels, oder weil jeder von ihnen als Bezogener erscheint, als Mitacceptanten, oder weil jeder von ihnen als Remittent oder als Indossatar angegeben ist, als Mitindossanten. Jeder von diesen principalen Mitunterzeichnern eines und desselben Skripturakts steht wechselrechtlich durchaus in derselben Rechtsstellung, als ob er ganz für sich allein den betreffenden Skripturakt ausgestellt hätte; jeder von ihnen ist Trassant oder Aussteller des eigenen Wechsels oder Acceptant oder Indossant¹.

Avalisten. Die Mitunterzeichnung eines und desselben Skripturaktes kann aber auch so erfolgen, daß sich sofort aus dem Wechsel selbst, sei es durch einen Zusatz², oder sonst in unzweifelhafter Weise³, erkennen läßt, daß bloß die eine Unterschrift als Hauptunterschrift, die andere aber nur als die accessorische Unterschrift eines für den Hauptunter-

¹ Jeder von ihnen will aus diesem Skripturakte in gleicher Linie als Mitschuldner verpflichtet sein, wie ja auch in der Regel jeder in gleicher Weise an der dem Skripturakte unterliegenden causa beteiligt ist, z. B. durch gemeinschaftlichen Empfang der Valuta, und wie auch jeder für sich allein, wenn er als Indossant oder Trassant den Wechsel im Regrefswege eingelöst hat, das Recht aus dem Papiere geltend zu machen berechtigt ist. Gleichgültig ist es, ob der Wechsel im Singular oder Plural abgefaßt ist, ob er bloß auf einen einzelnen oder auf mehrere Unterzeichner desselben Skripturakts, z. B.: „Gegen diesen meinen Wechsel“ oder „gegen diesen unseren Wechsel“ hindeutet. Auch im ersteren Falle hat jeder Mitunterzeichner den Wechsel als seinen Wechsel bezeichnet, ihn also so zu vertreten, als ob er allein unterschrieben wäre; es befinden sich auf demselben Papiere so viele Wechsel für dieselbe Summe, als Mitunterzeichner da sind.

² „Per aval“, „als Bürge“, „als Garant“, „obige Summe zahle ich, wenn es nothut“, „Valuta in übernommener Gewährleistung für X.“ u. s. w. Dieser Zusatz kann vorausgehen oder nachfolgen und kann zwar einen verschiedenen Inhalt haben, darf jedoch die Übernahme einer Wechselverpflichtung nicht geradezu ausschließen, wie z. B. wenn er ausdrückt, daß man nur als Zeuge, oder um zu bescheinigen, oder um als Ehemann den Konsens zur Eingehung der Wechselverpflichtung der Ehegattin zu geben, unterschrieben habe.

³ z. B. im Falle des Mitaccepts eines Nichtbezogenen oder der Mitindossierung durch einen nicht aus dem vorhergehenden Indossamente Legitimierten.

zeichner eintretenden Wechselbürgen in Betracht kommen soll; ein solcher bloß accessorischer Wechselskripturakt heißt Aval⁴ und bildet die eigentliche, offene Wechselbürgschaft⁵. Die accessorische Natur des Skripturaktes des Avalisten zeigt sich darin, daß seine Gültigkeit nicht bloß, wie in dem Falle der Mitunterschriften mehrerer Principalunterzeichner eines und desselben Skripturakts, von dem formellen Vorhandensein der wesentlichen Voraussetzungen eines Wechsels überhaupt (Art. 4, 96), sondern auch von dem formellen Vorhandensein der Hauptunterschrift als der Basis der accessorischen Unterschrift abhängig erscheint. Der Skripturakt des Avalisten ist demnach hinfällig, sobald die Hauptunterschrift, zu der die Unterschrift des Avalisten accessorisch hinzutreten soll, überhaupt fehlt oder doch als nicht vorhanden anzusehen ist, so z. B. weil als Hauptunterschrift ein bloßes Handzeichen eines Analphabeten figurirt, das nicht nach Art. 94 be-

⁴ Das Wort: Aval findet sich in Art. 7 und 81 W.O.; der Name kommt nicht von à valere (valoir) von der damit verknüpften Werterhöhung des Papiers, sondern von firmare a valle, da sich der Bürge am Fusse des Wechsels zu unterzeichnen pflegte, so daß die Bezeichnung für den Ort der Unterschrift des Bürgen dazu verwendet wurde, um, so wie es mit dem Worte: Indossament für den Übertragungsakt geschehen ist, metaphorisch die Wechselbürgschaft selbst zu bezeichnen. Die principalen Mitaussteller desselben Skripturakts werden ebenfalls als Avalisten bezeichnet von Thöl § 144. Der Zweck des Avals ist einzig und allein, die Zahlung zu garantieren, daher die Mitunterzeichnung eines Skripturakts dann nicht als Aval bezeichnet werden sollte, wenn die Mitunterschrift nicht bloß die Garantiefunktion hat, sondern auch als Alleinunterschrift geeignet erscheint, die Rechte aus dem Wechsel zu übertragen, so wenn mehrere als wechselrechtliche Mitschuldner mittrassieren oder einen eigenen Wechsel mitausstellen oder als Remittenten oder als Indossatäre eines Wechsels mitindossieren.

⁵ Obgleich der Aval durch die Vermehrung der Anzahl der Wechselverpflichteten die Sicherheit des Wechselgläubigers erhöht, so ist er — wenigstens bei der Tratte — doch nicht beliebt; denn die Avalierung macht für Jedermann erkennbar, daß die Hauptunterschrift kein genügendes Vertrauen einflößt, daher der Kredit des Wechselschuldners gerade dadurch geschädigt werden kann, daß für ihn avaliert wurde. Eben deshalb vermeidet man es im Handelsverkehre, durch einen Aval auf dem Wechsel selbst eine Garantie zu übernehmen; man zieht hier die Verbürgung auf einer besonderen Schrift oder die verkleidete Bürgschaft vor (fidejussio

glaubigt ist⁶, oder weil die Hauptunterschrift durchstrichen ist, es wäre denn, daß sie trotz der Durchstreichung noch als vorhanden gilt, wie es bei dem Accept der Fall ist⁷. Der Aval bleibt jedoch gültig, wenn auch die Hauptunterschrift, weil sie von einem Wechselunfähigen herrührt oder falsch ist, eine Wechselverpflichtung überhaupt nicht erzeugt.

Platz und Form des Avals. Die accessorische Unterschrift des Avalisten wird in der Regel räumlich unmittelbar unter die Hauptunterschrift gesetzt, so daß schon der Platz die Zugehörigkeit des Avals zur Hauptunterschrift erkennbar macht; allein das Gesetz schreibt diese Form der räumlichen Mitunterzeichnung nicht als wesentlich vor. Die Unterschrift des Avalisten kann auch neben oder über die Hauptunterschrift gesetzt werden; sie kann sogar von der Haupt-

palliata), indem der Bürge als Trassant oder Indossant oder Acceptant oder als Aussteller eines eigenen Wechsels auftritt, z. B. der Bürge als Remittent dem Trassanten sein Giro giebt, die Tratte, wie es in der Verkehrssprache heißt, unter sein Giro nimmt, dem Trassanten keine Valuta zahlt und selbst die Valuta von dem Indossatar für Rechnung des Trassanten empfängt.

⁶ Oder weil die Hauptunterschrift des Indossanten nicht in der zusammenhängenden Reihe der Indossamente nach Art. 36 erscheint, oder weil das Indossament, zu dem der Avalist seine Unterschrift hinzufügt, die Klausel: ohne Obligo enthält; anders, wenn nicht ein Aval, sondern die Mitunterschrift eines zweiten Indossanten vorliegt, der also selbst legitimer Inhaber des Wechsels war und als solcher mitindossiert hat; er haftet, wenn er nicht durch besonderen Zusatz seine eigene Haftung ausgeschlossen hat.

⁷ Daher ist der Wechsel ungültig, wenn er nur eine oder mehrere accessorische Unterschriften von Avalisten des Trassanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, jedoch nicht die Hauptunterschrift trägt. Daher liegt es im Interesse jenes Mitunterzeichners eines Skripturakts, der bloß als Avalist und nicht als Mitschuldner eintreten will, seine Eigenschaft als Avalist im Skripturakt selbst unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, insbesondere dann, wenn er seine Unterschrift im voraus in blanco erteilt, bevor noch die Unterschrift des Hauptschuldners auf dem Papier existiert; wenn, z. B. zu dem Zwecke, um den Remittenten, der dem Trassanten oder Aussteller des eigenen Wechsels nicht genügendes Vertrauen schenkt, zum Erwerbe des Wechsels zu bestimmen, für den Trassanten oder Aussteller des eigenen Wechsels avaliert

unterschrift räumlich getrennt sein⁸, so z. B., während sich die Hauptunterschrift auf der Vorderseite befindet, nicht bloß auf der Rückseite stehen, sondern auch auf der Allonge, auf einem Duplikate oder auf einer Kopie erscheinen⁹.

Verpflichtung des Avalisten. Jeder Avalist wird durch seinen Skripturakt, vorausgesetzt, daß sich aus dessen Inhalte nichts anderes ergibt¹⁰, jedem Wechselinhaber gegenüber genau so, also auch nur unter denselben Voraussetzungen, verpflichtet, wie jener Wechselschuldner, für den er als Wechselbürge eingetreten ist, sei es wirklich verpflichtet ist, oder doch verpflichtet wäre, wenn der Skripturakt echt oder seine Wechselfähigkeit vorhanden wäre. Der Avalist des Trassanten haftet demnach in demselben Umfange, wie der Trassant, allen Nachmännern des Trassanten, der Avalist des Accep-

wird, bevor noch die Tratte oder der eigene Wechsel von dem Aussteller selbst unterschrieben ist; denn da der Aval nur eine von dem formellen Vorhandensein der Hauptunterschrift (des Trassanten, des Ausstellers des eigenen Wechsels, des Indossanten, des Acceptanten) abhängige Wechselverpflichtung erzeugt, so wird erst mit der Erfüllung dieser Suspensivbedingung die Wechselverpflichtung des Avalisten eine definitive. Hat aber der Avalist des künftigen Trassanten oder des künftigen Ausstellers des eigenen Wechsels seine Eigenschaft als Avalist im Skripturakte selbst nicht angegeben, sondern einfach dort, wo die Unterschrift des Trassanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels auf der Vorderseite des Wechsels zu stehen hat, seinen Namen unterschrieben, so bleibt sein Skripturakt gültig, auch wenn hinterher der Skripturakt des Trassanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels formell nicht hinzukommt, so als ob er den Skripturakt nicht bloß als Avalist mitunterzeichnet, sondern als ob er als Mitwechselschuldner mittrassiert oder den eigenen Wechsel mitausgestellt hätte.

⁸ Auf der zweiten Seite eines ganzen Bogens stand der Aval; auf der ersten der Wechsel selbst und viele Prolongationen; R.O.H.G. XII S. 255.

⁹ Der Aval setzt wie jede Wechselverpflichtung einen Skripturakt auf dem Wechsel oder der Kopie voraus; wenn er in einer separaten Urkunde erfolgt, so liegt bloß eine civilrechtliche Bürgschaft vor. Ebenso Ungarn § 66.

¹⁰ Der Avalist kann in seinem accessorischen Skripturakte seine Wechselverpflichtung z. B. bloß auf einen Teil der Wechselschuld desjenigen, für den er avaliert, beschränken oder nur auf eine bestimmte Zeit.

tanten haftet außerdem auch dem Trassanten. Der Avalist eines Indossanten haftet nur den Nachmännern dieses Indossanten. Der Avalist des Teilacceptanten haftet nur für den acceptierten Teil der Wechselsumme.

Der Umstand jedoch, daß der Avalist seine Mitunterschrift bloß accessorisch zu einer Hauptunterschrift hinzugefügt, daß er den Skripturakt nicht principal als Mitschuldner mitunterzeichnet hat, muß die Folge haben, daß das Recht aus der Mitunterschrift des Avalisten schon dann besteht, wenn von dem Wechselinhaber erfüllt ist, was von ihm behufs Wahrung seines Rechtes aus dem Papiere gegenüber dem Hauptschuldner, für den avaliert worden ist, beobachtet werden muß (Präsentation, Protesterhebung, Notifikation)¹¹. Daher kann sich der Avalist des Trassanten, des Indossanten, bei einem domizilierten Wechsel mit benanntem Domiziliaten auch der Avalist des Acceptanten und des Ausstellers des domizilierten eigenen Wechsels jedenfalls auf ein eingetretenes Präjudiz berufen, durch welches das Recht aus der Hauptunterschrift erloschen ist.

Regrefsrecht des Avalisten. Während der Mitindossant im Falle der Einlösung im Regrefswege selbständige Regrefsrechte und ebenso, wie der Mittrassant in diesem Fall, selbständige Rechte gegen den Acceptanten hat, da beide als im Regrefswege einlösende Vormänner zur Geltendmachung dieser Rechte aus dem Wechsel legitimiert erscheinen, so hat der Avalist des Trassanten und eines Indossanten, auch dann, wenn er den Wechsel im Regrefswege eingelöst hat, keine selbständigen Regrefsrechte und auch keine selbständigen Wechselrechte gegen den Acceptanten; denn da er bisher nicht legitimierter Wechselinhaber gewesen ist, so erscheint er auch im Falle der Einlösung nicht, wie ein im Regrefswege einlösender Vormann, als ein zur Geltendmachung der Rechte aus dem Papiere legitimierter Inhaber; er kann jedoch, da er als Wechselbürge die Wechselschuld des Hauptschuldners gezahlt und dessen Gläubiger befriedigt hat, nach den Bestimmungen des bürger-

¹¹ So ausdrücklich Ungarn § 68.

lichen Rechts¹² infolge des Übergangs der Forderung des befriedigten Wechselinhabers, dessen Recht aus dem Wechsel gegen den Hauptschuldner geltend machen, für den er avaliert hat, auch gegen dessen Vormänner und gegen den Acceptanten, nicht aber gegen die dem Hauptschuldner nachfolgenden Indossanten, da er diesen infolge seines Skripturaktes selbst wechselverpflichtet ist¹³.

§ 37. Widerruflichkeit des Skripturakts.

Die durch den einseitigen Skripturakt der Namenszeichnung auf dem Wechsel begründete Verpflichtung aufsert ihre volle Wirksamkeit dann, wenn das Papier mit dem Skripturakte, wie immer, in die Hand eines gutgläubigen, formell legitimierten Erwerbers gelangt ist (s. oben S. 33—35); solange sich das Papier lediglich im rechtlich anerkannten Machtbereiche des Ausstellers des Skripturakts selbst befindet, ihm also ein gutgläubiger, legitimierter Inhaber des Papiers nicht gegenübersteht, behält der Skripturakt nur einen provisorischen Charakter, da es in seiner rechtlichen Macht gelegen ist, das Papier mit seinem Skripturakte zurückzubehalten, das niedergeschriebene zu durchstreichen und die Bedingung der Wirksamkeit des Papiers zu vereiteln¹.

Befindet sich aber das Papier zur Zeit, wo der Skripturakt hinzutritt, bereits in der Hand eines gutgläubigen, legitimierten Inhabers, so ist der Skripturakt, auch wenn er ohne Wissen und Willen dieses Inhabers erfolgt ist, zu Gunsten desselben sofort vollwirksam und besteht definitiv zu Recht; die Vernichtung des Skripturakts würde nunmehr einen Eingriff in das wohl-erworbene Recht des Anderen aus dem Papiere bedeuten.

¹² Deutsches bürgerl. G.B. § 774; öst. bürgerl. G.B. § 1358. So auch Ungarn § 69.

¹³ Der Avalist des Acceptanten hat überhaupt keine Regrefsrechte, sondern nur das Wechselrecht des befriedigten Inhabers gegen den Acceptanten. Der Avalist des Trassanten hat die Wechselregrefsklage gegen den Trassanten und die Wechselklage gegen den Acceptanten.

¹ Es verhält sich so, wie wenn eine Offerte widerrufen wird, bevor sie beim Adressaten angelangt ist.

Durchstreichung der Tratte und des Indossaments. Daher kann der Trassant seine Unterschrift und jeder Indossant sein Indossament durchstreichen, solange sie das Papier dem Remittenten oder Indossatar nicht herausgegeben haben und sich dadurch wieder in jene Lage zurückversetzen, in der sie sich befanden, bevor sie ihre Unterschrift auf das Papier niedergeschrieben hatten. Es liegt ein bloßes Projekt vor, eine Wechselverpflichtung einzugehen, das, wie die Durchstreichung beweist, wieder aufgegeben worden ist. Die durchstrichene Unterschrift des Trassanten ist keine Unterschrift, das durchstrichene Indossament ist als nicht geschrieben anzusehen. Wenn jedoch die Durchstreichung erst, nachdem die Niederschrift in den rechtlich anerkannten Machtbereich eines Anderen gekommen war, nachdem einmal der Trassant das Papier dem Remittenten oder der Indossant dem Indossatar ausgehändigt hatte, eigenmächtig erfolgt ist, so entsteht gegenüber dem dadurch benachteiligten Wechselinhaber eine civilrechtliche Schadenersatzpflicht; die Durchstreichung beseitigt allerdings den Schriftakt, daher auch die Wechselverpflichtung, aber nicht die civilrechtliche Gebundenheit.

Durchstreichung des Accepts. Anders verhält es sich mit dem Skripturakte des Acceptanten. Würde der Bezogene das Accept auf ein besonderes Papier erteilen können, so wäre auch der Bezogene durch die Niederschrift nicht verpflichtet, solange das Papier nicht in die Hand eines dritten, gutgläubigen, legitimierten Erwerbers gelangt ist. Da aber der Bezogene das Accept auf eine schon bestehende Tratte schreibt, auf ein Stück Papier, das nicht ihm, sondern einem Anderen, dem Wechselinhaber, gehört, über das er zu verfügen nicht berechtigt ist, das daher auch von ihm nicht zurückbehalten werden darf, so ist er nicht berechtigt, den Skripturakt, auch wenn er ihn in Abwesenheit des Wechselinhabers auf dem ihm übergebenen Wechsel niedergeschrieben hat und selbst, solange er das Papier noch in Händen hat, also noch vor der Rückgabe des Papiers, zu durchstreichen; er hat das Papier von dem Wechselinhaber anvertraut erhalten und muß es unverseht wieder herausgeben; er muß es daher auch, sobald er sein Accept darauf gesetzt hat, in unverändertem Zustande erhalten,

also mit intaktem Accepte aufbewahren. Hat er das Accept einmal niedergeschrieben, so entsteht seine Wechselverpflichtung zu Gunsten des legitimierten Wechselinhabers sofort mit der Niederschrift, bevor noch das Papier aus seiner Hand gekommen ist, auch ohne Wissen des Gläubigers. Das Accept wird sofort von dem Wechselinhaber, der ja den Besitz des Papiers nicht aufgegeben hat, mit dem Papiere besessen; der Acceptant steht sofort mit der Niederschrift einem dritten, gutgläubigen, legitimierten Inhaber gegenüber, und, wenn er das Accept wieder durchstreicht, macht er den Versuch, ein von dem Wechselinhaber bereits erworbenes Recht aus dem Papiere wieder zu beseitigen; daher bleibt der Acceptant verpflichtet, obwohl er den Skripturakt durchstrichen oder unlesbar gemacht hat. Es bedarf daher nicht erst des schwierigen Beweises von Seiten des Wechselinhabers, daß das Accept erst nach der Rückgabe durchstrichen ist; die Durchstreichung des Accepts ist überhaupt wirkungslos (Art. 21 Al. 4). Während der Trassant und der Indossant durch die Unterschrift noch nicht unwiderruflich verpflichtet sind, da die Bedingung ihrer Verpflichtung, daß sich nämlich die Skriptur in der Hand eines gutgläubigen, formell legitimierten Inhabers befindet, noch nicht eingetreten ist, so ist der Acceptant schon durch den einseitigen Akt der Niederschrift unbedingt, daher unwiderruflich gebunden; er kann, was er gethan, nicht mehr ungeschehen machen; er kann die durch den Akt der Niederschrift erkennbar gemachte Wechselverpflichtung nicht mehr widerrufen; einem solchen Widerruf steht das durch die Niederschrift des Bezogenen wohl-erworbene Recht des Wechselinhabers entgegen.

Der Rechtssatz des Art. 21 Al. 4², der die Durchstreichung des Accepts für unwirksam erklärt, verhütet den Übelstand, daß der Bezogene leichtsinnig, auch wenn er Zweifel in die Kreditwürdigkeit des Trassanten setzt, acceptiert und dann hinterher sein Accept durchstreicht. Infolge der Bestimmung des Art. 21 muß der Bezogene in solchem Falle das Accept verweigern, was im Interesse des Wechselinhabers vorzuziehen ist; denn da man diese Verweigerung dem Papiere nicht ansieht, so kann ein

² Ebenso Ungarn § 21.

solches Papier, obwohl es kein Accept trägt, dessenungeachtet ohne Schwierigkeit begeben werden. Könnte aber das einmal erteilte Accept wirksam durchstrichen werden, so läge ein Wechsel mit durchstrichenem Accepte vor, also ein Papier, das schwerlich begebbar sein dürfte, da jedermann aus dem durchstrichenen Accepte den Schluss ziehen würde, daß das Papier wenig Vertrauen verdiene.

Der Zweck des Art. 21 Al. 4 kann bloß der sein, zu bestimmen, daß der Bezogene schon durch die Unterschrift wechselrechtlich gebunden sei, daß jeder Wechselinhaber ein Recht aus dem Wechsel erworben habe, sobald der Bezogene seinen Namen auf der Skriptur niedergeschrieben, auch wenn er das Papier mit dem intakten Accepte noch nicht an den Wechselinhaber zurückgestellt habe, daß also, wenn der Bezogene das Papier nur mit durchstrichenem Accepte zurückgebe, diese Durchstreichung widerrechtlich und als nicht geschehen anzusehen sei³. Keineswegs soll durch die Bestimmung des Art. 21 Al. 4, daß die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden könne, bloß der Satz ausgesprochen werden, daß der Bezogene, nachdem er das Papier mit dem intakten Accepte an den Wechselinhaber zurückgestellt habe, gebunden sei, daß er sich nicht einseitig von dieser Gebundenheit losmachen könne, da ein solcher Satz selbstverständlich ist, und obwohl er nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, ebenso auch von der Ausstellung der Tratte und von dem Indossamente gilt, sobald nur die Skripturakte der Trassierung und Indossierung durch den Besitzerwerb des Papiers von seiten eines gutgläubigen, legitimierten Inhabers perfekt geworden sind.

Haftung des Acceptanten gegenüber den Erwerbern des Wechsels nach der Durchstreichung. Die Durchstreichung und jede sonstige Beseitigung des Accepts sind als nicht geschehen, das durchstrichene oder sonst beseitigte Accept ist ipso jure als unversehrt vorhanden anzusehen. Das durchstrichene Accept bleibt daher auch denjenigen Wechselinhabern gegenüber wirksam, die das Papier erst nach der Durchstreichung des Accepts erworben haben. Darin,

³ Dagegen bes. Thöl § 79 S. 273—277.

daß das Gesetz den Skripturakt des Accepts, obwohl er in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden ist, als vorhanden fingiert, liegt keineswegs eine auffallende wechselrechtliche Neuerung; sie ist nur ein im Interesse des Handelsverkehrs, damit der Acceptant seiner Unterschrift unter allen Umständen Ehre erweise, festgehaltener Rest des in den meisten älteren Wechselordnungen anerkannten, weitergehenden, strengen Princip, daß, wenn die Acceptation von vornherein bloß modifiziert erfolgt ist, der Acceptant so in Anspruch genommen werden kann, als ob er rein acceptiert hätte. Die deutsche Wechselordnung erkennt zwar nicht mehr, wie jene früheren Wechselordnungen, den Satz an, daß der Acceptant nicht einmal von vornherein bloß ein modifiziertes Accept geben könne, sie erkennt aber den Satz an, daß, wenn das Accept einmal niedergeschrieben ist, sich daran nichts mehr ändern läßt, daß jede Änderung an dem einmal Niedergeschriebenen ipso jure als nicht geschehen anzusehen ist. Jeder Wechselinhaber kann daher, gleichgültig, ob er zum Erwerbe des Wechsels durch das Vorhandensein des Accepts bestimmt worden ist oder nicht, das Accept so behandeln, als ob es nicht durchstrichen wäre. Nicht der Gesichtspunkt ist für das Gesetz maßgebend, daß, wer im Vertrauen auf das Vorhandensein eines Accepts das Papier erworben habe, geschützt werden müsse, sondern der Gesichtspunkt, daß wer ein Accept niederschreibe, auf seine Gefahr handle. Daher finden sowohl jene Wechselinhaber Schutz, die von dem Vorhandensein des Accepts überhaupt keine Kenntnis hatten, als auch jene, die sofort bei dem Erwerbe aus dem Papiere ersehen konnten, daß das Accept durchstrichen sei, daß also der Skripturakt nicht mehr existiere.

Da das durchstrichene Accept als undurchstrichen gilt, so hat kein Wechselinhaber ein Recht auf Kautionsregress mangels Annahme.

Durchstreichung mit Zustimmung des Wechselgläubigers. Ist die Durchstreichung des Accepts von dem Acceptanten nicht einseitig, sondern mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgt, so liegt ein gültiger Erlaßvertrag vor, denn jeder Gläubiger ist berechtigt, seinen Schuldner zu liberieren,

daher ist der Acceptant dem einwilligenden Wechselinhaber selbst gegenüber durch die Einrede des Erlasses geschützt. Den Vormännern und Nachmännern des Einwilligenden bleibt jedoch der Acceptant verhaftet (Art. 21 Al. 4), da das Accept nicht bloß dem einwilligenden Inhaber, sondern auch den Vormännern und Nachmännern erteilt ist, auf deren Rechte jener nicht verzichten konnte. Der Erlaß des Wechselinhabers befreit nur den Acceptanten von seiner Verpflichtung zur Zahlung ihm gegenüber, beläßt aber den Trassanten und die Indossanten, an die er sich nicht richtet, für den Fall, daß der Bezogene nicht zahlt, in den Banden ihrer Regresspflicht. Für diese Regresspflicht ist es gleichgültig, ob der Bezogene mit oder ohne Accept die Zahlungsleistung unterläßt; die Regresspflichtigen sind in jedem Falle, ohne daß sie die Ausklagung des Acceptanten verlangen können, zur Einlösung im Regresswege verpflichtet. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß die Regresspflichtigen ein Recht auf Auslieferung eines unversehrten Acceptes besitzen, ein Recht, das ihnen durch die Einwilligung des Wechselinhabers in die Durchstreichung vereitelt worden sei; denn nach Art. 21 Al. 4 ist das durchstrichene und sonst beseitigte Accept als ein rechtlich unversehrtes Accept anzunehmen.

Die mit Bewilligung eines Wechselinhabers erfolgte Durchstreichung des Acceptes tilgt demnach die Wechselschuld des Acceptanten bloß gegenüber dem einwilligenden Wechselinhaber, nicht aber die Zahlungsregresspflicht der Vormänner des einwilligenden Inhabers diesem letzteren gegenüber, ebensowenig die Wechselschuld des Acceptanten gegenüber den Vormännern und Nachmännern des einwilligenden Inhabers.

Modifikation des Accepts. Wie die Durchstreichung des Accepts, ist auch die eigenmächtige Hinzufügung einer dem Wechselgläubiger nachteiligen Modifikation zum Accepte, nachdem dieses einmal unbeschränkt niedergeschrieben war, unzulässig. Jede solche spätere Beschränkung steht einer teilweisen Zurücknahme gleich⁴. Während aber bei dem

⁴ Z. B. der Bezogene, der des Morgens einen auf 10000 fl. lautenden

durchstrichenen Accepte der Wechselinhaber den Acceptanten ohne weiteres in Anspruch nehmen kann, so muß hier der Wechselinhaber beweisen, daß der Acceptant erst nachträglich sein Accept beschränkt habe.

Wechselrechtliche Wirkung des durchstrichenen Accepts. Das durchstrichene Accept steht ipso jure dem undurchstrichenen gleich⁵, daher bleibt der Acceptant trotz der Durchstreichung wechselverpflichtet, sowohl wenn das Accept bloß einfach durchstrichen, als auch wenn es ganz unleserlich gemacht (radiert, auf chemischen Wege gelöscht) ist, so daß sich gar nicht erkennen läßt, daß früher ein Accept auf dem Papiere gestanden war; es bleibt daher nicht bloß eine civilrechtliche Verpflichtung zur Ausstellung eines neuen Skripturakts zurück, wie bei den Skripturakten der Ausstellung oder Indossierung, wenn sie eigenmächtig gestrichen worden sind; doch bedarf es des Beweises von seiten des Wechselinhabers, daß sich an der betreffenden Stelle des Papiers wirklich ein Accept des Bezogenen befunden habe⁶. Ist dieser Beweis erbracht, so besteht der wechselrechtliche Anspruch gegen den Acceptanten zu Recht. Von der Form, in welcher der Beweis geführt wird, hängt es ab, ob diese Wechselverpflichtung des Acceptanten trotz der durch die Durchstreichung herbeigeführten Unleserlichkeit des Accepts — ebenso wie im Falle der Amortisation — im Wechselprozesse geltend gemacht werden kann.

§ 38. Bedingungen der Wechselverpflichtung. Präsentation und Protesterhebung.

Die durch die Präsentation und Protesterhebung bedingten Wechselverpflichtungen. Die Wechselverpflichtung

Wechsel acceptiert hatte, hört im Laufe jenes Tages, an dem sich der Wechsel noch in seiner Hand befindet, daß der Trassant unsicher sei und schreibt nachträglich hinter seinem Accepte: „Acceptiert für 1000 Gulden.“

⁵ Dagegen läßt Thöl § 79 S. 275 nur einen civilrechtlichen Anspruch zu.

⁶ Es verhält sich hier ebenso wie dort, wo nach älteren W.O. das Accept mündlich erteilt werden konnte. Auch das mündliche Accept mußte bewiesen werden.

tung des Trassanten, des Indossanten (Art. 41, Art. 31, 62, Art. 98 P. 5, 6 und 7), des Acceptanten bei der domizilierten Tratte mit genanntem Domiziliaten (Art. 43), des Ausstellers des eigenen domizilierten Wechsels mit genanntem Domiziliaten (Art. 99) ist gesetzlich dadurch bedingt, daß der Wechselinhaber die Zahlung der Wechselsumme von der im Wechsel bezeichneten Person (dem Bezogenen, dem Aussteller des eigenen Wechsels, der Notadresse, dem Ehrenacceptanten, dem Domiziliaten), die Wechselverpflichtung des Trassanten und der Indossanten bei Zeitsichtwechselln überdies dadurch, daß der Wechselinhaber die Datierung des Accepts oder bei dem eigenen Wechsel der geschenehen Sicht (Art. 19, 20, 98 P. 3) ordnungsmäßig gefordert habe, daß die gesuchten Handlungen jedoch nicht geleistet und daß diese Thatsachen — die Präsentation zur Vornahme der rechtlich relevanten Handlung und das Nichterfolgen der gesuchten Handlung — durch gehörige Protesterhebung konstatiert worden seien.

Die Wechselverpflichtung des Ehrenacceptanten ist gesetzlich (Art. 60) dadurch bedingt, daß ihm der Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt und im Falle der Nichtzahlung Protest erhoben werde.

Die Wechselverpflichtung des Trassanten und der Indossanten, Kautio zu leisten, ist gesetzlich dadurch bedingt, daß der Wechselinhaber die Acceptation der Tratte (Art. 25), im Falle der Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels (Art. 29, 98 P. 4) die Sicherheit vergeblich verlangt habe, und daß diese Thatsachen — die Präsentation behufs Acceptation, Sicherheitsleistung und das Nichterfolgen der gesuchten Handlung — durch gehörige Protesterhebung konstatiert werden.

Durch Privatdisposition erscheint die Wechselverpflichtung des Trassanten und der Indossanten bedingt, wenn die Präsentation eines Domizilswechsels zur Annahme von dem Trassanten (Art. 24) vorgeschrieben ist, wenn Notadressen (Art. 56, 62) auf den Wechsel gesetzt werden, und wenn auf dem Duplikate oder der Kopie angegeben erscheint (Art. 69,

72, 98 P. 8), wo das zum Accepte versendete Exemplar, resp. wo das versendete Original abzuholen sei.

Die wechselfällige Vigilanz. In allen diesen Fällen soll die Verpflichtung dieser Wechselschuldner aus ihren Skripturakten nur dann Wirksamkeit erlangen, wenn der Wechselinhaber durch Protest, als das einzig zulässige Beweismittel, darzuthun vermag, daß von dem Wechselinhaber die zur Wahrung seiner Rechte erforderliche, wechselfällige Vigilanz oder die ihm im Interesse der Wechselschuldner obliegende wechselfällige Diligenz beobachtet worden sei. Obgleich also der Wechselskripturakt lediglich eine einseitige Wechselverpflichtung zum Vorteile des Wechselinhabers zur Entstehung bringt, so muß es sich der Wechselinhaber doch gefallen lassen, daß er dieses Recht in gewissen Fällen nicht geltend machen kann, wenn er nicht gewisse gesetzliche oder durch Privatdisposition auferlegte Pflichten pünktlich erfüllt hat und diese pünktliche Erfüllung durch eine gehörige Protesturkunde zu konstatieren in der Lage ist, Pflichten, durch deren Vernachlässigung sich der Wechselinhaber zwar nicht schadenersatzpflichtig macht, deren pünktliche Erfüllung aber notwendig ist, wenn er sich die Ausübung der ihm aus dem Wechsel nur unter dieser Bedingung zustehenden Rechte erhalten will¹.

Präjudizierung des Wechsels. Versäumt es der Wechselinhaber, die wechselfällige Vigilanz der Protesterhebung zu beobachten, so tritt die Präjudizierung des Wechsels ein². Das nur unter einer Bedingung zustehende Recht aus dem Wechsel kann nicht ausgeübt werden; der Wechselberechtigte wird nicht gehört, wenn er beweisen wollte, daß das Versäumnis in Wahrheit keinen Einfluß geäußert habe, daß auch,

¹ Die wechselfällige Diligenzpflicht unterscheidet sich demnach dadurch von der civilrechtlichen, daß ihre Vernachlässigung eine positive Ersatzverpflichtung des Diligenzpflichtigen nicht begründet, sondern nur negativ wirkt, nur den Regressanspruch des Diligenzpflichtigen nicht entstehen läßt.

² Das wichtigste Präjudiz, das der Wechselinhaber erleiden kann, ist der Verlust des Zahlungsregresses, daher in diesem Fall ganz besonders von einem präjudizierten Wechsel gesprochen wird.

wenn er korrekt vorgegangen und das Versäumnis nicht vorgefallen wäre, der Wechsel nicht honoriert worden wäre.

Die Protesturkunde³. Der Protest ist ein in gesetzlich bestimmter Form errichteter Solennitätsakt, durch den nach dem Gesetze einzig und allein konstatiert werden kann, daß gewisse zur Wahrung des Rechts aus dem Wechsel gesetzlich oder durch Privatdisposition als Bedingung auferlegte Handlungen mit der gesetzlich vorgeschriebenen, formellen Pünktlichkeit vorgenommen worden seien, und welchen Erfolg die Vornahme dieser Handlungen gehabt habe. Diese an eine bestimmte, authentische, solenne Form gebundene Beweisurkunde ist in gewissen Fällen gesetzlich eine *conditio sine qua non*, um von dem Rechte aus dem Wechsel Gebrauch machen zu können; sie ist also in diesem Falle allein statthaft und kann durch keine andere Urkunde ergänzt oder ersetzt, auch nicht durch die Klage vertreten werden.

Der Protest ist zwar eine Form, bei deren Nichtbeobachtung das Recht aus dem Wechsel entfällt; er ist aber nicht ein Formalakt in dem Sinne, daß er schon durch die bloße Beobachtung der gesetzlichen Form Gültigkeit erlangt, wenn auch der unterliegende Vorgang in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat, z. B. obgleich die Zahlung überhaupt nicht verlangt oder die verlangte Zahlung in Wahrheit nicht verweigert worden ist. Der Protest ist bloß eine solenne Beweisurkunde, allerdings das einzig zulässige Beweismittel, ein Formalakt in dem Sinne eines über gewisse für das Recht aus dem Wechsel entscheidende Thatsachen allein statthaften Zeugnisses, auf das jedoch durch die Protesterlafsklausel verzichtet werden kann. Auch ein solennes Beweismittel ist eben nur Beweismittel, nichts mehr. Der Regrefspflichtige kann daher erklären, seine Regrefspflicht erfüllen zu wollen, ohne daß der Wechselinhaber in dieser den Regrefspflichtigen sichernden Form zu beweisen braucht, daß er die Bedingungen des Regrefsrechts erfüllt habe.

Form der Protesturkunde. Der Protest muß als solenne Beweisurkunde über die erfolglose Präsentation in gesetzlich bestimmter Form abgefaßt, aufgenommen, erhoben, leviert

³ Vgl. jetzt noch E. Leist, Der Wechselprotest und seine Reform. Berlin 1899.

werden. Art. 88 stellt gewisse, durch den Zweck des Protestes notwendig gebotene, wesentliche Erfordernisse für den Inhalt der Protesturkunde auf. Die deutsche Wechselordnung hat die unnützen, solennen Formalitäten, mit denen früher der Protest durch die Notariatspraxis belastet war, beseitigt⁴, und die Erfordernisse des Protestes wesentlich vereinfacht, so daß aus dem Proteste nur die summarische Konstatierung dessen, was vorgegangen, die gehörige Präsentation und das Resultat derselben entnommen werden muß. Diese Erfordernisse des Protestes sind übrigens durch die Wechselordnung erschöpfend angegeben, die Notariatsordnungen kommen nicht etwa noch außerdem in Betracht. Der Protest, der eines dieser Erfordernisse überhaupt nicht enthält, ist formwidrig, daher ungültig⁵. Allein ein strenges Festhalten an dem starren Formalismus rücksichtlich der einzelnen Erfordernisse würde dem Geiste des Gesetzes widersprechen; es ist vielmehr in jedem Falle zu untersuchen, ob der in einem einzelnen Erfordernisse vorhandene Mangel wesentlich sei, ob der Protest trotz einer solchen mangelhaften Angabe seinem Zwecke nicht entsprechen würde. Dabei kommt in Betracht, daß nicht alle Angaben, die nach Art. 88 in dem Proteste enthalten sein müssen, für den Rechtszweck der Protesturkunde einander gleichstehen, daß vielmehr jene Angaben, die über den eigentlichen Protestakt referieren — die Aufforderung und die Antwort, Anwesenheit oder Abwesenheit, Zeit und Ort, die Unterschrift (P. 3, 4, 6) — offensichtlich von größerer Bedeutung sind als jene Angaben, die (wie P. 1, 2) bloß die Einleitung zu dem den Protest in Wahrheit konstituierenden Teile ausmachen⁶.

Organe der Protesterhebung. Die für die Protesterhebung kompetenten Organe sind die Notare oder die Gerichts-

⁴ Ebenso Ungarn § 99.

⁵ Die Gültigkeit des Protestes, als einer formalen Voraussetzung des Wechselregresses, als *pars fundamenti* außer dem Fall des Protesterlasses ist von Amtswegen zu prüfen.

⁶ Auch ist zu beachten, daß zwar Art. 88 bestimmt: „Der Protest muß enthalten“ u. s. w., daß er aber nicht, wie es in Art. 7 für den Wechsel geschieht, erklärt, daß der Protest, in dem eine dieser Angaben fehle, nichtig sei.

behörden; eine Zuziehung von Zeugen oder Protokollführern oder eines zweiten Notars ist nicht nötig⁷.

Die einzelnen Erfordernisse der Protesturkunde. Die Protesturkunde muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen (Art. 88 Z. 1)⁸.

Unter den in die Abschrift aufzunehmenden „Bemerkungen“ sind nur diejenigen zu verstehen, die sich auf den Wechsel selbst und auf den Verkehr mit dem Wechsel beziehen, z. B. das Accept, das Domizil, der Aval, die Notadresse, die Klausel: „Prima zum Accept bei X.“, die Quittung, nicht aber jene Bemerkungen, die der individuellen Laune des Inhabers entspringen, zu dem Wechselgeschäfte selbst jedoch in gar keiner Beziehung stehen, oder die von den Inhabern des Wechsels bloß im Interesse des eigenen Geschäftsbetriebs beigefügt oder nur zufällig auf das Papier geraten sind⁹. Sind aber solche, wenn auch an sich unwesentliche, Bemerkungen in der Abschrift unrichtig wiedergegeben, so kann der Protest bedenklich werden, da nunmehr infolge der Nichtübereinstimmung des vorgelegten Wechsels mit der im Proteste wiedergegebenen Abschrift die Zugehörigkeit des Protestes zu diesem Wechsel zweifelhaft werden kann, also nicht bewiesen erscheint, daß in der That der vorgelegte Wechsel protestiert worden sei. In allen auf das Wechselgeschäft bezüglichen Punkten ist eine genaue Reproduktion des Inhalts des Wechsels notwendig, auch in den accessori-schen Wechselakten, damit durch die volle Übereinstimmung zwischen Wechsel und Protest der zwischen beiden existierende Zusammenhang festgestellt, jeder Zweifel, ob dieser Protest gerade zu diesem Wechsel gehöre, beseitigt werde. Das Erfordernis: „wörtliche Abschrift“ ist daher nicht absolut wörtlich zu nehmen, sondern bedeutet nur eine vollständige Abschrift. Der Protest wird nicht schon deshalb ungültig, weil die Abschrift

⁷ Ebenso Ungarn § 98.

⁸ Ebenso Ungarn § 99.

⁹ So Verzierungen, Nummern, Firmazeichen, Abdruck der Stampiglie einer Firma, Seitenzahlen aus Handelsbüchern.

nicht einem photographischen Faksimile gleichsteht, weil dies oder jenes in der Abschrift fehlt, vorausgesetzt, daß trotz der Weglassungen in der Wechselabschrift jeder begründete Zweifel über die Zugehörigkeit dieses Protestes zu diesem Wechsel abgeschnitten ist, jede Verwechslung dieses Protestes mit dem Proteste zu einem anderen Wechsel ausgeschlossen erscheint.

Protesterhebung bei mehreren Wechseln. Ist rück-sichtlich mehrerer ganz oder in einem Teile des Inhalts gleich-lautender Wechsel für denselben Requirenten bei dem-selben Bezogenen Protest zu erheben, so genügt jedenfalls eine Protesturkunde; denn es entspricht nicht dem Geiste des Gesetzes (Arg. Art. 89), wenn leere Formalitäten überflüssigerweise ver-langt werden; es fragt sich aber, ob von allen jenen Wechseln besondere Abschriften in der Protesturkunde gemacht werden müssen. Nach einer Ansicht soll die Abschrift eines Wechsels genügen und rücksichtlich der übrigen Wechsel auf die erste Ab-schrift verwiesen werden können, etwa durch die Bemerkung: „er lautet ebenso“, so daß bloß die Verschiedenheiten an-zugeben seien¹⁰. Allein so lästig und weitwendig es auch sein mag, so müssen doch alle protestierten Wechsel, trotz des gleichlautenden Inhalts, kopiert werden, denn der Protest ist bloß dazu bestimmt, gewisse Thatsachen zu konstatieren, nicht aber sie zu beurteilen; er muß die protestierten Wechsel selbst in Abschrift wiedergeben, er darf sich nicht darauf beschränken, zu erklären, daß die Abschrift mit dem Originale übereinstimme. Der Protestbeamte würde hier aber sein persönliches Urteil, daß die mehreren Wechsel in ihrem Inhalte ganz oder zum Teil miteinander übereinstimmen, an Stelle der objektiven Erfordernisse der Protesturkunde setzen.

Platz für die Wechselabschrift. Die Abschrift des Wechsels muß nicht notwendig als ein Teil des Kontextes der Protesturkunde erscheinen, sie muß überhaupt nicht mit dieser Urkunde ein zusammenhängendes Ganze bilden; sie kann dem Kontexte sowohl nachfolgen, als auch ihm vorangehen; Kontext und Wechselabschrift bilden zwar ein untrennbares, durch die Unterschrift des Protestbeamten vollzogenes Ganze; eine be-

¹⁰ Thöl § 89 S. 313.

stimmte Stelle ist jedoch für die Abschrift nicht vorgeschrieben. Die Abschrift kann daher auch auf dem Rücken der Urkunde stehen oder auf der — untrennbar damit verbundenen — Allonge. In diesen Fällen und ebenso, wenn sie auf der Vorderseite, jedoch erst hinter der Unterschrift des Protestbeamten folgt, muß die Wechselabschrift durch die Unterschrift und das Siegel des Protestbeamten besonders vollzogen, beglaubigt, abgeschlossen werden, damit die volle Sicherheit gegeben sei, daß dieser Protest zu diesem Wechsel gehöre. Ungenügend wäre es, wenn bloß im Kontexte auf die „untenstehende“ oder auf die auf dem Rücken der Urkunde nachfolgende, „umstehende“ Abschrift verwiesen wäre, und wenn es sich nur um eine vom Notar nicht unterzeichnete, durch dessen Unterschrift nicht gedeckte Abschrift handelte; denn wenn sich der Protestbeamte nicht durch seine Unterschrift unter der Abschrift zu ihr bekennt, so fehlt die Sicherheit, daß diese Wechselabschrift die im Texte des Protestes in Bezug genommene sei.

Veränderung des Wechsels nach der Protesterhebung. Sind erst nach der Protesterhebung Veränderungen in den Wechsel gebracht worden, so wird die Zusammengehörigkeit des Protestes mit dem Wechsel zweifelhaft; denn solche nachträgliche Veränderungen kommen ja in der im Proteste enthaltenen Wechselabschrift nicht vor. Dessenungeachtet können sie dem Wechselinhaber, der auf Grund des Wechsels und Protestes Regrefs nehmen will, nicht schaden. Die Übereinstimmung zwischen Wechsel und Protest braucht nicht etwa auch noch zur Zeit der Anstellung der Regrefsklage vorhanden zu sein. Art. 88 Z. 1 verlangt nur eine wörtliche Abschrift des Wechsels in dem Zustande, in dem er sich zur Zeit der Protesterhebung befand. Dieser Zustand der Übereinstimmung braucht jedoch keineswegs solange konserviert zu werden, als ein Regrefsanspruch überhaupt noch erhoben werden kann. Das Gesetz selbst erklärt ja Änderungen des Wechselinhaltes auch nach der Protesterhebung für zulässig (Art. 13, 16, 36, 55). Der Hauptzweck des Protestes ist gerade darin gelegen, den Zustand des Wechsels zur Zeit der Protesterhebung gegenüber solchen späteren Änderungen zu fixieren.

Da aber aus dem Wechsel selbst keineswegs immer hervorgeht, daß diese Änderungen erst nach der Protesterhebung erfolgt sind, so liegt es dem Wechselinhaber ob, die Zusammengehörigkeit dieses Wechsels und Protestes zu beweisen, also darzuthun, daß die vorgelegte Protesturkunde dem Zustande des Wechsels zur Zeit der Protesterhebung entsprochen habe, und daß die Verschiedenheit zwischen der Wechselabschrift und dem Wechsel erst nach der Protesterhebung dadurch entstanden sei, daß der Wechsel erst nachher die vorliegenden Änderungen erfahren habe¹¹.

2. Den Namen oder die Firma, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird (Art. 88 Z. 2).

3. Das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei¹² (Art. 88 Z. 3). Der Protest muß den Namen oder die Firma des Requirenten angeben, dessen Recht in der Regel¹³ durch die Protesterhebung gewahrt werden soll; er braucht nicht auch den Namen der Mittelsperson anzugeben, die dem Protestbeamten den Auftrag zur Protesterhebung im Namen des eigentlichen Requirenten erteilt hat. Der Protest ist jedoch nur dann gültig, wenn er im Auftrage eines Requirenten erhoben wird, dem die Berechtigung zusteht, die gesuchte, wechselrechtlich relevante Handlung (Acceptation, Zahlung u. s. w.) zu verlangen, also der Protest mangels Annahme oder wegen nicht geleisteter Sicherheit auch dann, wenn er im Auftrage des bloßen Besitzers des Wechsels (Art. 18, 29, 98 P. 4), der Protest mangels Zahlung nur dann, wenn er im Auftrage des nach Art. 36 legitimierten Inhabers, auch des Prokuraindossatars oder eines sonstigen Bevollmächtigten des Wechselgläubigers, nicht aber, wenn er im Auftrage des bloßen Besitzers des Wechsels erhoben wird; denn nur jenen darf die Zahlung nicht verweigert, daher auch nur

¹¹ Eine solche Veränderung kann insbesondere durch Indossamente nach Protest herbeigeführt sein.

¹² Ebenso Ungarn § 99.

¹³ Anders bei dem Proteste mangels Annahme (Art. 18) und wegen Unsicherheit (Art. 29, 98 P. 4).

auf ihr Ersuchen im Fall der Verweigerung Protest leviert werden; dagegen erscheint die Weigerung, einem bloßen Besitzer zu zahlen, als gerechtfertigt, daher nicht als genügender Grund zur Protesterhebung.

In jeder Protesturkunde bedarf es ferner der Bezeichnung derjenigen Person, deren wechselrechtlich relevante Handlung gesucht wurde (des Protestaten). Der Protest kann auch im Auftrage des Wechselinhabers bei ihm selbst als Protestaten, z. B. in seiner Eigenschaft als Domiziliaten erhoben werden, sog. Deklarationsprotest. Während sich die Bezeichnung des Protestaten nach Art. 88 Z. 2 an die Bezeichnung im Wechsel anschließen, sich also z. B. darauf beschränken kann, bloß die bezogene Firma anzuführen, so wird nach Z. 3 die Verhandlung mit einer bestimmten physischen Person, die Rede und Antwort geben kann, vorausgesetzt, bei der der Protestbeamte die Präsentation wirklich vornimmt oder doch versuchen will, denn es wird Auskunft über das an diese Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren und deren Antwort verlangt. Es muß daher, wenn der Protestbeamte überhaupt jemanden am Protestorte angetroffen hat, aus dem Proteste erkennbar sein, wer sich bei der Protestaufnahme, sei es als Protestat oder als Stellvertreter desselben, oder im Fall der Abwesenheit des Protestaten und eines Stellvertreters, wer sonst sich über den Wechsel erklärt habe, so daß aus der Protesturkunde selbst hervorgehen muß, entweder daß der Protestat selbst oder ein — zur gesuchten Handlung ermächtigter — Vertreter desselben anwesend gewesen sei, daß also bei ihnen die Präsentation ohne Erfolg vorgenommen worden sei, oder daß infolge der Abwesenheit des Protestaten die Präsentation nicht vorgenommen werden konnte; im letzteren Falle ist es gleichgültig, ob, wie es gewöhnlich geschieht, im Proteste konstatiert wird, mit welcher anderen Person an Stelle des Protestaten vor der Protesterhebung verhandelt wurde. Der Notar braucht jedoch nicht die Identität der Parteien (des Requirenten, des Protestaten oder des Vertreters) im Protest festzustellen; es genügt, daß er, wenn er die Identität nach der Lage der Umstände annehmen darf, die Parteien im Proteste als jene Personen aufführt, für die sie sich ausgegeben haben.

Konstatierung der Abwesenheit des Protestaten. Der Notar, der weder den Protestaten selbst, noch einen — zur gesuchten Handlung ermächtigten — Vertreter im Protestlokale antrifft, muß die Thatsache der Abwesenheit des Protestaten im Proteste konstatieren. Diese Konstatierung muß zur Gültigkeit des Protestes genügen, da dem Protestaten nicht die Möglichkeit gegeben sein darf, jeden Protest dadurch zu vereiteln, daß er sich in dem für die Protesterhebung maßgebenden Lokale durch einige Zeit nicht finden läßt. Um diese Konstatierung wirksam vornehmen zu können, hat der Notar genug gethan, wenn er im Proteste feststellt, daß er sich nach der physischen Person (dem Inhaber der Firma, dem vertretungsbefugten Organe der Aktiengesellschaft u. s. w.) erkundigt habe, an die als den Protestaten die Aufforderung zur Acceptation, zur Zahlung u. s. w. zu richten ist und die die Antwort zu geben hat; er kann, ohne nach einem Vertreter des abwesenden Protestaten Nachfrage zu halten, im Notfalle die Abwesenheit des Protestaten konstatieren; er ist nicht verpflichtet wiederzukommen und die Präsentation zu wiederholen. Die Konstatierung der Abwesenheit des Protestaten ist jedoch notwendig. Ohne diese Konstatierung genügt nicht die bloße Beurkundung, daß der Notar mit einer anderen im Lokale anwesenden Person über die Leistung der Zahlung u. s. w. verhandelt habe, ausgenommen, wenn er im Proteste konstatiert, daß sie in Stellvertretung des Protestaten gehandelt habe, da in diesem Falle der Protestat selbst als anwesend anzusehen ist. Aus dem Inhalte der Protesturkunde muß sich die von dem Protestbeamten geschehene Aufforderung, das Verlangen der Acceptation oder Zahlung u. s. w., jedoch nicht notwendig in wörtlicher Reproduktion ergeben, ebenso die dem Protestbeamten gegebene Antwort; die letztere kann entweder, wie immer sie lauten mag, vollständig wiedergegeben werden, oder es genügt, wenn sich der Notar darauf beschränkt, die Thatsache der Abwesenheit des Protestaten oder der Verweigerung der gesuchten Leistung (Annahme, Zahlung u. s. w.) in den Protest aufzunehmen, denn es ist gleichgültig, warum sich der Protestat zur Erfüllung des an ihn gestellten Begehrens nicht bereit finden läßt. Gibt er oder sonst jemand an seiner

Stelle diese Gründe an, so können sie im Proteste aufgenommen werden, doch ist der Notar weder verpflichtet noch auch berechtigt, nach diesen Gründen zu fragen, und er hat auch nicht, wenn diese Gründe freiwillig angegeben werden, zu beurteilen, ob sie stichhaltig seien oder nicht. Die Aufgabe des Notars besteht allein in der schriftlichen Konstatierung der Thatsache, daß das gestellte Begehren infolge der Abwesenheit des Protestaten oder trotz der Anwesenheit nicht erfüllt worden sei.

Aus dem Proteste muß hervorgehen und braucht bloß hervorzugehen, daß die gesuchte Handlung nicht oder nur mangelhaft erfolgte, also die Thatsache der Nichtzahlung, der Teilzahlung, der Nichtacceptation, der modifizierten Acceptation, der Abwesenheit des Protestaten, des Konkurses u. s. w. Der Protest beweist dadurch den Eintritt der Bedingungen des Regresses; denn er beweist die wirkliche, aber aus was immer für einem Grunde erfolglose Präsentation oder den Umstand, daß die Präsentation infolge der Abwesenheit des Protestaten unmöglich gewesen sei. Der Protestbeamte darf jedoch, wenn er sich nicht auf die Konstatierung der Thatsache des Eintritts der Regressbedingung beschränkt, sondern die Antwort des Protestaten oder der Person, mit der er verhandelt hat, im Proteste wiedergibt, diese Antwort nicht entstellen.

4. Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist (Art. 88 Z. 4)¹⁴.

Angabe der Lokalität. Als der Ort, der in der Protesturkunde angegeben werden muß, ist nicht bloß die Ortschaft, sondern in der Regel¹⁵ auch die Lokalität anzusehen, in der

¹⁴ Ebenso Ungarn § 99.

¹⁵ Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß der Protest in Anwesenheit des Protestaten oder seines Stellvertreters erhoben wird; hier ist, wenn nicht eine Verwahrung des Protestaten wegen Ortswidrigkeit beurkundet ist, infolge stillschweigender Zustimmung jede Lokalität als die richtige anzusehen, daher es der besonderen Angabe einer Lokalität überhaupt nicht bedarf; ferner dann, wenn der Protest in Abwesenheit des Protestaten erhoben wurde, nachdem eine Nachfrage bei der Polizeibehörde wegen des Geschäftslokals oder der Wohnung fruchtlos vorangegangen war, da auch in diesem Falle jede Lokalität für die Protesterhebung gewählt werden kann.

das Begehren nach Art. 88 Z. 3 von dem Protestbeamten gestellt oder ohne Erfolg versucht worden ist; denn dieses Begehren kann innerhalb der Ortschaft in der Regel nicht in einer beliebigen Lokalität gestellt werden (Art. 91); aus dem Proteste muß aber hervorgehen, daß die Präsentation auch in dieser Beziehung eine Ortsrichtige war. Ortsrichtig ist sie nur dann, wenn die gesetzliche Präsentationslokalität innerhalb der Ortschaft eingehalten ist; als solche gilt primär das Geschäftslokal, subsidiär die Wohnung (Art. 91)¹⁶, auch wenn sie nur eine provisorische und vorübergehende ist, z. B. im Gasthofe. Der Protestat, der ein Geschäftslokal hat, braucht sich daher bei der Präsentation in seiner Wohnung nicht zu erklären, er kann es aber freiwillig thun; denn mit Zustimmung des Protestaten ist sogar auch jede andere Lokalität, an der die Handlung gesucht wurde, z. B. die Börse, das Foyer des Theaters, das Kaffeehaus u. s. w. als die gesetzliche anzusehen¹⁷. Diese Zustimmung ist schon dann als vorhanden anzunehmen, sobald in dem Proteste nicht ausgesprochen ist, daß sich der Präsentat gegen den Ort der Präsentation als einen ungesetzlichen verwahrt habe, denn für die Amtshandlung des Protestbeamten spricht die Vermutung (*praesumptio legalitatis*), daß er sie mit der gesetzlich erforderten Zustimmung, also in der richtigen Lokalität, vorgenommen habe. In solchem Falle darf daher auch der Regresspflichtige die Gültigkeit der Protesterhebung bloß wegen der Lokalität nicht anfechten. Doch muß aus dem Proteste selbst hervorgehen, daß der Präsentat persönlich oder doch ein Stellvertreter angetroffen worden ist, da die Abweichung von der bestimmten Vorschrift, daß im Geschäftslokale oder in der Wohnung präsentiert und protestiert werden müsse, nur unter der Voraussetzung gestattet ist, daß diese Akte jedenfalls bei jener Person,

¹⁶ Mit Art. 91 übereinstimmend Ungarn § 102.

¹⁷ Diese Zustimmung ist jedoch nur geeignet, die Abweichung von der gesetzlichen Präsentationslokalität innerhalb der Ortschaft, nicht aber eine Abweichung von der Ortschaft selbst zu sanieren; ein in einer anderen Ortschaft, sei es auch mit Zustimmung des Protestaten, erhobener Protest ist ungültig.

der sie gelten, oder ihrem Stellvertreter und nicht bei einem unbefugten Dritten vorgenommen worden seien, daher in diesem Falle die Identität des Protestaten oder des Stellvertreters, also der Persönlichkeit, durch deren Zustimmung die Gültigkeit des Protestes bedingt ist, im Proteste selbst konstatiert sein muß, so daß aus dem Proteste selbst hervorgeht, daß der Protestbeamte den Protestaten oder dessen Stellvertreter gekannt oder sich von der Identität überzeugt habe. Nur wenn der Protest selbst diese Beurkundung enthält, kann der Regressschuldner mit dessen Vorlegung die gültige Protesterhebung, also den Eintritt des Regressfalles, sicher erkennen und seine Regressschuld ohne Bedenken sofort erfüllen, daher genügt ein anderweitiger Nachweis über die Einwilligung des Protestaten nicht, da sonst die weitere Regressnahme des Regressschuldners gefährdet wäre.

Der in Anwesenheit des Protestaten oder seines Stellvertreters leviierte Protest ist daher formrichtig, wenn irgend eine Lokalität, oder wenn überhaupt gar keine Lokalität, sondern bloß die Ortschaft angegeben erscheint; der Protest ist jedoch ungültig, wenn bewiesen wird, daß er in Wirklichkeit ohne die erforderliche Zustimmung, also in der unrichtigen Lokalität, erhoben worden ist.

Maßgebend ist die gegenwärtige Lokalität. Abgesehen von der Zustimmung des Protestaten muß die Präsentation und Protesterhebung, um ortsrichtig zu sein, dort erfolgen, wo der Präsentat gegenwärtig, also zur Zeit der Vornahme des betreffenden Aktes, sein Geschäftslokal oder seine Wohnung hat. Eine in Abwesenheit des Protestaten vorgenommene Präsentation in einer solchen Lokalität, die der Präsentat zwar früher einmal vor der Präsentation innegehabt, die aber seitdem aufgehört hat, seine Lokalität zu sein, für ihn als Geschäftslokal zu existieren, die jetzt von Anderen oder von Niemandem eingenommen wird, wäre ungenügend, der Protest selbst also ungültig. Wäre es anders, so könnte der Protestbeamte, wenn der Präsentat mehrere Lokale nacheinander innegehabt hätte, irgend eines dieser Lokale beliebig auswählen und dort präsentieren, was offenbar zweckwidrig wäre.

Ortsrichtigkeit des Platzprotestes. Der in Ab-

wesenheit des Protestaten im gegenwärtigen Geschäftslokale erhobene Protest (Platzprotest) ist jedenfalls ortsrichtig. Aber auch der in Abwesenheit des Protestaten in der gegenwärtigen Wohnung aufgenommene Protest (Platzprotest) ist gültig, wenn auch der Mangel eines Geschäftslokales im Proteste nicht festgestellt erscheint, vorausgesetzt, daß ein Geschäftslokal in Wirklichkeit nicht vorhanden war. Der in Abwesenheit des Protestaten leviierte Protest ist aber ungültig, wenn er nur thatsächlich, obwohl der Protestat ein Geschäftslokal besaß, in der Wohnung erhoben wurde. Art. 91 stellt jedoch nicht etwa eine Präsümption für das Vorhandensein eines Geschäftslokales bei einem jeden Präsentaten auf, sondern sagt nur, daß, wenn der Präsentat ein mit einem Geschäftslokale verbundenes Geschäft betreibt, in dem Geschäftslokale zu präsentieren sei. Daher ist, wenn sich aus dem Wechsel nicht mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Protestat zu denjenigen Personen gehöre, die ein Geschäftslokal zu haben pflegen, der in Abwesenheit des Protestaten in der Wohnung aufgenommene Protest als ordnungsmäßig anzusehen, auch dann, wenn es an der Konstatierung des Nichtvorhandenseins eines Geschäftslokales im Proteste fehlt, und obgleich der Notar, da eine Veranlassung zur Annahme eines Geschäftslokales nicht vorlag, von einer Nachfrage nach dem Geschäftslokale ganz abgesehen und sich sofort zur Protestaufnahme in die Wohnung begeben hat; die bloße Möglichkeit, daß der in der Wohnung nicht angetroffene Protestat auch noch ein Geschäftslokal hat, ist noch kein genügender Grund, den in der Wohnung aufgenommenen Protest als formwidrig zu erklären; anders, wenn der Gegenbeweis erbracht wird, daß ein Geschäftslokal des Präsentaten wirklich vorhanden gewesen und nicht berücksichtigt worden sei. Ergiebt sich aber aus dem Wechsel die Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein eines Geschäftslokales des Protestaten, so ist der in Abwesenheit des Protestaten in der Wohnung aufgenommene Protest nur dann gültig, wenn im Protest festgestellt ist, daß auch die durch Art. 91 vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde wegen des Geschäftslokales zu keinem Resultate geführt habe.

Wind-Nachforschungs-Perquisitionsprotest. Ist der

Protest in Abwesenheit des Präsentaten weder im Geschäftslokale noch in der Wohnung erhoben worden, so muß er die Feststellung enthalten, daß weder das Geschäftslokale noch die Wohnung des Präsentaten trotz einer Nachfrage bei der Polizeibehörde der — im Protest angegebenen — Ortschaft¹⁸, oder bei Wechseln, aus denen sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Präsentat ein Geschäftslokale überhaupt nicht habe, die Feststellung, daß die Wohnung des Präsentaten trotz der Nachfrage bei der Polizeibehörde nicht zu ermitteln war. Der in Abwesenheit des Protestaten leviierte Protest, der weder im Geschäftslokale, noch in der Wohnung erhoben wurde, soll (Art. 91 Al. 2) konstatieren, daß das gegenwärtige Geschäftslokale, die gegenwärtige Wohnung trotz der Nachfrage bei der Polizeibehörde nicht zu ermitteln gewesen sei; daher darf er nicht bloß enthalten, daß der Protestbeamte zuverlässig erfahren habe, der Protestat sei nach einer anderen Ortschaft weggezogen, ebensowenig darf er bloß beurkunden, daß die Präsentation in einem vom Präsentaten früher einmal innegehabten, aber zur Zeit der Präsentation bereits aufgegebenen Lokale erfolglos geblieben sei. Ist der Versuch der Ermittlung des gegenwärtigen Lokales erfolglos geblieben, so muß die durch Art. 91 vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde geschehen. Diese Pflicht des Wechselinhabers bleibt unverändert, selbst wenn die Adresse im Wechsel nicht bloß allgemein den Wohnort des Präsentaten angiebt, sondern auch speziell ein Geschäftslokale oder eine Wohnung des Präsentaten nennt. Auch in diesem Falle hat also die Präsentation und die Protesterhebung nicht bloß in dem im Wechsel angegebenen Lokale zu erfolgen, sobald dieses aufgehört hat, das gegenwärtige Lokale des Adressaten zu sein, sondern es muß auch noch die Nachforschung bei der Polizeibehörde erfolgen. Kann aber die maßgebende, gegenwärtige, neue Lokalität nicht ermittelt werden, so muß der Protest jedenfalls bekunden, daß auch an dem in dem Wechsel besonders vorgeschriebenen Orte vergebens nachgeforscht worden sei; außerdem muß der Protest bekunden, daß auch die Nach-

¹⁸ Mit Art. 91 stimmt überein Ungarn § 102.

frage bei der Polizeibehörde fruchtlos geblieben sei, denn jeder Vormann darf erwarten, daß der Versuch gemacht werden werde, dieser in dem Wechsel erteilten Weisung, auch in dem angegebenen Lokale die Präsentation vorzunehmen, wirklich zu entsprechen, da die Hoffnung begründet ist, daß der Adressat daselbst zu finden sein werde.

Zeitangabe im Proteste. Die Zeit der Protesterhebung muß nach Kalendertag, Monat und Jahr, braucht jedoch nicht nach Wochentagen (Montag, Dienstag u. s. w.), auch nicht nach den Tagesstunden angegeben zu sein. Der in Abwesenheit des Protestaten leviierte Protest ist jedoch nur dann gültig, wenn er im Geschäftslokale nicht außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit, in der Wohnung nicht zu einer ganz ungewöhnlichen Stunde, z. B. um Mitternacht, erhoben worden ist¹⁹.

Proteststunden. Dort wo durch Partikulargesetze Proteststunden vorgeschrieben sind²⁰, wird auch gewöhnlich die Tageszeit der Protesterhebung angegeben, also die Einhaltung der Proteststunden im Proteste ersichtlich gemacht.

Protesterhebung außerhalb der Proteststunden. Da nach den Bestimmungen dieser Partikulargesetze in der Regel mit Zustimmung des Protestaten oder seines Stellvertreters auch zu einer jeden anderen Tageszeit gültig protestiert werden kann, so ist ein in Anwesenheit des Protestaten erhobener Protest, der eine Verwahrung des Protestaten wegen der unrichtigen Zeit nicht enthält, jedenfalls als ein zur gehörigen Tageszeit leviiertes Protest anzusehen, da für die Amtshandlung des Protestbeamten die Vermutung spricht, daß er sie pflichtgemäß, also zur gesetzlich bestimmten Tageszeit, oder zu einer anderen Zeit nur mit Zustimmung des Protestaten vorgenommen habe. Ergibt sich aus dem in Anwesenheit des Protestaten erhobenen Proteste selbst, daß er erst nach Ablauf der

¹⁹ Anders Thöl § 89 S. 315.

²⁰ In Prag, Triest, Lemberg kann am Zahlungstage von 1—5, in den folgenden zwei Werktagen von 9—5 Uhr, zu einer anderen Zeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, die im Proteste zu bemerken ist, Protest leviiert werden (Justiz. Minist. V, 30. Juli 1853). In Ungarn § 102 müssen die Akte zwischen 2—5 Uhr nachmittags oder 9—12 Uhr vormittags vorgenommen werden.

Proteststunden erhoben wurde, so ist er nur dann gültig, wenn die Identität des Protestaten oder seines Stellvertreters in dem Proteste selbst konstatiert erscheint; es ist anzunehmen, daß der Protestat oder dessen Stellvertreter in die Protesterhebung zu dieser Zeit eingewilligt habe.

Die Präsentation mit dem Begehren, eine wechselrechtliche Handlung vorzunehmen und die Protesterhebung können nicht mit Rechtswirksamkeit an Sonntagen und allgemeinen (kirchlichen und nach Landesrecht bestehenden politischen) Fest- und Feiertagen vorgenommen werden²¹ (Art. 92). Ein an einem solchen ausgeschlossenen Tage erhobener Protest ist unbedingt nichtig; selbst ein im Protest erklärter Verzicht des Protestaten ist ohne Wirkung. Fällt der Sonntag oder allgemeine Feiertag an den Endpunkt der gesetzlichen oder durch Privatdisposition bestimmten Frist, binnen der die Protesterhebung spätestens stattfinden mußte, so muß die Protesterhebung am nächsten Werktag erfolgen.

5. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird (Art. 85 Z. 5)²².

6. Die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, der den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels (Art. 88 Z. 6)²³. Der Vorname ist nicht notwendig, ebensowenig die Unterschrift des Protestaten.

Eine Protesturkunde über mehrere Präsentationen desselben Wechsels. Ist eine mehrfache Aufforderung verschiedener Personen zu einer wechselrechtlichen Leistung zu beurkunden²⁴, so genügt es, wenn eine einzige Protesturkunde errichtet wird (Art. 89)²⁵, so daß die verschiedenen Präsen-

²¹ Ungarn § 103.

²² Ebenso Ungarn § 99.

²³ Ebenso Ungarn § 99.

²⁴ Die Präsentation und Protesterhebung muß kumulativ und successiv nach Art. 56, 58, 60, 62, 64, 69, 72 bei dem Bezogenen Domiziliaten, bei den Notadressen und den Ehrenacceptanten, so viele ihrer sein mögen, bei dem Verwahrer des Acceptemplars oder des Originals erfolgen.

²⁵ Ebenso Ungarn § 100.

tationen und Protestakte in dieser einen Urkunde als eine Einheit zusammengefaßt werden; es bedarf also nicht ebensovieler Protesturkunden als Personen da sind, die zur Acceptation, Zahlung u. s. w. aufgefordert werden, da dies eine unnötige Vermehrung der Kosten zur Folge hätte; es können aber auch über die mehreren Präsentationen mehrere Protesturkunden, auch von verschiedenen Protestbeamten, aufgenommen werden, in welchem Falle jede Protesturkunde selbstverständlich, als ein abgesondertes Ganze, den Formerfordernissen des Art. 88 entsprechen muß.

Protestregister. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist²⁶. Das vom Protestbeamten aufgenommene Urprotokoll, das Original der Protesturkunde, kann jedenfalls dem Requirenten ausgehändigt werden; was dann im Protestregister eingeschrieben erscheint, ist eine bloße Abschrift des aufgenommenen Protestes; das Original kann aber auch direkt in das Protestregister eingetragen und dem Requirenten bloß eine amtliche Kopie gegeben werden.

Neue Ausfertigungen und Berichtigungen auf Grund des Protestregisters. Auch das bloß aus amtlichen Abschriften bestehende Register kann, da die Eintragungen infolge der Amtsstellung des Registerführers öffentliche Urkunden sind, dazu dienen, im Falle des Verlustes des Originals eine neue Protesturkunde auszufertigen; allein es ist selbstverständlich, daß Fehler und Mängel, die in dem an den Requirenten herausgegebenen Originalprotestprotokolle selbst vorkommen, aus einem Register, das bloß aus Abschriften besteht, nicht berichtigt werden können. Besteht jedoch das Register aus den Originalprotestprotokollen, so sind diese die eigentlich beweisenden Urkunden, daher die Ausfertigung auf Grund des Registers stets berichtigt und ergänzt oder durch eine neue Ausfertigung

²⁶ Ebenso Ungarn § 101.

ganz ersetzt, wie auch das Originalprotokoll im Notfalle selbst vorgelegt werden kann.

Die Gültigkeit des aufgenommenen Protestes wird nicht dadurch berührt, daß der Protestbeamte es versäumt hat, ihn in das Protestregister einzutragen, doch macht er sich schadenersatzpflichtig.

Das Originalprotestprotokoll muß innerhalb der Protestfrist vollständig aufgenommen, vollzogen und abgeschlossen, also auch mit der Unterschrift und dem Amtssiegel versehen sein, es kann später nicht mehr ergänzt werden. Dafür sprechen auch Art. 48, 58, 62, 63, 64, die alle von der Voraussetzung ausgehen, daß die Protesturkunde, also das Originalprotestprotokoll, innerhalb der Protestfrist fertig und vollendet sei. Die Ausfertigung des Exemplars für den Requirenten kann auf Grund des Originalprotestprotokolls erst später, auch nach Ablauf der Protestfrist, erfolgen²⁷.

Gegenbeweis gegen die Protesturkunde. Gegen den Protest ist der Gegenbeweis der unrichtigen Beurkundung zulässig²⁸.

Stellung des Notars gegenüber dem Requirenten. Rechtswirkung der gegenüber dem Notar abgegebenen Erklärungen. Es fragt sich, ob eine in der Protesturkunde aufgenommene Erklärung des Protestaten oder seines Stellvertreters verpflichtend, ob darin insbesondere eine Anerkennung der Gültigkeit des Wechsels, eine Übernahme der aus dem Wechsel für den Erklärenden hervorgehenden Zahlungsverpflich-

²⁷ Das bloße Notieren des Protestes innerhalb der Protestfrist ist nach der deutschen Wechselordnung nicht genügend. Das Notieren ist ein Surrogat der förmlichen Protesterhebung, die aufgeschoben wird, damit einerseits die Protestkosten erspart, andererseits die Regrefrechte doch gewahrt bleiben, es ist eine vorläufige Notiz des Notars über die wegen der Dishonorierung notwendig gewordene Protesterhebung, jedoch ohne formelle Ausfertigung des Originalprotokolls.

²⁸ Z. B., daß das angebliche Geschäftslokal, in dem der Protest erhoben wurde, gar nicht das Geschäftslokal des Protestaten gewesen, oder daß der Inhalt der Protesturkunde falsch, daß die Präsentation überhaupt oder in der angegebenen Weise nicht erfolgt sei, daß der Protestbeamte die Einwilligung des wahren Protestaten in die Protesterhebung zur unrichtigen Tageszeit oder in der unrichtigen Lokalität nicht erlangt habe.

tung gelegen sei. Die Frage ist zu verneinen. Die Protesturkunde soll nur die geschehene Aufforderung rücksichtlich des präsentierten Papiere und den Umstand, daß dieser Aufforderung keine Folge geleistet wurde, konstatieren; sie ist nicht dazu bestimmt, neue Verbindlichkeiten zu begründen; sie ist lediglich ein amtliches Zeugnis über jene Vorgänge und That-sachen, die sich auf die dem Notare gesetzlich erteilte Aufgabe beziehen. Der Notar ist jedoch gesetzlich ausschließlich beauftragt, den Nichteintritt der wechselfähigen Leistung zu konstatieren; er soll nicht im Namen des Requirenten ein Rechtsgeschäft abschließen. Die Erklärung wird dem Notar zur Notiznahme, nicht animo obligandi mitgeteilt, sie begründet keine Verbindlichkeit des Protestaten.

Zahlungsempfang durch den Notar. Aus denselben Gründen ist der Notar, der zur Protesterhebung mangels Zahlung requiriert wurde, vermöge seiner amtlichen Funktion, wenn ihm eine besondere Vollmacht nicht gegeben ist, nicht dazu berufen, die vom Protestaten angebotene Wechselsumme selbst zu erheben, sondern nur dazu, um noch einmal in eigener Person, jedoch im Namen des legitimierten Inhabers, zur Zahlung an den letzteren aufzufordern; denn der Notar darf sich ja nicht damit begnügen, auf Grund der ihm anderweitig, sei es auch vom Wechselgläubiger, gemachten Mitteilung hin, daß der Wechsel nicht honoriert worden sei, Protest zu erheben, sondern muß sich persönlich in das gesetzliche Präsentationslokal begeben und sich selbst davon überzeugen, daß der Versuch, die Honorierung des Wechsels zu Handen des Wechselgläubigers oder eines Vertreters zu erlangen, erfolglos sei. In der Übergabe des quittierten Wechsels an den Notar liegt jedoch eine präsumtive Vollmacht zur Erhebung des Wechselbetrags; denn es darf angenommen werden, daß die von dem Wechselgläubiger für den Fall der Einlösung im voraus ausgestellte Quittung, da der Wechsel nicht eingelöst wurde, bei der Übergabe an den Notar zum Zweck der Protesterhebung durchstrichen worden wäre, damit der Wechsel nicht als quittierter Wechsel in dem Proteste erscheine, wenn nicht die Absicht darauf gerichtet gewesen wäre, den Notar zur Aushändigung des quittierten Wechsels gegen

den Wechselbetrag oder im Fall der Protesterhebung zur Durchstreichung der Quittung vor der Protesterhebung zu bevollmächtigen.

Die Cirkulation des Wechsels.

§ 39. Das Indossament.

Das Indossament ist ein accessorischer Skripturakt. Das Indossament (Giro) ist ein auf den Wechsel selbst oder auf eine Kopie oder Allonge des Wechsels gesetzter Skripturakt, durch den der Wechselgläubiger, als Indossant, seinen Willen ersichtlich macht, dafs an seine Stelle gemäfs der ausdrücklich im Wechsel ausgesprochenen oder gesetzlich subintelligierten Ordre des Ausstellers des Papiers ein neuer Wechselgläubiger, als Indossatar, treten solle.

Das Indossament besteht in einem Schriftakte; es giebt ebensowenig ein mündliches Indossament, wie einen mündlichen Wechsel. Dieser Schriftakt wird nach dem Handelsgebrauche in der Regel auf den Rücken des Papiers gesetzt, doch ist dies nach unserer Wechselordnung nicht notwendig¹. Das Indossament ist ein accessorischer Wechselakt und mufs als solcher auf den formell gültigen Wechsel selbst, eine Allonge oder eine Kopie (Art. 12)², als den Principalakt gesetzt werden, so dafs jeder Zweifel ausgeschlossen ist, dafs sich der Schriftakt des Indossaments gerade auf diesen Wechsel beziehe.

Allonge. Geht der Wechsel durch so viele Hände, dafs für ein neues Indossament kein leerer Raum auf dem Papiere zur Verfügung steht, was insbesondere bei solchen Wechseln leicht vorkommen kann, deren Verfallzeit lange hinausgeschoben ist, so wird häufig, anstatt eine Kopie oder ein Duplikat für die neuen Indossamente zu verwenden, dem Wechsel selbst ein Verlängerungsblatt, Allonge, hinzugefügt, als eine blofse Fort-

¹ Das Indossament leitet seinen Namen von der ursprünglichen Stellung auf der Rückseite des Papiers ab; es behielt den Namen seines Ursprungs auch später als Bezeichnung für den die Übertragung herbeiführenden Skripturakt des Indossanten, obwohl es jetzt nicht mehr notwendig auf dem Rücken steht, sondern auch auf der Vorderseite stehen kann. Der Platz auf der Rückseite ist vorgeschrieben in Ungarn § 10.

² Ebenso Ungarn § 10.

setzung, die als ein integrierender Teil des Wechsels mit ihm materiell und juristisch ein einziges, untrennbares Ganze für die Geltendmachung des Rechts bildet³. Auch das Accept und ein Aval können auf die Allonge kommen.

Der Name des neuen Gläubigers wird entweder ausdrücklich und bestimmt im Skripturakte angegeben, vollständiges, ausgefülltes Indossament, oder es wird der neue Berechtigte nicht genannt (Blancoindossament), so dafs jeder Inhaber aus dem Wechsel berechtigt ist.

§ 40. Der Rektawechsel.

Nicht jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden. Die Indossabilität und die dadurch begründete Ordrequalität ist keine wesentliche Eigenschaft des Wechsels, kein *essentiale negotii*; auch der nicht indossable Wechsel ist ein Wechsel, doch mufs im Zweifel, wenn im Wechselschluss nichts anderes vereinbart ist, der Wechsel als Ordrewechsel gegeben werden. Nach der deutschen W.O. (Art. 9)¹ ist die Indossabilität eine regelmäfsige Eigenschaft des Wechsels (*naturale negotii*), die nicht dadurch bedingt ist, dafs sie durch die Ordreklausel im Wechsel ausdrücklich vorgeschrieben und ersichtlich gemacht werde. Jedem Wechsel wohnt also (*ipso iure*) die Ordrequalität inne, wenn nicht aus dem Papiere selbst das Gegenteil erhellt. Hat der Aussteller des Wechsels nicht

³ Um der hier besonders nahe liegenden Gefahr des Betrugs vorzubeugen, mufs das Verlängerungsblatt mechanisch mit dem Wechsel verbunden (angeheftet, angeklebt) werden, damit es nicht losgelöst und einem anderen Wechsel von gröfserem Betrage hinzugefügt werden könne; außerdem wird gewöhnlich das erste Giro, das nicht mehr in seinem ganzen Umfange auf den Wechsel selbst gesetzt werden kann, zur Hälfte auf die Allonge geschrieben. Auf der Rückseite der Allonge werden gewöhnlich die Hauptpunkte aus dem Inhalte des Wechsels, dem die Allonge als Accessorium beigefügt wird — die Wechselsumme, der Tag der Ausstellung, der Name des Trassanten und des Bezogenen — wiederholt. Es kann auch ein zweiter oder dritter Verlängerungszettel zur Anwendung kommen, der an die jedesmal vorhergehenden unter Beobachtung ähnlicher Vorsichtsmafsregeln befestigt wird.

¹ Ebenso Ungarn § 9.

ausdrücklich in dem Inhalte des Papiers selbst dem Wechsel die Eigenschaft des Ordrewechsels abgesprochen, so ist kraft rechtlicher Notwendigkeit anzunehmen, daß er sich an Ordre verpflichtet habe, daß also der Wechselnehmer berechtigt sei, eine Ordre anzuweisen, durch Indossament einen neuen selbständig berechtigten Gläubiger an seine Stelle zu setzen.

Der Aussteller kann jedoch den Wechsel durch eine ausdrückliche Klausel zu einem nicht indossablen Wechsel, zu einem Rektawechsel, machen (Art. 9)²; er kann ausdrücklich erklären, daß er sich nicht an Ordre verpflichte, daß es also dem Remittenten nicht gestattet sei, eine Ordre anzuweisen, einen neuen, selbständig berechtigten Gläubiger an seine Stelle durch Indossament zu setzen³.

Die Rektaklausel. Das Verbot der Girierung kann durch eine beliebige Klausel⁴ ausgedrückt werden, muß aber deutlich aus dem Papiere selbst erhellen⁵. Das bloße Durchstreichen der Ordreklausel genügt nicht; denn da die durchstrichenen Worte als nicht vorhanden anzusehen sind, so ist der Wechsel so zu behandeln, wie ein Wechsel, der die Ordreklausel nicht enthält, er bleibt also ipso jure indossabel. Ebenso wenig genügt das Wort: „Nur an die Ordre des A.“, oder die Bezeichnung des Wechsels als Kautions- oder Depotwechsel⁶.

² Ebenso Ungarn § 8.

³ Die Ausstellung des Wechsels als Rektawechsel liegt im Interesse des Trassanten, wenn er aus dem Rechtsverhältnisse zum Remittenten nicht heraustreten und sich alle Einwendungen, die ihm gegen den Remittenten zustehen, erhalten, und wenn er die mit der Indossierung verknüpfte Gefahr der Erhöhung der Regresssumme vermeiden will.

⁴ Die Klausel kann z. B. auch lauten: „Nicht an Verfügung“, „ohne Giro“, „ohne Cession“, „ohne Abtretung“, oder „nur an Herrn A. (den Remittenten)“, nicht aber „Wert zum Incasso“.

⁵ Ein bloßes mündlich oder außerhalb des Wechsels schriftlich gegebenes Versprechen, den Wechsel nicht zu indossieren, kann inter partes eine exceptio doli wegen vertragswidriger Begebung begründen.

⁶ Im kaufmännischen Verkehre geschieht es nicht selten, daß Kredit nur unter der Bedingung der Wechselstrenge gewährt wird, und, da im voraus nicht bestimmt werden kann, in welcher Höhe der zu eröffnende

Das Verbot der Girierung muß von dem Aussteller „im Wechsel“ (Art. 9), nicht gerade im Kontexte des Wechsels, wohl aber, da es von einschneidender Bedeutung ist, für Jedermann erkennbar auf der Vorderseite ausgesprochen sein; auf der Rückseite geschrieben wäre das Verbot für den Remittenten nicht bindend.

Wirkung der Rektaklausel des Ausstellers. Infolge der Rektaklausel des Ausstellers fehlt dem Skripturakte eines jeden Wechselschuldners (des Trassanten, des Acceptanten, des Ausstellers des eigenen Wechsel) die Ordrequalität, er verpflichtet daher nur gegenüber dem genannten Remittenten, der Skripturakt des Acceptanten auch gegenüber dem Trassanten. Das Papier bleibt definitiv ein nicht-indossables Papier, es kann nicht durch einen Akt des Remittenten zu einem indossablen Papiere umgestaltet werden. Wenn der Remittent den Wechsel trotz des Verbotes durch Indossament überträgt, sei es auch durch Indossament nach Protest, so ist dieses Indossament wechselrechtlich nicht vorhanden. Daher treten die wechselrechtlichen Wirkungen, die sonst mit dem Übertragungsakte des Indossaments verknüpft sind, nicht ein. Allein das wechselrechtlich ungültige Indossament kann als Anweisung gültig sein; der Remittent hat, da er nicht ein bloßer Mandatar des Trassanten

Kredit benützt werden wird, daß für den zu gewährenden Kredit eine Sicherstellung in der Form gegeben werden muß, daß der Kreditwerber für den ganzen Betrag des ihm eröffneten Kredits einen Wechsel ausstellt, insbesondere ein Accept, und ihn als Kautions für die künftige Forderung des Wechselnehmers und Kreditgebers deponiert, der seinerseits als Remittent berechtigt erscheint, diesen Wechsel in Zukunft bis zur Höhe der kreditierten Summe geltend zu machen. Die Bezeichnung des Wechsels als Depotwechsel, Kautionswechsel genügt nun nicht, um die Indossabilität auszuschließen. Der Wechselgläubiger ist im Zweifel berechtigt, den Kautions- oder Depotwechsel sogleich durch Begebung zu realisieren. Aus der Bezeichnung des Wechsels als Depot-, Kautionswechsel ergibt sich höchstens, daß der Remittent den Wechsel bis zum Verfalltage nicht in Cirkulation zu setzen berechtigt sein soll, damit der Acceptant an diesem Tage sein Accept selbst einlösen könne, daß aber, wenn diese Einlösung nicht erfolgt ist, der Wechsel indossiert werden könne, so daß also die Einlösung des Wechsels gegenüber dem Indossatar erfolgen muß.

ist, trotz des Verbots der Indossierung das unentziehbare Recht, statt selbst vom Acceptanten die Zahlung zu empfangen, die Leistung der Zahlung durch Anweisung an einen Anderen zu veranlassen; er kann diese Anweisung in Form des Indossaments ausstellen, und so kann jeder Indossatar verfahren, nur daß mit diesen Indossamenten keine wechselrechtlichen Wirkungen verknüpft sind. Auch kann das ungültige Indossament eine gültige Cession sein; wie jede andere Forderung, so kann der Remittent auch seine Forderung aus dem Rektawechsel cedieren, so daß der Erwerber nur die abgeleiteten Rechte eines Cessionars geltend machen kann und es auch der denuntiatio gegenüber dem Schuldner bedarf. Wie das ungültige Indossament des Rektawechsels als Cession gültig sein kann, so kann es auch, wenn der Parteiwille darauf gerichtet war, als Vollmacht zum Empfange der Wechselsumme für Rechnung des Indossanten Geltung haben. Eine solche Vollmacht kann aber auch ausdrücklich erteilt werden, indem der Rektawechsel durch ein formelles Prokuraindossament übertragen wird. Dieses Indossament widerstrebt nicht dem Wesen des Rektawechsels, da ja der Prokuraindossatar das Recht aus dem Wechsel nur als Bevollmächtigter des Remittenten geltend macht, daher der eigentliche Zweck der Rektaklausel, den Aussteller des Rektawechsels aus dem Rechtsverhältnisse zum Remittenten nicht heraustreten zu lassen, erreicht wird, und da es für den Aussteller des Rektawechsels ganz gleichgültig erscheint, ob die Honorierung des Wechsels an den Remittenten selbst oder an dessen Bevollmächtigten erfolgt.

Rektaklausel des Indossanten. Auch jeder Indossant kann seinem Indossamente die Rektaklausel: „Nicht an Ordre“ oder eine ähnliche beifügen⁷ und dadurch bewirken, daß er nur seinem unmittelbaren Indossatar wechselrechtlich garantispflichtig wird, daß ihm seine Einreden gegen diesen Nachmann gewahrt bleiben, z. B. die Einrede, daß das Indossament nur ein verschleiertes Prokuraindossament sei. Die Rektaklausel des Indossanten, die selbstverständlich durch

⁷ Ebenso Ungarn § 13.

dessen Unterschrift gedeckt sein muß, wirkt nur relativ, nur zu seinen Gunsten. Die Folge ist, daß er für seine Person den Nachmännern seines Indossatars nicht direkt verpflichtet wird. Der Wechsel selbst bleibt jedoch indossabel; andere Wechselnehmer können sich auf diese Klausel nicht berufen und werden daher, wenn der Wechsel von dem unmittelbaren Nachmanne des Rektaindossanten — dem Rektaindossatar — weiter begeben wird, der Ordre, also den späteren Indossataren, direkt und selbstständig verpflichtet. Jeder auf den Rektaindossatar folgende spätere Indossatar erwirbt selbständige Rechte aus dem Papiere gegen alle Wechselschuldner, ausgenommen gegen den Rektaindossanten, während der Indossatar eines vom Aussteller selbst: „nicht an Ordre“ ausgestellten Wechsels, da die Rektaklausel des Ausstellers absolut wirkt, gegen keinen Vormann unmittelbare Regrefsrechte, auch gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels keine selbständigen Rechte erlangt.

§ 41. Form des Indossaments.

Das ausgefüllte Indossament muß den Namen des Indossatars¹ und den Namen des Indossanten enthalten. Der Indossant muß eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten seinen Namen als Unterschrift unter das Indossament setzen². Das Indossament muß vom Indossanten unterzeichnet, durch die Unterschrift vollzogen sein. Außerdem bedarf das Indossament der in irgend einer Weise zum Ausdruck gebrachten Erklärung, indossieren zu wollen, da aus dem bloßen Nebeneinanderstehen der beiden Namen Verwirrung entstände³.

¹ Es können auch mehrere Indossatäre vorhanden sein, wie es auch mehrere Remittenten geben kann. Staub zu Art. 9 § 4.

² Ungenügend wäre die Einfügung des Namens des Indossanten bloß in die Formel des Indossaments, z. B. „es werde an meiner, des A. Stelle dem B. bezahlt“, oder „ich, A., übertrage den Wechsel auf B.“ Staub zu Art. 9 § 2.

³ Die eine solche Erklärung bezweckende Andeutung kann in verschiedener Weise erfolgen, z. B. „für mich an“, oder „zahlen Sie an“, oder „an“, oder „dem Herrn X.“ oder „der Ordre des Herrn X.“

Andere Angaben sind dem Indossamente nicht wesentlich (Art. 12)⁴. Das Indossament ist wie der Grundwechsel auch ohne Valutaklausel gültig, es bedarf aber auch nicht des Orts- und Zeitdatums.

Die wortkarge Formel des Indossaments gewinnt ihre volle Bedeutung erst aus dem Inhalte des Grundwechsels, auf den es sich bezieht. Der Indossant stellt die Aufforderung, daß der Trassat oder der Aussteller des eigenen Wechsels nunmehr an den Indossatar zahle. Diese Aufforderung erfolgt bei der Tratte für Rechnung des Trassanten, nicht für Rechnung des Indossanten. Eine besondere Avisierung des Bezogenen durch den Indossanten ist unnötig, da der Bezogene schon den Avisbrief des Trassanten hat, und es kein Interesse für ihn hat, auch noch die einzelnen Fälle der Indossierung zu kennen; denn wenn sich dadurch auch die Person des Gläubigers ändert, so bleibt doch die von ihm geforderte Leistung stets dieselbe.

Das ausgefüllte Indossament kann sowohl auf der Vorderseite (in recto), als auch auf der Rückseite (in verso) des Papiers stehen⁵.

Das Blancoindossament⁶. Das Blancoindossament ist dann vorhanden, wenn in dem Indossamente der Name des neuen Gläubigers und Wechseleigentümers nicht genannt ist, so daß jeder Inhaber, nicht bloß der erste Erwerber, in der Lage ist, das Indossament auf seinen Namen auszufüllen⁷.

⁴ Ebenso Ungarn § 10.

⁵ In Ungarn nur auf der Rückseite.

⁶ Ebenso in Ungarn § 10.

⁷ Vorteile des Blancoindossaments. Durch das Blancoindossament wird der Diskont des Wechsels erleichtert. Da derjenige, der den Wechsel durch Vermittlung eines Anderen verkaufen will, nicht immer weiß, wer den Wechsel kaufen werde, so indossiert er ihn in blanco, damit später der Name des Indossatars in die Lücke über seiner Unterschrift hineingesetzt werden könne. Der Hauptvorteil ist jedoch, daß der in blanco indossierte Wechsel so leicht wie ein Inhaberpapier von Hand zu Hand zirkulieren kann, da die späteren Inhaber, wenn sie den Wechsel übertragen wollen, nicht gezwungen sind, den Wechsel zu indossieren, daher sie, wenn ihr Name nicht auf dem Wechsel steht, einer Wechselhaftung nicht ausgesetzt sind, ein Vorteil, der hier ohne die Klausel:

Die Form des Blancoindossaments kann verschieden sein. Es kann über der Namensunterschrift des Indossanten an jener Stelle des Papiers, wo bei dem ausgefüllten Indossamente der Indossatar genannt wird, ein zur Nennung des Namens des Indossatars hinreichender Raum offen gelassen sein oder nicht. Das Blancoindossament kann sogar auch wortreicher als das ausgefüllte Indossament, z. B. mit Orts- und Zeitdatum, Valutaklausel versehen sein, nur darf es niemals den Namen des Indossatars enthalten. Als die knappste, wortkargste und gewöhnlichste Form des Blancoindossaments erscheint der bloße Name des Blancoindossanten. Ein so kurzgefaßtes Blancoindossament muß jedoch auf der Rückseite des Papiers stehen (Art. 12), da sonst eine Verwechslung mit einem anderen Wechselskripturakte (dem Accepte, dem Aval) leicht möglich wäre. Geht aber aus dem Skripturakte selbst seine Eigenschaft als Indossament mit genügender Deutlichkeit hervor, was schon dann der Fall ist, wenn er nicht bloß in dem Namen des Blancoindossanten besteht, sondern z. B. den Zusatz: „als Girant“ hat oder irgendwie, etwa durch das Wörtchen: „an“, den Übertragungswillen andeutet, so kann es auch auf der Vorderseite stehen.

„Ohne obligo“ erreicht wird, die im Verkehre nicht beliebt ist, da sich ja darin ein den Wechsel diskreditierendes Mißtrauen ausdrückt. Durch das Blancoindossament werden auch die Kosten der Regreßnahme wesentlich vermindert. — Nachteile des Blancoindossaments. Allerdings kann das Blancoindossament andererseits Anlaß zu Mißbrauch und Betrug geben. So z. B. kann, wenn der Wechseleigentümer das in blanco indossierte Papier verloren hat, jeder Finder sich als Eigentümer des Wechsels gerieren oder das Papier durch bloße Übergabe einem gutgläubigen Dritten in das Eigentum übertragen. Bei dem in blanco indossierten Wechsel ist man nicht in der Lage, den Lauf des Papiers durch die Reihe der Indossamente hindurch von Hand zu Hand zu verfolgen. Auch entbehrt natürlich das in blanco indossierte Papier, mag es auch schon längere Zeit zirkuliert haben, jenes höheren Wertes, den ein Papier mit ausgefüllten Indossamenten dadurch erlangt, daß es durch die Unterschriften aller derjenigen Personen garantiert wird, durch deren Hände es hindurchgegangen ist. Die Erfahrung lehrt, daß das Blancoindossament ein dringendes Bedürfnis des Handelsverkehrs ist, da der Verkehr den Gebrauch des Blancoindossaments mit Zähigkeit festgehalten hat, obgleich es vom Gesetzgeber oft mit scheinem Auge angesehen, ja sogar verboten war.

Inhaberindossament. Ein Indossament, das auf Inhaber lautet, ist nicht als ein gültiges Blancoindossament anzusehen, sondern es ist ein ungültiges Indossament; denn wenn es auch möglich ist, daß der Indossant in diese Form nichts anderes als ein Blancoindossament einkleiden wollte, so bleibt doch der Zweifel ungelöst, ob er nicht die Absicht hatte, in Wirklichkeit ein vollkommenes Inhaberindossament auszustellen, daher der Skripturakt überhaupt als ungültig erscheint⁸. Man darf den bloß in blanco indossierten Wechsel mit einem Inhaberpapier juristisch nicht in eine Linie stellen. Schon in der äußeren Form ist das Inhaberpapier von dem in blanco indossierten Wechsel verschieden; in jenem findet sich eine ausdrückliche Bemerkung, die jeden Inhaber des Papiers für berechtigt erklärt, in dem letzteren aber ist der Gläubiger überhaupt nicht erwähnt, und es ist höchstens nur eine Lücke für den Namen des Gläubigers offen gelassen. Im letzteren, gewöhnlichen Falle ist das Papier von vornherein auf eine bestimmte Person als Gläubiger angelegt und wenn auch die ergänzende Ausfüllung der Lücke mit dem Namen des Gläubigers dem Belieben jedes künftigen Inhabers überlassen ist, so genügt schon die Möglichkeit dieser Ergänzung, um das Papier von einem reinen Inhaberpapier zu unterscheiden, und sie bewirkt zugleich, daß das Papier, so lange die Lücke offen bleibt, den Eindruck hervorruft, daß es noch unvollständig sei. Ist andererseits der leere Raum einmal ausgefüllt, oder folgt auch nur überhaupt dem Blancoindossament ein ausgefülltes Indossament, so ist nicht mehr richtig, daß, wie bei einem Inhaberpapier, der bloße Inhaber legitimiert ist. Anders verhält es sich bei dem das Papier zu einem wirklichen Inhaberpapier umgestaltenden Inhaberindossament; hier kommt bei der ferneren Cirkulation des Papiers die ganze Reihe der successiven Inhaber gar nicht in Betracht, und zwar auch dann

⁸ Anders verhält es sich, wenn der Grundwechsel als: „an Herrn X. oder Inhaber“ als Remittenten ausgestellt erscheint. Hier ergibt sich ganz unzweifelhaft aus dem Papiere selbst, daß es kein vollkommenes Inhaberpapier sein sollte, da ja der Remittent mit Namen genannt ist; man kann daher, um den Wechsel aufrecht zu erhalten, die Worte „oder Inhaber“ als Surrogat der Worte: „oder Ordre“ gelten lassen.

nicht, wenn die einzelnen Personen, durch deren Hände der zum Inhaberpapier gewordene Wechsel geht, in einer Reihe von Indossamenten als Indossatäre auf dem Papiere genannt wären. Die ausgefüllten Indossamente, die sich auf dem Inhaberpapier befinden, sind juristisch gleichgültig; jeder Inhaber ist ohne Rücksicht auf die in den Indossamenten genannten Namen legitimiert; er hat das Recht, die Indossamente ohne weiteres wegzustreichen. Würde aber bei dem bloß in blanco indossierten Wechsel ein Inhaber ein auf das Blancoindossament folgendes, auf den Namen eines bestimmten Indossatars ausgefülltes Indossament wegstreichen, so läge darin eine Fälschung. Der Inhaber eines in blanco indossierten Wechsels ist auch nicht, wie der Inhaber eines Inhaberpapiers, als bloßer Inhaber, sondern nur als Indossatar berechtigt, er bedarf daher zu seiner Legitimation einer zwischen dem Grundwechsel und dem Blancoindossament formell zusammenhängenden Kette von Übertragungsakten.

Umwandlung des ausgefüllten Indossaments in ein Blancoindossament. Ein ausgefülltes Indossament kann von dem dadurch legitimierten Wechselinhaber selbst eigenmächtig nicht dadurch in ein gültiges Blancoindossament umgewandelt werden, daß er den ganzen Inhalt der Erklärung bis auf die Unterschrift des Indossanten durchstreicht. Dem Wechselinhaber steht nur das Recht zu, ein Blancoindossament auszufüllen (Art. 13), also den unvollständigen Skripturakt zu ergänzen, und nur das Recht, den ganzen Skripturakt des Indossaments vollständig zu durchstreichen (Art. 36, 55), nicht aber das Recht, den ein vollständiges Indossament darstellenden Skripturakt eigenmächtig zu korrigieren. Die Wechselordnung stellt jedoch andererseits nirgends den Grundsatz auf, daß nur ein nicht korrigiertes Indossament gültig und in der Kette der Indossamente zu beachten sei. Ist sogar ein in seinen wesentlichen Bestandteilen korrigierter Grundwechsel gültig, wenn auch bedenklich, warum sollte ein korrigiertes Indossament nicht bloß bedenklich, sondern ganz ungültig sein? Auch das durch die Korrektur entstandene Blancoindossament legitimiert daher jeden Inhaber, sobald er beweist, daß der

Indossant selbst in solcher korrigierter Form das Blancoindossament erteilt, oder diese Umgestaltung des vollständigen Indossaments in ein Blancoindossament gestattet habe; solche Korrekturen lassen nur das Indossament als bedenklich erscheinen, legen dem Wechselinhaber die Beweislast in Beziehung auf die Existenz des Indossaments auf und beeinflussen das Verfahren zur Geltendmachung des Rechts aus dem Wechsel in ungünstiger Weise.

Recht auf Ausfüllung des Blanco. Der gutgläubige Erwerber eines in blanco indossierten Wechsels kann, wenn er will,

a) seinen Namen als Indossatar in die Lücke hineinsetzen, oder

b) die Lücke mit dem Namen des Wechselnehmers, an den er den Wechsel begiebt, ausfüllen, oder

c) ohne solche Ausfüllung den Wechsel durch Indossament — sei es ausgefülltes oder Blancoindossament — begeben, oder auch

d) das Papier einfach ohne jeden weiteren Schriftakt übertragen⁹.

Im letzteren Falle erlangt jeder gutgläubige Erwerber — auch ohne Schriftakt des unmittelbaren Gebers — ein selbständiges Recht aus dem Wechsel. Doch haftet andererseits der Geber des Papiers nur auf Grund des der Begebung unterliegenden Verhältnisses, so wie wenn er mit der Klausel: „ohne Obligo“ indossiert hätte.

Art. 13 giebt dem Wechselinhaber das Recht zur Ausfüllung nicht blofs des letzten, sondern auch aller anderen auf dem Wechsel befindlichen Blancoindossamente¹⁰.

Modalitäten der Ausfüllung. Die Blancoindossanten

⁹ Art. 13 erwähnt die letzte Modalität der Begebung als eine selbstverständlich zulässige überhaupt nicht.

¹⁰ Ebenso Ungarn § 11. Bei der Ausfüllung hat der Wechselinhaber darauf zu achten, dafs in die Lücke des vorhergehenden Blancoindossaments der Name des zunächst folgenden Indossanten als Indossatar gesetzt werde. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat die nachteilige Folge, dafs der zur Legitimation nach Art. 36 erforderliche äufsere Zusammenhang in der Reihe der Indossamente unterbrochen wird.

brauchen sich selbstverständlich nicht jede beliebige Ausfüllung ihres Blancoindossaments gefallen zu lassen; es gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, wie beim Erwerbe eines — bedingt gültigen — Wechselblanketts (s. oben S. 111). Die Ausfüllung des — schon gültigen — Blancoindossaments mufs demnach ohne Vertrauensmißbrauch, also gemäfs dem ausdrücklich erklärten oder präsuntiven Willen des Indossanten, erfolgen. Abgesehen von besonderen Vereinbarungen hat der Wechselnehmer präsuntiv das feste, von dem Tode des Blancoindossanten und der Konkursöffnung über dessen Vermögen unabhängige Recht, die Lücke, aufser mit dem Namen des Indossatars, nur noch mit den gewöhnlichen, regelmäfsigen, typischen, naturalen Bestandteilen des Indossaments (z. B. dem Orts- und Zeitdatum, der Valutaklausel) auszufüllen, mit irgend einer anormalen, exceptionellen, blofs accidentellen Klausel nur dann, wenn dadurch die Verpflichtung des Blancoindossanten erleichtert wird, wie z. B. durch die Klauseln: „Nicht an die Ordre“, „ohne Obligo“, „in Prokura“, nicht aber mit einer Klausel, durch die dessen Verpflichtung erschwert, oder durch die ihm das Recht genommen wird, eine Einwendung, die ihm sonst zustände, entgegenzusetzen, z. B. die Klausel: „ohne Protest“, oder eine Klausel, durch die eine längere als die vom Aussteller gesetzte Präsentationsfrist (Art. 19, 31) bestimmt wird.

Eine vertragswidrige und überhaupt jede zum Nachteile des Blancoindossanten vorgenommene Ausfüllung des Blanco begründet die *exc. doli*, kann daher dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels nicht entgegengesetzt werden.

§ 42. Wirkungen des Indossaments.

Die Wirkungen des Indossaments sind:

1. Die wechselförmige Garantiepflicht des Indossanten,
2. die Legitimation und
3. die selbständige Berechtigung des Indossatars¹.

Die erste und die dritte Wirkung treten zwar regelmäfsig ein, sie können aber auch wegfallen; so kann die wechselförmige Garantiepflicht des Indossanten durch den aus

¹ Durch das mit diesen Wirkungen ausgestattete Indossament wird

den Worten des Indossaments erkennbaren Willen des Indossanten beseitigt oder beschränkt werden (Art. 14, 15, 17, 19 bei Sichtwechselln Beschränkung auf eine kürzere Zeit) oder infolge äußerer Umstände (Indossament nach Protest Art. 16) wegfallen; ebenso kann die selbständige Berechtigung des Indossatars infolge der Klausel „nicht an Ordre“ (Art. 15) oder bei dem Indossamente nach Protest (Art. 16) fehlen. Dagegen ist die Wirkung der Legitimation jedem Indossamente wesentlich; ein Skripturakt, der keine legitimierende Kraft hat, der es dem Wechselinhaber nicht erspart, sein Recht aus dem Papiere zu beweisen, ist kein Indossament.

Das Recht weiter zu indossieren. Jeder Indossatar — sei es, daß er es auf Grund eines ausgefüllten oder Blancoindossaments ist — kann seinerseits wieder indossieren (Art. 10). Der bloße Cessionar jedoch kann nicht rechtswirksam indossieren. Als Indossatar kann sich nur derjenige legitimieren, der eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten für sich hat, so daß das erste Indossament von dem Remittenten, jedes folgende Indossament von dem vorhergehenden Indossatar ausgehen muß. Dazu genügt es daher nicht, wenn das Indossament nicht vom vorhergehenden Indossatar selbst, sondern nur von dessen Cessionar als Indossanten unterzeichnet ist. Das Indossament des Cessionars müßte auch, wenn es vor Protest ausgestellt ist, den Indossatar zum selbständig berechtigten Gläubiger machen, obgleich er selbst nur abgeleitete Rechte hatte. Der Aussteller eines Ordreskripturaktes will aber, solange das Papier nicht in blanco indossiert ist, nur jenen redlichen Inhaber des Papiers als selbständig berechtigten Gläubiger anerkennen, der selbst auf Grund eines aus dem Papiere ersichtlichen, wenigstens scheinbar von dem letzten legitimierten Vormanne herrührenden Schriftakts legitimiert ist. Die durch ihre knappe Fassung aus-

der Wechsel negotiabel, cirkulationsfähig und kann als Stellvertreter des Geldes im kaufmännischen Verkehre von größtem Nutzen sein. Die Ordrequalität des Wechsels, die ihn von der Unbeweglichkeit des gebundenen Papiers vorteilhaft unterscheidet, kommt dadurch erst praktisch zur wirksamen Geltung und trägt dazu bei, den Kredit des Papiers zu heben.

gezeichnete Wechselordnung hätte die Befugnis des Indossatars, den Wechsel weiter zu indossieren, nicht mit jenem besonderen Nachdrucke in Art. 10 hervorgehoben, wenn diese Befugnis so selbstverständlich wäre, daß sie auch dem Cessionar des Indossatars zustehen soll; ja die Bestimmung des Art. 10 wäre ganz überflüssig, wenn das Recht, weiter zu indossieren, nicht auf den Indossatar beschränkt werden sollte, da es ja ohnehin nach anderen Bestimmungen der Wechselordnung zweifellos wäre, daß der Indossatar jedenfalls das Recht haben müsse, weiter zu indossieren, da in diesen Bestimmungen eine mehrfache Indossierung des Wechsels vorausgesetzt ist. Das Gesetz gestattet ja nicht einmal dem Prokuraindossatar, ein Eigentumsindossament auszustellen (Art. 17), obgleich seine Vollmacht, über das Recht des Indossanten zu verfügen, aus dem Papiere ersichtlich ist; umsoweniger darf dies dem Cessionar gestattet sein, da sein Eintritt in das Recht des Indossatars-Cedenten aus dem Papiere selbst nicht hervorgeht.

Der Erbe kann infolge seiner rechtlichen Identität mit dem Erblasser allerdings indossieren.

Die Garantiepflcht des Indossanten. Darüber, daß der Indossant durch seinen Schriftakt auf dem Papiere, um den Kredit und dadurch die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels zu erhöhen, eine wechselfähige Garantiepflcht, wie der Trassant, begründet, s. oben S. 128, 129.

§ 43. Die Legitimation des Indossatars.

Das Indossament bewirkt jedem Wechselschuldner gegenüber die formelle Legitimation des Indossatars¹; seine materielle

¹ In dieser wesentlichen Wirkung liegt der Kern des Indossaments. Ein in der Form des Indossaments ausgestellter Skripturakt, der diese Wirkung nicht hervorbringt, ist kein Indossament, z. B. das Indossament eines Cessionars oder das Indossament einer Rektatratte. Wer sich auf ein solches bloß der Form nach vorhandenes Indossament stützt, muß die Erlangung des Rechts, das er in Anspruch nimmt, beweisen, z. B. durch den Beweis der Echtheit der Unterschrift des Vormannes. Dagegen ist das Indossament nach Protest wirkliches Indossament, obwohl der Indossatar nur abgeleitete Rechte erlangt, ebenso das Prokuraindossament, da auch in diesen Fällen die äußerliche Kontinuität der Skripturakte

Legitimation, seine wirkliche Berechtigung, das Recht aus dem Wechsel geltend zu machen, wird präsumiert. Diese Präsumtion kann jedoch widerlegt, es kann bewiesen werden, daß der formell legitimierte Wechselinhaber bösgläubig oder grobfahrlässig bei dem Erwerbe gewesen sei, daß er den Mangel seines eigenen Rechtserwerbes gekannt habe oder hätte kennen müssen, daß ihm also die materielle Legitimation als Wechselgläubiger fehlte. Der Wechselschuldner ist in diesem Falle nicht verpflichtet, dem Wechselinhaber trotz seiner formellen Legitimation zu zahlen. Auch muß in diesem Fall der bloß formell legitimierte Wechselinhaber dem materiell berechtigten Wechselgläubiger das Papier unter Umständen herausgeben (Art. 74).

Vorhandensein der formellen Legitimation. Während bei dem nicht indossierten Wechsel die formelle Legitimation dem im Papiere genannten Remittenten zusteht, so ist der Besitzer eines indossierten Wechsels dann formell legitimiert (Art. 36)², wenn die Kette der Indossamente auf Grund des Anblicks des Papiers von dem Remittenten an bis auf ihn hinunter äußerlich, formell in einer ununterbrochenen, aus dem Wechsel selbst ablesbaren Kontinuität erscheint, ohne daß es darauf ankommt, daß materiell beim Zusammenhange der rechtlichen Übertragungen eine Lücke vorhanden ist. Diese Kontinuität ist vorhanden (Art. 36), wenn das erste Indossament mit dem Namen des Remittenten und jedes folgende Indossament mit dem Namen des Indossatars des unmittelbar vorhergehenden Indossaments unterzeichnet ist.

Sind Blancoindossamente auf dem Wechsel, so kann jedes auf ein Blancoindossament unmittelbar folgende Indossament mit jedem beliebigen Namen als Indossant unterzeichnet sein; denn die Wechselordnung (Art. 36 Al. 1 Satz 3) nimmt an (praesumptio juris et de jure), daß dieser Indossant zuletzt den Wechsel mittelst des Blancoindossaments

formell legitimiert und dem Indossatar den Beweis erspart, daß er das beanspruchte Recht erlangt habe.

² Ebenso Ungarn § 36.

erworben habe, daß also der erforderliche, äußere Zusammenhang der Reihe vorhanden sei³.

Falsches Indossament. Nicht erforderlich ist, daß eine ununterbrochene Reihe von echten Indossamenten vorliege; auch eine Reihe von scheinbar echten Indossamenten genügt zur formellen Legitimation (Art. 74, 76, 36). Der falsche Schriftakt steht, was die Übertragung des Rechtes aus den auf dem Wechsel befindlichen echten Skripturakten auf den gutgläubigen Erwerber des Papiers betrifft, dem echten Schriftakte gleich. Auch der erste, gutgläubige Nehmer auf Grund des falschen Indossaments erwirbt die Rechte aus dem Wechsel; sein Erwerb ist keineswegs immer ein grobfahrlässiger, wenn er sich auch über die Identität des Gebers nicht vergewissert, wenn er einem Betrüger vertraut hat; er empfängt den Wechsel oft aus der Hand eines Maklers, so daß er in kein unmittelbares Verhältnis zum Geber tritt. Nicht der redliche Erwerber, der den Wechsel unmittelbar von einem Betrüger oder Fälscher durch Indossament erworben hat, soll den Schaden tragen, sondern der frühere Wechselgläubiger, der den Wechsel verloren hat; seine Sache ist es, sich an den Fälscher zu halten. Das falsche Indossament ist also, wie das echte, ein wirksames Mittel, um das Recht aus dem Wechsel auf den gutgläubigen Erwerber zu übertragen. Die Haftung aus den echten Skripturakten des Trassanten, eines jeden Indossanten, des Acceptanten bleibt ihm gegenüber in Kraft, nur die falsche Unterschrift selbst hat natürlich eine Garantiepflicht nicht zur Folge. Der auf Grund des falschen Indossaments eingetretene redliche Erwerber haftet, wenn er den Wechsel weiter indossiert, selbstverständlich wechselrechtlich als Indossant auf Grund seines Skripturakts.

Durchstrichenes Indossament. Ein durchstrichenes Indossament ist, auch wenn es noch lesbar

³ Dem Wechselinhaber steht es frei (Art. 13), die auf dem Wechsel stehenden Blancoindossamente auszufüllen, nur muß er dabei beachten, daß der Indossant des dem Blancogiro folgenden Indossaments als Indossatar des vorhergehenden Blancoindossaments zu erscheinen habe.

ist, für die Legitimation als nicht geschrieben anzusehen (Art. 36)⁴. Solche Durchstreichungen machen den Wechsel nicht vitios und beeinträchtigen daher auch nicht die Beweiskraft der Urkunde.

Unterbrechung in der Reihe der Indossamente. Ist eine offenbare Lücke in der Reihe der Indossamente, sind also die Indossamente formell nicht in Ordnung, da ein in der Reihe befindliches Indossament offensichtlich nicht den Namen des Indossatars des vorausgehenden Indossaments als Indossanten ausweist, so ist nur derjenige Wechselinhaber legitimiert, auf den das letzte Indossament vor der Lücke gerichtet ist. Die Indossamente vor der Lücke stehen in ordnungsmäßigem Zusammenhange und bringen daher die regelmäßigen gesetzlichen Wirkungen hervor. Die Indossatäre nach der Lücke sind jedoch nicht legitimiert, weder gegen die Vormänner der Lücke, noch gegen den Acceptanten, auch nicht einmal gegen die Indossanten nach der Lücke, obwohl die Indossamente nach der Lücke untereinander wieder ordnungsmäßig zusammenhängen. Die Indossanten nach der Lücke sind daher ihren Nachmännern auch nicht regrefspflichtig. Der Indossatar leitet sein Recht nicht bloß aus dem isolierten Indossamente allein ab, sondern aus diesem Skripturakte nur dann, wenn er sich auf einem formell gültigen Grundwechsel befindet und sich an diesen Grundwechsel und die vorausgehenden Indossamente im Zusammenhange anschließt. Das Indossament des ersten Indossanten nach der Lücke ist daher nicht geeignet, den Indossatar für das Recht aus dem Papiere formell zu legitimieren. Allerdings ist das Indossament eine neue Tratte, allein es muß sich formell an die ursprüngliche Tratte und die vorangehenden Indossamente anschließen; sonst ist es ein wechselrechtlich bedeutungsloser Akt, und daher sind auch die ihm folgenden Indossamente bedeutungslos. Die Reihe ist äußerlich unterbrochen; jeder Erwerber mußte dies sehen, wenn er mit der gebotenen Vorsicht handelte, kann

⁴ Ebenso ein sonst unkenntlich gemachtes, z. B. ein überklebtes, radiertes, auf chemischem Wege beseitigtes Indossament. Ebenso Ungarn § 36.

sich also nicht darüber beschweren, daß ihm auch die Indossanten nach der Lücke nicht zu haften haben. Hätte der Gesetzgeber auch in diesem Falle, obwohl die Lücke in der Reihe der Indossamente für jedermann erkennbar ist, eine Regrefspflicht der Indossanten nach der Lücke anerkennen wollen, so hätte er es ausdrücklich bestimmt, umsomehr, als er ja bei falschen Indossamenten, wo doch der Zusammenhang der Reihe äußerlich vorhanden ist, also ein Zweifel an der Regrefspflicht aus den echten Skripturakten der Indossamente eigentlich gar nicht bestände, es doch für nötig befunden hat, diese Regrefspflicht ausdrücklich anzuerkennen (Art. 76).

Legitimation eines Vormannes. Ist der Wechsel, auf dem der Vormann zuerst als Indossatar, dann als Indossant erscheint, noch nicht rückläufig, also noch nicht unter Protest mangels Zahlung gegangen, so ist der Vormann, auch wenn er den Wechsel hat, laut Inhalt des Wechsels gegenwärtig nicht legitimiert, er kann daher den Wechsel auch nicht indossieren. Aus der Skriptur ergibt sich ja, daß er den Wechsel weitergegeben habe, daß also das Recht aus dem Wechsel auf den Indossatar übergegangen sei. Allerdings ist es möglich, daß der Vormann wieder Eigentümer des Wechsels geworden und zur Durchstreichung dieses seine Legitimation zerstörenden Indossaments berechtigt sei; allein das Indossament steht, solange es noch nicht wirklich ausgestrichen ist, einem ausgestrichenen Indossamente nicht gleich; die Skriptur selbst zeigt, daß nicht dieser Vormann, sondern ein anderer das Recht aus dem Wechsel habe; der Vormann ist also nicht legitimiert.

Anders verhält es sich, wenn der Wechsel rückläufig geworden, wenn also Protest mangels Zahlung erhoben ist. Der Vormann ist legitimiert, obgleich die folgenden Indossamente nicht durchstrichen sind; denn diese Indossamente sind nunmehr definitiv ohne jede materielle Wirkung, müssen daher auch in Beziehung auf die Legitimation des Vormanns als nicht vorhanden gelten; auch wenn der Wechsel durch einen sich formell anschließenden Skripturakt weiter indossiert wird, so lebt die Regrefspflicht der Zwischenindossanten doch nicht wieder auf; denn die Zahlung des Vormanns, der ja den

Wechsel animo solvendi erlangt hat, kommt auch seinen Nachmännern zu gute, begründet daher auch zu deren Gunsten eine befreiende Einwendung, die auch jedem Indossatar nach Protest (Art. 16 Al. 2) entgegengesetzt werden kann; es ist daher ganz gleichgültig, ob die Indossamente durchstrichen sind oder nicht⁵.

Mangel der materiellen Legitimation. Die Pflicht zur Herausgabe des Wechsels. Ist das Papier dem nach Art. 36 formell und materiell legitimierten Inhaber abhanden gekommen (verloren gegangen, veruntreut oder gestohlen worden), so kann er, als der einzige, aus dem Papiere materiell Legitimierte, von dem nach Art. 36 bloß formell legitimierten, gegenwärtigen Besitzer unter Umständen die Herausgabe des Papiers verlangen (Art. 74)⁶. Der nach Art. 36 formell legitimierte Inhaber ist jedoch nur dann verpflichtet, den Wechsel herauszugeben, wenn ihm gegenüber der Beweis erbracht wird, daß ihm die materielle Legitimation fehle (Art. 74), daß er den Wechsel in bösem Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit erworben habe⁷. Böser Glaube ist vorhanden, sobald der Erwerber im Augenblicke des Erwerbs — mala fides superveniens non nocet — das Bewußtsein hatte, daß der Veräußerer des Papiers nicht das Recht zur Veräußerung hatte,

⁵ Der Indossant, an den der Wechsel im Regrefswege zurückgegangen ist, hat sein Recht auf Grund des früheren Indossamentes, in dem er als Indossatar fungiert, also präsumtiv von dem Zeitpunkte dieses Indossamentes an; wäre sein Recht als ein neues, erst vom Tage der Einlösung des Wechsels datierendes anzusehen, so wäre es erst nach Verfall und Protest entstanden, es könnten ihm daher die Einwendungen aus der Person des Nachindossanten entgegengesetzt werden; auch wäre eine Kompensation des erst nach der Konkurseröffnung über den Acceptanten entstandenen Anspruchs des einlösenden Vormanns gegen eine schon früher vom Kridar gegen ihn erworbene Forderung nicht zulässig, § 48 R.Konk.O.; § 21 öst. Konk.O.

⁶ Ebenso Ungarn § 80. Dies muß unter den gleichen Voraussetzungen umso mehr gegenüber dem auch nicht einmal formell nach Art. 36 legitimierten Inhaber des Papiers gelten.

⁷ Der redliche Erwerber des Wechsels wird nach Art. 36 Eigentümer, auch wenn das Papier gestohlen oder verloren war und von dem Diebe oder Finder durch falsches Indossament begeben worden ist.

z. B., daß er sich fälschlich als identisch mit dem durch das letzte Indossament Legitimierten oder als Bevollmächtigten desselben ausgegeben habe. Grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden, wenn der Erwerber bei pflichtmäßiger Sorgfalt zur Zeit des Erwerbs hätte wahrnehmen können, daß der Veräußerer des Papiers nicht das Recht zur Veräußerung hatte⁸. Der Erwerber muß insbesondere, um nicht als grob fahrlässig zu erscheinen, bei dem Erwerbe die Identität des Veräußerers des Papiers mit dem in dem Wechsel genannten letzten Indossatar, dem unmittelbaren Vormanne, prüfen; er muß die Vollmacht und die Identität des Bevollmächtigten untersuchen; er darf über verdachterregende Umstände nicht hinweggehen⁹. Die Pflicht zur Herausgabe besteht demnach für den nach Art. 36 formell legitimierten Inhaber, der selbst durch Delikt — Diebstahl, Raub u. s. w. — sich den Wechsel verschafft hat, oder von einem solchen bösgläubigen Vorbesitzer in bösem Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit den Wechsel erworben hat. Dagegen kann jener Wechselinhaber, der selbst auf Grund eines Indossaments in gutem Glauben den Wechsel erworben hat, der also bei dem Erwerbe des Papiers die — nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhende — Überzeugung hatte, durch den Erwerb kein fremdes Recht zu verletzen, nicht gezwungen werden, das Papier herauszugeben.

Die Klage auf Herausgabe des Wechsels. Aktive Legitimation. Die Klage auf Herausgabe des Wechsels ist keine Wechselklage; es ist kein Recht aus dem Wechsel, das auf Grund eines Skripturakts des Beklagten mit dieser Klage geltend gemacht wird, sondern ein Recht auf den Wechsel, um nach vorhergegangener Durchsetzung dieses Rechts die

⁸ So wenn sich auffallende Rasuren oder Umänderungen in einem Indossament zeigten.

⁹ Die Nichtbeachtung einer durch das Handelsregister erfolgten Kundmachung oder der eingeleiteten Amortisation des Wechsels kann unter Umständen als eine grobe Fahrlässigkeit zu qualifizieren sein, z. B. bei Kaufleuten, Banquiers, die sich berufsmäßig rücksichtlich solcher Publikationen auf dem Laufenden halten müssen. Vgl. § 367 deutsch. H.G.B.

Rechte aus der Skriptur geltend machen zu können. Aktiv legitimiert, die Herausgabe zu verlangen, ist nur derjenige, der zur Zeit des Abhandenkommens des Papiers Wechselgläubiger gewesen ist. Der zur Herausgabe Berechtigte kann seinen Anspruch auch cedieren. Ein früherer Wechselgläubiger aber, dem der Wechsel nicht wirklich abhanden gekommen ist, der vielmehr den Wechsel selbst begeben hat, kann die Herausgabe nicht verlangen, denn er hat in keinem Falle das Recht, das begebene Papier unentgeltlich wieder zu erlangen.

§ 44. Selbständige Berechtigung des Indossatars.

Der Indossatar tritt in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu allen Wechselschuldnern; er erlangt selbständige Rechte, so als ob er der erste Nehmer des Wechsels wäre; er erlangt seine Rechte nicht bloß vom Indossanten, sondern auf Grund des Papiers selbst, auf Grund der Skripturakte der verschiedenen Schuldner aus dem Papiere, die sich ja im voraus jedermann gegenüber, auf den das Papier in Zukunft durch Indossament übertragen werden würde, direkt verpflichtet haben (s. oben S. 36). Die Rechte des Indossatars sind demnach von dem Indossanten unabhängig. Alle Wechselschuldner sind aus ihren Skripturakten dem Indossatar direkt verpflichtet; sie können sich ihm gegenüber auf persönliche Beziehungen, in denen sie zu dessen Vormanne standen, nicht berufen. Der Indossatar ist ein ebenso selbständiger Gläubiger, wie der frühere es war, weil auch ihm die Zahlung von seiten des Wechselschuldners direkt zugesagt ist, so als ob er direkt mit ihm verhandelt hätte, daher der Wechselschuldner gegen ihn keine Einwendung vorbringen darf, die sich bloß aus den Beziehungen des Wechselschuldners zum Vormanne des Indossatars ergibt. Der Indossatar ist jedenfalls aus eigenem Rechte berechtigt; diesem Rechte können solche Umstände, die aus der Person des Indossanten herrühren, keinen Eintrag thun. Der Indossatar leitet sein Recht nicht bloß von seinem unmittelbaren Vormanne, der ihm als bisheriger Gläubiger das Papier übertragen hat, sondern auch direkt aus den Skripturakten des

Trassanten, des Acceptanten, der früheren Indossanten ab; denn alle diese Wechselschuldner haben sich ja der Ordre, also auch ihm gegenüber, unmittelbar verpflichtet; er hat gegen jeden eine Klage aus eigenem Rechte.

Diese selbständige Berechtigung jedes Indossatars — abgesehen von dem durch Art. 16 Al. 2 besonders geregelten Falle, daß der Indossatar erst nach Protest erworben hat, — die sich schon aus der Natur des auf einem Ordrepapiere ausgestellten Skripturakts von selbst ergibt, ist durch das Gesetz (Art. 82) in ihrer für den Kredit des Wechsels wichtigsten praktischen Konsequenz besonders zum Ausdruck gebracht worden¹; denn die Begebarkeit des Papiers wäre gelähmt, wenn der Wechselnehmer befürchten müßte, daß ihm am Verfalltage auch solche Einwendungen entgegengesetzt werden könnten, die in der Person eines Vormanns ihre Begründung finden, deren Existenz ihm ganz unbekannt war. Art. 82 hebt daher hervor, daß nur zwei Arten von Einreden gestattet seien:

1. solche, die „aus dem Wechselrechte selbst“ hervorgehen, deren Fundament im spezifischen Wechselrechte ruht, oder die sich schon aus der Natur der Wechselverpflichtung, als eines Skripturakts, ergeben und darin wurzeln, daß das Recht aus dem Skripturakte, als solchem, überhaupt nicht, also zu Gunsten keines Inhabers (absolut), oder daß es nur zu Gunsten dieses Inhabers, des Klägers (relativ) nicht bestehe,
2. solche, die, ohne aus dem spezifischen Wechselrechte selbst oder aus der Natur der Wechselverpflichtung hervorzugehen und ohne die rechtliche Existenz des Skripturakts an und für sich anzutasten, nach sonstigem Rechte dem Wechselschuldner unmittelbar gegen diesen Kläger auf Grund eines neben dem Wechsel zwischen ihnen bestehenden materiellen Rechtsverhältnisses zustehen, einen Gegenanspruch gegen diesen

¹ Art. 82 zieht die Konsequenzen der Ordrequalität — Unzulässigkeit der Einreden aus der Person der Vormänner — und stellt sie dadurch in erwünschter Weise außer Streit. Mit Art. 82 stimmt überein Ungarn § 92. (§ 94 bestimmt speciell über die Einrede der Kompensation, daß sie nur dann zulässig sei, wenn eine bereits fällige Wechselforderung oder eine auf Judikat oder gerichtlichen Vergleich sich gründende Geldforderung aufgerechnet werden soll).

Kläger begründen und dem Beklagten auch dann zuständen, wenn der Wechsel und der Skripturakt des Beklagten gar nicht vorhanden wären².

² Der Acceptant kann z. B. einwenden, daß er selbst Gläubiger des Wechselinhabers und Klägers sei, daß er also durch Kompensation den Wechsel einlösen könne; ebenso kann der Wechselschuldner eine andere, gewöhnliche Tilgungsart der Wechselobligation einwenden, z. B. die an diesen Kläger von ihm selbst oder von einem Anderen für ihn ohne Aushändigung des Wechsels geleistete, wenn auch in dem Wechsel nicht ersichtlich gemachte Zahlung oder den von dem Kläger ihm gewährten Schuldverlaß oder eine zu seinen Gunsten von dem Kläger gewährte Stundung oder die Einrede, daß eine die Niederschrift und das Geben des Wechsels hervorriefende Zweckbestimmung (causa) von Anfang an nicht vorhanden gewesen oder später weggefallen sei, z. B. die Einrede des Acceptanten, daß er nur aus Gefälligkeit für den Kläger, den Trassanten, acceptiert habe, daß also der Kläger selbst sich ihm gegenüber verpflichtet habe, für die Einlösung zu sorgen, daher nicht berechtigt sei, sie von ihm zu verlangen (R.O.H.G. IV S. 392, XIV S. 225, XIX S. 251), oder die Einrede, daß der Wechsel irrtümlich gegeben wurde, um eine bereits bezahlte Schuld zu tilgen, oder der Wechsel sei unter der Voraussetzung gegeben worden, daß ein bestimmtes Geschäft, z. B. ein Kaufvertrag, über den die Verhandlungen noch schwebten, zu stande kommen werde, das Geschäft sei aber gescheitert, oder der Kaufvertrag sei in beiderseitigem Verständnisse wieder aufgehoben worden, oder die Einrede, daß der Kläger nur unter einer Bedingung, die jedoch nicht eingetreten sei, das Recht aus dem Wechsel gegen den Beklagten geltend machen dürfe, so nur dann, wenn der Kläger zunächst ein Pfand verkauft oder zuvor einen anderen Wechselschuldner in Anspruch genommen hat oder, da der Wechsel als Kautions- oder Depotwechsel gegeben wurde, die Einrede, daß sich aus dem betreffenden, durch den Wechsel gesicherten, nunmehr endgültig abgewickelten Geschäftsverhältnisse zu Gunsten des Wechselnehmers und Klägers irgend eine Forderung nicht ergebe (R.O.H.G. VI S. 437, VIII S. 142, IX S. 439, XIII S. 298, 412, XVI S. 103, XVII S. 281), oder daß der Kläger dem beklagten Acceptanten versprochen habe, ihm vor Verfall Deckung zu machen, seine Verpflichtung aber bis dahin nicht erfüllt habe. In allen diesen Fällen könnte der beklagte Wechselschuldner, wenn er den Wechsel zu honorieren gezwungen wäre, das Gezahlte von dem Kläger vermöge des zwischen ihnen bestehenden materiellen Rechtsverhältnisses kondizieren, es steht ihm daher eine Einrede gegen die Geltendmachung des Rechtes aus dem Wechsel von seiten dieses Klägers zu. Der Kläger, der sich auf den Wechsel stützt, hat jedoch fundatam intentionem für sich; es ist Sache des Beklagten darzuthun, daß das Recht aus dem Wechsel von diesem Kläger ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden könne, weil z. B. die Bedingung nicht eingetreten, die vereinbarte Gegenleistung nicht erfolgt sei u. s. w.

Diese nicht aus dem spezifischen Wechselrechte oder aus der Natur der Wechselverpflichtung, sondern aus anderen Rechtssätzen fließenden Einreden müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie zu Gunsten dieses beklagten Wechselschuldners gegen diesen Kläger aus ihren neben dem Wechsel bestehenden materiell-rechtlichen Beziehungen unmittelbar entstanden sind; sie sind stets nur gegenüber diesem Kläger — und selbstverständlich auch gegenüber dessen Rechtsnachfolgern³ — und nur zu Gunsten dieses Beklagten zulässig; sie bewirken, daß das an und für sich vorhandene Recht aus dem Skripturakte relativ gegenüber diesem Beklagten nicht geltend gemacht werden darf. Die Einreden aber, die aus dem spezifischen Wechselrechte oder aus der Natur der Wechselverpflichtung hervorgehen, wirken, da sie die Existenz des Rechts aus dem Skripturakte selbst in Frage stellen, über die enge Sphäre dieses Klägers und dieses Beklagten hinaus ins Allgemeine und können in der Regel insbesondere auch gegenüber jedem gutgläubigen Wechselinhaber durchgreifen. Diese letzteren Einreden sind entweder

1. solche, die jedem Wechselschuldner gegen jeden Wechselgläubiger zustehen, z. B. die Einrede der mangelnden Form, die sich ja aus dem Papiere selbst ergibt, also durch den bloßen Anblick des Papiers jedem Erwerber erkennbar werden konnte, die Einrede der Präjudizierung, auf die sich jeder bedingt verpflichtete Wechselschuldner gegenüber jedem Wechselinhaber berufen kann, oder die Einrede der Verjährung oder die Einrede der im Wechsel selbst durch Quittung bestätigten Voll- oder Teilzahlung des Wechsels durch den Acceptanten⁴ oder die Einwendung der nach Art. 40 erfolgten

³ Daß alle jene Wechselinhaber, die keine originären, sondern bloß abgeleitete Rechte haben, sich die gegen ihren Auktor begründeten Einwendungen gefallen lassen müssen, ist selbstverständlich; gegenüber dem Indossatar nach Protest bedient sich der Wechselschuldner dieser Einreden zweifellos kraft des Wechselrechts selbst (Art. 16), gegenüber dem Cessionar, dem Erben, weil sie ihm nach den Grundsätzen der Cession, des Erbrechts unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

⁴ Eine solche nicht durchstrichene Quittung macht die gänzliche oder teilweise Tilgung der Wechselschuld für jedermann erkennbar, be-

Deposition. Hierher gehören ferner die Einreden aus Unregelmäßigkeiten des Papiers (Vitiosität) infolge hinterher gemachter Zusätze, Einschiebungen und Durchstreichungen oder

2. solche Einreden, die zwar nur einem Wechselschuldner, diesem aber gegen jeden Wechselgläubiger zustehen, so z. B. die Einrede der Wechselunfähigkeit, die Einrede, daß der Wechsel falsch sei, oder daß der angebliche Bevollmächtigte keine Vollmacht hatte, die Einrede, daß der Wechsel verfälscht sei, oder

3. solche Einreden, die zwar jedem Wechselschuldner, aber nur gegen einen Wechselgläubiger, nur gegen diesen Kläger zustehen, weil nur die Existenz seines Rechts aus dem Skripturakte bestritten wird, so z. B. die Einwendung der mangelnden formellen Legitimation⁵ des Klägers, oder die Einrede, daß der Kläger, wenn auch gleichnamig, doch mit dem genannten Indossatar nicht identisch sei, die Einrede, daß der Kurs der Retourrechnung (Art. 50, 51) des Klägers nicht gehörig konstatiert sei, die auf dem Grundsätze des Wechselrechts, daß nur der gutgläubige Erwerber das Recht aus

gründet daher eine wechselrechtliche Einwendung für jeden Wechselschuldner gegenüber jedem neuen Wechselinhaber, auch wenn er den Wechsel vor Protest durch Indossament erworben hat. Ist jedoch der Wechsel mit nicht durchstrichener Quittung noch im Besitze jenes Wechselgläubigers, der die Quittung ausgestellt hat, oder mit dem Proteste im Besitze eines regrespflichtigen Vormannes, so ist im Einklange mit der Verkehrssitte anzunehmen, daß die Tilgung des Wechsels nicht erfolgt, daß diese Quittung nur im voraus, nur in Erwartung der — nicht geleisteten — Zahlung geschrieben worden sei; R.G. VII S. 67, IX S. 62. Der beklagte Wechselschuldner kann in diesem Falle beweisen, daß die Tilgung wirklich erfolgt sei; ein neuer vor Protest eingetretener Wechselinhaber kann als Kläger beweisen, daß der Wechsel trotz der nicht durchstrichenen Quittung nicht bezahlt worden sei. Ist der Quittungsvermerk im Wechsel durchstrichen, so ist die Einwendung der Zahlung als eine wechselrechtliche gegenüber dem Indossatar vor Protest nur dann zulässig, wenn der Indossatar das Papier in Kenntnis der erfolgten Zahlung und der hinterher erfolgten Durchstreichung des Quittungsvermerks erworben hat; ein solcher bösgläubiger Erwerber erlangt kein Recht aus dem Wechsel; jeder Wechselschuldner kann sich ihm gegenüber auf die mangelnde materielle Legitimation berufen.

⁵ Der Mangel der formellen Legitimation ist von Amtswegen zu beachten.

dem Wechsel erlange, beruhende Einwendung, daß der Kläger den Wechsel nicht rechtmäßig durch Begebung, sondern bösgläubig durch Delikt erlangt habe, z. B. durch Erpressung⁶, durch unberechtigte Aneignung des aus Versehen bei ihm zurückgelassenen Wechsels oder durch betrügerische Herauslockung des Wechsels⁷ oder durch eine von dem Kläger mit Vertrauensbruch vorgenommene Ausfüllung eines Blanco, oder daß er den Wechsel durch ein Wuchergeschäft, oder nur durch Kollusion (particeps doli) mit dem Prokuristen des Beklagten oder mit dem vertretungsbefugten Gesellschafter oder im Wege eines sonstigen unerlaubten Geschäfts⁸, z. B. durch verbotenes Spiel⁹ erlangt habe, oder um eine Schuld, der das Gesetz die Klagbarkeit versagt — Spielschuld, Differenzgeschäft — indirekt klagbar zu machen¹⁰.

Alle diese aus dem spezifischen Wechselrechte oder aus der Natur der Wechselverpflichtung selbst hervorgehenden Einwendungen sind, da sie stets zu Gunsten des Beklagten das Recht des Klägers aus dem Skripturakte selbst bestreiten, jedenfalls so beschaffen, daß sie auch diesem beklagten Wechselschuldner gegen diesen Kläger unmittelbar zustehen, daß sie dem Wechselschuldner also nicht bloß aus der Person des Vormannes des Klägers zustehen. Da andererseits die nicht aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden Einreden überhaupt

⁶ R.O.H.G. XXIII S. 226.

⁷ R.O.H.G. XXV Nr. 17; R.G. V Nr. 20.

⁸ R.G. VIII S. 96.

⁹ R.O.H.G. X S. 387.

¹⁰ In allen diesen Fällen fehlt dem Kläger nach den Grundsätzen des Wechselrechts das Recht aus dem Wechsel wegen des bösgläubigen unlauteren Erwerbs; anders in jenen Fällen, in denen der Kläger den Wechsel bona fide erworben hätte, wenn auch hinterher sich herausstellt, daß der Erwerb auf Grund eines civilrechtlich ungültigen Geschäfts, z. B. wegen Nichtbeobachtung der Form oder daß er sine causa erfolgt sei; R.O.H.G. XIV S. 144; R.G. XI S. 2; hier wird das an und für sich vorhandene Recht aus dem Wechsel durch die Einrede aus dem unterliegenden Geschäfte paralysiert. Ist der Wechsel behufs Erfüllung eines Schenkungsversprechens gegeben worden, so liegt nicht mehr ein bloßes Schenkungsversprechen, sondern eine durch wirkliche Übergabe eines Wertpapiers vollzogene Schenkung vor, es besteht daher das Recht aus dem Wechsel. R.G. II Nr. 3 S. 5.

nur dann zulässig sind, wenn sie dem Wechselschuldner unmittelbar gegen diesen Kläger zustehen, so ergibt sich, daß Einreden, die blofs aus der Person des Vormannes genommen sind, unter allen Umständen nach Art. 82 ausgeschlossen erscheinen, da eine Einrede nach Art. 82 von einem Wechselschuldner überhaupt nur dann vorgebracht werden kann, wenn sie ihm entweder — als nicht aus dem Wechselrechte selbst entstanden oder zu den wechselrechtlichen Einreden (ad 3) gehörig, — blofs gegen den betreffenden Kläger in Person oder — als eine wechselrechtliche Einrede ad 1 und 2 — nicht blofs gegen andere Wechselgläubiger, sondern auch gegen den Kläger zusteht¹¹.

Einzelne Einreden.

§ 45. I. Die Einrede der Zahlung.

Die Einrede der Zahlung kann, gleichgültig ob der Wechsel selbst einen — nicht durchstrichenen — Zahlungsvermerk enthält oder nicht, als eine Einrede der zweiten Kategorie jenem Kläger entgegengesetzt werden, der selbst die Zahlung em-

¹¹ Der Wechselschuldner kann sich nach Art. 82 nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder zwar nicht aus dem Wechselrecht selbst, aber ihm doch unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen; letzteres ist als eine *conditio sine qua non* für die Geltendmachung einer jeden Einrede hingestellt, die nicht aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, da jene Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, ohnehin stets so beschaffen sind, daß sie dem Wechselschuldner gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen. Der Gegensatz zwischen beiden Kategorien von Einwendungen liegt sowohl in der Quelle, aus der die Einwendung fließt, als auch in der Wirkung; auf der einen Seite stehen die Einreden, die sich an den Skripturakt knüpfen und den Wechsel notwendig voraussetzen, die demnach aus dem spezifischen Wechselrecht und aus der Natur der Wechselverpflichtung an und für sich hervorgehen; sie wirken niemals blofs zwischen diesem Kläger gegen diesen Beklagten; auf der anderen Seite stehen die Einreden, die auch, wenn der Wechsel gar nicht existierte, diesem Beklagten gegen diesen Kläger unmittelbar zuständen. Der Gegensatz zwischen *exceptiones in rem* und *exceptiones in personam* ist mit dem in Art. 82 hervorgehobenen Gegensatz nicht kongruent; es giebt Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen und doch nur in *personam* wirken, z. B. die Einrede der mangelnden formellen und materiellen Legitimation, des bösgläubigen Erwerbs des Klägers.

pfangen hat, und zwar von demjenigen beklagten Wechselschuldner, dem die Zahlung zu gute gekommen ist, von dem selbst oder für den von einem Anderen gezahlt worden ist. Es ist eine Frage des materiellen Rechts, ob die von dem einen Wechselschuldner geleistete Zahlung lediglich ihn selbst von seiner Verbindlichkeit befreit, oder ob sie durch objektive Tilgung der Gesamtheit der Wechselverpflichtungen auch allen anderen Wechselschuldnern zu gute kommt.

Zahlt der Acceptant oder der Bezogene oder der Domiziliat, so ist die Gesamtheit der Wechselverpflichtungen gelöst¹. Auch jeder Vormann kann daher im Falle dieser Zahlung die Regresspflicht ablehnen; es fehlt die Bedingung des Regresses, die Nichtzahlung der Wechselsumme².

Zahlt aber der Trassant oder ein Indossant, so ist im Zweifel anzunehmen³, daß er nur sich selbst von seiner Regresspflicht, also auch seine Nachmänner befreien wollte, daß er aber die Absicht hatte, sich auf Grund des von ihm im Regresswege zurückerworbenen Wechsels an die anderen ihm verpflichteten Wechselschuldner halten zu können. Soll die Zahlung des Trassanten oder eines Indossanten für ihn den Erfolg der Liberierung herbeiführen, so müssen auch seine Nachmänner

¹ R.O.H.G. V S. 128, VIII S. 389, XI S. 306, XII S. 247, 372, XV S. 36, XVIII S. 368; R.G. IX S. 64. Bei der Zahlung des Bezogenen und Domiziliaten wird vorausgesetzt, daß sie nicht blofs als Ehrenzahler eingetreten sind, oder daß nicht feststeht, daß sie blofs *animo emendi* den Wechsel erworben haben, oder daß sie, wenn sie zugleich regresspflichtige Vormänner sind, nicht blofs als Regressschuldner gezahlt haben, was — abgesehen vom Falle des Protesterlasses — die Erhebung des Protestes mangels Zahlung, nicht aber notwendig die Konstatierung der Erklärung der Regresszahlung im Protest zur Voraussetzung hat.

² Dies gilt auch dann, wenn erst nach Protest gezahlt, oder wenn das Gezahlte innerhalb der Protestfrist dem Zahlenden von dem Zahlungsempfänger zurückgegeben und Protest mangels Zahlung erhoben worden ist. Die Zahlung des Acceptanten erfüllt nur dann ihren liberierenden Zweck, wenn alle Regresspflichtigen liberiert werden; denn könnte man auch nur einen Regresspflichtigen in Anspruch nehmen so könnte dieser wider den Acceptanten klagen, daher der Vorteil der Liberierung für den Acceptanten verloren ginge.

³ R.O.H.G. IX S. 42, XVI S. 216; R.G. IX S. 64, XI S. 18.

durch diese Zahlung liberiert werden; denn wenn die Nachmänner regrefspflichtig blieben, so könnten sie ihrerseits gegen den Vormann, der die Zahlung geleistet hat, Regrefs nehmen, so daß auch für diesen Vormann der Zweck der Zahlung vereitelt wäre. Die Zahlung eines Vormanns liberiert daher alle Nachmänner; diese sind als Bürgen ihrer Vormänner anzusehen, werden daher infolge der Zahlung des Hauptschuldners liberiert. Der Wille des zahlenden Indossanten geht aber im Zweifel keineswegs dahin, daß auch seine Vormänner befreit werden sollen, denn die Vormänner haben keine Regrefsklage gegen den Nachmann, der die Zahlung geleistet hat⁴. Es kann jedoch die Übereinkunft dahin gehen, daß durch die Zahlung des Trassanten oder eines Indossanten auch der Acceptant und die Vormänner des zahlenden Indossanten frei werden sollen; so z. B. kann sich der Trassant veranlaßt sehen, auch für den Acceptanten zu zahlen, weil der Acceptant nur aus Gefälligkeit für den Trassanten acceptiert hatte. Ist dies der Fall, so ist die Zahlung zugleich für sie erfolgt, es liegt Zahlung eines Dritten für den Schuldner vor⁵. In solchem Falle kann sich der Acceptant und jeder Vormann des zahlenden Indossanten auf die Zahlung des Trassanten oder Indossanten berufen⁶.

⁴ Wie mit der Zahlung verhält es sich auch mit dem Schuldenerlaß gegenüber dem Acceptanten, dem Trassanten oder einem Indossanten. Wenn der Wechselinhaber die Schuld dem Acceptanten erlassen hat, so werden auch alle Regrefspflichtigen frei; der Erlaß für den Trassanten liberiert alle Indossanten, da sonst der in Anspruch genommene Indossant gegen den Trassanten Regrefs nehmen könnte, so daß der Vorteil des Erlasses auch für den Trassanten verloren ginge. Der Erlaß für einen Indossanten liberiert nur die folgenden, nicht auch die vorausgehenden Indossanten und den Trassanten.

⁵ Deutsch. bürgl. G.B. § 267; öst. bürgl. G.B. § 1423; R.O.H.G. XVI S. 216, VIII S. 390, XXV S. 19.

⁶ Ein solcher Wille des zahlenden Trassanten oder Indossanten ist im Zweifel nicht anzunehmen; es müßte dieser Wille, die Wechselschuld ganz zu tilgen, durch Vernichtung des Wechsels in einem wesentlichen Bestandteile oder durch Quittierung der Zahlung auf dem Wechsel entsprechend ausgedrückt und außer Zweifel gesetzt werden; der Beweis, daß durch die Zahlung des Trassanten oder eines Indossanten die Wechselschuld überhaupt getilgt und erloschen sei, liegt dem Geklagten ob.

§ 46. II. Die exceptio doli¹.

Durch die exceptio doli soll verhütet werden, daß das materielle Recht durch den Kläger verletzt werde; sie kann auch eine Einrede sein, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, wenn sie darauf beruht, daß der Kläger den Wechsel bösgläubig erworben, oder überhaupt wegen mangelnder materieller Legitimation (Art. 74) kein Recht aus dem Wechsel habe, eine Einrede, die gegenüber diesem Kläger jedem Wechselschuldner aus dem betreffenden Papiere zusteht; sie kann aber auch bloß eine Einrede sein, die dadurch begründet ist, daß der — an und für sich aus dem Papiere berechnigte — Kläger, der das Papier von dem früher Berechnigten rechtmäßig und in gutem Glauben erworben hat, diesem Beklagten gegenüber wegen des konkreten materiellen Verhältnisses zu ihm ohne Widerrechtlichkeit von seinem Rechte keinen Gebrauch machen darf, weil die Geltendmachung des Rechts diesem Beklagten gegenüber einen rechtsverletzenden Charakter an sich trägt, so daß der Kläger alle Wechselschuldner aus anderen auf diesem Papiere befindlichen Skripturakten als selbständig berechtigter Wechselgläubiger allerdings in Anspruch nehmen kann; so wenn der Kläger selbst als Wechselinhaber z. B. als Indossatar einer acceptierten Tratte den Beklagten z. B. den Avalisten des Acceptanten, zur Ausstellung des betreffenden Skripturakts dadurch veranlaßt hat, daß er ihn vergewisserte, er werde keineswegs den Wechsel gegen ihn einklagen; wenn also die Wechselverpflichtung von seiten des Beklagten aus bloßer Gefälligkeit für den Kläger, um ihm die Begebarkeit des Wechsels durch den erhöhten Kredit des Papiers zu erleichtern, eingegangen worden ist, oder wenn der Kläger selbst sich vertragsmäßig verpflichtet hätte, den beklagten Wechselverpflichteten von seiner Haftung zu befreien². In dem Vorgehen des Klägers gegenüber diesem Beklagten liegt eine Widerrechtlichkeit, welche die exceptio doli — jedoch nur für diesen Beklagten —

¹ R.O.H.G. IV, S. 121, VI S. 5, VII S. 121, 250, XI S. 107, XIII S. 434, XV S. 23.

² R.O.H.G. XIX S. 352.

begründet, daher dem Kläger, wenn er das Recht aus den anderen Skripturakten auf dem Papiere geltend macht, diese Einrede nicht entgegengesetzt werden kann; es verhält sich so, wie wenn rücksichtlich der Verpflichtung aus dem betreffenden Skripturakte ein Erlafsvertrag (pactum de non petendo in personam) geschlossen worden wäre. Ebenso, wenn der Kläger mit dem Beklagten verabredet hätte, es solle der Wechsel zur Sicherung für den eingeräumten Kredit, oder als Deckung für den Kaufpreis noch zu liefernder Waren gegeben werden, wenn zur Zeit der Geltendmachung des Rechts aus dem Wechsel durch den Kläger der eröffnete Kredit noch nicht die Höhe der Wechselsumme erreicht hat oder die Lieferung der Waren noch gar nicht oder nur mangelhaft erfolgt ist. In allen diesen Fällen kann die exceptio doli nur jenem Wechselgläubiger, der die betreffende Vereinbarung geschlossen, jedoch nicht dem Indossatar, auch wenn er von dieser Sachlage bei dem Erwerbe des Wechsels Kenntnis hatte und die daraus fließenden Einwendungen für begründet hielt, entgegengesetzt werden, denn alle diese Vereinbarungen sollen ihrer Natur nach lediglich inter partes wirken, müssen daher von dem Dritten, der das Papier auf Grund eines Skripturaktes von dem bisher Berechtigten erworben hat, nicht respektiert werden. Ein Indossatar, der einen Wechsel trotz der ihm bekannten Existenz solcher Einwendungen gegen Valuta erwirbt, thut dies nicht, um den betreffenden Wechselschuldner dolose zu schädigen, ihn um seine Einwendungen zu bringen, wie der fiduciarische oder der gar blofs vorgeschobene Scheinindossatar, die den Indossanten auf Kosten des beklagten Wechselschuldners bereichern wollen, sondern er nimmt den Wechsel aus solchen Gründen, aus denen man überhaupt im Verkehre einen Wechsel zu erwerben pflegt. Der Vormann, der trotz der Existenz dieser gegen ihn gerichteten Einwendung den Wechsel indossiert, macht nur von seinem durch die Ordrequalität des Papiers begründeten Rechte Gebrauch, er handelt vertragswidrig, aber nicht dolos, umsoweniger ist dies bei dem Indossatar der Fall, er kann nicht als particeps doli gelten. Darin, daß er die Valuta entrichtet hat, liegt jedenfalls ein wichtiges Indiz dafür, daß er sich bona fide über die ihm bekannten Einwendungen hinweggesetzt habe.

Der Indossatar ist aber unredlich, die exceptio doli ist ihm gegenüber begründet, wenn er sich für die Durchführung einer von dem Indossanten beabsichtigten rechtswidrigen Vermögensbenachteiligung des Beklagten, zur Verfolgung eines unbegründeten Anspruchs bewußt als Werkzeug hergegeben hat, obwohl er bei dem Erwerbe des Wechsels von den Einreden des beklagten Wechselschuldners gegen den Wechselanspruch des Indossanten Kenntnis besaß, von der Stichhaltigkeit dieser Einreden überzeugt war und einsah, daß der für den Beklagten begründete Anspruch auf eine Gegenleistung des Indossanten, auf Kompensation u. s. w. nur dann mit Erfolg oder — abgesehen von der Verzögerung in der Befriedigung — ohne Nachteil geltend gemacht werden könne, wenn das Recht aus dem Wechsel bei dem Indossanten verbliebe. Eine solche im Einverständnis mit dem Indossanten (Kollusion) verwirklichte Schädigungsabsicht liegt z. B. sicher dann vor, wenn der Indossatar in Kenntnis der bevorstehenden Konkursöffnung über das Vermögen des Indossanten den Wechsel gegen Valuta erwarb, so daß dem Acceptanten die Möglichkeit genommen wurde, seine Gegenforderung durch Kompensation gegenüber der Konkursmasse in vollem Umfange durchzusetzen; ebenso wenn der Indossatar bei dem Erwerbe des Kautionswechsels weiß, daß das betreffende Verhältnis des Wechselschuldners zum Indossanten bereits erledigt, und daß die Saldoschuld geringer als die Wechselsumme sei, oder wenn der Indossatar bei dem Erwerbe des zur Berichtigung des Kaufpreises acceptierten Wechsels weiß, daß der Indossant nicht bloß, um unbegründeten Weiterungen zu entgehen, indossiert habe, sondern daß der Acceptant die — mit Recht beanstandeten — Waren bereits zur Disposition gestellt habe u. s. w. In allen Fällen besteht die exceptio doli gegenüber dem Indossatar³, obgleich er den Wechsel gegen Valuta erworben, jedoch nur zu Gunsten des benachteiligten Wechselschuldners, nicht zu Gunsten der anderen Wechselschuldner. Die exceptio doli ist jedoch gegen den Indos-

³ Die Kollusionsabsicht des Indossatars, seine Teilnahme am dolus des Indossanten, muß feststehen; grobe Fahrlässigkeit des Indossatars in der Beachtung der Einreden des Wechselschuldners genügt nicht.

satar, der den Wechsel gegen Valuta erworben, als eine wechselseitliche Einrede, also zu Gunsten jedes Wechselschuldners aus dem betreffenden Papiere dann begründet, wenn das dem Skripturakte zu Grunde liegende Geschäft gesetzlich unstatthaft, unsittlich oder unklagbar ist, also für den Indossanten selbst ein Recht aus dem Wechsel nicht entstanden war, sodafs der Indossatar, obwohl er bei dem Erwerbe wufste oder wissen mußte, daß der Indossant selbst ein Recht aus dem Wechsel nicht habe, das Papier, sei es auch gegen Valuta, erwarb; es fehlt ihm hier die materielle Legitimation, da er das Papier wissentlich oder nur mit grober Fahrlässigkeit von einem Nichtberechtigten erworben hat.

§ 47. III. Die Einrede des bloßen Prokuraindossaments.

Oft wird der Wechsel behufs Einkassierung durch Eigentumsindossament übertragen¹, das also materiell blofs die Zwecke eines Prokuraindossaments erfüllen soll, ein fiduciarisches Indossament².

Unter den Parteien selbst, zwischen dem Indossanten und dem Indossatar ist sets die Einrede zulässig, daß das In-

¹ So z. B. wenn der Wechsel an einen Banquier, der ihn gegen Provision einkassieren soll, begeben wird, da die ausdrückliche Hinzufügung der Prokuraklausel Mißtrauen verrät, daher gerne vermieden wird.

² Es wird zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges eine Rechtsform gewählt, die in ihren Rechtsfolgen mehr gewährt als zur Erzielung jenes wirtschaftlichen Erfolges erforderlich ist. Vgl. R.O.H.G. VI S. 61. Ein solches Indossament wird auch Inkassoindossament genannt. Es erscheint durchaus zulässig, daß in solcher Weise für den beschränkten materiellen Zweck der bloßen Beauftragung das weitergehende stärkere Mittel der Eigentumsübertragung gewählt wird (R.O.H.G. VI S. 54), wie ja auch zum Zwecke der Einräumung bloßer Pfandsicherheit Eigentumsübertragung stattfinden, oder der Mandatar ermächtigt sein kann, im eigenen Namen für fremde Rechnung zu handeln. Der Indossant thut ja hier im Wesen der Sache nichts anderes, als wenn er die Leistung der kreditierten Valuta von der Einlösung des Wechsels abhängig gemacht und ohne Obligo indossiert hätte, ein Vorgang, der gewifs keinem Bedenken unterliegt. Der Indossatar hat zuweilen ein eigenes Interesse an der Einkassierung, da er, ohne selbst die Gefahr zu tragen, die Provision lukriert und auch den eingegangenen Wechselbetrag zur Aufrechnung gegenüber dem Indossanten verwenden kann.

dossament unter ihnen gemäß der Übereinkunft nicht die normalen Folgen eines Indossaments haben soll, daß vielmehr der Indossatar dem Indossanten durch die Nebenverabredung obligatorisch verpflichtet ist, von dem auf ihn übertragenen Rechte aus dem Wechsel gegen den Indossanten selbst keinen Gebrauch zu machen³. Der Indossatar ist jedoch Wechseligentümer, jedermann, auch dem Indossanten⁴, gegenüber; er ist ein Wechselgläubiger mit selbständiger Berechtigung, wie ein sonstiger Indossatar; sein Recht aus dem Wechsel ist unwiderruflich⁵; er kann die Rechte aus allen Skripturakten auf diesem Papiere geltend machen, ausgenommen gegenüber dem Indossanten selbst und gegenüber demjenigen Wechselschuldner, dem eine Einrede gegen den Indossanten zusteht; der Indossatar allein ist nach Art. 36 als Eigentümer legitimiert, er allein kann daher den Wechsel weiter indossieren, nicht der Indossant (dieser nur nach einem Rückgiro oder nach Durchstreichung des betreffenden Indossaments); der Indossant hat nur gemäß der Übereinkunft ein obligatorisches Recht (actio mandati directa) gegen den Indossatar auf Herausgabe des direkt oder im Regreßwege eingezogenen Wechselbetrags und wegen versäumter Wahrung seiner Interessen in Beziehung auf die Einkassierung.

Dritten Personen gegenüber entscheidet blofs die äußere Form des Indossaments; ihnen gegenüber kommt die interne, zwischen dem Indossanten und Indossatar geschlossene Übereinkunft gar nicht in Betracht; es liegt im Interesse der Cirkulationsfähigkeit des Wechsels, daß die äußere Form des Indossaments vollen Beweis macht für das, was sie ausdrückt; der fiduciarische Indossatar ist daher Dritten gegenüber nach

³ R.O.H.G. I S. 95, X S. 323.

⁴ Daher kann der Indossant, wenn der Indossatar in Konkurs gerät, den Wechsel nicht vindizieren, er ist gegenüber dem Indossatar und dessen Gläubigern nicht als Eigentümer anzusehen; § 35 deutsche Konkursordnung zählt diesen Indossanten nicht zu den Aussonderungsberechtigten.

⁵ Hat ein solcher Eigentumsindossatar eine Verurteilung des Schuldners erlangt, so kann daher der Indossant, obwohl er Mandant ist, das Urteil nur nach vorgängiger Cession der Rechte des Indossatars an ihn geltend machen, denn das Mandatsverhältnis kommt im Verhältnis zum Wechselschuldner nicht in Betracht. R.O.H.G. X S. 156.

Art. 36 als Eigentümer des Wechsels formell und materiell legitimiert⁶. Die mangelnde Form des Prokuraindossaments kann hier nicht durch den Gegenbeweis, daß in Wahrheit doch nur ein Prokuraindossament vorhanden sei, ersetzt werden. Der Indossant hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er statt des Prokuraindossaments, das er materiell beabsichtigte, formell ein Eigentumsindossament auf den Wechsel geschrieben hat; er leidet durch seine eigene Schuld Schaden. Der fiduciarische Indossatar ist zwar, obwohl dem Indossamente materiell bloß ein Auftrag zu Grunde liegt, wirklicher Wechselgläubiger und Wechseleigentümer, es können ihm aber nicht bloß, wie einem sonstigen Indossatar, Einwendungen aus seiner Person⁷, sondern auch, wie es das Princip von Treu und Glauben fordert, Einwendungen ex persona indossantis entgegengesetzt werden; denn es erscheint durch Treu und Glauben geboten, das strenge wechselrechtliche Princip, daß der Indossatar kraft seiner formellen Rechtsstellung ein Wechselgläubiger mit originärer Berechtigung sei, zu durchbrechen und ihm gegenüber die materielle Rechtslage und das berechtigte Interesse der Wechselschuldner zur Geltung zu bringen. Wie nun die exceptio doli unter Umständen gegenüber dem Indossatar statt hat, auch wenn er dem Indossanten gegenüber nicht nur formell, sondern auch materiell Eigentümer des Wechsels und Wechselgläubiger geworden ist, so muß diese exceptio hier, wo der Indossatar dem Indossanten gegenüber nur formell, nicht materiell (s. oben S. 199), Eigentümer des Wechsels und Wechselgläubiger werden soll, immer schon dann gegeben werden, sobald dem Wechselschuldner gegen den Indossanten eine begründete Einwendung zusteht; denn sobald der Schuldner beweisen kann, daß der Indossant den Wechsel indossiert habe, um ihm gegen ihn begründete Einwendungen zu entziehen⁸, so kann aus dem Verhalten des Indossatars gegenüber dem Wechselschuldner eine exceptio doli hergeleitet werden, da der Indossatar entweder

⁶ R.G. XXVII Nr. 29.

⁷ R.O.H.G. XXI S. 119, XXII S. 254; R.G. S. 129.

⁸ Vorausgesetzt, daß diese Einwendungen des Wechselschuldners nicht etwa dadurch begründet werden, daß er selbst nach erlangter Kenntnis von der Indossierung — also im Widerspruch mit dem Princip von Treu

von vornherein diese Einwendungen kannte und sich mit Bewußtsein als Mittel gebrauchen läßt, um gestützt auf die formelle wechselrechtliche Stellung für Rechnung des Indossanten eine unbegründete Forderung zur Geltung zu bringen, also an der Arglist des Indossanten teilnimmt oder, wenn er erst hinterher von der begründeten Einwendung gegenüber der Forderung des Indossanten Kenntnis erlangt, erkennen muß, daß er dazu mitwirke, um durch Mißbrauch seiner formellen Rechtsstellung als Indossatar dem Indossanten eine ihm nicht gebührende Bereicherung zum Nachteil des Wechselschuldners zuzuwenden⁹.

Die Einrede des Scheingiro. Im Falle des fiduciarischen Indossaments liegt keine Simulation, kein bloßes Scheingiro vor; das erklärte Rechtsgeschäft ist ja vom Indossanten und Indossatar in Wahrheit gewollt, nicht ein anderes oder gar keines. Der Eigentumsindossatar soll nach dem Willen des Indossanten Jedermann gegenüber Eigentümer des Wechsels und Wechselgläubiger sein, er soll es nur nicht für eigene Rechnung sein; anders wenn besonders verabredet wäre, daß trotz des Eigentumsindossaments der Indossant selbst Eigentümer und Wechselgläubiger bleiben solle, wenn z. B. die Indossierung nur als Deckmantel dient, um im Falle der Konkurseröffnung dieses Vermögensaktivum zu verheimlichen, so daß die Indossierung eine bloße Spiegelfechterei ist, der Indossatar kein ernstlicher Wechseleigentümer und Wechselgläubiger, sondern ein bloßer Strohmann, nur ein Schein-

und Glauben — das formelle Recht des Indossatars durch ein Rechtsgeschäft mit dem Indossanten beeinträchtigt hat, so z. B. wenn der Acceptant erst nach diesem Zeitpunkte dem Indossanten Zahlung geleistet hätte.

⁹ R.G. IV S. 101, XI S. 9, im Gegensatze zum R.O.H.G. XI S. 111, nach welchem eine vom Indossanten nicht schon beim Erwerbe selbst, sondern erst später erlangte Kenntnis von dem Ungrunde des Klaganspruchs als Voraussetzung der Einrede nicht genügt. Die exceptio doli ist daher begründet, wenn z. B. der Inkassoindossatar gewußt hat, daß auch der Vormann seines Indossanten nur Inkassomandant war, daß ihm also kein Regrefrecht gegen den Vormann seines Indossanten übertragen werden sollte und konnte, und wenn er dennoch Regrefrechte gegen jenen Vormann geltend macht.

indossatar ist, durch dessen Verwendung die Konkursmasse geschädigt werden soll. Dem Scheinindossatar, der zu der beabsichtigten Vermögensschädigung mitwirkt, kann nicht blofs die exceptio doli, wie unter den gleichen Umständen einem wirklichen Indossatar, sondern auch, da ihm der Wille, Wechsel-eigentümer und Wechselgläubiger zu werden, überhaupt gefehlt hat, die Einrede der mangelnden, materiellen Legitimation von jedem Wechselschuldner entgegengesetzt werden. Der Scheinindossant kann das Eigentum des Scheinindossatars am Papier anfechten, so lange dieser noch Wechselinhaber ist, da zwischen ihnen nicht die zum Scheine erklärte, sondern nur die wirklich gewollte Übereinkunft gilt; jeder gutgläubige Dritte kann aber, da er unter der Simulation nicht leiden darf, verlangen, dafs das blofse Scheingiro als wirkliches Giro gelte, dafs der Scheinindossatar als wirklicher Wechselgläubiger in Betracht komme.

§ 48. Das Recht des Indossatars auf die Deckung.

Der Wechselinhaber hat, wenn der Bezogene den Wechsel nicht acceptiert und nicht zahlt, infolge der an ihn erfolgten Begebung des Wechsels lediglich auf Grund der Skripturakte der Garanten Wechselregressrechte, jedoch kein selbständiges Recht auf die bei dem Bezogenen befindliche Deckung¹. Die Deckung berührt als internes Ausgleichungsmittel lediglich das civilrechtliche Verhältnis zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen. Der Wechselinhaber kann nur, wenn er Cessionar des Trassanten rücksichtlich der in der Hand des Bezogenen befindlichen Deckung ist, auf die Deckung klagen, mufs sich daher auch Einwendungen aus der Person des Trassanten gefallen lassen.

§ 49. Das Teilindossament.

Ein Teilindossament liegt nur dann vor, wenn mehrere Wechselinhaber gleichzeitig auf die ganze aus einem Wechsel geschuldete Wechselsumme berechtigt sind, jeder einzelne

aber nur auf einen Teil. Die Zulässigkeit des Teilindossaments ist bedenklich¹. Dem Acceptanten könnte anstatt eines Gläubigers bei mehrfacher Teilung eine ganze Reihe von Gläubigern aufgedrungen werden, da der legitimierte Inhaber jedes auf je einen Teil indossierten Exemplars, wenn er in den Besitz des acceptierten Exemplars gesetzt wird, den Acceptanten zur Zahlung des Teiles zwingen könnte. Der Acceptant hat sich aber nicht verpflichtet, die Wechselsumme in Teilen und auch nicht an mehrere Personen zu zahlen. Wie von dem Acceptanten, so gilt dies auch von den übrigen Wechselverpflichteten, auf die der Wechselgläubiger im Falle der Nichtzahlung des Bezogenen regresieren kann. Dazu kommt, dafs im Wechselrechte principiell alles zu vermeiden ist, was leicht geeignet erscheint, Verwirrung zu erzeugen, daher auch das Teilindossament; denn, wenn einem Wechselinhaber, der bisher den ganzen Wechsel hatte, gestattet ist, den Wechsel blofs zum Teile zu indossieren, so mufs folgerichtig

¹ Dabei wird vorausgesetzt, dafs für den einen Indossatar ein Recht aus dem Wechsel nur auf einen Teil der alten, aus dem Wechsel noch ganz geschuldeten Wechselsumme geschaffen werden soll, während einer von diesem Teilindossatar verschiedenen Person ein Recht aus dem Wechsel auf den Rest der Wechselsumme gleichzeitig zustehen soll. Es ist dies verschieden von dem Falle, dafs blofs das überhaupt nur noch zum Teile bestehende Recht aus dem Wechsel übertragen wird, während das Recht auf den Rest bereits aufgehoben erscheint, in welchem Falle nicht ein blofses Teilindossament vorliegt, sondern das Indossament des ganzen Wechsels. Für die Zulässigkeit des Teilindossamentes lassen sich folgende Gründe anführen: Das Teilindossament ist nirgends verboten, jede Forderung auf Zahlung einer Geldsumme ist überhaupt regelmäfsig teilbar, auch ist ja die Teilacceptation für zulässig erklärt. Da die Wechselforderung im Falle der Beerbung des Wechselgläubigers durch mehrere Personen geteilt wird, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch von vornherein durch Teilindossament geteilt werden dürfte. Auch bei dem Teilindossamente bleibt die Zahlungszeit des Wechsels für jeden Teil dieselbe, daher auch jeder Teilindossatar durch die Präsentation des Sichtwechsels die Verfallzeit für die ganze Wechselsumme herbeiführt. Der Indossant kann mit Hülfe der Duplikate die ganze Summe mehrmals an verschiedene Personen indossieren und ist aus jedem Exemplare für das Ganze verpflichtet. Warum sollte er nicht wirksam je einen Teil indossieren können?

¹ R.O.H.G. XVIII Nr. 51.

auch wieder allen Teilindossataren und dann wieder deren Indossataren der gleiche Vorgang gestattet sein.

Das Teilindossament widerspricht auch dem Wesen des an das Papier geknüpften Rechtes aus dem Wechsel, da ja dieses Recht nur gegen Aushändigung des Papiers geltend gemacht werden kann (Art. 39, 54), die mehreren Teilindossatäre jedoch nicht gleichzeitig Inhaber des Papiers sein und das Papier dem Wechselschuldner ausfolgen können. Allerdings können Duplikate und Kopien zu Teilindossamenten verwendet werden, allein das einzelne einem Teilindossatar gegebene, nicht acceptierte Duplikat oder die auf einen Teil indossierte Kopie kann den acceptierten Wechsel nicht ersetzen. Auch könnte sich bei Sichtwechseln der Übelstand ergeben, daß die verschiedenen Teilindossatäre den vor der geschehenen Sicht indossierten Sichtwechsel zu verschiedenen Zeiten präsentieren, so daß sie für dieselbe Wechselsumme eine verschiedene Zahlungszeit herbeiführen würden, daher in diesen Fällen das Teilindossament jedenfalls nach Art. 4 P. 4 für ungültig angesehen werden müßte². Allerdings sind Teilzahlungen gestattet (Art. 39), allein es besteht kein Recht des Wechselinhabers, eine Teilzahlung zu fordern; der Wechselinhaber ist nur verpflichtet, eine Teilzahlung zuzulassen; es kann daher daraus kein Schluß auf die Zulässigkeit des Teilindossaments gezogen werden. Das Teilindossament widerstreitet auch dem Grundsatz, daß durch das Indossament nicht bloß einzelne Rechte aus dem Wechsel, sondern alle Rechte aus dem Wechsel (Art. 10) auf den Indossatar übergehen sollen. Teilindossamente sind daher ungültig, so daß das Teilindossament weder ein Wechselrecht gegen den Acceptanten, noch ein Wechselregressrecht erzeugt. Dem dritten Erwerber gegenüber liegt darin keine Ungerechtigkeit, denn er mußte die Sachlage, daß es sich bloß um ein Teilindossament handle, aus dem Papiere selbst erkennen.

² R.G. XI S. 157.

§ 50. Das Rückindossament.

Der Auffassung der Handelswelt entspricht es, daß der Wechsel auch an solche Personen wirksam giriert werden kann, die bereits im Wechselverbande stehen, so daß der Wechselschuldner wieder Wechselgläubiger werden kann. Die Rechte dieser Indossatäre als Wechselgläubiger werden selbstverständlich durch jene Verpflichtungen beschränkt, ja paralytisch, die von ihnen durch ihre früher vorausgegangenen Skripturakte als Wechselschuldner übernommen worden sind¹.

Der Wechsel kann an den Trassanten, an einen vorangehenden Indossanten, an den Bezogenen, ja sogar an den Acceptanten, auch² an den Notadressaten, als den eventuellen Bezogenen, an den Ehrenacceptanten, an den Domiziliaten, an den Avalisten³ giriert werden, sie alle können auch wieder weiterindossieren. Das Recht des Gläubigers und seine eigene Wechselschuld können demnach in der einen Person des Wechselinhabers zusammentreffen; dieser ist infolgedessen, da der zum Gläubiger gewordene Schuldner sich doch nicht selbst ausklagen kann, faktisch außer stande, die Klage aus seiner eigenen Wechselverbindlichkeit geltend zu machen, er kann jedoch, soweit diese faktische Unmöglichkeit nicht vorliegt, alle Rechte aus dem Papiere geltend machen, also die Rechte gegen die anderen Wechselschuldner, aber auch diese Rechte gegen die anderen Wechselschuldner wirksam nur insoweit, als sie nicht ihrerseits gegen ihn selbst auf Grund seines Skripturakts Rechte aus dem Papiere haben; sobald er aber

¹ Hier findet der traditionelle Grundsatz, auf dem die ganze Theorie der *confusio* ruht, Anwendung: *Quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio*.

² Art. 10 beseitigt nur die Zweifel, ob der Wechsel an die daselbst besonders aufgezählten Personen (Aussteller, Bezogenen, Acceptanten, Indossanten) gültig giriert werden könne; er zählt sie aber nicht erschöpfend auf; R.O.H.G. V S. 126, X S. 236. Mit Art. 10 übereinstimmend: Ungarn § 9.

³ Wird ein Avalist Wechselgläubiger, so kann er nach Abzug seines durch *confusio* gelähmten Anteils an der Schuld gegen jeden Mitavalisten die Solidarklage auf Zahlung auf Grund des Skripturaktes anstellen; dem Belangten geschieht kein Unrecht, denn der Wechselgläubiger hatte auch früher die Wahl, welchen der Avalisten er belangen wollte.

den Wechsel weiterindossiert, so kann der Indossatar alle Rechte aus dem Papiere ohne Beschränkung geltend machen, da für ihn jene Lähmung der Klage, die für den Vormann sich selbst gegenüber bestand, weggefallen ist.

Rückindossament an den Trassanten. Der Trassant wird Indossatar, also Wechselgläubiger; er hat als solcher kein Regrefrecht, denn er selbst ist allen Nachmännern regrefspflichtig. Würde der Trassant als Gläubiger gegen einen Vormann klagen, so könnte ja dieser Vormann sofort Regrefs vom Trassanten verlangen. Das Regrefrecht aus dem Wechsel erscheint derzeit gelähmt, es wird jedoch sofort wieder wirksam, wenn der Wechsel vom Trassanten weiterindossiert wird; denn die Indossatare erwerben die Rechte gegen alle Vormänner ohne jene Beschränkungen, denen der Indossant selbst deshalb unterworfen war, weil er selbst schon als Trassant wechselverpflichtet war. Der Trassant selbst kann als Indossatar nur das Recht gegen den Acceptanten wirksam geltend machen.

Rückindossament an den Indossanten. Der Indossant wird wieder Indossatar, also Wechselgläubiger; als solcher erlangt er, aufser dem Rechte gegen den Acceptanten, Regrefrechte gegen die vorausgehenden Indossanten und gegen den Trassanten; er kann selbstverständlich keinen Regrefs gegen sich selbst nehmen; es wird aber auch der Regrefs gegen alle Zwischenindossanten, die Nachmänner gegenüber seinem früheren Giro, gelähmt; er wäre, da er selbst regrefspflichtig ist, seinerseits verpflichtet, dem verklagten Regrefspflichtigen alles zu ersetzen, was diesem wieder auf Grund seines eigenen Regrefrechts zugesprochen werden könnte⁴.

Der Indossant, an den der Wechsel durch Indossament zurückgegangen ist, kann den Wechsel durch zweites Indossament weiter indossieren; diese Weiterindossierung bewirkt, daß die Zwischenindossanten nicht mehr liberiert erscheinen, daß alle Indossanten dem neuen Wechselinhaber wirksam ver-

⁴ R.O.H.G. XVIII S. 413.

haftet sind. Die weiteren Indossatare erwerben demnach die Rechte gegen alle Vormänner, ohne jene Beschränkungen, denen der Indossant selbst deshalb unterworfen bleiben mußte, weil er selbst auch regrefspflichtig war.

Indossament an den Acceptanten. Der Acceptant ist von vornherein in der Regel unbedingt Wechselschuldner. Als Indossatar wird er sich selbst gegenüber unbedingt Wechselgläubiger; es ist daher die Vorbedingung für die Erlöschung der Schuld durch confusio gegeben; allein der Verkehrsfunktion des Wechsels und der kaufmännischen Ansicht entspricht es, in dem Erwerbe des Wechsel durch den Acceptanten nicht eine anticipierte, die Wechselschuld definitiv für alle tilgende Zahlung zu sehen, sondern den Acceptanten, wie einen jeden anderen, der einen noch nicht fälligen Wechsel erwirbt, zu behandeln, ihm also das Recht zu geben, sich des Wechsels bis zur Verfallzeit zur Begebung zu bedienen. Der Acceptant hat das Recht, Schuldner bis zum Verfalltag zu bleiben, er hat nicht die Pflicht, früher zu bezahlen. Die bloße Thatsache, daß der Wechsel durch Indossament in die Hände des Acceptanten gekommen, gestattet noch nicht die Annahme, daß er ihn zahlen wollte. Durch das Indossament an den Acceptanten wird im Gegenteile deutlich genug ausgedrückt, daß der Wechsel von ihm emendi causa, nicht solvendi causa erworben worden sei, daß also der Wechsel vorläufig — gemäß dem Willen des Indossanten und Acceptanten — nicht als bezahlt gelten solle. Der Acceptant kann daher vor Verfall weiterindossieren.

Solange allerdings der Acceptant selbst Wechselinhaber bleibt, ist niemand da, der das Recht aus dem Papiere wirksam ausüben vermöchte. Allein diese confusio hat keinen dauernden Untergang der Forderung zur Folge; wenn der Acceptant den Wechsel vor Verfall weiter indossiert, so erscheint die confusio wieder beseitigt, als ob sie niemals existiert hätte; der Acceptant haftet nun sowohl als Indossant als auch als Acceptant. Nach Eintritt des Verfalltages aber kann der Acceptant, der zugleich Indossatar ist, den Wechsel nicht mehr begeben; es zeigt sich nun, daß er definitiv Gläubiger geblieben ist; seine Forderung ist nun durch confusio ganz

und gar erloschen⁵, es liegt nicht mehr in seiner Macht, die Forderung zum Nachtheile der liberierten Garantiepflichtigen wieder ins Leben zu rufen; die Regresspflichtigen könnten sich, wie gegenüber dem Acceptanten selbst als Gläubiger, so gegenüber jedem Nachindossatar, der ja gegen sie nur abgeleitete Rechte geltend machen kann (Art. 16 Al. 2), auf die definitive Erlöschung der Forderung durch confusio berufen.

§ 51. Indossament und Cession.

Das Indossament ist das natürliche, aber nicht das einzige Mittel der Übertragung des Ordrewechsels. Auch die bloße Cession ist möglich.

1. Der Cessionar ist bloßer Rechtsnachfolger des Cedenten, er hat nicht mehr und nicht weniger¹ Rechte als der Cedent. Der Cessionar muß sich demnach alle Einwendungen, die dem debitor cessus gegen den Cedenten zustanden, gefallen lassen. Dem Indossatar dagegen können keine Einwendungen, die auf die Beziehungen des Wechselschuldners zu einem früheren Wechselinhaber gegründet sind, entgegengesetzt werden.

2. Die Anzeige von der Übertragung der Forderung, die denuntiatio an den debitor cessus, hat bei dem Indossamente keine Rechtswirkung.

3. Der Indossant ist als solcher, bloß weil er geschrieben hat, regresspflichtig. Der Cedent haftet nur nach den Grundsätzen der Cession für die Existenz (veritas) und Einbringlichkeit der Forderung (bonitas nominis).

4. Während die Cession zuweilen ganz formlos, zuweilen aber an größere Formen gebunden ist und nicht bloß auf dem Wechsel selbst², sondern auch in einer besonderen Urkunde er-

⁵ R.O.H.G. XXV S. 20.

¹ Der Cessionar eines Wechsels erlangt Wechselrechte, er kann daher auf Grund einer gehörig qualifizierten Cessionsurkunde im Wechselprozesse klagen (§ 565 R.C.Pr.O., § 557 öst. Civ.Pr.O.). So ausdrücklich Ungarn § 16.

² Ungarn § 16 bestimmt, daß die Cession, wie das Indossament, auf den Wechsel, die Kopie oder Allonge geschrieben werden muß.

folgen kann, so genügt für das Indossament jedenfalls der bloße Schriftakt, der jedoch stets auf dem Wechsel selbst, der Kopie oder Allonge erfolgen muß.

Auch bei der Cession muß, wenn der Cessionar in der Lage sein soll, seine Rechte gegen die Wechselschuldner geltend zu machen, der Wechsel selbst mit übertragen werden³, da der Wechselschuldner nur gegen gehörige Auslieferung des Wechsels zu zahlen braucht. Der Cessionar kann, solange er nicht den Besitz des Wechsels erlangt, nur gegen den Cedenten auf Auslieferung des Wechsels oder Schadenersatz klagen. Die Cession ist daher auch ohne Übertragung des Wechsels nicht rechtlich unwirksam, sie wirkt inter partes⁴. Den Wechselschuldnern gegenüber ist aber noch der Cedent als Wechselgläubiger legitimiert; wird ihnen jedoch die Cession angezeigt, so wissen sie, daß dem Cedenten die materielle Legitimation fehlt, sie können daher dem Cedenten nicht ohne Gefahr zahlen; der Cessionar könnte sie sogar wegen wissentlicher Beeinträchtigung seines Rechtes auf Auslieferung des Wechsels, eventuell auf Leistung des Wechselbetrags in Anspruch nehmen; der Wechselschuldner wird daher unter solchen Umständen vorsichtig handeln, wenn er, anstatt dem Cedenten gegen Auslieferung des Wechsels zu zahlen, deponiert⁵.

5. Der Cessionar muß beweisen, daß er der materiell berechnigte Gläubiger sei, daß er den Wechsel vom letzten Gläubiger erworben habe; er muß daher die Echtheit der Unterschrift des Cedenten beweisen. Der Indossatar aber, der nach Art. 36 formell legitimiert ist, braucht nichts zu beweisen; der Schuldner kann ihm gefahrlos zahlen.

6. Der Cessionar kann die Wechselforderung bloß cedieren, nicht indossieren; auch wenn er zu diesem Zwecke von der Form des Indossaments Gebrauch macht, so hat der Erwerber immer nur abgeleitete Rechte.

7. Während durch das Indossament nur alle Rechte aus dem Wechsel übertragen werden können, daher sowohl ein

³ R.O.H.G. XI S. 250; R.G. III S. 329, XXVI S. 99.

⁴ R.G. XXVI S. 100.

⁵ R.G. XXVI S. 100.

Teilindossament als auch eine Übertragung des Rechts blofs gegen einen Wechselschuldner nicht statthaben kann, so verhält sich dies bei der Cession anders. Einerseits ist auch eine Teilcession zulässig, da der Cessionar nur abgeleitete Rechte hat — doch bedarf es auch bei der Teilcession zur Wirksamkeit gegenüber dem Wechselschuldner der Aushändigung des Wechsels —; andererseits kann der Cedent auch blofs das Recht gegen einen Wechselschuldner cedieren und sich das Recht gegen die anderen Wechselschuldner vorbehalten.

Das Indossament nach Verfall.

§ 52. Die Wirkungen des Nachindossaments im allgemeinen.

Auch der bereits verfallene Wechsel behält die Eigenschaft eines Ordrepapiers (Art. 16)¹; man wird den Wechsel nach Eintritt des Verfalltages, da nunmehr dessen Einlösung in jedem Augenblicke verlangt werden kann, im Verkehr ebensogern nehmen, wie einen reinen Sichtwechsel.

Legitimation. Das Indossament nach Verfall hat grade so, wie das Indossament vor Verfall, die jedem Indossamente innewohnende wesentliche Wirkung, dafs es den gutgläubigen Erwerber formell legitimiert (Art. 36); es ist keine blofse Cession, die lediglich in der Form des Indossaments auf den Wechsel selbst geschrieben worden ist, so dafs der Nachindossatar als blofser Cessionar seine Gläubigerschaft beweisen, etwa die Echtheit der Unterschrift aller Nachindossanten darthun müfste; es liegt vielmehr ein wirkliches Indossament vor, daher es einer zusammenhängenden, ununterbrochenen Reihe civilrechtlicher Erwerbsarten, einer materiellen Kontinuität der Wechselbegebungen auch bei den Indossamenten nach Verfall nicht bedarf. Sobald der Nachindossatar selbst das Papier in gutem Glauben erworben hat, so kann ihm der Mangel, der bei einer früheren Wechselwerbung vorgekommen ist (z. B. Diebstahl des Vormanns, böser Glaube infolge des Bewusstseins, dafs der Vormann das Papier gestohlen habe), nicht entgegengehalten werden. Der Nachindossatar wird so, wie der Vorindossatar,

¹ In Ungarn § 14 hat der Indossatar stets nur abgeleitete Rechte.

berechtigt, also lediglich durch die Thatsache des gutgläubigen Besitzererwerbs des Wechsels nebst dem schriftlichen Vermerke auf dem Papiere.

Art. 16 Al. 2, der dem Nachindossatar des protestierten Wechsels lediglich die Rechte seines Indossanten giebt, bezieht sich nicht auch auf den Fall, dafs dem Nachindossanten des protestierten Wechsels die aktive materielle Legitimation gemangelt hat. Könnte dem Nachindossatar die Einrede entgegengesetzt werden, dafs der Nachindossant bei dem Wechselerwerbe in bösem Glauben gewesen sei, so stände dies mit Art. 74 nicht im Einklang; denn Art. 74 macht, was die Pflicht zur Herausgabe des Wechsels betrifft, keinen Unterschied zwischen dem Indossatar vor und nach Verfall.

Materielle Wirkung des Nachindossaments. Art. 16 legt das Hauptgewicht auf den Akt der Protesterhebung. Ist der Protest gehörig leviert (Al. 2), so erlangt der Nachindossatar blofs abgeleitete Rechte, der Nachindossant ist nicht garantispflichtig. Ist aber der Wechsel präjudiziert (Al. 1), so erlangt der Nachindossatar selbständige Wechselrechte, der Nachindossant wird regrefspflichtig.

Begriff des Nachindossaments. Ein Nachindossament liegt dann vor, wenn das Indossament nach Ablauf des letzten Protesttages (Art. 41) ausgestellt ist. Fällt das Indossament noch in die gesetzliche Protestzeit, ohne dafs Protest wirklich erhoben worden ist², so ist der Indossatar nach Verfall als Vorindossatar anzusehen, ganz so, als ob das betreffende Indossament lange vor Verfall gemacht worden wäre. Innerhalb dieser Periode ist eben der Wechsel, wie ein nicht verfallener, zu behandeln. Erfolgt aber das Indossament nach erhobenem Proteste mangels Zahlung, sei es auch vor Ablauf der Protestfrist, so ist es ein Nachindossament eines protestierten Wechsels (Al. 2).

² Die Klageanstellung steht der Protestaufnahme nicht gleich. R.O.H.G. XII S. 154.

§ 53. Die Rechte des Nachindossatars.

1. Bei dem protestierten Wechsel. Der Nachindossatar erlangt nur die Rechte seines Nachindossanten¹ gegen den Trassanten, die Vorindossanten und ebenso gegen den Acceptanten, selbst dann, wenn das Accept in ganz anomaler Weise erst nach der Protesterhebung gegenüber dem Nachindossatar erteilt worden wäre. Das Nachindossament eines protestierten Wechsels hat rücksichtlich aller Forderungen des Nachindossatars aus dem Papiere lediglich abgeleitete Rechte zur Folge. Der Nachindossatar muß sich daher alle Einreden aus der Person seines Nachindossanten gefallen lassen².

Die Rechte des Nachindossatars gegen den Trassanten und die Vorindossanten können von ihm nur dann geltend gemacht werden, wenn ihm der Protest ausgehändigt worden ist. Die ungeschmälerte Ausübung des Regrefsrechts setzt auch die Erfüllung der Notifikationspflicht (Art. 45) voraus. Die Notifikation des Nachindossanten genügt; doch ist nicht dieser, sondern der Nachindossatar zur Notifikation bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet. Dem Nachindossatar kommt die von seinem Indossanten bewirkte Unterbrechung der Wechselverjährung zu gute³. Da der Nachindossatar nur die Rechte seines Indossanten hat, so hat er keinen selbständigen Anspruch auf Provision,

¹ Ist der Trassant selbst der Nachindossant, so erlangt der Nachindossatar bloß die Rechte des Trassanten, also bloß das Recht gegen den Acceptanten; R.O.H.G. XXI Nr. 89 S. 273.

² R.O.H.G. II S. 64, III S. 218, VII S. 80, VIII S. 169, XXIII S. 36, 406; R.G. XIV S. 105, XXIII S. 51, XXXIII S. 147; so die Einrede der Zahlung, der Kompensation, die *exceptio rei judicatae* (daß der Nachindossant mit seiner Klage abgewiesen worden sei), die Einrede der Litispendenz, der Verjährung. Nicht zulässig ist die Einwendung der dem Nachindossanten mangelnden aktiven Legitimation (s. oben S. 212). Hatte der Nachindossant selbst wegen Bösgläubigkeit kein Recht aus dem Wechsel, so erlangt der Nachindossatar die Rechte aus dem Wechsel auf Grund des Schriftakts des Nachindossanten durch seinen gutgläubigen Erwerb zwar originär, doch können ihm Einwendungen, die dem Wechselschuldner gegen den Nachindossanten, abgesehen von der Legitimation, z. B. wegen Zahlung, Kompensation zustanden, entgegengesetzt werden.

³ R.O.H.G. XXIII S. 406.

sondern kann nur aus dem Rechte des Nachindossanten eine Provision fordern⁴.

Mehrere Nachindossamente. Befinden sich mehrere Nachindossamente auf dem protestierten Wechsel, so muß sich der spätere Nachindossatar von seiten der Wechselschuldner alle Einwendungen gefallen lassen, die sie aus dem Rechtskreise des ersten, des zweiten, des dritten Nachindossanten u. s. w. entnehmen können; denn der Nachindossatar erlangt nur die Rechte seines Nachindossanten, diesem aber konnten die Einreden aus der Person seines Nachindossanten, diesem wieder die Einreden aus der Person seines Nachindossanten u. s. w. entgegengesetzt werden; daher können dem letzten Nachindossatar die Einreden aus den Verhältnissen aller Zwischenmänner entgegengesetzt werden⁵.

Haftung der Nachindossanten. Gegen die Nachindossanten erlangt der Nachindossatar des protestierten Wechsels keine Wechselregrefsrechte⁶.

Nachindossament bei Protesterlaß. Die mit der Indossierung eines protestierten Wechsels verknüpften Rechtswirkungen treten auch dann ein, wenn der Protest zwar nicht erhoben, aber rechtswirksam, sei es auch nur in einem einzigen Vorindossamente, erlassen und die Präsentation zur Zahlung rechtzeitig vorgenommen worden ist; denn der Wechsel ist nicht präjudiziert, wenn auch nur ein einziger Vorindossant regrefspflichtig erscheint; sobald aber der Wechsel nicht präjudiziert ist, hat das Nachindossament die Wirkungen des Art. 16 Al. 2, als ob es das Nachindossament eines protestierten Wechsels wäre; der Nachindossatar erlangt daher die Rechte seines Indossanten gegen jenen

⁴ R.O.H.G. XVIII S. 140.

⁵ R.O.H.G. XXIII Nr. 10 S. 35; R.G. XIV S. 109.

⁶ Das Indossament nach Protest unterscheidet sich jedoch von dem Indossament ohne Obligo dadurch, daß letzteres den Indossatar als selbständig berechtigten Gläubiger in das Recht aus dem Wechsel eintreten läßt, während das Indossament nach Protest nur die Übertragung des zu Gunsten des Nachindossanten bestehenden Forderungsrechtes auf den Nachindossatar bewirkt.

Vormann, der den Protest erlassen hat, und gegen den Acceptanten⁷.

2. Bei dem präjudizierten Wechsel. Das Recht gegen den Acceptanten. Der Nachindossatar erlangt selbständige Rechte aus dem Wechsel gegen den Acceptanten⁸, auch gegen den nicht bezogenen Avalisten (Arg. Art. 81). Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen dem Rechte des Nachindossatars gegen den Acceptanten und dem Regrefrechte gegen die Nachindossanten; daher ist es nicht im Sinne des Gesetzes gelegen, wenn dem Nachindossatar zwar gegen die Nachindossanten ein selbständiges Recht, gegen den Acceptanten aber nur ein vom Vormanne abgeleitetes Recht gegeben wird.

Die selbständige Berechtigung des Nachindossatars gegenüber dem Acceptanten kann allerdings zu Ungerechtigkeiten führen, da der Wechselinhaber zur Verfallzeit Einreden, die dem Acceptanten gegen ihn zustehen, z. B. die Einrede der Compensation, dadurch zu vereiteln imstande ist, daß er den Protest unterläßt und den Wechsel nach Art. 16 Al. 1 weiter indossiert.

Die Rechte gegen den Trassanten, gegen die Vorindossanten und die Nachindossanten. Der Nachindossatar des präjudizierten Wechsels hat gegen den Trassanten und gegen die Vorindossanten kein Regrefrecht, da die Bedingung zur Wahrung des Regrefrechts nicht erfüllt ist, wohl aber hat er selbständige Regrefrechte gegen die Nachindossanten (Art. 16 Al. 1). Die Geltendmachung dieses Regrefrechts ist, wie die des Vorindossatars, von der Erfüllung der Regrefbedingungen abhängig; denn auch der Nach-

⁷ Handelt es sich um eine domizilierte Tratte mit genanntem Domiziliaten, so ist sie, wenn der Protest infolge des Protesterlasses eines Vormannes nicht erhoben wird, nach Art. 43 gegenüber dem Acceptanten, der selbst den Protest nicht erlassen hat, präjudiziert, so daß der Nachindossatar gegen ihn keine Rechte erlangt.

⁸ R.O.H.G. I Nr. 106, II S. 63, VI S. 99, VII S. 317, VIII S. 168, XII S. 154. Daher kann dem Nachindossatar die exceptio rei judicatae von seiten des beklagten Acceptanten nicht entgegengesetzt werden, wenn der Nachindossant, der Vormann des Klägers, den präjudizierten Wechsel gegen den Acceptanten eingeklagt hatte, aber rechtskräftig abgewiesen worden ist.

indossant muß, bevor er Rembours zu leisten verpflichtet ist, für berechtigt gehalten werden zu verlangen, daß der Wechsel zur Zahlung gehörig präsentiert und daß die Nichtzahlung des Wechsels wechselförmig konstatiert werde, eine Konstatierung, die, wenn sie wechselförmig korrekt sein soll, ausschließlich durch den Akt der Protesterhebung erfolgen kann.

Protestfrist. Die Frage, binnen welcher Frist der Nachindossatar eines präjudizierten Wechsels das Papier zur Zahlung präsentieren und bei nicht erfolgter Zahlung Protest erheben müsse, ist streitig. Bedenkt man, daß ein Wechsel, dessen Verfallzeit bereits verstrichen ist, materiell einem reinen Sichtwechsel gleichsteht, da ja der Inhaber eines solchen Wechsels die Zahlung bei Sicht zu verlangen berechtigt ist, so ist das Nachindossament eines präjudizierten Wechsels so zu behandeln, als ob der erste Nachindossant eine reine Sichttratte begeben hätte, die sodann die folgenden Nachindossanten indossiert haben. Daher ist der Wechsel spätestens binnen zwei Jahren (Art. 31), vom Datum des ersten Nachindossaments gerechnet, zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren⁹.

Der Nachindossatar, der den Wechsel innerhalb der zweijährigen Sichtzeit, wann immer, zur Zahlung vorgelegt hat, muß, wenn bei dieser Vorzeigung nicht gezahlt wird, spätestens am zweiten Werktag nach der Vorzeigung, jedoch vor Ablauf der zwei Jahre, Protest erheben, um Regref nehmen zu können. Die Präsentation zur Zahlung darf nicht später wiederholt, und es darf nicht mit Rücksicht auf diesen späteren Präsentationstag Protest erhoben werden. Die Nachindossanten sind infolge eingetretener Präjudizierung frei geworden¹⁰. Anders wäre es,

⁹ Die abweichenden Ansichten sind folgende: 1. Der Wechsel müsse binnen der Verjährungsfrist vom früheren Verfalltage an zur Zahlungszeit vorgelegt werden. 2. Der Wechsel sei sofort, d. h. sobald als möglich von dem Wechselinhaber zu präsentieren. 3. Der Wechsel sei am zweiten Tage nach dem Tage der Nachindossierung zur Zahlung zu präsentieren, wie wenn der Wechsel lautete: Heute zahlen Sie u. s. w. 4. Das Nachindossament des präjudizierten Wechsels müsse die Angabe eines neuen Verfalltages, resp. einer neuen Präsentationszeit enthalten, sonst sei es ungültig.

¹⁰ Das durch die Protesterhebung gewährte Regrefrecht des Nach-

wenn die erste Präsentation nicht zur Zahlung, sondern nur zur vorläufigen Benachrichtigung oder Anfrage und weiteren Besprechung erfolgt wäre.

Der Nachindossatar, der die Regrefsbedingungen erfüllt hat, hat zwischen den regrefspflichtigen Nachindossanten die freie Wahl (Art. 49); er muß nach erfolgter Präsentation und Protesterhebung die Nachricht von der Nichteinlösung an seinen Vormann gelangen lassen (Art. 45), der selbst wieder seinem Vormanne notifizieren muß, bis der letzte Inhaber bei Ablauf der Protestzeit — der erste Nachindossant — von der Nicht-honorierung in Kenntnis gesetzt ist; ihm liegt eine weitere Notifikationspflicht nicht ob, da seine Vormänner nicht mehr regrefspflichtig sind.

§ 54. Die Legitimation des Nachindossatars durch Vorblancoindossament, seine materiellen Wirkungen.

Die Formen der Wechselbegebung nach Verfall sind keine anderen, als die vor Verfall, daher kann auch nach Verfall, wenn sich bereits vor Verfall ein Blancoindossament auf dem Wechsel befunden hat, die Begebung durch einfache Übergabe des Wechsels erfolgen. Der Erwerber nach Verfall ist durch das Vorblancoindossament formell legitimiert; doch ist selbstverständlich, daß die dem betreffenden Vorblancoindossamente nachfolgenden Indossamente durchstrichen werden müssen, damit es als das letzte in der Reihe erscheine.

Sind bei der Cirkulation vor Verfall in die Reihe der Indossamente vor dem letzten ausgefüllten Indossamente mehrere Blancoindossamente vorhanden, so ist der in dem letzten Indossamente genannte Indossatar ohne weiteres berechtigt, alle Indossamente, die auf das erste Blancoindossament folgen, zu durchstreichen und sich auf das erste Blancoindossament zu stützen. Man kann nicht sagen, daß alle diese früheren Blancoindossamente rechtlich als solche nicht mehr vorhanden seien, weil andere Blancoindossamente ihnen nachfolgen; denn sobald diese folgenden Indossamente durchstrichen sind, so behalten die

indossatars verjährt nach Art. 78 binnen 3, 6 oder 18 Monaten vom Tage des erhobenen Protestes an.

Blancoindossamente, obwohl sie schon einmal zur Begründung einer Legitimation mitgelesen worden sind, ihre legitimierende Kraft ungeschwächt weiter und sind daher noch immer fähig, einen neuen, weiteren Erwerb für jeden Inhaber formell zu vermitteln. Wie bei der Begebung vor Verfall, so verhält es sich aber auch bei der Begebung nach Verfall. Für die Legitimation darf bloß jene Form maßgebend sein, in der der Wechsel zur Zeit der Geltendmachung erscheint. Erscheint das letzte Indossament als ein Blancoindossament, so ist jeder Inhaber legitimiert, gleichgültig, ob das Indossament aus der Zeit vor oder nach Verfall herrührt. Ebensowenig wie das Blancoindossament dadurch definitiv konsumiert wird, daß ihm andere Indossamente nachfolgen, ebensowenig geschieht dies dadurch, daß die Person des Inhabers, der auf Grund des Blancoindossaments Protest erhoben hat, bei der Protesterhebung in der Protesturkunde als Gläubiger festgestellt wird. Das Blancoindossament erscheint keineswegs auf den in der Protesturkunde genannten Inhaber als Indossatar in so unzulässiger Weise gestellt, daß nur durch diesen Inhaber zur Zeit der Protesterhebung als Zwischenglied ein weiterer Erwerb des Wechsels formell vermittelt werden könnte; es genügt vielmehr, da das letzte Indossament zur Zeit der Protesterhebung als Blancoindossament erscheint, jeder Name eines Indossanten zur weiteren Begebung, auch ein von dem Namen des Inhabers bei Protest verschiedener Name; sonst wäre der redliche Erwerber, dem in dieser Weise der Wechsel mit Verschweigung der Thatsache, daß er schon protestiert sei, begeben worden wäre, trotz einer äußerlich zusammenhängenden Reihe von Indossamenten — in Widerspruch mit Art. 36 — nicht legitimiert. Muß man aber anerkennen, daß, wenn das letzte Indossament bei Protest ein Blancoindossament sei, jeder Name zur weiteren Begebung und formellen Legitimation genüge, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch ein schon vorhandenes Blancoindossament eines Vorindossanten dazu genügen soll. Im letzteren Falle nimmt man besonders daran Anstoß, daß man auf diese Weise den wirklichen Autor des Nacherwerbs nicht ersichtlich mache; allein diese Autorschaft wird auch im anderen Falle nicht erkennbar; allerdings wird es so möglich,

zu verhüllen, wer der wirkliche erste Urheber des Laufes nach Verfall sei und den Wechselschuldner in die nachteilige Lage zu versetzen, daß ihm die Beweislast rücksichtlich dieser Autorschaft, von der seine Einwendungen abhängen, auferlegt wird; allein die Möglichkeit einer solchen mißbräuchlichen Anwendung des Vorblancoindossaments für die Cirkulation nach Verfall darf nicht als ein entscheidender Grund gegen die Zulässigkeit der Benützung des Vorblancoindossaments für den Erwerb nach Verfall gelten. Es bleibt eine Sache desjenigen Wechselverpflichteten, der dem nach Art. 36 formell legitimierten Nachindossatar Einwendungen aus der Person des wirklichen Autors des Nachverfallerwerbs entgegenzusetzen will, den Namen des letzten, durch den Protest ausgewiesenen Indossatars und den wirklichen Erwerbshergang aufzudecken.

Ein Vorblancoindossament kann demnach zur Begebung nach Verfall und insbesondere nach der Protesterhebung wirksam benutzt werden, nicht bloß von dem Indossanten des betreffenden Vorblancoindossaments selbst, der den Wechsel im Regrefsweg eingelöst hat, sondern auch von jedem anderen Wechselinhaber, vorausgesetzt, daß durch Durchstreichung aller auf das Vorblancoindossament nachfolgenden Indossamente die legitimierende Kraft desselben wieder hergestellt ist¹.

Materielle Wirkungen der Begebung nach Verfall auf Grund eines Vorblancoindossaments.

Ist der Erwerber nach Protest als Vorindossatar anzusehen, sodaß er selbständig berechtigt ist? Ist der Vorblancoindossant als Nachindossant (Art. 16 Al. 2) anzusehen, also nicht regrefspflichtig?

Richtig ist, daß der Erwerber Nachindossatar ist, also nur abgeleitete Rechte hat, daß jedoch der Blancoindossant als Vorindossant haftet². Der wirkliche Erwerbshergang ist

¹ Dagegen insbes. die Plenarentsch. des R.G. II Nr. 22 S. 75, XXIII S. 145 (im Gegensatze zu den Entscheidungen des R.O.H.G.).

² Abweichende Ansichten: 1. Der Blancoindossatar sei zwar Nachindossatar, der Blancoindossant sei aber, da sein Giro zur Übertragung des Wechsels erst jetzt benutzt werde, Nachindossant, also nicht regrefspflichtig. 2. Der Blancoindossant sei seinerseits Vorindossant, also dem Nachindossatar verpflichtet, der Nacherwerber sei

als entscheidend anzusehen: es treten dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ein neues Indossament ausgestellt, nicht bloß ein der Protesterhebung vorausgegangenes Blancoindossament zur Begebung benutzt worden wäre. Der Nacherwerber stützt sich zwar formell auf das äußerlich noch vorhandene Vorblancoindossament, materiell leitet er aber sein Recht von demjenigen ab, in dessen Namen der Protest erhoben worden ist; er muß die wahre Sachlage gegen sich gelten lassen; er hat den Wechsel erst nach Protest erworben, er ist also Nachindossatar mit abgeleiteter Rechte. Der Vorblancoindossant ist Vorindossant, also regrefspflichtig. Der Umstand, daß sein vor Protest ausgestellt Blancoindossament hinterher von einem Anderen zur Begebung benutzt worden ist, kann ihn nicht zum Nachindossanten machen. Die hinterher erst nach Protest erfolgte Begebung kann nicht als eine bereits vorher — zur Zeit der Ausstellung des Indossaments — erfolgte fingiert werden. Anders wäre es, wenn der Blancoindossant selbst auf Grund seines vor Protest aufgestellten Blancoindossaments den Wechsel nach Protest begeben hätte; er ist in diesem Falle Nachindossant eines protestierten Wechsels und unterliegt daher keiner Regrefspflicht³.

§ 55. Das Prokuraindossament.

Das Prokuraindossament¹ macht den Indossatar nicht zum Wechseleigentümer, er soll nur Vertreter des Indossanten sein, als Einkassierungsmandatar die Zahlung zur Verfallzeit am Zahlungsorte verlangen. Das Prokuraindossament ist demnach ein in der wechselförmigen Form des Indossaments erteilter Auftrag zur Vertretung des Indossanten rücksichtlich der diesem aus dem Papiere zustehenden Rechte.

Das Prokuraindossament muß als solches in dem Papiere selbst deutlich bezeichnet werden. Jede Klausel genügt, durch

aber Vorindossatar, also selbständig berechtigt; das Nachindossament sei durchaus wie ein Indossament vor Verfall zu behandeln.

³ R.O.H.G. XV S. 313, XVIII S. 4.

¹ Auch Vollmachtindossament, Inkassoindossament. Mit Art. 17 W.O. stimmt überein Ungarn § 15.

die der Indossant unzweifelhafter Weise die Erlaubnis erteilt, dem Indossatar die Zahlung mit der gleichen Wirkung zu leisten, als ob ihm selbst gezahlt worden wäre². Auch ein Blanco-indossament kann als Prokuraindossament vorkommen; in diesem Falle ist jeder Inhaber Prokuraindossatar.

Im Zweifel ist jedes Indossament ohne einen äußerlich erkennbaren schriftlichen Zusatz, der das Prokuraindossament andeutet, ipso jure als ein Eigentumsindossament anzusehen.

Internes Verhältnis. Im internen Verhältnisse zwischen Prokuraindossanten und Prokuraindossatar entscheiden die Rechtsgrundsätze über das Mandat.

Stellung des Prokuraindossatars nach außen. Der Prokuraindossatar muß sich alle Einreden entgegensetzen lassen, die gegen den Prokuraindossanten zulässig sind, nicht aber jene Einreden, die nur ihm persönlich entgegenstehen³; denn er detiniert das Papier im Namen und aus dem Rechte des Indossanten. Der Prokuraindossatar ist nicht Prozeßpartei⁴, er kann nur im Namen seines Mandanten klagen. Der Prokuraindossatar ist berechtigt, den Wechsel zur Annahme und Zahlung zu präsentieren, mangels Annahme und mangels Zahlung Protest zu erheben, zu notifizieren, die Zahlung der Wechselsumme und der Regresssumme in Empfang zu nehmen, auch einen Rückwechsel zu ziehen, gegen den Acceptanten und die Vormänner des Prokuraindossanten die Wechselklage anzustellen; er ist aber nicht ermächtigt zu prolongieren, auch nicht zu erlassen.

Indossament des Prokuraindossatars. Wenn der Prokuraindossatar weiter indossiert, so hört er selbst auf als solcher legitimiert zu sein, da er ja den Wechsel nicht mehr hat; sein Indossament hat aber stets nur die Bedeutung der Übertragung seiner Vollmacht, die Substitution eines anderen

² Z. B. „zum Inkasso“, „Wert zum Inkasso“, „zur Einkassierung“, „in Vollmacht“, „in procura“, „zur Einziehung“, „für meine Rechnung“, „Wert verbürgt“, „Wert einzusenden“. Die Klauseln „es soll mir validieren“, „Wert in mir selbst“, „Wert in Rechnung“, genügen nicht, da sie das Auftragsverhältnis nicht deutlich genug hervortreten lassen.

³ R.O.H.G. VI S. 55, XXII S. 176; R.G. XXVII S. 130.

⁴ R.O.H.G. XII S. 173; R.G. XXVII S. 129.

Mandatars. Alle Indossatare⁵ eines Prokuraindossatars sind ebenfalls nur Mandatare, nicht Wechsel Eigentümer (Art. 17 Al. 3)⁶, auch dann, wenn das Prokuraindossament ausdrücklich: „an Ordre“ lautet. Jedes auf das Prokuraindossament folgende Indossament ist daher ipso jure ein Prokuraindossament, obwohl es nicht als solches deutlich erkennbar gemacht ist.

Die Honorierung des Wechsels.

a) Die Acceptation.

§ 56. Die Präsentation zum Accepte.

Fakultative Präsentation zur Acceptation. Der Acceptation geht eine Präsentation voraus, eine unter Vorlegung des Papiers an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, sich durch seine Unterschrift im Wechsel in bindender Weise zu erklären, daß er bereit sei, den ihm in der Tratte erteilten Zahlungsauftrag zu erfüllen. Diese Präsentation zum Accepte ist in der Regel eine diskretionäre Befugnis des Wechselinhabers¹, von der er ganz nach Belieben Gebrauch machen kann oder nicht; er darf die Einholung des Accepts überhaupt unterlassen, oder er kann, wenn er es vergebens verlangt hat, es bei der Ablehnung der Acceptation ohne Protesterhebung mangels Annahme beruhen lassen. Der Wechselinhaber ist auch nicht verpflichtet, von der erfolgten Verweigerung der Acceptation einem Vormanne Nachricht zu geben. Durch alle diese Unterlassungen wird an dem Rechte des Wechselinhabers, wenn er nur später gehörig Protest mangels Zahlung erhebt, Regress mangels Zahlung zu nehmen, nichts geändert.

Präsentationspflicht. Dem Wechselinhaber steht es demnach in der Regel frei, die Präsentation zum Accepte ganz zu

⁵ Ein Eigentumsindossament des Prokuraindossatars ist nicht ungültig, sondern ein Prokuraindossament. Cediert der Prokuraindossatar, so kann der Cessionar nicht mehr Rechte erlangen als sein Cedent hatte, er ist also ebenfalls Mandatar, jedoch ohne die erleichterte Legitimation eines Prokuraindossatars nach Art. 36.

⁶ Mit Art. 17 Al. 3 stimmt überein: Ungarn § 15 Al. 2.

¹ Mit Art. 18 übereinstimmend: Ungarn § 17.

unterlassen und auf die gröfsere, durch das Accept herbeigeführte Sicherheit zu verzichten. Es bestehen aber Ausnahmen von dieser Regel:

I. Eine gesetzliche Präsentationspflicht bei befristeten Sichtwechseln (Art. 19). Hier mufs der Wechselinhaber, um die Verfallzeit herbeizuführen, binnen bestimmter Frist die Acceptation einholen und, um Regrefs nehmen zu können, durch Protest darthun, dafs er dies gethan habe.

Gesetzliche und gewillkürte Präsentationsfrist. Das Gesetz (Art. 19) fixiert hier² subsidiär eine zweijährige Präsentationsfrist, vom Datum der Ausstellung angefangen, als äufserste Zeitgrenze, über welche die Präsentation — bei sonstigem Verluste des Regrefsrechts gegen die Vormänner — nicht hinausgeschoben werden darf³.

Dem Aussteller und jedem Indossanten steht das Recht zu, an Stelle der gesetzlichen Frist eine kürzere oder längere Frist zu setzen. Die vom Aussteller gesetzte Frist wirkt absolut, sie gilt für alle Nachmänner, die nicht selbst in ihren Indossamenten eine andere Frist gesetzt haben; sie tritt also insoweit an Stelle der gesetzlichen Frist⁴. Die vom Indossanten gesetzte Frist wirkt nicht absolut, sondern nur relativ für ihn; rücksichtlich der anderen bleibt es bei der gesetzlichen, respektive bei der vom Aussteller gesetzten Frist. Der

² Ebenso Ungarn § 19.

³ Das Gesetz legt dem Inhaber eines Zeitsichtwechsels in Art. 19 die „Pflicht“ der Präsentation zur Annahme innerhalb einer gewissen Frist auf, drückt jedoch damit nur aus, dafs die Präsentation zur Annahme innerhalb der gehörigen Frist eine Bedingung für das Regrefsrecht des Wechselinhabers sein soll. Die Präsentation zur Annahme ist nur in demselben Sinne eine „Pflicht“ des Wechselinhabers, wie die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung mangels Zahlung.

⁴ Die absolute Wirkung der vom Aussteller gesetzten Präsentationsfrist ist gerechtfertigt; denn einerseits entspricht es der Rechtsstellung des Trassanten, dafs er auf die Struktur des Wechsels einen maßgebenden Einfluß auszuüben vermag, andererseits liegt von der Zeit an, wo die Haftung des Trassanten gemäfs der Klausel erloschen ist, eine Tratte vor, in der die Haftung des Trassanten offensichtlich ausgeschlossen erscheint, also ein ungültiger Grundwechsel, bei dem auch die Indossamente eine Wechselverpflichtung nicht zur Folge haben können.

Wechselinhaber, der sich das Regrefsrecht gegen alle Vormänner wahren will, darf daher mit der Präsentation nicht so lange zögern, bis der vom Aussteller gesetzte, oder der kürzere, von dem Indossanten gesetzte Termin abgelaufen ist⁵.

Die Präsentation blofs zur Sicht, anstatt zur Annahme ist nicht genügend. Eine befristete Sichttratte kann acceptiert werden, ohne dafs die Absicht besteht, dafs gleichzeitig die Verfallfrist zu laufen beginnen soll, daher die geschehene Sicht nicht bestätigt wird; andererseits kann sich der Bezogene bereit finden, die Sicht zu bestätigen, um die Verfallfrist in Lauf zu setzen, ohne dafs er aber acceptiert. Es fragt sich nun, ob diese blofse Bestätigung der Sicht (ohne Acceptation) zur Herbeiführung der Fälligkeit genügt, ob das Wort: „Annahme“ in Art. 19⁶ wörtlich zu nehmen, oder ob darunter auch die blofse „Sicht“ zu verstehen sei, so dafs der Wechselinhaber, wenn er auf die im Accepte gelegene Garantie keinen Wert legt, die Acceptation gar nicht zu beanspruchen braucht, sondern sich lediglich darauf beschränken kann, die geschehene Sicht durch den Bezogenen im Papiere konstatieren zu lassen.

Für die herrschende Ansicht, dafs unter „Annahme“ in Art. 19 nur die „Sicht“ zu verstehen sei, wird insbesondere angeführt⁷, dafs Art. 19, 20, 32 auch für den eigenen Wechsel gelten (Art. 98 Z. 3, Z. 5), wo von einer Präsentation zur Annahme nicht die Rede sein könne, sondern nur von einer Präsentation zur Sicht. Für diese Ansicht spreche auch der Umstand, dafs das Gesetz gar keinen Grund habe, den Wechselinhaber zu zwingen, sich durch das Accept die künftige Zahlung

⁵ Z. B. der Aussteller schreibt: „Zu präsentieren bis zum 1. Mai“; der Indossant bemerkt in seinem Indossamente: „zu präsentieren bis zum 15. März“. Der Wechselinhaber wahrt alle Regrefsrechte, wenn er bis zum 15. März präsentiert; wenn er später präsentiert, so ist nur jener Indossant frei; läfst er auch den 1. Mai verstreichen, so ist jeder Regrefs verloren. Schreibt der Aussteller oder ein Indossant einen bestimmten Tag für die Präsentation zur Zahlung vor, so liegt im ersteren Falle überhaupt, im letzteren Falle nur rücksichtlich des betreffenden Indossanten ein gültiger Tagewechsel vor.

⁶ Ebenso Ungarn §§ 19, 20.

⁷ Thöl § 40 S. 177: R.O.H.G. XVI S. 348.

zu sichern, wenn er es selbst nicht für notwendig oder vorteilhaft halte. Der Zweck der gesetzlichen Bestimmung könne ja nur der sein, daß durch die Präsentation die Verfallfrist in Lauf gesetzt werde. Dazu genüge es aber vollkommen, wenn von dem Bezogenen auch von vornherein überhaupt nicht die Acceptation, sondern bloß die Bestätigung der geschehenen Sicht verlangt werde, oder wenn der Bezogene die von ihm verlangte Acceptation zwar ausdrücklich im Papiere selbst ablehne, dessen ungeachtet aber den Tag der geschehenen Präsentation mit seiner Unterschrift auf dem Wechsel bestätige⁸. Nach dieser Ansicht kann also ein Zeitsichtwechsel zwar ohne Accept, aber mit bereits geschehener und bestätigter Sicht vorliegen, so daß also der Lauf der Verfallfrist bereits begonnen hat.

Allein diese Ansicht kann nicht gebilligt werden; es ist schon an und für sich mißlich, wenn man sich über den klaren Wortlaut der so sorgfältig redigierten deutschen Wechselordnung einfach hinwegsetzen muß, umso mehr hier, wo die durch den Wortlaut des Gesetzes aufgestellte Regel den Bedürfnissen des Verkehrs nach genauer Feststellung des Verfalltages — behufs Entscheidung der Frage, wann der Protest mangels Zahlung zur Wahrung der Regressrechte erhoben werden müsse — vollkommen entspricht und auch geschichtlich begründet ist. Gegenüber diesen Erwägungen fällt die Citation der Art. 19, 20, 32 in Art. 98 nicht ins Gewicht, da es ja selbstverständlich ist, daß von einer Annahme bei dem eigenen Wechsel nicht die Rede sein kann, sondern daß unter Annahme hier nur Bestätigung der geschehenen Sicht zu verstehen ist. In der durch Art. 19 vorgeschriebenen Präsentation zur „Annahme“ liegt eben ein doppeltes Element: Annahme und Datierung der Sicht. Für den eigenen Wechsel bleibt naturgemäß nur das zweite Element übrig: die Präsentation bei dem Aussteller des eigenen Wechsels behufs Datierung der Sicht. Der Aussteller des eigenen Wechsels soll auf dem Wechsel bemerken, daß er ihm präsentiert worden sei, und er soll diese

⁸ Z. B.: „Gesehen aber nicht angenommen. Wien, am 20. Januar 1899“. Unterschrift des Bezogenen.

Bemerkung mit dem Datum versehen. Weigert sich der Aussteller des eigenen Wechsels, dies auf dem Wechsel zu konstatieren, so kann der Wechselinhaber Protest erheben⁹.

Die geschichtliche Entwicklung lehrt, daß unsere Wechselordnung im Art. 19 einen letzten Rest einer im früheren Wechselrechte in sehr großem Umfange anerkannten Pflicht zur Präsentation des Wechsels zum Accepte aufrechterhalten hat, einer Pflicht, die insbesondere bei dem Zeitsichtwechsel stets außer Frage stand, und bei der immer nur von einer Präsentation zur wirklichen Acceptation die Rede war.

Auch der Geist des Gesetzes spricht gegen die hier bekämpfte Auffassung; denn Art. 19 will ausschließlichs das Interesse der Regresspflichtigen, nicht das Interesse des Wechselinhabers wahren. Der Zweck des Gesetzes wird aber nur dann vollständig erreicht, wenn der Wechselinhaber genötigt wird, die Acceptation des Bezogenen einzuholen, nur dann, wenn durch einen den Bezogenen verpflichtenden Wechselskripturakt der Zeitpunkt fixiert wird, mit Rücksicht auf welchen sämtliche Wechselgaranten die Erfüllung der Regressbedingungen erwarten können, wenn der Wechselinhaber sich nicht darauf beschränken kann, deshalb, weil es gerade seinem Interesse paßt, bloß die Bestätigung der Sicht von seiten des Bezogenen zu verlangen. Das Gesetz geht hier, wie sonst, von der normalen Gestaltung der Verkehrserscheinungen aus; diese bringt es aber mit sich, daß der Wechselinhaber, der einen Zeitsichtwechsel präsentiert, nicht bloß, was gewiß sonderbar

⁹ So ausdrücklich weimar. W.O. § 193 für eigene Wechsel. Gebe es nach der deutschen Wechselordnung nicht acceptable Tratten, Wechsel, bei denen das Recht, die Annahme zu verlangen, ausgeschlossen werden könnte, so würde auch bei diesen, obgleich Art. 19 in seinem Wortlaute die Präsentation zur Annahme vorschreibt, das Wort „Annahme“ nur im Sinne von „Sicht“, wie jetzt bei den eigenen Wechseln nach Art. 98, zu verstehen sein. — Eigene Zeitsichtwechsel sind übrigens behufs Feststellung des Verfalltages längstens binnen 2 Jahren nach der Ausstellung zur Sicht dem Aussteller und zwar an dessen Wohnorte zu präsentieren; nicht aber, selbst wenn sie domiziliert sind, am Domizil. R.O.H.G. III S. 292, X S. 49; R.G. VIII S. 69.

und unpraktisch wäre, die Bestätigung der geschehenen Präsentation, sondern daß er ein datiertes Accept verlangt, da es selbstverständlich in seinem Vorteile gelegen ist, gleichzeitig in einem Akte sowohl die persönliche Wechselverpflichtung des Bezogenen durch das Accept, als auch die Fixierung des Ausgangspunkts der Verfallfrist zu erlangen. Das Gesetz geht daher von der Anschauung aus, daß der Bezogene nur durch sein datiertes Accept die Verfallfrist rücksichtlich der Regresspflichtigen in Lauf zu setzen vermag, nicht aber durch die bloße Bestätigung der Sicht, wenn er die Acceptation nicht geleistet hat, wenn also sein Eintritt in den Wechselnexus unterblieben ist. In letzterem Falle liegt die Gefahr sehr nahe, daß infolge einer Kollusion zwischen dem Bezogenen — der, da er nicht wechselverpflichtet ist, keinen Nachteil zu besorgen hat — und dem Wechselinhaber die Sicht antedatiert werde, um für den Wechselinhaber das bereits eingetretene Präjudiz des Regressverlustes zu beseitigen. Für die Regresspflichtigen wäre es mißlich, wenn sie genötigt wären, die Richtigkeit der Datierung zu bestreiten. Hat aber der Bezogene acceptiert, so kann es den Regresspflichtigen in der Regel gleichgültig sein, ob der Ausgangspunkt der Verfallfrist wahrheitsgemäß bestätigt worden ist oder nicht. Infolge des erteilten Acceptes wird ja ihre Regresspflicht in den meisten Fällen überhaupt nicht praktisch werden, wenigstens insoweit nicht, als der Acceptant wirtschaftlich aufrecht bleibt. Hat jedoch der Bezogene nicht acceptiert, sondern bloß die geschehene Sicht datiert, so könnten die Indossanten allen Grund haben, wenn dann der Bezogene, wie es sogar wahrscheinlich ist, zur Verfallzeit nicht zahlt, gegen die Richtigkeit dieser Fixierung der Verfallzeit, da sie von einem an dem Wechselnexus Unbeteiligten erfolgt ist, Bedenken zu hegen, diese Fixierung der Verfallzeit als für sie nicht verbindlich, und den mit Rücksicht auf den nicht gehörig bestimmten Verfalltag levierten Protest mangels Zahlung als ungültig anzufechten. Dazu kommt, daß die Gefahr einer erfolgreichen Fälschung viel größer ist, wenn man das Accept des Bezogenen nicht für erforderlich hält, sondern sich mit der

bloßen Datierung des Bezogenen begnügt; denn ein Accept wird nicht leichtin gefälscht, da die Entdeckung zur Verfallzeit sicher bevorsteht und kein Bezogener ein falsches Accept unbeanstandet lassen dürfte. Eine bloße Datierung könnte jedoch leicht von jemand Anderem als dem Bezogenen erfolgen, ohne daß der Bezogene selbst überhaupt ein Interesse daran hätte, selbst wenn er diese Fälschung später entdeckt, sie festzustellen.

Art. 19 macht demnach die rechtzeitige Präsentation zur Annahme zu einer besonderen Bedingung des Regressrechts. Die Präsentation bloß zu dem Zwecke, um die geschehene Sicht durch Unterschrift des Bezogenen zu konstatieren, ohne daß gleichzeitig eine Annahmeerklärung von seiten des Bezogenen verlangt oder spontan geleistet wird, genügt nicht, um die Verfallfrist in Lauf zu setzen. Ein Wechselinhaber, der von vornherein nur datieren, aber nicht acceptieren lassen will, hat ebensowenig die Regressbedingung erfüllt, wie jener, der nur acceptieren, aber nicht datieren läßt; in beiden Fällen ist der Ausgangspunkt des Laufes der Verfallfrist nicht gehörig fixiert, daher der Wechsel, wenn inzwischen die Präsentationsfrist des Art. 19 abgelaufen ist, präjudiziert ist.

Besondere Regressbedingung bei Zeitsichtwechseln.

Aus Art. 19 und 20 ergibt sich, daß bei Zeitsichtwechseln eine besondere Regressbedingung besteht, die nur dann erfüllt ist, wenn entweder:

1. eine datierte Annahme erlangt oder
2. wenn Protest mangels Annahme oder
3. wenn Protest mangels Datierung der geleisteten Annahme erhoben worden ist¹⁰.

¹⁰ Der Protest mangels Datierung giebt, da ja der Voraussetzung gemäß die Annahme des Wechsels erfolgt ist, nicht das Regressrecht auf Sicherstellung; er dient nur dazu, die Verfallfrist in Lauf zu setzen und den Verfalltag zu fixieren. Wird der Wechsel zu der auf diese Weise durch den Protest mangels Datierung genau bestimmten Verfallzeit von dem Wechselinhaber zur Zahlung präsentiert und nicht bezahlt, so bedarf es selbstverständlich zur Wahrung des Zahlungsregressrechts der gehörigen Protesterhebung mangels Zahlung. R.O.H.G. VI S. 99.

Unterbleibt demnach die Präsentation zur Annahme ganz und gar, oder wird die Annahme zwar geleistet, jedoch ohne Datierung, und wegen der mangelnden Datierung Protest nicht erhoben — wenn z. B. der Wechselinhaber selbst ausdrücklich blofs eine undatierte Acceptation verlangt, da er die Absicht hat, trotz der Acceptation die Sicht überhaupt noch offen zu lassen, die Verfallfrist noch gar nicht in Lauf zu setzen —, oder wird im Falle der Nichtannahme trotz der vom Bezogenen geschehenen Bestätigung der blofsen Sicht der Protest wegen nicht geleisteter Annahme nicht erhoben, so kann in allen diesen Fällen der Verfalltag rücksichtlich der Regresspflichtigen überhaupt nicht eintreten, da die Bedingung, von der für sie der Beginn des Laufes der Verfallfrist abhängig erscheint, nicht erfüllt ist¹¹.

Hat der Wechselinhaber, um seiner Verpflichtung nach Art. 19 zu genügen, den Zeitsichtwechsel zur Acceptation präsentiert, und hat der Bezogene entweder das Accept verweigert oder das erteilte Accept nicht datiert, so bedarf es zur Wahrung des Regressrechts der Protesterhebung mangels Annahme oder mangels Datierung des Accepts; denn so lange in diesen Fällen nicht Protest erhoben oder die Datierung des Accepts nicht nachgeholt wird, gilt der Wechsel als überhaupt nicht präsentiert, so dafs das Regressrecht durch Ablauf der nach Art. 19 bestehenden Präsentationsfrist verloren geht. Erst durch die Protesterhebung oder durch die nachgeholte Datierung wird die Verfallfrist in Lauf gesetzt. Der Protest allein kann die Präsentation in gehöriger Weise konstatieren, wenn überhaupt nicht acceptiert oder wenn das erteilte Accept weder sofort, noch auch innerhalb der noch offenen Präsentationsfrist nach Art. 19 hinterher datiert worden ist. Der Protesttag gilt als der Präsentationstag, also im Fall des nicht datierten Accepts als der Tag der Erteilung dieses Accepts.

Frist für die Protesterhebung wegen erfolgloser Präsentation nach Art. 19. Diese maßgebende Protest-

¹¹ Mit der deutschen W.O. übereinstimmend: Ungarn §§ 19, 20.

levierung braucht jedoch nicht schon an jenem Tage, an dem der Wechselinhaber die Präsentation zur Acceptation vorgenommen hat, zu erfolgen¹². Der Wechselinhaber darf vielmehr, wenn der Bezogene an jenem Tage die Acceptation verweigert oder die Datierung des von ihm erteilten Accepts unterlassen hat, mit dieser maßgebenden Protestaufnahme wegen der erfolglosen Präsentation bis zum letzten Tage der Präsentationsfrist nach Art. 19 warten, so wie er ja mit der Präsentation überhaupt bis dahin hätte warten können. Erst der letzte Tag dieser Frist ist der dies fatalis; bis dahin bleibt seine Rechtslage unverändert; er kann die bisher erfolglos gebliebene Präsentation auch am letzten Tage der Präsentationsfrist noch einmal wiederholen; er braucht also nicht schon auf die erste, erfolglose Präsentation hin Protest erheben zu lassen¹³.

Anders verhält es sich, wenn der Wechselinhaber einmal wegen der Nichtleistung des Acceptes oder mangels Datierung des erteilten Accepts wirklich Protest erhoben hat; nun hat es der Wechselinhaber nicht mehr in seiner Macht, die Verfallzeit beliebig hinauszuschieben, bis zum Ablaufe der Präsentationsfrist zu warten, um dann kurz vorher noch einmal Protest mangels Annahme oder mangels Datierung zu erheben und jetzt erst die Verfallfrist in Lauf zu setzen. Mit jener ersten Protesterhebung hat die Verfallfrist dieses Wechsels definitiv zu laufen begonnen, daher ist auch der Verfalltag ein für allemal fixiert; der Wechsel ist am letzten Tage der im Papiere angegebenen Verfallfrist — gerechnet von dem Tage der ersten Protesterhebung als dem terminus a quo — fällig, er wird also ein — mit einem Datumwechsel verwandter — Wechsel mit einem bestimmten Verfalltage¹⁴.

¹² Auch nicht etwa binnen einer der kurzen Frist nach Art. 41 entsprechenden Frist. And. Ans.: Staub zu Art. 19 § 5.

¹³ Die Regresspflichtigen können nicht einwenden, dafs schon früher einmal vergeblich präsentiert und dessenungeachtet nicht protestiert worden sei. R.O.H.G. VI S. 39.

¹⁴ Ist z. B. der Wechsel am 2. März 1897 10 Tage nach Sicht ausgestellt, so endigt die Präsentationspflicht am 2. März 1899. Wird nun dieser Wechsel am 3. Oktober mangels Annahme oder Datierung protestiert,

Hat also der Wechselinhaber auf die Präsentation des Zeitsichtwechsels hin ein datiertes Accept erlangt oder hat er Protest mangels Annahme oder hat er Protest mangels Datierung des Accepts erhoben, so ist in allen diesen Fällen die Verfallzeit definitiv bestimmt, daher der Wechselinhaber die Verfallzeit nicht mehr beliebig hinausschieben kann.

Das Recht gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels bei Zeitsichtwechseln. Hat der Wechselinhaber zwar die Acceptation des Zeitsichtwechsels, jedoch nicht die Datierung des Accepts erlangt, oder hat er bei dem eigenen Wechsel die Bestätigung der Sicht von seiten des Ausstellers vergebens einzuholen versucht und dessen ungeachtet die Protesterhebung mangels Datierung unterlassen, so erscheint zwar rücksichtlich der Regrefspflichtigen die Bedingung, von der die Fälligkeit dieses Wechsels abhängt, nicht als erfüllt; allein der Acceptant selbst — der Aussteller des eigenen Wechsel — muß verpflichtet bleiben, so wie wenn er selbst die Datierung des Accepts vorgenommen oder die Sicht bestätigt hätte. Es besteht gar kein Grund dafür, daß ein solches Accept oder der Skripturakt des Ausstellers des eigenen Wechsels nicht honoriert zu werden braucht, daß es dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — gestattet sein soll, aus dem Umstande, daß er sein Accept zu datieren, die geschehene Sicht zu bestätigen unterliefs, Vorteile zu ziehen. Die Datierung ist ja für die Gültigkeit des Accepts oder des Skripturakts des Ausstellers des eigenen Wechsels nicht wesentlich; sie ist nur zur Fixierung des Ausgangspunktes der Verfallfrist notwendig. Da nun aber das nicht datierte Accept — der eigene Wechsel ohne bestätigte Sicht — nicht geeignet ist, als Ausgangspunkt der Verfallfrist zu dienen, so stellt das Gesetz selbst dem Acceptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber diesen Ausgangspunkt fest. Nach dem

so ist der 13. Oktober definitiv der Verfalltag. Versäumt der Wechselinhaber mit Rücksicht auf den 13. Oktober den Protest mangels Zahlung zu levieren, so kann er sich nicht darauf berufen, daß er ja mit der Protesterhebung mangels Annahme oder Datierung bis zum 2. März 1899 hätte warten können. R.O.H.G. VI S. 101.

Gesetze (Art. 20, 98 P. 3) soll dem Acceptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber als terminus a quo der Verfallfrist — an Stelle des im Accepte fehlenden Datums, der fehlenden Sichtbestätigung des Ausstellers des eigenen Wechsels — jener äußerste Termin gelten, auf den nach Art. 19 rücksichtlich der Regrefspflichtigen der Anfangspunkt der Verfallzeit gesetzlich spätestens fallen muß, also der letzte Tag der gesetzlichen zweijährigen Präsentationsfrist¹⁵. Der Wechselinhaber kann sich nicht darüber beschweren; er kann ja, wenn er will, durch Protesterhebung mangels Datierung die Verfallfrist früher in Lauf setzen und dadurch auch dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — gegenüber einen früheren Verfalltag herbeiführen¹⁶.

Das Recht gegen die Regrefspflichtigen. Der Wechselinhaber, der den Sichtwechsel zur Acceptation präsentiert und die Datierung des erteilten Acceptes — oder bei dem eigenen Wechsel die Sichtbestätigung des Ausstellers — nicht erlangt hat, befindet sich rücksichtlich der Regrefspflichtigen in derselben Lage, wie wenn er gar nicht präsentiert hätte; er hat durch diese Präsentation — trotz des erlangten Accepts — den Ausgangspunkt der Verfallfrist nicht gehörig fixiert¹⁷, sie daher auch nicht in Lauf gesetzt; es steht

¹⁵ Auch dann, wenn bewiesen wird, daß die Präsentation in Wirklichkeit zu einer anderen Zeit als am letzten Tage der Präsentationsfrist stattgefunden habe, so ist doch dieser letzte Tag für den Beginn des Laufs der Verfallfrist entscheidend. R.O.H.G. XX S. 173. Die vom Trassanten willkürlich gesetzte Frist kommt nicht in Betracht, umsoweniger die von einem Indossanten gesetzte Frist, da es ja auch zu unlösbaren Schwierigkeiten Anlaß gäbe, wenn mehrere Indossanten verschiedene Fristen gesetzt hätten. Es ist Sache des Wechselinhabers, wenn er den gesetzlichen terminus a quo nicht will, innerhalb der Präsentationsfrist die Datierung des Accepts zu erlangen oder Protest mangels Datierung zu erheben und die Verfallfrist früher in Lauf zu setzen.

¹⁶ Ist z. B. der Wechsel am 1. März 1897 1 Monat nach Sicht ausgestellt, so ist, wenn keine datierte Annahme oder kein Protest mangels Datierung vorliegt, der 1. März 1899 als der Ausgangspunkt der Verfallfrist anzusehen, so daß der Wechsel am 1. April 1899 fällig wird.

¹⁷ R.G. VII S. 70.

ihm zwar frei, innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) den Wechsel von neuem behufs Datierung des Accepts — oder zur Sichtbestätigung dem Aussteller des eigenen Wechsels — zu präsentieren; läßt er aber diese Präsentationsfrist ungenützt vorübergehen, so ist sein Regrefsrecht erloschen.

II. Eine gewillkürte Präsentationspflicht bei domizilierten Tratten (Art. 24)¹⁸. Bei domizilierten Tratten kann durch eine im Wechsel selbst getroffene Privatdisposition des Trassanten¹⁹ dem Remittenten und den Indossataren die Verpflichtung auferlegt, d. h. es kann zu einer Bedingung ihres Regrefsanspruchs gemacht werden, daß die Acceptation entweder überhaupt vor Eintritt des Verfalltags oder innerhalb einer vom Trassanten im Wechsel angegebenen kürzeren Frist verlangt werde²⁰. Hat keiner der successiven Wechselinhaber diese Vorschrift des Trassanten gehörig erfüllt, so tritt der Regrefsverlust gegen alle Vormänner ein²¹.

Hätte der Wechselinhaber die ihm vom Trassanten auferlegte Verpflichtung erfüllt, so wäre der Bezogene in die Lage gesetzt worden, für die Zahlung des Wechsels gehörige Sorge zu tragen; er hätte entweder einen Domiziliaten bei der Acceptation angegeben, — dem er dann seinerseits, um ihn zur Zahlungsleistung zu veranlassen, die Deckung hätte übermachen können, und bei dem der Wechselinhaber zur Verfallzeit die Zahlung zu suchen gehabt hätte —, oder er hätte alles so eingerichtet, daß er selbst die Zahlung

¹⁸ Mit Art. 24 übereinstimmend: Ungarn § 24.

¹⁹ Der Indossant kann diese Präsentationspflicht bei dem domizilierten Wechsel nicht selbständig auferlegen. Eine solche Klausel wäre als nicht geschrieben anzusehen.

²⁰ Die Klausel kann z. B. lauten: „Gegen diesen Wechsel, der bis zum 1. Oktober 1899 zum Accepte präsentiert werden muß.“

²¹ Eigentlich ist es nur der Trassant, der wegen Nichterfüllung der von ihm für den Regrefsanspruch in den Wechsel gesetzten Bedingung von der Regrefspflicht frei werden sollte, es werden aber alle Indossanten frei. Das Gesetz geht von dem Gesichtspunkte aus, daß, wenn es auch den Indossanten nicht gestattet ist, selbst eine solche Bedingung zu setzen, ihre Regrefspflicht ipso jure ebenso bedingt ist, wie die Regrefspflicht des Trassanten.

am Zahlungsorte zu leisten in der Lage gewesen wäre. Es wäre daher verhütet gewesen, daß sich zur Zahlung der Tratte am Zahlungsorte zur Zahlungszeit niemand vorfinde, — wie es dann der Fall ist, wenn der Bezogene von der Ausstellung der Tratte gar keine Kenntnis hat —, daß demnach die Tratte infolge Abwesenheit des Bezogenen unter Protest mangels Zahlung gehe, und daß so der Trassant in die Lage komme, den Wechsel im Regrefswege einlösen zu müssen. Um die von dem Trassanten gesetzte Bedingung zu erfüllen und sein Regrefsrecht zu wahren, muß sich also der Wechselinhaber an den Bezogenen wenden, muß ihm den Wechsel innerhalb der vom Trassanten im Wechsel gesetzten Präsentationsfrist, jedenfalls aber vor dem Verfalltage, zur Annahme präsentieren, damit der Bezogene von dem Wechselzuge Kenntnis erhalte und in der Lage sei, wenn er will, den Namen eines Domiziliaten, also jener Person auf dem Wechsel anzugeben, durch die er die Zahlung zu bieten sich verpflichten will, und bei der dann der Wechselinhaber wegen der Zahlung zur Verfallzeit sich zu melden hat.

Das Princip des prompten Accepts. Der Wechselinhaber hat das Recht, die Präsentation zum Accepte sofort, sobald er es in seinem Interesse gelegen findet, also auch schon am Tage der Ausstellung selbst, vorzunehmen, und wenn die Annahme nicht erfolgt, sofort gültig Protest mangels Annahme zu erheben.

Dem Wechselinhaber steht es zwar frei, dem Bezogenen eine gewisse Bedenkzeit zu gewähren; nach dem Gesetze (Art. 18)²² kann er aber darauf bestehen, daß der Bezogene sich sofort bei der Präsentation ohne irgend eine Bedenkzeit darüber erkläre, ob er acceptieren wolle oder nicht. Der Wechselinhaber kann daher, wenn die Acceptation nicht sofort erteilt wird, wegen Nichtacceptation sofort Protest erheben und Kautionsregrefs nehmen.

Anfangstermin für die Präsentation. Ein Anfangstermin, vor dessen Ablauf nicht präsentiert werden darf, besteht nur bei Mefs- oder Marktwechseln. Der Mefs-

²² Ebenso Ungarn § 17.

wechsel soll auf der Messe selbst und nur während der Meßzeit präsentiert werden, da der Bezogene daselbst zu dieser Zeit sicher zu finden ist²³.

Auch bei Meßwechseln besteht keine Pflicht zur Präsentation, sondern nur ein Recht dazu. Will jedoch der Wechselinhaber die Präsentation vornehmen, so darf er dies erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit thun (Art. 18)²⁴ und nur dann, wenn eine solche gesetzliche Bestimmung nicht besteht, wie bei einem anderen Wechsel, nach Art. 18, also auch sofort am Wohnort des Bezogenen oder während der Meßzeit am Meßsorte zur Annahme präsentieren.

Verbot oder Einschränkung der Präsentation. Das Recht des Wechselinhabers, die Acceptation sofort zu verlangen, kann nicht entzogen oder auch nur beschränkt werden²⁵. Eine entgegengesetzte vertragsmäßige Verabredung²⁶, z. B. durch die in den Wechsel aufgenommene Klausel, daß der Wechsel erst 14 Tage vor Verfall²⁷ acceptabel

²³ Solche Wechsel werden gewöhnlich auf die zur Messe gesendeten Waren als Deckung gezogen, daher dem Bezogenen nicht zuzumuten ist, vor der — regelmäßig bei Beginn der Messe erfolgenden — Ankunft der Waren und vor der Einsichtnahme einen definitiven Entschluß über die Acceptation zu fassen.

²⁴ In Oesterreich (Einf. Pat. § 3) niemals vor Beginn der Messe, und wenn dieselbe 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte, in Ungarn (§ 18) während der ganzen Dauer des Marktes, bei Märkten von mehr als achttägiger Dauer bis zum achten Markttag (§ 35 Nr. 3).

²⁵ Dem Trassanten soll es nicht gestattet sein, dadurch, daß er die Präsentation zum Accepte hintanhält, sich die Notwendigkeit der Deckung vor Verfall zu ersparen oder sich die freie Verfügung über die bei den Bezogenen befindliche Deckung bis zur Verfallzeit zu wahren.

²⁶ Eine solche Verabredung wirkt jedoch inter partes.

²⁷ In Augsburg hatte sich bei langsichtigen Wechseln die Platznuance herausgebildet, daß dem Bezogenen eine Deliberationsfrist bis 14 Tage vor Verfall zustand; eine vorzeitige Präsentation zur Annahme gab keinen Kautionsregrefs. Es bestand demnach im Interesse des Trassanten, jedoch zum Nachtheile des Wechselinhabers, ein Anfangstermin für die Präsentation zur Annahme, vor dessen Eintritt sie nicht vorgenommen werden konnte. Der Bezogene brauchte sich erst 14 Tage vor Verfall zu erklären, ob er acceptieren wolle. Dieser Handelsgebrauch ent-

sein soll, gilt wechselrechtlich als nicht geschrieben, der Wechsel selbst bleibt gültig (Art. 18 Nov. 5)²⁸.

Legitimation zur Präsentation. Nicht bloß der nach Art. 36 legitimierte Wechselinhaber und der Prokuradossatar sind berechtigt, zur Annahme zu präsentieren und mangels Annahme Protest zu erheben, sondern auch jeder bloße Detentor²⁹ des Wechsels gilt dazu für ermächtigt³⁰.

Präsentat. Präsentationsort. Die Acceptation muß vom Bezogenen verlangt werden, und zwar am Wohnorte des Bezogenen, selbst bei der domizilierten Tratte, wo also ein besonderer Zahlungsort im Wechsel angegeben ist. Die Präsentation zur Acceptation geschieht am Wohnorte des Bezogenen in seinem Geschäftslokale oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in seiner Wohnung³¹ (Art. 91).

Präsentationstag. Die Präsentation kann nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen³², sondern nur an einem Werktag erfolgen.

stand deshalb, weil die Wechsel auf Augsburg gewöhnlich auf Grund einer Deckung in Waren gezogen wurden, die von der Schweiz und Italien her kamen und regelmäßig erst 14 Tage vor Verfall des Wechsels in Augsburg anlangten. In der Leipz. Konf. (29. Okt.) wurde dieses sogenannte Augsburger Accept von der Majorität verworfen und neuerdings durch die Nürnberger Novelle 5 die Klausel: „14 Tage vor Verfall acceptabel“ für ungültig, als nicht geschrieben erklärt.

²⁸ Ebenso Ungarn § 17.

²⁹ Die Detention des Papiers selbst ist jedoch jedenfalls notwendig, denn wer die Acceptation verlangt, muß in der Lage sein, das Papier vorzeigen zu können, damit der Bezogene in den Stand gesetzt werde, auf dem Papiere, dessen Acceptation von ihm verlangt wird, die Unterschrift des Trassanten zu verifizieren.

³⁰ Da jeder Detentor des Wechsels die Präsentation zur Annahme vornehmen darf, so kann auch die Post im Wege des Postauftrags dazu verwendet werden.

³¹ Ist der Bezogene abwesend, gestorben, handlungsunfähig oder in Konkurs, so hat der Wechselschuldner genug gethan, wenn er den Bezogenen im Geschäftslokale oder in der Wohnung aufgesucht und, wenn er auch vom gesetzlichen Vertreter, Konkursmasseverwalter, dem Erben ein Accept für den Bezogenen nicht erlangt hat, mangels Annahme Protest erhebt. Sind mehrere Erben vorhanden, so kann der Wechselinhaber Regrefs nehmen, wenn nicht alle Erben das Accept erteilen.

³² Der Wechselinhaber muß bis zum folgenden Werktag warten,

§ 57. Form des Accepts.

Das Accept erfordert, wie jede Wechselverpflichtung, wesentlich einen Skripturakt des Bezogenen¹.

Der Annahmewille kann durch diesen Skripturakt in verschiedener Form ausgedrückt sein². Ein jeder Zusatz, durch den der Annahmewille ausgedrückt werden soll, ist jedoch dann überflüssig, wenn der Skripturakt der Acceptation auf der Vorderseite steht; das Accept kann in diesem Falle — also auf der Vorderseite — in der bloßen Unterschrift des Bezogenen bestehen³. Ohne diese Unterschrift giebt es aber kein Accept; der bloße Firmenstempel kann die Namensunterschrift des Bezogenen nicht ersetzen⁴. Dadurch aber, daß der Bezogene selbst eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten seine bloße Unterschrift auf die Vorderseite des Wechsels setzt, übernimmt er die Wechselverpflichtung, die bis dahin allein auf dem Trassanten und den Indossanten ruhte, gemäß dem Inhalte des Wechsels auf sich als Hauptschuldner; seine Unterschrift kann auch ohne jeden Zusatz nur die Bedeutung haben, daß er die ihm in dem Wechsel angewiesene Rolle auf sich genommen habe, da ein anderer

er kann also nicht wegen verweigerter Acceptation Protest erheben und Regrefs nehmen.

¹ Eine bloß mündliche, sei es auch in einer besonderen mit dem Wechsel verbundenen Notariatsurkunde abgegebene Erklärung des Bezogenen, daß er die Tratte acceptiere oder bei Verfall zahlen werde, ist keine wechselrechtliche Acceptation und bewirkt daher keine Wechselverpflichtung; R.O.H.G. XXII S. 213. Eine bloß mündliche Acceptation liegt in der hinterherigen mündlichen Genehmigung eines falschen oder sonst ungültigen Accepts; R.O.H.G. XXI S. 165; es besteht bloß eine civilrechtliche Verpflichtung auf Grund des Anerkennungsvertrags, die durch Cession übertragen werden kann. Ebensovienig wie eine mündliche, giebt es eine stillschweigende Acceptation, z. B. durch ungebührliches Zurückhalten des Wechsels über eine gewisse Frist hinaus.

² Gewöhnlich geschieht es durch das Wort „Acceptiert“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, z. B.; „Ich verspreche zu zahlen“, „ich werde die Ehre haben“, „ich werde einlösen“, „gesehen um zu zahlen“, „werde honorieren“, „gut für“, „mit Vergnügen“, „anerkannt und zahlbar“.

³ Ebenso Ungarn § 21.

⁴ Der Zusatz aber, der die Acceptationserklärung enthält, kann gedruckt sein, R.G. XIV S. 17.

Grund, warum er seine Unterschrift hingesetzt haben sollte, nicht angenommen werden kann. Es ist daher nicht nötig, daß noch besonders in einem Zusatze zur Unterschrift die Übernahme der Verpflichtung näher präcisirt werde.

Befindet sich jedoch das Accept nicht auf der Vorderseite⁵, sondern auf der Rückseite, so bedarf es eines Zusatzes, der den Acceptationswillen des Bezogenen zum Ausdrucke bringt. Die Unterschrift allein genügt nicht, sie könnte als Aval gelten. Eine bestimmte Ausdrucksweise für den Acceptationswillen ist jedoch nicht vorgeschrieben; es genügt vielmehr jeder Ausdruck, der den Willen des Bezogenen, die Wechselsumme zu zahlen, darthut; die Wechselordnung bestimmt sogar, daß, wenn irgend ein Zusatz zur Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite oder Rückseite gemacht ist, aus dem sich nicht unzweifelhaft ergibt, daß eine Acceptation nicht gewollt sei, ein solcher Skripturakt des Bezogenen jedenfalls als Accept zu gelten habe (Art. 21 Al. 2). Das undeutliche Accept gilt demnach als ein wirksames Accept; jeder Zusatz ist durch das Gesetz unschädlich gemacht, wenn er nicht den Acceptationswillen zuverlässig und deutlich ausschließt⁶.

Das Accept braucht keine andere Angabe zu enthalten; es braucht insbesondere nicht datirt zu sein.

Das Accept auf der Kopie. Das Accept muß auf dem Papiere selbst ersichtlich sein; es bildet zwar nicht, wie der Name oder die Firma des Bezogenen, einen wesentlichen Bestandteil des Wechsels, es muß aber dem Wechsel einverleibt sein, einen Teil des Papieres ausmachen, daher auf dem Wechsel selbst erfolgen. Ungenügend ist daher die Acceptation auf einer

⁵ Die Stelle des Accepts auf der Tratte ist gleichgültig, man kann es auf die Vorderseite oder Rückseite setzen, wohin man will, R.G. XII S. 120. Gewöhnlich steht das Accept auf der Vorderseite, entweder am Fusse des Wechsels unter der Adresse, oder quer über dem Wechsel.

⁶ Daher ist die Unterschrift des Bezogenen mit dem Zusatze: „prolongirt auf den 1. August 1899“ (R.O.H.G. XXIV S. 268), oder „gesehen“ als Accept anzusehen, denn ein solcher Zusatz drückt den Willen nicht zu acceptieren nicht zweifellos aus; anders wenn es heißt: „gesehen, aber nicht angenommen“, „gesehen ohne zu acceptieren“.

separaten Urkunde, in einem besonderen Briefe, auf einer Kopie des Wechsels (Art. 21 Al. 1)⁷. Der Wechselinhaber kann daher Protest mangels Annahme erheben, wenn der Bezogene zwar bereit ist, das Accept auf einem separaten Briefe oder auf einer Kopie zu erteilen, wenn er sich aber weigert, das Accept auf dem ihm präsentierten Wechsel selbst auszustellen. Der Wechselinhaber muß demnach einerseits, um Kautionsregress nehmen zu können, den Wechsel selbst — nicht eine bloße Kopie — zur Acceptation praesentieren⁸, er braucht sich aber andererseits auch nicht mit einem ihm auf einer Kopie des Wechsels angebotenen Accepte zu begnügen. Wenn aber der Bezogene freiwillig auf einer Kopie des Wechsels das Accept erteilt, so ist ein solches Accept wechselrechtlich verpflichtend⁹. Der Umstand, daß im Art. 11 von dem Indossamente auf der Kopie ausdrücklich die Rede ist, während Art. 21 nur von der Annahme auf dem Wechsel spricht, steht nicht entgegen; denn das Gesetz berücksichtigt nur den normalen Verkehrsgang, dem es entspricht, wenn zur Indossierung auch die Kopie, zur Acceptation jedoch nur das Original verabredet wird. Art. 21 regelt nur jene Annahme, deren Verweigerung den Kautionsregress giebt, deren Erteilung von dem Kautionsregresse befreit, also von der Annahme, die der Wechselinhaber mit dem Original zu suchen hat. Wird aber ausnahmsweise eine Kopie freiwillig acceptiert, so besteht kein Grund, warum dieser Skripturakt eine Wechselverpflichtung nicht nach sich ziehen sollte. Nach Art. 81 trifft ja die wechselförmige Verpflichtung jeden, der die Wechselkopie auch nur mitunterzeichnet hat, daher umso mehr den Bezogenen, wenn er die Kopie unterzeichnet hat. Art. 62 trifft eine Bestimmung für den Fall, daß sich ein Ehrenaccept auf der Kopie befindet; es besteht gar kein Grund, warum das Accept auf der Kopie unverbindlich sein soll, wenn

⁷ Keineswegs soll aber dadurch bestimmt werden, daß das Accept auf der Kopie überhaupt keine Wechselverpflichtung zur Folge habe. Mit Art. 21 übereinstimmend: Ungarn § 21.

⁸ Auch der Bezogene kann darauf bestehen, daß ihm das Original und nicht eine bloße Kopie, zur Acceptation präsentirt werde; er kann ja nur auf das Original hin die Revalierung vom Trassanten verlangen.

⁹ Dagegen Lehmann § 129 S. 521; Thöl S. 215 Anm. 14.

das Ehrenaccept auf der Kopie für verbindlich erklärt ist. Warum soll der dritte gutgläubige Erwerber, dem das auf der Kopie befindliche Accept als Ehrenaccept ausgegeben wird, gar kein Recht aus diesem echten Skripturakte haben, obgleich sich herausstellt, daß der Bezogene diesen Skripturakt sogar als regelmässiges Accept gegeben hat?

§ 58. Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen.

Nur der Bezogene kann acceptieren, selbst oder durch einen Vertreter, sonst liegt das Accept eines Nichtbezogenen vor¹. Es fragt sich, ob das Alleinaccept eines Nichtbezogenen verpflichtend sei². Dem Nichtbezogenen ist ein Auftrag in der Tratte nicht erteilt, und wenn auch die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten nicht darauf beruht, daß er kraft Auftrags acceptiert hat, sondern auf dem von ihm erteilten Skripturakte, so kann doch von einem Skripturakte des Acceptanten als solchem nicht die Rede sein, wenn er sich dabei nicht an einen wenigstens der Form nach in der Tratte an ihn selbst gerichteten Zahlungsauftrag anlehnt. Diese Voraussetzung ist allerdings auch dann erfüllt, wenn die Tratte falsch ist, daher bindet auch in diesem Falle das echte Accept; dagegen fehlt ein formeller Auftrag für den Nichtbezogenen, wie auch dann, wenn jemand, ohne Notadresse zu sein, also als freiwilliger Intervent, ein Ehrenaccept giebt; während aber die Wechselordnung den Skripturakt des Ehrenacceptanten als verpflichtend besonders anerkannt hat, so ist dieses rücksichtlich des Alleinaccepts des Nichtbezogenen nicht geschehen. Das Accept des Nichtbezogenen kann daher nach der Wechselordnung nur als Aval verpflichtend sein, also nur unter der Bedingung, daß der Skripturakt des Bezogenen formell hinzukommt, auch dann, wenn das Accept selbst falsch, also der Sache nach nicht vorhanden ist. Jeder Wechselinhaber kann daher die Haftung

¹ Lautet die Adresse auf die Firma einer Handelsgesellschaft Conrad Garbe u. Co. und acceptiert ein Gesellschafter mit seinem Namen „Conrad Garbe“, so liegt das Accept eines Nichtbezogenen vor. R.O.H.G. XX S. 262.

² z. B. der auf den Ehemann gezogene Wechsel wird bloß von der Ehegattin acceptiert. Gegen die Haftung R.O.H.G. XV S. 346, XIX S. 140, XX S. 262, XXI S. 116; R.G. X S. 4.

aus dem Skripturakte des Nichtbezogenen einfach dadurch herbeiführen, daß er das Accept des Bezogenen nachträglich hinzufügt. Art. 81 läßt allerdings jeden haften, der den Wechsel, die Kopie, das Accept oder Indossament mit unterzeichnet hat. Der nichtbezogene Acceptant ist jedoch [nicht Mitunterzeichner des Accepts, solange das Accept des Bezogenen nicht vorhanden ist; denn Mitunterzeichner nach Art. 81 ist bloß, wer zu einem schon vorhandenen Skripturakte einen Skripturakt der gleichen Art hinzugefügt, also neben dem Aussteller als Aussteller, neben dem Acceptanten als Acceptant, neben dem Indossanten als Indossant figurirt, nicht aber jeder, der zu einem auf dem Wechsel bereits befindlichen Skripturakte einen zweiten Skripturakt anderer Art hinzufügt. So ist im Verhältnis zum Trassanten nicht auch der Indossant Mitunterzeichner des Wechsels, ebensowenig der Acceptant, ebensowenig der nichtbezogene Alleinacceptant. Es hätte sonst genügt, wenn Art. 81 sich darauf beschränkt hätte, einen jeden haften zu lassen, der den Wechsel oder die Wechselkopie mit unterzeichnet hat; das Gesetz erwähnt aber speciell die Fälle der Mitunterzeichnung des Accepts oder des Indossaments, da es unter dem Mitunterzeichner des Wechsels bloß denjenigen versteht, der den Skripturakt des Trassanten wiederholt, also als Trassant mitunterzeichnet.

§ 59. Qualifizierte Acceptation.

✓ Das Accept muß in Übereinstimmung mit dem in der Tratte angegebenen Inhalte erfolgen.

Der Wechselinhaber hat das Recht, eine reine, nicht modifizierte Acceptation zu verlangen; er kann eine ihm angebotene qualifizierte (modifizierte) Acceptation einfach zurückweisen und Kautionsregrefs nehmen; er kann aber auch in die Modifikation einwilligen und sich und den Vormännern die Wechselverpflichtung des Bezogenen wenigstens in den von diesem angebotenen Grenzen sichern. Auch wenn er die Modifikation zugelassen hat, kann er Kautionsregrefs nehmen, so als ob gar kein Accept erteilt worden wäre¹, und so können auch seine Vormänner Kautionsregrefs nehmen.

¹ Das modifizierte Accept gilt insofern als nicht geschrieben;

Der Bezogene, der modifiziert acceptiert hat, haftet genau nach dem Inhalte seines Acceptes (Art. 22), nicht mehr und nicht weniger².

Auch wenn der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat, so kann dadurch die durch den Wechsel selbst geregelte rechtliche Stellung des Trassanten und der Indossanten nicht verändert werden³; daher muß der Wechsel, wenn nicht der Zahlungsregrefs verwirkt sein soll, an dem im Wechsel selbst angegebenen Verfalltage und Zahlungsorte und nicht an dem im Accepte bestimmten Tage oder Orte zur Zahlung vorgelegt werden.

Teilaccept (Partikularaccept, limitiertes Accept). Von dem Grundsatz, daß der Wechselinhaber, wenn er den Kautionsregrefs nicht verlieren soll, nur ein reines, nicht ein modifiziertes Accept zuzulassen verpflichtet ist, giebt es eine Ausnahme: Der Wechselinhaber hat nicht das Recht, das von dem Bezogenen angebotene Accept auf einen Teil der Wechselsumme zurückzuweisen und für die ganze Wechselsumme Kautionsregrefs zu nehmen; er ist vielmehr verpflichtet das ihm angebotene Teilaccept zuzulassen (Art. 22)⁴, kann also nur wegen des nicht angenommenen Betrags Kautionsregrefs nehmen (Art. 25)⁵ und verliert daher, wenn er das Teilaccept zurückweist, rücksichtlich des angebotenen Teils den Kautionsregrefs.

Der Wechselinhaber braucht im Falle des Teilaccepts Protest mangels Annahme nicht zu erheben, um sich den Zahlungsregrefs zu wahren, sondern nur dann, wenn er in der Lage sein will, wegen des Restes, für den die Acceptation nicht geleistet worden ist, Kautionsregrefs nehmen zu können.

Am Verfalltage hat der Wechselinhaber die Zahlung von dem Teilacceptanten zu verlangen. Zahlt dieser den acceptierten

es besteht das Kautionsregrefsrecht, als ob gar nicht acceptiert wäre, gleichgültig, ob der Wechselinhaber in die Modifikation eingewilligt hat oder nicht.

² Ebenso Ungarn § 22.

³ R.O.H.G. XXI S. 150.

⁴ Ebenso Ungarn § 22.

⁵ Ebenso Ungarn § 25.

Teil, so kann der Wechselinhaber nur wegen des Restes Protest mangels Zahlung erheben und Regrefs nehmen, so daß er also einen Teil vom Acceptanten, den Rest von den regrefspflichtigen Garanten erhält. Zahlt aber der Bezogene auch den acceptierten Teil nicht, so kann der Wechselinhaber wegen der ganzen Summe Protest erheben und Regrefs nehmen.

Einzelne Modifikationen des Accepts.

1. Accept unter einer Bedingung. Wird die Wechselverpflichtung des Acceptanten von einer wirklichen Bedingung, einem zukünftigen, ungewissen Ereignis⁶ abhängig gemacht, so ist das Accept überhaupt ungültig und erzeugt keine wechselfähige Verpflichtung. Eine jede Bedingung, die den Wechsel selbst ungültig machen würde, muß auch das Accept ungültig machen. Das Gesetz (Art. 22) bezieht sich nur auf die verkehrüblichen Einschränkungen, nicht auf wirkliche Bedingungen⁷.

2. Accept mit Hinausschiebung oder Zurückrückung der Zahlungszeit. Der Bezogene hat, auch mit Zustimmung des Wechselinhabers, nicht die Macht, die ursprüngliche Verfallzeit der Tratte zu ändern; der Wechsel hat nur eine Verfallzeit, die vom Trassanten angegebene. Der Wechselinhaber muß daher die Regrefsbedingungen gemäß der vom Trassanten angegebenen Verfallzeit erfüllen, nicht nach Maßgabe des modifizierten Accepts⁸.

⁶ z. B. der Bezogene acceptiert nur für den Fall, daß er eine gewisse Einnahme, auf die er rechnet, wirklich machen sollte, oder daß er von dem Trassanten Deckung empfangen werde, oder nur für den Fall, daß das Schiff mit den vom Trassanten zur Deckung übersandten Waren am Verfalltage eingetroffen und die Waren in seiner Hand sein werden.

⁷ Anders verhält es sich, wenn acceptiert wird: „mit Vorbehalt aller Rechte gegen den Trassanten“, der keine Deckung gemacht hat. Hier liegt ein unbedingtes Accept vor. Der Anspruch gegen den Trassanten kann überhaupt erst nach der Zahlung realisiert werden. Das Zahlungsverprechen des Acceptanten wird daher durch einen solchen Vorbehalt nicht zu einem bedingten; der Bezogene verpflichtet sich vielmehr trotz dieses Vorbehaltes unbedingt zu zahlen, während bei dem bedingten Accepte die Absicht zu zahlen im Falle des Nichteintritts der Bedingung überhaupt ausgeschlossen ist.

⁸ R.O.H.G. XXI S. 150.

Der Wechselinhaber kann den Acceptanten nach Maßgabe seines Accepts in Anspruch nehmen, also nicht vor der im Accepte bestimmten Zeit. Die Verjährung gegen den Acceptanten beginnt nicht mit dem ursprünglichen Verfalltage des Wechsels, sondern erst mit dem vom Acceptanten angegebenen Verfalltage.

Ist die Zahlungszeit im Accepte zurückgerückt worden, so muß, wenn der Protest mangels Zahlung an dem von dem Acceptanten hinzugefügten Zahlungstage erhoben worden ist — also früher als am ursprünglichen Verfalltage des Wechsels — die Präsentation zur Zahlung hinterher — an dem ursprünglichen Verfalltage — wiederholt und mangels Zahlung Protest erhoben werden; denn daraus, daß von dem Acceptanten an dem früheren Tage Zahlung nicht geleistet worden ist, folgt noch nicht, daß er auch nicht an dem späteren Tag zahlen werde; es kann ja in der Zwischenzeit Avis und Deckung eingelangt sein.

3. Accept mit Abänderung des Zahlungsorts. In der Beifügung eines anderen Zahlungsortes bei dem Accepte liegt eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Wechselinhalts, nicht aber in der Beifügung einer bloßen Zahlstelle an demselben Zahlungsorte. Für den Wechselinhaber ist es gleichgültig, ob er die Zahlung bei dem Acceptanten selbst oder z. B. bei dessen Banquier einzuholen hat, wenn es nur an demselben Zahlungsorte geschehen kann; das Accept ist daher in diesem Falle als ein unbeschränktes anzusehen; der Wechselinhaber kann nicht Protest mangels Annahme erheben und Kautionsregrefs nehmen.

Durch die Beifügung eines anderen Zahlungsortes im Accepte wird der Wechsel selbst nicht domiziliert⁹; denn der Trassant ist es, der den Wechsel in seinen wesentlichen Bestandteilen herzustellen hat, also auch in der Angabe des Zahlungsortes. Zur Wahrung des Regresses gegen den Trassanten und die Indossanten muß daher der Protest mangels Zahlung in dem vom Trassanten in der Adresse ursprünglich angegebenen Zahlungsorte resp. im Wohnorte des

⁹ R.O.H.G. XVII S. 53, XXV S. 123.

Bezogenen erhoben werden. Der Acceptant selbst bleibt verhaftet, auch wenn der Protest mangels Zahlung nicht in dem von ihm angegebenen Zahlungsorte erhoben wurde, da Art. 43 nicht zur Anwendung kommt, der Acceptant also unbedingt verpflichtet ist, an dem von ihm angegebenen Orte Zahlung zu leisten.

Begebung eines Wechsels mit einer Modifikation in Zahlungszeit oder Zahlungsort. Wird ein mit einem rücksichtlich der Zahlungszeit oder des Zahlungsorts modifiziertes Accepte versehener Wechsel weiter gegeben¹⁰, so fragt es sich, ob für die von den späteren Erwerbern zu erfüllenden Zahlungsregressbedingungen rücksichtlich jener regresspflichtigen Vormänner, die das Papier mit dem modifizierten Accepte begeben, also die neue Verfallzeit, den neuen Zahlungsort gekannt haben, der Inhalt des Wechsels oder des Accepts entscheidend sei? Obgleich die Präsentation nach Inhalt des Accepts eher einen Erfolg erwarten läßt, so muß dessenungeachtet der Inhalt des Wechsels als entscheidend angesehen werden. Die Begebung eines Wechsels mit modifiziertem Accepte hat eben stets nur die Bedeutung, daß die Bestimmungen der im ursprünglichen Wechsel enthaltenen Zahlungsaufforderung trotz der Modifikation im Accepte — die ja, auch wenn sie mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgt, rücksichtlich des Regressrechts als nicht vorhanden gilt — unverändert aufrecht bleiben.

4. Accept über die Wechselsumme hinaus. Der Acceptant haftet auch in diesem Falle gemäß seinem Skripturakte, also nicht bloß für die ursprüngliche in der Tratte angegebene Summe; es verhält sich mit dieser ungewöhnlichen, meist gar nicht beabsichtigten, sondern nur irrthümlich vorgenommenen Modifikation so, wie mit den anderen; Art. 22 kommt analog zur Anwendung. Da in dem den höheren Betrag umfassenden Accepte die geringere Wechselsumme inbegriffen erscheint, so ist das Accept jedenfalls bis zur Höhe der

¹⁰ Im Nehmen des Wechsels mit einem so modifizierten Accepte ist ein Verzicht auf den Kautionsregress gegen die Vormänner des Gebers nicht gelegen.

Wechselsumme gültig; es fehlt daher jeder Grund zur Regressnahme; der Wechselinhaber muß sich mit einer solchen Modifikation zufrieden geben. Andererseits ist nicht einzusehen, warum das Accept rücksichtlich des Überschusses ungültig sein soll. Art. 22 läßt den Acceptanten nach dem Inhalte seines Accepts haften, obgleich er in einer mit der Zahlungsaufforderung des Trassanten nicht im Einklange stehenden Weise acceptiert hat, obgleich er etwas acceptiert, wozu eine Aufforderung nicht vorliegt, z. B. den in der Tratte angegebenen Verfalltag und Zahlungsort zurückweist und willkürlich einen andern Tag und Ort bestimmt; warum soll der Acceptant nicht auch dann nach dem Inhalte seines Accepts haften, wenn er an Stelle der vom Trassanten gesetzten Summe eine höhere substituierte? Die einzelnen wesentlichen Bestandteile sind ja rechtlich gleichwertig.

b) Die Zahlung.

§ 60. Die Präsentation zur Zahlung.

Die Präsentation zur Zahlung als Regressbedingung und als Voraussetzung des Erfüllungsverzugs. Der Wechselinhaber ist berechtigt, die ordnungsmäßige Zahlung der Tratte am Zahlungsorte von dem Bezogenen, er mag acceptiert haben oder nicht, oder von dem zur Zahlungsleistung von dem Bezogenen beauftragten Domiziliaten — die Zahlung des eigenen Wechsels am Ausstellungsorte oder an dem besonders angegebenen Zahlungsorte von dem Aussteller oder von dem von ihm zur Zahlungsleistung beauftragten Domiziliaten — zu erwarten; er muß daher, um die ordnungsmäßige Zahlung zu erlangen, den Wechsel bei Verfall demjenigen zur Zahlung präsentieren, von dem, er mag zur Zahlung wechselrechtlich verpflichtet sein oder nicht, nach dem Inhalte des Papiers die Zahlung zu bewirken ist. Diesem wäre es in der Regel unmöglich, die Zahlung dem Gläubiger ins Haus zu bringen, da der Wechselinhaber am Verfalltage in den meisten Fällen von dem ursprünglichen Wechselnehmer verschieden und ihm daher unbekannt sein wird; der Wechselgläubiger muß daher kommen und die Zahlung holen; er muß,

bevor er Zahlungsregrefs nehmen kann, rechtzeitig, d. h. binnen der kurzen Protestfrist (Art. 41), unter Präsentation des Papiers die Zahlung der Tratte zunächst vom Bezogenen oder Domiziliaten — die Zahlung des eigenen Wechsels vom Aussteller oder Domiziliaten — verlangen.

Diese rechtzeitige Präsentation zur Zahlung ist notwendig, um das Regrefsrecht des Wechselinhabers zu wahren; denn die regrefspflichtigen Vormänner haften kraft des Gesetzes nur unter der Bedingung, daß auf das rechtzeitig und ordnungsmäßig gestellte Verlangen des Wechselinhabers hin die Zahlung des Wechsels nicht oder nicht vollständig geleistet worden ist. Diese rechtzeitige Präsentation zur Zahlung ist jedoch in der Regel nicht notwendig, um das Recht gegen den Acceptanten oder den Aussteller des eigenen Wechsels zu wahren (Art. 44, 99, Nürnberg. Nov. 8). Der Wechselgläubiger kann vielmehr — abgesehen von den in Art. 43, 99 enthaltenen Ausnahmen — die Präsentation des Wechsels bei dem Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels beliebig hinausschieben, wenn er nur dem Ablaufe der dreijährigen Verjährungsfrist (Art. 77, 100) vorbeugt.

Die Präsentation hat jedoch rücksichtlich aller Wechselschuldner die Bedeutung, daß dadurch der Anfang des Verzugs bestimmt wird, daß daher insbesondere der Lauf der Verzugszinsen für den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels nicht früher beginnen kann, als bis der Wechselinhaber den Wechsel bei ihnen präsentiert und die Zahlung verlangt hat. Man könnte meinen, daß, sobald der Verfalltag des Wechsels feststehe, die Regel: dies interpellat pro homine, zur Anwendung zu kommen habe; allein der Verfalltag des Wechsels hat nicht die Bedeutung, daß der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels zu dieser Zeit, um nicht in Verzug zu kommen, ohne Aufforderung Zahlung leisten müsse, sondern er fixiert nur den Zeitpunkt, von dem an der Wechselinhaber das Recht hat, unter Präsentation des Papiers die Zahlung zu verlangen. Der Acceptant und Aussteller des eigenen Wechsels können, solange von ihnen die Zahlung nicht verlangt wird, nicht mit Sicherheit wissen, an wen sie am Verfalltage zu zahlen haben; sie können demnach durch die bloße Nichtzahlung am

Verfalltage nicht in Verzug geraten. Ohne Vorzeigung des Originalwechsels und ohne das darin gelegene Erbiten, das Papier gegen die Zahlung herauszugeben, kann keinem Wechselschuldner die Zahlungsleistung zugemutet werden, da jeder Zahler berechtigt und verpflichtet ist, die formelle Legitimation des die Zahlung empfangenden Wechselgläubigers nach Art. 36 zu prüfen und nur gegen Aushändigung des Papiers Zahlung zu leisten braucht. Der Verzug des Wechselschuldners tritt daher erst mit der Präsentation des Wechsels behufs Einholung der Zahlung ein. Nicht notwendig ist es, daß der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels, um nicht in Verzug zu kommen, nach Art. 40, 98 P. 5 deponieren, wenn am Verfalltage und binnen der Protestfrist die Zahlung von ihnen nicht begehrt worden ist; sie sind zur Deposition nur berechtigt, nicht verpflichtet. Die Einwendung, daß diese Wechselschuldner sonst gar kein Interesse daran hätten, nach Art. 40 zu deponieren, wenn sie nicht nach Eintritt des Verfalltages bei Unterlassung der Deposition in Verzug gerieten, ist nicht stichhaltig, da sie jedenfalls durch die Deposition die Gefahr auf den Wechselinhaber zu überwälzen imstande sind. Der Acceptant und der Aussteller des eigenen Wechsels sind daher, obgleich sie nicht deponiert haben, zur Zahlung von Verzugszinsen nicht schon vom Verfalltage an, sondern erst von der Präsentation des Wechsels an verpflichtet¹.

Die Präsentation zur Zahlung als Bedingung des Rechts gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels bei domizilierten Wechseln mit genanntem Domiziliaten. Während das Recht des Wechselinhabers gegen den regrefspflichtigen Vormann stets durch die gehörige Präsentation zur Zahlung und durch Protesterhebung mangels Zahlung bedingt ist, so ist das Recht des Wechselinhabers gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels nur ausnahmsweise ebenso wie gegen einen regrefspflichtigen Vormann, bedingt, nur dann, wenn eine domizilierte Tratte oder ein domizilierter eigener Wechsel mit genanntem Domiziliaten vorliegt

¹ R.O.H.G. V S. 373, VIII S. 164, XXI S. 26.

(Art. 43, 99)². In diesem einen Falle wird der Acceptant, — der Aussteller des eigenen Wechsels — obgleich er Hauptschuldner ist und bleibt³, doch analog, wie ein Regrefspflichtiger, behandelt⁴, daher der Anspruch des Wechselinhabers auch gegen ihn durch rechtzeitigen Protest mangels Zahlung bei dem Domiziliaten bedingt ist⁵. Der Domiziliat erscheint zwischen dem Wechselinhaber und dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — als ein Dritter eingeschoben, der zunächst um die Zahlung angegangen werden muß, da die eigene Zahlungsverpflichtung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — erst dann eintreten soll, wenn durch Protest festgestellt ist, daß das Zahlungsbegehren an diesen Dritten vergeblich gestellt worden ist⁶.

² Ebenso Ungarn § 44, § 113 (nur wird hier der Protest für überflüssig erklärt, wenn der Domiziliat selbst Wechselinhaber ist oder wenn kein Domiziliat genannt ist).

³ Er ist daher nicht, wie ein Regrefspflichtiger, bloß gegen Auslieferung des Protestes zu zahlen verpflichtet (Art. 54), so daß das Erbieten der Auslieferung zum Klagefundament gehören würde; R.O.H.G. XXIII Nr. 131. Die erfolgte Protestlevierung kann ihm gegenüber anderweitig bewiesen werden; es braucht ihm auch nicht, wie einem Vormanne, notifiziert zu werden. R.O.H.G. XIV S. 329; R.G. I S. 45, XXVIII S. 102; dagegen Thöl § 162 zu Note 24.

⁴ Daher muß der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — im Fall der Nichtzahlung des genannten Domiziliaten das durch Art. 50 gesetzlich fixierte Interesse berichtigen. R.O.H.G. VI S. 158.

⁵ Die Präsentation eines domizilierten Wechsels zur Zahlung braucht nicht, aufser bei dem Domiziliaten, auch noch bei dem Bezogenen zu erfolgen. R.O.H.G. XVIII S. 327. Auch der Avalist wird frei, wenn der Acceptant infolge der Nichterhebung des Protestes bei dem Domiziliaten frei geworden ist. R.O.H.G. V S. 381. Der Protesterlaß von seite eines Regrefspflichtigen wirkt nicht für den Acceptanten. Der Acceptant selbst kann jedoch den Protest erlassen.

⁶ Der Acceptant soll von der Notwendigkeit befreit sein, einerseits die Deckung für den Wechselbetrag dem Domiziliaten zu übersenden, andererseits den Wechselbetrag auch bei sich selbst bereit halten zu müssen. Daher ist der Wechselinhaber gezwungen, zuerst den Domiziliaten um Zahlung anzugehen; denn könnte er sofort den Acceptanten in Anspruch nehmen, so müßte dieser die Fonds für die Erfüllung

Der domizilierte Wechsel ohne Domiziliaten. Ist von dem Trassanten ein Domiziliat nicht genannt und hat der Bezogene acceptiert, ohne bei der Acceptation einen Domiziliaten anzugeben, so daß er selbst am Domizil die Zahlung zu leisten hat (Art. 24), oder hat der Aussteller des eigenen Wechsels selbst am Domizil zu zahlen (Art. 99), so bedarf es der Protesterhebung nach Art. 43, 99 nicht, um in diesem Falle das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — zu wahren⁷. Diese sind hier nicht in der Stellung von Regrefspflichtigen, sie haben in diesen Fällen selbst am Domizil zu zahlen. Sind sie dort nicht zu finden, so geht trotz Versäumnis der Protesterhebung das Recht gegen sie nicht verloren⁸.

Der Domiziliat als Wechselinhaber. Ist der

doppelt in Bereitschaft halten, einmal beim Domiziliaten, ein zweites Mal bei sich an seinem Wohnorte.

⁷ Abs. 2 des Art. 43 spricht ausdrücklich von der Protesterhebung beim Domiziliaten, setzt also offenbar eine andere Person als Zahler voraus als den Acceptanten. Das Präjudiz ist lediglich für die Versäumung des Protestes bei dem genannten Domiziliaten angeordnet. So ausdrücklich: Ungarn § 44, 113; R.O.H.G. III S. 296, V S. 382, XX S. 414; R.G. XXVIII S. 102.

⁸ Entweder der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — wäre am Domizile zu finden gewesen und hätte daselbst gezahlt, oder er wäre am Domizile überhaupt nicht zu finden gewesen; im letzteren Falle muß er pflichtgemäß am Wohnorte — am Ausstellungsorte des eigenen Wechsels — die Fonds zur Einlösung des Wechsels bereit halten. Im ersteren Falle geschieht ihm kein Unrecht, wenn er, da ihn der Wechselinhaber innerhalb der Protestfrist am Domizil überhaupt nicht aufgesucht hat, nunmehr die Zahlung des Wechsels zu Hause — der Acceptant an seinem Wohnorte, der Aussteller des eigenen Wechsels im Ausstellungsorte — leisten muß, da er ja die im Domizil überflüssig gewordenen Fonds sofort mit sich nehmen kann. Weder in dem einen, noch in dem anderen Falle ist für die Notwendigkeit der Protesterhebung die ratio legis vorhanden; von einer doppelten Bereithaltung der Fonds für die Einlösung des Wechsels ist nicht die Rede. Es ist nur billig, daß der Acceptant — der Aussteller des eigenen Wechsels — auch ohne Protesterhebung ebenso hafte, wie wenn die Zahlung überhaupt nur [an seinem Wohnorte — am Ausstellungsorte des eigenen Wechsels — hätte geschehen müssen.

Domiziliat selbst bei Verfall der Wechselinhaber, so ist es fraglich, ob er Protest bei sich selbst (sogen. Deklarationsprotest) erheben müsse, um das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — zu wahren? Überwiegende Gründe sprechen für die Notwendigkeit der Protesterhebung⁹, gleichgültig, ob der Domiziliat als Trassant und Remittent der Tratte an eigene Ordre — als Remittent des eigenen Wechsels — Wechselinhaber von Anfang an gewesen und, da der Wechsel überhaupt nicht giriert worden ist, auch geblieben¹⁰, oder ob der Domiziliat erst später durch Begebung Wechselinhaber geworden und bis zur Verfallzeit geblieben ist. Der Protest ist in diesem Falle keine leere Formalität; denn ohne Protest wäre es zweifelhaft, ob ein Indossament, das ja nicht datiert zu sein braucht, vor oder nach Verfall gegeben worden, ob ein durchgestrichenes Indossament nur ein projektiertes oder ein reelles gewesen sei. Durch den Protest wird der Zustand des Wechsels bei Verfall fixiert. Der Protest ist daher wesentlich, um dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — durch die eingefügte Wechselkopie klarzustellen, daß von ihnen nicht die Zahlung eines ihnen gegenüber bereits präjudizierten Wechsels gefordert werde, daß die Girierung an den Domiziliaten nicht etwa erst nach eingetretener Präjudizierung bewirkt worden sei; denn es wäre sonst der Mißbrauch möglich, daß der Wechselinhaber, der den Protest bei Verfall versäumt hat, den Wechsel nach eingetretener Präjudizierung an den Domiziliaten mit ausgefülltem oder Blancoindossament begiebt, um so die bereits eingetretene Präjudizierung wieder

⁹ R.O.H.G. VIII S. 89, IX S. 421, XI S. 188, XIV S. 160, XV S. 208; dagegen ausdrücklich Ungarn § 44, 113.

¹⁰ In diesem Falle soll es der Protesterhebung zur Wahrung des Wechselanspruchs gegen den Acceptanten — Aussteller des eigenen Wechsels — nicht bedürfen, da hier nur die Absicht darauf gerichtet sei, daß die Zahlung durch den Acceptanten — Aussteller des eigenen Wechsels — in der Wohnung des Wechselgläubigers geleistet werde. Allein das Gesetz schreibt ausnahmslos, sobald ein Domiziliat genannt ist, vor, daß wechselförmig, also durch Protesterhebung, konstatiert werde, daß von dem Domiziliaten Zahlung nicht geleistet worden sei.

ungeschehen, das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — wieder aufleben zu machen; der Protest ist daher notwendig, um zu konstatieren, daß der gegenwärtige Wechselinhaber, der zugleich Domiziliat ist, den betreffenden Wechsel vor Ablauf der Protestzeit, also vor eingetretener Präjudizierung, an sich gebracht habe.

§ 61. Die Zeit der Zahlung.

Der Zahlungstag. Die Zahlung kann nicht früher als an dem im Wechsel ausgedrückten Verfalltage verlangt, muß aber auch an diesem Tage geleistet werden. Der Wechselschuldner hat daher nicht den ganzen Verfalltag für sich, sodaß er eigentlich erst am folgenden Tage zu zahlen verpflichtet wäre; es kann vielmehr, wenn die Zahlung am Verfalltage selbst nicht geleistet wird, noch an demselben Tage sofort die Klage gegen den Wechselschuldner angestellt, die Nichtzahlung durch Protest konstatiert und Regreß mangels Zahlung genommen werden (Art. 41)¹. Es besteht gar kein Respekttag zu Gunsten des Wechselschuldners (Art. 33)².

Der im Wechsel angegebene Verfalltag ist jedoch nicht immer, sondern nur in der Regel auch der Zahlungstag des Wechsels; es giebt Ausnahmefälle, in denen die Zahlung erst später mit rechtlicher Wirksamkeit gefordert werden kann und geleistet werden muß. So ist der Verfalltag vom Zahlungstag verschieden, wenn der Verfalltag ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag ist (Art. 92)³; der Wechsel

¹ Anders in Ungarn, wo die Zahlung nicht vor 12 Uhr Mittags erfolgen muß (§ 33) und bis dahin Protest mangels Zahlung nicht erhoben werden kann (§ 41).

² Dort wo Respekttage bestehen, wird als der wahre Verfalltag der letzte der Respekttage ins Auge gefaßt, nicht der anscheinend im Wechsel ausgedrückte Verfalltag, der daher um so viele Tage, als Respekttage gegeben sind, früher angesetzt wird. Der Wechselinhaber weiß ja von vornherein, daß er den Wechsel nicht an dem darin angegebenen Verfalltage, sondern erst um so und so viele Tage später zur Zahlung präsentieren darf. Die Respekttage gewähren daher gar keinen Nutzen, bringen aber viele Übelstände und Schwierigkeiten mit sich.

³ Ebenso Ungarn § 103.

ist zwar in diesem Falle fällig, aber noch nicht zahlbar. Der Feiertag ist ein Respekttag zu Gunsten des Schuldners, an dem der Gläubiger die Zahlung nicht fordern kann⁴. Ebenso kann der Verfalltag vom Zahlungstage auf jenen Wechselplätzen verschieden sein, an denen allgemeine Zahltag (Kassiertage) bestehen (Art. 93⁵).

Der Verfalltag beim Datowechsel. Die Berechnung des Verfalltags bei dem Datowechsel erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

In die nach Tagen bestimmte Frist ist der Tag der Ausstellung nicht einzurechnen (dies a quo non computatur in termino). Der letzte Tag der Frist ist der Verfalltag (Art. 32, 1)⁶.

Ist die Frist nach Wochen bestimmt, so tritt die Verfallzeit an demjenigen Wochentage der bezeichneten Zahlungswoche ein, der durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung entspricht⁷.

Ist die Frist nach Monaten ausgedrückt, so gilt derjenige

⁴ Die Zahlung am Verfalltage ist aber keine verfrühte Zahlung, der Schuldner kann schon am Verfalltage mit Sicherheit zahlen. Auch der Lauf der Verjährungsfrist beginnt am Verfalltage (Art. 77), ebenso der Zinsenlauf (Art. 50).

⁵ Weder in Deutschland, noch in Österreich, bestehen jetzt solche Zahltag; es steht jedoch nichts im Wege, daß solche Zahltag neu zur Entstehung kommen. Die in Art. 93 gelegene Begünstigung dieser Wechselplätze, denen die Skontierung erleichtert werden soll, erscheint übrigens unbedeutend, da Sichtwechsel sofort am Tage der Präsentation, dem Verfalltage, bezahlt werden müssen, so daß hier also gar keine Rücksicht auf den erst später folgenden Zahltag besteht, und da die Protestfrist (Art. 41) in keinem Falle überschritten werden darf.

⁶ Wird z. B. der Wechsel am 1. Mai 12 Tage a dato ausgestellt, so ist er am 13. Mai fällig; denn erst am 13. sind es volle 12 Tage vom Tage des Versprechens. Ist der Wechsel am 1. Januar 15 Tage a dato ausgestellt, so ist er am 16. Januar fällig; ist er am 17. Oktober 14 Tage a dato ausgestellt, so ist er am 1. November fällig; ist er am 3. April 8 Tage a dato ausgestellt, so ist er am 11. April fällig. Ebenso Ungarn § 32.

⁷ Ist z. B. der Wechsel Dienstag am 22. Dezember eine Woche a dato ausgestellt, so verfällt er am Dienstag der folgenden Woche, also am 29. Dezember. Ist er Mittwoch den 7. März, 4 Wochen a dato ausgestellt, so verfällt er Mittwoch den 4. April. Dasselbe Resultat erreicht man, wenn man die Woche zu 7 Tagen rechnet und den Tag der Ausstellung in die Frist nicht einrechnet. Ebenso Ungarn § 32.

Tag in dem durch die Rechnung sich ergebenden Verfallmonate als der Verfalltag, der dieselbe Zahl, wie der Tag der Ausstellung, hat. Fehlt aber ein Tag mit dieser Zahl im Verfallmonate, so ist der letzte Tag in diesem Monate als der Verfalltag des Wechsels anzusehen. Der Verfalltag ist demnach da, sobald die bestimmte Anzahl Monate abgelaufen ist und tritt an jenem Datum ein, das dem Datum des Wechsels korrespondiert⁸. Dies kann immer ohne Schwierigkeiten geschehen, wenn in dem als Verfallzeit angegebenen Monate sich überhaupt ein Tag befindet, dessen Zahl dem der Ausstellung des Wechsels korrespondiert. Ist dies nicht der Fall, ist z. B. der Wechsel am 30. Januar 1 Monat a dato gezogen, so tritt die Verfallzeit, da der Wechsel selbstverständlich niemals am 30. Februar verfallen kann, am letzten Tage des Verfallmonats, also am 28. oder 29. Februar ein, so daß also keineswegs von dem folgenden Monate noch die entsprechende Anzahl von Tagen hinzuzurechnen ist; denn der Aussteller wollte den Wechsel nicht über eine gewisse Periode hinausgehen lassen, die als „Monat“ bezeichnet wird, daher darf der Verfalltag des Wechsels nicht über die Grenze des die Verfallzeit bestimmenden Monats hinaus in den folgenden Monat fallen. Sind daher 3 Wechsel, der eine am 29., der andere am

⁸ z. B. ein am 30. August 3 Monate a dato ausgestellter Wechsel verfällt am 30. November. Die Monate werden ohne Rücksicht auf die Anzahl der darin eingeschlossenen Tage, sie mögen aus 30, 31 oder gar wie der Februar nur aus 28—29 Tagen bestehen, stets als abstrakte Zeitperioden verstanden, so daß man sie nehmen muß, wie sie nach dem Kalender ausfallen. Ein Äquivalent für die Ungleichheit der einzelnen Monate liegt in der Bequemlichkeit, daß man die Monate nicht nach Tagen zu berechnen braucht. Mit der deutschen W.O. stimmt überein Ungarn § 32. Ist z. B. der Wechsel vom 5. Januar datiert, 1 Monat, 2 Monate, 3 Monate a dato, so ist er am 5. Februar, 5. März, 5. April fällig. Man muß also vom so und so vielen Tage des Monats der Ausstellung zum korrespondierenden so und so vielen Tage des Verfallmonats zählen. Ist der Wechsel am 31. Januar ausgestellt, 4 Monate a dato, so ist er am 31. Mai fällig; ist er am 30. Juni ausgestellt, 4 Monate a dato, so ist er am 30. Oktober fällig; ist er ultimo Juni ausgestellt, 4 Monate a dato, so ist er ultimo Oktober (31. Okt.) fällig. Ist der Wechsel am 28. Februar ausgestellt, 10 Monate a dato, so ist er nach Art. 32 am 28. Dezember fällig, sei es auch, daß der 28. Februar der letzte Tag des Monats Februar gewesen ist.

30., der dritte am 31. Januar ausgestellt, zahlbar einen Monat a dato, so verfallen alle drei Wechsel an demselben Tage, am 28. oder 29. Februar⁹.

Ist die Verfallzeit nach Jahren bestimmt, so ist der gleiche Tag des Verfalljahrs als der Verfalltag anzusehen, jener Tag, der durch seine Zahl und den Monat dem Tage und Monate der Ausstellung entspricht¹⁰.

Ist die Zeit nach Bruchteilen eines Jahres (halbes, viertel Jahr) bestimmt, so erfolgt eine Reduktion auf die entsprechende Anzahl von Monaten. Der Ausdruck halber Monat gilt für 15 Tage. Lautet der Wechsel auf einen Monat und einen halben, oder auf mehrere Monate und einen halben, so sind bei der Berechnung des Verfalltages die 15 Tage zuletzt zu zählen¹¹.

Datowechsel nach altem Stil. Die Schwierigkeiten, die aus dem doppelten Kalenderstil in dem Falle hervorgehen können, daß ein Datowechsel in einem Lande, in dem nach altem Stil¹² gerechnet wird, ausgestellt und auf einen Ort im Inlande, also in einem Lande neuen Stils gezogen worden ist, behebt das Gesetz dadurch, daß es in Art. 34¹³ die praesumptio juris et de jure aufstellt, daß solche Wechsel als nach altem Stil datiert anzusehen seien, so daß die aus der Verschiedenheit der Kalender entspringende Undeutlichkeit gesetzlich beseitigt erscheint, da, wenn die Aus-

⁹ Ebenso Ungarn § 32.

¹⁰ Ist z. B. der Wechsel am 20. Januar 1897 zwei Jahre a dato ausgestellt, so ist er am 20. Januar 1899 fällig.

¹¹ Dies ist z. B. nicht gleichgültig, wenn der Wechsel am 15. Februar ausgestellt ist auf 2½ Monate a dato, da sich, wenn die 15 Tage zuletzt gezählt werden, als Verfalltag der 30. April, wenn zuerst, der 2. Mai ergibt. Ebenso Ungarn § 32. Der Ausdruck 8 Tage ist buchstäblich als ein Zeitraum von 8 Tagen, nicht als eine in der gewöhnlichen Sprache übliche Wochenbezeichnung zu verstehen, so daß also der am 7. September ausgestellte, 8 Tage a dato zahlbare Wechsel am 15. September fällig ist.

¹² Nach dem julianischen Kalender — in Rußland, Griechenland, Rumänien, Serbien —, der vom 1. März 1900 angefangen von dem gregorianischen um 13 Tage abweicht, so daß der 1. Januar nach julianischem dem 14. Januar nach gregorianischem Kalender entspricht.

¹³ Ebenso Ungarn Art. 34.

stellung nach neuem Stil gelten soll, dies ausdrücklich im Wechsel selbst bemerkt sein mußte¹⁴. Das Gesetz bestimmt ferner in Übereinstimmung mit dem Handelsgebrauche, daß behufs Feststellung des Verfalltags nach neuem Stile die Umrechnung des alten Stils in den neuen Stil nach dem Datum der Ausstellung und nicht nach dem im Wechsel angegebenen Verfalltage¹⁵ zu erfolgen habe.

Bei Wechseln, die in einem Lande alten Stils ausgestellt und auch nach altem Stile datiert sind, und in denen auch zugleich das Datum der Ausstellung nach neuem Stil angegeben ist, in denen also eine doppelte Angabe der Zeit der Ausstellung stattgefunden hat, nimmt Art. 34 nur die Bezeichnung nach altem Stile als gewollt an¹⁶. Daher ist die etwa nicht

¹⁴ Art. 34 gilt nicht für andere Fälle, also nicht, wenn der Wechsel nicht a dato ausgestellt ist und nicht, wenn aus einem Lande, wo nach neuem Stil gerechnet wird, auf ein Land gezogen wird, in dem der alte Stil gilt, z. B. in Wien am 15. Januar drei Monate a dato auf Odessa. Im letzteren Falle ist der 15. März neuen Stils der Verfalltag und in alten Stil umzurechnen; denn die dreimonatliche Frist nimmt vom Tage der Ausstellung ihren Ausgangspunkt, also von diesem Tage in jener Bedeutung, die er dort hat, wo er angegeben worden ist, am Orte der Ausstellung (Wien), also nach neuem Stil.

¹⁵ Lautet z. B. der Wechsel: Odessa, am 18. April 1898 3 Monate a dato, so ist alter Stil anzunehmen, daher ist der Ausstellungstag aus dem alten Stil in den neuen Stil umzurechnen; es gilt demnach als Ausstellungstag dieses Wechsels der 30. April neuen Stils, also tritt der Verfalltag am 30. Juli ein. R.O.H.G. XII S. 316. Das Resultat der Umrechnung kann verschieden sein, je nachdem die Reduktion mit Rücksicht auf den Ausstellungstag oder den Verfalltag alten Stils erfolgt. Ist z. B. der Wechsel am 20. Februar alten Stils 3 Monate a dato ausgestellt, so muß nach Art. 34 der Ausstellungstag aus dem alten Stil in den neuen Stil umgerechnet und dann erst der Verfalltag berechnet werden, so daß also, da als Ausstellungstag neuen Stils der 5. März (20. Februar + 13 Tagen = 5. März) erscheint, als Verfalltag der 5. Juni anzusehen ist. Würde die Umrechnung nach dem Verfalltage alten Stils erfolgen, so wäre für die Umrechnung der 20. Mai entscheidend, so daß sich (20. Mai + 13 Tagen = 2. Juni) als Verfalltag der 2. Juni ergäbe. Oder A. zieht aus Petersburg am 19. Februar alten Stils 3 Monate a dato auf Hamburg. Der 19. Februar ist = dem 4. März neuen Stils. Der Wechsel ist also fällig 4. März + 3 Monate = am 4. Juni. Unzulässig wäre die Berechnung: 19. Februar + 3 Monate = 19. Mai alten Stils = 1. Juni Verfalltag.

¹⁶ Ist z. B. der Wechsel in Warschau ausgestellt am 12./24. September

entsprechende Angabe nach neuem Stile als ein Versehen, als eine an und für sich irrelevante Umrechnung der Zeitangabe nach altem Stile anzusehen¹⁷.

Der Verfalltag bei dem Mefs- oder Marktwechsel. Wie bei dem Tag- und Datowechsel, so kann auch bei dem Mefswechsel die Verfallzeit als von vornherein auf einen bestimmten Tag gestellt gelten; denn das Gesetz selbst fixiert ganz genau den Verfalltag eines solchen Wechsels. Die deutsche Wechselordnung läßt hier aber ausnahmsweise der lokalen Gesetzgebung den Vorrang; es sollen die Gesetze¹⁸ des Mefs- oder Markortes über den Verfalltag entscheiden.

In Ermanglung einer solchen Festsetzung des Verfalltages durch besonderes Gesetz des Mefs- oder Markortes tritt die deutsche Wechselordnung selbst ein und bestimmt im Anschluß an den Handelsgebrauch subsidiär, daß, wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag dauert, der Wechsel an diesem Tage fällig wird, wenn die Messe oder der Markt mehrere Tage dauert, am vorletzten Tage, am Tage vor dem für den Schluß des Marktes oder der Messe gesetzlich bestimmten Tage, mag auch der faktische Schluß an einem anderen Tage erfolgen¹⁹ (Art. 35).

1898, so ist für den Tag der Ausstellung, da der Wechsel in einem Lande alten Stils ausgestellt erscheint, die Zeitrechnung des Ausstellungsortes maßgebend, also der 12. September alten Stils. Wäre der Wechsel in einem Lande neuen Stils ausgestellt worden, so lägen zwei einander widersprechende Daten der Ausstellung vor, daher wäre der Wechsel ungültig. Ist der am 9. Juli girierte Wechsel in Wilna „25./7. Juillet“ ausgestellt, so ist der 25. Juni (alten Stils) als Ausstellungstag anzusehen. R.O.H.G. VI S. 128.

¹⁷ R.G. XI Nr. 32 S. 169. Ist z. B. der Wechsel in Rußland am 20. Februar/l. März ausgestellt, so ist der 20. Februar alten Stils als Ausstellungstag anzusehen; die nicht korrespondierende Angabe des 1. März ist irrelevant.

¹⁸ Die Usancen der Mefs- und Markorte kommen nicht in Betracht, sondern nur die Gesetze.

¹⁹ Nach dem österreichischen Einf.Ges. § 4 werden solche Wechsel, wenn der inländische Markt mehrere, aber nicht über acht Tage dauert, am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse — also am vorletzten Tage —, wenn der Markt mehr als 8 Tage dauert, am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes fällig. Der Wechsel ist also, wenn

Der Verfalltag bei (reinen) Sichtwechseln. Der Verfalltag wird hier durch die Präsentation zur Zahlung fixiert. Hätte der Wechselinhaber einen unbegrenzten Zeitraum für die Präsentation, also für die Herbeiführung des Verfalltages, so wäre die Haftung des Trassanten und der Indossanten ins Ungemessene verlängert; sie könnten noch nach Jahren einer Regressklage aus einem Wechsel, den sie vielleicht schon vergessen hatten, ausgesetzt sein; sie müßten, so lange sie über das Schicksal des Wechsels in Ungewißheit schweben, die Fonds für denselben stets bereit halten; daher hat das Gesetz (Art. 31) eine zweijährige Frist nach der Ausstellung fixiert, innerhalb der es dem Wechselinhaber freisteht, den Tag zu wählen, an dem er die Potestativbedingung der Fälligkeit erfüllen und den Wechsel zur Zahlung präsentieren will. Läßt der Wechselinhaber diese äußerste Zeitgrenze, innerhalb der allein er den Wechsel fällig machen kann, unbenutzt vorübergehen, so ist er überhaupt nicht mehr in der Lage, die Regressbedingungen zu erfüllen und durch Protest darzuthun, daß die Zahlung zur Zeit, wo sie geschehen sollte, nicht geschehen sei; denn der Tag, auf den der Verfalltag spätestens hätte fallen können, ist nunmehr verstrichen, ohne daß er die Potestativbedingung, unter der er allein die Zahlung verlangen und erwarten darf, erfüllt hätte. Rücksichtlich der Regresspflichtigen kann dieser Wechsel überhaupt nicht mehr fällig gemacht werden, daher kann auch das Regressrecht aus einem solchen Wechsel nicht mehr stattfinden. Durch die gesetzliche Fixierung einer Zeitgrenze für die Erfüllung der Potestativbedingung wird auch bei Sichtwechseln, die also nicht auf eine bestimmte Verfallzeit lauten, im Interesse der Regressschuldner (des Trassanten und der Indossanten) bewirkt, daß ihre Garantiepflicht nicht nach Be-

der Markt am Donnerstag zu Ende geht, am Montag vorher fällig. Der letzte Tag der gesetzlichen Dauer des Marktes ist als der gesetzliche Schluß anzusehen. § 35 ungarische W.O. bestimmt, daß, wenn der Markt länger als einen Tag, aber längstens 8 Tage dauert, der Wechsel am letzten Markttage, wenn der Markt länger als 8 Tage dauert, am achten Markttage fällig ist.

lieben des Wechselinhabers auf eine unbegrenzte Zeitdauer verlängert werde.

Gewillkürter Endtermin der Präsentation. Das Gesetz fixiert die zweijährige Frist nur subsidiär; es faßt zwar die Frist so weit, daß der Wechselinhaber nicht leicht ohne seine eigene Schuld zu spät kommen kann; es überläßt jedoch auch noch den Regrefspflichtigen selbst, ihre Garantiepflicht von vornherein zeitlich zu begrenzen²⁰. An Stelle der subsidiären gesetzlichen Frist kann durch Privatdisposition eine kürzere oder längere Frist²¹ gesetzt werden²². Nicht bloß der Aussteller, sondern auch jeder Indossant hat das Recht, die Präsentationsfrist abzuändern²³; jeder Indossant kann einen früheren Tag als äußersten Verfalltag feststellen; er kann ja seine Garantiepflicht ganz ausschließen, daher auch die Zeit begrenzen. Jeder Indossant kann auch einen späteren Tag als äußersten Verfalltag feststellen²⁴.

Die vom Aussteller gesetzte Frist wirkt absolut, sie gilt für alle Nachmänner, die nicht selbst in ihren Indossamenten eine andere Frist gesetzt haben; sie tritt also insoweit an Stelle der gesetzlichen Frist²⁵. Die vom Indossanten gesetzte

²⁰ Ebenso Ungarn § 31.

²¹ Das Gesetz will nur dagegen schützen, daß man eine Garantiepflicht übernehme, deren zeitliche Grenzen man überhaupt nicht kennt, es steht aber nichts im Wege, daß man mit Bewußtsein eine längere als die gesetzliche Grenze fixiert.

²² Die Präsentationsfrist kann nicht bloß durch den Beisatz „zu präsentieren bis“ oder in ähnlicher Weise bestimmt werden, sondern auch in Form einer Bedingung: „Wenn der Wechsel bis . . . präsentiert wird.“

²³ Unzulässig wäre die Bestimmung eines Anfangstermins, vor dem die Präsentation nicht geschehen darf; nur die Angabe eines Endtermins ist zulässig. Ebensowenig ist die Bestimmung eines einzigen Termins, eines bestimmten Präsentationstages zulässig; es läge dann von vornherein ein Tagewechsel mit unmittelbar bestimmtem Verfalltag vor. Die Präsentation hätte also nicht den Zweck, den Verfalltag erst zu bestimmen, sondern wäre überflüssig und darf daher dem Wechselinhaber nicht auferlegt werden.

²⁴ Der Fall dürfte übrigens selten vorkommen, da ein solcher Indossant zwar regrefspflichtig wäre, jedoch nach Ablauf der gesetzlichen oder vom Aussteller gesetzten Frist selbst kein Regrefrecht mehr hätte.

²⁵ S. oben S. 224 Note 4.

Frist wirkt nicht absolut, sondern nur relativ für ihn; rücksichtlich der anderen bleibt es bei der gesetzlichen, respektive bei dem vom Aussteller gesetzten Frist. Der Wechselinhaber, der sich das Regrefrecht gegen alle Vormänner wahren will, darf daher mit der Präsentation nicht so lange zögern, bis der vom Aussteller gesetzte oder der kürzere von dem Indossanten gesetzte Termin abgelaufen ist²⁶. Hat der Wechselinhaber die Sichttratte vor Ablauf der Präsentationsfrist präsentiert, so ist die Potestativbedingung erfüllt, der Wechsel fällig, und es kann hinterher nicht noch einmal präsentiert und eine neue Fälligkeit des Wechsels herbeigeführt werden. Allerdings hätte der Wechselinhaber während der ganzen Präsentationsfrist bis zum letzten Tage warten können, bevor er die Zahlung verlangte. Sobald er aber einmal in der Zwischenzeit die gehörige Präsentation²⁷ zur Zahlung, sei es auch fruchtlos, vorgenommen hat, so hat er die Fälligkeit des Wechsels herbeigeführt, und es steht nicht mehr in seiner Macht, die Fälligkeit des Wechsels auf einen späteren Zeitpunkt, wenn auch vor Ablauf der zwei Jahre, hinauszuschieben²⁸.

Die Acceptation des (reinen) Sichtwechsels. In Art. 31 ist lediglich von dem Verluste des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die Rede, wenn die für die Erfüllung der Potestativbedingung gesetzte äußerste Zeitgrenze nicht eingehalten wird. Von dem Verluste des Rechtes gegen den Acceptanten ist nicht die

²⁶ S. oben S. 225 Note 5.

²⁷ Ist der Sichtwechsel domiziliert, so wird er fällig, wenn er dem genannten Domiziliaten oder in Ermangelung eines solchen dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung präsentiert wird. Ist die Präsentation nicht gehörig vorgenommen worden, so kann sie innerhalb der Präsentationsfrist nachgeholt werden.

²⁸ Erfolgt die Präsentation zur Zahlung erst am letzten Tage der Präsentationsfrist, so muß der Protest wegen nicht erfolgter Zahlung noch an diesem Tage erhoben werden; ein an den folgenden beiden Werktagen erhobener Protest ist nicht geeignet, die rechtzeitig am letzten Präsentationstage, also zu einer Zeit, wo das Präjudiz noch nicht eingetreten war, geschehene Präsentation darzutun.

Rede. Das Gesetz geht nur von den normalen Erscheinungen des Wechselverkehrs aus; es denkt gar nicht an die Möglichkeit der Acceptation eines Sichtwechsels. Allerdings ist es klar, daß nicht jede zu was immer für einen Zweck vorgenommene Vorzeigung des Sichtwechsels bei dem Bezogenen, sondern daß nur die Vorzeigung zur Zahlung geeignet sein kann, den Sichtwechsel fällig zu machen. Es ist daher logisch denkbar, daß der Wechselinhaber den Sichtwechsel zunächst blofs zur Acceptation²⁹ und noch nicht zur Zahlung präsentieren will, so daß die Sichttratte trotz der geleisteten Acceptation noch nicht fällig geworden ist, daß sie vielmehr erst durch die spätere Präsentation zur Zahlung fällig gemacht wird, und daß daher, wenn dies noch innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 31) geschieht, rechtzeitig mangels Zahlung Protest erhoben und Regrefs genommen werden kann. Allein dessenungeachtet bleibt die Acceptation eines Sichtwechsels etwas durchaus Anormales. Die Annahme, daß der Wechselinhaber den Sichtwechsel zur Acceptation und später erst zur Zahlung präsentieren werde, erscheint als ganz unpraktisch. Eine Präsentation blofs zur Acceptation widerstrebt der Verkehrsfunktion dieser Wechsel. Wer einen Sichtwechsel präsentiert, will Zahlung ohne Zögern; dieses gehört zu ihrem Wesen³⁰. Der Sichtwechsel wird ja schon durch Präsentation fällig; verfallene Wechsel werden aber nicht überflüssigerweise acceptiert, sondern unverzüglich bezahlt. Warum sollte sich ein Wechselinhaber bei der Präsentation mit der Acceptation, also mit einer blofsen Garantie begnügen, wenn er die Zahlung selbst sofort verlangen kann? Das Anerbieten der blofsen Acceptation, statt der sofortigen Zahlung, bei der Präsentation wäre gleichbedeutend mit einer Verweigerung der Zahlung, die den Protest mangels Zahlung und den Regrefs gegen die Vormänner begründen würde.

Beginn der Verjährung gegenüber dem Ac-

²⁹ Oder blofs zur vorläufigen Benachrichtigung oder Anfrage oder weiteren Besprechung. R.O.H.G. IV S. 345, VI S. 99, XIV S. 30.

³⁰ Der Zusatz: „stracks“ oder „fix auf Sicht“ ist irrelevant.

ceptanten einer Sichttratte — gegenüber dem Aussteller eines eigenen Sichtwechsels. — Es fragt sich, wann die Sichttratte rücksichtlich des Acceptanten — der eigene Sichtwechsel rücksichtlich des Ausstellers — fällig sei, wann die Verjährung des Rechtes aus dem Accepte — aus dem Skripturakte des Ausstellers des eigenen Sichtwechsels — zu laufen beginne. Nach der herrschenden Ansicht soll der letzte Tag des Biennium (Art. 31, Art. 98 P. 5) entscheiden, denn der Wechsel sei mit dem letzten Tage der gesetzlichen Präsentationsfrist als verfallen anzusehen³¹. Allein die Potestativbedingung der Fälligkeit ist noch nicht erfüllt, die Verfallzeit also überhaupt noch nicht eingetreten. Die Fälligkeit muß erst durch die Erfüllung der Potestativbedingung, durch die Präsentation des Wechselinhabers herbeigeführt werden³². Der Wechselinhaber kann aber diese Präsentation beliebig hinausschieben. Allerdings haftet der Acceptant, — der Aussteller des eigenen Sichtwechsels — unter Umständen in schneidendem Widerspruche mit den Bestimmungen über Verjährung (Art. 77, 100) außerordentlich lange. Allein abgesehen davon, daß das Accept eines Sichtwechsels etwas durchaus anormales ist, so liegt in dieser langen Dauer der Haftung keine Unbilligkeit gegen den Acceptanten oder gegen den Aussteller eines eigenen Sichtwechsels; sie befinden sich in der gleichen Lage, wie wenn sie den Skripturakt in blanco — ohne Ausfüllung der Verfallzeit — vollzogen hätten. Der Bezogene soll den Sichtwechsel überhaupt nicht acceptieren, sondern sogleich Zahlung leisten. Wenn er sich freiwillig dazu entschließt zu acceptieren, so ist es seine Sache, dem Accepte wenigstens eine Beschränkung rücksichtlich der Dauer der Haftung beizufügen. Der Bezogene eines Sichtwechsels muß sich auch überhaupt hüten, vor Empfang der Deckung zu acceptieren; wenn er diese Vorsicht beobachtet und das Accept erst nach Empfang der Dekung geleistet hat, so erscheint es

³¹ Im Sinne dieser Ansicht liegt daher ein Indossament nach Verfall vor, wenn der Wechsel erst nach diesem Zeitpunkt indossiert wird.

³² Thöl § 39 S. 175.

nicht nur nicht als eine Härte, sondern als durchaus gerechtfertigt, wenn er auch nach noch so langer Zeit auf seinen Skripturakt hin die Zahlung leisten muß, da er die Deckung nicht lukrieren darf. Das Gleiche gilt von dem Aussteller des eigenen Sichtwechsels, der in der Regel die Valuta empfangen hat und der ja seinem Skripturakte eine Beschränkung rücksichtlich der Dauer seiner Haftung hätte hinzufügen können. Unzulässig ist es aber, die Bestimmung des Art. 20 hier analog zur Anwendung zu bringen. Bei dem Zeitsichtwechsel ist, wenn die Datierung der Annahme — die Sichtbestätigung des Ausstellers des eigenen Wechsels — oder als Surrogat der Protest mangels Datierung innerhalb der Präsentationsfrist nicht erfolgt ist, die Bedingung für den Beginn des Laufes der Verfallzeit überhaupt nicht, daher auch nicht gegenüber dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — eingetreten. Die Erfüllung dieser Bedingung kann nicht mehr nachgeholt werden, da es sich nicht um eine bloße Potestativbedingung handelt, deren Erfüllung lediglich von dem Belieben des Wechselinhabers abhängt, sondern um eine von dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — vorzunehmende Handlung — die Datierung, die Sichtbestätigung —, die nach Ablauf der Präsentationsfrist nicht mehr verlangt, daher auch nicht mehr durch den Protest mangels Datierung ersetzt werden kann. Infolgedessen könnte die Fälligkeit des Wechsels auch gegenüber dem Acceptanten, dem Aussteller des eigenen Wechsels, niemals eintreten, wenn nicht das Gesetz zu Gunsten des Wechselinhabers einträte, und da letzterem nunmehr die Erfüllung der Bedingung unmöglich geworden ist, in Beziehung auf die Verpflichtung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — die Bestimmung träfe, daß der Lauf der Verfallfrist mit dem Ende des Biennium (Art. 19) zu beginnen habe. Bei dem reinen Sichtwechsel dagegen handelt es sich um eine in das bloße Belieben des Wechselinhabers gestellte reine Potestativbedingung, die Präsentation zur Zahlung, deren Erfüllung jederzeit, auch nach Ablauf der Präsentationsfrist, von dem Wechselinhaber nachgeholt werden kann, um den Wechsel gegenüber dem Acceptanten — gegenüber

dem Aussteller des eigenen Sichtwechsels — fällig zu machen.

Zahlung vor Verfall. Ebenso wenig wie die Zahlung von dem Wechselgläubiger vor Verfall verlangt, ebenso wenig kann sie ihm vor Verfall aufgedrungen werden.

Der Zahler ist aber auch mit Zustimmung des Wechselinhabers nicht berechtigt, die Zahlung vor Verfall zu leisten; er trägt die Gefahr dieser verfrühten Zahlung; er muß, wenn er einem unberechtigten, wenn auch äußerlich nach Art. 36 legitimierten Wechselinhaber und nicht dem wahren Wechsel Eigentümer, wenn er z. B. auf Grund eines falschen Indossaments dem Fälscher, sei es auch gutgläubig gezahlt hat, ein zweites Mal zur Verfallzeit zahlen.

§ 62. Die Prolongation.

Zuweilen erfolgt die Zahlung nach Verfall, weil die Erfüllung der Wechselverpflichtung durch einen Vertrag zwischen dem Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner, besonders dem Acceptanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels, auf einen dem im Wechsel angegebenen Verfalltag folgenden Zeitpunkt hinausgeschoben worden ist¹. Eine solche freiwillige Prolongation kann eine verschiedene Bedeutung haben; sie kann entweder eine Veränderung des Verfalltages selbst oder eine bloße Stundung der Zahlung, lediglich eine Veränderung des Zahlungstags, zum Inhalte haben.

¹ Eine solche Hinausschiebung der Erfüllung kann auch ohne Rücksicht auf den Willen des Wechselgläubigers oder Wechselschuldners durch eine infolge ernster politischer Ereignisse, z. B. während eines Krieges, Belagerungszustandes, bei großen Überschwemmungen, Epidemien, oder sonstigen Katastrophen, für den ganzen Staat erfolgende oder nur auf gewisse Gegenden beschränkte Verfügung der Staatsgewalt geschehen: Moratorium. Diese nicht auf Willensübereinstimmung des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners beruhende, ihnen daher unter Umständen aufgezwungen erscheinende, sogen. notwendige Prolongation kann entweder die Bedeutung haben, daß der Verfalltag des Wechsels selbst durch die gesetzlich bestimmte Frist hinausgerückt und verändert wird —, hierher gehört auch die Prolongation der Messen und Märkte — oder daß — ohne eine Änderung des Verfalltags selbst — bloß die Frist

Ist die Veränderung des Verfalltages selbst beabsichtigt, so wird an Stelle des alten Wechsels oft ein neuer Wechsel, Prolongationswechsel, unter Wiederholung aller Skripturakte, jedoch mit dem neuen Verfalltage gegeben. Es kann aber auch eine neue Verfallzeit auf den alten Wechsel geschrieben und von dem Wechselschuldner, dem die Prolongation mit Zustimmung sämtlicher Vormänner bewilligt wird, unterschrieben werden. In beiden Fällen ist ein neuer Wechsel an Stelle des alten, also auch der neue Verfalltag an Stelle des alten, getreten, so daß der neue Verfalltag insbesondere auch für den Beginn der Verjährung (Art. 77, 100) und für die Erfüllung der Regrefsbedingungen als maßgebend erscheint.

Ist aber, wie im Einklange mit der Verkehrsübung im Zweifel anzunehmen ist, bloß eine Stundung beabsichtigt², so bleibt der alte Wechsel in jeder Beziehung unberührt, so als ob die Tratte mit Zustimmung des Wechselinhabers vom Bezogenen unter Hinausrückung des Verfalltages acceptiert worden wäre, daher der alte Verfalltag, sowohl für den Beginn der Verjährung, als auch für die Erfüllung der Regrefsbedingungen maßgebend ist³. Die Folge ist nur, daß der betreffende Wechselgläubiger erst nach Ablauf der Prolongationsfrist, an dem neuen Zahlungstage, sein Recht aus dem Wechsel, das schon an dem ursprünglich im Wechsel angegebenen Verfalltage fällig geworden ist, gerichtlich geltend machen kann.

Wirkung des Stundungsvertrags. Der Stundungsvertrag wirkt nur unter den Parteien (inter partes), selbst dann,

für die Präsentation und Protesterhebung um die gesetzlich bestimmte Zeit zu Gunsten des Wechselgläubigers hinausgeschoben wird.

² Auch in diesem Falle wird zuweilen vom Acceptanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels ein Prolongationswechsel dem Gläubiger gegeben, der, wenn er aus dem alten Wechsel Regrefsrechte hat, zur Geltendmachung derselben den alten Wechsel behalten muß. Ist dies der Fall, so ist der Schuldner nur gegen Rückgabe des neuen und des alten Wechsels zu zahlen verpflichtet. R.O.H.G. XIX S. 252; R.G. IX S. 65.

³ R.O.H.G. I S. 291, IV S. 365, XXV S. 26, XIV S. 165.

wenn die Stundung auf dem Wechsel selbst ausgedrückt ist, also einerseits nur zu Gunsten dessen, für den sie geschehen, nicht auch zu Gunsten des Avalisten⁴, andererseits auch nicht gegenüber den Vormännern oder den Nachmännern jenes Wechselinhabers, der die Stundung bewilligt hat.

Regrefsrecht des Prolonganten. Der Prolongant selbst wahrt sich seine Regrefsrechte, wenn er mit Rücksicht auf den im Wechsel angegebenen alten Verfalltag den Wechsel zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung Protest erhoben hat; er kann sofort Regrefs nehmen, sowohl wenn er die Prolongation erst nach Verfall und Protesterhebung, als auch dann, wenn er sie vor Verfall bewilligt hat. Der Vormann kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Wechselinhaber gerade dadurch, daß er dem Acceptanten vor Verfall Stundung gewährt, selbst die Nichtzahlung zur Verfallzeit verschuldet habe⁵; er kann dies hier ebensowenig, wie in dem Fall, daß der Bezogene von vornherein mit Zustimmung des Wechselinhabers nur mit Hinausrückung des Zahlungstags acceptiert hat, denn die Regrefspflicht tritt selbständig ein, sobald die Nichtzahlung am Verfalltage durch Protest konstatiert ist, wie immer der Grund beschaffen sein mag, aus dem die Zahlung ausgeblieben ist. In der That kann man dem Wechselinhaber deshalb, weil er hinterher dem Acceptanten vor Verfall prolongiert hat, ebensowenig, wie wenn er von vornherein gegenüber dem Bezogenen in die Hinausschiebung des Zahlungstags durch modifizierte Acceptation eingewilligt hat, die Schuld daran beimessen, daß die Zahlung zu der im Wechsel angegebenen Verfallzeit ausgeblieben sei. Weder in dem einen, noch in dem anderen Fall hat der Wechselinhaber den Schuldner daran gehindert, dessenungeachtet dem durch die Vormänner garantierten Inhalte der Tratte entsprechend bei der Präsentation zur Verfallzeit zu zahlen; bei dem modifizierten Accepte hat er nur der Not gehorcht, um nicht ganz ohne Accept zu bleiben; bei der Prolongation giebt er zwar freiwillig dem Acceptanten die Zusage, ihn zu schonen und erst

⁴ R.O.H.G. XIV S. 166, XVIII S. 301.

⁵ R.O.H.G. XIV S. 166.

nach Ablauf der Prolongationsfrist zur Klage gegen ihn zu schreiten, aber doch nur für den Fall, daß es sich der Acceptant nicht doch noch überlegen und der in der Tratte enthaltenen Zahlungsaufforderung entsprechend bei der Präsentation zur Verfallzeit zahlen sollte. Der Wechselgläubiger muß daher auch, um ordnungsgemäß vorzugehen, in dem einen wie in dem anderen Falle, da die ursprüngliche Verfallzeit unverändert bleibt, zu dieser Zeit den Wechsel zur Zahlung präsentieren, hat aber dann auch in beiden Fällen das Recht nach erhobenem Proteste mangels Zahlung sofort die Regrefspflichtigen, da die von ihnen garantierte Zahlung des Hauptschuldners trotz gehöriger Präsentation schliesslich dennoch ausgeblieben ist, in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei der Prolongation für die regrefspflichtigen Vormänner noch weniger hart als bei dem modifizierten Accepte, denn im letzteren Falle können die Vormänner selbst nach geleisteter Regrefszahlung den Acceptanten nur nach dem Inhalte des modifizierten Accepts in Anspruch nehmen, während sie bei der Prolongation das Recht haben, ohne Rücksicht auf die von ihrem Nachmanne gewährte Prolongation, sofort das Recht gegen den Acceptanten gerichtlich geltend zu machen; denn in der dem Acceptanten gewährten Prolongation liegt der Sache nach eine mit Zustimmung des Wechselinhabers erfolgte hinterherige Modifikation des einmal erteilten Accepts, die als gesetzlich unzulässig (Art. 21 Al. 4) gegenüber den Vormännern nicht in Betracht kommt.

Regrefrecht der Nachmänner des Prolonganten. Obgleich die Prolongation schriftlich auf dem Wechsel selbst erfolgt ist, so wirkt sie — anders, wie der im Wechsel beurkundete Protesterlaß — nicht auch gegenüber den Nachmännern, die den Wechsel mit dem Prolongationsvermerke erworben haben, denn die vor Verfall bewilligte Prolongation steht der Sache nach einer hinterherigen Modifikation des Accepts gleich, kommt daher auch den Nachmännern gegenüber als eine, wenn auch ersichtlich gemachte, doch gesetzlich unzulässige Beschränkung (Art. 21 Al. 4) nicht in Betracht. Der Wechselinhaber, der eine Prolongation vor Verfall bewilligt hat, hat es daher allerdings in

seiner Hand, die aus der Prolongation hervorgehende Einrede sofort dadurch illusorisch zu machen, daß er den Wechsel weiter indossiert, allein es verhält sich eben mit dieser Einrede ebenso, wie mit anderen Einreden, die dem Wechselschuldner gegen den Indossanten vor Verfall zustehen. Der gutgläubige Nachmann ist also berechtigt, das Recht aus dem Wechsel gegen den Schuldner, dem die Prolongation von dem Vormanne bewilligt worden ist, auch vor Ablauf des Prolongationstermins geltend zu machen. Der Nachmann kann auch die Regrefsklage sofort anstellen, vorausgesetzt, daß er die Regrefbedingungen mit Rücksicht auf die im Wechsel angegebene Verfallzeit erfüllt hat. Unter seinen Vormännern allerdings können jene, welche die Prolongation direkt bewilligt oder doch derselben zugestimmt haben, wenn sie den Wechsel im Regrefwege eingelöst haben, die Klage gegen den Hauptschuldner, dem die Prolongation bewilligt worden ist, erst nach verstrichener Prolongationsfrist anstellen.

§ 63. Das Recht zur Deposition nach Verfall (Art. 40)¹.

Ebensowenig, wie der Wechselschuldner den Wechselinhaber zwingen kann, vor der Verfallzeit die Zahlung anzunehmen, ebensowenig kann er selbst gezwungen werden, seine Zahlung länger hinauszuschieben; er hat nicht bloß die Pflicht, sondern auch ein Recht, zur Verfallzeit zu zahlen. Wenn sich der Wechselinhaber weder am Verfalltage selbst, noch innerhalb der Protestfrist präsentiert hat², um die Zahlung der Wechselsumme zu fordern³, so ist der Schuldner berechtigt, die geschuldete Summe zu deponieren und durch dieses Surrogat

¹ Ebenso Ungarn § 40.

² Das Recht zur Deposition besteht nicht früher als nach Ablauf der Protesttage. Der Schuldner kann aber die Deposition auch später machen.

³ z. B. weil er abwesend ist oder aus irgend einem anderen Grunde die Zahlung nicht beheben kann — z. B. er ist in Konkurs, oder gerichtlich erklärter Verschwender oder minderjährig, also zur Quittierung des Wechsels nicht befugt, oder er kann nicht sämtliche relevante Duplikate

der Zahlung seine Liberierung zu erzwingen⁴. Das deponierte Geld steht auf Gefahr des Wechselgläubigers. Wenn dann später der Gläubiger trotz erfolgter Deposition die Klage auf Zahlung gegen den Schuldner anstellt, so kann dieser die erfolgte Deposition einwenden.

Da der Wechselinhaber zur Verfallzeit, so lange er sich nicht präsentiert, dem Schuldner in der Regel unbekannt ist, so kann ihm vor der Deposition die Zahlung von dem Schuldner nicht angeboten, und er kann zur Deposition nicht eingeladen werden; die oblatio et citatio ad videndum deponi findet daher nach Art. 40 nicht statt.

Die Kosten der gehörig vorgenommenen Deposition hat der Wechselinhaber zu tragen; denn sie ist die Folge davon, daß er die Zahlung innerhalb der Protestfrist, nicht wie es seine Pflicht ist, verlangt hat; er hat diese Kosten durch sein schuldhaftes Verhalten (mora accipiendi) notwendig gemacht, muß sie also dem Schuldner, der sie aufgewendet hat, ersetzen.

§ 64. Gegenstand der Zahlung. Teilzahlung.

Die Geldsorte ist nicht angegeben. Ist im Wechsel für die Geldsumme, die in jeder beliebigen, auch fremden Währung ausgedrückt werden kann, eine besondere Geldsorte nicht angegeben, so kann der Wechselzahler nach seiner Wahl jede Geldsorte anbieten, vorausgesetzt, so sie am

ausliefern — oder wenn er die Zahlung nicht beheben will, weil er z. B. das für die Schuld bestellte Pfand so lange als möglich behalten will, oder weil er die Zahlung nicht durch eine gehörig legitimierte Person oder ohne Quittierung auf dem Wechsel verlangen läßt. Durch Art. 40 ist die Deposition nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in anderen dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen; R.O.H.G. VI S. 233. So wenn Streit darüber herrscht, wem das Eigentum am Wechsel zustehe, und wenn es für den Schuldner schwer zu erkennen ist, wer eigentlich derjenige sei, der das Recht auf die Zahlung hat. Die Deposition erfolgt hier nicht infolge eines Versäumnisses des Wechselinhabers, sondern bloß zur eigenen Sicherung des Deponenten, daher dieser auch die Kosten der Deposition zu tragen hat.

⁴ Die Deposition erfolgt in Österreich (auch in Ungarn) nur bei Gericht, in Deutschland auch bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde. Die Deposition kann nach der deutschen W.O. außerdem noch in zwei Fällen behufs Sicherstellung erfolgen (Art. 25, 73).

Zahlungsorte Kurs hat; doch kann er natürlich den Wechselinhaber nicht zwingen, in Scheidemünze mehr als den gesetzlich bestimmten Betrag anzunehmen.

Die Geldsorte ist angegeben. Dieses Wahlrecht des Schuldners rücksichtlich der Geldsorte besteht nicht, sobald im Wechsel selbst eine besondere Geldsorte angegeben erscheint, vorausgesetzt, daß diese Geldsorte am Zahlungsorte Umlauf hat. Der Wechselschuldner kann sich in diesem Falle nur durch diese bestimmte Geldsorte liberieren. Diese Geldsorte, in der die Wechselsumme im Wechsel selbst ausgedrückt erscheint, gilt als das bedungene Zahlungsmittel. Der Wechselinhaber ist daher berechtigt, die geschuldete Geldsumme zu verlangen; der Schuldner ist verpflichtet, diese im Wechsel ausdrücklich angegebene besondere Geldsorte zu leisten.

Die angegebene Geldsorte kursiert nicht. Anders verhält es sich, wenn die im Wechsel selbst angegebene Geldsorte am Zahlungsorte überhaupt nicht kursiert. In diesem Falle kann sie durch jede am Zahlungsorte kursierende Geldsorte unter Berücksichtigung der zwischen den beiden Kategorien von Münzen zur Verfallzeit am Zahlungsorte bestehenden Wertdifferenz ersetzt werden; denn die im Wechsel angegebene Geldsorte hat ja nur den Zweck, die Höhe der Geldsumme, die als Zahlung gegen den Wechsel geleistet werden soll, anzugeben; diese die Wechselsumme ausdrückende Geldsorte kann, wenn sie am Zahlungsorte nicht kursiert und daher in natura nicht gezahlt werden kann, nach dem Werte des Ortes, wo, und der Zeit, wann die Zahlung zu geschehen hatte, vergütet werden. Der Bezogene hat also die Wahl zwischen jeder am Zahlungsorte kursierenden Geldsorte und der ausdrücklich angegebenen Geldsorte, und der Wechselinhaber muß sich mit jeder am Zahlungsorte gangbaren Geldsorte zufrieden geben¹.

Angabe der Geldsorte mit der Klausel: „effektiv“.

¹ Wenn z. B. der von London auf Berlin gezogene Wechsel auf 1000 englische Sovereigns lautet, so kann der Bezogene die Zahlung in Reichsmark nach Kurs leisten, also so viele Mark als in Berlin zur Verfallzeit 1000 englische Sovereigns wert sind.

Findet sich aber bei der im Wechsel angegebenen Geldsorte das Wort: „effektiv“ oder ein ähnlicher Zusatz, z. B.: „in natura“, oder „nicht anders“, so hat der Wechselinhaber das Recht, ausschließlich die angegebene Geldsorte zu fordern (Art. 37)², kann daher nicht gezwungen werden, eine andere Geldsorte anzunehmen³, auch dann nicht, wenn sich der Zahler erbietet, den Wert der angegebenen Geldsorte in einer gangbaren Landesmünze nach dem Kurse zu vergüten. Der Wechselinhaber hat vielmehr stets das Recht, wenn die Zahlung in der angegebenen Geldsorte nicht effektiv geleistet wird, Protest mangels Zahlung zu erheben, auch dann, wenn die verschriebene Münzsorte am Zahlungsorte nicht zu haben ist. Der Wechselschuldner muß sich daher in diesem Falle, um dem Wechsel gemäß Zahlung leisten zu können, die verschriebene Geldsorte um jeden Preis verschaffen.

Rechnungswährung. Lautet der Wechsel auf eine Rechnungswährung, ist also die Geldsumme nur durch Nennung einer begrifflichen, nicht einer bestehenden Geldsorte angegeben, so muß der Wechselinhaber stets mit jeder am Zahlungsorte gangbaren Geldsorte zufrieden sein.

Teilzahlung. Der Wechselinhaber ist berechtigt und verpflichtet, eine Teilzahlung anzunehmen; er ist dazu berechtigt; daher hat er, obwohl er in die Teilzahlung eingewilligt hat, keineswegs für den Rest seinen Regrefs verloren; er ist dazu verpflichtet; daher ist der Regrefs rücksichtlich der angebotenen, von dem Wechselinhaber zurückgewiesenen Teilzahlung verloren (Art. 38, Art. 98 P 5)⁴.

² Ebenso Ungarn § 37.

³ Besteht ein Zwangskurs für Papiergeld, so kann der Wechselinhaber trotz der Klausel: „effektiv“ gezwungen werden, an Stelle der im Wechsel angegebenen besonderen Geldsorte Papiergeld anzunehmen; denn das Gesetz über den Zwangskurs hat öffentlich-rechtlichen Charakter und erklärt im öffentlichen Interesse das Papiergeld als ein genügendes Äquivalent jeder Geldsorte, dessen Annahme für jedermann obligatorisch erscheint. Der Zusatz: „effektiv“ kann daher hier nicht die ihm sonst zukommende Wirkung ausüben, da diese Klausel in der einfachsten Weise dazu benützt werden könnte, um das Gesetz über den Zwangskurs zu umgehen.

⁴ Ebenso Ungarn § 38. Da das Teilaccept von dem Wechsel-

Auch wenn der Bezogene das Accept für die ganze Wechselsumme erteilt hat, kann er den Wechselinhaber zwingen, eine Teilzahlung anzunehmen und sich so zum Teil von der eingegangenen Verpflichtung befreien (Art. 38)⁵.

Bei Teilzahlungen muß der Wechselinhaber, um sich den Regrefs wegen des nicht bezahlten Restes zu wahren, Protest mangels Zahlung erheben.

Wird die Teilzahlung erst angeboten, nachdem bereits Protest mangels Zahlung der vollen Wechselsumme erhoben ist, so darf sie der Wechselinhaber zurückweisen; jeder Wechselschuldner, der erst nach erhobenem Proteste die Zahlung leisten will, muß nach Art. 48 die ganze noch geschuldete Summe anbieten. Ebenso wenig braucht der Wechselinhaber eine teilweise angebotene Regrefszahlung zuzulassen.

§ 65. Wem muß und kann der Wechselschuldner zahlen?

Der Wechselschuldner muß dem gutgläubigen nach Art. 36 legitimierten Inhaber (Remittenten oder Indossatar) zahlen, auch dem Prokuraindossatar (Art. 17), oder dem von dem Wechselgläubiger sonst zur Einkassierung bestellten Vertreter¹, dem gesetzlichen oder richterlich bestellten Vertreter

inhaber zugelassen werden muß (Art. 22), so muß es auch mit der Teilzahlung geschehen, denn wenn der Bezogene nur zum Teil acceptiert hat, so ist er selbstverständlich nicht verpflichtet, mehr zu zahlen als den acceptierten Teil, da ja der Teilacceptant durch die Teilzahlung vollständig seine Verpflichtung erfüllt. Kann aber der Wechselinhaber eine solche Teilzahlung nicht zurückweisen, so muß er, auch wenn der Bezogene gar nicht acceptiert hat, verpflichtet sein, eine von diesem angebotene Teilzahlung anzunehmen, da ja der Bezogene das Recht gehabt hätte, nur zum Teil zu acceptieren. Der Wechselinhaber hätte ein solches Teilaccept nicht zurückweisen dürfen (Art. 22) und demgemäß die entsprechende Teilzahlung sich gefallen lassen müssen, daher darf er auch die von dem Bezogenen ohne Teilaccept angebotene Teilzahlung nicht zurückweisen.

⁵ Die Teilzahlung liegt auch hier im Interesse der Vormänner und verursacht dem Wechselinhaber selbst keinen Schaden. Die Zurückweisung der Teilzahlung hätte nur den chikanösen Zweck, zum Schaden der Vormänner das Regrefsrecht mit voller Ausnützung der Vorteile der Retourrechnung auszuüben.

¹ Hierher gehört die Einkassierung im Wege des Postauftrags durch die Postverwaltung, die als Mandatar handelt.

(Vormund, Massaverwalter), dem Cessionar oder Erben, dem durch richterliches Erkenntnis als Gläubiger Anerkannten, z. B. dem Amortisationswerber².

Wem kann der Wechselschuldner zahlen? Der Wechselschuldner wäre nach allgemeinen Grundsätzen nicht liberiert, wenn er nicht demjenigen zahlt, dem das Forderungsrecht wirklich zusteht, und der zum Zahlungsempfange fähig ist, allein die Natur der Wechselschuld bringt es mit sich, daß der Wechselschuldner auch dann liberiert ist, wenn er an einen nur formell legitimierten, materiell aber nicht berechtigten, oder wenn er an einen zum Zahlungsempfange unfähigen Wechselinhaber in gutem Glauben — ohne Unredlichkeit, ohne grobes Verschulden — gezahlt hat, also auch einem Inhaber, der zwar durch eine äußerlich zusammenhängende Kette von Indossamenten anscheinend legitimiert war, der aber in bösem Glauben, z. B. als Teilnehmer an der Fälschung, oder mit grober Fahrlässigkeit bei dem Erwerbe vorgegangen war, daher nur dem äußerlichen Scheine nach die Stellung eines Wechselgläubigers einnahm, nur faktisch in der Lage war, jene Rechte aus dem Papiere auszuüben, die nur dem gutgläubigen, legitimierten Besitzer zustehen. Die Zahlung kann also wirksam nicht bloß dem wirklichen Wechselgläubiger, sondern auch dem bloß scheinbaren und auch dem zum Empfange unfähigen Wechselgläubiger gemacht werden. Hat der Wechselschuldner zur Verfallzeit, in dem ehrlichen Glauben dem wahren und fähigen Gläubiger zu zahlen, ohne daß ihm der Vorwurf grober Unvorsichtigkeit gemacht werden kann, einem äußerlich legitimierten Wechselinhaber gezahlt, der sich jedoch mit Unrecht für den wirklichen Eigentümer oder dessen Vertreter ausgegeben hatte, so hat der wirkliche Wechseleigentümer den Schaden zu tragen; er kann nicht von dem Wechselschuldner noch einmal Zahlung verlangen, sondern hat bloß einen Anspruch auf Ersatz gegenüber dem befriedigten, scheinbaren Wechselgläubiger. Ebenso ist der gutgläubige Zahler liberiert, wenn er ohne grobes Verschulden einem unfähigen Wechselinhaber z. B. einem Verschwender oder Kridar gezahlt hat.

² Der Pfandbesitzer des Wechsels als solcher ist nicht legitimiert.

Prüfungspflicht des Zahlers. Der Zahler muß, um mit Sicherheit zahlen zu können, gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachten; er muß sich vergewissern, daß derjenige, der die Zahlung verlangt, prima facie gemäß dem Wechsel als Berechtigter auftreten könne, also durch eine äußerlich zusammenhängende Kette von Indossamenten legitimiert sei. Zahlt er, obwohl er aus dem Papiere selbst hätte entdecken können, daß die regelmäßige Aufeinanderfolge der Indossamente unterbrochen sei, so hat er schuldbarer Weise dem Wechselinhaber gezahlt und ist daher verpflichtet, die Zahlung noch einmal dem wahren Wechselgläubiger zu leisten. Der Zahler ist jedoch nicht verpflichtet, sich vor der Zahlung über die Echtheit der Indossamente Gewissheit zu verschaffen (Art. 36 Al. 3).

Der Zahler ist auch nicht einmal berechtigt, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, also neben der formellen Legitimation auch noch die materielle zu verlangen. Der Umstand, daß die Indossamente falsch sind, steht sogar dem rechtsgültigen Erwerbe der Rechte aus dem Wechsel nicht entgegen (Art. 76). Der Erwerber des Wechsels ist also nicht verpflichtet, die vorangegangenen Erwerbsarten zu kontrollieren und zu prüfen, ob eine Fälschung in der Mitte liege; er ist berechtigt, wenn keine besonderen Verdachtsgründe vorliegen, die Echtheit der äußerlich unverdächtig erscheinenden Indossamente zu präsumieren; er darf nur nicht bösgläubig oder mit grober Fahrlässigkeit bei dem Erwerbe vorgegangen sein (Art. 74). Da auch derjenige, der gutgläubig auf Grund eines falschen Indossaments den Wechsel erworben hat, wahrer Wechselgläubiger geworden ist, so ist auch der Wechselschuldner nicht berechtigt, einem solchen Wechselinhaber gegenüber eine Kontrolle rücksichtlich der vorangegangenen Erwerbsarten auszuüben und den Umstand vorzubringen, daß sich in der Reihe der ihn legitimierenden Indossamente falsche befinden; er kann nur dann ohne Schaden die Zahlung verweigern, wenn er beweisen kann, daß der formell legitimierte Wechselinhaber, weil er bösgläubig oder mit grober Fahrlässigkeit erworben habe, materiell nicht legitimiert sei (Art. 82).

Identitätsprüfung. Der Zahler darf den Wechsel

nicht ohne weiteres einem Inhaber, den er nicht kennt, bezahlen, sondern hat zuvor die Identität zu prüfen und muß, sobald sich bei dieser Prüfung, die nicht mit grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden darf, Verdacht gegen die Identität des Inhabers mit dem aus dem Wechsel legitimierten Gläubiger ergibt, die Zahlung zurückhalten. Der Wechselinhaber soll sich in den Stand setzen, seine Identität (durch Legitimationspapiere, Gewährsmänner) zu beweisen und trägt den Schaden, der durch die damit verbundene Verzögerung herbeigeführt wird. Der Zahler ist jedoch nicht immer verpflichtet, die Identität des Wechselinhabers zu prüfen, sondern nur dann, wenn in der Unterlassung der Prüfung eine grobe Fahrlässigkeit gelegen wäre. Auch eine ohne Identitätsprüfung vorgenommene Zahlung ist gültig, wenn sie in gutem Glauben ohne grobe Fahrlässigkeit geschehen ist³, umsomehr eine Zahlung nach vorhergegangener Identitätsprüfung, bei der der Zahler, ohne mit grober Fahrlässigkeit vorgegangen zu sein, irregeführt worden ist. Der Zahler ist jedoch immer berechtigt, die Identitätsprüfung vorzunehmen. Art. 36 erklärt ja nur denjenigen für berechtigt, der eine bis auf ihn hinuntergehende Kette von Indossamenten für sich hat; erst dann, wenn seine Identität feststeht, hat der formell legitimierte Präsentant die Präsuntion des guten Glaubens für sich. Der Wechselschuldner darf jedoch nicht chikanös die Identität des ihm bekannten Wechselinhabers bestreiten und die Zahlung verweigern; thut er es dennoch, so hat er den durch die Zahlungsverzögerung verursachten Schaden zu tragen⁴.

³ Es ist inkonsequent, wenn man den in gutem Glauben ohne grobe Fahrlässigkeit gemachten Erwerb des Wechsels für unangreifbar, eine solche Zahlung aber für nicht zu Recht bestehend erklärt. Würde der Zahler den Wechsel gegen die Zahlung (animo emendi) auf sich girieren lassen, so wäre er Eigentümer des Wechsels; warum soll es anders sein, wenn er den Wechsel ohne Giro gegen die Zahlungsleistung (animo solvendi) erlangt?

⁴ Wenn der Wechsel anstatt des Geldes genommen werden und seine Cirkulationsbestimmung erfüllen soll, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in der Zahlung des Wechsels keine Verzögerung eintreten und daß der Wechselinhaber, der sich auf Grund einer zusammenhängenden Reihe von äußerlich unverdächtigen Indossamenten präsentiert, in seiner Er-

§ 66. Modalitäten der Zahlung.

Zahlung gegen den quittierten Wechsel. Die Zahlung des Wechsels braucht nur Zug um Zug gegen Aushändigung des quittierten Wechsel zu erfolgen (Art. 39)¹; denn die Zahlung soll einerseits die Liberierung des Zahlers zur Folge haben und ihm Schutz gegen die Gefahr eines nochmaligen Zahlungsverlangens bieten, andererseits einen Revalierungsanspruch begründen; daher wird auch schon durch die beinahe überall auf den Wechseln stereotyp vorkommenden Worte: „Gegen diesen Wechsel“ zum Ausdruck gebracht, daß die Zahlung nur gegen Übergabe des Papiers zu geschehen habe.

Der Zahler kann nicht bloß Aushändigung des Wechsels, sondern auch einen schriftlichen Beweis der Zahlung durch Quittierung auf dem Originalwechsel verlangen². Die Zahlung kann daher verweigert werden, solange nicht das Papier mit einer von dem Wechselgläubiger darauf ausgestellten und von ihm unterzeichneten Quittung über die ihm gemachte Zahlung übergeben wird.

Quittung bei Teilzahlung. Im Falle einer Teilzahlung kann der Zahler nicht bloß die Quittierung über die geleistete Teilzahlung auf dem Wechsel selbst, sondern, da der Wechsel selbstverständlich in der Hand des Wechselgläubigers zurückbleibt, auch die Quittierung auf einer Kopie des Wechsels verlangen.

§ 67. Die Amortisation.

Von der Regel, daß die Zahlung des Wechsels nur gegen Präsentation und Aushändigung des quittierten Papiers verlangt werden kann, ist aus Billigkeitsgründen eine Ausnahme für den Fall des Verlustes des Papiers anerkannt

wartung, daß der pünktlichen Zahlung des Wechsels kein Hindernis bereitet werden werde, nicht chikanös getäuscht werden darf.

¹ Übereinstimmend Ungarn § 39.

² Die Quittierung erfolgt nach allgemeinem Handelsbrauche auf dem Rücken des Wechsels durch die Worte: „Zahlung erhalten“, „pour acquit“ u. s. w. und die Unterschrift des gehörig legitimierten Zahlungsempfängers; der Inhalt der Quittung ist aus dem Inhalte des Wechsels zu ergänzen.

(Art. 73)¹, sei es, daß dessen Vernichtung² konstatiert ist oder nicht, da es in der That hart wäre, wenn man dem Eigentümer des verlorenen Papiers jede Hülfe, sein Recht aus dem Papiere wirksam wahren zu können, versagte und dem Wechselschuldner auf Kosten des Gläubigers einen ungerechtfertigten Vorteil zukommen ließe. Mit Recht setzt daher Art. 73 den Verlustträger in den Stand, trotz des Zufalles, der das Papier betroffen, sein Recht als Gläubiger geltend zu machen³. Schon nach der von ihm erwirkten Einleitung des Amortisationsverfahrens⁴ wird er provisorisch so behandelt, als wenn er noch im Besitze des Papiers wäre; wird dann später — nach gehörig durchgeführtem Amortisationsverfahren — infolge des richterlichen Ausspruchs

¹ Art. 73 lautet in Österreich abweichend von der deutschen W.O. Satz 1 ist gleichlautend. Satz 2 der öst. W.O., der den Gang des Verfahrens regelt, fehlt in der deutschen W.O. Satz 3 ist gleichlautend, nur ist in der öst. W.O. der Zusatz: „und nach der Verfallzeit“ aufgenommen. Im 4. Satze fehlt in der öst. W.O. der in der deutschen W.O. befindliche Zusatz: „oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt“. Für Deutschland ist jetzt auch noch maßgebend R.C.Pr.O. §§ 824—850. Mit Art. 73 im wesentlichen übereinstimmend Ungarn §§ 77—79.

² Art. 73 erwähnt nur den Fall des Abhandenkommens. Die gleichen Gründe der Billigkeit sprechen aber auch im Falle zufälliger oder irrtümlicher Vernichtung des Papiers. R.C.Pr.O. § 837 Al. 1 erwähnt auch den Fall der Vernichtung ausdrücklich.

³ Auch verjährte und präjudizierte Wechsel können daher amortisiert werden, um die Bereicherungsklage anstellen zu können. R.O.H.G. VI S. 385, X S. 42. Das Recht aus dem verlorenen Papiere, also auch auf Einleitung des Amortisationsverfahrens, kann auch cediert, jedoch nicht indossiert werden. Auch der Prokuraindossatar kann die Amortisation beantragen, da er ja sogar klagen kann. Die Amortisation ist übrigens für den Gläubiger auch dann notwendig, wenn der Wechsel erst abhanden gekommen ist, nachdem der Acceptant schon rechtskräftig verurteilt war; R.O.H.G. XI S. 71, XIV S. 176.

⁴ Zur Begründung des Antrags auf Einleitung des Amortisationsverfahrens verlangt die R.C.Pr.O. § 840 die Glaubhaftmachung derjenigen Thatsachen, von denen die Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, auch das Erbieten zur eidlichen Versicherung der Angaben, ferner die Beibringung einer Wechselkopie, resp. die Angabe des wesentlichen Inhalts des Wechsels.

(des Ausschlußurteiles) das Papier für wirkungslos erklärt, so wird, obgleich das Papier in Wahrheit nicht mehr existiert oder in die Hand eines dritten, sei es auch gutgläubigen, Erwerbers geraten ist, definitiv fingiert, daß das Papier noch in der Hand des früheren Besitzers existiere, jedoch der Natur der Sache nach nur in jenem — für ihn jedenfalls unabänderlich gewordenen — Zustande, in dem es sich in seiner Hand zur Zeit des Verlustes befunden⁵ hatte. Durch das schließliche Amortisationserkenntnis wird demnach einerseits das Papier, gleichgültig, in wessen Händen es sich befinden mag, also auch gegenüber dem gutgläubigen, legitimierten Inhaber, für kraftlos erklärt, andererseits wird dadurch die formelle und materielle Legitimation des Verlustträgers als Wechselgläubigers gegenüber Jedermann unanfechtbar gemacht; er braucht daher sein Recht aus dem Papiere nicht noch erst zu beweisen. Ihm kann der Wechselschuldner ruhig zahlen, er ist gegen jeden anderweitigen Zahlungsanspruch definitiv gesichert⁶. Wäre die erfolgte Amortisation in Wahrheit nicht gerechtfertigt, so hätte der dritte Inhaber des Papiers den Schaden zu tragen. Dem Wechselschuldner bleiben jedoch alle Einreden ge-

⁵ Daher erscheint jetzt eine Indossierung des verlorenen Papiers als ebenso unmöglich, wie die Ausfüllung eines Blanco. Der Eigentümer des verlorenen Blanketts kann daher trotz der Amortisation kein Recht aus dem Papiere, z. B. aus dem Blancoaccept gegen den Acceptanten, geltend machen; denn er hatte ja kein Recht aus dem — noch unausgefüllten — Papiere, als er es noch wirklich besaß, er konnte sich daher ein noch nicht existierendes Recht durch die Amortisation auch nicht wahren. Durch das Amortisationserkenntnis wird nur fingiert, daß das Papier lediglich als Blankett, dem z. B. noch die Summe, die Zahlungszeit oder die Unterschrift des Ausstellers fehlten, in den Händen des früheren Besitzers noch fortexistiere. Eine nachträgliche Ausfüllung mit den noch fehlenden wesentlichen Erfordernissen könnte — wie eine nachträgliche Indossierung — nur bei dem wirklich vorhandenen Papiere thatsächlich erfolgen, ist aber bei einem bloß fingiert vorhandenen Papier unmöglich. R.O.H.G. XXV S. 18.

⁶ Nach ergangenem Amortisationserkenntnis ist das Wechselverfahren zulässig. So ausdrücklich Ungarn § 79.

wahrt, die er sonst gehabt hätte, wenn das Papier selbst vorhanden wäre⁷.

Die Amortisation bezweckt aber nicht bloß im Interesse des Eigentümers des verlorenen Papiers — positiv — die Wahrung der schon vorhandenen Rechte aus dem Papiere gegenüber dem Wechselschuldner, sondern sie soll auch — negativ — durch eine gehörig organisierte Publizität des Amortisationsverfahrens mit Erfolg verhindern, daß derjenige, der das Papier ohne Rechtstitel erlangt, gestohlen oder gefunden hat, es wirksam begeben und in den Genuß der Früchte seines unredlichen Vorgehens gelangen könne, da der Erwerb des Papiers, eben infolge des Amortisationsverfahrens, leicht als ein mit grober Fahrlässigkeit gemachter (Art. 74) erscheinen kann, der zur Herausgabe des Papiers verpflichtet⁸.

⁷ R.O.H.G. XIV S. 176. Der als Acceptant in Anspruch Genommene kann insbesondere auch bestreiten, daß er überhaupt ein Accept auf das Papier gegeben habe; es müßte ihm gegenüber der schwierige Beweis erbracht werden, daß das verlorene Papier von ihm acceptiert sei. Nur die Legitimation des Amortisationswerbers, ist durch das schließliche Amortisationserkenntnis außer Zweifel gestellt, kann daher nicht mehr bestritten werden.

⁸ Daher entspricht es den Zwecken des Instituts, wenn auch eine nicht acceptierte Tratte amortisiert werden darf, auch eine nicht acceptierte, noch nicht begebene Tratte an eigene Ordre, auch der vom Wechselschuldner nach geleisteter Zahlung zurückerlangte von ihm verlorene Wechsel; denn in allen diesen Fällen bleibt noch immer die Gefahr der Begebung des verlorenen Exemplars an einen redlichen Dritten. Auch ein unterschriebenes Wechselblankett kann amortisiert werden. Der Verlierer wahrt hier durch die Amortisierung nicht ein ihm schon zustehendes Recht aus dem Papiere, da diesem ja noch die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels überhaupt fehlen, sondern er schützt bloß sein rechtliches Interesse daran, daß die Ausfüllung des Blanketts zu einem gültigen Wechsel und die Begebung — von der Zeit des Amortisationserkenntnisses an für die Zukunft — unschädlich gemacht werde; denn so lange durch das Amortisationserkenntnis das Blankett nicht für erloschen erklärt ist, besteht die Gefahr, daß es ausgefüllt und von jedem gutgläubigen Erwerber geltend gemacht werden könne. Die Öffentlichkeit des Amortisationsverfahrens bewirkt auch möglicherweise, daß eine solche Ausfüllung des Blanketts während des Laufes der Amortisationsfrist als nicht in gutem Glauben vorgenommen erscheint. Nur der letzte Eigen-

Im Interesse des gutgläubigen Dritten bestehen besondere Kautelen⁹, die es ihm ermöglichen, während des Laufes der Amortisationsfrist, bevor die Wirkungslosigkeit des in seinem Besitze befindlichen Papiers definitiv ausgesprochen wird, sich mit dem Papiere zu melden¹⁰.

Rechte des Amortisationswerbers während des Amortisationsverfahrens. Da der Amortisationswerber schon infolge der Einleitung des Amortisationsverfahrens so behandelt wird, als wenn er im legitimierten Besitze des verlorengegangenen Papiers geblieben wäre, so kann er, jedoch nicht im Wechselprozesse, schon während des Laufes der Amortisationsfrist, selbstverständlich unter Voraussetzung der Fälligkeit des Wechsels, von dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — nach freier Wahl entweder

tümer des verlorenen, unterschriebenen Blanketts kann die Amortisation verlangen, also auch der Acceptant, dem das Blancoaccept verloren gegangen ist, bevor er es dem Trassanten überhaupt noch gegeben hatte. R.O.H.G. XXV S. 16.

⁹ Die Einhaltung des ordnungsmäßigen Amortisationsverfahrens ist eine amtliche Aufgabe des Richters. R.O.H.G. VI S. 388. Die Darstellung dieser Normen gehört in den Civilprozeß.

¹⁰ Die Publizität des Amortisationsverfahrens muß es dem dritten Inhaber des verlorenen Papiers, er mag es vor oder nach Einleitung des Amortisationsverfahrens erworben haben, möglich machen, innerhalb des Laufes der Amortisationsfrist mit dem Papiere zu kommen und seine Rechte aus dem Papiere geltend zu machen. Erst nach Ablauf einer gewissen Frist darf das Papier für wirkungslos erklärt werden. Diese Frist beträgt in Österreich 45 Tage (Art. 73), in Deutschland 6 Monate (§§ 846, 848 C.Pr.O.). — am Schlusse dieser Anmeldefrist ist hier ein Angebotstermin vorgeschrieben —, in Ungarn 45 Tage. Diese Fristen beginnen überall erst nach Verfall des Wechsels. Von der Verfallzeit angefangen kann man jedem Wechselinhaber, ohne dem Rechte des gutgläubigen Erwerbers nahe zu treten, zumuten, den Wechsel zu präsentieren; wenn die Präsentation unterbleibt, darf man ohne Unbilligkeit annehmen, daß der Wechsel zerstört oder bei einem bösgläubigen Besitzer sei, darf ihn daher für unwirksam erklären. Meldet sich aber nach Einleitung des Amortisationsverfahrens während des Laufes der Amortisationsfrist ein legitimierter Wechselinhaber, so muß der Amortisationswerber die Anerkennung seines besseren Rechts an dem Papiere, die Abkennung des Rechts des Dritten nach Art. 74 geltend zu machen suchen.

Zahlung, jedoch nur gegen Kautions-, oder Depositionsverlangen¹¹.

Die Zahlung, zu der der Wechselschuldner, bevor noch das Papier definitiv für tot erklärt ist, gegenüber dem Amortisationswerber gesetzlich verpflichtet erscheint, erfolgt zunächst nur provisorisch und wirkt nicht definitiv liberatorisch; wenn demnach später — während des Laufes der Amortisationsfrist — ein dritter legitimierter Inhaber das Papier zur Zahlung präsentiert, so ist der Wechselschuldner verpflichtet, ihm, als dem wahren Gläubiger, ein zweitesmal, und zwar selbstverständlich ohne Kautionsleistung, zu zahlen; es zeigt sich eben hinterher, daß er die erste Zahlung an einen Unberechtigten, an einen Nichtgläubiger gemacht habe. Gegen die daraus entspringende Gefahr, daß der Wechselschuldner in seinem civilrechtlichen Regressanspruch durch die hinterher etwa eintretende Zahlungsunfähigkeit des unberechtigten Zahlungsempfängers Schaden leiden könnte, ist der Schutz darin gelegen, daß er während des Laufes der Amortisationsfrist nur dann zu zahlen verpflichtet ist, wenn ihm¹² der Amortisationswerber, als Äquivalent der sonst in der Aushändigung des quittierten Papiers gelegenen Garantie, eine Kautionsleistung (Pfand oder Bürgschaft) leistet und dadurch den materiellen Regressanspruch in genügender Weise deckt.

Recht des Amortisationswerbers gegen die Regresspflichtigen. Während des Laufes der Amortisationsfrist ist das Recht des Amortisationswerbers, Zahlung gegen Kautions- oder Depositionsverlangen, im

¹¹ Das Wahlrecht des Amortisationswerbers besteht auch in Ungarn.

¹² R.O.H.G. I S. 172. Nach anderer Ansicht (Dernburg § 283) wird der Wechselschuldner durch die Zahlung an den Amortisationswerber auch gegenüber jedem dritten Wechselinhaber liberiert, daher bedürfe er selbst nicht der Kautionsleistung, wohl aber der dritte Wechselinhaber, der sich vor dem Amortisationserkenntnis melde und mit seinem Zahlungsbegehren von dem Wechselschuldner zurückgewiesen werde. Der dritte Wechselinhaber sei nunmehr bloß auf den Regress gegen den unberechtigten Zahlungsempfänger angewiesen, und dieser Regress sei es eben, der durch die Kautionsleistung gedeckt werde.

Gesetze selbst ausdrücklich nur gegenüber dem Acceptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels — selbstverständlich auch gegenüber dem Avalisten (Art. 81) — anerkannt; es besteht daher nicht auch gegenüber einem Regresspflichtigen, selbst dann nicht, wenn der Wechsel erst nach erhobenem Proteste mangels Zahlung verloren gegangen ist¹³.

Ist jedoch in Beziehung auf einen erst nach erhobenem Protest mangels Zahlung verloren gegangenen Wechsel die definitive Amortisation ausgesprochen, so ist das Recht auf Zahlungsregress ohne Kautionsleistung auch gegen die regresspflichtigen Vormänner begründet¹⁴; denn durch das Amortisationserkenntnis wird definitiv fingiert, daß der Amortisationswerber sich noch im Besitze des Papiers selbst befinde, eine Fiktion, die nicht bloß gegenüber dem Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels, sondern auch gegenüber dem Regresspflichtigen gilt. Waren daher, abgesehen von dem Falle des Protesterlasses (Art. 42), durch gehörige Protesterhebung vor dem Verluste des Papiers die Regressrechte überhaupt gewahrt, so muß der Amortisationswerber auch für berechtigt gehalten werden, auf Grund des den Besitz des Papiers ersetzenden Amortisationserkenntnisses und des Protestes Regress zu nehmen. Ist aber der Wechsel schon vor der Protesterhebung mangels Zahlung verloren gegangen, so kann durch die Amortisation lediglich bewirkt werden, daß dem Amorti-

¹³ Diese verschiedene Behandlung während des Laufes der Amortisationsfrist ist, was die Indossanten betrifft, gerechtfertigt, denn die Rechtslage ist wesentlich verschieden (R.O.H.G. I S. 173). Der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels, der gegen Kautionsleistung Zahlung geleistet hat, hat keinen Wechselregressanspruch. Anders der im Regresswege während des Laufes der Amortisationsfrist in Anspruch genommene Indossant. Wenn dieser gegen eine ihm bestellte Kautionsleistung Zahlung geleistet hätte, so müßte er doch noch selbst in der Lage sein, sofort seinerseits gegen eine von ihm bestellte Kautionsleistung gegen seine Vormänner Zahlungsregress zu nehmen; er müßte also einerseits dem Nachmanne Regresszahlung leisten und andererseits dem Vormanne Kautionsleistung bestellen.

¹⁴ Gegen die Zulässigkeit der Regressnahme überhaupt Thöl § 177 S. 715; Lehmann § 67 S. 270, § 145 S. 586.

sationswerber die Geltendmachung seiner Rechte gegen den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels ermöglicht werde.

Recht des Amortisationswerbers bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten. Das Recht des Amortisationswerbers gegen den Acceptanten einer domizilierten Tratte — den Aussteller eines domizilierten eigenen Wechsels — mit genanntem Domiziliaten kann zwar auch schon während des Laufes der Amortisationsfrist geltend gemacht, es kann also von ihnen Zahlung gegen Kautions- oder Deposition gefordert werden. Allein dieses Recht besteht, da es kein unbedingtes ist, auch für den Amortisationswerber nur unter der Bedingung, daß der Protest mangels Zahlung des Domiziliaten vor dem Verluste des Wechsels gehörig erhoben worden ist¹⁵; denn nur solche Rechte des Amortisationswerbers, die bei dem Verluste des Papiers bereits bestehen, können durch Amortisation gewahrt werden, nicht auch solche Rechte, die infolge des Verlustes nicht mehr zur Entstehung kommen können, weil die Bedingung, von der sie abhängig sind, nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 68. Die Revalierungsklage des Zahlers.

Dem Bezogenen, der aus eigenen Mitteln gezahlt hat, steht, er mag acceptiert haben oder nicht, eine Klage gegen den Trassanten, bei der Tratte für fremde Rechnung gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Tratte gezogen ist — ebenso dem Domiziliaten gegen den Auftraggeber — auf Schadloshaltung wegen der nach deren Willen auf deren Anordnung von ihm geleisteten Zahlung, auf Revalierung, zu, die *actio mandati contr.* auf Ersatz derjenigen Summe, die er für fremde Rechnung zur Erfüllung des ihm erteilten Auftrags vorgeschossen, vorausgesetzt, daß ihm mit der in der Tratte geschehenen Zahlungsaufforderung wirklich ein Auftrag (*Zahlungsmandat*) erteilt worden war.

¹⁵ So ausdrücklich Ungarn § 78.

Zur Fundierung der Klage genügt¹ nach einer Ansicht die Thatsache, daß der Bezogene der in der Tratte enthaltenen Anordnung gemäß die Zahlung des Wechsels geleistet habe, also die Vorlegung des quittierten Wechsels, die bloße Behauptung und der bloße Beweis des Bezogenen, daß die Tratte auf ihn gezogen sei, und daß er sie honoriert habe².

Nach einer anderen Meinung aber bedarf es auch der Behauptung und des Beweises von seiten des Bezogenen, daß ein das Recht auf die Wiedererstattung des gemachten Aufwandes (Revalierung) begründendes Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Trassanten bestehe; der Bezogene müsse das dem Wechselzuge, dem Accepte und der Zahlung unterliegende Geschäft aufdecken, um beweisen zu können, daß der Trassant zur Revalierung verpflichtet sei³; denn ein Auftrag liege nur scheinbar in den Worten des Wechsels, nicht immer in Wahrheit vor; die Worte: „Zahlen Sie“ hätten keinen bestimmten juristischen Charakter, nicht die individuelle Färbung des Mandats. In der Behauptung, daß trassiertermäßen acceptiert und bezahlt sei, liege daher nicht von selbst die Behauptung, daß ein wahrer Zahlungsauftrag erfüllt sei. Werde behauptet, daß das Accept und die Zahlung auf einem wirklichen Mandate des Trassanten beruhe, so sei es Sache des Bezogenen, diese Behauptung besonders zu begründen und zu erweisen. Die Berufung auf den Wechsel allein genüge nicht, zumal sogar ein wirklicher, in der Trassierung enthaltener Zahlungsauftrag nicht notwendigerweise eine Revalierungspflicht des Trassanten nach sich ziehe, vielmehr die *actio mandati contr.* auf Ersatz durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen sein könne.

¹ Der Anspruch kann also nach dieser Ansicht einerseits auch ohne Vorlegung des eingelösten Wechsels dargethan werden; es ist kein Wechselanspruch; es ist aber andererseits zur Fundierung dieses civilrechtlichen Anspruchs nichts weiter erforderlich als die Vorlegung des eingelösten Wechsels.

² Thöl § 208; Lehmann S. 460; Canstein S. 439.

³ Dernburg § 274 S. 275; Cosack S. 321; Staub zu Art. 23 § 6; R.O.H.G. I S. 71; VII S. 253, X 110, 287.

Allein die Worte des Trassanten: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie“ lauten offenbar, wie ein wirklicher Auftrag des Trassanten an den Bezogenen, wie ein wirkliches Zahlungsmandat (*mandatum pecuniae solvendae*), und man würde der Verkehrsanschauung Zwang anthun, wenn man leugnen wollte, daß bei der großen Mehrzahl der Tratten — wenn es sich nicht gerade um Tratten an eigene Ordre handelt, die der Trassant acceptieren läßt⁴ und nicht indossiert —, das Verhältnis zwischen dem Trassanten und Bezogenen ein wirklicher Auftrag sei.

Die Klagen, die aus den Rechtsbeziehungen zwischen Trassanten und Bezogenen hervorgehen, sind daher in der Regel gewöhnliche Mandatsklagen. Es kann sein, daß der Auftrag im Avisbriefe faktisch anders lautet, als im Wechsel, oder daß die wirkliche Rechtsbeziehung, in der Trassant und Trassat zu einander stehen, das Vorhandensein eines Auftragsverhältnisses in Wahrheit ausschließt⁵. Es ist dann Sache des Trassanten, im Falle eines Rechtsstreites sein wahres Verhältnis zum Bezogenen darzuthun. Das bloße Leugnen des Vorhandenseins eines wirklichen Auftragsverhältnisses kann unter solchen Umständen nicht genügen; sonst würde der Wechsel im Widerspruche mit seinem klaren, doch sonst in jeder anderen Beziehung entscheidenden Wortlaute ausgelegt und den Worten: „Zahlen Sie“ eine andere Bedeutung beigelegt werden, als sie für jeden unbefangenen Leser haben. Solange also der

⁴ Solche Tratten an eigene Ordre vertreten in der Regel die Rolle von eigenen Wechseln der betreffenden Acceptanten; sie werden *solvendi causa* über das, was der Trassant zu fordern berechtigt ist, ausgestellt; die Honorierung einer solchen Tratte erfolgt nur im eigenen Interesse des Bezogenen, erzeugt also keine Mandatsklage; daher muß der Acceptant, der hier Revalierung beansprucht, durch Aufdeckung des unterliegenden Verhältnisses darthun, daß er durch Honorierung einer solchen Tratte nicht bloß etwas geleistet habe, wozu er dem Trassanten verpflichtet war, daß er nicht bloß in eigenem Interesse gehandelt habe.

⁵ Der Trassant hat z. B. bloß aus Gefälligkeit für den Remittenten die Tratte ausgestellt, um für ihn zu bürgen; der Remittent hat dem Bezogenen die Deckung zu geben; dieser ist nicht Mandatar des Trassanten, hat also gegen ihn auch nicht die Revalierungsklage.

Trassant nicht dargethan hat, daß ein Auftragsverhältnis in Wahrheit nicht vorhanden sei, ist bei Tratten — es wäre denn, daß sie an eigene Ordre lauten und zwar acceptiert, jedoch noch nicht indossiert sind — ein wirkliches Auftragsverhältnis als vorhanden anzunehmen. Daher genügt die Thatsache der Zahlung des Wechsels zur Fundierung der Revalierungsklage; denn der Bezogene beweist dadurch, daß er in seiner Eigenschaft als Beauftragter zur Erfüllung des ihm in der Tratte erteilten Auftrags, also für fremde Rechnung, einen Aufwand gemacht habe, dessen Ersatz er von dem Auftraggeber beanspruchen darf.

Der Trassant muß beweisen, wenn er behauptet, die Deckung bereits gegeben zu haben. Dies gilt auch dann, wenn der Bezogene die Tratte vorher acceptiert hat. Auch in diesem Falle braucht nicht der Acceptant zu beweisen, daß er keine Deckung empfangen habe; denn der Bezogene kann auch aus einem anderen Grunde acceptiert haben, als gerade deshalb, weil er Deckung empfangen hatte, so weil er z. B. dem Trassanten einen Dienst leisten wollte (Gefälligkeitsaccept). Man kann nicht präsumieren, daß, wenn der Bezogene keine Deckung gehabt, er wohl auch nicht acceptiert hätte, daß er nur deshalb acceptiert habe, weil er die Mittel zur Ausführung des Auftrags von seiten des Auftraggebers schon in Händen hatte. Wie keine Präsumtion dafür besteht, daß der Bezogene nur dann zahle, wenn er Deckung empfangen habe, so besteht auch keine Präsumtion dafür, daß er nur dann acceptiere, wenn er Deckung empfangen. Der Trassant muß daher gegenüber der Revalierungsklage beweisen, daß er Deckung gegeben habe, oder daß die Ersatzpflicht durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen sei, daß ausnahmsweise ein Auftragsverhältnis vorliege, bei dem eine Deckungspflicht nicht bestehe.

§ 69. Rückwirkung des Wechsels auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation).

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger mit dessen Zustimmung zur Begleichung einer bestehenden Civil- oder Wechselschuld einen Wechsel giebt, sei es, daß er einen vom

Gläubiger an eigene oder fremde Ordre gezogenen Wechsel acceptiert, oder daß er zu Gunsten des Gläubigers oder eines vom Gläubiger angewiesenen Dritten einen eigenen Wechsel ausstellt, oder daß er zu Gunsten des Gläubigers trassiert oder zu Gunsten des Gläubigers indossiert, so entsteht die Frage, ob das ursprüngliche Schuldverhältnis sofort und definitiv als getilgt anzusehen und an Stelle desselben ganz und gar die Wechselforderung als neue Forderung getreten sei, oder ob das ursprüngliche Schuldverhältnis vorläufig noch bestehen bleiben soll, bis entschieden ist, ob der Gläubiger mittelst des Wechsels die Zahlung der ursprünglichen Schuld wirklich erlangt habe.

Im ersteren Falle würde die Hingabe des Wechsels rücksichtlich der ursprünglichen Schuld sofort und definitiv Solutionseffekt haben, liberatorisch (exstinktiv, privativ, tilgend) wirken. Alle accessorischen Rechte der alten Schuld — Bürgschaften und Pfandrechte, Zinsenlauf, Konventionalstrafe — würden sofort aufhören. Der Verkäufer könnte in den obigen Fällen nicht mehr die *actio venditi*, der Kommittent nicht mehr die *actio mandati* anstellen. Der Wechsel wäre für die ursprüngliche Schuld unbedingt an Zahlungsstatt gegeben, oder an Stelle der ursprünglichen Obligation wäre, wenn der *animus novandi* feststeht, wozu eine ausdrückliche Erklärung nicht notwendig ist, durch Novation die Wechselobligation substituiert. Ob die ursprüngliche Obligation nach dem Willen der Parteien durch Novation oder *datio in solutum* aufgehoben worden, ist für das praktische Resultat gleichgültig; in keinem Falle kann auf die ursprüngliche Forderung zurückgegriffen werden.

Im zweiten Falle bleiben die ursprüngliche Forderung und die Wechselforderung vorläufig nebeneinander bestehen. Die unbedingt erfolgte Hingabe des Wechsels soll rücksichtlich der ursprünglichen Schuld nur unter einer Bedingung liberatorisch wirken, nur dann, wenn der Wechsel später wirklich honoriert wird. Sollte diese Bedingung nicht eintreten, so bleibt die ursprüngliche Forderung mit den accessorischen Rechten — Bürgschaften und Pfandrechten, dem Zinsenlaufe und der Konventionalstrafe — definitiv neben der neuen

Wechselforderung bestehen, so daß der Gläubiger die Wahl zwischen der Geltendmachung der einen und der anderen hätte¹. Der Wechsel wäre mit kumulativer accessorischer Wirkung, nur zahlungshalber, *pro solvendo*, nicht *pro soluto*, an Zahlungsstatt gegeben, nur um dem Gläubiger ein Mittel zu geben, durch das er versuchen soll, auf wechselfähigem Wege zur Zahlung zu gelangen. Der in das Eigentum übertragene Wechsel soll nur *salvo incasso* die Tilgung der ursprünglichen Forderung herbeiführen, nur bedingt die Wirkung der Leistung an Zahlungsstatt, *datio in solutum*, hervorbringen.

Bedingte Aufhebung der alten Schuld. Maßgebend für die Entscheidung der Frage ist der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Wille der Parteien, die den Wechsel zur Begleichung der bestehenden Schuld gegeben und genommen haben. Ist die Absicht der Parteien, daß das alte Schuldverhältnis sofort und definitiv zu tilgen sei, nicht zweifellos ersichtlich, so ist im Einklange mit dem Verkehrsinteresse davon auszugehen, daß die Parteien den Fortbestand der alten Schuld gewollt haben²; denn im Zweifel ist die Annahme berechtigt, daß der Gläubiger nicht die Absicht habe, die mit der ursprünglichen Schuld verknüpften Vorteile — Pfand, Bürgschaft, Zinsen, Konventionalstrafe — leichtthin preiszugeben, daher den Schuldner von der alten Schuld sofort und endgültig zu liberieren, sondern erst dann, wenn

¹ Der Verkäufer hat daher auch unter Umständen das Recht, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels vom Kaufvertrage zurückzutreten.

² Deutsch. bürgerl. G.B. § 364. Die Wechselordnung selbst enthält keine Entscheidung der Frage. Art. 83 soll für die Novation sprechen (*arg. ex contrario*), da ja sonst die Klage aus dem unterliegenden Verhältnisse genügen würde. Derselbe Art. 83 wird aber auch gegen die Novation angeführt; da die Klage aus Art. 83 nicht bestünde, wenn die ursprüngliche Obligation durch Präjudizierung oder Verjährung zerstört sei, so wurzle die Bereicherungsklage in der ursprünglichen Obligation, diese könne also nicht durch Novation beseitigt sein. Art. 82 soll ebenfalls gegen die Novation sprechen, weil der Schuldner auf das unterliegende Verhältnisse zurückgehen könne. Dies kann der Schuldner allerdings thun, doch nur dann, wenn das unterliegende Verhältnisse nicht durch Novation erloschen ist.

sich der empfangene Wechsel als ein taugliches Mittel zur Beschaffung des Geldes behufs Tilgung der ursprünglichen Schuld wirklich bewährt haben werde, sei es, daß er selbst den Wechsel zur Einlösung bei Verfall mit Erfolg präsentieren werde oder im Falle der Begebung des Wechsels die empfangene Valuta dauernd behalten könne. Im Handelsverkehre hält sich der Gläubiger durch den Wechsel, den er zur Begleichung einer Schuld empfangen, in der Regel insoweit nicht für wirklich bezahlt, als der Wechsel nicht wirklich eingegangen ist. Im Zweifel spricht kein Grund für die Annahme, daß der Civilgläubiger sich mit einem Papiere bezahlt halten wolle, das zur Verfallzeit vielleicht nicht honoriert wird. Der Gläubiger nimmt den Wechsel nicht an Zahlungsstatt (Erfüllungsstatt), sondern zahlungshalber (zur Einziehung)³, weil die Zahlung der Civilschuld dadurch besser gesichert wird, weil der Wechsel ein negociables Papier ist, das er jederzeit zu Geld machen zu können hofft; er will aber jedenfalls die im Hintergrunde liegende Gefahr der Nichtonorierung zur Verfallzeit von sich abwälzen. Daher gilt die Anschauung, daß die Klausel: „s. i.“, „vorbehaltlich des Eingangs“, die von den Parteien hier und da vorsichtigerweise, um der Annahme einer sofortigen Schuldtilgung vorzubeugen, ausdrücklich hinzugefügt wird, auch dann, wenn sie gar nicht oder nur in einer ganz unbestimmten Form, z. B.: „unter dem üblichen Vorbehalte“, erwähnt worden ist, einen selbstverständlichen Bestandteil der Vereinbarung bilde, und daß es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedürfte, um die Geltung dieser Klausel auszuschließen.

Es liegt also im Zweifel in der unbedingten Übertragung des Wechsels in das Eigentum des Gläubigers nur eine bedingte *datio in solutum*, nur eine bedingte Novation. Die ursprüngliche Schuld ist nur unter einer Bedingung aufgehoben, erst dann, wenn sich zur Verfallzeit herausstellt, daß der Wechsel definitiv eingegangen sei, wenn die Zahlung, die er dem Gläubiger direkt bei der Einlösung zur Verfallzeit eingebracht hat, oder der Wertbetrag der von

³ R.C.Pr. § 736; deutsch. bürgerl. G.B. § 364.

dem Gläubiger durch die Begebung des Wechsels empfangenen und im Regrefswege nicht wieder zurückgegebenen Valuta die materielle Befriedigung des Gläubigers für die ursprüngliche Schuld herbeigeführt hat, oder im Falle bedingter Novation, wenn das Accept auf den Wechsel erteilt worden ist.

In der Zwischenzeit — bis zur Entscheidung, ob der Gläubiger auf Grund des Wechsels befriedigt worden sei — besteht die alte Forderung fort, mag man sie nun als *suspensiv* bedingt oder als durch die Einkassierung *resolutiv* bedingt ansehen. Die Forderung aus dem Wechsel ist *kumulativ* und *unbedingt* zu ihr hinzugetreten.

Befristung der alten Schuld. Obgleich nun bis zur Verfallzeit des neuen Wechsels beide Forderungen neben einander bestehen, so liegt es doch nicht in der Wahl des Gläubigers, jetzt schon die ursprüngliche Forderung, obgleich deren Fälligkeit schon eingetreten ist, sofort geltend zu machen, anstatt erst die Verfallzeit des Wechsels abzuwarten; denn da der Gläubiger eingewilligt hat, den Wechsel zur Begleichung der ursprünglichen Schuld zu nehmen, so ist er vertragsgemäß verpflichtet, zunächst den wechselrechtlichen Weg nach wechselrechtlichen Regeln zu wandeln, um mittelst des Wechsels zu seiner Befriedigung zu gelangen, daher die ursprüngliche Forderung vor Eintritt der Verfallzeit des Wechsels überhaupt nicht geltend zu machen ist und auch später nicht früher, als bis entschieden ist, daß der Gläubiger für seine ursprüngliche Forderung mittelst des Wechsels keine definitive Befriedigung gefunden hat.

Voraussetzungen des Rückgriffs auf die alte Forderung. Der Gläubiger kann daher in der Regel die ursprüngliche Forderung nur *subsidiär* geltend machen, erst dann, wenn feststeht, daß er durch den Wechsel keine definitive Befriedigung erlangt habe, so wenn er selbst den Wechsel vergebens bei Verfall zur Einlösung präsentiert, oder wenn er den Wechsel gegen Valuta weiter begeben hatte, wenn ihm aber die Begebungsvaluta im Regrefswege wieder entrissen und

so die schon erfolgte Befriedigung wieder rückgängig gemacht worden ist.

Nicht notwendig ist es, daß der Gläubiger, um zur Geltendmachung der ursprünglichen Forderung schreiten zu können, zuvor auch noch die Wechselklage erfolglos angestellt habe; denn nach der Verkehrssitte ist anzunehmen, daß die Parteien von der Erwartung ausgingen, daß der Wechsel in normaler Weise seine Honorierung finden werde. Daher ist der Gläubiger in der Regel für berechtigt zu halten, sich schon dann als nicht honoriert anzusehen und den empfangenen Wechsel zurückzustellen, wenn er die normale Honorierung des Wechsels, also Accept oder Zahlung zur Verfallzeit, nicht erlangt. Er ist ohne besondere Vereinbarung nicht genötigt, zuerst den Regressweg zu beschreiten.

Rückgabe des Wechsels. Wenn nun der Gläubiger nach Eintritt der Verfallzeit im Falle der Nichthonorierung des empfangenen Wechsels sich für die Geltendmachung der ursprünglichen Forderung entscheidet, so muß er den Wechsel herausgeben, da sonst dem Schuldner die Gefahr droht, daß er zur Zahlung einer Schuld zweimal verhalten werden könnte, einmal auf Grund der ursprünglichen Forderung, ein zweites Mal auf Grund des in der Hand des Gläubigers zurückgebliebenen Wechsels. Auch muß der Gläubiger rücksichtlich dieses Wechsels darthun, daß er alle wechselrechtlichen Schritte gethan habe, um mittelst des Wechsels zur Befriedigung für seine ursprüngliche Forderung zu gelangen, daß er es nicht selbst verschuldet habe, wenn der Wechsel seinen Zweck nicht erfüllt hat; denn er hat sich verpflichtet, nicht früher auf die ursprüngliche Forderung zurückzugreifen, bevor er nicht den Versuch gemacht haben werde⁴, das Papier auf wechselrechtlichem Wege, sei es direkt oder durch Begebung, wechselförmig einzukassieren, und er kann daher, wenn er diesen Weg der Befriedigung mittelst des Wechsels nicht ordnungsmäßig beschreitet, also im Falle eines wechselwidrigen Verhaltens, auf die ursprüngliche Forderung nicht zurückgehen.

Welches wechselförmige Verhalten aber der Gläubiger behufs Erlangung der Honorierung des Wechsels zu beobachten

habe, hängt zunächst von der Vereinbarung ab. Im Zweifel genügt er seiner Verpflichtung, wenn er den gezogenen Wechsel dem Bezogenen zum Accepte oder zur Zahlung, den eigenen Wechsel dem Aussteller zur Zahlung vergebens vorgelegt hat.

Der Wechsel muß in einem rechtlich unversehrten Zustande zurückgegeben werden. Der Gläubiger verliert seine ursprüngliche Forderung, wenn er nicht beweist, daß die Schädigung des Wechsels ohne sein Verschulden eingetreten sei, so wenn er nur einen präjudizierten Wechsel zurückzugeben vermag, oder wenn er die wechselrechtliche Verjährungsfrist verstreichen läßt⁴.

Sofortige, definitive Tilgung der alten Schuld. Die Absicht der Parteien kann darauf gerichtet sein, daß der vom Schuldner dem Gläubiger unbedingt übertragene Wechsel rücksichtlich der ursprünglichen Schuld sofort und definitiv die tilgenden Wirkungen der unbedingten *datio in solutum* oder der unbedingten Novation nach sich ziehen soll; so wenn der Gläubiger in Austausch gegen den Wechsel die Urkunde über die ursprüngliche Schuld zurückgegeben oder vernichtet hat, oder wenn der Gläubiger die alten Wechsel zurückgegeben und neuen Wechsel als Ersatz an deren Stelle genommen hat.

Quittierung der alten Schuld. Hat der Gläubiger eine Quittung über die ursprüngliche Schuld ausgestellt und dem Schuldner übergeben, z. B. durch die Worte; „geordnet (beglichen) mit Accept“, so fragt es sich, ob darin eine vollständige Liberierung des Schuldners von der Civilschuld gelegen sei. Die Frage wird bejaht⁵, da ja die Quittung bedeutungslos wäre, wenn sie nicht bewirkte, was nicht schon ohne sie eingetreten wäre; allein es ist je nach dem Inhalte der Quittung zu unterscheiden. Wird durch die Quittung einfach erklärt, daß die quittierte Forderung getilgt sei, so erklärt sich der Gläubiger für bezahlt; er kann daher, auch wenn

⁴ R.O.H.G. XVII S. 269, XXIII S. 105, 315, VII S. 47, XIX S. 170, XXI S. 38.

⁵ Thöl § 187 S. 769.

der Wechsel zur Verfallzeit nicht gezahlt wird, auf Grund der ursprünglichen Forderung nicht klagen. Anders, wenn der Civilgläubiger in der Quittung bloß erklärt, daß er quittiere, weil er die Befriedigung in einem Wechsel empfangen habe. Der Gläubiger hat hier nicht einfach quittiert, sondern mit einem Vorbehalte, er hat in einem Zusatze die Übergabe des Wechsels behufs Begleichung der Schuld konstatiert, er quittiert daher nur in dem Sinne, als die Liberierung des Schuldners bei Hingabe des Wechsels gewöhnlich einzutreten pflegt, also nur unter der selbstverständlichen Bedingung, daß sich später herausstellt, daß der Wechsel das Geld effektiv einbringe. Der Gläubiger hat sich daher vorbehalten, auf die ursprüngliche Forderung zurückzugreifen, wenn die ihm übergebenen Wechsel die erwartete Wirkung nicht hervorbringen. Die Quittung ist auch in diesem Falle nicht nutzlos; sie liefert den Beweis dafür, daß zur Begleichung einer Civilschuld ein Wechsel gegeben worden sei und giebt dem Schuldner die Gewähr, daß ihm die Frist bis zur Verfallzeit des Wechsels nicht verkümmert werden werde.

Die Wechselvervielfältigung.

§ 70. Die Förderung des normalen Wechselverkehrs durch Duplikate und Kopien.

Erhöhung der Sicherheit. Der Wechselgläubiger wird vor der aus dem Verluste des Papiers drohenden Gefahr, außer durch die Amortisation des Wechsels, auch noch dadurch geschützt, daß der Wechsel von dem Aussteller, sei es sogleich bei der Ausstellung oder später, nicht bloß in einem, sondern in mehreren Exemplaren mit äußerlich in denselben ersichtlich gemachter Duplikatsqualität, jedoch im übrigen mit vollständig genau übereinstimmendem Inhalte ausgestellt wird, so daß dem Wechselgläubiger mehrere identische Papiere, deren Zusammengehörigkeit äußerlich erkennbar ist, zur Verfügung stehen, von denen er zur Verwertung seines Rechts aus dem Papiere beliebig Gebrauch machen, von denen ein jedes an Stelle des anderen treten kann, und daß daher auch trotz des Verlustes eines

oder sogar mehrerer Exemplare das Recht des Wechselgläubigers so lange unversehrt bleibt, als noch wenigstens ein einziges Exemplar in seiner Hand zurückbleibt.

Die Sicherheit des Wechselgläubigers ist demnach durch die Existenz der Duplikate erhöht; er kann ohne Gefahr ein Exemplar aus der Hand geben, es zum Zwecke der Acceptation oder Einkassierung versenden, da er ja, auch wenn es auf dem Wege in Verlust gerät, noch ein anderes in der Hand hat; er kann die verschiedenen Exemplare in entfernte, besonders überseeische Gegenden, auf verschiedenen Wegen, durch verschiedene Transportgelegenheiten übersenden, so daß man mit größter Wahrscheinlichkeit darauf rechnen kann, daß ein Exemplar unversehrt am Bestimmungsorte ankommen werde.

Kassatorische Klausel. Durch eine dem Duplikate einverleibte kassatorische Klausel wird oft der Bezogene aufgefordert, das ihm vorgelegte Exemplar (z. B. die Sekunda) nur dann zu honorieren, wenn er nicht schon früher ein anderes Exemplar (z. B. die Prima) honoriert hätte¹.

Nach unserer Wechselordnung ist die kassatorische Klausel überflüssig; die Duplikatsbezeichnung im Kontexte eines jeden Exemplars wird schon für sich allein von dem Gesetzgeber für genügend gehalten, den Bezogenen vor mehrfacher Honorierung zu warnen und durch die Zahlung eines Exemplars alle anderen als getilgt erscheinen zu lassen.

Erleichterung der Cirkulation. Die Vervielfältigung dient aber nicht bloß zur Sicherheit des Wechselgläubigers, sondern auch dazu, jede Störung in der Verfügung über den Wechsel hintanzuhalten. Wird der Wechsel nur in einem Exemplare ausgestellt, so kann das unter Umständen wichtige

¹ Die kassatorische Klausel lautet: „Gegen diesen Sekundawechsel zahlen Sie, Prima nicht, die Summe von . . .“ oder „Prima und Tertia nicht“ oder „gegen diesen Tertiawechsel zahlen Sie, Prima und Sekunda unbezahlt“, oder ähnliche Ausdrücke. Auch in der Prima kommt diese Klausel vor: „Gegen diesen Primawechsel zahlen Sie, Sekunda und Tertia nicht bezahlt“, jedoch nicht immer, da man bei der Ausstellung der Prima oft noch nicht weiß, ob es überhaupt zur Ausstellung von Duplikaten kommen werde.

Interesse des Wechselgläubigers, die Acceptation des Wechsels ohne Aufschub zu verlangen, oft nicht ohne bedeutende Nachteile Befriedigung finden. Ist der Ort, wo sich der Wechselinhaber befindet, von dem Wohnorte des Bezogenen weit entfernt, so daß die Beförderung des Wechsels an diesen Ort und wieder zurück längere Zeit erfordert, so muß die Weiterbegebung des Wechsels oder die Verwendung desselben zur Zahlung so lange unterbleiben, als das Papier unterwegs ist, da ja das eine Papier nicht gleichzeitig an beiden Orten, an dem einen zur Einholung des Accepts, an dem anderen zur Begebung, dienen kann; in der Zwischenzeit, bis zur Rückkehr des Papiers, geht aber vielleicht die günstige Gelegenheit zur Verfügung über den Wechsel verloren. Diese Störungen entfallen, wenn der Wechsel in zwei Exemplaren (Prima, Sekunda) ausgestellt wird, da jedes Exemplar zu einer besonderen Funktion dienen kann, das eine (Prima oder Sekunda) zur sofortigen Einholung des Acceptes (am Wohnorte des Bezogenen), oder Präsentation zur Zahlung nach Art. 31 (am Zahlungsorte), das andere (Sekunda oder Prima) gleichzeitig zur sofortigen Disposition des Wechselgläubigers, so, wie es dessen Vorteil mit sich bringt. Die Duplikate dienen hier zur Erleichterung der Cirkulation, zur Ermöglichung einer ungestörten Disposition über den Wechsel. Der Wechselgläubiger übersendet z. B. die Prima an einen gewöhnlich sorgfältig ausgewählten, vertrauenswürdigen Korrespondenten, der sich am Wohnorte des Bezogenen befindet, und fordert ihn auf, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, ihn sodann — acceptiert oder nicht acceptiert — bei sich zu verwahren und dem zur Empfangnahme sich meldenden legitimierten Inhaber der Sekunda auszufolgen. Sobald sich dem Wechselgläubiger eine günstige Gelegenheit zur Begebung der Sekunda bietet, kann er ungestört über die Sekunda disponieren; diese kann durch verschiedene Handelsplätze hindurch cirkulieren, bis sie zur Verfallzeit am Zahlungsorte ankommen muß.

Der Inhaber der Sekunda hat, um die Zahlung des Wechsels zu erlangen, zunächst die Prima bei dem Korrespondenten abzuholen, Um diese Abholung zu ermöglichen,

ist auf der Sekunda die Adresse des Korrespondenten anzugeben, es geschieht dies gewöhnlich durch die Bemerkung auf der Sekunda: „Prima zur Acceptation bei N.“ oder „Prima zur Verfallzeit bei N.“ oder „Prima acceptiert bei N.“ Der Inhaber der Sekunda weiß nunmehr, wo er die Prima zu suchen hat, das Wechselgeschäft kann sich infolge dieser Notiz auf der Sekunda in Ordnung abwickeln².

Gefährlichkeit der Duplikate. Die Sicherheit des Wechselgläubigers erscheint durch das Institut der Duplikate gefährdet; denn der Besitzer von Duplikaten kann jedes Exemplar an einen anderen Wechselnehmer, absichtlich oder irrtümlich, begeben, so daß dem redlichen legitimierten Besitzer des einen Exemplars der redliche legitimierte Besitzer eines jeden anderen Exemplars zur Verfallzeit in der Präsentation zur Honorierung zuvorkommen kann, eine Gefahr, die dem redlichen Erwerber umsomehr von seiten des unredlichen Besitzers eines Exemplars droht. Will dann der zu spät gekommene redliche Erwerber Regress nehmen, so droht ihm die Enttäuschung, daß vielleicht gerade jene Vormänner, deren Kreditwürdigkeit für seinen Erwerb des Papiers bestimmend war, infolge der Honorierung des anderen Exemplars vom Regress frei geworden sind.

Erleichterung der Cirkulation durch Kopien. Der Zweck der Erleichterung der Cirkulation kann nicht bloß durch Ausstellung von Duplikaten, sondern auch bei dem in einem einzigen Exemplar (Sola) angefertigten Wechsel dadurch erreicht werden, daß der Wechselinhaber, bevor er das Original an einen Korrespondenten zur Besorgung des Accepts versendet, von demselben selbst eine Kopie anfertigt, also den ganzen Inhalt des Originals zur Zeit der Versendung, dessen Vorder- und Rückseite, namentlich auch alle Indossamente, auf einem zweiten Papiere in wesentlich völlig gleichlautender Abschrift

² Bei dieser Art der Verwendung soll nicht jedes Exemplar für sich allein, sondern nur die beiden Exemplare zusammen alle Wechselakte enthalten, denn nur auf die Prima soll das Accept geschrieben werden, nicht auf die Sekunda; dagegen soll die Sekunda wieder Indossamente tragen, die auf der Prima nicht erscheinen.

genau wiederholt, auf dieser Kopie die Bemerkung anbringt, wo das Original aufbewahrt werde, z. B.: „Original zur Verfallzeit bei X.“ und, ohne nunmehr die Rückkehr des Originals abwarten zu müssen, bei der ersten günstigen Gelegenheit die Kopie mit seinem Originalindossamente begiebt.

Gefährlichkeit der Kopien. Wenn schon das Institut der Duplikate manche Gefahren für den Wechselwerber in sich birgt, so ist dies bei dem Institute der Kopien noch mehr der Fall, da Jedermann ohne alle Schwierigkeiten mehrere Kopien eines Wechsels anfertigen und mit Originalindossamenten betrügerisch an verschiedene Personen begeben kann; man kann daher nur dann mit voller Beruhigung eine Kopie nehmen, wenn die Originalindossanten, deren Unterschriften auf der Kopie stehen, volles Vertrauen einflößen³.

Natur der Duplikate und Kopien. Sowohl die Duplikate, als auch die Kopien sind genaue Reproduktionen eines Wechsels, der zuerst angefertigt worden ist, also ihnen gegenüber als Original erscheint, mit dessen Inhalte sie sich vollständig decken müssen; allein die Duplikate sind von vornherein in vollem Umfange selbst originale Reproduktionen mit den eigenhändigen Originalunterschriften aller jener Wechselbeteiligten, die das erste Original unterschrieben haben; die Kopien sind dagegen zunächst bloß selbst angefertigte Abschriften des Originals, an die sich erst später originale Wechselakte anschließen, so daß sie erst von da angefangen insoweit selbst zu Originalen werden. Die Duplikate tragen ihre Wechselkraft in sich selbst, die Kopien erlangen Wechselkraft nur durch ihre Beziehung zum reproduzierten Original. Jedes Duplikat kann für sich allein alle bei dem betreffenden Wechsel vorgekommenen Wechselklärungen enthalten und es enthält sie auch in der Regel — abgesehen vom Ac-

³ Außer zur Erleichterung der Cirkulation des Wechsels kann die Kopie auch noch zu mehrfachen anderen Zwecken dienlich sein, so zur Quittierung über eine Teilzahlung (Art. 39 W.O.), ferner bei Prolongationen, die vom Prolonganten auf einer Kopie bestätigt werden, endlich zu Bürgschaften.

cepte —, wenn es für den Zweck der Sicherheit Verwendung finden soll. Die Kopie kann überhaupt nicht alle bei dem betreffenden Wechsel vorgekommenen Wechselklärungen enthalten; sie bildet, soweit sie selbst Original ist, immer nur eine Ergänzung des reproduzierten Originals.

I. Duplikate.

§ 71. Das Recht auf Duplikate.

Die Duplikatsbezeichnung. Die Duplikatsqualität eines Wechselexemplars und der daraus folgende Zusammenhang mit anderen Wechselexemplaren muß dadurch unzweifelhaft und für jedermann sofort erkennbar gemacht werden, daß in den Kontext eines jeden solchen Exemplars die Bezeichnung desselben als Prima, Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. aufgenommen wird; doch genügt an Stelle dieser allerdings der Verkehrsübung am meisten entsprechenden Bezeichnung auch eine andere gleichbedeutende, unzweifelhafte Angabe¹ über die Beziehung der Exemplare zu einander, z. B. „gegen diesen ersten, zweiten Wechselbrief“ oder „gegen diesen Wechselbrief Nr. 1, 2, 3.“ Die entgegengesetzte Ansicht huldigt einem Formalismus, der der Wechselordnung fremd ist.

Fehlt eine genügende Bezeichnung der Duplikatsqualität im Kontexte eines als Duplikat gewollten Exemplars, oder erscheint ein als Duplikat gehörig bezeichnetes Exemplar in seinem wesentlichen Inhalte nicht als identisch mit den anderen zu ihm in Beziehung gesetzten Exemplaren, so gilt jedes solche mangelhaft ausgestellte Exemplar als ein für sich bestehender (Sola-) Wechsel (Art. 66)², daher der Aussteller und jeder Indossant aus einem jeden solchen unregelmäßig ausgestellten Duplikate jedem gutgläubigen Erwerber gegenüber verhaftet sind.

¹ Dagegen Staub zu Art. 66 § 3. Ungenügend wäre eine verschiedene Farbe der Exemplare, z. B. das eine weiß, das andere rot, oder der Ausdruck: „Gegen diesen vierfach ausgestellten Wechsel,“ da ohne Numerierung die einzelnen Exemplare nicht von einander unterschieden werden können.

² Ebenso Ungarn § 70.

Der Bezogene, der diese mehreren Exemplare irrtümlich einlöst, hat aus jedem die Revalierungsklage gegen den zur Deckung verpflichteten Aussteller, es wäre denn, daß ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt³.

Das Verfahren zur Erlangung der Duplikate. Der Wechselnehmer, dem daran gelegen ist, Duplikate zu haben, hat sich mit seinem Verlangen an seinen Wechselgeber zu wenden, also der Remittent an den Trassanten, der letzte Indossatar an seinen Indossanten, dieser wieder an seinen Indossanten und so weiter von Indossanten zu Indossanten, bis die Aufforderung durch die ganze Reihe von Indossanten hindurch zum Aussteller gelangt (Art. 66)⁴. Der Indossatar darf sich also nicht direkt an den Aussteller wenden; er muß sich an seinen Indossanten halten und kann von ihm beanspruchen, daß er die nötigen Schritte bei seinem Vormanne mache, um Duplikate dieses Wechsels zu verschaffen, und daß er dann auf diesen Duplikaten sein früheres Indossament wiederhole.

Ist das Begehren mit dem eingesendeten Wechsel durch die Reihe der Indossanten hindurch an den Aussteller gelangt, so stellt dieser die von dem Remittenten gewünschte Anzahl von Duplikaten aus, konstatiert, wenn das Original, wie gewöhnlich, von vornherein als Prima bezeichnet worden ist, bloß in dem Kontexte jedes neu ausgestellten Exemplars die Duplikatsqualität (Sekunda, Tertia u. s. w.) und übergibt sämtliche Exemplare dem Remittenten. Dieser muß zunächst vorsichtigerweise prüfen, ob die neuen Exemplare gehörig ausgestellt, insbesondere mit der erforderlichen Duplikatsbezeichnung versehen sind, damit er nicht aus seinen Indossamenten mehrfach hafte, wiederholt sodann auf den neu ausgestellten Exemplaren sein Indossament — mit denselben Angaben, die sich auf dem Originale befinden, also

³ Ein solches liegt vor, wenn ihm ein Avisbrief von seiten des Ausstellers zugekommen ist, in dem bloß von einem Wechsel die Rede war; denn wenn der Aussteller an demselben Tage mehrere Wechsel auf ihn gezogen hätte, so wäre im Avisbrief, nicht bloß von einem Wechsel die Rede gewesen.

⁴ Dasselbe Verfahren in Ungarn § 70.

wenn es datiert war, auch mit dem Datum — und übergibt hierauf sämtliche Exemplare seinem Indossatar; so verfahren auch die folgenden Indossanten, bis sämtliche Exemplare successive von einem Indossanten an den anderen und so zuletzt zu demjenigen Indossatar gelangt sind, der ursprünglich die Duplikate verlangt hat.

Gesetzliches Recht auf Duplikate. Der Trassant ist nicht bloß verpflichtet, Duplikate zu geben, wenn es ursprünglich im Wechselschlusse verabredet ist, und nicht bloß so viele Exemplare, als bedungen worden sind, sondern auch, wenn es ohne Verabredung im Wechselschlusse vom Remittenten sofort oder später, oder wenn es von einem folgenden Wechselnehmer verlangt wird, und wenn vom Remittenten mehr als die im Wechselschlusse bedungenen Duplikate beansprucht werden; denn das Recht, Duplikate zu verlangen, ist nicht bloß ein durch den Wechselschluss begründetes vertragsmäßiges Recht, sondern es beruht auf dem Gesetze selbst. Daher liegt im Zweifel kein Verzicht auf dieses gesetzliche Recht vor, wenn der Remittent sich im Wechselschlusse mit einem Sola ausgefertigten Wechsel oder mit einer bestimmten Anzahl von Exemplaren begnügt hat. Liegt aber ein Wechselschluss vor, durch den in unzweifelhafter Weise die Duplierung überhaupt ausgeschlossen oder doch die Anzahl der Duplikate beschränkt werden sollte, so liegt durchaus kein Grund vor, diesem Verträge die Wirkung inter partes zu entziehen; es ist aber selbstverständlich, daß durch eine solche Vereinbarung das den Nachmännern der Kontrahenten zustehende gesetzliche Recht, Duplikate beanspruchen zu können, nicht beeinträchtigt werden kann.

Zeitgrenze für das Recht auf Duplikate. Der Wechselinhaber hat das Recht, ein Duplikat zu verlangen, nicht bloß vor, sondern auch nach eingetretener Verfallzeit und auch dann, wenn der Wechsel präjudiziert, also der Regress ganz verloren gegangen ist; das Duplikat kann ihm ja noch immer für die Bereicherungsklage von Nutzen sein.

Anzahl der Duplikate. Der Remittent kann so viele Duplikate verlangen, als er will⁵, ohne daß er sich über die

⁵ Ebenso in Ungarn § 70.

Art der Verwendung zu äußern braucht⁶; auch der Indossatar kann mehr als ein Duplikat beanspruchen⁷.

Das Recht auf Duplikate bei Verlust des Wechsels. Das Recht, Duplikate zu fordern, besteht auch dann fort, wenn der Wechsel abhanden gekommen ist⁸. Das Gesetz macht die Geltendmachung dieses Rechts nicht davon abhängig, daß der Wechsel selbst noch vorgezeigt werden kann.

Dieses Recht besteht auch dann, wenn der verlorene Wechsel schon acceptiert war. Im letzteren Falle kann eine Wiederholung des Accepts nicht verlangt werden, so daß der Verlust rücksichtlich dieses auf dem verlorenen Exemplare ausgedrückten Wechselverpflichtungsaktes wesentlich ist und die Verpflichtung des Acceptanten nur durch Amortisation aufrecht erhalten werden kann. Der Regrefs gegen die Vormänner dagegen kann durch die Protesterhebung auf Grund eines trotz des Amortisationsverfahrens erlangten Duplikats gewahrt werden.

Duplikate bei eigenen Wechseln. Duplikate sind nur bei gezogenen Wechseln anerkannt, nicht bei eigenen Wechseln. Art. 98 zählt nur die Art. 70—72 über Kopien, nicht die Art. 66—69 über Duplikate unter den auf die eigenen Wechsel anwendbaren Bestimmungen auf⁹; ebensowenig wie dem Bezogenen zugemutet werden kann, mehrfach zu acceptieren, Duplikate seines Acceptes zu geben (Art. 67 Z. 2), ebensowenig kann dem Aussteller des eigenen Wechsels angesehnen werden, Duplikate des eigenen Wechsels zu geben.

Stellt der Aussteller eines eigenen Wechsels freiwillig

⁶ Mehr als vier Exemplare kommen höchst selten vor, ausgenommen wenn das eine oder andere Exemplar verloren gegangen ist; eine bloß chikanöse Ausübung des Rechts des Remittenten wird selbstverständlich bei dem Richter keinen Schutz finden.

⁷ Indem das Gesetz (Art. 66) auch dem Indossatar das Recht giebt, ein Duplikat des Wechsels zu verlangen, so will es den Indossatar dem Remittenten gleich stellen, daher auch nicht rücksichtlich der Anzahl der Duplikate beschränken. Der Wechselnehmer hat, da er die Duplierung ausschließlic in seinem Interesse verlangt, auch die Kosten zu tragen.

⁸ Thöl § 166 Nr. 6, § 77 II; dagegen Dernburg § 265.

⁹ Ebenso Ungarn § 112.

zwei vollkommen gleichlautende Exemplare aus, von denen er das eine als Prima, das andere als Sekunda bezeichnet, so ist er dem gutgläubigen Erwerber eines jeden Exemplars verpflichtet; er steht dem Acceptanten von Duplikaten gleich (Art. 67 Z. 2). Die Wechselordnung bestimmt ja nicht, daß die Duplikate bei eigenen Wechseln ungültig seien; sie beschränkt sich bloß darauf, die Bestimmungen über Duplikate im Art. 98 nicht zu citieren; es bleibt daher bei der Regel, daß der Skripturakt auf einem nach Art. 96 formrichtigen Papiere jedem gutgläubigen, legitimierten Erwerber gegenüber verpflichte.

§ 72. Das Verhältnis der Duplikate zu einander.

Principielle Gleichwertigkeit aller Duplikate. Jedes Duplikat ist der Wechsel selbst im Original, oder wenn man das zuerst angefertigte Exemplar als Original bezeichnet, eine originale Reproduktion des Originals; es ist nicht bloß, wie die Kopie oder das Amortisationserkennnis, Surrogat des Wechsels. Es liegen also mehrere Originalurkunden von einem und demselben Wechsel vor. Da jedes Exemplar, nicht etwa bloß die Prima, der betreffende Wechsel ist, so soll jedes Exemplar ebenso gerne genommen werden, wie das andere, und es kann was immer für ein Exemplar zur Einholung der Acceptation oder zur Begebung verwendet werden. Der gutgläubige legitimierte Inhaber eines jeden Exemplars muß die Honorierung dieses Exemplars verlangen können, ohne die anderen Exemplare vorlegen oder auch nur eine Erklärung darüber geben zu müssen, wo sich die anderen Exemplare befinden; sonst könnte sich ja der Wechselnehmer mit dem Erwerbe einer Sekunda, Tertia nicht begnügen. Im Wesen der Duplikate und in ihrer Verkehrsfunktion ist es an und für sich begründet, daß nicht immer alle Exemplare zur Honorierung vorgelegt werden müssen, und daß nicht einem Exemplare vor einem anderen der Vorrang gebührt, insbesondere auch nicht der Prima vor der Sekunda, der Sekunda vor der Tertia, sondern daß der Bezogene ohne Unterschied jedes Exemplar, das ihm von einem legitimierten, gutgläubigen Erwerber zuerst zur Honorierung vorgelegt

wird, zu honorieren hat, daß er aber auch nur einmal honorieren soll, da in allen Exemplaren objektiv und materiell nur eine und dieselbe Wechselverpflichtung vorhanden ist.

Recht des gutgläubigen, legitimierten Erwerbers eines Exemplars auf Herausgabe aller Exemplare. Da jedes Exemplar der Wechsel ist, so genügt der gutgläubige, legitimierte Erwerb was immer für eines Exemplars, um das Recht aus dem Wechsel ganz zu erlangen; wer aber das Recht aus dem Wechsel hat, hat auch das Recht, alle Exemplare für sich in Anspruch zu nehmen, um die durch sie begründeten Rechte aus dem Wechsel geltend machen zu können, da ja alle Exemplare nur ein und derselbe Wechsel sind und alle nur dazu bestimmt sind, dem Wechselgläubiger zu dienen. Der gutgläubige, legitimierte Erwerber eines Exemplars hat ein durch die Wechselordnung begründetes Recht, alle anderen, wann immer geschaffenen, Exemplare dieses Wechsels überall, wo er sie findet, für sich in Anspruch zu nehmen und deren Herausgabe von jedermann zu verlangen, der nicht selbst gutgläubiger, legitimierter Besitzer eines Exemplars ist¹, also seinerseits das Recht aus dem Wechsel erworben und daher auch selbst das gleiche Recht hat, alle anderen Exemplare dieses Wechsels für sich in Anspruch zu nehmen². Art. 68 spricht diesen schon aus der Natur der Duplikate sich ergebenden Rechtssatz für einen bestimmten Fall ausdrücklich aus; es ergibt sich auch dieser Satz aus Art. 74; denn wenn der Wechselberechtigte sogar dann, wenn er das Papier überhaupt nicht mehr hat, doch das Recht behält, das Papier unter Umständen auch einem legitimierten Besitzer abzunehmen, so muß dieses Recht umso-

¹ Dieser kann dieses Exemplar erworben haben entweder infolge eines von dem Anderen selbst auf diesem Exemplare gegebenen Indossamentes oder infolge eines Indossamentes eines anderen, früheren Vormannes, der die beiden Exemplare an verschiedene Personen indossiert hat.

² Auch der Pfandgläubiger, dem z. B. die Prima von dem Wechselgläubiger als Pfand übergeben worden ist, bevor er die Sekunda indossiert, hat das Recht, das ihm verpfändete Exemplar zu behalten, nicht aber die anderen Exemplare für sich in Anspruch zu nehmen.

mehr dem gutgläubigen, legitimierten Besitzer eines Duplikats gegenüber den nicht legitimierten Besitzern der anderen Duplikate zustehen. Wer also das Recht aus einem Duplikate hat, hat auch das Recht auf alle anderen Duplikate, aus denen nicht etwa ein anderer selbst, als gutgläubiger Erwerber legitimiert erscheint³.

Wiederholung des Skripturakts eines Vormannes auf mehreren Duplikaten. Werden mehrere Duplikate von demselben Aussteller demselben Remittenten gegeben und von diesem alle Exemplare zu Gunsten desselben Nehmers indossiert und von diesem wieder alle Exemplare zu Gunsten desselben Indossatars u. s. w., so haftet jeder Vormann aus den Skripturakten auf allen Exemplaren nur einmal; er ist also nur einmal zur Kautions-, nur einmal zum Rembours verpflichtet und ist von jeder Regresspflicht frei, wenn auch nur ein einziges der mehreren Exemplare von dem Bezogenen acceptiert oder gezahlt worden ist; denn jedes Exemplar ist der Wechsel und in allen zusammen existiert augenscheinlich nur ein und derselbe Wechsel.

³ R.G. IX Nr. 9 läßt die Frage unentschieden. In der Regel wird bei Duplikaten, die zur Sicherheit verwendet werden, das Eigentum aller Exemplare gleichzeitig auf den Wechselnehmer übertragen; bei Duplikaten, die zur Erleichterung der Cirkulation verwendet werden, wird jedoch zunächst nur das Eigentum des Cirkulationsexemplars übertragen; der Eigentümer des Cirkulationsexemplars hat jedenfalls das Recht, mittelst desselben das Acceptexemplar an sich zu ziehen und wird dann in der Regel das Eigentum des Acceptexemplars erlangen; er ist aber nicht immer sofort Eigentümer des Acceptexemplars; er wird es nur zuweilen, jedoch nicht durch symbolische Tradition, sondern durch constitutum possessorium (Thöl § 301), dann nämlich, wenn der Geber des Cirkulationsexemplars den Willen hat, das Acceptexemplar, das der Depositär in dessen Namen inne hat, nunmehr für den Nehmer zu besitzen. Allein, wie es sich immer mit dem Erwerbe des Eigentums am Acceptexemplare verhalte, jedenfalls hat der gutgläubige, legitimierte Inhaber des Cirkulationsexemplars das Recht, die Herausgabe des Acceptexemplars von jedermann zu verlangen, ein Recht, das von dem Eigentume am Acceptexemplare ganz unabhängig ist; der Inhaber des Cirkulationsexemplars hat dieses Recht, da ihm allein in einer für jedermann erkennbaren Weise das jeden Anderen ausschließende Recht aus dem Wechsel zusteht.

Sind also alle Exemplare von demselben Geber auf denselben Nehmer gestellt, so kann aus der mehrfachen Wiederholung des Skripturakts für den Aussteller und die Indossanten gar kein Schaden entstehen; denn die mehreren, durch die Duplikatsbezeichnung gehörig unterschiedenen Exemplare können gegen denselben Vormann nur einmal geltend gemacht werden.

Mehrfache Haftung des Indossanten bei Begebung der Duplikate an verschiedene Personen. Sind jedoch mehrere als Duplikate bezeichnete Exemplare eines Wechsels von demselben Indossanten an verschiedene Indossatare indossiert worden, sei es aus Versehen oder in absichtlichem Zuwiderhandeln gegen die Verkehrsbestimmung der Duplikate, so haftet ein solcher Indossant aus jedem Skripturakte auf den einzelnen Exemplaren selbständig (Art. 67 Al. 2)⁴, denn die Duplikatsqualität dieser Exemplare ist von jetzt an in Beziehung auf ihn und seine Nachmänner nur noch dem Scheine nach vorhanden, in Wahrheit aber ist jedes Exemplar als ein für sich bestehender, zu den anderen nicht gehöriger Wechsel behandelt worden, so daß durch die Begebung dieser voneinander getrennten Exemplare so viele abgesonderte Regrefsverpflichtungen übernommen werden, als Wechsel-exemplare vorhanden sind.

Die mehrfache Haftung eines solchen Vormanns hat zur Folge, daß der Inhaber eines jeden Exemplars gegen ihn den Regrefsweg beschreiten kann, selbst wenn der Bezogene das eine Exemplar deshalb nicht honoriert, weil er schon ein anderes Exemplar früher honoriert hat. Ist der Inhalt der mehreren Exemplare nicht ganz übereinstimmend, so ist für das Recht eines jeden Wechselinhabers lediglich der Inhalt seines Exemplars entscheidend⁵.

Einmalige Haftung der Vormänner und der Nachmänner des mehrfach haftenden Indossanten. Die Vormänner des Indossanten, der die verschiedenen

⁴ Ebenso Ungarn § 71.

⁵ Steht daher auf einem Exemplare bei dem Skripturakte die Klausel: „Ohne Obligo“, so ist die Wechselhaftung aus diesem Exemplare ausgeschlossen.

Exemplare an verschiedene Indossatare begeben hat, haften nur einmal; sie haben augenscheinlich die mehreren Skripturakte nur auf mehreren Exemplaren eines und desselben Wechsels ausgestellt, also nur eine Verpflichtung übernommen, wie sie ja auch nur eine Valuta bezogen haben; ihre Haftung kann dadurch nicht vervielfacht werden, daß ihr Nachmann die zusammengehörigen Exemplare auseinandergerissen hat. Ein jeder solcher Vormann wird von der Regrefspflicht frei, wenn er beweisen kann⁶, daß was immer für ein anderes Exemplar schon früher als das jetzt gegen ihn im Regrefsweg geltend gemachte honoriert worden sei, sei es direkt vom Bezogenen oder im Regrefsweg von ihm selbst oder von einem seiner Vormänner.

Die Nachmänner jenes Vormanns, der die verschiedenen Exemplare an verschiedene Nachmänner begeben hat, haften selbstverständlich nur einmal, denn ihre Unterschrift befindet sich ja überhaupt nur auf einem Exemplare; ihre Regrefspflicht tritt ein, sobald es gerade dieses Exemplar ist, das von dem Bezogenen nicht honoriert wird, also unter Protest geht; sie können sich nicht darauf berufen, daß ein anderes Exemplar honoriert worden sei; denn dieses andere Exemplar ist für sie, da der Vormann den Zusammenhang der Exemplare gelöst hat, ein anderer Wechsel.

Einlösung der an verschiedene Indossatare begebenen Duplikate. Der Bezogene, der kein einziges Exemplar acceptiert hat, kann und wird in der Regel jenem legitimierten Inhaber eines Duplikats bezahlen, der ihm dasselbe zuerst zur Verfallzeit zur Zahlung vorlegt. Durch diese Zahlung wird die eine in allen Exemplaren existierende Wechselschuld ganz getilgt; es gelten alle Exemplare als be-

⁶ Der Vormann kann z. B. dem Kautionsregref dadurch entgehen, daß er die vom Bezogenen geleistete Acceptation eines Exemplares durch Vorlegung dieses Exemplares oder durch Zeugen (Aussage des Acceptanten selbst) beweist, dem Zahlungsregref dadurch, daß er die Zahlung eines Exemplares durch den Protest beweist, in dem vielleicht der Notar eine Abschrift des ihm vorgezeigten, quittierten Exemplares aufgenommen hat; die in den Protest aufgenommene bloße Erklärung des Bezogenen, daß er das vorgelegte Exemplar deshalb nicht honoriere, weil er bereits ein anderes honoriert habe, würde nicht genügen.

zahlt; alle Regrefspflichtigen werden frei, ausgenommen jener Vormann, der die anderen nicht eingelösten Exemplare an Personen indossiert hat, die von seinem Indossatar auf dem eingelösten Exemplare verschieden sind, und dessen Nachmänner auf den nicht eingelösten Exemplaren⁷. Hat der Bezogene ein Exemplar acceptiert, so muß er, um ohne Gefahr zahlen zu können, darauf bestehen, nur dem legitimierten Inhaber des Acceptes gegen Aushändigung desselben zu zahlen, sei es, daß Legitimation und Accept sich auf einem Exemplare beisammen oder auf zwei Exemplaren getrennt vorfinden. Löst der Bezogene dennoch ein anderes nicht acceptiertes Exemplar, das ihm zunächst präsentiert wird, unvorsichtigerweise ein, so hat er zwar den Revalierungsanspruch, da ja auch durch diese Einlösung die Regrefspflichtigen frei geworden sind; er selbst bleibt aber noch aus dem acceptierten Exemplare verpflichtet, muß also eventuell noch einmal Zahlung leisten.

Verlangen zwei oder mehrere gutgläubige, legitimierte Inhaber von Duplikaten gleichzeitig Honorierung von seiten des Bezogenen oder Einlösung im Regrefsweg, so hat der Bezogene oder der Regrefspflichtige unter ihnen die freie Wahl⁸; der Bezogene gefährdet dadurch, daß er lieber das eine Exemplar einlöst als das andere, seinen Revalierungsanspruch nicht; für den Deckungspflichtigen ist ja gleichgültig, ob der Bezogene dem Inhaber des einen oder anderen Exemplars honoriert; denn infolge der Honorierung was immer für eines Exemplars werden die vor dem mehrfachen Indossanten stehenden Regrefspflichtigen frei. Der deckungspflichtige Trassant kann den Revalierungsanspruch nur dann ablehnen oder die bereits gegebene Deckung nur dann

⁷ Der Bezogene erlangt durch die Einlösung eines Exemplars einen Revalierungsanspruch, obwohl die anderen Exemplare sich in den Händen anderer Inhaber befinden.

⁸ Anders, wenn sich z. B. aus der Sekunda ergibt, daß der Inhaber der gleichzeitig präsentierten Prima selbst die Sekunda indossiert und die Prima zurückbehalten habe; der Bezogene, der dem bösgläubigen Inhaber honorieren würde, hätte keinen Revalierungsanspruch; wäre die Prima acceptiert, so müßte der Acceptant deponieren und den beiden Inhabern überlassen, den Streit (Art. 74) unter einander auszufechten.

zurückverlangen, wenn der Bezogene gar kein Exemplar honoriert hat. Der Regrefspflichtige, der von mehreren Inhabern gleichzeitig um Remboursregrefs angegangen wird, ist nicht verpflichtet, auf die Priorität in der Protesterhebung Rücksicht zu nehmen; denn darauf, ob die Regrefsbedingung bei dem einen Exemplare früher, bei dem anderen später erfüllt worden sei, kann es nicht ankommen, wenn sie nur überhaupt rechtzeitig erfüllt ist.

Wer ein Duplikat erwirbt, ist ernstlich gefährdet, wenn er nicht darauf bedacht ist, sich auch die anderen Exemplare zu sichern; denn diese könnten in die Hände anderer gutgläubiger Erwerber gelangen, die ihm, bevor er mit seinem Exemplare die Honorierung bei dem Bezogenen verlangt, zuvorgekommen sein oder gleichzeitig mit ihm, versehen mit einem dem seinigen gleichwertigen Rechtstitel, bei dem Bezogenen eintreffen können, dem dann die Wahl unter den Präsentanten zustände. Auch sein Regrefrecht ist teilweise gefährdet, denn er hat sicher Regref nur gegen jenen Vormann, der die Duplikate an verschiedene Personen indossiert hat, und gegen dessen Nachmänner; es tritt aber möglicherweise bei jenem Vormanne eine Stauung des Regresses gegen die früheren Vormänner ein, obwohl er deren Unterschriften auch auf seinem Exemplare hat; denn diese letzteren sind nur einmal regrefspflichtig, sie haften daher nicht mehr, wenn einmal ein anderes Exemplar von ihnen selbst oder einem ihrer regrefspflichtigen Vormänner im Regrefsweg eingelöst worden ist, und sie sind überhaupt nicht regrefspflichtig, wenn auch nur ein Exemplar, und was immer für ein Exemplar, von dem Bezogenen eingelöst worden ist⁹.

⁹ Man wird sich daher hüten, Duplikate zu nehmen, da der Hauptvorteil des Wechsels im Verkehre eben darin besteht, daß der Wechselgläubiger auf die Honorierung seines Papiers sicher und leicht rechnen kann, ohne Verwicklungen und Rechtsstreitigkeiten fürchten zu müssen. Trotz der Vorteile, die das Institut der Duplikate dem Verkehre bietet, ist daher nicht zu verkennen, daß es auch andererseits geeignet ist, den Verkehrswert des Wechsels zu verringern, von dem Erwerbe eines Wechsels abzuschrecken, und anstatt die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels zu er-

Mehrfache Haftung bei mehrfacher Acceptation von Duplikaten. Die Regel, daß eine und dieselbe Unterschrift, wenn sie auf mehreren Exemplaren eines augenscheinlich identischen Wechsels wiederholt wird, nur eine Verpflichtung begründe, findet keine Anwendung, wenn mehrere Duplikate von dem Bezogenen acceptiert werden¹⁰. Der Acceptant kann gegenüber dem legitimierten Inhaber eines acceptierten Exemplars nicht einwenden, daß er dem legitimierten Inhaber eines anderen acceptierten Exemplars gezahlt habe; er muß so oft zahlen als ein gutgläubiger, legitimierter Inhaber auf Grund eines acceptierten Exemplars Zahlung beansprucht, so, als ob er nicht bloß einen und denselben Wechsel, wenn auch wiederholt, sondern als ob er verschiedene Wechsel acceptiert hätte¹¹. Wer mehrere Exemplare acceptiert, handelt auf eigene Gefahr; der Bezogene soll nur ein Exemplar acceptieren¹²; dieses eine Accept ist ja schon ein Accept des Wechsels; es umfaßt demnach die anderen Exemplare, soll also nicht wiederholt werden; thut es der Bezogene dennoch, so muß er die Folgen tragen, wenn später die verschiedenen, acceptierten Exemplare in die Hände ver-

höhen, sie in vielen Fällen zu vermindern; denn, da die Anzahl der von einem Wechsel angefertigten Exemplare in demselben nicht angegeben zu sein braucht, so kann der Erwerber eines Primawechsels nicht wissen, ob nicht Duplikate existieren, und der Erwerber einer Prima und Sekunda ist keineswegs sicher, daß ihm wirklich die ganze Anzahl der vorhandenen Exemplare ausgeliefert, daß nicht noch eine Tertia u. s. w. begeben wurde.

¹⁰ Ebenso bei mehrfachem Ehrenaccept.

¹¹ Ebenso Ungarn § 71 (mit der Ausnahme, wenn aus der mehrfachen Annahme selbst hervorgeht, daß sie nur unter der Bedingung erfolgt sei, daß eines der Exemplare noch nicht angenommen sein sollte).

¹² Während der Trassant und jeder Indossant ohne Gefahr Duplikate geben können, da sie nur einmal haften, eben deshalb aber auch verpflichtet sind, Duplikate zu geben, so kann der Bezogene nicht ohne Gefahr alle Exemplare acceptieren, da er sonst dem gutgläubigen Erwerber gegenüber aus jedem Accepte, also mehrfach haftet, er ist daher auch nicht verpflichtet, mehr als ein Exemplar zu acceptieren, so daß wegen verweigerter Wiederholung des Acceptes auf einem anderen Exemplare nicht wirksam Protest erhoben und Regrefs genommen werden kann.

schiedener, gutgläubiger Inhaber gelangen, also als in ebensoviele selbständige Wechsel verwandelt erscheinen; er wird so behandelt, als ob er von vornherein die einzelnen Exemplare nicht einem, sondern verschiedenen Inhabern gegenüber acceptiert hätte; man kann es ja auch den acceptierten Exemplaren nicht ansehen, ob sie alle nur einem Inhaber gegenüber acceptiert worden sind. Jeder redliche Erwerber¹³ muß ein Wechsellpapier, auf dem er ein Accept sieht, mit der Beruhigung nehmen können, daß er auf die Haftung des Acceptanten sicher rechnen könne, er ersieht ja aus dem Papiere nicht, daß auch ein anderes Exemplar acceptiert ist. Der Acceptant haftet, obwohl er sich nur einmal verpflichten wollte, gerade so, als ob er sich mehrmals hätte verpflichten wollen. Der redliche Erwerber darf sich an die äußere Erscheinung des Papiers halten, aus dem eine Einschränkung der Haftung nicht zu entnehmen ist¹⁴.

¹³ Nur dem gutgläubigen Erwerber, der die wirkliche Sachlage, die Einheit der Verpflichtung, nicht gekannt hat, wird der Schutz des Gesetzes gegenüber dem mehrfach gegebenen Accepte zu Teil, nicht demjenigen, dem als Inhaber mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels ein mehrfaches Accept erteilt worden ist, obwohl der Wille, sich mehrmals zu verpflichten, auf Seite des Acceptanten gemangelt hat; ein solcher Inhaber kann keinesfalls mehrmals Zahlung einer und derselben Wechselschuld verlangen; es steht ihm die exceptio doli entgegen; ebenso, wenn er selbst alle Exemplare, bis auf eines, weitergegeben hat und auf das zurückbehaltene Exemplar Zahlung fordert. Ebensovienig wird derjenige geschützt, der ein acceptiertes Duplikat im Bewußtsein erwirbt, daß es nur eines von den verschiedenen Exemplaren desselben Wechsels sei, die sämtlich von dem Bezogenen gegenüber demselben Inhaber ohne den Willen, sich mehrmals zu verpflichten, acceptiert worden seien; ihm steht die Einrede der Liberierung entgegen, wenn der Acceptant eines der anderen Exemplare honoriert hat.

¹⁴ Es ist Sache des Acceptanten, dafür zu sorgen, daß die Beschränkung seiner Haftung aus der Urkunde selbst hervorgehe, indem er z. B. nur unter der Bedingung acceptiert, daß er ein anderes Exemplar noch nicht acceptiert habe, eine Bedingung, die jedoch in der kassatorischen Klausel: „Prima nicht“ nicht enthalten ist, oder indem er auf der Sekunda nur das Accept der Prima bestätigt; hat er aber mehrere Exemplare unbeding acceptiert, so muß er verhüten, daß alle acceptierten Papiere in den Verkehr gelangen, sonst muß er die Folgen seines unvorsichtigen Verfahrens tragen, nicht der gutgläubige Erwerber, der vorwurfsfrei gehandelt hat.

Werden demnach mehrere acceptierte Duplikate von verschiedenen, gutgläubigen, legitimierten Inhabern gleichzeitig dem Acceptanten zur Zahlung vorgelegt, so darf er keinen zurückweisen, sondern muß alle befriedigen¹⁵.

§ 73. Die Verwendung der Duplikate zur Erleichterung der Cirkulation.

Die Abholung des Acceptexemplars ist Regrefsbedingung, wenn dessen Aufbewahrungsstelle auf dem Begebungsexemplare angegeben ist. Das eine Exemplar wird zur Begebung verwendet, das andere soll inzwischen zur Einholung des Accepts versendet werden. Auf dem Begebungsexemplare ist von dem Versender in einer Notiz anzugeben, wo das zur Einholung des Accepts versendete Exemplar aufbewahrt wird, bei wem es also abzuholen ist. Zu diesem Zwecke schreibt der Versender des Acceptexemplars auf das Begebungsexemplar den Namen und die Adresse seines Korrespondenten, der mit dem Acceptexemplare das Accept anzusuchen, eventuell Protest zu erheben und das Acceptexemplar, eventuell mit dem Proteste, aufzubewahren hat. Jeder Erwerber des mit dieser Notiz versehenen Begebungsexemplars weiß nunmehr, wo das Acceptexemplar zu treffen ist und übernimmt die Verpflichtung zur Abholung des Acceptexemplars, um durch dasselbe in der Lage zu sein, die Honorierung vom Bezogenen ordnungsmäßig

¹⁵ Hat der Bezogene mehrere Duplikate demselben Inhaber gegenüber acceptiert, sei es aus Versehen, oder weil er das zuerst gegebene Accept für verloren hielt, so kann er, bevor er diesem Inhaber auf ein acceptiertes Exemplar Zahlung leistet, verlangen, daß ihm vor der Zahlung alle acceptierten Exemplare ausgeliefert werden, sonst bleibt er in Gefahr, jedem gutgläubigen Inhaber eines acceptierten Exemplares noch einmal Zahlung leisten zu müssen. Stellt der Wechselgläubiger in Abrede, daß er mehrere acceptierte Exemplare besitze, so muß ihm gegenüber der Besitz erwiesen werden. Kann der Acceptant diesen Beweis nicht erbringen, so muß er gegen Aushändigung auch nur eines acceptierten Exemplares Zahlung leisten. Gelingt ihm der Beweis, so kann er deponieren oder gegen Kautionszahlung leisten.

verlangen zu können; die Abholung des Acceptexemplars wird daher ihm gegenüber zur Regrefsbedingung¹.

Fehlt diese Notiz auf dem Begebungsexemplare, so wird zwar seine Wechselkraft durchaus nicht beeinträchtigt (Art. 68 Al. 1)²; allein für den Nehmer des Begebungsexemplars kann in diesem Falle die Abholung des Acceptexemplars keine Regrefsbedingung sein. Dem Nehmer des Begebungsexemplars fehlt jeder Anlaß, nach einem Acceptexemplare zu fragen, und wenn er auch vielleicht von der Existenz des Acceptexemplars in Kenntnis ist, so weiß er doch nicht, wo er es abzuholen hat. Der Wechselgeber, dem die Weglassung dieser Notiz zur Last fällt, der also selbst den Nehmer aufserstand gesetzt hat, die Abholung des Acceptexemplars vorzunehmen, muß sich damit zufrieden geben, wenn der Nehmer des Begebungsexemplars mit demselben so verfährt, als ob er es nur mit einem Sola ausgefertigten Wechsel zu thun hätte, wenn er also bloß mit dem Begebungsexemplar die Honorierung bei dem Bezogenen sucht, mangels Honorierung Protest erhebt und Regrefs nimmt. Dem Regrefsnahmer kann jedoch unter Umständen die Einrede entgegengesetzt werden, daß das Acceptexemplar bereits honoriert sei.

Regrefsbedingungen bei gehöriger Notiz. Ist auf dem Begebungsexemplare, z. B. der Sekunda, ordnungsmäßig die Notiz angebracht, wo das zum Accept versendete Exemplar, z. B. die Prima zu suchen ist, so muß sich der Nehmer der Sekunda, bevor er auf Grund der Sekunda

¹ Der Inhaber der Sekunda ist nicht verpflichtet, sich von dem Vorhandensein der Prima an dem in der Sekunda angegebenen Orte zu vergewissern, er darf sich auch darauf verlassen, daß die Notiz des Vormannes auf der Sekunda der Wahrheit entspreche; doch muß er die Prima bei dem Verwahrer rechtzeitig abfordern, um die Prima, oder den Protest mangels Auslieferung der Prima und die Sekunda bei dem Bezogenen oder Domiziliaten oder den Notadressen noch rechtzeitig zur Wahrung des Regresses präsentieren zu können; verlangt er z. B. die Ausfolgung der Prima erst nach dem Verfalltage, kurz vor dem Ablaufe der Protestfrist — so spät, daß er nicht mehr innerhalb der Protestfrist die Zahlung der Sekunda verlangen kann —, so ist der Regrefs verloren.

² Ebenso Ungarn § 72.

Regrefs nehmen kann, zunächst bei der in der Sekunda angegebenen Adresse melden und die deponierte Prima abfordern, um mit der Prima die Honorierung bei dem Bezogenen zu erlangen³. Ist der Adressat überhaupt nicht zu finden oder verweigert er die Ausfolgung der Prima, sei es eigenmächtig oder auch wegen Widerrufs des Versenders, oder kann er sie nicht herausgeben, weil sie bei ihm verloren gegangen oder vernichtet worden ist, so muß der Inhaber der Sekunda Protest mangels Auslieferung der Prima erheben⁴. Dieser Protest genügt aber für sich allein nicht, um auf Grund der Sekunda Regrefs nehmen zu können. Der Inhaber der Sekunda muß sich vielmehr noch mit diesem Proteste und mit der Sekunda zum Bezogenen oder Domiziliaten begeben, um Acceptation oder Zahlung der Sekunda ansuchen und, wenn die Honorierung nicht erfolgt, Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung der Sekunda erheben, also dem ersten Proteste einen zweiten folgen lassen; erst auf Grund dieser doppelten Präsentation und Protesterhebung — die bei der Verwendung der Duplikate zur Cirkulationserleichterung

³ Wird die Prima von dem Verwahrer dem Inhaber der Sekunda ausgefolgt, so kommt es darauf an, ob sie acceptiert ist oder nicht. Ist sie acceptiert, so hat der Inhaber der Sekunda sein Ziel erreicht. Ist sie nicht acceptiert, so kann er nur dann Regrefs auf Sicherstellung nehmen, wenn er einen Protest mangels Annahme der Prima vorlegt, sei es, daß dieser Protest schon vom Verwahrer erhoben worden ist und dem Inhaber der Sekunda mit der Prima ausgeliefert wird, oder daß er selbst mit der Prima Acceptation bei dem Bezogenen sucht und eventuell Protest erhebt. Der Inhaber der Sekunda kann sich nicht darauf beschränken, bloß mit der Sekunda das Accept zu suchen, er braucht notwendig einen Protest mangels Annahme der Prima, um Kautionsregrefs nehmen zu können; denn auf der Sekunda steht die Klausel: „Prima zum Accept“, die Vorlegung der nicht acceptierten Prima und eines Protestes mangels Annahme der Sekunda würde daher zum Kautionsregrefs nicht genügen.

⁴ Hat der Verwahrer die Prima bereits an den Inhaber eines anderen Duplikates, z. B. der Tertia, ausgeliefert, oder hat er die Prima einem Anderen zur Verwahrung übergeben, so kann der Inhaber der Sekunda Protest mangels Auslieferung der Prima erheben; er ist nicht verpflichtet, die Prima bei einem Anderen als bei dem in der Notiz angegebenen Verwahrer zu suchen.

als der normale, regelmäßige Vorgang zur Wahrung des Regresses erscheint, während sonst zu diesem Zwecke nur eine einmalige Präsentation und Protesterhebung bei dem Bezogenen oder Domiziliaten erforderlich ist — kann der Inhaber der Sekunda Regrefs nehmen, Art. 69⁵. Enthält die Sekunda Notadressen, so müssen sie beachtet werden, selbst wenn sie sich auf der Prima nicht befinden.

Regrefs gegen alle Vormänner auf der Sekunda, nicht bloß gegen den Versender und seine Nachmänner. Der Inhaber der Sekunda hat springenden Regrefs; der Regrefs geht gegen alle Vormänner auf der Sekunda, nicht bloß gegen den Versender und dessen Nachmänner; die Haftung der Vormänner des Versenders sollte ja durch die Versendung und durch die Notiz, in der auf das versendete Exemplar hingewiesen wird, durchaus nicht verändert und verringert, sondern es sollte dadurch nur die Abforderung des versendeten Exemplars bei dem Verwahrer zu einer neuen Bedingung des Regresses gegen den Versender und dessen Nachmänner gemacht werden, so daß diese nur dann zu haften haben, wenn der Inhaber der Sekunda die Vorsicht beobachtet hat, sowohl bei dem Verwahrer der Prima, als auch beim Bezogenen oder Domiziliaten und bei den Notadressen Protest zu erheben. Rücksichtlich der Vormänner des Versenders sollte eigentlich diese neue Regrefsbedingung nicht in Betracht kommen; sie sollten infolge ihrer schriftlichen Garantieerklärung im Wechsel auch schon dann haften, wenn bloß auf Grund der Sekunda bei dem Bezogenen oder Domiziliaten und bei den Notadressen Protest erhoben ist. Es liegt gar kein Grund dafür vor, daß die Vormänner des Versenders von der Haftung frei werden sollten, wenn der Inhaber der Sekunda auf dem durch die Notiz in der Sekunda vorgezeichneten Wege die Honorierung gesucht und nicht erlangt hat; sie sind schon dadurch begünstigt, daß durch die Versendung und Notiz ihres Nachmanns, also eine ihnen fremde Handlung eines Dritten, auch für sie die Abholung der Prima bei dem Verwahrer zu einer neuen

⁵ Ebenso Ungarn § 73.

Regrefsbedingung erhoben ist, aus deren Nichterfüllung sie gegen den Regrefsnehmer eine Einwendung ableiten können⁶.

Der Inhaber der Sekunda verliert demnach einerseits das Regrefsrecht gegen alle Vormänner, wenn er die Prima bei dem Verwahrer nicht abgeholt oder darüber, daß er dieses vergebens gethan, Protest zu erheben versäumt hat, andererseits wahrt er das Regrefsrecht gegen alle Vormänner, wenn er diese durch den Versender gesetzte Bedingung und die auch sonst allgemein geltenden Bedingungen des Regresses erfüllt hat⁷.

⁶ Gegen die Regrefspflicht der Vormänner des Versenders könnte man einwenden, daß der Bezogene dem Inhaber der Sekunda gegenüber die Honorierung vielleicht deshalb verweigert, weil dieser nur einen Protest mangels Auslieferung der Prima und nicht die Prima selbst vorlegt, die der Bezogene acceptiert hatte, daß die Prima hätte vorgelegt werden können, wenn sie nicht von der Sekunda getrennt und versendet worden wäre, daß also nur der Versender es sich selbst zuschreiben habe, wenn die Honorierung nicht erfolge. Allein der Versender hat nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht, den jeder Geber der Duplikate sich gefallen lassen muß, und dessen Folgen er mitzutragen hat. Wären die Duplikate nur zum Zwecke der Sicherheit verwendet worden, also stets bei einander geblieben, und hätte der letzte Inhaber nur die Sekunda, nicht die acceptierte Prima zur Zahlung vorgelegt, z. B. weil er die Prima verloren hat, so könnte er Regrefs gegen alle Vormänner nehmen. Es kann daher nicht als eine Erschwerung der Haftung der Vormänner angesehen werden, wenn auch bei der Versendung der Regrefs gegen alle Vormänner selbst dann genommen werden kann, wenn der Bezogene die Sekunda wegen Nichtvorlegung der acceptierten Prima nicht honorieren will. Die Regrefspflicht der Vormänner des Versenders wird nicht erhöht dadurch, daß später ein Nachmann ein Duplikat zum Accepte zu versenden beschlossen hat; sie sind in derselben Lage, wie wenn keine Versendung stattgefunden hätte, so wie wenn der Bezogene auch sonst die ihm präsentierte Sekunda nicht honorieren will, weil er die Prima acceptiert hat und diese ihm nicht ausgefolgt wird.

⁷ Wie bei jedem Duplikate, so kann aber auch hier jeder Vormann seine Regrefspflicht ablehnen, wenn er beweist, daß ein anderes Exemplar (also hier die versendete Prima) wirklich honoriert worden sei, sonst wäre die Regrefspflicht der Vormänner des Versenders eine höhere, als wenn keine Versendung der Prima stattgefunden hätte, eine Erschwerung, die durch nichts gerechtfertigt wäre. Dieser Beweis ist jedoch nicht schon dann als erbracht anzusehen, wenn der Bezogene in dem über die Sekunda erhobenen Proteste die Erklärung abgegeben hat,

Bedeutung der Klausel: „Prima acceptiert bei X.“ Der Versender und seine Nachmänner können neben der Wechselregrefspflicht die besondere Verpflichtung übernommen haben, die Acceptation der Prima selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen; so durch die Notiz auf der Sekunda, daß die Prima schon acceptiert bei dem Verwahrer liege; „Prima acceptiert bei X.“⁸. Jeder Nehmer der Sekunda kann sich auf diese Notiz verlassen und braucht sich nicht darum zu kümmern, ob die Notiz auch der Wahrheit entspreche; es ist ihm dadurch die Sorge für die Einholung des Accepts der Prima abgenommen. Infolge dieser Notiz haftet der Versender und jeder Nachmann für das Interesse, wenn ein Versäumnis eingetreten ist und sich hinterher nach eingetretener Präjudizierung herausstellt, daß die Prima in Wirklichkeit nicht acceptiert war. Es liegt z. B. eine befristete Sichttratte vor; der Inhaber der Sekunda macht zu spät die Entdeckung, daß der Verwahrer das Accept nicht rechtzeitig eingeholt, die Präsentationsfrist des Art. 19 versäumt habe, so daß das Regrefsrecht verloren gegangen ist. Der Inhaber der Sekunda kann sich in diesem Falle darauf berufen, daß er das Präjudiz nicht hätte eintreten lassen, wenn er rücksichtlich des Accepts nicht in Sicherheit gewiegt worden wäre, wenn er von dem Mangel des Accepts gewußt hätte, daß er daher noch die Regrefsklage gehabt hätte. Der Versender und seine Nachmänner müssen ihm also haften, als ob die Regrefsklage nicht erloschen wäre.

Rechtsstellung des Verwahrers gegenüber dem

daß er die Prima angenommen oder bezahlt habe; denn eine solche Erklärung braucht ja mit den Thatsachen nicht übereinzustimmen, sie bildet also keinen Beweis gegen den Regrefsnehmer.

⁸ Lautet jedoch die Notiz: „Prima zur Acceptation bei X.“, so liegt darin höchstens nur die Erwartung ausgesprochen, daß die Acceptation erfolgen werde, jedoch nicht die feste Zusicherung, daß die Acceptation schon geschehen sei, auch nicht einmal das Versprechen, daß die Acceptation eingeholt werden werde. Die Klausel hat also bloß die Bedeutung einer Zusicherung, daß die Prima, acceptiert oder nicht, bei dem angegebenen Verwahrer anzutreffen sein werde; dem Nehmer der Sekunda bleibt daher, wie auch sonst, die Sorge für die Herbeischaffung der Acceptation selbst überlassen.

Versender. Die rechtliche Stellung des Korrespondenten, dem die Prima zur Besorgung der Präsentation zum Accept übersendet wird, ohne daß er selbst Rechte aus dem Wechsel erwerben soll, ist im Verhältnis zum Versender die eines Mandatars und Depositars⁹.

Contreordre des Versenders. Je länger der Sekundainhaber mit der Abforderung der Prima zögert, desto länger hat der Verwahrer ausschließlich den Weisungen des Versenders zu gehorchen; dieser kann die Prima zurückfordern und überhaupt noch beliebig vorschreiben, was der Verwahrer mit der Prima vorzunehmen habe. Der Sekundainhaber hat sich die Folgen seines Zögerns und seiner Vertrauensseligkeit selbst zuzuschreiben; es darf ohne Unbilligkeit angenommen werden, daß er die von dem Versender getroffenen Verfügungen bestehen lassen wolle, wenn er sich nicht meldet und etwas anderes verfügt. Der Verwahrer darf jedoch einer Contreordre des Versenders nur dann Folge leisten, wenn sie rechtzeitig bei ihm eingetroffen ist, nämlich bevor sich der Nehmer der Sekunda bei ihm

⁹ Es ist meistens ein zuverlässiger Geschäftsfreund, der sich aus Gefälligkeit der Geschäftsbesorgung unterzieht, und der die aus beiden Verträgen fließenden und in der Natur des übernommenen Geschäfts liegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Sind keine besonderen Vorschriften von seiten des Mandanten gegeben, so hat der Mandatar alles zu beobachten, was sich aus dem gewöhnlichen Gange des Wechselgeschäfts ergibt, also die Prima dem Bezogenen zur Annahme zu präsentieren, von dem Erfolge der Präsentation dem Mandanten Nachricht zu geben, die Prima — acceptiert oder nicht acceptiert — in seiner Verwahrung zu behalten und dem legitimierten Inhaber der Sekunda auszufolgen; er hat jedoch Protest mangels Annahme der Prima nur dann zu erheben, wenn es der Mandant gewünscht hat, da dieser vielleicht zu einer so strengen Maßregel nicht greifen und die Kosten vermeiden will. Ist die Verwendung der Prima nicht von seiten eines Indossanten, sondern von seiten des Trassanten selbst vorgenommen worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Versender die Protesterhebung mangels Annahme nicht wolle, denn da er keine Vormänner hat, gegen die er sein Regrefrecht wahren könnte, so erscheint die Protesterhebung als überflüssig. Der Mandatar ist nicht beauftragt, Zahlung zu fordern und Protest mangels Zahlung zu erheben; er kann jedoch durch ein Prokuraindossament dazu legitimiert werden.

gemeldet, sich als legitimierter Inhaber der Sekunda ausgewiesen und Ausfolgung der Prima verlangt hat¹⁰. Bis zu diesem Zeitpunkte darf und muß er dem Versender im Falle des Widerrufs ohne Rücksicht auf den Inhaber der Sekunda die Prima zurückgeben, selbst wenn der Versender unmittelbar vor der Verfallzeit, ja sogar am Verfalltage selbst die Rücksendung anordnet¹¹.

Der Verwahrer ist auf Grund des Auftrags dem Versender gegenüber berechtigt und verpflichtet, die Prima dem legitimierten Inhaber der Sekunda auszuliefern; er haftet, wenn infolge seines Verschuldens der Sekundainhaber wegen Nichtausfolgung der Prima gegen den Versender Regrefß nimmt; er muß die Folgen dieser Regrefßklage tragen und die Retourkosten ersetzen.

Rechtsstellung des Verwahrers gegenüber dem Sekundainhaber. Der legitimierte Inhaber der Sekunda ist schon nach dem Wesen der Duplikate bloß auf Grund der Sekunda aus dem Wechsel originär berechtigt, die Ausfolgung der Prima von jedem nicht selbst aus der Prima legitimierten oder sonst berechtigten¹² Besitzer zu verlangen; er

¹⁰ Der Verwahrer ist deshalb allein, weil er davon Kenntnis hat, daß der Versender die Sekunda begeben, also auch sein Recht aus der Prima aufgegeben habe, von der Verpflichtung, die Vorschriften des Versenders zu beobachten, nicht entbunden, ebensowenig infolge der bloßen Kenntnis des Umstandes, wer die Prima erworben habe, also gegenwärtig Wechselgläubiger sei; denn das Mandat hört nicht auf, wirksam zu sein, wenn auch die Sekunda indossiert wird. Der Verwahrer besitzt die Prima im Namen des Versenders und steht nur durch ihn zum Wechselgeschäfte in Beziehung; er hat, unbekümmert um die Sekunda, die Vorschriften des Versenders rücksichtlich der Prima zu befolgen. Alles aber, was der Verwahrer gemäß dem Auftrage thut oder unterläßt, muß der Versender der Prima gegenüber dem Inhaber der Sekunda vertreten, daher muß der Versender auch die Folgen tragen, wenn der Verwahrer die Ausfolgung der Prima, zwar dem Auftrage gemäß, jedoch unrechtmäßig, gegenüber dem Inhaber der Sekunda verweigert hat.

¹¹ Es entspricht dies dem zwischen Versender und Verwahrer waltenden Vertrauensverhältnis; der Verwahrer hat nicht das Recht, nach den Gründen des Widerrufs zu fragen.

¹² Die Prima kann z. B. vom Versender beim Verwahrer verpfändet sein, bevor er die Sekunda begeben hat.

hat schon als solcher ausschliesslich das Recht, über beide Exemplare zu verfügen und daher auch die Prima überall in Anspruch zu nehmen, wo immer er sie findet.

Der Inhaber der Sekunda erlangt daher — an Stelle des Versenders — einen von dessen Willen unabhängigen, originären Anspruch gegen den Verwahrer auf Ausfolgung der Prima, sobald er sich bei dem Verwahrer meldet, sich als Inhaber der Sekunda nach Art. 36 oder auf andere Weise¹³ zur Empfangnahme legitimiert und die Ausfolgung der Prima verlangt; er kann dies jederzeit, nicht bloß zur Verfallzeit thun¹⁴; er hat vielleicht zu dem Verwahrer kein Vertrauen, er braucht ihm nicht die Präsentation der Prima zum Accept zu überlassen, trotz der Klausel auf der Sekunda: „Prima acceptiert bei X“, sondern kann es vorziehen, selbst zum Accept zu präsentieren. Art. 68 Al. 2¹⁵ schafft keine besondere gesetzliche Verpflichtung des Verwahrers der Prima, die nicht auch jeder andere Detentor der Prima hätte, sondern zieht nur in der besonderen Richtung gegenüber dem Verwahrer die aus

¹³ z. B. als Remittent, oder durch ein Amortisationserkenntnis rücksichtlich der Sekunda, oder als Ehrenzahler der Sekunda nach vorhergegangenem Proteste mangels Ausfolgung der Prima und mangels Zahlung der Sekunda, oder als Cessionar der Sekunda, oder dadurch, daß er außer der Sekunda eine Vollmacht des letzten Indossatars der Sekunda vorlegt.

¹⁴ Sobald in solcher Weise für den Inhaber der Sekunda gegen den Verwahrer ein originärer Anspruch auf Ausfolgung der Prima begründet ist, erscheint der Verwahrer nicht mehr berechtigt, einer Contreordre des Versenders Folge zu leisten, er muß vielmehr das ausschließliche Recht des Sekundainhabers, auf den das Recht aus dem ganzen Wechsel, also auch aus der Prima, übergegangen ist, respektieren und kann ohne dessen Zustimmung über die Prima nicht mehr verfügen. Solange jedoch der legitimierte Sekundainhaber den Anspruch auf Ausantwortung der Prima nicht gestellt, also sein Recht aus der Sekunda nicht geltend gemacht hat, ist der Verwahrer lediglich verpflichtet, die Vorschriften des Versenders zu befolgen; der Verwahrer muß daher die Prima zurückbehalten, wenn der Versender rechtzeitig die Ausantwortung untersagt, oder wenn er ihm rechtzeitig vorgeschrieben hat, die Prima nicht ohne besondere, später zu erteilende, Ermächtigung dem Inhaber der Sekunda herauszugeben.

¹⁵ Mit Art. 68 Abs. 2 stimmt überein: Ungarn § 72.

dem Wesen der Duplikate sich ergebende Konsequenz, daß jeder Inhaber eines Duplikats, aus dem er nicht selbst legitimiert ist, oder an dem er nicht sonst berechtigt erscheint, verpflichtet sei, dieses Duplikat dem legitimierten Inhaber eines anderen Duplikats auf Verlangen auszufolgen.

Die Klage auf Herausgabe der Prima von seiten des legitimierten Besitzers der Sekunda ist jedoch keine Wechselklage, die Passivlegitimation ist nicht durch Wechselunterschrift bedingt. Das Recht des Sekundainhabers geht bloß auf Ausfolgung der Prima, nicht auch des Protestes, den der Verwahrer in Beziehung auf die Prima erhoben hat; der Sekundainhaber kann ja selbst Protest erheben.

II. Die Kopien.

§ 74.

Die Bezeichnung der Kopie. Die Abschrift des Originals muß als solche durch Hinzufügung einer Klausel äußerlich erkennbar gemacht werden, sei es, daß sie die Überschrift: „Kopie“, „Wechselabschrift“ trägt oder durch einen Vermerk im Kontexte, z. B.: „bis hierher Kopie“, „bis hierher Wechselabschrift“, deutlich als Kopie bezeichnet wird. In jeder Kopie, die zur Begebung benützt werden soll, ist zugleich auszudrücken, wo die bloße Abschrift aufhört, und wo die Originalindossamente beginnen; es ist die sogenannte Beschließung oder Arretierung der Kopie erforderlich; sie liegt in den Worten: „bis hierher Kopie“, oder „von hier ab Original“.

Reproduktion des Originals. Die Kopie muß eine genaue Reproduktion des Inhalts des Originals in allen Punkten enthalten, damit durch die volle Übereinstimmung jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der Kopie zu diesem bestimmten Originalen beseitigt werde. Sind die Abweichungen so unerheblich, daß ein begründeter Zweifel an dieser Zugehörigkeit nicht besteht, so kann der Inhaber der Kopie trotz der Abweichungen die Ausfolgung des Originals beanspruchen, wegen Nichtausfolgung Protest erheben und den Regrefs wahren.

Originalindossament auf der Kopie. Die Kopie kann mit Originalindossament begeben werden; dieses Indossament

auf der Kopie hat vollkommen dieselbe Wechselkraft wie das Indossament auf dem Original; der Originalindossant der Kopie haftet durch seine Unterschrift dafür, daß er selbst der aus dem Original legitimierte Wechselgläubiger sei, und daß er das Original nicht schon an einen Anderen indossiert habe; er hat von jetzt an selbstverständlich nicht mehr das Recht, selbst das Original zu begeben und ist regrefspflichtig, wenn das Original dem Indossatar der Kopie nicht herausgegeben wird.

Die Verwendung der Kopie zur Erleichterung der Cirkulation. Das Original kann zur Einholung des Accepts versendet, eine Kopie kann inzwischen von dem Versender mit Originalindossament begeben werden; auf der Kopie wird dann in der Regel von dem Versender und Originalindossanten in einer Notiz angegeben, wo das Original abzuholen ist; diese Notiz ist selbst als originaler Bestandteil der Kopie anzusehen.

Blofs die Abholung des Originals ist Regrefsbedingung, nicht auch die Präsentation der Kopie zur Annahme oder Zahlung. Jeder Erwerber der mit dieser Notiz versehenen Kopie weiß nunmehr, wo das Original zu treffen ist und übernimmt die Verpflichtung, zunächst vom Bewahrer des Originals dessen Auslieferung zu verlangen; die Abholung des Originals wird zu einer Bedingung seines Regresses; er muß daher in dieser Beziehung ebenso verfahren, wie der Inhaber eines Duplikats und, wenn die Auslieferung des Originals von seiten des Verwahrers unterbleibt, Protest mangels Auslieferung erheben (Art. 72, Art. 69 Nr. 1). Während aber der Inhaber des Duplikats erst dann Regrefs nehmen kann, wenn er auch auf das Duplikat hin vergebens Honorierung gesucht hat, da jedes Duplikat der Wechsel ist, so genügt hier schon die vergebliche Abforderung des Originals beim Verwahrer; es wäre nicht gerechtfertigt, für den Inhaber der Kopie auch noch die Präsentation der Kopie bei dem Bezogenen behufs Acceptation oder Zahlung zur Regrefsbedingung zu machen; die Kopie ist ja nicht, wie jedes Duplikat, der Wechsel selbst; der Bezogene wird in der Regel nur geneigt sein, der Originalunterschrift des Trassanten Kredit zu gewähren, nicht aber eine bloße Kopie zu honorieren,

da er ja nicht sicher ist, daß die Kopie mit dem Original übereinstimmt; würde sich aber auch der Bezogene herbeilassen, die Kopie zu honorieren, so könnte doch noch derjenige, der hinterher das Original zur Honorierung beim Bezogenen präsentiert, wegen Nichthonorierung des Originals Protest erheben und gerade so, als ob die Kopie nicht honoriert worden wäre, Regrefs nehmen; die Honorierung der Kopie durch den Bezogenen würde also nicht verhindern, daß das Original hinterher dessenungeachtet unter Protest ginge; sie würde daher auch die regrefsbegründende Kraft des Originals nicht vermindern; die Kopie vertritt demnach rücksichtlich des Bezogenen durchaus nicht das Original; der Bezogene könnte daher die bloße Kopie überhaupt nicht honorieren, ohne sein Deckungsrecht zu gefährden; er könnte nicht sicher darauf rechnen, daß sich der Trassant die Bezahlung der Kopie anrechnen lassen werde; denn der Trassant bleibt ja verpflichtet, da durch die Zahlung der Kopie nur die Verpflichtungen aus den Originalindossamenten der Kopie getilgt werden. Da nun aber der Bezogene die Kopie ohne Gefahr nicht honorieren kann, so kann ihm die Honorierung der Kopie überhaupt nicht zugemutet werden; daher kann auch andererseits die Präsentation einer bloßen Kopie bei dem Bezogenen und die Protesterhebung mangels Honorierung der Kopie nicht die Wirkung haben, daß das Regrefsrecht aus dem Original gewahrt werde. Der Bezogene kann vielmehr verlangen, daß ihm die Originalunterschrift des Ausstellers unter dem Wechsel vorgelegt werde, bevor er den Wechsel honoriert; er braucht sich auf die Treue der Kopie nicht zu verlassen und kann sich darauf beschränken, um die Gefahr nicht zu erhöhen, nur dem Originalen Vertrauen zu gewähren. Die Vorlegung des Originals ist daher die Bedingung, unter der allein vom Bezogenen die Honorierung erwartet werden darf und mangels Honorierung Regrefs genommen werden kann. Wollte man daher für den Inhaber der Kopie ebenso, wie für den Inhaber eines Duplikats, zur Bedingung eines Regresses machen, daß er auch auf die Kopie hin bei dem Bezogenen Annahme oder Zahlung vergebens gesucht und darüber Protest erhoben habe, so würde man ihn zwingen, etwas vorzunehmen, was durchaus keine Aus-

sicht auf Erfolg bietet, von dem Bezogenen etwas zu verlangen, was dieser ohne Gefahr zu leisten nicht vermag, man würde demnach eine überflüssige Protesterhebung als Regrefsbedingung auferlegen.

Regrefs gegen die Originalindossanten auf der Kopie. Der Inhaber der Kopie kann daher auf Grund des bloßen Protests mangels Ausfolgung des Originals gegen die Originalindossanten der Kopie Regrefs nehmen (Art. 72)¹, also auch gegen denjenigen, der selbst die Kopie ausgestellt und mit Originalindossament begeben hat und gegen dessen Nachmänner, die ihr Originalindossament auf die Kopie gesetzt haben, jedoch nicht gegen dessen Vormänner; nur für die ersteren ist die Kopie als Original anzusehen, die letzteren aber sind allein aus dem Hauptoriginal verpflichtet.

Rechtzeitige Abforderung des Originals ist notwendig. Der Indossatar der Kopie darf sich darauf verlassen, daß er das Original an dem Orte finden werde, wo es nach der Notiz zu seiner Disposition verbleiben soll; er braucht sich nicht zu vergewissern, ob er auch, sobald er die Kopie präsentieren werde, das Original ohne Schwierigkeiten erlangen werde; er darf der Notiz des Originalindossanten Vertrauen schenken und kann die Abholung des Originals bis zu dem Zeitpunkte hinausschieben, in dem das Original, wenn es ihm vom Verwahrer ausgeliefert wird, noch rechtzeitig bei dem Bezogenen zur Annahme (Art. 19) und zur Zahlung präsentiert werden könnte. Versäumt der Inhaber der Kopie diese rechtzeitige Abforderung des Originals, so verliert er den Regrefs und zwar auch dann, wenn ihm das Original überhaupt nicht ausgeliefert wird; denn der Regrefs wäre ja auch dann wegen der Verspätung verloren gewesen, wenn der Verwahrer das Original gehörig ausgeantwortet hätte; der Regrefspflichtige kann mit Recht einwenden, daß der Inhaber der Kopie selbst die rechtzeitige Präsentation des Originals bei dem Bezogenen versäumt habe, daß also die Präjudizierung lediglich durch dessen Schuld eingetreten und nicht durch den Umstand herbeigeführt

¹ Ebenso Ungarn § 76.

worden sei, daß das Original vom Verwahrer nicht ausgeliefert wurde. Der Inhaber der Kopie muß daher, insbesondere zur Wahrung des Zahlungsregresses, darauf bedacht sein, das Original beim Verwahrer rechtzeitig, also vor Ablauf der Frist für die Protesterhebung mangels Zahlung, abzuholen und wegen Nichtauslieferung des Originals noch vor Ablauf dieser Frist Protest zu erheben.

Das Regrefsrecht des Inhabers der Kopie bleibt bestehen, sobald er das Original rechtzeitig abgefordert hat, wenn er es auch deshalb nicht ausgeliefert erhielt, weil es der Verwahrer inzwischen mißbräuchlich — sei es auch ohne Wissen, des Originalindossanten der Kopie — begeben hat, obgleich, wenn es der Inhaber der Kopie schon früher beim Verwahrer abgeholt hätte, ein solcher Mißbrauch nicht vorgekommen wäre.

Bei unvollständiger oder fehlender Notiz auf der indossierten Kopie besteht ohne Besitz des Originals kein Regrefs gegen die Originalindossanten der Kopie. Fehlt auf der Kopie die Notiz, wo das Original zu finden ist, überhaupt, oder fehlt auch nur der Name des Verwahrers, so ist es offenbar unmöglich, Protest mangels Auslieferung des Originals zu erheben. Es fragt sich nun, ob der Inhaber der Kopie dessenungeachtet berechtigt sei, Regrefs gegen die Originalindossanten zu nehmen? Die Frage ist zu verneinen², denn die Kopie zieht nur aus dem Original ihre Wechselkraft; der Inhaber der Kopie braucht den Wechsel und die Indossamente aller Vorgänger seines

² Dagegen für den Regrefs Lehmann § 137 S. 561; Canstein § 14 S. 204 Anm. 27, denn der Protest mangels Auslieferung sei nicht Ersatz des Protestes mangels Zahlung, sondern nur Folge des Depositionsvermerks, wie bei Duplikaten, wo ja beide Proteste nebeneinander notwendig seien. Der Inhaber der Kopie solle, um Regrefs in diesem Falle zu haben, die Kopie dem Bezogenen vorlegen und Protest erheben; allein dagegen spricht, daß Annahme und Zahlung von dem Bezogenen nicht wirksam, so daß die Regrefsnahme begründet wäre, auf eine bloße Kopie hin verlangt werden können, sondern daß dies nur auf die Kopie hin in Verbindung mit dem Original geschehen könnte.

Originalindossanten; er muß daher jenes Papier erlangen, auf dem allein sich diese früheren Indossamente und der Wechsel befinden; ohne das Original selbst oder ohne Protest mangels Auslieferung des Originals kann daher von der Kopie kein Gebrauch gemacht werden; sie ist insoweit Accessorium des Originals; das letztere, als der principale Rechtstitel, kann zwar ohne die Kopie gebraucht werden, nicht aber die Kopie ohne das Original oder ohne den Protest mangels Auslieferung, als ein Surrogat des Originals. Beide Rechtstitel müssen vereint wirken, um dem Inhaber der Kopie zum Zahlungsregresse zu verhelfen. Der Originalindossant der Kopie haftet eben nur für den Fall, daß entweder das Original selbst beim Bezogenen richtig präsentiert, oder daß wenigstens Protest mangels Auslieferung des Originals beim Verwahrer leviert worden ist. Der Inhaber der Kopie muß sich also bemühen, trotz des Fehlens der Notiz den Besitz des Originals zu erlangen. Nur wenn ihm dies gelingt, hat er Regressrechte gegen die Originalindossanten der Kopie; der Originalindossant der Kopie bleibt zwar also trotz des Fehlens der Notiz wechselverpflichtet, die ohne Notiz indossierte Kopie äußert jedoch ihre Wechselkraft nur dann, wenn es dem Inhaber der Kopie gelingt, das Original in seine Hand zu bekommen. Diese Auffassung enthält dem Nehmer der Kopie gegenüber keine Unbilligkeit; er soll eben so vorsichtig sein, eine Kopie ohne Notiz nicht zu nehmen.

Rechtsstellung des Verwahrers des Originals gegenüber dem Inhaber der indossierten Kopie. Der Verwahrer ist verpflichtet, das Original dem, sei es nach Art. 36 oder sonst, legitimierten Inhaber der Kopie auszuantworten (Art. 72 Al. 1). Wird von dem Verwahrer irrtümlich ein anderer Wechsel statt des Originals ausgeliefert, so muß der Inhaber der Kopie nach Entdeckung des Irrtums rechtzeitig bei dem Verwahrer Protest mangels Auslieferung des Originals erheben, um den Regress gegen die Originalindossanten der Kopie zu wahren. Versäumt er diese rechtzeitige Protesterhebung, so verliert er den Regress und kann sich nur an den Ver-

wahrer halten; es war seine Sache, sofort zu prüfen, ob ihm das richtige Original ausgehändigt wurde.

Der anormale Lauf des Wechsels.

I. Der Wechselregress.

1. Der Kautionsregress.

§ 75. a) Wegen Nichtannahme.

Pflicht zur Kautionsleistung oder Deposition. Wird die Tratte bei der Präsentation überhaupt nicht oder nicht gemäß ihrem Inhalte, sondern nur unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe acceptiert, so erscheint die Aussicht auf eine normale Einlösung des Wechsels sehr geschwächt; es ist, wenn auch noch nicht gewiß, so doch sehr wahrscheinlich geworden, daß die Tratte am Verfalltage auch nicht bezahlt werden werde. Der Kredit des Trassanten erscheint infolgedessen in den meisten Fällen geschädigt, da, wenn die reine Annahme der Tratte durch den Bezogenen zurückgewiesen wurde, der Verdacht begründet ist, daß dies deshalb geschehen sei, weil von dem Trassanten eine genügende Deckung nicht rechtzeitig angeschafft und ihm von dem Bezogenen Kredit nicht gewährt worden sei. Der Wechselinhaber, der auf das Accept des Bezogenen als Sicherheit für die pünktliche Zahlung am Verfalltage zu rechnen berechtigt war, sieht sich nunmehr um jene Sicherheit gebracht, für die der Trassant und die Indossanten solidarisch eingestanden sind und hat begründeten Anlaß zu befürchten, daß nach Eintritt des Verfalltags der Zahlungsregress notwendig werden werde.

Um den dadurch stark beeinträchtigten Wert des Wechsels soviel als möglich wieder herzustellen, wird dem Wechselinhaber das Recht gegeben, wenn er die Nichtleistung der nachgesuchten Acceptation von seiten des Bezogenen — eventuell auch von seiten der auf dem Wechsel befindlichen Notadressen — durch gehörigen Protest mangels Annahme konstatieren liefs, von dem Aussteller und den Indossanten zu verlangen, daß ihm die zugesagte Sicherheit nunmehr in anderer

Weise — durch eine von ihnen geleistete Kautionsleistung als Äquivalent des ausgebliebenen Accepts — verschafft werde. Die Kautionsleistung hat den Zweck, die gehörige Zahlung zur Verfallzeit und den Ersatz der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten zu sichern (Art. 25)¹.

Der Regresspflichtige muß auf Verlangen des Regressberechtigten Kautionsleistung leisten, er kann sich von der Kautionspflicht nicht dadurch befreien, daß er freiwillig sofortige Rembourszahlung leistet. Denn der Wechselgläubiger ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen; doch gestattet das Gesetz (Art. 25 Al. 2) dem Regresspflichtigen, anstatt Kautionsleistung zu leisten, auf seine Kosten zu deponieren².

Der Regressberechtigte. Der Remittent oder der Indossatar kann das Recht auf Kautionsleistung ausüben³, ohne selbst mehr Wechselinhaber zu sein, wenn er nur den Protest mangels Annahme beizubringen vermag (Art. 26 Abs. 3)⁴; er kann daher auch dann, wenn er den Wechsel nach

¹ Ebenso Ungarn § 25.

² Er ist zur Hinterlegung der schuldigen Summe bei einer staatlichen Hinterlegungsstelle dort befugt, wo er seine Regresspflicht zu erfüllen hat, nicht am Zahlungsorte. In Österreich und Ungarn besteht eine Pflicht zur Deposition des sicherzustellenden Betrags in Barem bei Gericht, sobald sich die Parteien über die Art und Höhe der Kautionsleistung einigen.

³ Für die Klage auf Sicherstellung ist der Wechselprozess (Art. 26 Al. 1) begründet; ebenso Ungarn § 26.

⁴ Die Form für den Protest mangels Annahme ist dieselbe, wie für den Protest mangels Zahlung. Der Wechselinhaber kann, wenn er die Acceptation vergebens verlangt hat und auf den Kautionsleistung keinen Wert legt, die Protesterhebung mangels Annahme unterlassen, ohne daß dies für ihn ein Präjudiz nach sich zieht; er verliert insbesondere nichts an seinem Rechte, später Zahlung zu verlangen und Zahlungsleistung zu nehmen. Während ferner die Präsentation zur Zahlung und der Protest mangels Zahlung binnen der bestimmten unabänderlichen Protestfrist erhoben werden muß, so hat der Wechselinhaber volle Freiheit, sowohl was die Zeit für die Präsentation zur Annahme, als auch was die Zeit für die Protesterhebung mangels Annahme betrifft. Der Wechselinhaber kann die Konstatierung der Nichtannahme durch Protest hinausschieben, er kann noch lange nach der vergeblichen Präsentation zur Annahme dieses Verlangen erneuern und jetzt erst Protest erheben, um darauf einen Kautionsleistungsanspruch zu

erhobenem Proteste mangels Annahme begeben hatte, Kautionsleistung nehmen. Der Nachmann, der den Wechsel samt dem Proteste mangels Annahme erworben hat, kann nicht auf Grund dieses Protestes allein Kautionsleistung verlangen, da seine Aktivlegitimation durch die in diesem Proteste enthaltene Wechselabschrift nicht hergestellt ist, sondern nur auf Grund des Protestes und des Wechsels. Die im Proteste mangels Annahme befindliche Wechselabschrift genügt, um den Regressnehmer als Regressberechtigten zu legitimieren. Nur der „Remittent“ und „jeder Indossatar“ ist nach Art. 26 durch den Besitz des Protestes mangels Annahme zur Kautionsleistungsforderung und Klage ermächtigt; nicht der bloße Besitzer des Protestes, der weder Remittent noch Indossatar ist. Notwendig ist, daß in der Wechselabschrift eine ununterbrochene, bis auf den Inhaber des Protestes als Wechselnehmer hinuntergehende Reihe von Indossamenten (Art. 36) vorhanden sei, da es sonst offensichtlich ist, daß dem Inhaber des Protestes das Regressrecht fehlt.

Der Regresspflichtige. Der aus der Wechselabschrift als regressberechtigter legitimierter Inhaber des Protestes kann von allen durch dieselbe Wechselabschrift passiv legitimierten regresspflichtigen Vormännern — auch von deren Avalisten, jedoch nicht von einem Indossanten, der „ohne obligo“ indossiert hat — solidarisch Kautionsleistung verlangen, gerade so, wie der nach Art. 36 legitimierte Wechselinhaber von ihnen später — im Falle der Nichtzahlung zur Verfallzeit — die Regresszahlung solidarisch in Anspruch nehmen kann, also gleichzeitig von allen zusammen, oder von allen nach einander, oder nur von einigen, oder auch nur von einem Einzigen, ohne an irgend eine Reihenfolge oder an die einmal getroffene Wahl gebunden zu sein, und ohne dadurch, daß er den Einen in Anspruch nimmt, die Übrigen zu befreien (Art. 26 Abs. 2, Art. 49).

Leugnet der, als regresspflichtiger Vormann in Anspruch

gründen. Während ferner bei dem Proteste mangels Zahlung binnen einer bestimmten kurzen Frist notifiziert werden muß (Art. 45), so ist eine Notifikation bei dem Proteste mangels Annahme nicht vorgeschrieben.

Genommene, daß er den Wechsel unterzeichnet habe, daß also sein Name in der Wechselabschrift mit Recht aufgenommen erscheine, so muß ihm gegenüber die Echtheit seiner Unterschrift bewiesen werden. Der regrefspflichtige Vormann kann gegen den auf die Wechselabschrift gegründeten Anspruch auf Sicherstellung alle Einwendungen, die seine Regrefspflicht ausschließen, wie gegenüber dem Originale, geltend machen.

Umfang der Haftung der bestellten Sicherheit. Die von einem Vormanne geleistete Sicherheit haftet zunächst nur demjenigen Nachmanne, zu dessen Gunsten sie bestellt ist, nicht auch dessen Nachmännern; den letzteren haftet sie nur dann, wenn diese von ihrem Rechte, Sicherheit verlangen zu können, gegenüber jenem Vormanne, der die Kautions bestellt hat, Gebrauch machen wollen und ihn ebenfalls zur Sicherheitsleistung auffordern (Art. 27)⁵.

Ist dies der Fall, so ist der Vormann zwar berechtigt, ihnen eine andere Sicherheit zu bestellen, jedoch in der Regel nicht dazu verpflichtet, er kann sie vielmehr auf die bereits bestellte Sicherheit verweisen. Jeder Regrefnehmer, zu dessen Gunsten die Kautions zunächst bestellt worden ist, weil er sie beantragt hat, kann daher die bestellte Kautions ohne weiteres aufgeben, auch ohne Einwilligung der anderen Nachmänner des Kautionsleisters, es wäre denn, daß die anderen Nachmänner ebenfalls von jenem Vormanne Sicherheit verlangt haben, und daß dieser sie auf die bereits bestellte Sicherheit verwiesen hat.

⁵ In der Regel werden diese Nachmänner überhaupt nicht in der Lage sein, ein solches Begehren auf Kautionsleistung gegenüber dem Vormanne zu stellen, da ja der Vormann die Kautions nur gegen Aushändigung des Protestes geleistet hat, also selbst das Mittel besitzt, mit dem man allein Kautions verlangen kann. Allein nach Art. 69 kann ein Protest wegen Nichtannahme der Prima, ein zweiter wegen Nichtannahme der Sekunda erhoben sein. Auch kann derjenige, dem schon Kautions geleistet wurde, den Wechsel indossiert und ein späterer Indossatar Protest erhoben haben. Der Kautionsbesteller wird vorsichtig handeln, wenn er über die geleistete Kautions Quittung verlangt, um sich gegen einen weiteren Kautionsregrefs zu schützen. Der bloße Besitz der Protesturkunde genügt nicht, um zu beweisen, daß Sicherheit geleistet worden sei. Auch hat ja der Kautionsleister selbst nicht mehr den Protest, wenn er selbst Kautionsregrefs genommen hat.

Die anderen Nachmänner brauchen sich, wenn sie Kautionsregrefs nehmen, mit der einem früheren Regrefsenhmer geleisteten Kautions, auf die sie hingewiesen werden, aus der sie also ein Recht erlangt haben, dann nicht zufrieden zu geben, wenn sie gegen die Größe oder Art der bestellten Sicherheit genügende Gründe anzuführen vermögen⁶; nur in diesem Falle haben sie das Recht, von demselben Regrefspflichtigen eine weitere Sicherheit — im Wechselprozessewege — zu verlangen.

Recht auf eine einzige Sicherheit. Jeder Regrefsberechtigte wird in der Regel nur einmal Regrefs nehmen können, da er den Protest aushändigen muß⁷. Der Regrefsennehmer hat aber nicht das Recht, ebenso viele Kautionen zu verlangen, als solidarisch verpflichtete Regrefsschuldner da sind, also etwa von vier vorhandenen Indossanten und dem Trassanten zusammen fünf Kautionen. Denn schon die von einem Regrefspflichtigen in genügendem Maße geleistete Kautions reicht vollkommen aus, um das durch die Nichtacceptation erschütterte Vertrauen auf die pünktliche Zahlung des Wechsels wieder herzustellen. Wie jeder Wechselinhaber nur einmal Zahlung verlangen kann und durch die ihm geleistete Zahlung die anderen Wechselschuldner ihm gegenüber liberiert werden, so kann er auch nur die Leistung einer einzigen, genügenden Kautions beanspruchen, so daß, wenn eine solche geleistet ist, die anderen Regrefspflichtigen ihm gegenüber liberiert sind.

Leistung der Sicherheit gegen Aushändigung des Protestes. Der Regrefsberechtigte muß gegen Leistung der Kautions, wenn auch nicht den Wechsel selbst, den er ja noch später braucht, um die Zahlung verlangen zu können, so doch den Protest mangels Annahme und zwar Zug um Zug aushändigen⁸, ist also in der Regel nicht mehr in der Lage,

⁶ Da z. B. die Zahlungsfähigkeit des Bürgen zweifelhaft ist, so wird statt der Bürgschaft Pfandbestellung verlangt.

⁷ Der Protest kann ihm jedoch in mehrfacher Ausfertigung übergeben worden sein; er kann auch auf Grund des Wechsels jederzeit von neuem Protest erheben lassen.

⁸ Bei befristeten Sichtwechseln muß der Wechselinhaber, der Kautionsregrefs genommen und den Protest ausgehändigt hat, den Protest

noch einmal Kautionsleistung zu verlangen. Sein Vormann, der nunmehr den Protest mangels Annahme besitzt, kann seinerseits von seinen Vormännern Kautionsleistung beanspruchen, ohne dafs er zu beweisen braucht, dafs er selbst einem seiner Nachmänner Kautionsleistung geleistet habe (Art. 26 Al. 3). In letzter Linie mufs der Trassant Kautionsleistung bestellen, der ja im Grunde die Hauptverantwortlichkeit dafür trägt, dafs das Accept nicht erteilt worden ist. Liegt eine Reihe solcher Kautionsregressnahmen vor, so mufs der Trassant zuletzt auch für alle — zuweilen nicht unbedeutenden — Kosten der successiven Regressnahmen Kautionsleistung stellen.

Art der Sicherheit. Art. 25 stellt nicht Bürgschaftsleistung als die einzige erlaubte Sicherheit hin, sondern gebraucht das allgemeine Wort: „Sicherheit“, sei es Bürgschaft oder Pfand; nur mufs die angebotene Sicherheit genügend sein⁹.

Dauer der Haftung. Die bestellte Kautionsleistung wird von der Haftung frei¹⁰:

wiedererlangen, um später Zahlungsregress nehmen zu können, da er nur durch den Protest die Präsentation zur Annahme, also den davon abhängigen Verfalltag, beweisen kann.

⁹ Darüber, ob eine Sicherstellung genüge, entscheidet im Streitfalle das Gericht, das selbstverständlich der Verkehrsanschauung Beachtung schenken wird. In Österreich (Art. 25 Al. 2), Ungarn (§ 25 Al. 2) soll die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, von der Übereinkunft der Parteien abhängen. Können sich diese nicht einigen, so mufs der sicherzustellende Betrag (also die Wechselsumme und die durch die Nichtannahme veranlafsten Kosten) bei Gericht hinterlegt werden, was der Zahlung faktisch gleichkommt. Art. 25 Al. 3 der österr. W.O. (nicht in Ungarn) erkennt dem Wechselgläubiger an der als Kautionsleistung erlegten Sache ein Pfandrecht zu, auch ohne ausdrückliche Einräumung, daher er im Konkurse als Pfandgläubiger zu behandeln ist. Unterbleibt die bare Hinterlegung trotz des Verlangens des Regressnehmers, so kann dieser die Exekution zur Sicherstellung — bis zur exekutiven Veräuferung und gerichtlichen Deposition des Erlöses — fortsetzen.

¹⁰ Der Bürge wird von selbst liberiert, das Faustpfand ist zurückzugeben, die deponierten Fonds könnten wieder zurückgenommen werden. Der Anspruch auf Rückgewährung der geleisteten Sicherheit ist kein wechselrechtlicher.

1. sobald nachträglich die vollständige Acceptation¹¹ des Wechsels erfolgt ist¹²;

2. wenn die — selbstverständlich noch nicht verjährte — Zahlungsregressklage gegen jenen Regresspflichtigen, der die Kautionsleistung bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage¹³ — nicht vom letzten Protesttage — nicht angestellt worden ist. Die Erfüllung der an und für sich lästigen Pflicht zur Kautionsleistung wird dadurch erleichtert, dafs in dieser Weise die Dauer der Haftung der Kautionsleistung abgekürzt wird, dafs das Recht aus der bestellten Kautionsleistung nach Ablauf dieser einjährigen Präklusivfrist als erloschen gilt¹⁴, obgleich das dadurch sichergestellte Regressrecht noch fortbesteht;

¹¹ Der Gläubiger kann auch nach erhobenem Proteste mangels Annahme dazu gezwungen werden, die ordentliche Annahme des Bezogenen und das nachträglich angebotene Ehrenaccept der Notadresse zuzulassen, anstatt auf Kautionsleistung zu bestehen, denn in dem einen oder anderen Skripturakte hat er jene Sicherheit, auf die er nach dem Inhalte des Papiers rechnen durfte. Doch müssen ihm die Kosten der Protesterhebung ersetzt werden.

¹² Diese nachträgliche Acceptation braucht — ausser der Wechselsumme — nicht auch die durch die Nichtannahme veranlafsten Kosten zu umfassen, vielmehr kann deren Erstattung sofort nach der nachträglichen Annahme, also vor Eintritt des Verfalltages, verlangt werden. Die Kautionsleistung soll auch für den Ersatz der Kosten am Verfalltage haften, sie braucht daher trotz der nachträglichen Annahme nicht zurückgegeben zu werden, wenn nicht die Erstattung der Kosten sofort erfolgt. In der Regel wird der Acceptant für die Kosten vorläufig aufgenommen und sie dann bei der Revaluation in Rechnung bringen. In ähnlicher Weise mufs ja auch der Ehrenacceptant die Protestkosten dem Wechselinhaber sofort erstatten.

¹³ Dieser Tag wird nicht mitgerechnet; dagegen Canstein S. 364.

¹⁴ Es ist dies eine gesetzliche Präklusivfrist. Das Gesetz wollte die Haftung der Kautionsleistung nicht über diese Jahresfrist hinaus erstrecken, mag sie auch infolgedessen früher aufhören, als die sichergestellte Verpflichtung selbst erlischt. Das Recht des Wechselgläubigers aus der Kautionsleistung besteht über die Jahresfrist hinaus, wenn er innerhalb dieser Frist die Regressklage gegen den Regresspflichtigen angestellt hat. Die Behändigung der Klage an den Regresspflichtigen ist hierzu nicht erforderlich; ein aufsergerichtliches Verlangen der Regresssumme ersetzt jedoch die Klage nicht. Der Lauf dieser einjährigen Frist wird durch Anerkennung von seiten des Regresspflichtigen nicht unterbrochen.

3. durch Zahlung des Wechsels, oder Erlöschung seiner Wechselkraft, Verjährung oder Präjudizierung.

Sobald die Wechselforderung, zu deren Deckung die Sicherheit bestellt wurde, weggefallen ist, sei es überhaupt allen Regrefspflichtigen gegenüber, z. B. infolge der Versäumung des Protestes mangels Zahlung, sei es auch nur gegenüber demjenigen Vormanne¹⁵, der die Sicherheit bestellt hat, so kann auch die dadurch frei gewordene Kautions zurückverlangt werden¹⁶.

§ 76. b) Wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels.

Das Vertrauen des Wechselnehmers, daß die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit sicher erfolgen werde, erscheint auch dann als erschüttert, wenn die Acceptation der Tratte gehörig erfolgt, der Acceptant aber zahlungsunsicher geworden ist. Daher erkennt Art. 29 auch im letzteren Falle ein Regrefrecht auf Sicherstellung an; dieses Regrefrecht besteht auch, wenn der Aussteller des eigenen Wechsels zahlungsunsicher geworden ist (Art. 98 P. 4)¹.

Fälle der Unsicherheit. Die Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels wird nur in folgenden, taxativ aufgezählten Fällen als vorhanden angenommen:

1. Wenn über das Vermögen des Acceptanten Konkurs eröffnet ist, also im Falle dieses kundgemachten, notorischen Zustandes².

¹⁵ Ist der mangels Zahlung protestierte Wechsel von einem Vormanne eines Indossanten im Regrefwege eingelöst worden, so wird die von diesem Indossanten bestellte Sicherheit frei, da die Zahlung seines Vormannes auch für ihn liberierend wirkt.

¹⁶ Ebenso wenn ein Sicht- oder Zeitsichtwechsel nicht innerhalb der gesetzlichen zweijährigen oder innerlich der vom Besteller der Kautions speciell gesetzten Frist präsentiert worden ist. Die Kautions haftet nicht für die Forderung wegen Bereicherung nach Art. 83.

¹ Ebenso in Ungarn § 29.

² Durch die Konkurseröffnung wird die Wechselschuld des Acceptanten nicht sofort fällig. Der Wechselgläubiger wird erst später aus der Konkursmasse Zahlung erlangen und zwar in der Regel keine vollständige

2. Wenn er seine Zahlungen eingestellt hat³.

3. Wenn nach Ausstellung der Tratte eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist⁴.

Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Thatsache. Die Konkurseröffnung und die Zahlungseinstellung berechtigen zum Kautionsregref nicht bloß dann, wenn diese den Wechselinhaber gefährdenden Zustände erst zwischen der erfolgten Annahme und der Verfallzeit des Wechsels, oder zwar schon vor der Annahme, aber erst nach

Zahlung, daher ist ihm Sicherheit zu geben. Der Zahlungsregref gegen die Vormänner kann erst dann genommen werden, wenn mit Rücksicht auf den Verfalltag Protest mangels Zahlung erhoben worden ist.

³ Wann dies der Fall sei, ist eine quaestio facti. Bei kaufmännischen Schuldnern ist darunter die ausdrückliche oder stillschweigende (z. B. Flucht des Schuldners, Schließung des Geschäfts) Erklärung zu verstehen, daß ihre successive fällig werdenden Geschäftsschulden, deren prompte Erfüllung im Verkehre erwartet werden darf, wegen Zahlungsunfähigkeit — nicht aus anderen, jedoch nur ausnahmsweise anzunehmenden Gründen (Bestreitung sei es auch aus Chikane, mangelnder Wille zu zahlen, Geiz, Geisteskrankheit) — im allgemeinen, nicht bloß vereinzelt nicht pünktlich bezahlt werden sollen.

⁴ Der 4. in Art. 29 erwähnte Fall: „Wenn nach Ausstellung der Tratte wider den Acceptanten wegen Erfüllung einer Geldverbindlichkeit — also nicht ad factum praestandum — die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist“, ist obsolet geworden; Bundesges. — seit 1871 deutsch. Reichsges. — v. 29. Mai 1868, öst. Ges. v. 4. Mai 1868. — Es fragt sich, ob der Sekuritätsprotest selbst für den Beweis genüge, daß einer der gesetzlichen Fälle der Unsicherheit vorliege? Dagegen öst. Just.Min.Verord. v. 18. Juli 1859 R.G.Bl. 132 über das Sicherstellungsverfahren, die in § 1, außer dem Proteste, den Beweis der Thatsachen des Art. 29 durch glaubwürdige Urkunden verlangt. Der Protest liefert nur darüber den Beweis, daß die Kautions vom Acceptanten nicht erlangt worden sei, nicht auch über die Unsicherheit. Der Protestbeamte kann nur jene Thatsachen, die er bei der Protesterhebung durch eigene Wahrnehmung in Erfahrung bringt, die sich also an den Vorgang bei der Protesterhebung knüpfen, solenn bezeugen, daher nicht die Thatsache der Zahlungseinstellung, der vergeblichen Exekution. Auch wenn eine dieser entscheidenden Thatsachen im Proteste als vorhanden angegeben ist, so liegt darin keine Gewähr für die Zuverlässigkeit, daher ist der Regrefkläger von der Beweislast nicht befreit, es wäre denn, daß aus der in dem Proteste konstatierten Antwort des Acceptanten oder seines Stellvertreters sich ein gesetzlicher Fall der Unsicherheit, z. B. die Zahlungseinstellung, ergibt.

der Ausstellung des Wechsels, sondern auch dann, wenn sie schon vor der Ausstellung des Wechsels eingetreten sind. Die fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Acceptanten muß dagegen, wie Art. 29 hervorhebt, um die Kautionsforderung zu begründen, jedenfalls nach Ausstellung des Wechsels eingetreten sein; sie kann zwar, wenn nur nach der Ausstellung, auch schon vor der Acceptation, oder zwischen der Acceptation und dem Eintritte des Verfalltages des Wechsels eingetreten sein, es genügt aber nicht, wenn sie schon vor der Ausstellung des Wechsels eingetreten ist⁵.

Der Wechselinhaber hat jedoch nur dann Anspruch auf Kautionsleistung, wenn er von jenen Thatfachen, aus denen die vorhandene Unsicherheit zu konstatieren ist, und die den Kautionsanspruch begründen, zur Zeit des Erwerbes des Wechsels keine Kenntnis hatte, oder wenn diese Thatfachen überhaupt erst nach dem Erwerbe des Wechsels eingetreten sind⁶.

Regreßbedingungen. Will der Wechselinhaber das Recht auf Sicherstellung gegenüber den Vormännern geltend machen, so hat er zunächst vom Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — selbst Sicherstellung wegen der künftigen Zahlung zu fordern, eventuell von den Notadressen das Ehrenaccept einzuholen; die Vormänner sind erst subsidiär kautionspflichtig. Die Forderung auf Sicherstellung ist ihnen gegenüber bedingt durch die

⁵ Dagegen Dernburg § 276 Anm. 4, § 273¹ (Konkurs, Zahlungseinstellung müssen nach Abgabe der Wechselklärung — Accept, Ausstellung des eigenen Wechsels — eingetreten sein). Diese verschiedene Behandlung der Unsicherheit des Acceptanten ergebenden Umstände ist durch die Natur der Sache begründet; denn Konkurs und Zahlungseinstellung sind, wenn sie auch lange vor der Ausstellung des Wechsels eingetreten sind, geeignet, den Kredit des Wechselschuldners dauernd zu schädigen. Anders, wenn der Schuldner vor Ausstellung des Wechsels einmal fruchtlos gepfändet worden ist. Es kann dies die Folge einer augenblicklichen, vorübergehenden Verlegenheit gewesen sei, die durchaus keinen sicheren Rückschluß darauf gestattet, daß der betreffende Schuldner sich auch jetzt nicht wirtschaftlich aufrecht erhalten werde.

⁶ Hat der Wechselinhaber den Wechsel in Kenntnis des Konkurses, der Zahlungseinstellung, der fruchtlosen Pfändung erworben, so liegt Verzicht auf die Kautionsleistung vor.

Vorzeigung eines Protestes (Sekuritätsprotest), durch den konstatiert werden muß, daß vom Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — selbst keine Sicherheit, von den etwaigen Notadressen kein Ehrenaccept geleistet worden sei.

Legitimation zur Kautionsforderung und Klage. Wie jeder Besitzer des Wechsels, auch wenn er nicht nach Art. 36 legitimiert ist, als präsumtiver Bevollmächtigter des Wechselgläubigers den Wechsel zur Acceptation zu präsentieren und mangels Annahme Protest zu erheben berechtigt ist (Art. 18 Al. 3), ebenso hat er auch das Recht, vom Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels Bestellung der Sicherheit zu verlangen, und, wenn sie nicht geleistet wird, Sekuritätsprotest zu erheben, auch bei den Notadressen das Ehrenaccept anzusuchen. Zur Erhebung der wechselrechtlichen Klage auf Kautionsleistung gegen die Vormänner ist der Besitzer des Sekuritätsprotestes nur dann, wenn er durch den Wechsel oder durch die Wechselabschrift im Sekuritätsproteste als Remittent oder Indossatar legitimiert erscheint, nicht aber der bloße Besitzer des Wechsels und des Sekuritätsprotestes als solcher berechtigt.

Zur Klage auf Kautionsleistung⁷ gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels ist nur der legitimierte Wechselinhaber, sei es auch ohne Besitz des Sekuritätsprotestes, berechtigt.

Dauer der Haftung der Kautionsleistung. Die Rückgabe der Kautionsleistung hat zu erfolgen, sobald der Zustand der Unsicherheit unbedingt aufgehört hat, wenn der Acceptant nachträglich volle Sicherheit bestellt, wenn die Notadresse nachträglich zu Ehren acceptiert, oder wenn ein Ehrenaccept freiwillig

⁷ Daß eine solche Klage zulässig sei, wurde von der Nürnberger Kommission zuerst verneint, später aber auf die Einwendung Österreichs und Preußens hin bejaht (Nov. 6); Nov. 6 ist in Ungarn nicht aufgenommen. — Bestritten ist, ob der Wechselinhaber den Sekuritätsprotest auch dann levieren müsse, um gegen den Acceptanten auf Kautionsleistung klagen zu können. Die Frage ist zu verneinen. Der Protest erscheint nur als eine Bedingung des Regresses, deren Nichterfüllung bloß mit Regreßverlust bedroht ist.

zugelassen worden ist, wenn der Wechsel gezahlt oder sonst die Wechselkraft erloschen ist, endlich binnen Jahresfrist vom Verfalltage, wenn die Klageanstellung gegen den Kaventen unterblieben ist⁸.

2. Der Zahlungsregrefs.

§ 77. Die Erfüllung der Regrefsbedingungen.

Regrefsbedingungen. Hat derjenige, der laut Inhalt des Wechsels die Zahlung zu leisten hat — der Bezogene, er mag acceptiert haben oder nicht, oder der Aussteller des eigenen Wechsels, oder der Domiziliat — auf das an ihn zur Verfallzeit gestellte Verlangen des Wechselinhabers hin den Wechsel überhaupt nicht oder nicht voll bezahlt, so kann der Zahlungsregrefs, zunächst von dem letzten Wechselinhaber, genommen werden.

Die Thatsachen, von deren Erfüllung sein Regrefsrecht gesetzlich abhängig gemacht ist, die gehörige Präsentation zur Zahlung und die Nichterlangung der Zahlung, müssen von ihm durch Protesterhebung konstatiert werden¹.

Der Protest mangels Zahlung setzt einerseits einen früher erhobenen Protest mangels Annahme nicht voraus und wird andererseits dadurch nicht überflüssig, daß der Wechselinhaber schon den Protest mangels Annahme oder den Sekuritätsprotest erhoben hat; dieser muß daher zur Wahrung seines Zahlungsregrefsrechts auch den Protest mangels Zahlung erheben.

Protesterhebung im Falle des Konkurses, des Todes, der Handlungsunfähigkeit. Ist der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels oder der Domiziliat in Konkurs, so können sie zwar selbst aus dem Konkursvermögen keine Zahlung leisten, und ebensowenig kann dies der Massenverwalter vor Beendigung des Verfahrens thun, da dies dem Grundsatz der Gleichstellung aller Konkursgläubiger widerspräche; allein dessenungeachtet und, obwohl die Konkurseröffnung kundgemacht wird, bleibt die Erfüllung der Regrefsbedingungen, der Präsentation und Protest-

⁸ So ausdrücklich Ungarn § 29. Art. 28 ist in Art. 29 als anwendbar citiert, daher muß die bestellte Sicherheit in den Fällen Nr. 2 und 3 Art. 28 frei werden.

¹ Der Protest erscheint, wenn er nicht erlassen worden ist, als eine

erhebung, notwendig². Ebenso ist es, wenn die Person, bei der die Zahlung nach dem Inhalte des Papiere zu suchen ist, gestorben oder handlungsunfähig — minderjährig, geisteskrank, gerichtlich erklärter Verschwender — ist³.

Zeit und Ort der Präsentation und der Protesterhebung. Die Präsentation zur Zahlung, die gültig nur von einem nach Art. 36 formell legitimierten Wechselinhaber oder dessen Rechtsnachfolger oder Vertreter vorgenommen werden kann, muß rechtzeitig und ortsrichtig erfolgen, daher auch die Protesterhebung mangels Zahlung nur dann

formale Voraussetzung, von der das Regrefsrecht abhängt, als ein wesentlicher Bestandteil des Fundaments der Regrefsklage. Der Umstand, daß in der Regrefsklage die Protesturkunde ganz fehlt oder nicht dem Gesetze entspricht, muß vom Richter von Amtswegen beachtet werden. Hat der Vormann den Protest im voraus erlassen, so gehört die Behauptung des Protesterlasses zum Klagefundament.

² Dieser Protest muß in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale des Gemeinschuldners erhoben werden und nicht bei dem Masseverwalter. — Dafür spricht schon die Analogie des Art. 29, wonach die Sicherheitsleistung von dem in Konkurs befindlichen Acceptanten selbst zu verlangen und die Nichtleistung durch einen gegen ihn zu erhebenden Protest festzustellen ist. Überwiegende Gründe sprechen außerdem für die Protesterhebung bei dem Kridar; ihm ist nur die Verfügung über sein in die Konkursmasse fallendes Vermögen entzogen; er ist nicht handlungsunfähig; er kann gültig Zahlung leisten; er ist nur rechtlich unfähig, mit den Mitteln der Konkursmasse zu zahlen. Jedenfalls müßte aber der Protest bei dem Kridar erhoben werden, wenn der Masseverwalter noch nicht angenommen hat oder gestorben und noch nicht ersetzt ist. Den Regrefspflichtigen wäre es oft geradezu unmöglich zu beurteilen, ob die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vorliegen, die den letzten Inhaber berechtigten, den Wechsel bei dem Masseverwalter zu protestieren, z. B. ob der Betreffende wirklich als Masseverwalter bestellt sei, ob nicht mehrere Masseverwalter bestellt worden seien, die nur gemeinsam handeln können. In allen diesen Beziehungen müßte sich der Regrefspflichtige auf die Angaben des Protestbeamten verlassen, und diese würden nicht selten ungenügend sein, da die Frist für die Protesterhebung so kurz bemessen ist, daß sie für die Vornahme gründlicher Ermittlungen nicht immer ausreicht. Damit der Regrefs gewahrt werde, muß demnach durch Präsentation und Protesterhebung bei dem Kridar konstatiert werden, daß zur Verfallzeit die Zahlung an dem angegebenen Orte von der angegebenen Person nicht gemacht worden sei.

³ Die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung sind bei den Erben oder gesetzlichen Vertretern vorzunehmen. R.O.H.G. XXIV Nr. 5.

rechtswirksam ist und die Präjudizierung des Wechsels verhindert, wenn der Protest sowohl im Namen einer Person erhoben worden ist, die berechtigt erschien, zur Zahlung aufzufordern, der also der Wechselschuldner gültig hätte zahlen können⁴, als auch, wenn dies zur gesetzlich bestimmten Zeit am gesetzlich bestimmten Orte geschehen ist; denn der Protest hat nur die Funktion, die von dem Protestbeamten selbst im Namen des nach Art. 36 formell legitimierten Wechselinhabers oder seines Rechtsnachfolgers oder Vertreters rechtzeitig und ortsrichtig vorgenommene Präsentation zur Zahlung und den Umstand, daß die Zahlung an jenem Orte und zu jener Zeit, wo und wann sie bewirkt werden sollte, nicht erfolgt sei, zu konstatieren. Diese Akte der Präsentation⁵ und Protesterhebung können, müssen aber nicht schon am Zahlungstage selbst erfolgen⁶; sie können auch noch am zweiten Werktag hernach vorgenommen werden (Art. 41).

⁴ Wird z. B. der Protest mangels Zahlung beim Domiziliaten auf Veranlassung eines bloßen Detentors des Wechsels erhoben, so wird dadurch das Recht des Wechselgläubigers gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels nicht gewahrt.

⁵ Nicht bloß die Protesterhebung, wie Art. 41 sagt, sondern auch die Präsentation ist während der ganzen Protestfrist zulässig. Die Protesterhebung während der ganzen Frist wird eben nur zu dem Zwecke gestattet, um die gehörige Präsentation, wenn sie innerhalb dieser Frist vorgenommen wird, wechselfähig zu konstatieren.

⁶ Wenn Präsentation und Protest vor Verfall erfolgen, so sind sie ungehörig, daher irrelevant, mag auch feststehen, daß die Zahlung des Wechsels auch am Verfalltage selbst nicht erfolgt wäre, wenn z. B. der Acceptant bereits vor Verfall in Konkurs ist. Die Präsentation und Protesterhebung müssen entweder am Zahlungstage selbst erfolgen oder am ersten Werktag nach dem Zahlungstage oder am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage. Der Wechselinhaber hat also gesetzlich drei Präsentations- oder Protesttage zu seiner Wahl, also Respekttage zu seinen Gunsten. Ist der erste oder zweite Tag nach dem Zahlungstage ein Feiertag, so beträgt die Protestfrist vier Tage. Ist der erste und zweite Tag oder der zweite und der dritte Tag nach dem Zahlungstage ein Feiertag, so beträgt die Protestfrist fünf Tage. Dem Wechselinhaber kommen jedoch die zwei Werktag nach dem Zahlungstage dann nicht zu Gute, wenn dadurch bei den Sichtwechseln (Art. 31) die zweijährige Präsentationsfrist, bei Mefswechseln die Mefszeit überschritten wird (anders Thöl § 128 S. 494). — Die Art der Berechnung der Protesttage (Art. 41 Al. 2) war früher sehr bestritten.

Der Protest soll konstatieren, daß die Zahlung an dem Orte, wo sie bewirkt werden sollte, nicht erfolgt sei, daher ist der Protest dort, wo die Zahlung verlangt werden muß, also nicht am Wohnorte des zur Zahlungsverpflichtung Aufzufordernden, sondern am Zahlungsorte zu erheben, also bei Mefswechseln am Orte der Messe, bei domizilierten Wechseln am Domizile⁷.

Vis major. Der Trassant und die Indossanten stehen dafür ein, daß die Zahlung des Wechsels am Verfalltage, und binnen der Protestfrist, nicht später, platzgreifen werde; sie stehen bei Erfüllung der Regrefsbedingungen für diesen Erfolg auch dann ein, wenn sie alle Sorgfalt für die Bewirkung der Zahlung aufgewendet haben und die Zahlung nur durch Zufall (vis major) vereitelt ist, z. B. nur deshalb, weil die dem Bezogenen als Deckung übersendeten Fonds unterwegs infolge eines Eisenbahnunglücks verloren gegangen sind. Daher ist es nur billig, wenn auch andererseits rücksichtlich der Erfüllung der Bedingungen, von denen das Regrefsrecht abhängt, die strenge Auffassung gilt, daß sich auch der Regrefsberechtigte nicht darauf berufen dürfe, daß er trotz aller Sorgfalt durch Zufall (vis major) daran verhindert worden sei, die für die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung bestimmte Zeit genau einzuhalten, und die Regrefsbedingungen zu erfüllen, daß vielmehr der Wechselinhaber den Zufall zu tragen habe⁸.

⁷ Der domizilierte Wechsel ist auch dann am Zahlungsorte und nicht am Wohnorte des Bezogenen zur Zahlung zu präsentieren, wenn der Bezogene nicht acceptiert und einen Domiziliaten nicht angegeben hat. Der Wechsel muß eben zur Verfallzeit notwendig am Zahlungsorte sein, — daher auch die Notadressen, damit ihre Beachtung notwendig sei, auf den Zahlungsort angegeben sein müssen.

⁸ Den regrefspflichtigen Vormännern geschähe Unrecht, wenn rücksichtlich der Garantiefähigkeit, die gesetzlich durch rechtzeitigen Protest bedingt ist, von der Nichterfüllung dieser Bedingung abgesehen werden würde; denn wenn auch der Wechselinhaber durch Zufall (vis major) gehindert war zu präsentieren und Protest zu erheben, so kann doch die Regel — *impossibile nulla est obligatio* — hier, wo es sich nicht um die Nichterfüllung einer Verpflichtung, sondern um eine Bedingung handelt, keine Anwendung finden. Dem Regrefsberechtigten steht als Äquivalent für das durch Zufall verlorene Regrefsrecht die Bereicherungsklage zu (Art. 83).

§ 78. Der Protesterlaß.

Die Vormänner sind nur dann regrefspflichtig, wenn die Erfüllung der Bedingung der Regrefspflicht durch Protest konstatiert ist; allein da der Protest nicht durch das öffentliche Interesse geboten ist, sondern im Privatinteresse, und zwar in erster Linie der regrefspflichtigen Vormänner, gelegen erscheint, so stellt es ihnen das Gesetz frei, auf die einfache Behauptung des Wechselinhabers hin, daß der Wechsel gehörig zur Acceptation oder Zahlung präsentiert und daß die Acceptation oder Zahlung nicht erlangt worden sei, Regref zu leisten, obgleich die erfolglose Präsentation nicht, wie sonst, durch Protest konstatiert ist, und auch ein anderer Beweis dafür vom Regrefberechtigten nicht geliefert wird. Demgemäß gestattet Art. 42¹ jedem regrefspflichtigen Vormanne, durch eine besondere Klausel für sich auf den Protest zu verzichten und den Wechselinhaber von der Protesterhebung zu dispensieren, umsomehr sich mit einem anderen Beweismittel, einem Surrogate der Protesturkunde, zu begnügen². Da jedoch andererseits die Protesterhebung nicht bloß im Interesse der Vormänner, sondern auch des Wechselinhabers selbst gelegen ist, der ja durch dieses liquide Beweismittel die Erfüllung der Regrefbedingungen außer Zweifel setzen kann, so soll der Wechselinhaber, obwohl er einen Wechsel erworben hat, in dem der Protest erkennbar durch eine solche Klausel erlassen ist, dennoch an diesen Erlaß nicht gebunden sein (Art. 42). In der Protesterlaßklausel eines regrefspflichtigen Vormanns liegt nach Art. 42 kein Verbot der Protesterhebung, so daß jener Vormann, von dem diese Klausel herrührt, die Kosten eines trotz des Verbots erhobenen Protestes nicht zu tragen hätte, sondern der Wechselinhaber behält, obwohl er den Wechsel mit der Protesterlaßklausel genommen

¹ Ebenso Ungarn § 42.

² In der Protesterlaßklausel liegt zugleich der Erlaß des Protestes mangels Annahme, sowohl wenn dieser überhaupt, wie es die Regel ist, als unnötig erscheint, als auch, wenn er zur Wahrung des Regrefrechts gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 19); denn die Klausel bringt deutlich den Willen zum Ausdruck, daß auch die Kosten dieses Protestes vermieden werden sollen.

hat, dessenungeachtet das gesetzliche Recht, wie sonst, Protest zu erheben und sich dieses liquide Beweismittel über die vergebliche Präsentation auf Kosten der regrefspflichtigen Vormänner zu verschaffen. Dieser Standpunkt des Gesetzes ist umsomehr gerechtfertigt, als ja der Wechselinhaber den Protest gegenüber den anderen Regrefspflichtigen, die den Protest nicht erlassen haben, braucht, daher sein Regrefrecht beeinträchtigt wäre, wenn ihm durch die Protesterlaßklausel die Pflicht auferlegt werden könnte, sich bei sonstigem Verluste der Protestkosten der Protesterhebung zu enthalten. Mit Recht hat daher nach Art. 42 die Protesterlaßklausel nicht die Wirkung, daß mit Rücksicht auf denjenigen, der diese Klausel gesetzt hat, Protest nicht erhoben werden darf, sondern nur die, daß ihm gegenüber trotz des Mangels des Protestes das Regrefrecht nicht fehlt. In der Protesterlaßklausel liegt nur ein an den Wechselinhaber gerichtetes Ersuchen, von dem dieser nach seinem Belieben Gebrauch machen kann oder nicht. Der Wechselinhaber kann also trotz der Klausel den Ersatz der Protestkosten³ sogar von demjenigen Vormanne beanspruchen, der selbst den Protest erlassen und die Klausel eben deshalb aufgenommen hat, um sich diesen Kosten nicht auszusetzen.

Modalitäten der Klausel. Eine bestimmte Form ist für die Klausel nicht vorgeschrieben; sie lautet in der Regel: „ohne Protest“, „ohne Kosten“, „kostenfrei“, „kostenlos“; eine Abkürzung ist zulässig, wenn sie nicht unklar ist und dem Verkehrsgebrauche entspricht; so durch die Buchstaben: „O. K.“, „O. Pr.“. Gleichgültig ist der Platz, wo die Klausel auf dem Wechsel⁴ steht.

³ Die Vereinbarung, daß der Wechselinhaber, wenn er trotz der Protesterlaßklausel Protest erhebe, den Ersatz der Protestkosten nicht beanspruchen könne, ist gültig, wirkt jedoch nur inter partes.

⁴ Der Protesterlaß kann auch schriftlich außerhalb des Wechsels in einem besonderen Briefe geschehen, der dem Wechselnehmer übergeben wird. Auch der mündlich oder stillschweigend erklärte Protesterlaß ist gültig; in allen diesen Fällen äußert der Protesterlaß seine Rechtswirkung nur unter den unmittelbaren Kontrahenten, begründet eine exceptio doli (pacti) zu Gunsten jenes Wechselgläubigers, mit dem der Erlaßvertrag geschlossen worden ist, und dessen Rechtsnachfolgers.

Wer kann die Klausel setzen? Die Klausel kann nur von einem Regrefspflichtigen wirksam gesetzt werden, auch von seinem Avalisten, auch vom Ehrenacceptanten, vom ordentlichen Acceptanten nur bei dem domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten.

Zeitgrenze für die Zulässigkeit der Klausel. Die Klausel ist wirksam, wenn sie noch vor Ablauf der Protestfrist, wenn auch erst nach Verfall, auf den Wechsel gesetzt wurde, nicht aber, wenn sie erst nach eingetretener Präjudizierung in den Wechsel kommt; denn das bereits erloschene Regrefrecht kann dadurch nicht wieder hergestellt werden.

Wirkungen der Klausel. Der Protesterlaß wirkt, wenn er im Wechsel selbst ausgedrückt ist, zu Gunsten aller Nachmänner des Verzichtenden, jedoch immer nur gegenüber derjenigen Person, die ihn gemacht hat. Der Protesterlaß eines Vormanns gilt daher nicht zum Nachteil jener Nachmänner, die nicht selbst den Protesterlaß erklärt haben⁵. Sogar die vom Trassanten herrührende, im Texte der Urkunde eingeschaltete, oder über dem Kontexte des ganzen Wechsels befindliche Klausel gilt nur für ihn, nicht auch für die Nachmänner.

Da die Klausel stets nur gegen ihren Urheber wirkt, so brauchen die anderen Vormänner, die sie nicht selbst auf den Wechsel gesetzt haben, nur den Regref zu leisten, wenn ihnen ein gehöriger Protest vorgelegt wird, daher der Wechselinhaber trotz der Protesterlaßklausel eines Vormanns stets Protest erheben muß, um sich den Regref gegen alle Vormänner zu wahren.

Umstellung der Beweislast. Die Protesterlaßklausel hat die Wirkung, daß der Wechselinhaber das Recht erlangt, den Protest mangels Zahlung zu unterlassen, daß ihm trotz des Mangels des Protestes das Regrefrecht nicht fehlt; sie hat aber nicht die Wirkung, daß der Wechselinhaber auch das Recht erlangt, die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung zu unterlassen. Doch hat der Wechselinhaber gegenüber dem Urheber

⁵ Die bloß relative Wirkung der Klausel ist ganz unzweifelhaft in Ungarn § 42 ausgedrückt.

der Klausel die gesetzliche Vermutung für sich, daß er den Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentiert habe, und daß ihm die Zahlung nicht geleistet worden sei. Der Urheber der Klausel muß diese Vermutung dadurch entkräften, daß er den Beweis erbringt, daß eine rechtzeitige Präsentation zur Zahlung nicht stattgefunden habe.

Erlaß der Präsentation. Gesetzlich zulässig erscheint auch der Erlaß der Präsentation zur Zahlung. Die Wechselbeteiligten können an Stelle der gesetzlichen Bedingungen des Regrefrechts andere Voraussetzungen vereinbaren. Es besteht kein Grund, warum der Regrefspflichtige gehindert werden sollte, mit dem Wechselgläubiger eine Übereinkunft zu schließen, in jedem Falle, sobald die Zahlung von dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — vergeblich, es sei wann immer vor Ablauf der Verjährungszeit, verlangt worden sei, haften zu wollen.

Notifikationspflicht trotz Protesterlaß. Der Protesterlaß befreit den Wechselinhaber nur von der Pflicht, Protest mangels Zahlung zu erheben, nicht aber von der Pflicht, die Nichtzahlung dem Vormanne nach Art. 45 zu notifizieren. Die Notifikation ist ja nicht Kenntnissgabe von dem Proteste, sondern von der Nichtzahlung des Wechsels und damit von der nunmehr wahrscheinlich gewordenen Ausübung des Regrefrechts; der Vormann hat das gleiche Interesse, daß ihm diese Umstände auch im Falle des Protesterlasses ohne Zögern bekannt gegeben werden. Doch kann auch die Notifikationspflicht erlassen werden. Der Wechselinhaber kann mit jedem Vormanne sowohl vor als nach Eintritt der Verfallzeit und der Zahlungsverweigerung, auch nach Ablauf der Notifikationsfrist, übereinkommen, daß er nicht nötig haben solle zu notifizieren, um seinen vollen Regref zu wahren.

§ 79. Die Notifikation.

Die Notifikation ist die Bedingung des vollen Regrefrechts und zugleich Pflicht des Wechselinhabers. Der letzte Wechselinhaber kann, auch wenn er durch Protest die erfolglose Präsentation zur Zahlung darzuthun

vermag, das Regrefsrecht gegen die Vormänner erst dann in vollem Umfange ausüben, wenn er auch noch die Bedingung der Notifikation erfüllt hat (Art. 45); sie besteht in der Benachrichtigung binnen kurzer Frist von der Nichtzahlung des Wechsels, also von der Thatsache, daß der Wechselinhaber Veranlassung habe, nunmehr das Regrefsrecht auszuüben.

Die Notifikation ist eine Form, wann auch eine weniger solenne, wie der Protest, sie ist eine *conditio sine qua non*, zwar nicht für die Geltendmachung des Regrefsrechts überhaupt, wohl aber für einen — verhältnismäßsig allerdings unwesentlichen — Teil der Regrefsforderung, nämlich nur insoweit, als diese sich auf „Zinsen und Kosten“ (Art. 45) erstreckt; trotz der unterlassenen Notifikation bleibt die Regrefsforderung auf die „Wechselsumme“ selbst bestehen. Die Notifikation ist jedoch nicht bloß eine Bedingung für einen Teil der Regrefsforderung des Wechselinhabers, insofern also auch eine wechselfällige „Pflicht“ des letzteren von allerdings bloß negativer Bedeutung, sondern die Erfüllung dieser Bedingung ist auch im eigentlichen Sinne eine Pflicht des Wechselinhabers, eine Pflicht von positiver Bedeutung, so, wie es die civilrechtliche Diligenz ist; denn die Unterlassung der Notifikation begründet für ihn auch eine positive Schadenersatzverpflichtung gegenüber jenen Vormännern, die dadurch einen Schaden erlitten hatten (Art. 45)¹.

Da die Notifikationspflicht eine aus Billigkeitsrücksichten zu Gunsten der Vormänner geschaffene privatrechtliche Ausnahme von der Regel ist, daß der Wechselinhaber nur berechtigt, nicht auch verpflichtet sei, so darf Art. 45 nicht ausdehnend interpretiert werden. Die Notifikationspflicht besteht daher nicht schon, wenn die Zahlung ausgeblieben ist, sondern, abgesehen vom Falle des Protesterlasses, nur bei Protesterhebung mangels Zahlung, da sie bei Nichterfüllung der Regrefsbedingungen als zwecklos erscheint; sie besteht daher nicht auch bei der Protesterhebung mangels Annahme oder bei dem Sekuritätsproteste (Art. 29). Die frei-

willige Notifikation des Protestes mangels Annahme oder des Sekuritätsprotestes ersetzt nicht die vorgeschriebene Notifikation des Protestes mangels Zahlung.

Wem ist zu notifizieren? Der letzte Inhaber soll seinem unmittelbaren Vormanne notifizieren und dieser wieder seinem unmittelbaren Vormanne, und so von Indossanten zu Indossanten durch die ganze Reihe hinauf, so daß zuletzt der Remittent dem Trassanten notifiziert. Dem Vormanne ist auch dann zu notifizieren, wenn er in Konkurs ist, oder wenn er zugleich Acceptant ist, oder wenn er zugleich Domiziliat ist, so daß bei ihm selbst Protest erhoben wurde.

Dem Acceptanten eines domizilierten Wechsels mit genanntem Domiziliaten braucht nicht notifiziert zu werden²; er kann allerdings ein Interesse daran haben, zu wissen, ob der Domiziliat Zahlung geleistet habe, allein er ist kein Vormann.

Hat ein Indossant ohne Ortsangabe indossiert, so liegt darin kraft des Gesetzes ein Verzicht auf die Notifikation; er hat aber andererseits, da ihm nicht notifiziert wird, den Vorteil, daß er selbst von der Notifikationspflicht befreit ist; der Nachmann eines solchen Indossanten kann, selbst wenn er dessen Wohnort kennt, nach Belieben an ihm einfach vorübergehen, wie wenn er nicht vorhanden wäre; er erfüllt seine gesetzliche Notifikationspflicht jedenfalls nur dann, wenn er jenem weiteren Vormanne, bei dem ein Ort im Wechsel angegeben ist, notifiziert; er hat jedoch nicht die Pflicht, das lokale Inkognito des Vormanns zu respektieren und ihn zu überspringen, sondern kann ihm, wenn er will, von der Nichtzahlung Kenntnis geben. Ist dies geschehen, so ist der betreffende Indossant seinerseits zur Notifikation an seinen Vormann verpflichtet, wenn er sich das volle Regrefsrecht erhalten will; ihm war zwar nicht zu notifizieren; da ihm aber einmal notifiziert ist, so muß er, wie jeder Indossatar, notifizieren, er kann sich dieser Pflicht durch die Unterlassung der Ortsangabe einseitig nicht entziehen. Sein Nachmann hat aber damit nicht genug gethan, daß er ihm freiwillig notifiziert hat, er

¹ Ebenso Ungarn § 45—47.

² Dagegen Thöl § 162 S. 644 Anm. 24.

mufs auferdem auch noch dem Vormanne, bei dem der Ort im Wechsel angegeben ist, notifizieren.

Der Prokuraindossatar ist ermächtigt, dem Vormanne seines Indossanten zu notifizieren.

Durch die Benachrichtigung des unmittelbaren Vormanns wahrt sich der Nachmann den Regrefs gegen alle Vormänner, auch gegen den nicht benachrichtigten Vormann. Der selbst nicht benachrichtigte Vormann hat, obgleich er niemandem notifiziert hat, das volle Regrefsrecht gegen alle Vormänner. Auch gegen einen nicht benachrichtigten Vormann kann daher voller Regrefs genommen werden, sowohl von einem Nachmanne, der gehörig notifiziert, sich also den vollen Regrefs gegen alle Vormänner gewahrt hat, als auch von einem Nachmanne, dem selbst nicht notifiziert wurde, der also auch nicht zu notifizieren hatte.

Form der Notifikation. Die Notifikation mufs schriftlich erfolgen³; es genügt ein einfacher Brief, in dem blofs von der Nichtzahlung des Wechsels Kenntnis gegeben wird⁴.

Notifikationsfrist. Die Notifikationsfrist beträgt zwei Tage (Art. 45) — jedoch nicht notwendig Werktage⁵ —; sie

³ Der Zweck ist, dafs die Vormänner einen schriftlichen Beweis darüber erlangen, wann ihnen gegenüber die Notifikation Platz gegriffen habe, da sie selbst ebenfalls notifizieren müssen. Die schriftliche Notifikation ist das einzige gesetzliche Mittel der Verständigung, auch wenn beide (Wechselinhaber und Vormann) an demselben Orte, ja in demselben Hause wohnen; eine mündliche Anzeige genügt nicht, ebensowenig das Geständnis des Vormanns, dafs ihm notifiziert worden sei, ebensowenig der Umstand, dafs dem Vormanne gegenüber binnen der Notifikationsfrist der Wechsel präsentiert und Protest erhoben worden sei.

⁴ Nicht notwendig ist es, dafs darin gesagt wird, dafs Protest erhoben sei. Nicht erforderlich ist es, dafs der Protest, oder auch nur eine Abschrift, oder dafs gar der Wechsel selbst übersendet werde. Der Wechselinhaber braucht ja den Wechsel, um, wenn er will, sofort die Klage gegen den Acceptanten anstellen zu können.

⁵ Art. 92 ist auf die Notifikationsfrist nicht anwendbar. — Ist demnach der zweite Tag dieser Frist ein Sonntag, so kann die Notifikation nicht auch am Montag erfolgen. Art. 92 bezieht sich nämlich nur auf solche Handlungen, deren Vornahme der Wechselgläubiger von einem Wechselbeteiligten zu fordern berechtigt ist, und bestimmt, dafs solche Handlungen am folgenden Werktag geschehen müssen.

beginnt für den letzten Inhaber am Tage nach der Protesterhebung, für den benachrichtigten Indossanten am Tage, nachdem er den Bericht empfangen. Es kommt nur darauf an, dafs der Regrefsberechtigte das Schreiben rechtzeitig zur Post gegeben habe; die Ankunft des Schreibens steht auf Gefahr des Regrefspflichtigen, in dessen Interesse ja die Absendung vorgeschrieben ist. Im Falle des Protesterlasses beginnt die zweitägige Notifikationsfrist für den letzten Inhaber, wenn er dessenungeachtet Protest erhoben hat, am Tag nach der Protesterhebung; wenn er aber den Protest nicht erhoben hat, am Tage nach Ablauf des dritten Protesttages; denn dem Wechselinhaber soll ja infolge der Klausel der Vorteil der Protestfrist nicht verloren gehen; er durfte aber am letzten Tage dieser Frist die — früher vergebens gemachte — Präsentation zur Zahlung noch einmal wiederholen und sich die Gewifsheit verschaffen, dafs der Wechsel nicht bezahlt werden werde; er notifiziert daher rechtzeitig, wenn er erst innerhalb zwei Tagen nach Ablauf dieses Tages notifiziert.

Präjudiz. Die Nichterfüllung der Notifikationspflicht hat eine Schmälerung des Regrefsrechts und eine Schadenersatzpflicht zur Folge. Dieses Präjudiz tritt für den Nachmann gegenüber allen Vormännern, die ein Recht auf Notifikation hatten (Art. 47), dann ein, wenn er überhaupt nicht notifiziert hat; blofs gegenüber den übersprungenen Vormännern, die ein Recht auf Notifikation hatten, dann, wenn er nicht seinem unmittelbaren, sondern einem weiter zurückstehenden Vormanne notifiziert hat⁶.

Der Regrefsberechtigte verliert gegenüber den Vormännern die Nebenforderung auf Zinsen, Kosten, Provision, zu der er sonst nach Art. 50, 51 berechtigt ist; er mufs sich, um diese Nebenforderung nicht zu verlieren, an den Acceptanten, den Aussteller des eigenen Wechsels halten; er kann, sowohl, wenn

⁶ Ist die Erfüllung der Notifikationspflicht durch Zufall unmöglich gemacht worden, so tritt zwar der eine Teil des Präjudizes — der Verlust von Zinsen und Kosten — ein, da die Bedingung des vollen Regrefsanspruchs nicht erfüllt erscheint, nicht aber der andere Teil, die Schadenersatzpflicht, da diese ein Verschulden voraussetzt.

er der letzte Inhaber ist, als auch wenn er Vormann ist „nur die Wechselsumme“ beanspruchen; er verliert also, als Vormann, sogar jene Zinsen, Kosten u. s. w., die er seinem Nachmanne im Regrefswegen erstatten mußte. Darin liegt ein wirksamer Zwang für den Vormann, auch seinerseits die ihm obliegende Notifikationspflicht zu erfüllen.

Trotz unterlassener Erfüllung der Notifikationspflicht kann jedoch der Wechselinhaber Verzugszinsen von der Wechselsumme für die Zukunft verlangen, sobald er den — nicht benachrichtigten — Wechselschuldner durch Präsentation des notleidenden Wechsels oder durch Klage in Verzug gesetzt hat⁷. Ebenso kann der Regrefsberechtigte Prozentszinsen und Prozeßkosten, wie sonst, verlangen.

Die Pflicht zum Schadenersatz besteht kraft des Gesetzes allen Vormännern gegenüber, denen aus der Unterlassung der Erfüllung der Notifikationspflicht ein Schaden entstanden ist⁸. Diese Schadenersatzklage des Vormanns gegen den Nachmann kann nicht im Wechselprozesse geltend gemacht werden. Das Fundament der Klage ist die Nichterfüllung der Notifikationspflicht, daher muß der Kläger die Existenz der Notifikationspflicht behaupten und beweisen; wenn also der Beklagte der letzte Wechselinhaber ist, daß dieser den Wechsel mangels Zahlung protestieren ließ; wenn aber der Beklagte ein Indossant ist, daß ihm zwar notifiziert worden sei, daß er selbst aber nicht notifiziert habe. Außerdem muß der Kläger den aus der

⁷ Ungarn § 45 bestimmt im Schlusssatze, daß der Regrefsberechtigte auch den Anspruch auf die Zinsen von der Verfallzeit bis zur Urteilsbehändigung und die anderen Kosten verliere.

⁸ Z. B. der regrefspflichtige Vormann hätte sich im Falle rechtzeitiger Notifikation gegenüber einem seiner regrefspflichtigen Vormänner mit Erfolg remoursieren können, er unterläßt die Einlösung nach Art. 48, da er glaubt, daß der Wechsel am Verfalltage honoriert worden sei; inzwischen ist der Vormann in Konkurs gefallen, so daß die spätere Regrefsnahme erfolglos bleibt. Oder der Trassant hätte im Falle der Notifikation von dem Bezogenen die gemachte Deckung zurückerlangen können und kann sich nun wegen der inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen an demselben nicht erholen.

Unterlassung der Notifikation erlittenen Schaden und dessen Höhe beweisen⁹.

Beweislast. Für den letzten Inhaber steht die Notifikationspflicht von vornherein fest. Die Behauptung der rechtzeitig geschehenen Absendung des Notifikationsschreibens gehört daher zum Fundamente der Regrefsklage des letzten Inhabers auf die volle Regrefssumme; der Beweis selbst muß erst dann angetreten werden, wenn der beklagte Regrefspflichtige die Unterlassung der rechtzeitigen Notifikation im Wege der Einrede gerügt hat. Nimmt ein Indossant Regref, so steht seine Notifikationspflicht von vornherein noch nicht fest, wie die des letzten Inhabers, es wäre denn, daß er zugesteht, daß ihm notifiziert worden sei. Fehlt es an diesem Zugeständnis, so hat der beklagte regrefspflichtige Vormann, der die Unterlassung der rechtzeitigen Notifikation im Wege der Einrede rügen will, zunächst zu beweisen, daß der Regrefskläger zur Notifikation überhaupt verpflichtet gewesen sei — also den Umstand, daß dem Regrefskläger notifiziert worden sei, und den Zeitpunkt, wann ihm das Notifikationsschreiben des Nachmanns zugekommen sei.

Der Beweis der geschehenen Notifikation kann nach Art. 46 durch ein Postattest darüber erbracht werden, daß irgend ein Brief an dem angegebenen Tage an den Adressaten abgesendet worden sei. Das Postattest begründet eine Vermutung, daß dieser mit der Post an den Vormann abgesendete Brief die Notifikation enthalten habe. Die Vermutung kann jedoch durch den Beweis widerlegt werden, daß der Brief einen anderen Inhalt gehabt habe¹⁰.

⁹ In der Regel wird der Schaden bloß in der Differenz zwischen der vollen Regrefssumme bestehen, die der Vormann im Falle gehöriger Notifikation von dem früher solvent gewesenen Vormanne oder Acceptanten hätte erlangen können, und der geringeren Konkursdividende, die er nur mehr jetzt erlangen kann.

¹⁰ Der Beweis durch Postattest ist zur Erleichterung der Beweispflicht für genügend erklärt; andere durch die Prozeßordnung gestattete Beweismittel, z. B. Briefkopierbuch, sind nicht ausgeschlossen.

§ 80. Das Einlösungsrecht des Wechselschuldners.

Jeder „Wechselschuldner“, nicht bloß der regrefspflichtige, sondern auch der Acceptant¹, auch der Avalist hat das Recht (Art. 48)², sobald der Protest mangels Zahlung erhoben, also die Bedingung für die Geltendmachung des Regrefrechts erfüllt ist, unter Anerbietung der Zahlung der ganzen Schuldsomme, auf die der Wechselinhaber ein Recht aus dem Wechsel hat, sofort die Auslieferung des quittierten Wechsels und des Protestes von dem, obgleich selbst legitimierten, Wechselinhaber zu verlangen³.

Der Wechselinhaber, der gegenüber der gehörig angebotenen Einlösung die Auslieferung des Wechsels und Protestes verweigert, gerät in Empfangsverzug⁴, verliert daher den Anspruch auf später fällige Zinsen und wird dem Wechselschuldner gegenüber schadenersatzpflichtig⁵; er verliert jedoch nicht den Regref gegen die Nachmänner jenes Wechselschuldners, der die Zahlung

¹ Der Bezogene hat das Einlösungsrecht nicht, er kann nur als Ehrenzahler eintreten.

² Ebenso Ungarn § 48.

³ Infolge dieses Einlösungsrechtes (jus offerendi) erwächst die Notifikation zu besonderer praktischer Bedeutung; jeder Regrefsschuldner ist nun in der Lage, dem Anwachsen der Regrefansprüche vorzubeugen. Der Wechselschuldner hat dieses Einlösungsrecht auch dann, wenn der Wechselinhaber bereits die Klage gegen einen anderen Wechselschuldner an gestellt hat. Der Wechselinhaber ist jedoch nur zur Quittierung, nicht zur Indossierung des Wechsels an den Offerenten verpflichtet. Die Klage auf Auslieferung des Wechsels und Protestes gegen Zahlung der ganzen Wechselschuld ist keine Wechselklage. Die Klage geht gegen den legitimierten Besitzer des Wechsels, der zur Quittierung und Auslieferung des Wechsels rechtlich befugt ist.

⁴ Der Wechselschuldner kann infolge des Empfangsverzugs des Wechselgläubigers auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes deponieren und, da er dadurch liberiert wird, auf Auslieferung des Wechsels und Protestes klagen.

⁵ Der Schaden kann darin bestehen, daß der Wechselschuldner früher gegen den Acceptanten oder einen Regrefsschuldner mit Erfolg hätte vorgehen können, da sie zur Zeit der angebotenen Einlösung noch solvent waren, während er sich jetzt, da sie in der Zwischenzeit in Konkurs geraten sind, mit einer bloßen Konkursdividende begnügen muß.

fruchtlos angeboten hatte⁶. Er bieten sich mehrere Wechsel schuldner zur Einlösung des Wechsels, so gebührt jenem Wechsel schuldner der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechsel schuldner liberiert werden (Arg. Art. 64)⁷. Der Wechselschuldner muß diesen Vorzug berücksichtigen, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig.

Damit der Wechselinhaber in Empfangsverzug sei, muß ihm von dem Wechselschuldner alles angeboten werden, was er gemäß Art. 50, 51 zu fordern hat, also die Wechselsumme, die Zinsen und Kosten, selbstverständlich auch die Provision⁸.

§ 81. Inhalt des Regrefanspruchs des letzten Inhabers.

Das Gesetz hat den Inhalt der dem letzten Inhaber mangels Zahlung zur Verfallzeit im Regrefwege geschuldeten Vergütung auf gewisse feste Posten zurückgeführt, so daß er auch dann, wenn er durch das Ausbleiben der zur Verfallzeit erwarteten Zahlung nach seinen individuellen Verhältnissen einen größeren Schaden erlitten hätte, einen weitergehenden Ersatz nicht beanspruchen kann¹.

Der letzte Inhaber kann verlangen (Art. 50)²:

1. Die Wechselsumme.
2. Sechs Prozent Zinsen von der Wechselsumme und zwar vom Verfalltage angefangen³ bis zu dem Tage, an dem

⁶ Es ist nicht so, als ob er die Ehrenzahlung eines fremden Intervenienten zurückgewiesen hätte.

⁷ So ausdrücklich Ungarn § 48 Al. 2.

⁸ Die „Kosten“ (Art. 48) erstrecken sich auch auf die Provision; so auch Art. 45 letzter Satz, wo der Anspruch auf die „Wechselsumme“ in Gegensatz gesetzt ist zu dem Ansprüche auf „Zinsen und Kosten“, so daß die Provision unter „Kosten“ subsumiert erscheint. R.G. XIV Nr. 25. Zinsen und Kosten müssen auch dann angeboten werden, wenn der Wechselinhaber die Notifikation unterlassen hat.

¹ Es dient zur Förderung des Wechselverkehrs, wenn nicht das wirkliche Erfüllungsinteresse wegen Nichtzahlung des Wechsels entscheidend ist, sondern ein für alle Fälle typisch feststehender, gleicher Maßstab bei der sogen. Retourrechnung aufgestellt wird.

² Ebenso Ungarn § 50.

³ Die Zinsen sind auch für den Verfalltag zu entrichten. Diese Zinsverbindlichkeit besteht auch im Falle der Prolongation. Der Indossatar

er die ihm gebührende Rembourssumme einkassiert. Diese Zinsen sind zwar gesetzliche Zinsen, jedoch keine Verzugszinsen, denn sie laufen schon von dem Verfalltage an, also von einem Tage, an dem der Regrefspflichtige, da der Protest erst binnen zwei Werktagen nach dem Zahlungstage erhoben und erst in weiteren zwei Tagen, und zwar nur an den unmittelbaren Vormann, notifiziert werden muß, in der Regel noch gar nicht weiß, daß er im Regrefswegen in Anspruch genommen werden werde, so daß es für den Eintritt dieser Zinsverbindlichkeit auf einen Verzug des Regrefsschuldners gar nicht ankommt⁴.

3. Alle Kosten, die der Regrefsberechtigte, um den Regref zu nehmen zu können⁵, aufzuwenden gezwungen war, vorausgesetzt, daß sie sich als eine notwendige, oder doch als eine im gewöhnlichen, also stillschweigend im voraus gebilligten, Gange des Wechselgeschäfts eintretende, nachteilige Folge der Nichtzahlung darstellen, so Protestkosten, Porto u. s. w., nicht aber die gegenüber einem anderen Wechselschuldner aufgewendeten Prozeßkosten⁶. Die Kosten

eines präjudizierten Wechsels (Art. 16 Al. 1) kann von den Nachindossanten Zinsen nur vom Tage der Protesterhebung verlangen.

⁴ Diese gesetzlichen Zinsen sind nicht wegen des Verzugs, sondern als Äquivalent dafür zu leisten, daß der Regrefsschuldner im Besitze der Wechselsumme — in Form der von ihm empfangenen Valuta — geblieben ist, so daß er diese Summe für andere Zwecke mit Gewinn verwenden kann, während der Regrefsberechtigte, obwohl ihm der Empfang des Geldes am Verfalltage zugesichert war, wider Erwarten mit leeren Händen ausgeht und den Genuß der Wechselsumme entbehren muß.

⁵ Diese Kosten stellen sich gleichsam als *damnum emergens*, als ein durch die Nichtzahlung verursachter Schaden für den Wechselinhaber dar, der übrigens die wirklich erfolgte Aufwendung dieser Kosten beweisen muß.

⁶ Wenn sich der letzte Wechselinhaber nach Erfüllung der Regrefbedingungen entschlossen hat, zuerst den Acceptanten zu klagen, anstatt sofort zu regredieren, oder wenn er zuerst einen den Rembours verweigernden Regrefspflichtigen im Prozeßwege in Anspruch genommen hat, anstatt sich ohne Prozeßführung sofort an einen anderen Wechselgaranten zu wenden, so hat er die vermögensrechtlichen Folgen dieses wegen des Vorhandenseins noch anderer Wechselgaranten wechselrechtlich ungewöhnlichen und nicht notwendigen Vorganges selbst zu tragen. Es war dann seine Sache, zu prüfen, ob er diesen Wechselschuldner mit Aus-

sind im Unterschiede von der Wechselsumme nicht zu verzinsen⁷.

4. Ein Drittel Prozent Provision⁸.

Regref auf einen ausländischen Ort. Ist der Wechsel im Auslande ausgestellt oder im Auslande begeben worden, so kann der Betrag der Zinsen und der Provision (Art. 50) steigen, denn es können die höheren, an dem ausländischen Orte zulässigen Sätze von Zinsen und Provision auch von Inländern berechnet werden (Art. 52)⁹.

Fingierte Rücktratte. Soll der Wechsel als Vertreter des Geldes cirkulieren, so muß dafür gesorgt werden, daß der Wechselinhaber trotz der Nichtzahlung in denselben Zustand versetzt werde, als ob er die Zahlung am Verfalltage am Zahlungsorte pünktlich erlangt hätte. Dieser Erfolg wird erzielt, wenn ihm die Möglichkeit gegeben wird, sich jene Summe, die ihm gezahlt werden sollte, nebst dem durch die Nichtzahlung herbeigeführten, gesetzlich normierten Zuwachse, sofort am Tage und Orte der ausgebliebenen Zahlung effektiv durch eine andere Person auszahlen zu lassen.

Ist der Regrefspflichtige am Zahlungsorte selbst wohnhaft, so muß dem regrefspflichtigen Wechselinhaber gestattet sein, zu fordern, daß ihm die Regrefssumme von dem Regrefspflichtigen sofort am Zahlungsorte, wo er ja die

sicht auf Erfolg belangen könne. Hat er sich geirrt und einen erfolglosen Prozeß geführt, so kann dies dem daran unschuldigen Regrefspflichtigen nicht zur Last fallen.

⁷ Die Kosten werden zwar vom Regrefsnahmer ausgelegt, gelangen aber nicht — wie die Wechselsumme in Gestalt der Valuta — in die Hände des Regrefsschuldners, daher wäre es nicht angemessen, wenn man die Kosten in Beziehung auf die Verzinsung der Wechselsumme ganz gleichstellen wollte. Wenn auch nicht schon vom Tage, wo sie aufgewendet wurden, so sind die Kosten doch vom Tage der Klage an zu verzinsen.

⁸ Der Wechselinhaber hatte auf den Eingang der Wechselsumme bei Verfall gerechnet und ist nunmehr genötigt, das ausgebliebene Kapital dort aufzusuchen, wo disponible Fonds zu finden sind, daher muß ihm für seine eigene Mühewaltung Entschädigung geleistet werden; der Wechselinhaber thut hier, was sonst der Banquier berufsmäßig thut; es ist ihm daher, wie einem Banquier, eine Provision zu entrichten.

⁹ Ebenso Ungarn § 52.

Zahlung des Wechsels zu erwarten ein Recht hatte, geleistet werde. Ist aber der Wohnort des Regrefspflichtigen von dem Zahlungsorte verschieden, so daß der Wechselinhaber die Regrefssumme nicht dort, wo er sie zu erlangen ein Recht hatte, also am Zahlungsorte selbst, sondern an einem entfernteren Orte, am Wohnorte des Regrefspflichtigen, in Anspruch nehmen muß, so muß ihm gestattet sein, dem Regrefspflichtigen jenen Aufwand in Rechnung zu bringen, den er machen mußte, um sich sofort am Tage und Orte der ausgebliebenen Zahlung bei einem Anderen die Regrefssumme zu verschaffen. Der letzte Wechselinhaber hat daher das Recht, die Regrefssumme nach dem Kurse eines Sichtwechsels in Rechnung zu stellen, so, als ob er wirklich einen solchen, auf die Wechselsumme des nicht bezahlten Wechsels samt Zinsen, Kosten und Provision lautenden, neuen Wechsel auf Sicht vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regrefspflichtigen gezogen und am Verfalltage begeben hätte¹⁰.

Der letzte Inhaber kann jedem Vormanne gegenüber, den er im Regrefswegen in Anspruch nimmt, einen fingierten Rückwechsel in Rechnung stellen, jedem gegenüber je nach dem Stande des Wechselkurses vom Zahlungsorte auf den Wohnort des betreffenden Regrefspflichtigen¹¹ zur Zeit der Regrefsnahme, da jeder regrefspflichtige Vormann die Garantie übernommen hat, daß die Zahlung an dem in der Adresse angegebenen Zahlungsorte zur Verfallzeit erfolgen werde, daher den Wert der ausgebliebenen Zahlung an seinem Wohnorte zu vergüten hat.

Besteht am Zahlungsorte kein direkter Kurs auf den Wohnort des Regrefspflichtigen, so entscheidet der Kurs zwischen dem Zahlungsorte und jenem Platze, der dem Wohnorte des Regrefspflichtigen am nächsten gelegen ist (Art. 50 Al. 3).

¹⁰ Durch die Gestattung dieser fingierten Rücktratte soll dem Wechselinhaber eine möglichst volle Entschädigung für die ausgebliebene Zahlung geboten werden. Ebenso Ungarn § 50.

¹¹ Nur der wirkliche Wohnort des Regrefspflichtigen ist entscheidend, nicht der im Indossamente angegebene Ort und auch nicht der Ausstellungsart; R.O.H.G. XXIII S. 6.

Retourrechnung. Mehr als die Wechselsumme nebst Zinsen, Kosten, Provision und Wechselkurs kann der letzte Inhaber wegen Nichteinlösung des Wechsels am Verfalltage nicht beanspruchen; er muß diese einzelnen Elemente seines Regrefsanspruchs in der sogen. Retourrechnung detailliert verzeichnen und deren Richtigkeit im Falle der Bestreitung beweisen. Die Richtigkeit des Wechselkurses insbesondere muß auf Verlangen des Regrefspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Zeugnis eines Handelsmaklers oder in Ermanglung desselben durch zwei Kaufleute dargethan werden (Art. 50 Al. 4).

§ 82. Inhalt des Regrefsanspruchs des einlösenden Vormannes.

Jeder Vormann, der verpflichtet war¹, den Wechsel im Regrefswegen einzulösen oder als Rimesse² zu empfangen (Art. 51), hat das Recht, die ganze von ihm als Rembours berichtigte Summe der Retourrechnung ohne Abzug zu verlangen und außerdem in seine Retourrechnung folgende neue Posten zu bringen (Art. 51)³:

1. von jener ganzen Summe sechs Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung.

2. alle accessorischen Kosten, die er unvermeidlich oder doch dem gewöhnlichen Gebrauche entsprechend aufwenden mußte, um einerseits dem Nachmanne den Rembours zu leisten und andererseits selbst am Wohnorte des Regrefspflichtigen seinen Remboursregrefs zu erlangen⁴, jedoch nicht

¹ Nicht auch der Indossant ohne Obligo.

² Rimesse heißt jede Sendung von Geld oder Wertpapieren, also auch von Wechseln, die man einem Kaufmanne zur Gutschrift macht. Der regrefspflichtige Vormann kann den Wechsel (samt Protest und Retourrechnung) als Rimesse erhalten, indem sein Nachmann, der Regredient, ihn mit der Regrefssumme belastet, ihm remittiert, oder er selbst kann remittieren, indem er dem Regrefs nehmenden Nachmanne einen neuen Wechsel begiebt, um die Zahlung der Regrefssumme zu vermitteln.

³ Ebenso Ungarn § 51.

⁴ So z. B. die Kosten der von dem Regrefsnahmer nach dem Zahlungsorte gesendeten Zahlung oder die Kosten des Briefes, mit dem der Wechsel samt Protest und Retourrechnung dem Indossanten zugesendet wird.

Prozesskosten, er mag als Kläger oder Beklagter Prozess geführt haben⁵;

3. ein Drittel Prozent Provision⁶.

Regrefs auf einen ausländischen Ort. Bei Regrefs auf einen ausländischen Ort können die höheren dort zulässigen Sätze von Zinsen und Provision auch von dem inländischen Vormanne, als Regrefsnnehmer, berechnet werden. Wer demgemäß, als Indossant, solche höhere Sätze an Zinsen und Provision vergüten mußte, kann seinerseits diesen höheren Betrag seinen regrefspflichtigen Vormännern wieder in Rechnung bringen, auch wenn diese Vormänner Inländer sind. Keiner dieser inländischen Vormänner kann sich dagegen auf Art. 50, 51 berufen.

Kumulation der fingierten Rücktratten. Sind die Wohnorte des Regrefspflichtigen und des Regrefsnnehmers identisch, so kann der Regrefsnnehmer nur diese angegebenen Posten in seine Retourrechnung stellen. Sind jedoch diese Orte verschieden, so kann der Vormann, der seinerseits nach Art. 51 Regrefs nimmt, die ganze aus den angegebenen Posten resultierende Summe zu dem Kurse eines fingierten Rückwechsels auf Sicht in Rechnung stellen. Dieser Rückwechsel wird jedoch nicht, wie bei dem letzten Inhaber (Art. 50), als von dem Zahlungsorte, sondern als von dem wirklichen Wohnorte des Regrefsnnehmers auf den wirklichen Wohnort des Regrefspflichtigen gezogen gedacht.

Jeder Vormann kann bei der Regrefsnahme ebenso verfahren, so daß zuletzt der Trassant als letzter Vormann für alle auf diesem Wege kumulierten Retourrechnungen aufkommen muß. Die Wechselordnung (Art. 51)⁷ enthält demnach das

⁵ Es ist seine Sache, wenn er es vorgezogen hat, sich zuerst von seinem Nachmanne klagen zu lassen, anstatt sofort zu rembourseren, oder zuerst den Acceptanten oder einen anderen Regrefspflichtigen erfolglos auszuklagen, bevor er den anderen Garanten in Anspruch nahm. Eine civilrechtliche Erstattungspflicht kann begründet sein, so infolge ausdrücklichen Auftrags, den Prozess anzustrengen.

⁶ Er kann nicht bloß die Erstattung der an den Nachmann bezahlten Provision verlangen, sondern auch selbst für die Mühewaltung, sich zur Remboursleistung in den Stand zu setzen, von der von ihm gezahlten Regrefssumme eine eigene Provision beanspruchen.

⁷ Ebenso Ungarn § 51.

Princip der Kumulation der fingierten Rückwechsel und der mehrfachen Retourrechnung⁸.

§ 83. Modalitäten der Regrefszahlung.

Regrefleistung gegen Auslieferung der Papiere. Jeder Regrefspflichtige hat das Recht, gegen Leistung des Rembourses Zug um Zug, die Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung zu verlangen (Art. 54)¹.

Nach der herrschenden Ansicht muß dem Regrefspflichtigen nach Art. 54 der Wechsel in unversehrtem Zustande zurückgegeben werden, sowohl mit allen Skripturakten versehen, die sich auf dem Papiere schon zur Zeit der von ihm bewirkten Begebung befanden, als auch mit dem erst nach seinem Skripturakte hinzugekommenen Accepte, damit der Regrefspflichtige, soweit er wechselrechtlich legitimiert ist, in der Lage sei, alle ihm aus dem Papiere gebührenden Rechte geltend zu machen; allein diese Ansicht ist unbegründet und führt zu unbilligen Konsequenzen, sie beruht auf der unrichtigen Auffassung, daß Art. 54 die Auslieferung des Wechsels deshalb vorschreibe, damit der Regrefspflichtige in der Lage sei, seine Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen, während die Auslieferungspflicht von der Existenz solcher Rechte hier, wie nach Art. 39, ganz unabhängig ist und der Wechsel auch dann ausgeliefert werden muß, wenn solche Rechte überhaupt nicht bestehen. Der Nachmann genügt vielmehr seiner Auslieferungspflicht nach

⁸ Jeder Vormann kann dem Anwachsen der Regrefssumme dadurch vorbeugen, daß er nach Art. 48 von seinem Einlösungsrechte Gebrauch macht, oder daß er von vornherein als Trassant dem Wechsel selbst, oder als Indossant seinem Indossamente, durch die Klausel: „Nicht an die Ordre“ die Ordre-Qualität entzieht oder durch die Hinzufügung einer Notadresse auf den Wechsel den Rücklauf abkürzt.

¹ Ebenso Ungarn § 54. Art. 54 bestimmt für die Regrefszahlung, was Art. 39 für die normale Zahlung normiert; in beiden Fällen ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Zahler durch den Besitz dieser Papiere dagegen gesichert sein soll, daß auf deren Grundlage von neuem gegen ihn das Recht aus dem Wechsel geltend gemacht werde.

Art. 54, wenn er das mit allen wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels versehene Papier herausgibt, aus dem sowohl seine aktive Legitimation, als auch die passive Legitimation des Regrefspfichtigen hervorgeht, mag auch ein früher vorhanden gewesener, jedoch zur Legitimation nicht erforderlicher Skripturakt, insbesondere das Accept, auf dem Papiere fehlen. Das Regrefrecht des Nachmanns ist nach Art. 41 nur durch Präsentation und Protesterhebung und zum Teil nach Art. 45 durch Notifikation bedingt, nicht auch dadurch, daß der Vormann in der Lage sein soll, alle ihm aus dem Wechsel gebührenden Rechte, insbesondere das Recht aus dem Accepte, geltend zu machen. Ist dieses Recht durch Zufall weggefallen, so kann dies nicht die Folge haben, daß dem Nachmanne, obwohl er die Regrefsbedingungen erfüllt hat, das Regrefrecht fehlt. Wie der Skripturakt des Accepts zu Gunsten aller Wechselgläubiger erteilt wird, nicht bloß des gegenwärtigen Inhabers, so trifft auch der zufällige Untergang des Accepts nicht bloß den gegenwärtigen Inhaber, sondern auch die früheren Inhaber, wenn sie im Regrefsweg wieder in ihre alte Rechtsstellung zurückgetreten sind. Liegt jedoch ein Verschulden des Regrefsnehmers vor, so kann das Regrefrecht allerdings durch die Schadenersatzpflicht paralysiert werden², denn der Regrefsnahmer muß dafür aufkommen, wenn aus seinem Verschulden von dem einlösenden Vormanne nicht alle ihm gebührenden Rechte aus dem Papiere, oder wenn sie nur mit prozessualen Nachteilen geltend gemacht werden können, wie bei durchstrichenem Accepte. Die Ansicht, daß das Regrefrecht in jedem Falle erloschen sei, sobald der Regrefsnahmer den Wechsel nur mit durchstrichenem Accepte auszuliefern im stande sei, steht auch im Widerspruch mit dem Rechtssatze, daß das durchstrichene Accept ipso jure als zu Recht bestehend anzusehen sei, da sie das durchstrichene Accept so behandelt, als ob es gar nicht vorhanden wäre.

² Es kann sein, daß aus der Durchstreichung in Wahrheit ein Nachteil nicht eingetreten ist, weil z. B. der Acceptant zahlungsunfähig war; in diesem Falle tritt der Regrefsverlust nicht ein.

Recht zur Durchstreichung von Indossamenten. Jeder einlösende Indossant ist, da er in seine alte Rechtsstellung als Indossatar zurückgetreten ist und nunmehr alle Rechte aus dem Papiere hat, berechtigt, sein Indossament und das seiner Nachmänner zu durchstreichen (Art. 55)³, um, wenn er den Wechsel behufs seiner Regrefsnahme wieder aus der Hand giebt, gegen jeden neuen Regrefsanspruch geschützt zu sein.

§ 84. Regrefsnahme mittelst wirklicher Rücktratte.

Jeder Regrefsnahmer, sowohl der letzte Inhaber als auch jeder Indossant, der einen an ihn im Regrefsweg zurückgekommenen Wechsel wieder eingelöst hat, hat nicht bloß das Recht, die Regrefssumme bei einem regrefspfichtigen Vormanne, der an einem anderen Orte wohnt, direkt einzuziehen, sondern kann nach kaufmännischer Verkehrssitte auch auf einem kürzeren Wege seine Befriedigung suchen, indem er auf den regrefspfichtigen Vormann eine wirkliche Rücktratte (Art. 53)¹ zieht.

Die Rücktratte ist ein im Anschluß an einen nicht honorierten Wechsel von einem Regrefsberechtigten, als Retrassanten, auf einen regrefspfichtigen Vormann, als Retrassaten, in umgekehrter Richtung gezogener, neuer Wechsel, dessen Wechselsumme so hoch angesetzt werden darf, daß der Regrefsnahmer von einem Dritten, dem Remittenten der Rücktratte, bei der Begebung des Rückwechsels als Valuta genau jene gesetzlich (Art. 50, 51) normierte Entschädigungssumme verlangen kann, die ihm wegen Nichtzahlung des protestierten, ersten Wechsels gebührt, also die Wechselsumme des protestierten Wechsels oder die von ihm im Regrefsweg gezahlte Summe nebst sechs Prozent Zinsen vom Verfalltage oder vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Begebung der Rücktratte, alle ihm entstandenen Kosten (Protest-Notifikationskosten u. s. w.), ein Drittel Prozent Provision, außer

³ Ebenso Ungarn § 55.

¹ Ebenso Ungarn § 53.

diesem im Art. 50, 51 gesetzlich normierten Entschädigungsbeträge aber auch noch jene Retourkosten, die durch die Rücktrassierung selbst verursacht werden, also die Stempelgebühren für die Rücktratte, die Mäklergebühren, die der Retrassant entrichten muß, um die von ihm gezogene Rücktratte in Geld umzusetzen, endlich den Diskonto, den der Nehmer der Rücktratte — für die Zeit, die die Rücktratte, obgleich sie auf Sicht lautet, jedenfalls dazu braucht, um am Zahlungsorte anzulangen und daselbst bezahlt zu werden — von der Valuta abzieht, den also der Regrefsnahmer, um nicht als Retrassant zu kurz zu kommen, zur Wechselsumme der Rücktratte hinzufügen muß. Dieser ganze Betrag wird noch vergrößert, wenn der Wechselkurs von dem Orte, wo die Rücktratte ausgestellt wird, wo also von dem Retrassanten die Valuta empfangen wird — demgemäß bei der Rücktratte des letzten Inhabers vom Zahlungsorte, bei der Rücktratte eines Indossanten von dem Orte, wo er wirklich wohnt, nach dem Orte, auf den sie lautet, also wo der in Anspruch genommene Vormann wirklich wohnt —, zur Zeit der Rücktrassierung niedrig steht, wenn demnach solche Wechsel daselbst stärker angeboten werden, das Geld also viel teurer ist als der Wechsel, so daß es den Retrassanten viel kostet, die Rücktratte in Geld zu verwandeln. Für alle diese die Wechselsumme des Rückwechsels beeinflussenden Beträge muß der Regrefspflichtige aufkommen; denn die Rücktrassierung ist nur eine Folge davon, daß die von dem Vormanne garantierte Zahlung des Vorwechsels bei Verfall ausgeblieben ist, da sich der Wechselinhaber eben deshalb gezwungen sieht, sich durch eine auf den Garanten des ursprünglichen Wechsels gezogene Rücktratte mit Hilfe eines Dritten, der diese Rücktratte erwirbt, zu rembourseren. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die mit der Rücktrassierung selbst verbundenen Kosten und Verluste von denjenigen getragen werden, die ihre Garantiepflcht in Beziehung auf den Vorwechsel nicht erfüllt haben.

Auch jeder Vormann, der eine Rücktratte zieht, hat das Recht, nicht bloß den Betrag der von ihm einem Nachmanne gezahlten Rücktratte zu beanspruchen, sondern auch die ihm durch Ausstellung und Begebung seiner eigenen Rücktratte

verursachten Kosten, insbesondere auch den bei der Begebung dieses neuen Rückwechsels durch den niedrigen Stand des Wechselkurses erlittenen Kursverlust, seinen regrefspflichtigen Vormännern in Rechnung zu bringen und dadurch die Wechselsumme zu vergrößern. Der Indossant kann eine Rücktratte auch dann ziehen, wenn er selbst auf gewöhnlichem Wege (Art. 50, 51), also nicht durch Honorierung einer auf ihn gezogenen Rücktratte (Art. 53), Regrefs geleistet hat.

Die Rücktratte muß, da der Regrefsnahmer nicht berechtigt ist, durch unnötige Kostenvermehrung den Regrefspflichtigen in eine ungünstigere Lage zu versetzen, auf Sicht lauten und à drittura gezogen sein². Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Regrefsnahmer und Retrassant, wenn die Rücktratte nicht honoriert wird, die ganze Wechselsumme der Rücktratte, wie hoch sie auch durch die Kosten der Rücktratte und den Rückwechselkurs gestiegen sein mag, von dem Retrassanten, als regrefspflichtigem Vormanne, auf Grund des protestierten, ursprünglichen Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung

² Ebenso in Ungarn Art. 53. Für einen Wechsel mit anderer Verfallzeit als auf Sicht berechnet der Escompteur einen höheren Diskonto, giebt also eine geringere Valuta, daher die Wechselsumme der Rücktratte um so viel höher gestellt werden müßte, daher dem Regrefspflichtigen, als Retrassanten, die Zahlung dieser höheren Summe zugemutet werden würde. — Die Rücktratte muß auch geraden Weges, wie es in der Sprache der Kaufleute heißt, à drittura, à droiture, ohne Umwege gezogen werden, d. h. von dem Regrefsnahmer direkt auf denjenigen Regrefspflichtigen, den er in Anspruch nimmt, also ohne Dazwischenkunft einer dritten in der Rücktratte zunächst an einem Zwischenplatze bezogenen Person, der dann der Auftrag erteilt würde, ihrerseits wieder von diesem Zwischenplatze aus auf den Regrefschuldner weiter zu ziehen, so daß der Rückwechsel über verschiedene Plätze zu laufen hätte. Art. 53 steht übrigens nicht im Wege, daß die Rücktratte unter Umständen domiziliert sei. Es liegt keine Verletzung des à drittura Gebots vor, wenn z. B. die Rücktratte in der Adresse bei dem Namen des Regrefspflichtigen, als des Retrassanten, den Wohnort angiebt und als Zahlungsort den nächst gelegenen Platz nennt, auf den von dem Ausstellungsorte aus ein Wechselkurs besteht. Der Regrefspflichtige darf auch als Notadresse berufen sein; diese eventuelle Berufung ist eine direkte Berufung.

(Art. 54) als Regrefssumme beanspruchen. Dies kann auch der Remittent oder Indossatar der Rücktratte thun, vorausgesetzt, daß er im Besitze des Vorwechsels, des Protestes und der Retourrechnung (Art. 54) ist, und daß er auch aus dem Vorwechsel, sei es als Wechselgläubiger oder als Bevollmächtigter des Regrefsnahmers, legitimiert erscheint. Ist dies nicht der Fall, so kann sich der Nehmer der Rücktratte bloß an seine Vormänner, bis zum Retrassanten hinauf, halten, und dieser kann dann von dem Retrassanten den Ersatz der ganzen von ihm bezahlten, infolge der Rücktratte gesetzlich erweiterten, Regrefssumme beanspruchen; denn die Nichthonorierung der Rücktratte, zu deren Ausstellung er berechtigt war, darf nicht ihm zum Schaden gereichen, sondern nur jenem regrefspflichtigen Vormanne, dem es, als Retrassanten, zuzuschreiben ist, daß die ursprüngliche Tratte mit großen Kosten belastet wieder an ihn zurückgekommen ist.

Lautet jedoch die Rücktratte nicht auf Sicht, oder ist sie nicht à drittura gezogen, so ist der regrefspflichtige Vormann des ursprünglichen Wechsels nicht verpflichtet, die Rücktratte einzulösen; sie geht auf Gefahr des Retrassanten unter Protest; er hat die bei dieser Rücktratte aufgewendeten Kosten selbst zu tragen. Der Vormann braucht in diesem Falle nur auf Grund des ursprünglichen, protestierten Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung nach Art. 50, 51, Rembours zu leisten.

Auch die auf Sicht lautende und à drittura gezogene Rücktratte ist der Retrassat, wie jeder Regrefspflichtige, nur dann zu honorieren verpflichtet, wenn ihm Zug um Zug der Wechsel, der Protest und eine quittierte Retourrechnung ausgeliefert werden (Art. 54); daher müssen dem Nehmer der Rücktratte zugleich der ursprüngliche protestierte Wechsel, der Protest und die quittierte Retourrechnung, als Beilagen, eingehändigt werden, damit er in der Lage sei, die Voraussetzung zu erfüllen, von der die Pflicht zur Remboursleistung nach Art. 54 abhängig ist, oder es müssen diese Papiere direkt an den Regrefspflichtigen gesendet werden. Ist dies nicht geschehen, so liegt eine Rücktratte vor, die der Retrassat nicht, als regrefspflichtiger Vormann, bei

sonstiger, gesetzlich (Art. 53) erweiterter Schadenersatzpflicht honorieren muß, sondern die wie eine gewöhnliche Tratte zu behandeln ist, die der Regrefsnahmer über den Betrag der ihm aus dem alten Wechsel erwachsenen Retourrechnung gezogen hat, und die der Retrassat nach Belieben honorieren kann oder nicht, ohne daß er im Falle der Nichthonorierung mehr als die Retourrechnung aus dem alten Wechsel (Art. 50, 51) zu entrichten hätte³.

§ 85. Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — für die Regrefsschuld.

Die Verpflichtung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — erstreckt sich, weil sie es im Widerspruche mit der übernommenen Wechselverpflichtung zu Protest und Regref kommen lassen, auf alles, was der Wechselinhaber von irgend einem Vormanne zu fordern berechtigt ist, also auf die ganze Retourrechnung (Art. 50, 51, 52, 53, 81 Al. 2)¹.

Die herrschende Ansicht geht dahin, daß die Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels —

³ Obgleich demnach die Rücktratte durch die Beilagen den eigentlichen Nachdruck erhält, da der Nehmer der Rücktratte in den Beilagen ein Mittel hat, den Retrassanten zur Honorierung des protestierten alten Wechsels wechselrechtlich zu zwingen, so wird doch die Cirkulationsfähigkeit der Rücktratte gerade durch die Beilagen wesentlich erschwert, da dem Nehmer der Rücktratte nicht mehr, wie sonst, ein einzelnes Stück Papier, sondern ein ganzes Packet übergeben werden muß. In der Regel verbleibt daher die Rücktratte mit den Beilagen in der Hand des ersten Nahmers; dieser kann, um sich der lästigen Beilagen entledigen zu können, die Rücktratte dem Retrassanten zur Acceptation präsentieren; er kann gegen das Accept die Beilagen ohne weiteres herausgeben, denn da nunmehr der Retrassat als Acceptant der Rücktratte haftet, so kann der Inhaber der Rücktratte nicht mehr in die Lage kommen, die Regrefspflicht des Retrassanten auf Grund des alten Wechsels in Anspruch zu nehmen. Die infolge der Acceptation von den Beilagen frei gewordene Rücktratte kann nun ebenso leicht, wie jeder andere Wechsel, cirkulieren.

¹ Ungarn § 50, 54 bestimmt dies ausdrücklich. Wäre der Wechselinhaber nur berechtigt, die ganze Retourrechnung von einem regrefspflichtigen Vormanne, nicht auch von dem Acceptanten, in Anspruch zu nehmen, so wäre doch in letzter Linie jedenfalls der Trassant berechtigt, die durch die wiederholte Regrefsnahme bedeutend erhöhte Regrefss-

für den nach Art. 50 erweiterten Anspruch des Wechselinhabers dann nicht bestehe, wenn der Inhaber gar keine regrefspflichtigen Vormänner habe, wenn er z. B. Remittent und Trassant der Tratte an eigene Ordre oder Remittent des eigenen Wechsels sei; allein es besteht gar kein Grund dafür, warum diese erweiterte Haftung im Falle der Nichtzahlung davon abhängig sein soll, ob Protest erhoben wurde und ob regrefspflichtige Vormänner da sind; im Sinne des Gesetzes muß es vielmehr als genügend gelten, wenn die vergebliche Präsentation zur Zahlung zur Verfallzeit gehörig dargethan wird, ein Beweis, der allerdings, damit der Anspruch im Wechselprozesse geltend gemacht werden könne, am besten durch den Protest erbracht wird.

Es sind folgende Fälle zu sondern: Der Acceptant — Aussteller des eigenen Wechsels — wird zur Verfallzeit überhaupt nicht aufgesucht; in diesem Falle ist er — bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist — bloß zur Zahlung der Wechselsumme und vom Tage der hinterherigen Präsentation zu Verzugszinsen verpflichtet.

Oder der Acceptant — Aussteller des eigenen Wechsels — leistet zur Verfallzeit Zahlung; in diesem Falle ist er nur verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe (Art. 23) — die Wechselsumme — zu zahlen.

Oder der Acceptant — Aussteller des eigenen Wechsels — leistet trotz seines Skripturaktes zur Verfallzeit die Zahlung nicht; in diesem Falle erstreckt sich nach Art. 81 Al. 2 seine Verpflichtung auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit von dem Vormanne zu fordern hat (Art. 50), resp. wenn er einen regrefspflichtigen Vormann hätte, von ihm zu fordern hätte.

Wenn schon der regrefspflichtige Vormann gezwungen wird, in der gesetzlich fixierten Retourrechnung (Art. 50, 51) dem enttäuschten Wechselinhaber Entschädigung zu bieten, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß der Hauptschuldner, der

summe von dem Acceptanten, als Entschädigung wegen Nichtausführung des übernommenen Zahlungsauftrags, zu verlangen; es liegt daher im Interesse des Acceptanten selbst, daß durch Abkürzung des Regrefswegs seine Schuld vermindert werde.

selbst in erster Linie diese Enttäuschung zu verantworten hat, umsomehr dazu verpflichtet sei. Die entgegengesetzte Ansicht führt zu einer ungerechten Begünstigung des — die Zahlung verweigernden — Acceptanten. Der Käufer von Waren, der demselben Verkäufer für den Kaufpreis das eine Mal eine Tratte an dessen Ordre ausstellt, das andere Mal eine von dem Verkäufer gezogene Tratte an eigene Ordre acceptiert oder ihm einen eigenen Wechsel ausstellt, würde im ersten Falle den Verkäufer bei Nichtzahlung des — vielleicht fingierten — Bezogenen in dem erweiterten Mafse nach Art. 50, in den beiden anderen Fällen aber bloß durch die Verzugszinsen entschädigen müssen, und doch durfte der Verkäufer in allen diesen Fällen in gleichem Mafse die Zahlung zur Verfallzeit am Zahlungsorte erwarten, und mußte er jedesmal wegen des Ausbleibens der Zahlung für andere Fonds sorgen; warum soll er nur im ersten Falle Provision und die Zinsen vom Verfalltage an beanspruchen dürfen? Warum soll er in den beiden letzten Fällen, wenn er Protest erhoben hat, die Protestkosten nicht verlangen dürfen? Der Protest ist hier allerdings nicht für den Regref, wohl aber für die — dem enttäuschten Inhaber wichtige — wechselfähige Konstatierung der vergeblichen Präsentation zur Zahlung wichtig; daß aber die Protestkosten nicht bloß dann ersetzt werden müssen, wenn der Protest Regrefsbefugung ist, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 42 im Falle des Protesterlasses.

§ 86. Solidare Haftung für die Regrefsschuld.

Jeder Regrefsberechtigte hat das Recht, jeden regrefspflichtigen Vormann und den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — auf das Ganze in Anspruch zu nehmen; sie sind Solidarschuldner gegenüber jedem regrefsberechtigten Wechselinhaber; sie haften ein jeder aus seinem besonderen Skripturakte und für sich allein; es bestehen so viele Wechselverpflichtungen, als Skripturakte und Wechselschuldner existieren. Daher muß der Wechselinhaber, um das Recht aus dem Wechsel gegen alle Wechselschuldner vor Verjährung zu wahren, gegenüber einem jeden

mit der Klage vorgehen; die Klage gegen den einen genügt nicht, um die Verjährung gegenüber dem anderen zu unterbrechen. Durch Erlaß der Schuld gegenüber dem einen Wechselgaranten verliert der Wechselgläubiger nichts an seinem Rechte gegenüber den anderen Garanten; er kann sie auf das Ganze belangen; der Erlaß zu Gunsten des einen nützt dem anderen gar nichts.

Alle regresspflichtigen Solidarschuldner haben successive, wenn sie von dem Wechselinhaber in Anspruch genommen worden sind, einen Regress auf das Ganze gegen die ihnen vorausgehenden Indossanten, bei dem gezogenen Wechsel bis zum Trassanten hinauf, und auch das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels —. Während sonst die von einem Solidarschuldner an den Gläubiger geleistete Erfüllung auch für die übrigen Solidarschuldner als Erfüllung gilt, so hat die Einlösung des Wechsels durch einen Vormann im Regresswege nur die Folge, daß das zwischen ihm und dem Wechselinhaber bestehende Schuldverhältnis, nicht aber das Recht aus dem Wechsel selbst getilgt wird, daß vielmehr letzteres von dem einlösenden Vormanne im ganzen Umfange gegen seine Vormänner geltend gemacht werden kann; jeder Indossant, der im Regresswege den Wechsel eingelöst hat, hat das Recht, das Ganze, nicht bloß einen Teil, von seinen Vormännern und von dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — in Anspruch zu nehmen, also seinerseits ganz ähnliche Schritte, wie der Wechselinhaber, von dem er eingelöst hat, gegen seine Vormänner und den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — zu machen; er hat jedoch dieses Recht nicht auf Grund eines sich erst jetzt vollziehenden Rechtsüberganges von seiten des befriedigten Gläubigers, sondern so, wie wenn er stets Wechselinhaber geblieben wäre und überhaupt nicht indossiert hätte, also nicht als neu eingetretener, sondern als ursprünglicher Gläubiger aller derjenigen, die jetzt noch Schuldner aus dem Papiere sind. (S. oben S. 38.)

Der Regressberechtigte kann alle ihm solidarisch haftenden Wechselschuldner zusammen, oder auch nur einige kollektiv

in einer Klage, oder individuell in verschiedenen Klagen, oder er kann auch nur einen allein für den ganzen Betrag des Wechsels verfolgen, und zwar jeden in erster Linie, ohne an die Reihenfolge der Indossamente gebunden zu sein (Art. 49, 81 Al. 3)¹.

Der Regressnehmer, der die Regressklage gegen einen entfernten Vormann angestellt hat, darf, wenn er von ihm den Rembours nicht erlangt hat, auf einen übersprungenen Vormann zurückgreifen, er hat das sog. Variationsrecht (Art. 49). Die übersprungenen Vormänner werden nicht frei. Doch kann das Regressrecht des letzten Inhabers gegen die übersprungenen Vormänner leicht durch Verjährung erlöschen, da die Behändigung der Klage oder die Streitverkündigung gegen den einen Vormann die Verjährung gegen die anderen nicht unterbricht, so daß während des Laufes des Rechtsstreites gegen den einen der Anspruch gegen den anderen verjähren kann.

II.

Die anormale Honorierung durch Intervention.

§ 87. Begriff, Zweck und Arten der Intervention.

Die Notadresse. Voraussetzung und Beurkundung der Intervention.

Begriff und Zweck der Intervention. Jede Störung in der Honorierung eines Wechsels, sei es, daß sie zunächst nur drohend in Aussicht steht, oder daß sie gar schon wirklich eingetreten ist, schädigt den Kredit der Wechselschuldner, da das Vertrauen auf die pünktliche Erfüllung ihrer Wechselverpflichtung erschüttert wird. Diese Schädigung

¹ Nach Art. 49 gilt der Sprungregress im Gegensatz zum Ordnungsregress, wo jeder Regressnehmer zunächst seinen unmittelbaren Vormann klagen, also die Ordnung einhalten muß. Ebenso Ungarn § 49.

des Kredits wird so viel als möglich hintangehalten, wenn sich jemand rechtzeitig bereit findet, die nach Inhalt des Wechsels zugesagte, aber nicht mehr sicher zu erwartende oder gar wirklich ausgebliebene Leistung, anstatt des im Wechsel in erster Linie dazu Berufenen, subsidiär zu machen. Durch dieses hülfsbereite Einspringen einer Person wird der in Not geratene Wechsel in Ehren gehalten; denn dem Wechselinhaber wird einerseits seine Befriedigung zu teil, andererseits muß er sich des ihm sonst zustehenden Regrefsrechtes begeben. Ein solcher behufs Wiederherstellung des Kredits des Wechsels subsidiär erfolgender Hinzutritt einer Person zu dem in Not geratenen Wechselgeschäfte wird als Intervention, der Hinzutretende selbst als Intervenient, der Wechselschuldner, zu dessen Gunsten die Intervention erfolgt, als Honorat bezeichnet.

Die Intervention besteht demnach in der subsidiären Annahme oder Zahlung des Wechsels:

a. wenn der Wechsel nicht so, wie es der Wechselinhaber nach Inhalt des Wechsels erwarten durfte, von dem Bezogenen angenommen oder bezahlt worden ist;

b. wenn der Aussteller des eigenen Wechsels nicht gezahlt hat;

c. wenn der Acceptant des gezogenen Wechsels, oder wenn der Aussteller des eigenen Wechsels im Sinne des Art. 29 der Wechselordnung unsicher geworden ist¹.

¹ Der Intervenient beweist durch seine That, dafs er den Honoraten, obwohl der Wechsel in Not geraten ist, noch immer für kreditwürdig hält. Der Nutzen der Intervention liegt aber nicht blofs in dem idealen Momente der Aufrechterhaltung des Kredits des Honoraten, sondern auch darin, dafs sie den materiellen Schaden vermindert, den die Nichtonorierung des Wechsels für den Honoraten infolge der Retourkosten (Art. 50 fg. W.O.) nach sich ziehen kann, ein Schaden, der besonders dann beträchtlich werden kann, wenn der Wechsel in einem längeren Regrefswege durch eine Reihe von Indossanten hindurch zum Honoraten zurückkehren könnte; denn der Zahlungsregrefs gegen die Nachmänner des Honoraten erscheint nunmehr vollständig abgeschnitten (Art. 63), so dafs die Mehrkosten dieses durch die Intervention gänzlich abgewendeten Regresses jedenfalls ganz erspart werden. Dem Intervenienten selbst steht es zwar frei, den Zahlungsregrefs gegen den Honoraten und dessen Vor-

Arten der Intervention. Die Intervention, Acceptation oder Zahlung, erfolgt entweder als Ausflufs einer spontanen Entschliessung des Intervenienten, der als Freund oder Korrespondent eines Wechselverpflichteten, ohne von ihm durch einen im Wechsel oder aufserhalb des Wechsels erteilten Auftrag dazu berufen zu sein, im Falle der Not behufs Aufrechterhaltung des Wechsels aus eigenem Antrieb als Honorant eintritt, oder infolge eines für den Fall der Not erteilten Auftrags eines Wechselverpflichteten, der durch eine kurze Bemerkung im Wechsel selbst vorsichtigerweise jemanden beruft, bei dem sich der Wechselinhaber eventuell wegen Acceptation oder Zahlung zu melden hat, dann nämlich, wenn der Bezogene selbst nicht acceptiert hat², oder wenn der

männer zu nehmen, allein er wird nur selten geneigt sein, den Kredit des Honoraten, dem er ja eben durch seine Intervention besondere Achtung bezeugen wollte, durch dieses äufserst kränkende Zwangsmittel nunmehr seinerseits zu kompromittieren; er wird daher nur ganz ausnahmsweise dazu greifen, in der Regel nur dann, wenn er sich überzeugt hat, dafs er dem Honoraten mit Unrecht Vertrauen geschenkt habe. Der Honorat selbst wird daher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle infolge der Intervention nicht blofs vom Kautionsregresse, sondern auch vom Zahlungsregresse ganz befreit bleiben.

² Wie immer die Intervention erfolgen mag, ob infolge einer Notadresse oder ohne solche, stets kommt der geleisteten Intervention nach unserer Wechselordnung die gleiche Bezeichnung und auch die gleiche wechselrechtliche Wirkung zu. Das Accept des Intervenienten heifst in jedem Fall Ehrenaccept, Accept per onor — vgl. Art. 61 W.O.: „Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder von einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird“ —, die Zahlung eines jeden Intervenienten heifst Ehrenzahlung, Zahlung per onor. Das Ehrenaccept und die Ehrenzahlung haben auch die gleiche wechselrechtliche Wirkung, sei es, dafs sie von einer Notadresse oder von einem Nichtberufenen ausgehen. Ehrenaccept und Ehrenzahlung werden mit Rücksicht auf die Förmlichkeit der Protesterhebung, die ihnen in der Regel vorausgehen muß, auch Accept und Zahlung nach (auf, unter) Protest, sopra protesto genannt; man kann sie auch, im Gegensatz zur ordentlichen Acceptation und Zahlung, als aufserordentliche Acceptation und Zahlung bezeichnen, da der Wechselinhaber doch eigentlich immer auf Erfüllung durch den in erster Linie dazu Berufenen rechnet, die Intervention also wider sein Erwarten eintritt. Vor der deutschen Wechselordnung verstand man unter Ehrenaccept und Ehrenzahlung

Wechsel nicht gezahlt oder unsicher geworden ist. Nur diese letztere Art der Berufung eines Intervenienten im Wechsel selbst, die jeder Wechselwerber aus dem Papiere selbst ersehen, daher auch berücksichtigen kann, heißt Notadresse; sie lautet gewöhnlich kurz und treffend: im Falle der Not bei N. (Aufgabe der Adresse), im Falle bei, in Ermanglung bei³.

Die Notadresse insbesondere. Die Notadresse ist die im Wechsel selbst enthaltene Aufforderung, das bedrohte Wechselgeschäft nicht Not leiden zu lassen. Der so Aufgeforderte heißt ebenfalls Notadresse oder Notadressat. Die Notadresse kann nicht bloß bei der Tratte, sondern auch bei dem eigenen Wechsel vorkommen, wie ja auch in der Domizilierung des eigenen Wechsels eine an den Domiziliaten gerichtete Aufforderung zur ordentlichen Zahlung gelegen sein kann; doch kann nur der Indossant des eigenen Wechsels, nicht der Aussteller selbst, eine Notadresse hinzufügen. In der Notadresse weist der Adressant im Wechsel selbst einen zweiten Weg an, durch dessen Einhaltung er die nachteiligen Folgen zu verhüten hofft, wenn der für die Honorierung des Wechsels vorgeschriebene erste Weg nicht zum Ziele geführt hat. Dem Wechselinhaber kann es daher nicht gestattet sein, an der Notadresse vorbeizugehen, ohne ein Präjudiz zu erleiden; er muß, nachdem er den principal Berufenen um die

nur das Accept und die Zahlung eines nicht berufenen Intervenienten, der also aus eigenem Antrieb intervenierte, nicht aber das Accept und die Zahlung einer Notadresse des Trassanten, es wäre denn, daß sie den Wechsel erst über Protest honorierte.

³ A(au) besoin chez; sie steht in der Regel auf der Vorderseite des Wechsels am Fufse, als Zusatz unter der Adresse des Bezogenen, zuweilen bei der Unterschrift des Adressanten selbst; der Name des Adressanten wird jedoch als Unterschrift der Notadresse meist gar nicht oder doch nicht ganz angegeben, sondern nur mit den Anfangsbuchstaben, da ja der Adressat ohnehin durch den Avisbrief davon unterrichtet sein muß, zu wessen Ehren er einschreiten soll, und da die Adressanten Anstand nehmen, das Mißtrauen in die Honorierung des Wechsels offen an den Tag zu legen, daher es gewöhnlich nicht möglich ist, die Adressanten der verschiedenen Notadressen zu erkennen und von einander zu unterscheiden.

Acceptation, Zahlung oder Sicherstellung vergebens angegangen und deshalb Protest leviert hat, bevor er Regrefs nehmen kann, auch den Versuch machen, von dem Notadressanten Accept oder Zahlung zu erlangen. In der Angabe der Notadresse liegt die Setzung einer Bedingung für die Verpflichtung des Adressanten gegenüber dem Wechselinhaber. Der Wechselinhaber kann erst dann gegen den Adressanten Regrefs nehmen, wenn feststeht, daß die Honorierung des Wechsels wider Erwarten des Adressanten auch von seiten der Notadresse nicht stattgefunden habe, und wenn diese Thatsache der Nicht-honorierung von seiten der Notadresse durch Protest konstatiert ist. Die Wechselverpflichtung des Notadressanten ist also jedenfalls von zwei Bedingungen abhängig gemacht, sowohl von der Nicht-honorierung durch den principal Berufenen, als auch von der Nicht-honorierung durch den Notadressanten. Ebenso wie die Verpflichtung des Notadressanten, ist auch die Verpflichtung seiner Nachmänner von dieser doppelten Bedingung abhängig; auch sie haben ja den Wechsel schon mit der Notadresse versehen gegeben; übrigens muß ihre Verpflichtung mit der Verpflichtung ihres Vormanns, des Notadressanten, wegfallen; sie müssen vom Regrefs frei werden, sobald der Notadressant frei wird, da sie sonst gegen den Adressanten Regrefs nehmen und dessen Befreiung illusorisch machen könnten. Anders verhält es sich mit der Verpflichtung der Vormänner des Notadressanten; sie haben den Wechsel ohne Notadresse gegeben, sie werden daher durch die Beifügung der Notadresse in der Regel nicht berührt. Die Verpflichtung der Vormänner ist, was ihre Pflicht zum Rembours-regrefs betrifft, bloß durch die Nicht-honorierung von seiten des principal Berufenen, nicht aber auch durch die Beachtung der Notadresse bedingt. Dagegen ist der Kautionsregrefs gegen die Vormänner des Adressanten ausgeschlossen, sobald der Wechselinhaber unterlassen hat, das Ehrenaccept der Notadresse einzuholen (Art. 61 W.O.). Der Regrefsverlust tritt demnach, was den Kautionsregrefs betrifft, absolut und allgemein ein, so, wie wenn die Notadresse stets vom Trassanten angegeben wäre.

Ortsangabe in der Notadresse. Die Notadresse muß

auf den Zahlungsort⁴ des Wechsels lauten, wenn der Wechselinhaber verpflichtet sein soll, die Präsentation bei der Notadresse als eine Bedingung seines Regrefrechts zu betrachten; die Zahlung des Wechsels soll ja, abgesehen von dem Remboursregrefsweg, stets am Zahlungsorte erfolgen, der nur ein und derselbe für den principal Berufenen wie für den Notadressaten sein kann.

Eine ausdrückliche Angabe des Zahlungsortes bei der Notadresse als Adressort ist jedoch nicht notwendig; sie darf nur im Adressorte von dem Zahlungsorte nicht abweichen; die Notadresse gilt als auf den Zahlungsort lautend, sobald in ihr kein besonderer Adressort angegeben ist⁵.

Auch bei domizilierten Wechseln muß die Notadresse auf den Zahlungsort lauten; eine auf den wechselmäßigen Wohnort des Bezogenen — auf den Ausstellungsort des eigenen Wechsels — lautende Notadresse kann der Wechselinhaber, muß sie aber nicht beachten.

Auch zur Wahrung des Regrefrechts wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels muß der Wechselinhaber nur jene Notadressen beachten, die auf den Zahlungsort lauten. Allerdings schreibt Art. 29 (Art. 98 Z. 4) die Beachtung der auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen überhaupt vor, allein darunter sind nur die wechselrechtlich (Art. 56) zulässigen und verkehrüblichen Notadressen zu verstehen.

Die Notadresse kann auch auf der Kopie oder auf der Allonge stehen⁶: Art. 62 der Wechselordnung schreibt die Beachtung der auf einer Kopie befindlichen Notadresse vor.

Eine durchstrichene Notadresse ist als nicht beigelegt anzusehen.

Wer kann eine Notadresse setzen? Nur ein Regrefspflichtiger, aber auch jeder Regrefspflichtige, kann eine Notadresse setzen, also nicht bloß der Trassant, sondern auch

⁴ Altona und Hamburg gelten als ein Ort.

⁵ R.O.H.G. XI S. 298; Thöl § 132 IV; Lehmann S. 393 Note 6.

⁶ Ebenso Ungarn § 61.

jeder Indossant, sowohl eines gezogenen als auch eines eigenen Wechsels⁷.

Der Acceptant und der Aussteller eines eigenen Wechsels können keine Notadresse setzen, auch nicht beim domizilierten Wechsel mit genanntem Domiziliaten, obwohl sie sich hier in ähnlicher Lage, wie ein Regrefspflichtiger, befinden. Das Regrefrecht des Wechselinhabers kann demnach durch den Acceptanten und durch den Aussteller des eigenen Wechsels nicht noch von einer zweiten Bedingung ab-

⁷ Der Trassant wird es sogar in der Regel vorziehen, anstatt selbst eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen, dies durch einen Indossanten thun zu lassen, denn er wird es gerne zu vermeiden suchen, selbst gegenüber dem Bezogenen ein unter Umständen beleidigendes Mißtrauen dadurch an den Tag zu legen, daß er eine Nichtonorierung von seiten des Bezogenen von vorneherein für möglich hält und daher vorsichtsweise eine Notadresse sogleich bei der Ausstellung auf den Wechsel setzt. Jeder Indossant hat seinerseits ein selbständiges Interesse daran, daß der Wechsel, den er indossiert hat, pünktlich honoriert werde, und daß im Falle der Nichtonorierung eine Notadresse sofort zur Zeit der Protesterhebung das Papier zurückziehe und in seine (des Indossanten) Hände gelangen lasse, ohne den kostspieligen, langwierigen, successiven Rücklauf des Wechsels im Regrefsweg abwarten zu müssen; jeder Indossant ist daher berechtigt, die Sicherheit in Beziehung auf die Honorierung des Wechsels durch Beifügung einer Notadresse zu erhöhen. Daß durch die Notadresse des Indossanten die Last, die der Trassant in letzter Linie zu tragen hat, insofern erhöht wird, als er für die Kosten der Protesterhebung bei den von den Indossanten angegebenen Notadressen eventuell aufzukommen hat, kommt bei der Geringfügigkeit dieser Kosten nicht in Betracht; auch kommt ihm die Notadresse des Indossanten insofern zu Gute, als sie auch zu seinen Ehren honorieren kann und bei Nichtbeachtung derselben der Kautionsregref auch gegen ihn wegfällt. Das Recht des Indossanten, eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen, widerstreitet auch nicht dem berechtigten Interesse des Wechselnehmers. Abgesehen davon, daß es in der Regel gar nicht möglich ist, den Urheber in der Notadresse zu erkennen, so braucht ja niemand, der an einem Wechsel, dem offenbar ein Indossant eine Notadresse beigelegt hat, Anstoß nimmt, den Wechsel zu nehmen; wenn er ihn aber trotz dieser Klausel nimmt, so willigt er dadurch stillschweigend in die vom Indossanten-Adressanten auferlegte Regrefbedingung, den Wechsel auch bei der Notadresse zu präsentieren, und kann sich daher ohne einen Regrefverlust über diese Notadresse nicht hinwegsetzen.

hängig gemacht werden, nämlich aufser von der Präsentation bei dem Domiziliaten, auch noch von der Präsenstation bei einer Notadresse⁸.

Noch weniger ist der Acceptant einer nicht domizilierten Tratte, oder der Aussteller eines nicht domizilierten eigenen Wechsels berechtigt, eine Notadresse beizufügen⁹; denn sie dürfen doch nicht selbst von der Annahme ausgehen, daß sie den Wechsel in Not geraten lassen werden und für diesen Fall von vornherein eine Notadresse bezeichnen. Ist es ihnen aber nur darum zu thun, für gewisse Ausnahmefälle, z. B. etwa für den Fall der Abwesenheit, Vorsorge zu treffen, so steht ihnen das verkehrsbliche Mittel zu Gebote, eine Zahlstelle am Zahlungsorte anzugeben¹⁰.

⁸ Anders Dernburg § 279. Der Wechselinhaber, auf dessen Papier der Acceptant eine Notadresse gesetzt hat, befindet sich nicht in der gleichen Lage, wie der Nehmer eines Wechsels, dem der Trassant oder Indossant eine Notadresse hinzugefügt hat; von jenem könnte man nicht mit Recht sagen, daß er, wenn er an der Notadresse Anstofs nehme, den Wechsel nicht zu erwerben brauche, daß er eben durch das Nehmen des Wechsels mit dieser Klausel in die ihm auferlegte Regrefsbedingung stillschweigend willige. Der Acceptant, der aufser der Nennung des Domiziliaten noch eine Notadresse hinzufügt, giebt in Wahrheit nur ein modifiziertes Accept; der Wechselinhaber verliert daher nicht den Zahlungsregrefs gegen den Trassanten und die Indossanten, wenn er eine solche Notadresse nicht beachtet; der Acceptant selbst ist allerdings nur nach Inhalt seines Accepts verpflichtet, also nur bei Beachtung der Notadresse. Der Aussteller eines domizilierten eigenen Wechsels, der aufser dem Namen des Domiziliaten noch eine Notadresse hinzugefügt hat, kann seine nach Art. 99 bedingte Verpflichtung nicht noch von dieser zweiten Bedingung abhängig machen; die Notadresse ist als nicht vorhanden anzusehen.

⁹ Anders Lehmann § 106 S. 394.

¹⁰ In diesem Falle braucht der Wechselinhaber, um sein Recht aus dem Wechsel zu wahren, lediglich diese Zahlstelle aufzusuchen, daselbst zu präsentieren und Protest zu levieren; er ist nicht verpflichtet, wie im Falle einer Notadresse, um einen Regrefsverlust zu vermeiden, zunächst im Geschäftslokale oder in der Wohnung des principal Berufenen und hierauf noch im Geschäftslokale oder in der Wohnung der Notadresse zu präsentieren. Durch die Angabe einer Zahlstelle wird also die rechtliche Stellung des Wechselinhabers nicht erschwert, es wird nicht eine neue Bedingung gesetzt, von der das Recht des Wechselinhabers abhängig ge-

Wer kann als Notadresse berufen werden? Nicht bloß ein dem Wechselgeschäfte Fremder, sondern auch der Trassant und jeder Indossant kann als Notadresse berufen werden. Trassant und Indossant können auch sich selbst als Notadresse bezeichnen, sie können z. B. ihrer Unterschrift die Worte: „im Falle bei mir selbst“ hinzufügen¹¹. Allerdings erlangt der Wechselinhaber, wenn ihm eine solche Notadresse das Ehrenaccept giebt, keine Rechte gegen einen neuen Wechselverpflichteten; allein die Anerkennung der Notadresse bei sich selbst entspricht dem Geiste der Wechselordnung, die ja auch den trassiert eigenen Wechsel zuläßt (Art. 6); es wäre nicht einzusehen, warum Trassant und Indossant das, was sie durch einen als Notadresse angegebenen Dritten am Zahlungsorte thun können, nicht auch selbst am Zahlungsorte zu thun berechtigt sein sollen. Liegt eine solche Notadresse des Trassanten oder eines Indossanten bei sich selbst vor, so muß der Wechselinhaber bei Strafe eines Präjudizes den Wechsel auch bei der Notadresse protestieren lassen. Trassant oder Indossant haften in diesem Falle dem Wechselinhaber nicht schon, wie sonst, unter der einfachen Bedingung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung des Bezogenen, sondern nur unter einer zweiten Bedingung, erst wenn der Protest auch bei dem Trassanten oder Indossanten in ihrer Eigenschaft als Notadresse levirt worden ist, ganz so, wie wenn ein Dritter als Notadresse angegeben wäre.

Der Bezogene selbst kann nicht Notadresse sein. Wird der Bezogene selbst als Notadresse berufen, was durch den Zusatz: „wobei nötigenfalls“ bei dem Namen des Bezogenen geschehen kann¹², so liegt eine sogenannte unechte Notadresse vor; das Regrefsrecht des Wechselinhabers ist hier nicht da-

macht werden soll, sondern umgekehrt, die rechtliche Stellung des Wechselinhabers erscheint dadurch erleichtert, daß er lediglich an der angegebenen Zahlstelle die Zahlung zu suchen hat, also von der Verpflichtung befreit ist, das Geschäftslokale oder die Wohnung des Wechselschuldners nach Art. 91 W.O. zu ermitteln.

¹¹ R.O.H.G. VI S. 162, XX S. 164.

¹² Anders Staub zu Art. 56 § 5.

durch bedingt, daß eine nochmalige Präsentation bei dem Bezogenen in seiner Eigenschaft als Notadresse vorgenommen werde.

Verhältnis des Notadressanten zum Adressaten. Der Notadressant steht gegenüber dem Adressaten in dem gleichen Verhältnis, wie der Trassant gegenüber dem Trassaten; er hat insbesondere für Avisierung und Deckung des Notadressaten zu sorgen. Die Notadresse setzt nicht notwendig ein Mandat voraus; der Adressant hat den Adressaten nur als eine Person bezeichnet, von der er die Intervention erwartet; in der Aufforderung zur Intervention durch Angabe einer Notadresse liegt jedoch ein Antrag zu einem Mandatsvertrag, ein Antrag, der durch die Leistung der Intervention angenommen werden kann.

Voraussetzung der Intervention. Die Intervention kann nur subsidiär, nur im Falle der Not, nur wenn Anlaß und Möglichkeit zu einer Regrefsnahme gegeben ist, eintreten, also nicht eher, als bis es durch Protest aufser Zweifel gesetzt ist, daß die zunächst zu suchende, ordnungsmäßige Honorierung des Wechsels nicht stattgefunden habe, wenn also entweder bei Verfall des Wechsels nicht bezahlt worden ist, oder wenn schon vor Verfall feststeht, daß die ordnungsmäßige Zahlung des Wechsels nicht sicher zu erwarten ist, weil die Tratte gar nicht oder nur bedingt acceptiert, oder weil der Acceptant des gezogenen oder der Aussteller des eigenen Wechsels im Sinne des Art. 29 der Wechselordnung unsicher geworden ist. Wer vor der Protesterhebung interveniert, erlangt kein Recht aus dem Wechsel; er hat zu früh interveniert, ohne erst die Konstatierung des Umstandes in wechselrechtlicher Form zu verlangen, ob der in erster Linie zur Leistung Berufene auch primär angegangen worden, ob nicht der Wechselinhaber von dem Wege abgegangen sei, der zur normalen Realisierung des Wechsels geführt hätte. Es ist Sache des Intervenienten, sich im Interesse seines Regrefrechts um den Protest zu kümmern¹³.

¹³ Die Intervention kann vor der Protesterhebung nicht eintreten, wohl aber schon während der Protestausfertigung, nicht bloß erst dann,

Intervention ohne Protest. Ausnahmsweise kann eine Intervention Platz greifen, ohne daß der Notfall durch eine vorausgegangene Protesterhebung konstatiert ist, so bei der Klausel: „ohne Protest“ (Art. 42 W.O.), jedoch nur zu Gunsten desjenigen Vormanns, der den Protest erlassen hat, so daß der Intervenient gegen diesen Vormann, als Honoraten, auch ohne Protest behufs Revalierung ein Wechselrecht erlangen kann. Zuweilen kommt es vor, daß der Notadressant in einem besonderen Briefe oder durch die Klausel: „ohne Kosten“ in der Notadresse selbst den Notadressaten auffordert, den Protest dem Wechselinhaber zu erlassen; dies geschieht insbesondere dann, wenn der Notadressant selbst, z. B. als Trassant, keinen regrefspflichtigen Vormann hat, daher einen Protest zur weiteren Regrefsnahme seinerseits nicht braucht. Eine solche Aufforderung hat dieselbe Wirkung, wie der Protesterlaß eines regrefspflichtigen Vormanns nach Art. 42 der Wechselordnung; der Intervenient hat auch ohne Protest Wechselregref gegen diesen Honoraten.

Intervention ohne Notfall. Wird gegenüber dem angeblichen Intervenienten der Beweis erbracht, daß ein Notfall, der durch seine Intervention zu beseitigen war, überhaupt nicht vorlag, so erscheint die Intervention als unberechtigt, ist daher

wenn der Protest schon fertig abgeschlossen vorliegt. Die Intervention setzt nicht voraus, daß sogleich bei der Präsentation des Wechsels behufs Intervention auch die Protesturkunde über den Notfall vorgelegt werde. Es kann vielmehr, sobald der in erster Linie Berufene auf die Frage des Notars, ob er zur Acceptation, Sicherstellung oder Zahlung bereit sei, eine verneinende Antwort gegeben hat, sofort eine Intervention stattfinden; es kann ja in der Protesturkunde selbst, nicht bloß in einem Anhang, von dem Erfolge der Präsentation bei den Notadressen und dem Ehrenacceptanten (Art. 62 W.O.) und von der Intervention (Art. 88 P. 5 W.O.) Meldung gemacht werden; daher kann die Intervention schon vor der Fertigstellung und Auslieferung des Protestes über den Notfall erfolgen, sobald nur der Wechsel behufs Intervention präsentiert wird. Der Intervenient wird jedoch auf die sofortige Aushändigung der gehörigen Protesturkunde gegen Leistung der Intervention nur dann ohne Gefahr verzichten können, wenn es sicher ist, daß ihm eine solche Protesturkunde hinterher wirklich ausgefolgt werden werde.

auch nicht geeignet, irgend ein Regrefrecht, ein wechselrechtliches oder gemeinrechtliches, zu geben.

Beurkundung der Intervention. Nicht blofs die Bedingung, bei deren Eintritt erst die Intervention zulässig wird, also der Notfall — die Nichtleistung der ordentlichen Annahme, der Sicherheit, der ordentlichen Zahlung — mufs durch Protest konstatiert werden, sondern auch die Thatsache der erfolgten Intervention, der geleisteten Ehrenannahme und Ehrenzahlung. Der Protest mufs ja nach Art. 88 P. 5 im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung enthalten, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird.

Zu dem Hauptproteste mufs auch der Interventionsprotest hinzukommen, doch ist eine besondere Protesturkunde über die Thatsache, dafs die geleistete Acceptation oder Zahlung nur im Wege der Intervention geschah, nicht notwendig, auch wegen der Kosten nicht gewöhnlich; es genügt vielmehr, wenn auf dem Hauptproteste (mangels Annahme, mangels Zahlung), auf dem Sekuritätsproteste oder einem Anhang (dem sog. Contraproteste) die Intervention authentisch bezeugt wird¹⁴. Ein solcher Anhang zum Hauptproteste kommt insbesondere dann vor, wenn die Intervention überhaupt erst nach Vollziehung und formeller Ausfertigung des Hauptprotestes eingetreten ist.

Sowohl die Thatsache der geleisteten Ehrenannahme, als auch die Thatsache der geleisteten Ehrenzahlung müssen durch Protest konstatiert werden¹⁵; der Ehrenzahler mufs die Kautel beobachten, dafs seine Zahlung sofort im Augenblicke der Zahlungsleistung, also von vornherein als Ehrenzahlung, in dem Proteste fixiert werde, sonst fehlt ihm das Wechselregrefrecht des Ehrenzahlers; es stehen ihm blofs gemeinrechtliche Ersatzansprüche zu.

Beurkundung der Rechtzeitigkeit bei der Ehrenzahlung. Est ist Sache des Intervenienten, sich

¹⁴ Ebenso Ungarn § 58.

¹⁵ Ebenso Ungarn § 61.

darum zu kümmern, dafs die Thatsache seiner wirklich erfolgten Intervention durch Protest konstatiert werde. Diese Konstatierung ist bei der Ehrenzahlung von besonderer Wichtigkeit; sie stellt die Aktivlegitimation des Ehrenzahlers zur Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel aufser Zweifel; sie giebt über die Person des Honoraten, also über die Passivlegitimation, authentischen Aufschluss; sie ist endlich deshalb wichtig, weil die Ehrenzahlung als solche, als eine wechselrechtlich privilegierte Zahlung, nach richtiger Ansicht überhaupt nur binnen der Protestfrist, also spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage, geschehen kann. Nur eine so schleunig, also spätestens binnen der Protestfrist, erfolgende Zahlung ist wirklich geeignet, den Kredit des in Not geratenen Wechsels aufrecht zu halten und dem Rücklaufe des Wechsels im Regrefsweg mit Erfolg vorzubeugen. Eine Zahlung, die erst dann erfolgt, nachdem ein längerer Zeitraum seit der Nichtbonorierung des Wechsels verstrichen ist, erfüllt nicht den Zweck einer Ehrenzahlung, verdient daher auch nicht die Privilegierung als Ehrenzahlung. Der Ehrenzahler mufs daher dafür sorgen, dafs seine Zahlung, als rechtzeitig geschehen, durch Protest fixiert werde, sonst fehlt ihm das Wechselregrefrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Im Einklange mit dieser Auffassung bestimmt Art. 62 der Wechselordnung, dafs der Wechsel der Notadresse oder dem Ehrenacceptanten binnen der Protestfrist zur Zahlung vorgelegt werde bei sonstigem Verluste des Regrefrechts gegen den Adressanten, resp. den Honoraten und dessen Nachmänner. Die Notadresse und der Ehrenacceptant sind demnach nach Ablauf der Protestfrist überhaupt nicht mehr in der Lage, Ehrenzahlung zu leisten, d. h. eine Zahlung zu machen mit der Wirkung, sich Wechselregrefrechte gegen den Adressanten, resp. Honoraten und die Vormänner zu wahren. Eben deshalb schreibt Art. 62 im Interesse des Adressanten, resp. Honoraten vor, dafs der Wechselinhaber die Ehrenzahlung bei der Notadresse und dem Ehrenacceptanten noch während der Protestfrist suche, also während jener Zeit, während welcher sie ohne wechselrechtliches Präjudiz geleistet werden kann, also voraussichtlich auch noch geleistet

werden wird. Die Zahlung der Notadresse oder des Ehrenacceptanten nach Ablauf der Protestfrist ist in keinem Falle eine Ehrenzahlung zu Gunsten des Adressanten, resp. Honoraten, sie ist nicht durch ein Wechselregrefsrecht gegen den Adressanten, resp. Honoraten privilegiert, denen gegenüber ja das Regrefsrecht des Wechselinhabers durch Präjudiz erloschen ist; sie kann nur als gemeinrechtliche Zahlung der Schuld eines Anderen, oder, wenn sie von einem Ehrenacceptanten ausgeht, als ordentliche Zahlung des Wechsels gelten. Wenn aber sogar weder die Notadresse, noch der Ehrenacceptant nach Ablauf der Protestfrist in der Lage sind, zu Ehren des Adressanten, resp. Honoraten die wechselrechtlich privilegierte Ehrenzahlung vorzunehmen, so kann dieses umsoweniger ein gar nicht berufener Fremder thun. Der Wechselinhaber ist demnach einerseits nicht verpflichtet, eine ihm nach Ablauf der Protestfrist angebotene Zahlung eines fremden Intervenienten als eine wechselrechtliche privilegierte Ehrenzahlung anzunehmen, und andererseits entsteht aus einer solchen nach Ablauf der Protestfrist von dem Wechselinhaber zugelassenen Zahlung für den Intervenienten selbst kein Wechselregrefsrecht. Soll der Wechselinhaber ohne Unbilligkeit gezwungen sein, die Zahlung des ersten besten Intervenienten anzunehmen und diesen Intervenienten an seine Stelle treten zu lassen, so muß ihm von diesem Intervenienten die Zahlung am Zahlungsorte zur Zahlungszeit angeboten werden. Nur eine solche, also spätestens innerhalb der Protestfrist am Zahlungsorte angebotene, Zahlung ist geeignet, die ausgebliebene Zahlung des Bezogenen wirklich zu vertreten und für den Wechselinhaber dieselben Wirkungen hervorzubringen, welche die vergebens erwartete Leistung des Bezogenen gehabt hätte. Eine Zahlung mit anderen Modalitäten, also ein Zahlung, die nicht am Zahlungsorte oder nicht zur Zahlungszeit erfolgen würde, also insbesondere auch eine Zahlung nach Ablauf der Protestfrist, kann dem Wechselinhaber, als Ehrenzahlung, nicht aufgedrungen werden. Der Intervenient muß vielmehr bereit sein, am Zahlungsorte zur Zahlungszeit die Zahlung zu leisten, sonst hat er nicht das Recht, darauf zu bestehen,

daß er die Wechselschuld eines Anderen mit der wechselrechtlich privilegierten Wirkung bezahle, daß er Wechselregrefs zu nehmen berechtigt sei. Allerdings hat der Wechselinhaber bloß ein berechtigtes Interesse, die Zahlung zu erlangen, sie mag von wem immer erfolgen, er soll die Vorteile der Retourrechnung nicht in unbilliger Weise ausnützen; er kann daher nicht willkürlich eine ihm am Zahlungsorte zur Zahlungszeit angebotene Zahlung zurückweisen und dadurch die Liberierung jener regrefspflichtigen Vormänner verhindern, die durch die Annahme dieser Zahlung von der Regrefspflicht befreit worden wären, allein der Wechselinhaber kann doch immer die Zahlung am Zahlungsorte zur Zahlungszeit beanspruchen; er darf im Regrefsweg zur vorteilhaften Retourrechnung (Art. 50) dann greifen, wenn er alle Mittel vergebens erschöpft hat, diese Zahlung am Zahlungsorte zur Zahlungszeit zu erlangen.

Keineswegs soll es dem ersten Besten gestattet sein, wann immer zu kommen, den Wechselinhaber durch eine angebliche Ehrenzahlung zu verdrängen und sich seinerseits die Retourrechnung zu nutze zu machen. Wäre es gestattet, die Ehrenzahlung ohne zeitliche Schranke zu leisten, so könnte der Ehrenzahler seinerseits als Wechselinhaber gezwungen werden, eine Ehrenzahlung anzunehmen, vielleicht gar von seiten des von ihm befriedigten früheren Wechselinhabers, der ja infolge der Ehrenzahlung nunmehr selbst ein Dritter geworden ist. Hierauf könnte der etwa verdrängte Ehrenzahler gleich selbst wiederkommen, denselben Vorgang wiederholen, so daß eine endlose Kette von successiven Ehrenzahlungen eintreten könnte.

Könnte die Ehrenzahlung als solche auch nach Ablauf der Protestfrist erfolgen, so wäre Art. 48 der Wechselordnung überflüssig; denn es hätte dann doch nicht bloß jeder Wechselschuldner, wie Art. 48 bestimmt, das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern, sondern jeder erste Beste könnte sich, wann immer, durch Ehrenzahlung an Stelle des Wechselinhabers setzen. Art. 48 erlangt nur dann

Bedeutung, wenn angenommen wird, daß der Wechselinhaber lediglich dann gezwungen ist, die Ehrenzahlung eines Wechselschuldners oder eines Dritten anzunehmen, wenn sie innerhalb der Protestfrist erfolgt, daß aber nach Ablauf der Protestfrist dem Wechselinhaber bloß die Einlösung gemäß Art. 48, also bloß von Seiten eines Wechselschuldners, aufgedrungen werden kann, daß jedoch ein Fremder, der den Wechsel später erwerben will, dies nur mit dem Willen des Wechselinhabers thun kann.

Die Zahlung ist demnach nur dann eine wechselrechtlich privilegierte Ehrenzahlung, sie giebt nur dann dem Zahler ein Wechselregreßrecht, wenn sie rechtzeitig, d. h. binnen der Protestfrist, stattgefunden hat; die Rechtzeitigkeit der Zahlung muß daher im Proteste konstatiert werden.

Auch die Zahlung des Ehrenacceptanten ist nur dann Ehrenzahlung, wenn sie binnen der Protestfrist erfolgt. Wenn der Ehrenacceptant trotz der an ihn ergangenen Aufforderung die Ehrenzahlung binnen der Protestfrist nicht geleistet hat, so bleibt er allerdings infolge seines Skripturakts Wechselverpflichteter; er ist aber, wenn er hinterher, etwa erst infolge eines verurteilenden Erkenntnisses, das der Wechselinhaber gegen ihn erstritten hat, seine Verpflichtung erfüllt, nicht als wechselrechtlich privilegierter Ehrenzahler anzusehen. Es wäre eine *contradictio in adjecto*, wenn man eine gerichtlich erzwungene Zahlung als Ehrenzahlung bezeichnen wollte. Der Ehrenacceptant, der einmal binnen der Protestfrist trotz der an ihn gerichteten Aufforderung des Wechselinhabers die Ehrenzahlung nicht gemacht hat, kann nicht hinterher kommen und dem Wechselinhaber seine Zahlung als Ehrenzahlung aufdrängen, so daß er dadurch in die Rechte des befriedigten Inhabers aus dem Wechsel eintreten würde. Um das Wechselregreßrecht zu erlangen, muß er vielmehr binnen der Protestfrist zahlen; später kann er nur, wie jeder Wechselschuldner, das Einlösungsrecht nach Art. 48 geltend machen. Wird er vom Wechselinhaber auf Grund des Schriftakts zur Zahlung gezwungen, so kann er sich auch

nicht dadurch liberieren, daß er, wie ein Ehrenzahler, bloß die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten zahlt, sondern er muß auch Provision zahlen und überhaupt die erhöhten Ansprüche des Wechselinhabers nach Art. 50, 51 befriedigen. Eine solche Zahlung berechtigt den Ehrenacceptanten nur zur gemeinrechtlichen Revalierung gegen den Honoraten, sei es auf Grund des Mandats oder einer negot. gestio, nicht zum Wechselregreß des Ehrenzahlers.

Die Rechtzeitigkeit der Ehrenzahlung muß im Proteste konstatiert sein, wenn sie geeignet sein soll, dem Zahler ein Wechselregreßrecht zu verschaffen.

Jeder Ehrenzahler braucht demnach, um Wechselregreß nehmen zu können, außer dem Wechsel den vom Wechselinhaber erhobenen Protest, in dem sowohl die Nichtzahlung des in erster Linie zur Zahlung Berufenen, als auch die von ihm rechtzeitig geleistete Ehrenzahlung authentisch beurkundet sind.

Beurkundung der nicht erfolgten Intervention. Wie der Intervenient dafür sorgen muß, daß die positive Thatsache der von ihm geleisteten Intervention durch Protest konstatiert werde, so ist es unter Umständen Sache des Wechselinhabers, die negative Thatsache der Nichtleistung der Intervention durch Protest festzustellen.

In jenen Notfällen nämlich, in welchen der Wechselinhaber um die Intervention ansuchen muß, so um das Ehrenaccept einer Notadresse (Art. 56 W.O.), um die Ehrenzahlung der Notadresse und des Ehrenacceptanten (Art. 62 W.O.), muß er sich darum kümmern, daß die Nichtleistung der angesuchten Intervention durch Protest konstatiert werde. Unterläßt der Wechselinhaber die Protesterhebung, so verliert er den Kautionsregreß ganz und gar (Art. 56)¹⁶, den Zahlungsregreß wenigstens gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner (Art. 62).

¹⁶ Anders Lehmann, W.R. § 132 S. 525; Staub zu Art. 56 § 8, die den Regreß nur gegen den Adressanten und dessen Nachmänner verloren gehen lassen.

§ 88. Das Ehrenaccept.

Das Ehrenaccept ist die auf dem Wechsel schriftlich gegebene Erklärung, den Wechsel einzulösen, wenn er zur Verfallzeit von dem darin genannten Zahler nicht eingelöst werden würde; es enthält die Übernahme einer Wechselverbindlichkeit, wie das ordentliche Accept, das der Bezogene leistet, unterscheidet sich aber insbesondere durch die Subsidiarität der Verpflichtung; es ist nicht bloß bei der Tratte möglich¹, sondern kann auch bei dem eigenen Wechsel im Falle der Unsicherheit des Ausstellers (Art. 29, Art. 98 P. 4) vorkommen. Es ergibt sich dies auch aus Art. 98 P. 7, der die Art. 62—65 bei eigenen Wechseln für anwendbar erklärt, also auch Art. 65, der das Recht des Ehrenacceptanten auf Provision anerkennt.

Formelle Erfordernisse. Der Ehrenacceptant ist wechselverpflichtet, daher muß seine Verpflichtung aus dem Wechsel selbst hervorgehen. Der Ehrenacceptant muß demnach seinen Interventionswillen durch seine Unterschrift auf dem Wechsel selbst, auf einem Duplikat, auf einer Kopie (Art. 62) oder auf der Allonge ausdrücken.

Nicht genügend ist eine mündliche, wenn auch im Proteste beurkundete, Erklärung des Intervenienten, den Wechsel zu Ehren acceptieren zu wollen.

Der Umstand, daß die durch Art. 58 vorgeschriebene Erwähnung der Ehrenannahme im Proteste oder in einem Anhang nicht gemacht worden ist, steht der Gültigkeit des Ehrenaccepts nicht im Wege; denn diese Gültigkeit beruht auf der schriftlichen Erklärung im Wechsel selbst, nicht auf der Mitteilung im Proteste.

In der Regel wird die Ehrenannahme als solche durch einen Zusatz: „acceptiert zu Ehren“ „S. P.“, „sopra protesto“, „unter Protest“, „zu Ehren des A. B.“ u. s. w. erkennbar gemacht; allein dieser Zusatz ist für das Ehrenaccept ebensowenig

¹ Anders Goldschmidt, Grundrifs § 199; Dernburg § 279.

Formerfordernis, wie der Zusatz: „angenommen“ oder ein ähnlicher für das ordentliche Accept; er ist es weder bei dem Ehrenaccept der Notadresse, da ihr bloßer Name auf der Vorderseite des Wechsels selbstverständlich als Ehrenannahme anzusehen ist (Art. 21), noch auch bei dem Ehrenaccept eines nicht Berufenen, da die Eigenschaft der Unterschrift als Ehrenaccept sich aus der Bemerkung im Proteste oder dessen Anhang zweifellos ergibt².

Natur des Ehrenaccepts. Das Ehrenaccept ist eine Art des Acceptes. Art. 81 erwähnt daher, obwohl er sämtliche Kategorien der solidarisch verpflichteten Wechselschuldner aufzählt, den „Ehrenacceptanten“ nicht besonders, da er dem Gesetzgeber schon in dem „Acceptanten“ mitinbegriffen erscheint. Das Ehrenaccept steht daher in seinen Wirkungen dem ordentlichen Accepte gleich, so weit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt; es soll ja auch dem Wechselinhaber jene Garantie ersetzen, die in dem ordentlichen Accepte des Bezogenen gelegen gewesen wäre; es ist daher nur recht und billig, wenn der Verpflichtung des Ehrenacceptanten im Zweifel dieselbe Natur zuerkannt wird, wie der Verpflichtung des ordentlichen Acceptanten. Das Ehrenaccept hat ja auch, was das Regrefrecht des Wechselinhabers betrifft, dieselben Folgen, wie wenn der Bezogene das ordentliche Accept gegeben hätte; in dem einen, wie in dem anderen Falle ist der Wechselinhaber nicht berechtigt, Kautionsregrefs zu nehmen; er muß sich sogar das Ehrenaccept einer Notadresse gefallen lassen. Ebenso muß er, wie im Falle der nachträglich erfolgten vollständigen ordentlichen Annahme, die bereits bestellte Kautionsfreigabe (Art. 28 P. 1), sobald hinterher eine vollständige Ehrenannahme geschehen ist. Dem Wechselinhaber wird demnach das Ehrenaccept als Äquivalent für die Regrefsklage geboten, die ihm in Ermanglung des ordentlichen Acceptes zusteht; seine rechtliche Lage erfährt nur dann eine vollständige Wiederherstellung, jeder Anlaß zur Regrefsnahme wegen der durch die Nichtleistung

² Anders Thöl § 134; Lehmann § 119 S. 472; Staub zu Art. 59 § 2.

des ordentlichen Acceptes eingetretenen Störung ist für ihn nur dann beseitigt, wenn das Ehrenaccept im Zweifel das Accept des Bezogenen auch in seinen Wirkungen ersetzt. Nur dann kann man sagen, daß der Wechselinhaber durch das Ehrenaccept in Wirklichkeit nichts verliert, daß er in der gleichen Lage ist, wie wenn er das Accept des Bezogenen erlangt hätte; denn wenn er einerseits den Kautionsregrefs so verliert, wie wenn ihm das ordentliche Accept erteilt worden wäre, so hat er andererseits in dem Ehrenaccepte ein Accept mit beinahe denselben Wirkungen, die das ordentliche Accept gehabt hätte.

Der Ehrenacceptant ist nicht Regrefspflichtiger. Nach der herrschenden Meinung soll in dem Ehrenaccepte wesentlich nur Übernahme der Regrefsverbindlichkeit des Honoraten gelegen sein. Allein der Ehrenacceptant will durch sein Ehrenaccept dem Honoraten und dessen Nachmännern den Regrefs ersparen, so, wie dies ja auch im Erfolge der ordentliche Acceptant rücksichtlich des Trassanten und dessen Nachmänner durch sein ordentliches Accept thut; er will aber die Regrefspflicht des Honoraten ebensowenig selbst übernehmen, wie der Acceptant die Regrefspflicht des Trassanten; er verpflichtet sich ja auch nicht, die Regrefsumme, sondern nur, wie der Acceptant, die Wechselsumme nebst Kosten zu zahlen; er will nur sich selbst durch genaue Bezeichnung des Honoraten eventuell den Wechselregrefs gegen diesen Honoraten und dessen Vormänner vorbehalten, da ohne solche genaue Angabe angenommen wird, daß er sich mit dem Regrefs gegen den Trassanten begnügt habe. Allerdings ist der Ehrenacceptant nur bedingt verpflichtet, wie ein Regrefspflichtiger, allein dies steht der principiellen Gleichstellung des Ehrenaccepts mit dem ordentlichen Accepte nicht im Wege, da ja auch der ordentliche Acceptant, wenn ein bestimmter Domiziliat genannt ist, nur bedingt verpflichtet ist.

Bedingte Verpflichtung des Ehrenacceptanten. Der Ehrenacceptant ist zur Zahlung des Wechsels bei Verfall verpflichtet, jedoch nur bedingt, für den Fall, daß der gehörige Protest mangels Zahlung des Bezogenen vorliegt. Der Be-

zogene kann sich ja trotz der Nichtannahme des Wechsels hinterher entschließen, die ordentliche Zahlung zu leisten; die Nichtannahme kann ja im Fehlen des Avisbriefes oder in der Abwesenheit des Bezogenen ihren Grund gehabt haben; auch kann in der Zwischenzeit — zwischen der Verweigerung der Annahme und der Verfallzeit — die Deckung bei dem Bezogenen eingetroffen sein, aus welcher der Wechsel, wenn er wieder präsentiert wird, bezahlt werden kann. Der Ehrenacceptant verpflichtet sich auch nur dann zu zahlen, wenn der Bezogene auch zur Verfallzeit dabei beharrt, den — ihm zur Zahlung präsentierten — Wechsel nicht zu honorieren, und wenn diese Nichthonorierung dem Ehrenacceptanten durch die Protesturkunde bekannt gegeben wird. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Ehrenacceptant frei. Die Erfüllung dieser Bedingung ist notwendig, um das Recht gegen den Ehrenacceptanten zu wahren; denn der Ehrenacceptant acceptiert ja selbst nur unter der Bedingung, daß er seinerseits im Falle der Ehrenzahlung gegen den Honoraten und dessen Vormänner Wechselregrefs zu nehmen in der Lage sei, daher muß der Protest mangels Zahlung des Bezogenen gehörig leviert sein, um im Falle der Ehrenzahlung den Eintritt des Ehrenacceptanten in die Rechte des Wechselinhabers zu ermöglichen. Ohne diese Protesterhebung werden Trassant und Indossant durch Präjudizierung des Wechsels frei, muß daher auch der Ehrenacceptant frei werden, da er ja sonst keinen Regrefs gegen den Honoraten und dessen Vormänner hätte. Der Wechselinhaber muß daher, bevor er den Ehrenacceptanten in Anspruch nehmen kann, den Versuch machen, die regelmäßige Erfüllung auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Bezogenen trotz der vorausgegangenen Verweigerung des Acceptes, bei domizilierten Wechseln bei dem angegebenen Domiziliaten, zu erlangen und mangels Zahlung Protest erheben. Dieser Protest mangels Zahlung des Bezogenen ist auch dann notwendig, wenn der Bezogene selbst zu Ehren acceptiert hat, da es sonst ungewiß bleibt, ob er als Bezogener oder ob er zu Ehren gezahlt habe; der Wechselinhaber muß daher auch in diesem Falle zweimal Zahlung verlangen, einmal bei

dem Bezogenen als solchem, dann nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung des Bezogenen ein zweitesmal bei dem Bezogenen als Ehrenacceptanten.

Der Ehrenacceptant muß auch von dem Wechselinhaber binnen der kurzen Protestfrist um Ehrenzahlung angegangen werden (Art. 60)³, sonst erlischt seine Wechselverpflichtung. Der Wechselinhaber muß daher darauf bedacht sein, den Protest mangels Zahlung des Bezogenen schleunigst zu levieren, um den Ehrenacceptanten noch vor Ablauf der Protestfrist um Zahlung angehen zu können⁴.

Würde der Ehrenacceptant die Ehrenzahlung verweigern, obgleich ihm der Wechsel mit dem Proteste mangels Zahlung des Bezogenen binnen der Protestfrist zur Ehrenzahlung vorgelegt werden würde, so ist eine Konstatierung dieser Weigerung des Ehrenacceptanten in der Protesturkunde nicht nur dazu notwendig, um das Regrefrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner, sondern auch um das Recht gegen den Ehrenacceptanten selbst zu wahren (Art. 60, 62)⁵, denn daß die Präsentation zur Ehrenzahlung binnen der Protestfrist erfolgt, daß diese Bedingung des Rechts gegen den Ehrenacceptanten erfüllt sei, muß durch Protest authentisch konstatiert werden können.

Verjährung des Rechts gegen den Ehrenacceptanten. Wird der Ehrenacceptant binnen der Protestfrist gehörig um Ehrenzahlung angegangen, so ist seine Verpflichtung

³ Ebenso Ungarn § 60.

⁴ Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, daß der Ehrenacceptant, der sich ja meist bloß um seinen Diensteifer zu beweisen, nicht zu eigenem Vorteil, einläßt, in unbilliger Weise beschwert werde; er wäre sonst genötigt, die von ihm meist aus eigenen Mitteln, nicht aus einer empfangenen Deckung bereit gestellten Fonds für die Zahlung des Wechsels längere Zeit vorrätig zu halten, obgleich er sich nur bedingt, nur für den Fall der Nichtzahlung des Bezogenen, verpflichtet hat, also gar nicht wissen kann, ob er selbst überhaupt in Anspruch genommen werden, ob nicht der Bezogene selbst doch noch zahlen werde.

⁵ Anders Staub zu Art. 60 § 4.

eine definitive, sie erlischt erst nach drei Jahren, wie die des ordentlichen Acceptanten⁶.

Konstatierung und Notifikation der Ehrenannahme. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange das Ehrenaccept bemerken lassen (Art. 58); er ist verpflichtet, dem Honoraten binnen zwei Tagen nach der Protesterhebung, d. h. nach der Konstatierung der erfolgten Ehrenannahme in dem Anhange zur Protesturkunde, die Intervention zu notifizieren und ihm den Protest zu übersenden, damit der Honorat in der Lage sei, Kautionsregrefs nehmen zu können⁷.

Gegenstand der Leistung des Ehrenacceptanten. Der Ehrenacceptant ist verpflichtet, wenn ihm der Wechsel binnen der Protestfrist gehörig zur Ehrenzahlung vorgelegt wird, den Wechselinhaber in dieselbe wirtschaftliche Lage zu versetzen, als ob der Bezogene selbst bei der Präsentation Zahlung geleistet hätte; er muß demnach die Wechselsumme

⁶ Anders Dernburg § 279; Canstein S. 310 Note 18.

⁷ Diese zweitägige Frist läuft auch an Sonn- und Feiertagen und wird nicht auf den folgenden Werktag verlängert, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist (Art. 92). Nach der herrschenden Ansicht beginnt die Frist schon mit dem Tage der Protesterhebung mangels Annahme; allein da nach Ablauf der Frist die Notadresse das Ehrenaccept nicht ohne die Gefahr leisten kann, schadenersatzpflichtig zu werden, sie sich aber in den meisten Fällen hüten wird, diese Gefahr zu laufen, so könnte der Wechselinhaber nach Belieben die Beifügung einer Notadresse dadurch illusorisch machen, daß er sie erst nach Ablauf der zweitägigen Frist aufsucht und das Ehrenaccept verlangt. Man müßte daher annehmen, daß der Wechselinhaber, der es absichtlich versäumt, das Ehrenaccept der Notadresse vor Ablauf der zweitägigen Frist nach der Protesterhebung einzuholen, obwohl es an und für sich, z. B. trotz der Entfernung von dem Zahlungsorte, ausführbar gewesen wäre, das Regrefrecht auf Sicherstellung verliere. Jeder Streit wird abgeschnitten, wenn die Notifikationsfrist von dem Tage der geschehenen Intervention und des Kontraprotestes an gerechnet wird. Es besteht kein Grund für die Ausübung eines Drucks auf den Wechselinhaber, die Notadresse schleunigst wegen der Ehrenacceptation aufzusuchen, obwohl er vielleicht vorläufig überhaupt nicht gesonnen ist, Regrefs auf Sicherstellung zu nehmen.

nebst Zinsen vom Tage der Präsentation bei dem Bezogenen bezahlen und außerdem auch die Protestkosten vergüten, damit der Wechselinhaber durch die Nichtzahlung des Bezogenen keinen Schaden erleide; der Ehrenacceptant ist jedoch nicht verpflichtet, eine Provision zu entrichten, da ja seine Zahlung die des Bezogenen sofort ersetzt. Unterläßt aber der Ehrenacceptant die Honorierung des ihm binnen der Protestfrist vorgelegten Wechsels, so ist er, wie der ordentliche Acceptant verpflichtet, die Regrefsansprüche (Art. 50, 51, 52) des Wechselinhabers zu erfüllen (Art. 81).

Wem ist der Ehrenacceptant verpflichtet? Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten besteht nur gegenüber dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten⁸, nicht aber gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern; den letzteren will und kann er nicht verpflichtet sein, da er sich gegen sie Wechselregrefsrecht verschaffen will.

Perfektion des Ehrenaccepts. Durchstreichung. Hinzutritt des ordentlichen Accepts. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten entsteht mit der Niederschrift, wie die des ordentlichen Acceptanten; sie hört nicht auf, wenn das Ehrenaccept durchgestrichen wird, oder wenn hinterher der Bezogene das ordentliche Accept erteilt hat.

Unsicherheit des Ehrenacceptanten. Der Ehrenacceptant muß unter denselben Voraussetzungen, wie der Acceptant (Art. 29) Sicherheit bestellen, sonst kann der Wechselinhaber Kautionsregrefs nehmen⁹.

Rechte des Ehrenacceptanten: a) auf Auslieferung des Protestes. Der Ehrenacceptant kann von dem Wechselinhaber die Auslieferung des Protestes mangels Annahme verlangen, jedoch nur gegen Erstattung der von dem Wechselinhaber vorgeschossenen Protestkosten; er hat jedoch nicht das Recht, selbst von dem Honoraten und dessen Vormännern, Kautions zu verlangen, denn er will gerade durch sein Ehrenaccept den wankenden Kredit des Wechsels befestigen und dem

⁸ Ungarn § 60.

⁹ Dagegen Staub zu Art. 60 § 3.

Honoraten die Pflicht zur Kautionsleistung wegen Nichtannahme des Bezogenen ersparen; er würde daher im Widerspruche mit sich selbst handeln, wenn er selbst den Kredit des Wechsels für erschüttert erklären und Kautions verlangen wollte. Der Ehrenacceptant steht zu dem Honoraten zunächst nur in einem civilrechtlichen Verhältnisse (als Mandatar oder negotiorum gestor), auf Grund dessen er die Erstattung der von ihm aufgewendeten Protest- und Notifikationskosten verlangen kann; erst wenn er Ehrenzahlung geleistet hat, stehen ihm Wechselregrefsrechte zu¹⁰.

b) auf Provision. Der Ehrenacceptant hat das Recht, auch wenn er selbst zur Leistung der Ehrenzahlung nicht gelangt, bloß weil er das Ehrenaccept erteilt hat, so als ob er gezahlt hätte, eine Provision von $\frac{1}{3}\%$ zu beanspruchen (Art. 65)¹¹, als Vergütung für die von ihm durch das Ehrenaccept übernommene Verpflichtung, die sich ja als eine vorbereitende Maßregel für die Ehrenzahlung selbst darstellt, zu deren Ausführung er vorsichtsweise die Fonds bereit stellen muß. Dieses Recht auf Provision besteht nur unter der Voraussetzung, daß sich der Ehrenacceptant nicht ohne Beobachtung der Rangordnung der Notadressen vorgedrängt habe, und nur dann, wenn der Bezogene oder ein anderer Intervenient den Wechsel bezahlt hat, nicht aber, wenn die Wechselforderung in anderer Weise getilgt worden ist.

Der Wechsel muß, wenn auch von seiten des Bezogenen die Acceptation noch so bestimmt verweigert worden ist, zunächst doch wieder dem Bezogenen zur ordentlichen Zahlung

¹⁰ Anders Canstein S. 308; allein der Ehrenacceptant ist, wie der Acceptant, als solcher nur wechselverpflichtet, nicht wechselberechtigt; er steht nicht gleich einem Vormanne, der den Wechsel im Regrefswege wiedererlangt; er erwirbt sein Recht aus dem Wechsel nur, wie jeder Fremde, ausschließlich durch die Ehrenzahlung und nur von diesem Zeitpunkte (ex nunc) angefangen; er hat ja auch gar kein Vorrrecht, sondern muß jedem fremden, besseren Intervenienten weichen; auch ist ja möglich, daß er zu Gunsten eines Indossanten acceptiert und zu Ehren eines Vormannes desselben zahlt, so daß er gar keine Rechte gegen den ersten Honoraten erwirbt.

¹¹ Ebenso Ungarn § 65.

vorgelegt werden; der Ehrenacceptant hat nicht das Recht, den Bezogenen zu verdrängen, wenn dieser zur Verfallzeit — vielleicht, weil er inzwischen Avis und Deckung erhalten hat — den Wechsel doch noch ordnungsmäßig einlösen will¹². Durch die Zahlung des Bezogenen wird die Wechselforderung ganz getilgt, werden daher alle Regrefspflichtigen frei, während trotz der Ehrenzahlung des Ehrenacceptanten der Honorat und dessen Vormänner dem Regresse ausgesetzt bleiben.

Ebenso muß der Ehrenacceptant einem jeden besseren Intervenienten (Art. 64), durch dessen Ehrenzahlung mehr Wechselverpflichtete befreit werden, den Vorrang einräumen; denn sonst würde seine Ehrenzahlung nur störend wirken, da dadurch einige Regrefspflichtige in der Haftung festgehalten werden würden, die sonst frei geworden wären.

Wird der Wechsel im Regrefsweg von einem Vormanne eingelöst, so hat der Ehrenacceptant dann keinen Anspruch auf Provision, wenn er die von dem Wechselinhaber bei ihm verlangte Ehrenzahlung nicht geleistet hat; anders wenn ihn der Wechselinhaber überhaupt nicht aufgesucht hat, weil ihm an dem Regresse gegen den Honoraten und dessen Vormänner nichts gelegen ist, und wenn nun ein Vormann des Honoraten den Wechsel eingelöst hat. Der Ehrenacceptant hat das Recht auf die Provision erworben, sobald er das Ehrenaccept niedergeschrieben hat und die Wechselforderung überhaupt durch Zahlung getilgt wird; er braucht sich seinerseits nicht darum zu kümmern, wirklich zur Leistung der Ehrenzahlung zu gelangen. Ein solcher Vormann, der den Wechsel eingelöst hat, steht einem besseren Intervenienten gleich, daher besteht das Recht des Ehrenacceptanten auf Provision.

Leistet der Ehrenacceptant selbst die Ehrenzahlung, so tritt er, wie jeder Ehrenzahler, in die Rechte des Wechselinhabers (Art. 63) und kann die Ansprüche der Art. 50, 52 geltend machen; er ist jedoch nicht berechtigt, noch außerdem die Provision des Art. 65 zu beanspruchen.

¹² Der Ehrenacceptant hat aber eben in diesem Falle ein Recht auf die Provision nach Art. 65. Dagegen Staub zu Art. 65 § 2.

Als Schuldner der Provision erscheint nach dem Gesetze nicht der Honorat, sondern, derjenige, der den Wechsel bezahlt hat, also der Bezogene oder der bessere Intervenient.

Die Forderung des Ehrenacceptanten auf Provision ist keine Wechselforderung, da er nicht im Besitze des Wechsels ist¹³.

Ehrenaccept der Notadresse. Sobald die Notadresse zu Ehren acceptiert, so findet der Kautionsregref des Wechselinhabers nicht statt¹⁴, es ist so, als ob der Bezogene selbst acceptiert, oder als ob der Acceptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels selbst Sicherheit geleistet hätten. Der durch die Nichtacceptation des Bezogenen, durch die Unsicherheit des Acceptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels erschütterte Kredit des Wechsels erscheint dem Wechselinhaber gegenüber als vollständig wiederhergestellt. Wer einen Wechsel nimmt, auf dem sich eine Notadresse befindet, erklärt stillschweigend, daß er das Ehrenaccept der Notadresse für ebenso gut halte, wie das Accept des Bezogenen, wie die Sicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels; für den Regref auf Sicherstellung von Seiten des Wechselinhabers gegen seine Vormänner ist daher jeder Anlaß beseitigt. Der Wechselinhaber würde mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn er trotz des von der Notadresse geleisteten Ehrenaccepts Regref nehmen wollte¹⁵. In dem Ehrenaccepte der Notadresse besitzt ja auch thatsächlich der Wechselinhaber jene Garantie, die er überhaupt beanspruchen darf, in genügendem Maße; er ist nun sicher, daß die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht ausbleiben werde, selbst wenn der zur Zahlung zunächst Berufene sie nicht leisten würde; denn die Notadresse hat sich für diesen

¹³ And. Ans. Staub zu Art. 65 § 5.

¹⁴ Ebenso Ungarn § 60.

¹⁵ Dagegen Cosack S. 308; Staub zu Art. 61 § 3, die dem Wechselinhaber Kautionsregref gegen die Vormänner des Honoraten geben.

Fall durch ihr Ehrenaccept zur Zahlung des Wechsels verpflichtet.

Das Ehrenaccept der Notadresse entzieht dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten das Kautionsregreßrecht. Sobald die Notadresse das Ehrenaccept erteilt, so fällt der Kautionsregreß für den Wechselinhaber jedenfalls weg; gleichgültig ist es in dieser Beziehung, ob die Notadresse zu Ehren des Adressanten, oder ob sie zu Ehren eines anderen Vormanns acceptiert; auch im letzteren Falle muß sie zugelassen werden; denn für den Regreß des Wechselinhabers ist lediglich der Umstand entscheidend, daß eine Notadresse auf dem Wechsel überhaupt existiert; dies genügt, um sein Regreßrecht davon abhängig zu machen, daß er um die Intervention der Notadresse angesucht habe; ihm ist es gleichgültig, zu wessen Gunsten diese Notadresse acceptiert, ob zu Ehren des Adressanten oder eines anderen Vormanns, ob sie sich also gegenüber dem Adressanten oder einem anderen Vormanne die wechselrechtliche Revalierung wahren will. Die rechtliche Lage des Wechselinhabers wird nicht verschlechtert, wenn die Notadresse nicht zu Ehren des Adressanten, sondern zu Ehren eines anderen Vormanns acceptieren will; er erlangt auch in dem letzteren Falle jene Sicherheit, die er erwarten durfte: das Ehrenaccept der Notadresse; dieses Ehrenaccept hätte ja dem Wechselinhaber keine größere Sicherheit gewährt, wenn es zu Ehren des Adressanten erfolgt wäre.

Wenn die Notadresse das Ehrenaccept erteilt, so fällt das Kautionsregreßrecht nicht bloß für den Wechselinhaber weg, sondern auch für die anderen Nachmänner des Honoraten. Der Honorat, also wenn die Notadresse zu Ehren des Adressanten acceptiert hat, der Adressant, wird von der Kautionspflicht frei; ebenso werden die Nachmänner des Honoraten oder Adressanten frei; denn die Notadresse will durch ihr Accept bewirken, daß der Honorat nicht von seiten des Wechselinhabers wegen Kautionsleistung behelligt werde; daher müssen auch die Nachmänner des Honoraten frei werden, da sie sonst ihrerseits im Kautions-

regreßwege auf den Honoraten oder Adressanten zurückgreifen könnten. Das Ehrenaccept der Notadresse steht der Sache nach einer vom Honoraten bestellten Sicherheit gleich; die bestellte Sicherheit haftet aber auch allen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn Kautionsregreß nehmen; sie können hier gegen die Art der bestellten Sicherheit keine Einwendungen machen, da sie sich durch das Nehmen des Wechsels mit der Notadresse mit dieser Sicherheit von vornherein einverstanden erklärt haben (Art. 27). Auch fehlt ja den Nachmännern des Honoraten der Protest mangels Annahme, den sie haben müßten, um Kautionsregreß nehmen zu können, da einerseits der Wechselinhaber gegen Leistung des Ehrenaccepts den von ihm levierten Protest mangels Annahme der Notadresse, und andererseits die Notadresse wieder diesen Protest mit der Vervollständigung durch den Anhang, dem Honoraten ausliefern muß (Art. 58).

Der Honorat selbst hat das Recht, es bis zum Trassanten hinauf, oder bei dem eigenen Wechsel bis zum ersten Indossanten hinauf, und jeder Vormann des Honoraten hat das Recht, es gegenüber seinen Vormännern bei dem gewöhnlichen Verlaufe des Kautionsregresses zu belassen¹⁶. Die Kautionsleistung, die ein regreßpflichtiger Vormann dem Honoraten leistet, haftet jedoch nicht den Nachmännern des Honoraten, da diese nicht berechtigt sind, gegen den Regreßleister Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

Notifikation an den Honoraten. Damit der Honorat sein Kautionsregreßrecht geltend machen könne, bedarf er des Protestes mangels Annahme; daher ist der Ehrenacceptant, wie sonst im Falle der Nichtzahlung der Wechselinhaber, verpflichtet, binnen zwei Tagen nach der Protesterhebung die Notifikation von seiner Intervention an den Honoraten zur Post zu geben und zugleich den Protest mangels Annahme zu übersenden (Art. 58 W.O.)¹⁷. Um diese Pflicht erfüllen zu können, soll der Intervenient das

¹⁶ Ebenso Ungarn § 60 Al. 2.

¹⁷ Ebenso Ungarn § 58.

Ehrenaccept nicht anders geben, als gegen Aushändigung des Protestes mangels Annahme oder des Sekuritätsprotestes, muß aber auch Zug um Zug die Protestkosten erstatten, deren Ersatz er seinerseits vom Honoraten beanspruchen kann. Unterläßt es der Ehrenacceptant, die Notifikationspflicht nach Art. 58 zu erfüllen, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Kein Kautionsregreßrecht der acceptierenden Notadresse. Die Notadresse selbst, die das Ehrenaccept erteilt hat, hat nicht das Recht, von dem Honoraten Sicherheit zu verlangen; sie wollte ja gerade durch ihr Ehrenaccept dem Honoraten gegen die Kautionspflicht Schutz gewähren; sie würde also im Widerspruche mit ihrer eigenen That handeln, wenn sie selbst von ihm Kautions verlangte. Auch muß sie ja dem Honoraten den Protest mangels Annahme ausliefern, ohne den der Kautionsregreß nicht genommen werden kann. Die Kautionsleistung, die dem Honoraten von einem Vormanne geleistet worden ist, haftet nicht dem Ehrenacceptanten, da dieser überhaupt nicht berechtigt ist, Regreß auf Sicherstellung zu nehmen (Art. 27).

Nichtbeachtung der Notadresse. Unterläßt es der Wechselinhaber, bei der Notadresse die Ehrenannahme anzusehen, so verliert er jeden Kautionsregreß, also nicht nur den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner, sondern, wenn die Notadresse von einem Indossanten herrührt, auch gegen die Vormänner des Adressanten; denn die Notadresse eines Indossanten ist nicht bloß dazu berufen, durch ihre Intervention diesen Indossanten von der Notwendigkeit der Kautionsleistung zu befreien, sondern sie gilt, ebenso wie die Notadresse des Trassanten, als ein subsidiär Bezogener, dessen Berufung im Interesse aller Regreßpflichtigen, auch der Vormänner des Adressanten, erfolgt, von dem man von vornherein auch gar nicht wissen kann, zu wessen Ehren er wirklich acceptieren werde, daher der Wechselinhaber, der den Wechsel mit der Notadresse eines Indossanten genommen hat, wenn er die Präsentation bei der Notadresse unterläßt, auch gegen keinen der Vormänner des Indossanten

Regreß nehmen kann, also den Kautionsregreß überhaupt verliert¹⁸.

Wenn der Wechselinhaber die Notadresse nicht aufsucht, um das Ehrenaccept zu begehren, so tritt gemäß der absoluten Fassung des Art. 56 der Verlust des Kautionsregresses nicht bloß für ihn und für die Nachmänner des Adressanten ein, sondern auch für den Adressanten und dessen Vormänner¹⁹. Die Unterlassung des Wechselinhabers äußert demnach eine Reflexwirkung auf sämtliche Kautionsregreßberechtigten; sie bewirkt, daß niemand aus einem solchen Wechsel ein Kautionsregreßrecht hat²⁰.

¹⁸ Würde der Wechselinhaber unter solchen Umständen gegen einen Vormann des Adressanten Kautionsregreß nehmen, so könnte der Vormann die begründete Einwendung machen, daß, wenn der Wechselinhaber die Notadresse aufgesucht hätte, diese ihm durch das Ehrenaccept eine genügende Sicherheit geboten hätte, daß er, indem er die Notadresse nicht aufsucht, auf die in der Notadresse bestellte Sicherheit verzichtet habe, eine Sicherheit, mit der er sich doch, da er den Wechsel genommen, stillschweigend zufrieden erklärt habe, daß er sich der in der Notadresse gelegenen Kautionsleistung nicht zum Nachteil der Vormänner des Kautionsbestellers begeben könne, daß dieser Verzicht vielmehr allen Regreßpflichtigen gegenüber gelte, da der Regreßberechtigte ja überhaupt nur auf eine genügende Kautionsleistung Anspruch habe, endlich daß der Wechselinhaber es sich ja hätte gefallen lassen müssen, wenn die Notadresse des Indossanten für einen Vormann des Adressanten, insbesondere für den Trassanten, das Ehrenaccept gegeben hätte. Der Wechselinhaber verliert demnach, wenn er die Notadresse nicht aufsucht, den Kautionsregreß gegen alle Vormänner; in diesem weitgehenden Präjudiz liegt ein zwingender Anlaß für den Wechselinhaber, die Nachsicherung des Ehrenaccepts bei der Notadresse nicht zu versäumen.

¹⁹ Ebenso Ungarn § 56.

²⁰ Es bleibt ja ungewiß, ob nicht die Notadresse zu Gunsten des Trassanten acceptiert hätte, so daß jeder Kautionsregreß weggefallen wäre. Zur Geltendmachung des Kautionsregreßrechts würde dem Adressanten und seinen Vormännern in der Regel übrigens auch der dazu notwendige Protest mangels Annahme fehlen; allerdings könnte ihnen der Wechselinhaber den Protest mangels Annahme zur Verfügung stellen, allein, wenn der Regreß bestände, so könnte dies von dem Wechselinhaber als ein Mittel mißbraucht werden, um auf diesem Umwege dem gesetzlich angedrohten Präjudiz des Verlustes des Kautionsregresses zu entgehen. Ein Kautionsregreßrecht des Adressanten und seiner Vormänner erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn anerkannt wird (s. Note 16),

Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen. Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet, das Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen zuzulassen und sich mit der ihm in diesem Ehrenaccepte angebotenen Kautions — an Stelle der Kautions des Regresspflichtigen — zu begnügen; er kann vielmehr diese Einmischung eines nicht im Wechsel berufenen Dritten einfach zurückweisen und von dem Regresspflichtigen Kautions begehren (Art. 57 W.O.)²¹. Sein Recht auf eine genügende Kautions kann nicht dadurch vereitelt werden, daß sich ihm gegen seinen Willen der erste Beste, zu dem er gar kein Vertrauen hat, als Ehrenacceptant aufdrängt. Der Wechselinhaber, der das Recht hatte zu erwarten, daß der Bezogene durch das Accept sein Wechselschuldner werden werde, kann nicht genötigt werden, gegen seinen Willen den Ehrenacceptanten als substituierten Wechselschuldner an Stelle des Bezogenen treten zu lassen, da ein Schuldner keineswegs immer den anderen aufwiegt. Der Wechselinhaber hat demnach das Recht, das angebotene Ehrenaccept eines Dritten, nicht Berufenen, zurückzuweisen und Kautionsregress zu nehmen.

Läßt er aber das Ehrenaccept eines nicht durch Notadresse Berufenen aus eigenem Antriebe zu; so hat er selbst zugestimmt, daß dieser Unterschrift derselbe Wert beigelegt werde, den die Unterschrift einer Notadresse hat; es ist daher gerechtfertigt, wenn nunmehr dieselben Rechtsfolgen eintreten, wie wenn das Ehrenaccept einer Notadresse vorläge. Da der Wechselinhaber nur einen kreditwürdigen Intervenienten zuzulassen braucht, so kann ohne Unbilligkeit in der Zulassung eines solchen Ehrenaccepts eine Erklärung des Wechselinhabers gefunden werden, daß er in der Wechselverpflichtung dieses Ehrenacceptanten eine genügende Garantie sehe; es liegt also ein Verzicht auf das bereits ent-

daß auch der Wechselinhaber trotz der Nichtaufsuchung der Notadresse, wie beim Zahlungsregresse (Art. 62 Al. 2), gegen den Adressanten und dessen Vormänner das Kautionsregressrecht behält.

²¹ Ebenso Ungarn § 57.

standene Kautionsrecht vor. Der Wechselinhaber hat demnach in diesem Fall kein Kautionsregressrecht gegen seine Vormänner²².

Wie bei dem Ehrenaccept der Notadresse, so steht auch hier dem Honoraten das Kautionsregressrecht gegen seine Vormänner und diesen Vormännern gegen ihre Vormänner zu. Daher kommt auch hier Art. 58 zur Anwendung; der Ehrenacceptant ist verpflichtet, die Notifikation der Ehrenannahme und die Versendung des Protestes vorzunehmen.

§ 89. Die Ehrenzahlung¹.

Die Ehrenzahlung verhält sich zur ordentlichen Zahlung, wie die Ehrenannahme zur ordentlichen Annahme; sie findet auch bei eigenen Wechseln Anwendung (Art. 98 P. 7); sie ist eine subsidiäre Zahlung nach Verfall binnen der Protestfrist, dazu bestimmt, dem Wechselinhaber gegenüber nicht die Regresszahlung des Honoraten, sondern die ordentliche Zahlung des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels zu vertreten, entspricht daher am besten ihrem Zwecke, wenn die Leistung des Ehrenzahlers mit Rücksicht auf den Wechselinhaber dieselben Wirkungen hervorbringt, welche die

²² Cosack S. 308, Staub zu Art. 61 § 3 geben ihm den Kautionsregress gegen die Vormänner des Honoraten.

¹ Die Ehrenzahlung unterscheidet sich von der gemeinrechtlichen Zahlung der Wechselschuld durch einen Dritten (deutsch. bürgerl. G.B. § 267, öst. bürgerl. G.B. § 1423, 462); letztere kann auch nach Ablauf der Protestfrist erfolgen; ein solcher Zahler hat jedoch gegen denjenigen Schuldner, für den er gezahlt hat, immer nur abgeleitete Rechte als Rechtsnachfolger des befriedigten Inhabers, kraft des Willens desselben oder kraft des Gesetzes, wenn dem Gläubiger die Zahlung wider seinen Willen aufgedrungen worden ist. Erfolgt die Zahlung erst nach eingetretener Präjudizierung des Wechsels, so tritt der Zahler auch in das Recht des befriedigten Inhabers auf Grund des Art. 83. Die Zurückweisung dieser Zahlung zieht bloß die Folgen der mora accipiendi, also den Ersatz des dem Schuldner aus der verweigerten Annahme entstandenen Schadens, insbesondere den Verlust der Verzugszinsen, nach sich (deutsch. bürgerl. G.B. § 293, 301) und hat nicht, wie die Zurückweisung der Ehrenzahlung, einen teilweisen Regressverlust zur Folge.

zur Verfallzeit erwartete Leistung des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels gehabt hätte.

Der Ehrenzahler entrichtet keine Provision. Der Ehrenzahler braucht daher ebenso wenig, wie der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels, Provision zu bezahlen, wohl aber muß er, wie die letzteren, Zinsen² vergüten; allerdings spricht das Gesetz nur von Erstattung der Kosten, während es in Art. 45, 48 neben den „Kosten“ die „Zinsen“ hervorhebt, allein der Ehrenzahler muß selbstverständlich die ganze Schuld berichtigen, also einschließlic der Zinsen, die nur deshalb nicht besonders erwähnt sind, weil sie mit Rücksicht auf die kurze Frist zur Ehrenzahlung nur einen ganz unbedeutenden Betrag ausmachen können.

Wechselregrefs des Ehrenzahlers. Wie ferner durch die Zahlung des Bezogenen oder Ausstellers des eigenen Wechsels der Regrefs des Wechselinhabers gegen seine Vormänner verhindert worden wäre, so ist auch der vom Ehrenzahler einmal befriedigte Wechselinhaber nicht berechtigt, noch einmal einen Regrefsanspruch an seine Vormänner zu stellen. Der Ehrenzahler will aber seinerseits nicht, wie der Bezogene, zum Vorteile aller Regrefspflichtigen die Wechselschuld tilgen; er will in erster Linie dem Honoraten nur den Regrefs des Wechselinhabers und seiner anderen Nachmänner wegen Nichtzahlung des Bezogenen ersparen, sich selbst aber behufs Wiedererlangung seines Vorschusses den Wechselregrefs gegen den Honoraten und dessen Vormänner vorbehalten. Das Gesetz gestattet ihm diesen Vorbehalt, um zur Ehrenzahlung zu ermutigen.

Durch die Ehrenzahlung wird also die Wechselverbindlichkeit des Honoraten nicht gelöst, sondern der Honorat bekommt bloß einen neuen Gläubiger, den Ehrenzahler, an Stelle des alten Gläubigers, des Wechselinhabers³.

² Anders Lehmann l. c. S. 569.

³ Dieser Wechsel in der Gläubigerschaft wird in der Regel mit Vorteilen für den Honoraten verknüpft sein, nicht bloß deshalb, weil durch Wegfall eines oder mehrerer Regrefnehmer der Regrefsweg abgekürzt, die Häufung der Retourrechnungen vermindert wird, sondern auch, weil der neue Gläubiger in den meisten Fällen von seinem

Selbständige Berechtigung des Ehrenzahlers. Der Ehrenzahler tritt „in die Rechte des Inhabers“ gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten (Art. 63)⁴, auch gegen deren Avalisten; er erlangt seine Rechte aus dem Wechsel kraft des Gesetzes, weil er den Wechselinhaber mit seinem Gelde befriedigt hat und das Gesetz, um die Verlustgefahr bei der Ehrenzahlung möglichst zu verhüten und dadurch die Bereitwilligkeit zur Ehrenzahlung zu verstärken, alle jene Wechselgarantien, die die Forderung des befriedigten Gläubigers gegen den Honoraten und dessen Vormänner gehabt hat, von selbst auf den Ehrenzahler übergehen läßt. Der Ehrenzahler tritt nur zeitlich als Nachfolger an Stelle des befriedigten Inhabers, er leitet jedoch nicht, als Rechtsnachfolger, aus dessen Willen sein Recht durch obligatorische Succession ab, sondern er ist auf Grund des wechselrechtlichen Geschäftes der Ehrenzahlung kraft des Gesetzes aus dem Wechsel selbständig und originär berechtigt; es können ihm daher von dem Wechselschuldner keine Einwendungen aus der Person des befriedigten Inhabers entgegengesetzt werden.

Der Ehrenzahler unterscheidet sich dadurch von demjenigen, der den Wechsel von dem Inhaber durch Indossament nach Protest erwirbt (Art. 16 Al. 2); das Gesetz deutet diesen Unterschied an, wenn es im Art. 16 Al. 2 davon spricht, daß der Nachindossatar „nur die Rechte seines Indossanten“ habe, dagegen in Art. 63 den Ehrenzahler allgemein „in die Rechte

strengen Rechte mit größerer Schonung für den Honoraten Gebrauch machen wird, als von dem Wechselinhaber zu erwarten war; denn in der Regel entspringt ja die Ehrenzahlung entweder dem guten Willen des Ehrenzahlers, dem Honoraten als einem Geschäftsfreunde, der vielleicht den Auftrag zur Intervention gegeben hat, einen Dienst zu leisten, oder der Absicht des Intervenienten, der selbst Schuldner des Honoraten ist, durch seine Ehrenzahlung nur seine Schuld tilgen zu können; weder in dem einen, noch in dem anderen Falle wird der Ehrenzahler geneigt sein, Wechselregrefs gegen den Honoraten zu nehmen. Ebensowenig wird ein Anlaß zum Regrefs dann gegeben sein, wenn der Honorat selbst den Auftrag zur Intervention erteilt und die dazu erforderlichen Geldmittel dem Intervenienten eingeschendet hat.

⁴ Ebenso Ungarn § 63.

des Inhabers (Art. 50, 52)“ eintreten läßt, womit gesagt werden soll, daß nunmehr dem Ehrenzahler an Stelle des Inhabers und so, wie dem Inhaber, das Recht zustehen soll, die Retourrechnung zu machen.

Der Honorat und dessen Vormänner können sich nicht mit Recht darüber beschweren, daß ihre rechtliche Stellung durch die Anerkennung eines auf der Ehrenzahlung beruhenden, originär erworbenen, selbständigen und unabhängigen Rechtes des Ehrenzahlers verschlechtert werde, daß es ihnen darauf angekommen wäre, Schuldner gerade des Wechselinhabers zu bleiben und nicht Schuldner des Ehrenzahlers zu werden; denn der Wechselinhaber hätte ja ebenso gut den Wechsel vor der Protesterhebung indossieren, also denselben Erfolg erzielen können. Andererseits ist die Anerkennung dieses selbständigen Rechtes durch das Gesetz der Preis, um den sich Jemand um so leichter zur Ehrenzahlung überhaupt bereit finden wird, die doch in der Mehrzahl der Fälle dem Honoraten dadurch zum Vorteil gereicht, daß sie ihn von den Banden einer drückenden Schuld befreit und an deren Stelle eine weniger drückende setzt.

Das Recht des Ehrenzahlers aus dem Wechsel geht nicht nur gegen den Honoraten, sondern auch gegen dessen Vormänner und den Acceptanten, nicht aber gegen die Nachmänner des Honoraten. Dadurch, daß der Ehrenzahler einen Vormann als Honoraten ausdrücklich bezeichnet, verzichtet er darauf, das Regrefrecht gegen dessen Nachmänner geltend zu machen. Könnte der Ehrenzahler auch die Nachmänner des Honoraten in Anspruch nehmen, so würde die Ehrenzahlung auch dem Honoraten selbst nichts nützen, denn der Honorat bliebe ja seinen Nachmännern regrefspflichtig.

Der Ehrenzahler kann mit seinem Regrefanspruche den Honoraten übergehen und sofort dessen Vormänner in Anspruch nehmen. Die Ehrenzahlung ist immer als auch zu Gunsten der Vormänner des Honoraten geleistet anzusehen. Der Vormann ist sogar besser daran, wenn der Ehrenzahler gegen ihn direkt regrediert, als wenn er sich zunächst an den Honoraten hält, und wenn dieser erst den Vormann in Anspruch nimmt; denn bei der direkten Regrefnahme des

Ehrenzahlers hat der Vormann nur eine Retourrechnung zu bezahlen; bei der indirekten Regrefnahme eine kumulierte Regrefrechnung, da der Honorat, der dem Ehrenzahler Remboursregrefs geleistet hat, seinerseits berechtigt ist, eine Retourrechnung aufzustellen.

Modalitäten der Ehrenzahlung. Der Ehrenzahler hat bei der Ehrenzahlung gewisse Kautelen zu beobachten; er kann nur binnen der Protestfrist zu Ehren zahlen und muß sich von dem Wechselinhaber gegen die Ehrenzahlung den Wechsel und den Protest mangels Zahlung aushändigen lassen, wogegen er seinerseits die Kosten zu erstatten hat (Art. 63); er muß für die Konstatierung der geleisteten Ehrenzahlung im Proteste oder in einem Anhang sorgen⁵.

Gegenstand des Anspruchs des Ehrenzahlers. Der Ehrenzahler kann, wie der Wechselinhaber, die Beträge des Art. 50, 52, also 6% Zinsen, Kosten⁶, $\frac{1}{8}\%$ Provision, verlangen und eine fingierte Rücktratte in Rechnung stellen. Er ist jedoch nicht berechtigt, eine wirkliche Rücktratte nach Art. 53 abzugeben. Das Gesetz (Art. 63) citiert nur Art. 50, 52 nicht Art. 53⁷.

Die Notifikation ist Bedingung des vollen Regrefrechts des Ehrenzahlers. Der Regrefanspruch des Ehrenzahlers erleidet eine Schmälerung, wenn der Wechselinhaber die ihm obliegende Notifikation nach Art. 45 unterlassen und wenn er in diesem Falle nicht selbst dem Honoraten von der Ehrenzahlung Kenntnis gegeben hat. Allerdings ist für den Ehrenzahler eine Pflicht zur Notifikation nirgends ausgesprochen; er macht sich daher durch die Unterlassung der Notifikation nicht schadenersatzpflichtig, allein er kann die Retourrechnung nach Art. 50, 52 nur unter denselben Bedingungen, wie der Inhaber, also in vollem Umfange nur unter der Bedingung der Notifikation machen, sei es,

⁵ Ebenso Ungarn § 63.

⁶ Auch die Kosten der Protesterhebung über die erfolgte Ehrenzahlung; anders Lehmann § 140 S. 569.

⁷ Der Ehrenzahler muß gegen die Regrefszahlung den Wechsel, den Protest, die quittierte Retourrechnung ausliefern (Art. 54).

dafs die Notifikation der Nichtzahlung von dem Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann oder die Notifikation der Ehrenzahlung vom Ehrenzahler an den Honoraten erfolgt. Für diese Auffassung spricht die Analogie aus Art. 58, der sogar den Ehrenacceptanten zur Notifikation an den Honoraten verhält, da doch eine solche Verständigung von der geleisteten Ehrenzahlung ungleich wichtiger ist. Eine besondere Vorschrift konnte aber rücksichtlich der letzteren unterbleiben, da einerseits die Schadenersatzpflicht des Inhabers nach Art. 45 genügend ist, andererseits sich schon aus Art. 63 Al. 2 ergibt, dafs die Notifikation eine Bedingung des vollen Regrefrechts des Ehrenzahlers ist.

Verjährung des Regrefrechts des Ehrenzahlers. Bereicherungsklage. Das Recht des Ehrenzahlers aus dem Wechsel unterliegt der Verjährung; die Verjährungszeit läuft jedoch nicht von demselben Zeitpunkte, wie dem befriedigten Inhaber, an dessen Stelle er tritt; er ist nicht Rechtsnachfolger, dem nur dieselbe Verjährungszeit zu Gute kommt, wie der Forderung seines Vormanns, sondern sein erst durch das wechselrechtliche Geschäft der Ehrenzahlung originär entstandenes Recht kann erst vom Tage der Entstehung, also vom Tage der Ehrenzahlung, zu verjähren beginnen (arg. Art. 79); ebenso beginnt das Recht des im Regrefwege vom Ehrenzahler einlösenden Indossanten erst mit dem Tage der Einlösung oder der ihm geschehenen Behändigung der Klage zu verjähren (Art. 79). Allerdings wird bei dieser Auffassung die Erlöschung der Regrefsforderung des Ehrenzahlers weiter hinausgeschoben, allein diese Verlängerung ist unbedenklich, da ja die Ehrenzahlung nur binnen der Protestfrist erfolgen kann. Nach eingetretener Verjährung kann ihm die Klage aus Art. 83 zustehen.

Das Recht des Ehrenzahlers zu indossieren. Der Ehrenzahler kann zwar das Recht aus dem Wechsel, das er auf Grund der Ehrenzahlung erworben, auf einen Anderen übertragen, durch Indossament jedoch nur dann, wenn er selbst zugleich als Vormann auf dem Wechsel erscheint; denn der Ehrenzahler hat ja selbst den Wechsel nicht auf Grund eines Indossaments des letzten Inhabers erworben. Wer aber selbst nicht letzter

Indossatar ist, kann den Wechsel nur dann indossieren, wenn er als Vormann den Wechsel mit dem Proteste im Regrefsweg erlangt hat; ein solches Indossament des Ehrenzahlers als Vormanns ist selbstverständlich Indossament nach Protest (Art. 16 Al. 2).

Wechselfähigkeit des Ehrenzahlers. Der Ehrenzahler braucht nicht wechselverpflichtungsfähig zu sein, er mufs aber die Fähigkeit haben, zahlen, also sich verpflichten zu können.

Ehrenzahlung der Notadresse und des Ehrenacceptanten. Der Wechselinhaber ist verpflichtet, die auf den Zahlungsort lautende Notadresse binnen der Protestfrist zur Ehrenzahlung aufzufordern, auf Verlangen derselben jedenfalls unter Vorlegung des Protestes mangels Zahlung; er ist ebenso verpflichtet, binnen der Protestfrist die Ehrenzahlung eines, wenn auch nicht durch Notadresse berufenen, Ehrenacceptanten am Zahlungsorte aufzusuchen, also auch dann, wenn er das Ehrenaccept nur freiwillig von Seiten einer Person zugelassen hatte, um die er sich sonst nicht hätte zu kümmern brauchen. Versäumt es der Wechselinhaber, die Ehrenzahlung der Notadresse oder des Ehrenacceptanten aufzusuchen, oder weist er die ihm von Seiten dieser Personen angebotene Ehrenzahlung zurück, sei es überhaupt, oder weil er mit Unrecht mehr beansprucht, als ihm angeboten wird, so verliert er das Zahlungsregrefrecht gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner (Art. 62)⁸, jedoch nicht gegen die Vormänner des Adressanten oder Honoraten und selbstverständlich nicht das Recht gegen den Acceptanten⁹.

⁸ Ebenso Ungarn § 61.

⁹ Um die Ausdehnung des Regrefsverlustes zu erkennen, mufs man zunächst feststellen, wer die Notadresse hinzugefügt habe, oder wer als Honorat in Beziehung auf das Ehrenaccept anzusehen sei. Art. 62 geht von der der Regel des Verkehrs entsprechenden Auffassung aus, dafs der Notadressat auch thatsächlich zu Ehren des Adressanten, und dafs der Ehrenacceptant zu Ehren des Honoraten gezahlt hätte. Ist der Adressant oder Honorat im Wechsel oder Protest nicht angegeben, so verliert der Wechselinhaber, wenn er die Ehrenzahlung bei der Not-

Der Wechselinhaber, der die Ehrenzahlung bei der Notadresse oder dem Ehrenacceptanten nicht gesucht oder die ihm von seiten dieser Personen angebotene Ehrenzahlung nicht angenommen hat, verliert nicht den ganzen Remboursregrefs, so, wie wenn er versäumt hätte, von dem Bezogenen selbst Zahlung zu verlangen; er behält das Regrefsrecht gegen die Vormänner des Adressanten oder Honoraten¹⁰.

Die Notadresse und das Ehrenaccept haben also zur Verfallzeit die Wirkung, daß der Wechselinhaber sie beachten, den Notadressaten und Ehrenacceptanten behufs Ehrenzahlung in Anspruch nehmen muß, wenn er nicht gesonnen ist, den Regrefs gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner ganz aufzugeben.

Ehrenzahlung eines fremden Intervenienten. Der Wechselinhaber ist nicht bloß verpflichtet, die Ehrenzahlung einer Notadresse und eines Ehrenacceptanten einzuholen, er ist auch nicht berechtigt, eine ihm von wem immer angebotene Ehrenzahlung zurückzuweisen¹¹. Während die Zulassung des Ehrenaccepts eines Dritten von seiten des Wechselinhabers lediglich fakultativ ist, so ist die Zulassung der Ehrenzahlung eines Dritten obligatorisch¹².

adresse oder dem Ehrenacceptanten nicht gesucht hat, den Regrefs gegen alle Vormänner; denn eine Beschränkung des Regrefsverlustes auf gewisse Vormänner (den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner) tritt nur dann ein, wenn ein Adressant oder Honorat genannt ist. Unrichtig ist die Ansicht, daß in diesem Fall ein Regrefsverlust überhaupt nicht eintrete; denn die Nichtbeachtung der Notadresse oder des Ehrenacceptanten soll jedenfalls einen Regrefsverlust nach sich ziehen.

¹⁰ Der Adressant oder Honorat selbst werden mit Recht infolge des Versäumnisses des Wechselinhabers, die Ehrenzahlung einzuholen, frei; sie haben durch dessen Unterlassung einen Schaden erlitten, denn man darf annehmen, daß, wenn der Wechselinhaber sorgfältig verfahren wäre, er die Ehrenzahlung erlangt, der Ehrenzahler seinerseits aber gegen den Adressanten oder Honoraten selbst keinen Regrefs genommen hätte.

¹¹ Ebenso Ungarn § 62.

¹² Mit der Ehrenzahlung verhält es sich anders, wie mit der Ehrenannahme. Der Wechselgläubiger hat nur das berechtigte Interesse, die geschuldete Zahlung überhaupt zu empfangen, mag die Zahlung durch

Der Wechselinhaber, der eine von wem immer angebotene Ehrenzahlung zurückweist, verliert das Regrefsrecht, jedoch nicht ganz, sondern nur gegen jene Regrefspflichtigen, die an der Leistung der Ehrenzahlung ein Interesse gehabt hätten, da sie durch die Annahme der Ehrenzahlung von der Regrefspflicht befreit worden wären, also gegen die Nachmänner des von dem dritten Intervenienten in Aussicht genommenen Honoraten¹³. Diese Nachmänner müssen befreit bleiben, auch wenn die Ehrenzahlung zurückgewiesen worden ist; sonst würden sie durch die Zurückweisung der Ehrenzahlung Schaden leiden. Der Wechselinhaber wird so behandelt, als ob er selbst zu Gunsten des betreffenden Honoraten Ehrenzahlung geleistet hätte; er hat dieselben Rechte, die einem solchen Ehrenzahler zustehen, also Regrefsrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner; der Wechselinhaber

wen immer geschehen; dieses Interesse wird auch durch die Ehrenzahlung eines Fremden befriedigt; dem Wechselinhaber ist es aber durchaus nicht gleichgültig, ob der Wechsel von A. oder von B. acceptiert wird; ein Zahler wiegt allerdings den anderen auf, nicht aber ein Accept das andere. Mit dem Ehrenaccept ist die Wechselverbindlichkeit noch nicht gelöst, der Ehrenacceptant muß auch bereit und imstande sein, hinterher die Ehrenzahlung zu leisten. Mit der Ehrenzahlung dagegen ist das Verhältnis, wenigstens was den Wechselinhaber betrifft, abgeschlossen, er ist daher verpflichtet, die Ehrenzahlung eines jeden Dritten anzunehmen. Jeder Dritte hat demnach das Recht, sich durch Ehrenzahlung in das Verhältnis zwischen dem Wechselinhaber und den Wechselschuldner einzumischen, ja, sogar, wenn der Wechselinhaber und der Wechselschuldner einverständlich die Ehrenzahlung durch den Dritten nicht zulassen wollten, sich dessenungeachtet einzudrängen und die Ehrenzahlung zu machen; denn es handelt sich bei der Ehrenzahlung auch um das Interesse dritter Personen, das durch den nicht gerechtfertigten Widerstand des Wechselinhabers und des Wechselschuldners nicht Schaden leiden darf. Da nämlich die Nachmänner des Honoraten durch die Ehrenzahlung liberiert werden, wenn auch der Honorat selbst und seine Vormänner dem Ehrenzahler verpflichtet bleiben, so würde diese Liberierung der Nachmänner, also die Verbesserung der Rechtslage dieser Personen, an der ganz willkürlichen und eben deshalb unrechtmäßigen Zurückweisung der Ehrenzahlung scheitern.

¹³ In Ungarn § 62 geht der Regrefs auch gegen den in Aussicht genommenen Honoraten verloren; jedoch wird vorausgesetzt, daß der Wechsel bereits mit Ehrenaccept versehen sei.

verliert demnach infolge seiner Zurückweisung der Ehrenzahlung die Regrefsrechte gegen die Nachmänner des betreffenden Honoraten. Der Honorat selbst wird aber durch die Zurückweisung der Ehrenzahlung nicht befreit¹⁴.

§ 90. Der Honorat und der Intervenient.

Zu wessen Ehren kann interveniert werden? Die Intervention soll nur subsidiär erfolgen, dem Honoraten einerseits Kosten ersparen, andererseits seinem gefährdeten Kredit als Stütze dienen; sie kann daher zu Ehren eines jeden Platz greifen, der für die Folgen der Nichtonorierung des Wechsels aufzukommen, die erwachsenden Kosten zu tragen und eine Kreditgefährdung zu befürchten hat, daher zunächst zu Ehren eines jeden Regrefspflichtigen, für den Trassanten, für jeden Indossanten eines gezogenen oder eigenen

¹⁴ Das Präjudiz des Regrefsverlustes tritt demnach in einem verschiedenen Umfange ein, je nachdem es der Wechselinhaber unterläßt, a) bei einer Notadresse und bei dem Ehrenacceptanten Zahlung zu verlangen, oder b) die Ehrenzahlung eines dritten Intervenienten anzunehmen. Im ersteren Falle ist anzunehmen, daß, wenn die Notadresse oder der Ehrenacceptant wirklich zu Ehren gezahlt hätten, sie gegen den Adressanten oder Honoraten keinen Regrefs genommen hätten; denn sie haben in der Regel entweder die Deckung schon in Händen oder sie stehen mit dem Adressanten oder Honoraten in einer Geschäftsverbindung, die eine einverständliche Auseinandersetzung wegen der geleisteten Ehrenzahlung zur Folge hat, so daß in keinem Falle für den Ehrenzahler ein Anlaß gegeben ist, gegen den Adressanten oder Honoraten selbst den Wechselregrefsweg zu beschreiten. Es ist daher nur billig, wenn der Adressant oder Honorat auch dann vom Regrefs frei bleibt, wenn der Wechselinhaber es versäumt hat, die Ehrenzahlung bei der Notadresse oder dem Ehrenacceptanten zu verlangen. Im zweiten Falle, bei der Zurückweisung der Ehrenzahlung eines fremden Dritten, bleibt der Regrefs des Wechselinhabers gegen den von dem Dritten in Aussicht genommenen Honoraten bestehen; denn von dem Dritten darf angenommen werden, daß er auf das Regrefsrecht gegen diesen soliden Honoraten rechne, daß er nur auf das Regrefsrecht gegen jene Regrefspflichtigen keinen Wert lege, die auf diesen Honoraten folgen; daher ist es nicht unbillig, wenn der Wechselinhaber trotz der Zurückweisung einer solchen Ehrenzahlung das Regrefsrecht gegen den betreffenden Honoraten selbst nicht verliert.

Wechsels, also zu Ehren jener Personen, die auch eine Notadresse zu setzen berechtigt sind¹.

Intervention zu Ehren des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels. Die Intervention kann aber auch zu Ehren solcher Wechselverpflichteter erfolgen, die nicht berechtigt sind, dem Wechsel eine Notadresse hinzuzufügen, so insbesondere zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels². Eine solche Intervention zu Ehren des Hauptschuldners ist besser als jede andere geeignet, das Interesse aller Wechselverpflichteten zu befriedigen; denn sie bewirkt, daß alle Regrefspflichtigen befreit werden. Durch das Ehrenaccept zu Gunsten des Acceptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels entfällt jeder Regrefs wegen Unsicherheit (Art. 29), durch die Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels entfällt jeder Zahlungsregrefs, es bleibt nur der Wechselanspruch gegen den Acceptanten oder den Aussteller des eigenen Wechsels zurück. Die Zulässigkeit einer solchen Intervention entspricht dem Geiste des Gesetzes, das ja überhaupt jenem Intervenienten den Vorzug giebt, der eine größere Anzahl von Wechselverpflichteten liberiert (Art. 64)³.

¹ Ist der Trassant selbst Honorat, so geschieht die Intervention zu Ehren des Wechsels, per onor di lettera; ist ein Indossant Honorat, so erfolgt die Intervention per onor di giro.

² Dagegen Goldschmidt, Grundr. § 138; Lehmann S. 567 Note 8. Eine Ausnahme wird bei Domizilwechseln gemacht von Lehmann § 119 S. 472, § 140 Note 8; Canstein § 21 Anm. 3, S. 375 Anm. 64.

³ Auch stünde ja nichts im Wege, daß jemand scheinbar zu Ehren des Trassanten oder des ersten Indossanten eines eigenen Wechsels intervenieren, dann aber auf das Regrefsrecht gegen den Trassanten oder den ersten Indossanten verzichten und sich nur auf das Wechselrecht gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels beschränken könnte, so daß er auf diesem Umwege thatsächlich zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels interveniert wäre. Für eine Intervention zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels kann mannigfache Veranlassung gegeben sein, so wenn diese Personen vom Zahlungsorte abwesend oder in einen Zustand der Unsicherheit (Art. 29) geraten sind, oder wenn der von ihnen angegebene Domiziliat nicht zahlt, lauter Fälle, in denen die

Dagegen läßt sich nicht geltend machen, daß der Acceptant oder Aussteller des eigenen Wechsels keine „Nachmänner“ habe, denen der Ehrenacceptant durch die Annahme wechselfähig verpflichtet werden (Art. 60), oder denen durch die Ehrenzahlung eine Sicherung zu teil werden könne (Art. 63). Das Gesetz regelt nur den Normalfall der Intervention, id quod plerumque fit, die Intervention zu Gunsten eines Regrefspflichtigen, also eines Wechselverpflichteten, der als Vormann gegenüber Nachmännern erscheint; es liegt aber keineswegs im Sinne des Gesetzgebers, eine Intervention

Intervention auch im Sinne dieser Personen gelegen sein dürfte; allein die Intervention kann auch gegen den Willen des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels erfolgen, so daß, z. B. auch die Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten, der sie ausdrücklich verboten hat, dem Zahler Wechselrecht gegen den Acceptanten giebt. Darin liegt kein Unrecht gegenüber dem Acceptanten, denn der Ehrenzahler hätte ja auch gegen den Willen des Acceptanten den Wechsel von dem Wechselinhaber auf sich indossieren lassen und so das Wechselrecht gegen den Acceptanten erwerben können. Will der Acceptant die Ehrenzahlung zu seinen Gunsten hintanhaltend, so muß er eben selbst die ordentliche Zahlung leisten; es kann ihm aber nicht freistehen, einerseits selbst zur Verfallzeit nicht zu zahlen, sondern den Wechselgläubiger auf die schuldige Leistung warten zu lassen, andererseits aber zugleich die Leistung durch einen Dritten deshalb zu verhindern, weil dieser bloß zu seinen Gunsten zu intervenieren bereit ist. Es handelt sich ja nicht bloß um das Interesse des Acceptanten, als Honoraten, sondern um das Interesse aller Regrefspflichtigen, die durch diese zu Gunsten des Acceptanten angebotene Ehrenzahlung befreit werden würden; ihr Interesse darf nicht zum Opfer fallen, wenn es der Acceptant für gut findet, sich gegen diese Ehrenzahlung zu stemmen. Der civilrechtliche Gesichtspunkt, daß eine solche Intervention als eine negotiorum gestio gegen den Willen des dominus dem Intervenienten gegen den Honoraten keinen Anspruch geben könne, kommt bei der Beurteilung der wechselrechtlichen Gültigkeit der Intervention nicht in Betracht. Dem Acceptanten kann als Honoraten allerdings unter Umständen eine Einrede gegen die Wechselklage des Intervenienten zustehen — z. B. weil dieser ihm durch die Intervention Schaden zugefügt hat — oder sogar eine exceptio doli, weil er in Kollusion mit dem Wechselinhaber dem Acceptanten eine Einrede gegen den Wechselinhaber abgeschnitten hat, allein die Ehrenzahlung bleibt wechselrechtlich, als solche, wirksam. Daher verliert der Wechselinhaber, der eine zu Ehren des Acceptanten, wenn auch gegen dessen Willen, angebotene Ehrenzahlung zurückweist, jedes Regrefsrecht.

bloß deshalb auszuschließen, weil der gewollte Honorat keine wechselrechtlichen „Nachmänner“ hat, obgleich durch diese Intervention der Zweck des Institutes, die mögliche Beseitigung der Nachteile des Regresses, am besten erreicht wird. Im Verhältnis zum Acceptanten sind übrigens der Trassant und die Indossanten, im Verhältnis zum Aussteller des eigenen Wechsels sind die Indossanten faktisch als Nachmänner anzusehen; ihnen haftet der Ehrenacceptant; sie werden durch die in Frage stehende Ehrenzahlung liberiert.

Zu wessen Ehren ist interveniert? In der Regel giebt der Intervenient an, zu wessen Ehren er interveniert, bei der Ehrenannahme im Ehrenaccepte selbst schriftlich, bei der Ehrenzahlung in der Erklärung vor dem Notar, die dieser dem Proteste einzuverleiben hat (Art. 88 Z. 5). Unterläßt der Intervenient diese Angabe, so ist anzunehmen, daß die Intervention zu Ehren des Trassanten oder bei eigenen Wechseln zu Ehren des ersten Indossanten, also zu Ehren aller Regrefspflichtigen geschehen sei. Der Intervenient leistet Accept oder Zahlung, anstatt des Bezogenen, ohne einen Vorbehalt zu machen, zu wessen Ehren er leistet; man darf daher annehmen, daß er auch, wie der Bezogene, gemäß dem Inhalte des Wechsels zu Ehren des Trassanten leisten will. Art. 59 schreibt dieses ausdrücklich für das Ehrenaccept vor⁴, der Ehrenacceptant muß dem schriftlichen Accepte im Wechsel selbst beifügen, zu wessen Ehren er acceptiert, was in der Regel mit den Anfangsbuchstaben des Namens geschieht, sonst gilt er als Ehrenacceptant zu Ehren des Trassanten. Würde demnach der Ehrenacceptant im Proteste einen Indossanten als Honoraten bezeichnen lassen, ohne dies im Ehrenaccepte im Wechsel selbst zu erklären, so würde er dessenungeachtet als Intervenient zu Ehren des Trassanten gelten; für die Bezeichnung des Honoraten ist lediglich der Inhalt des Wechsels, nicht der des Protestes entscheidend. Dies gilt auch bei dem Ehrenaccepte einer Notadresse, selbst wenn der Adressant ausnahmsweise genannt ist. Das Ehrenaccept der Notadresse gilt demnach als zu Ehren des Trass-

⁴ Ebenso Ungarn § 59.

santen erteilt, obwohl ein Indossant als Adressant genannt ist, ausgenommen, wenn die Notadresse in ihrem Ehrenaccepte ausdrücklich bemerkt hat, daß sie zu Ehren des Adressanten angenommen habe. Es wird angenommen, daß nur eine solche ausdrückliche Bemerkung im Accepte selbst vollkommen sicheren Aufschluß über die Person des Adressanten giebt. Im Zweifel gilt also nicht der Notadressant als Honorat; allerdings acceptiert die Notadresse, weil sie als solche berufen ist, allein der Zweck dieser Berufung wird am vollständigsten erreicht, wenn im Zweifel angenommen wird, daß ihr Ehrenaccept nicht zu Gunsten des Notadressanten, sondern zu Gunsten des Trassanten gegeben wurde, da bei dieser Annahme jeder Kautionsregrefs abgeschnitten erscheint.

Das Ehrenaccept mit dem Beisatze per onor di giro kann nur als zu Ehren des ersten Indossanten erteilt gelten.

Der Ehrenzahler will sich wechselfähige Revalierung vom Honoraten, von dessen Vormännern und dem Acceptanten vorbehalten. Will er Regrefsrechte auch gegen andere Regrefspflichtige, außer gegen den Trassanten, erwerben, so muß er sich deutlich aussprechen und einen vom Trassanten verschiedenen Honoraten, als solchen, bezeichnen; dadurch erlangt er Regrefsrechte gegen den genannten Honoraten und dessen Vormänner, also gegen diese Nachmänner des Trassanten. Unterläßt der Ehrenzahler die ausdrückliche Bezeichnung eines Honoraten, so wird angenommen, daß er zu Ehren des Trassanten zahlte (Art. 59)⁵, da dadurch die größte Anzahl von Regrefsschuldnern liberiert erscheint, also der Zweck der Ehrenzahlung, die Abschneidung des Regresses, am wirksamsten erreicht wird. Dieses gilt nicht bloß dann, wenn ein fremder Intervenient zu Ehren zahlt, sondern auch, wenn dies von seite einer Notadresse oder eines Ehrenacceptanten geschieht; ihre Ehrenzahlung gilt also im Zweifel nicht als eine Zahlung zu Ehren des Adressanten oder des im Ehrenaccepte genannten Honoraten. Das Schweigen des Ehrenzahlers über

⁵ Anders Thöl § 136 II Note 10, der dem Ehrenzahler die Wahl unter allen Wechselverpflichteten giebt.

die Person des Honoraten muß zum Vorteile der Regrefspflichtigen ausgelegt werden.

Auch bei domizilierten Tratten gilt die Ehrenzahlung ohne Benennung des Honoraten im Zweifel als zu Gunsten des Trassanten, nicht des Acceptanten, bei domizilierten eigenen Wechseln als zu Gunsten des ersten Indossanten, nicht des Ausstellers geleistet.

Wer kann Intervenient sein⁶? Auch Wechselverpflichtete können intervenieren, so der Trassant und jeder Indossant⁷. Der Trassant kann ein Ehrenaccept leisten; er übernimmt dadurch eine neue Verpflichtung als

⁶ Da vom Standpunkte des Intervenienten aus eine eigentliche Intervention nur dann vorliegt, wenn der Intervenient nach geleisteter Zahlung ein Recht aus dem Wechsel erlangt, so kann in diesem Sinne weder der Acceptant, noch der Aussteller des eigenen Wechsels wirksam intervenieren. (Anders Goldschmidt, Grundr. S. 269, der eine Intervention des Acceptanten als Ehrenzahlers für zulässig hält; ebenso Lehmann § 140 Note 8.) Sie sind zur ordentlichen Zahlung des Wechsels in erster Linie verpflichtet, sie können nur schlechthin (animo solvendi) die Wechselschuld tilgen, sie können sich aber nicht selbst durch Einlösung des Wechsels (animo emendi) eine Wechselforderung verschaffen, sie können nicht wirksam Gläubiger aus dem Wechsel werden, aus dem sie selbst allen denjenigen, die sie überhaupt möglicherweise als Honoraten und als dessen Vormänner im Regrefswege in Anspruch nehmen könnten, als Hauptschuldner zur Zahlung verpflichtet sind. Würden sie bei der Intervention einen regrefspflichtigen Vormann als Honoraten bezeichnen und gegen ihn Zahlungsregrefs nehmen, so könnte der beklagte Honorat sofort sein eigenes Recht aus dem Wechsel als wirksame Einrede vorbringen und darauf hinweisen, daß der Intervenient, was er mit der einen Hand nehme, sogleich mit der anderen zurückerstatten müßte; *dolo facit qui petit quod redditurus est*. Durch die Ehrenzahlung des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels erscheint also die Wechselforderung schlechthin getilgt; eine Intervention liegt aber nicht vor, wenn durch den betreffenden Akt jedes Recht aus dem Wechsel abgeschnitten wird.

⁷ Der Zweck der Ehrenannahme des Trassanten oder des Indossanten kann darin gelegen sein, daß der Trassant oder Indossant dadurch die Regrefsnahme in ihre Hände zu bringen vermögen, denn der Wechselinhaber ist nunmehr verpflichtet, bei dem Trassanten oder Indossanten in ihrer Eigenschaft als Ehrenacceptanten den Wechsel zur Zahlung zu präsentieren, wenn er nicht den Regrefs gegen den Honoraten und dessen Nachmänner aufzugeben gesonnen ist.

Ehrenacceptant, jedoch nur gegenüber solchen Personen, denen er ohnehin schon als Trassant verpflichtet ist; leistet er das Ehrenaccept zu Ehren eines Nachmannes, so können der Honorat und dessen Vormänner gegen ihn Kautionsregrefs nehmen. Die Ehrenzahlung des Trassanten kann nicht zu Ehren eines seiner Nachmänner erfolgen, dem er schon als Trassant regrefspflichtig ist; denn würde er auf Grund der Ehrenzahlung eine Regrefsklage gegen diesen Nachmann anstellen, so könnte dieser Nachmann sofort seinerseits Regrefs gegen ihn nehmen und Wiedererstattung des Geleisteten verlangen. Der Trassant kann daher nur zu eigenen Ehren zahlen oder zu Ehren des Acceptanten, so daß ihm nur sein Wechselrecht gegen den Acceptanten bleibt.

Jeder Indossant kann zu Ehren eines seiner Vormänner oder auch zu Ehren eines Nachmannes acceptieren⁸.

Leistet der Indossant die Ehrenzahlung zu Gunsten eines Vormannes, so verzichtet er auf das Regrefsrecht gegen jene Vormänner, die als Zwischenmänner zwischen dem Honoraten und dem intervenierenden Indossanten erscheinen. Die Regrefsnahme wird demnach durch diese Ehrenzahlung eines Indossanten abgekürzt; ein solcher Ehrenzahler erlangt aber auf Grund der Ehrenzahlung kein Recht aus dem Wechsel, das er nicht schon ohnehin als Indossatar hatte; er kann durch seine Ehrenzahlung nicht bewirken, daß die ihm ohnehin wechselverpflichteten Vormänner und der Acceptant noch weiter gebunden werden⁹.

⁸ Durch das Ehrenaccept zu Ehren eines Nachmannes übernimmt er eine neue Verpflichtung nur gegenüber solchen Personen, denen er ohnehin schon als Indossant verpflichtet ist. Leistet er das Ehrenaccept zu Gunsten eines Vormannes, so übernimmt er eine neue Wechselverpflichtung, die zu der bereits vorhandenen aus dem Indossamente hinzutritt; diese neue Wechselverpflichtung entsteht gegenüber denjenigen seiner Vormänner, die als Zwischenmänner zwischen dem Honoraten und ihm selbst (als Indossanten) erscheinen.

⁹ Die Ehrenzahlung des Indossanten und ebenso die des Trassanten kann für sie das Mittel sein, eine ungewisse Rechtslage zu beendigen, da sie sonst vielleicht gezwungen werden könnten, den Wechsel zu einem ihnen

Der Indossant kann auch zu eigenen Ehren zahlen; er beseitigt dadurch den Regrefs des Wechselinhabers gegen sich selbst, so daß auch durch diese Intervention die Regrefsnahme abgekürzt erscheint; er erlangt aber auf Grund der Ehrenzahlung kein neues Recht aus dem Wechsel, das er nicht schon ohnehin als Indossatar hatte.

Zu Ehren eines Nachmannes kann der Indossant nicht zahlen, denn er ist ihm gegenüber selbst regrefspflichtig, kann also ihm gegenüber kein Regrefsrecht aus dem Wechsel erlangen.

Intervenieren kann selbstverständlich jeder, der Notadressat sein kann (s. oben S. 377), daher jeder, der aus dem Wechsel noch nicht verpflichtet ist. Schon die Bezeichnung der Intervention als Ehrenannahme, Ehrenzahlung deutet darauf hin, daß es sich in erster Linie um Accept oder Zahlung eines Dritten handelt, der noch nicht aus dem Wechsel verpflichtet ist. Daher kann insbesondere auch der Domiziliat, der Verwahrer des zum Accept versendeten Duplikats, der Wechselinhaber selbst und auch der Bezogene intervenieren.

Der Wechselinhaber wahrt sich durch eine von ihm zu eigenen Händen geleistete Ehrenzahlung das Regrefsrecht gegen den Honoraten, zu dessen Ehren er gezahlt hat, und dessen Vormänner, schneidet sich aber selbst den Regrefs gegen die Nachmänner des Honoraten ab, daher auch diesen Nachmännern gegen den Honoraten, so daß auch durch diese Intervention eine Verminderung des Regresses erreicht wird.

Auch der Bezogene kann, wenn er nicht acceptiert hat, intervenieren und dadurch die ungünstige Wirkung paralisieren, die seine Nichthonorierung des Wechsels hervorgebracht hat. Der Bezogene kann entweder zu Ehren des Trassanten selbst oder eines Indossanten acceptieren¹⁰.

sehr unbequemen Zeitpunkte, in dem ihnen gerade die dazu notwendigen Fonds fehlen könnten, einzulösen, oder erst so spät, daß in der Zwischenzeit der regrefspflichtige Vormann oder der Acceptant zahlungsunfähig geworden sind.

¹⁰ Durch das Ehrenaccept zu Ehren des Trassanten sichert er sich seinerseits den Vorteil des Wechselregresses gegen den Trassanten,

Der Bezogene, der das ordentliche Accept abgeschlagen hat, steht jedem anderen gleich, den das Wechselgeschäft gar nichts angeht; er hat daher kein Recht darauf, zum Ehrenaccepte zugelassen zu werden, er hat umsoweniger das Recht, eine Notadresse zu verdrängen; der Wechselinhaber muß vielmehr, sobald der Bezogene das ordentliche Accept verweigert hat, zunächst die Notadresse aufsuchen bei sonstigem Verluste des Kautionsregresses.

§ 91. Konkurrenz mehrerer Intervenienten.

I. Konkurrenz von Notadressen.

Angabe der Reihenfolge im Wechsel. Ist eine bestimmte Reihenfolge der Notadressen im Wechsel angegeben¹, so erscheint jede folgende Notadresse erst für den Fall berufen, als die in der angegebenen Ordnung vorhergehende nicht honoriert hat. Der Wechselinhaber, der den Wechsel mit den in der Reihenfolge angegebenen Notadressen erwirbt, unterwirft sich aus freien Stücken der von einem jeden Adressanten auferlegten Bedingung, gegen ihn und seine Nachmänner erst dann zu regredieren, wenn er vergebens den Versuch gemacht haben werde, die Honorierung des Wechsels

erspart aber doch gleichzeitig dem Trassanten jene Nachteile, die mit dem Rückgange des Wechsels im Regrefswege verknüpft sind. Zu Ehren eines Indossanten wird der Bezogene dann acceptieren, wenn er den Indossanten für sicher hält, daher gegen ihn den Wechselregrefs zu nehmen berechtigt sein will.

¹ Damit die Reihenfolge der von verschiedenen Adressanten gesetzten Notadressen aus dem Wechsel ersichtlich sei, müssen die Adressanten dafür sorgen, daß ihre Urheberschaft auf dem Wechsel erkennbar gemacht werde. Ist dies der Fall, so geht die Notadresse eines früheren Vormannes der eines späteren Vormannes (so ausdrücklich Ungarn § 56 Al. 2), daher die Notadresse des Trassanten allen anderen vor, hierauf folgt die Notadresse des ersten Indossanten u. s. w. Rühren die Notadressen von einem und demselben Adressanten her, so wird die Reihenfolge durch die Angabe der Zeit der Hinzufügung bestimmt, daher z. B. die früher datierte Notadresse des Trassanten vor der mit einem späteren Zeitdatum versehenen Notadresse des Trassanten den Vorzug hat.

von den dazu für den Fall der Not Berufenen mit Beobachtung dieser angegebenen Reihenfolge zu erlangen. Es ist daher Sache des Wechselinhabers, darauf zu sehen, daß der Protest bei den Notadressen gehörig, also in jener Ordnung, in der sie im Wechsel angegeben sind, erhoben werde, bis eine der angegebenen Notadressen den Wechsel honoriert.

Wird diese Reihenfolge vom Wechselinhaber nicht beobachtet, und erfolgt die Honorierung durch keine einzige der angegangenen Notadressen, so ist es so anzusehen, als ob der Wechselinhaber die Notadressen überhaupt nicht befragt oder bei ihnen keinen Protest wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung erhoben hätte.

Erfolgt dagegen die Honorierung des Wechsels von seiten einer späteren Notadresse trotz der Nichteinhaltung der ersichtlichen Reihenfolge, so kann den Wechselinhaber selbst kein Präjudiz treffen, denn er hat in der Ehrenannahme auch der späteren Notadresse die gewünschte Sicherheit, in deren Ehrenzahlung seine volle Befriedigung; von einem Regrefsanspruch des Wechselinhabers kann nicht mehr die Rede sein, also auch nicht von einem Regrefsverluste².

Nicht der Wechselinhaber, wohl aber der Intervenient selbst, ferner der Honorat und dessen Vormänner können darunter leiden, daß eine Notadresse ohne Beachtung der Reihenfolge Ehrenaccept oder Ehrenzahlung geleistet hat.

² Der Wechselinhaber ist daher nicht verpflichtet, dem Ehrenaccepte der in der Reihenfolge zuerst kommenden Notadresse stets den Vorzug zu geben, auch dann, wenn er ihr kein Vertrauen schenkt; er kann vielmehr, wenn er eine in der Reihe später folgende Notadresse für kreditwürdiger hält, deren Ehrenaccept vorziehen. Der Wechselinhaber ist auch niemandem deshalb schadenersatzpflichtig, weil er die Reihenfolge der Notadressen nicht beachtet hat; denn es handelt sich ja nicht um die Verletzung einer Pflicht, die er gegenüber dem Vormanne zu erfüllen hat, sondern bloß um eine Bedingung seines Regrefsrechts; es ist ja durchaus seiner Willkür überlassen, ob er überhaupt zur Annahme präsentieren will, er kann daher den Vormännern nicht verpflichtet sein, das Ehrenaccept einer Notadresse überhaupt oder gar das der früheren Notadresse einzuholen. Die Vormänner hätten ja selbst den Wechsel zur Annahme präsentieren und eventuell das Ehrenaccept der Notadresse mit Beobachtung der Reihenfolge einholen können.

In der That fehlt in einem solchen Falle dem Intervenienten selbst der Zahlungsregress gegen jene Regresspflichtigen, die durch die Zahlung der besseren Notadresse befreit worden wären, also gegen die Nachmänner des Adressanten der übergangenen besseren Notadresse; auch hat dieser Intervenient wegen Nichteinhaltung der Rangordnung als Ehrenacceptant keinen Anspruch auf die Provision des Art. 65 und haftet dem Honoraten für den ihm verursachten Schaden; es fehlt ferner dem Honoraten und jenen Vormännern des Honoraten, die dem Adressanten der übergangenen besseren Notadresse folgen, der Kautionsregress³.

Keine Angabe der Reihenfolge im Wechsel. Ist die Reihenfolge der Notadressen im Wechsel nicht deutlich angegeben — was gewöhnlich der Fall ist — so stehen alle Notadressen auf einer und derselben Linie; der Wechselinhaber kann ohne weiteres jene Notadresse wählen⁴, deren Ehrenaccept ihm mehr Vertrauen einflößt; er muß jedoch, wenn die zuerst angesprochene Notadresse nicht honoriert, die Aufforderung zur Honorierung bei allen übrigen Notadressen, ohne eine bestimmte Reihenfolge einhalten zu müssen, so lange fortsetzen, bis entweder von seiten einer Notadresse die Honorierung wirklich erfolgt ist — in welchem Falle die anderen Notadressen ihre Wirkung verlieren — oder bis feststeht, daß von allen angegebenen Notadressen die Honorierung nicht zu erlangen ist.

Unterläßt es der Wechselinhaber, die Honorierung des in Not geratenen Wechsels bei allen Notadressen anzuschauen, so verliert er wegen Nichterfüllung der Bedingung den Kautions-

³ Diesem Adressanten der in der Reihe vorhergehenden, also besseren Notadresse und dessen Nachmännern wäre durch das Ehrenaccept dieser Notadresse ein Vorteil erwachsen, der ihm nicht verloren gehen kann, weil der Wechselinhaber eine in der Reihenfolge ersichtlich später folgende Notadresse früher angegangen hatte, zu einer Zeit, bevor noch überhaupt der Fall der Not, für den sie allein gerufen wurde, eingetreten war. Läßt daher z. B. der Wechselinhaber die Notadresse des Indossanten zum Ehrenaccepte zu, bevor er bei der Notadresse des Trassanten das Ehrenaccept gesucht hat, so hat der Indossant als Honorat keinen Kautionsregress gegen den Trassanten.

⁴ So ausdrücklich Ungarn § 56 Al. 2.

regress ganz, den Zahlungsregress zum Teil, nämlich gegen die Adressanten der nicht beachteten Notadressen und deren Nachmänner.

Die Stellung des Wechselinhabers bringt es mit sich, daß er einen Vorrang unter den Notadressen, die ohne eine aus dem Wechsel ersichtliche Reihenfolge angegeben sind, nicht zu beachten braucht; denn er hat nicht die Pflicht, die Interessen der Wechselgaranten wahrzunehmen.

Anders verhält es sich mit den Notadressen untereinander; sie müssen derjenigen den Vorzug geben, von der es ihnen, wenn auch nicht aus dem Wechsel, so doch aus dem Proteste (arg. Art. 64), bekannt ist, daß sie durch ihre Intervention eine größere Anzahl von Liberierungen bewirken würde (Art. 56, Art. 64); denn jede Notadresse ist nur subsidiär berufen, nur für den Fall, daß nicht durch eine andere Notadresse der Zweck der Intervention besser erreicht wird. Drängt sich daher eine Notadresse zur Ehrenannahme, obwohl sie aus dem Proteste wußte, daß sich eine andere Notadresse erboten hatte, zu Gunsten eines Vormannes ihres Honoraten zu acceptieren, so büßt sie später ihre Vordringlichkeit durch teilweisen Verlust des Zahlungsregresses, zwar nicht gegen den Adressanten der widerrechtlich verdrängten Notadresse, wohl aber gegen dessen Nachmänner (Art. 64). Der erste Indossant kann z. B. verlangen, daß seine Notadresse der Notadresse des Trassanten den Vorzug gebe, denn die Intervention der letzteren liegt im Interesse aller Indossanten, da sie alle ohne Ausnahme liberiert. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Nachmänner des Adressanten der widerrechtlich verdrängten Notadresse (d. h. alle Indossanten) vom Regress frei werden, da sie durch die Intervention der Notadresse des Trassanten ebenfalls frei geworden wären, wenn aber der Adressant selbst, d. h. der Trassant, nicht frei wird, da er auch gegenüber der verdrängten Notadresse dem Zahlungsregresse ausgesetzt geblieben wäre.

II. Konkurrenz von nicht berufenen Intervenienten.

Konkurrenz bei der Ehrenacceptation. Erbieten sich mehrere nicht durch Notadresse Berufene zum Ehrenaccept,

so hat der Wechselinhaber die freie Wahl; denn es steht ja auch in seiner Willkür, Alle zurückzuweisen; er kann daher das von wem immer für wen immer angebotene Ehrenaccept vorziehen, auch wenn durch Ehrenzahlung dieses Ehrenacceptanten weniger Wechselschuldner liberiert werden.

Konkurrenz bei der Ehrenzahlung. Erbieten sich mehrere, nicht durch Notadresse Berufene zur Ehrenzahlung, so ist der Wechselinhaber selbst zwar nicht berechtigt, diese Ehrenzahler zurückzuweisen, da er sonst den Regrefs gegen die Nachmänner des Honoraten verliert; er ist aber nicht verpflichtet, einen Vorzug unter den Intervenienten zu beachten; er darf jede, von wem immer, ihm angebotene Ehrenzahlung annehmen.

Der Intervenient selbst muß aber untersuchen, ob nicht ein anderer, gesetzlich bevorzugter Mitbewerber vorhanden sei, mit dem er durch seine Ehrenzahlung in Kollision käme. Sobald der Intervenient aus dem Wechsel oder Protest ersehen konnte⁵, daß er mit einem anderen, gesetzlich bevorzugten Intervenienten konkurriere, muß er weichen, ausgenommen, wenn er unter gleichen Bedingungen, wie dieser, intervenieren, oder wenn er gar denselben überbieten wollte. Ein Intervenient, der trotz des aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlichen Vorranges eines anderen, besseren Intervenienten nicht weichen will und die Ehrenzahlung macht, verliert seine Regrefsansprüche gegen diejenigen, die durch die Ehrenzahlung des verdrängten, besseren Intervenienten befreit worden wären. Hätte er sich nicht vorgedrängt, so wäre der Regrefs auch gegen den Honoraten des sich vordrängenden Intervenienten weggefallen. Dieser Honorat bleibt daher definitiv befreit.

Der sich vordrängende Intervenient wird daher zur Strafe so behandelt, als ob er selbst zu Ehren jenes Honoraten gezahlt hätte, zu dessen Ehren der verdrängte Intervenient einzutreten den Willen hatte; er verliert daher das Regrefsrecht gegen die Nachmänner dieses Honoraten, nicht auch gegen den Honoraten selbst, da dieser ja auch dem verdrängten

⁵ Ebenso Ungarn § 64.

Ehrenzahler verhaftet geblieben wäre, seine Lage also durch das unrechtmäßige Vordrängen nicht verschlechtert erscheint.

Der Vorrang gebührt jener Ehrenzahlung, durch die die meisten Wechselverpflichteten befreit werden⁶, also zunächst der Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, hierauf der zu Gunsten des Trassanten, sodann der zu Gunsten des ersten, sodann der zu Gunsten des zweiten Indossanten u. s. w. Das Gesetz (Art. 64) spricht zwar nur vom Verluste des Regresses des sich widerrechtlich vordrängenden Ehrenzahlers gegen die „Indossanten“, hat also nur den Fall im Auge, daß ein Intervenient widerrechtlich verdrängt wurde, der zu Ehren eines Indossanten oder des Trassanten zahlen wollte; allein daraus darf nicht gefolgert werden, daß eine Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten unmöglich sei; das Gesetz normiert eben nur id quod plerumque fit. Der Ehrenzahler zu Ehren des Trassanten hat den Vorzug vor Allen, die sich nur erbieten, zu Gunsten was immer für eines Indossanten zu zahlen; denn er liberiert zwar nicht den Trassanten, wohl aber alle Indossanten ohne Ausnahme vom Regrefs. Die Ehrenzahlung zu Ehren des ersten Indossanten liberiert nur die Nachmänner desselben vom Regrefs, weder den Trassanten noch den ersten Indossanten u. s. w.

III. Konkurrenz von Notadressen und von nicht berufenen Intervenienten.

Nach den gleichen Grundsätzen ist der Vorrang bei der Ehrenzahlung auch dann zu entscheiden, wenn nicht bloß mehrere nicht durch Notadresse Berufene, sondern auch wenn mehrere Notadressen, und wenn ein Ehrenacceptant Ehrenzahlung leisten wollen. Das Gesetz (Art. 64) begreift unter den sich widerrechtlich vordrängenden Intervenienten auch die Notadresse; vgl. Art. 61 („von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten“). Auch den Notadressen und auch den Ehrenacceptanten geht derjenige Fremde vor, der durch

⁶ Ebenso Ungarn § 64.

seine Ehrenzahlung eine gröfsere Anzahl von Liberierungen bewirkt⁷.

Ebensowenig wie die Notadresse oder der Ehrenacceptant, ebensowenig hat der Bezogene oder der Wechselinhaber einen Vorrang bei der Ehrenzahlung; auch sie müssen dem fremden Ehrenzahler weichen, der durch seine Intervention eine gröfsere Anzahl von Regrefschuldern liberiert⁸.

Erbieten sich mehrere zur Intervention zu Gunsten eines und desselben Wechselverpflichteten, so braucht keiner vor dem anderen zurückzutreten; weder die Notadresse, noch der Ehrenacceptant können einen Vorrang beanspruchen.

Die Wechselverjährung.

§ 92. Verhältnis der Wechselverjährung zur civilrechtlichen Verjährung.

Kurze Dauer der Wechselverpflichtung. Die Wechselordnung zwingt den Wechselgläubiger, das Recht aus dem Skripturakte binnen einer kurzen Verjährungsfrist geltend zu machen, um die strenge Wechselverpflichtung durch schleunige Lösung zu mildern; sie stellt, um die Sicherheit der Regrefspflichtigen zu fördern, neben den kurzen Verjährungsfristen auch noch besondere Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung auf (Art. 80) und schließt insbesondere die Anerkennung als Unterbrechungsgrund aus.

⁷ Der Ehrenacceptant muß weichen, wenn ein Fremder zu Ehren eines früheren Vormannes zahlen will; eine Entschädigung liegt für ihn in der Provision nach Art. 65. Unter der gleichen Voraussetzung muß die Notadresse weichen; sie handelt, indem sie zurücktritt, im Interesse des Adressanten, denn durch die Ehrenzahlung des Fremden wird auch der Adressant liberiert, während er bei der Ehrenzahlung der Notadresse als Honorat regrefspflichtig gewesen wäre.

⁸ Der Bezogene, der nicht acceptiert hat, steht dem Wechselgeschäfte fremd gegenüber und verdient umsoweniger den Vorrang, als es in seiner Hand lag, sich durch Leistung der ordentlichen Zahlung, um die er ja zunächst jedenfalls angegangen werden muß, den Vorzug vor allen Intervenienten zu sichern; er kann daher nach dem Protéste mangels Zahlung keinen Vorrang vor anderen Ehrenzahlern beanspruchen.

Verjährungsfristen, nicht Ausschlussfristen. Infolgedessen haben die von der Wechselordnung für die Anstellung der Wechselklagen aufgestellten Verjährungsfristen zwar das strengere, rechtliche Gepräge von gesetzlichen Ausschluss-Präklusivfristen erhalten, da sie, wie diese, einen festen, zeitlichen Rahmen darstellen, innerhalb welches, zwar nicht die Existenz des Rechts aus dem Wechselskripturakte, wohl aber dessen wirksame Geltendmachung eingeschlossen erscheint, ohne dafs sie aber wegen dieser modifizierten Wirkungen aufhören, das zu sein, als was sie das Gesetz klar und unzweifelhaft bezeichnet, nämlich Verjährungsfristen.

Rücksichtlich dieser Verjährungsfristen können zwar die Grundsätze der civilrechtlichen Verjährung ergänzend zur Anwendung gebracht werden, jedoch nur mit Beachtung des Umstandes, dafs der Gesetzgeber die abweichende Regelung der Wechselverjährung nur zu dem Zwecke vorgenommen hat, um im Interesse der Wechselschuldner, insbesondere der Wechselregrefspflichtigen, den Ablauf der Verjährung zu beschleunigen.

Unzulässigkeit der Verlängerung der Dauer der Wechselverpflichtung durch Vertrag. Wie bei der civilrechtlichen Verjährung, so ist auch hier eine vertragsmäfsige Abkürzung der Verjährungsfrist zulässig¹, nicht aber eine vertragsmäfsige Verlängerung; ebensowenig ein Vertrag, durch den auf die Einhaltung der Verjährungsfrist von seiten des Wechselschuldners im voraus Verzicht geleistet wird².

Berücksichtigung der Verjährung von Amts wegen. Da durch die Verjährung die wechselfmäfsige Verbindlichkeit aus dem Skripturakte erloschen ist (Art. 83), so hat der Richter, wenn die eingetretene Verjährung offensichtlich ist³, von Amts wegen, ohne erst die Einwendung des Beklagten abzuwarten, die Wechselklage abzuweisen.

¹ Deutsch. bürgerl. G.B. § 225; öst. bürgerl. G.B. § 1502.

² Deutsch. bürgerl. G.B. § 225; öst. bürgerl. G.B. § 1502; dagegen Staub zu Art. 77 §§ 4, 11.

³ Ist die eingetretene Verjährung nicht zweifellos, so liegt dem Regrefspflichtigen, der sich auf die Verjährung beruft, die Beweislast ob; er muß den Ablauf, daher auch den Beginn der Verjährung beweisen. R.O.H.G. II S. 124, III S. 131, VI S. 228.

Hemmungsgründe der Verjährung. Mit der Tendenz des Gesetzes, im Interesse der Wechselschuldner eine längere Dauer der Wechselverpflichtung hintanzuhalten, stände es nicht im Einklange, wenn die für die gewöhnliche Verjährung geltenden, bloß subjektiv in der Person des Wechselgläubigers gelegenen Hemmungsgründe⁴ auch für den Lauf der wechselrechtlichen Verjährungsfristen in Betracht kämen, also den Beginn des Laufes verhinderten⁵, oder den bereits begonnenen Lauf aufhielten⁶, so daß der Wechselschuldner aus Gründen, die bloß in der Person des Wechselgläubigers liegen, längere Zeit verpflichtet bliebe, als es das Gesetz (Art. 77, 78, 79, 104) bestimmt hat. Anders verhält es sich, wenn objektive Hindernisse dem Wechselgläubiger die Anstellung der Klage unmöglich machen⁷.

§ 93. Die Dauer und der Beginn der Verjährungsfristen.

1. Gegen den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels. Das Recht aus den Skripturakten des Acceptanten und Ausstellers des eigenen Wechsels muß spätestens binnen drei Jahren vom Verfalltage geltend gemacht werden (Art. 77, 100)¹, auch gegen den Acceptanten einer Sichttratte, gegen den Aussteller eines eigenen Sicht-

⁴ Mangel der gesetzlichen Vertretung bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Gläubigern (deutsch. bürgerl. G.B. §§ 206, 104, 106, 113; öst. bürgerl. G.B. § 1494); das nahe Verhältnis zum Schuldner (zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Vormund und Mündel, deutsch. bürgerl. G.B. § 204; öst. bürgerl. G.B. § 1495); Abwesenheit (öst. bürgerl. G.B. § 1496).

⁵ So nach § 204 deutsch. bürgerl. G.B., §§ 1494, 1495, 1496 öst. bürgerl. G.B.

⁶ So nach § 206 deutsch. bürgerl. G.B., §§ 1494, 1495, 1496 öst. bürgerl. G.B.

⁷ So im Falle der Verhinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt oder gänzlichen Stillstand der Rechtspflege — § 208 deutsch. bürgerl. G.B. — oder wegen einer dem Erben zustehenden Überlegungsfrist bei Nachlassforderungen (deutsch. bürgerl. G.B. § 207). Die Eröffnung des Konkurses über den Wechselschuldner ist kein Hemmungsgrund (anders Ungarn § 89).

¹ Ebenso Ungarn § 84.

wechsels, gegen den Acceptanten einer domizilierten Tratte und gegen den Aussteller eines domizilierten eigenen Wechsels², gegen den Ehrenacceptanten und den Avalisten.

Hat der Bezogene ein rücksichtlich des Verfalltages modifiziertes Accept erteilt und den Verfalltag hinausgeschoben, so beginnt dessenungeachtet der Lauf der Verjährungsfrist auch ihm gegenüber nicht mit dem im Accepte angegebenen Tage — obgleich er nicht gezwungen werden kann, früher zu zahlen (Art. 22 Al. 2), also *actio nata* ist — sondern mit dem im Wechsel angegebenen Verfalltage³, denn der feste zeitliche Rahmen, innerhalb dessen das Recht aus dem Skripturakte geltend gemacht werden kann, soll im Sinne des Gesetzes in keiner anderen Weise erweitert werden können, als wenn der Lauf der Verjährung nach Art. 80 unterbrochen oder durch objektive Hindernisse der Klageanstellung gehemmt wird. Daher verhält es sich ebenso, wenn das Accept überhaupt erst nach dem Verfalltage erteilt wurde.

Durch vertragsmäßige Prolongation wird in der vom Wechsel ausgewiesenen Verfallzeit nichts geändert, daher auch nicht an dem Beginne des Laufes der Verjährungsfrist.

Die Berechnung der Verjährungsfristen erfolgt nach der in Art. 32 anerkannten modernen Vulgärberechnung, die der deutschen Rechtsanschauung und dem Geiste der Wechselordnung entspricht. Der Verfalltag (Art. 77, 100) ist daher nicht mitzurechnen⁴.

2. Gegen den Trassanten und gegen einen Indossanten. Die Regrefsklage gegen den Trassanten und gegen einen Indossanten verjährt in drei, je nach der geo-

² Dagegen Thöl § 194 S. 787.

³ Dagegen Thöl § 195 S. 789.

⁴ Ebensonenig der Tag des erhobenen Protestes (Art. 78), der Tag der Zahlung (Art. 78), der Tag der Klageanstellung oder Klagebehändigung (Art. 79). Ist der Wechsel am 15. März 1894 fällig, so endigt die Verjährungsfrist gegenüber dem Acceptanten am 15. März 1897. Das Recht aus dem Skripturakte des Acceptanten wird daher auch dann noch in Sicherheit gebracht, wenn die Klage erst am 15. März angestellt oder, in Österreich, behändigt wird. R.O.H.G. III S. 417; R.G. XI S. 45, XVII S. 80; dagegen Thöl § 195 S. 790.

graphischen Entfernung des Zahlungsortes oder des Wohnortes des Regrefsnemers — mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Kommunikation — verschieden abgemessenen, kurzen Fristen (Art. 78, 79)⁵.

Die Regrefsforderung⁶ des letzten Inhabers, der Protest erheben ließ, verjährt in drei, sechs oder achtzehn Monaten, und zwar in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar ist, ausgenommen Island und die Faröer; in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar ist; in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen aufsereuropäischen Lande, in Island oder den Faröern zahlbar ist (Art. 78).

Die Regrefsforderung eines Indossanten verjährt in drei, sechs, achtzehn Monaten, je nachdem der Wohnort des Regrefsnemers zur Zeit des Beginns der Verjährung im ersten, zweiten oder dritten geographischen Gebiete gelegen ist (Art. 79)⁷.

⁵ Rücksichtlich des letzten Wechselinhabers ist für die Dauer der Verjährungsfrist die Lage des Zahlungsortes entscheidend, weil der Wechsel im Augenblicke, wo der letzte Inhaber seinen Regrefsnimmt, sich am Zahlungsorte befindet. Rücksichtlich der Indossanten, die den Wechsel im Regrefsweg eingelöst haben (Art. 51), ist nicht die Lage des Zahlungsortes entscheidend, da nicht anzunehmen ist, daß sie daselbst wohnen, und da sie auch nicht, wie der letzte Wechselinhaber, verpflichtet sind, sich daselbst einzufinden, sondern die Lage des Wohnortes des jeweiligen Regrefsnemers, weil er von dort aus seine Ansprüche geltend macht; es entscheidet demnach nicht die Entfernung zwischen diesem Wohnorte und dem Orte, wo derjenige Regrefspflichtige wohnt, gegen den er regredieren will. Wohnt z. B. der regrefsnehmende Indossant in Europa, also im ersten geographischen Gebiete, so muß er binnen der Verjährungsfrist von drei Monaten klagen, wenn auch der verklagte Regrefspflichtige im dritten geographischen Gebiete, z. B. in Amerika, wohnt. Die Frist kann je nach der Lage des Zahlungsortes und des Wohnortes des Regrefsnemers für den Vormann verschieden sein von derjenigen, die für den letzten Inhaber entscheidend war, so z. B. für den letzten Inhaber 18 Monate, weil der Zahlungsort in Amerika ist, für den Vormann aber nur drei Monate, weil er in Österreich wohnt.

⁶ Für den Kautionsregrefsn besteht keine Verjährungsfrist, da er ohnehin mit dem Verfalltage endigt.

⁷ Ebenso Ungarn §§ 85, 86.

Für die Regrefsklage des letzten Inhabers beginnt die Verjährung mit dem Protesttage⁸, da ja der Regrefsanspruch erst dann gerichtlich geltend gemacht werden kann, wenn die Regrefsnbedingungen erfüllt sind⁹.

Für die Regrefsklage eines Vormanns beginnt die Verjährung jedenfalls dann (Art. 79), wenn dieser Vormann in der Lage ist, im Klagewege Remboursregrefsn von seinen Vormännern zu verlangen, wenn er also den Wechsel, ohne auf die Regrefsklage zu warten, um Kosten zu vermeiden, freiwillig einlöst, so daß sein durch die Einlösung bedingtes Regrefsnrecht unbedingt geworden ist, vom Tage der Zahlung (Art. 79)¹⁰, im Sinne des Gesetzes aber auch dann¹¹, wenn die Einlösung des Wechsels anders als durch Zahlung, z. B. durch Aufrechnung, erfolgt ist, oder wenn dem Indossanten die Regrefsnsumme kreditiert ist, oder wenn der Indossant nicht infolge eines Übereinkommens mit seinem Nachmanne, sondern aus einem anderen Grunde den Wechsel wiedererlangt hat, z. B. weil er auf Grund des Art. 74 den Wechsel einem bösgläubigen Nachmanne abgenommen hat und durch den Besitz des Wechsels und des Protestes zur Erhebung der Regrefsklage gegen seine Vormänner in den Stand gesetzt ist.

Ist gegen den Indossanten eine Regrefsklage angestellt worden, so beginnt die Verjährung seiner Regrefsforderung von dem Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung¹²

⁸ Ebenso in Ungarn § 85.

⁹ Der Protesttag selbst wird nicht mit eingerechnet (s. oben Note 4). Ist infolge der Protesterlafsklausel Protest nicht leviert, so beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem sonst der Protest spätestens hätte leviert werden müssen, wenn er nicht erlassen worden wäre, also mit dem letzten Protesttage. R.O.H.G. IV S. 376.

¹⁰ Ebenso Ungarn § 86. Der Regrefsnnehmende Vormann braucht übrigens nicht den Tag der Zahlung und die Einhaltung der Verjährungsfrist, sondern nur eventuell die Unterbrechung der Verjährung zu beweisen.

¹¹ R.O.H.G. III S. 129.

¹² Oder Zustellung des Zahlungsbefehles im Mahnverfahren (§ 633 Reichs-C.Pr.O., § 550 öst. C.Pr.O.) oder Erhebung der Klage in der mündlichen Verhandlung (§§ 254, 461, 471, 239 Reichs-C.Pr.O., § 232 öst. C.Pr.O. Art. 45 Einf.G.), nicht schon vom Tage der dem Indossanten geschehenen Streitverkündigung.

(Art. 79)¹³, obgleich er vor Befriedigung des Regrefsklägers und Einlösung des Wechsels noch nicht in der Lage ist, selbst zur Regrefsklage gegen seine Vormänner zu schreiten. Eben deshalb, weil sein Regrefrecht wahrscheinlich lange verjährt wäre, bis er nach Beendigung des Prozesses den Wechsel und die anderen zur Regrefsnahme erforderlichen Papiere wieder erlangen und die Regrefsklage anstellen könnte — man denke z. B. daß der beklagte Indossant in der ersten Zone wohnt, und daß der gegen ihn angestrenzte Prozeß länger als drei Monate dauert — erkennt das Gesetz (Art. 80) an, daß der Beklagte die Verjährung seiner Regrefsklage auch durch den prozessualen Akt der Streitverkündigung unterbrechen könne, also dadurch, daß er alle Schuldner, die er künftig zu belangen beabsichtigt, schon jetzt davon in Kenntnis setzt und in den Prozeß beruft, damit sie im stande seien, ihr rechtliches Interesse durch Bestreitung der Wechselforderung zu wahren.

Regrefsnahme nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist (Art. 77, 100). Während die dreijährige Verjährungsfrist für die Wechselklagen gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels (Art. 77, 100) gegenüber allen Wechselberechtigten ein für allemal mit demselben Zeitpunkte, nämlich mit dem Verfalltage des Wechsels, beginnt, so laufen die Verjährungsfristen für die Regrefsklagen für jeden Regrefsnahmer successive von einem verschiedenen Zeitpunkte angefangen, nämlich von dem Tage des Protestes, dem Tage der Zahlung oder dem Tage der Klagebehändigung an (Art. 78, 79)¹⁴, so daß, wenn eine größere Anzahl von Indossanten vorhanden ist und der Regref sich langsam abwickelt, der Trassant oder einer der ersten Indossanten, selbst wenn er in der nächsten Nähe des Zahlungsortes wohnt, noch lange Zeit nach dem Verfalltage dem Regrefse ausgesetzt bleibt, unter Umständen sogar länger als drei Jahre nach dem Verfalltage, so daß die Unbilligkeit entstehen kann, daß ein solcher Vormann, gegen den sehr spät Regref genommen wird, einerseits zwar zur Remboursleistung gezwungen werden,

¹³ Ungarn § 86.

¹⁴ R.O.H.G. XXII Nr. 97 S. 414.

andererseits aber, wegen des inzwischen erfolgten Ablaufes der dreijährigen Verjährungsfrist, seine Klage gegen den Acceptanten verloren haben kann. Es fragt sich, ob nicht in einem solchen Falle der Regrefspflichtige einwenden dürfe, daß er, da das Accept durch Verjährung erloschen, auch von seiner Regrefspflicht befreit sei. Die Frage ist dann zu bejahen¹⁵, wenn die Verjährung des Accepts durch ein Verschulden des Regrefsnahmers oder eines seiner Nachmänner, nicht durch bloßen Zufall eingetreten ist; denn die Herausgabe des Wechsels in ordnungsmäßigem, also auch rücksichtlich der in dem Papiere enthaltenen Skripturakte rechtlich unversehrtem Zustande erscheint als eine Pflicht des Regrefsnahmers (Art. 54), damit der Regrefspflichtige seinerseits in der Lage sei, die Rechte aus allen auf den Wechsel während seines Umlaufes gesetzten Skripturakten und zwar nicht bloß, so weit sie dem Wechsel bereits anhafteten, als der nunmehr in Anspruch genommene Regrefspflichtige den Wechsel weiterbegab, wechselrechtlich geltend zu machen. Der Regrefsnahmer soll daher den Regref rechtzeitig ausüben, so daß auch der in Anspruch genommene Regrefspflichtige noch in der Lage ist, seinerseits die Unterbrechung der Verjährung gegen den Acceptanten zu bewirken, was ja übrigens sofort durch Streitverkündigung geschehen kann. Der Regref fällt demnach weg, wenn der Regrefsnahmer durch sein Verschulden¹⁶ nicht mehr im stande ist, dem Regrefspflichtigen das Accept als ein nicht erloschenes zu gewähren; dem Regrefsnahmer bleibt in diesem Falle nur die Klage nach Art. 83.

§ 94. Unterbrechung der Verjährung.

Eine zu lange Dauer der Wechselverpflichtung wird dadurch wirksam hintangehalten, daß nach Art. 80 die Verjährung nur durch zwei gerichtliche Akte unterbrochen werden kann:

¹⁵ Das R.G. IX S. 22 Nr. 4 bejaht die Frage ganz allgemein.

¹⁶ Ist die Verjährung durch Verschulden eines Nachmannes eingetreten, so war der Vormann nicht regrefspflichtig, kann daher durch die dessenungeachtet vorgenommene Einlösung des Wechsels nicht selbst regrefsberechtigt werden.

1. nur durch die Behändigung¹ der Klage — auf Zahlung oder Deposition, auch der Feststellungsklage² — und
2. nur durch die vom Beklagten — nicht vom Kläger — geschehene Streitverkündigung³.

Der Vormann, dem der Streit verkündigt worden ist, braucht seinerseits den Streit nicht zu verkündigen⁴, um seine künftige eventuelle Regrefsnahme zu sichern.

Die Eröffnung des Konkurses über den Wechselschuldner genügt nicht zur Unterbrechung der Verjährung⁵, wohl aber die Anmeldung der Wechselforderung im Konkurse⁶.

¹ So nach dem neuen C.Pr. in Österreich § 232 Art. 45 Einf.G. In Deutschland genügt jetzt schon die Anstellung der Klage, Reichs-C.Pr.O. § 13 Einf.G., natürlich auch der mündliche Vortrag der Klage (§ 254, 461, 471 R.C.Pr.); ebenso Ungarn § 87.

² R.O.H.G. VIII S. 147 § 231 R.C.Pr.; deutsch. bürgerl. G.B. § 209.

³ Deutsch. bürgerl. G.B. § 209 P. 4.

⁴ Ungarn § 87 Al. 2. Rücksichtlich des Litisdenuntiaten kann von der Notwendigkeit einer Unterbrechung der Verjährung in Beziehung auf seine Regrefsforderung nicht die Rede sein; denn für die Regrefsforderung eines Vormannes beginnt der Lauf der Verjährungsfrist nur entweder von dem Tage, wo er den Wechsel freiwillig gezahlt hat, also bevor eine Klage gegen ihn angestellt ist, oder wenn er sich auf die Regrefsleistung klagen läßt, von dem Tage der ihm in diesem Prozesse geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung (Art. 79). In der That wäre es ganz zwecklos dem Litisdenuntiaten die Streitverkündigung aufzuerlegen; seine Stellung ist eine andere, als die des — bereits auf Regrefsleistung geklagten — Litisdenuntianten; für ihn besteht noch kein Streit; es ist ja auch noch ganz ungewiß, ob er überhaupt den Wechsel im Regrefswege werde einlösen müssen, ob er also überhaupt eine der Verjährung ausgesetzte Regrefsforderung wieder erlangen werde.

⁵ Anders Ungarn § 89, wo infolge der Konkurseröffnung, solange der Konkurs dauert, die Verjährung nicht beginnt, also gehemmt wird, und die begonnene unterbrochen wird.

⁶ Die Unterbrechung wirkt sowohl gegen die Masse als auch gegen den Gemeinschuldner. Reichs-Konk.O. § 13 Einf.G. § 3. In Österreich bewirkt die Anmeldung bloß Hemmung der Verjährung, wenn die Forderung nicht als liquid anerkannt wird (§ 8 Konk.O.), und zwar vom Tage der Anmeldung bis zu dem Tage, an dem die zur Einleitung oder Wiederaufnahme des Prozesses erforderlichen Belege dem Gläubiger zurückerstattet werden. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird (deutsch. bürgerl. G.B. § 214).

Durch die Klageanstellung innerhalb der Verjährungsfrist kann eine Unterbrechung des Laufes dieser Frist nur dann herbeigeführt werden, wenn die Klage wirklich zu Recht besteht, also nicht, wenn die Klage z. B. wegen eines Formfehlers als nichtig erscheint, oder wenn sie z. B. wegen Unzuständigkeit des Gerichts, wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung, wegen Unzulässigkeit des Wechselprozesses zurückgewiesen wird, oder wenn der Kläger die Klage zurückzieht⁷.

In der außergerichtlichen Mahnung oder sogar Protesterhebung mangels Zahlung liegt ebensowenig ein Unterbrechungsgrund der Verjährung, als in der Schuldanerkennung, in der Teilzahlung oder überhaupt in einem die Wechselschuld betreffenden Verträge zwischen Gläubiger und Schuldner (Vergleich, Prolongation u. s. w.).

Wiederbeginn der Verjährung. Durch die Unterbrechung hat der Wechselgläubiger seinen Anspruch in Sicherheit gebracht, da er auch dann bestehen bleibt, wenn sonst die Verjährungsfrist während des Prozesses, den der betreffende Wechselgläubiger führt, abgelaufen wäre. Der Anspruch wird insofern perpetuiert; allein die Unterbrechung wirkt nicht dauernd; der Wechselgläubiger darf es bei der durch den einmaligen Unterbrechungsakt bethätigten Diligenz nicht bewenden lassen, da es dem Geiste des Gesetzes entspricht, dafs, sobald sich der Gläubiger in der weiteren Rechtsverfolgung unthätig zeigt, sofort die weitere Wirkung des Unterbrechungsgrundes wegfallt und die Verjährungsfrist wieder neu zu laufen beginne.

Diese neue Frist beginnt im Falle der Unterbrechung durch Klagebehändigung zwar nicht, so lange der gehörig fortgesetzte Prozeß noch in Schweben ist⁸, wohl aber, sobald feststeht,

⁷ R.G. XXXIII S. 397; deutsch. bürgerl. G.B. § 212 Abs. 2 bestimmt, dafs, wenn der Berechtigte binnen 6 Monaten von neuem Klage erhebt, die erste Klageerhebung ihre Wirksamkeit rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung wiedererhält. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen (deutsch. bürgerl. G.B. § 213; R.C.Pr. §§ 637, 641, 635).

⁸ Die Unterbrechung durch Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren dauert fort bis zur Rechtskraft des Vollstreckungsbefehls oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung des an das Mahnverfahren sich an-

dafs der Kläger den anhängig gemachten Rechtsstreit, sei es auch infolge einer Vereinbarung liegen läfst⁹, und zwar von der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts angefangen, also nicht erst mit Ablauf der vereinbarten Ruhezeit¹⁰.

Im Falle der Unterbrechung durch Streitverkündigung beginnt die neue Verjährungsfrist, sobald der Vorprozeß, in dem die Streitverkündigung erfolgt, durch rechtskräftiges Urteil beendet ist¹¹.

Dauer der neuen Verjährungsfrist. Die neue Verjährungsfrist, die nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes für das Recht aus dem Skripturakte¹² wieder zu laufen beginnt, kann im Geiste des Gesetzes keine andere sein, als jene, die nach den Vorschriften des Gesetzes unterbrochen worden ist,

schließenden Rechtsstreits (deutsch. bürgerl. G.B. § 209 P. 1, § 213, R.C.Pr. §§ 633, 637, 641).

⁹ Auch in diesem Falle bleibt die Unterbrechung der Verjährung wirksam, es beginnt nur eine neue Verjährung.

¹⁰ Deutsch. bürgerl. G.B. § 211; R.G. XXXII S. 355; § 211 deutsch. bürgerl. G.B. bestimmt, daß die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung dadurch wieder unterbrochen wird, daß eine der Parteien (nicht das Gericht) den Prozeß durch prozessualisch wirksame Handlungen (Ladungen, Zustellungen) weiter betreibt. — Im Falle der Anmeldung im Konkurse beginnt in Deutschland eine neue Verjährung, wird in Österreich die bloß gehemmte, alte Verjährung wieder fortgesetzt, sobald der Konkurs beendet ist, ohne daß die angemeldete Forderung festgestellt worden ist (deutsch. bürgerl. G.B. § 214).

¹¹ Also erst mit der Rechtskraft des letzten verurteilenden Erkenntnisses in dem vom Litisdenuntianten geführten Vorprozesse. So ausdrücklich Ungarn § 87, deutsch. bürgerl. G.B. § 215. Die Unterbrechung gilt hier als nicht erfolgt, wenn nicht binnen 6 Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. R.O.H.G. XVI S. 362.

¹² Anders verhält es sich, wenn der Wechselgläubiger sein Forderungsrecht nicht bloß auf Grund des Skripturakts, sondern auch auf Grund eines neuen selbständigen Rechtstitels — also nicht im Wechselprozesse — geltend macht, so auf Grund einer durch Urteil, oder durch Zwangsvergleich im Konkurse erfolgten Feststellung der Wechselverpflichtung; für die Forderung aus einem anderen Rechtstitel gilt die Verjährung des bürgerlichen Rechtes, daher selbstverständlich das bürgerliche Recht auch für die Unterbrechung dieser Verjährung in Betracht kommt. Deutsch. bürgerl. G.B. § 218; R.O.H.G. III S. 118, IV S. 374, XI S. 67, XIII S. 269.

also nur dieselbe kurze, wechselrechtliche Verjährungsfrist¹³.

Wirkung der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung. Die Unterbrechung oder Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist tritt bloß zum Nachteile jenes Wechselschuldners ein, rücksichtlich dessen der Unterbrechungs- oder Hemmungsgrund eingetreten ist¹⁴, also wenn ein Indossant mit der Regrefsklage in Anspruch genommen, oder wenn ihm der Streit verkündigt, oder wenn in dessen Konkurs die Regrefsforderung angemeldet worden ist, weder zum Nachteile seiner Vormänner, noch zum Nachteile seiner Nachmänner, die selbst zugleich Vormänner des Regrefsklägers, des Streitverkündenden, oder des anmeldenden Konkursgläubigers sind, noch zum Nachteile des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels. Die Verpflichtung eines jeden Wechselschuldners beruht auf seinem eigenen, successiven Skripturakte, der eine selbständige, von den anderen unabhängige Wechselverpflichtung erzeugt, so daß die Verjährungsfrist rücksichtlich jedes Skripturakts speciell eingehalten werden muß und die Klage gegen den einen Wechselschuldner auf die anderen Wechselschuldner nicht zurückwirkt.

Da für jeden Regrefsgläubiger der Lauf der Verjährungsfrist für seine Regrefsklage gegenüber demselben Regrefsschuldner selbständig beginnt, für den letzten Inhaber mit dem Protesttage, für einen Vormann mit dem Tage der Einlösung oder der ihm geschehenen Klagebehändigung resp. Ladung, so gereicht auch die Unterbrechung des Laufes der Verjährungsfrist gegenüber einem Regrefsschuldner nur zum Vorteile jenes Regrefsgläubigers, der den Unterbrechungsakt diesem Regrefsschuldner gegenüber selbst gesetzt hat, nicht auch zum Vorteile anderer Regrefsgläubiger¹⁵ gegenüber diesem Regrefsschuldner.

¹³ Deutsch. bürgerl. G.B. §§ 217, 218; R.O.H.G. V S. 276, VII S. 135, XIII S. 270, XXIII S. 407; R.G. XXXII S. 358.

¹⁴ Ebenso Ungarn § 87; R.O.H.G. V S. 361, XIX S. 314.

¹⁵ Daher kann sich ein Vormann, der den Wechsel im Regrefswege zurückerlangt hat, einem Regrefsschuldner gegenüber, den er in Anspruch nimmt, nicht darauf berufen, daß schon sein Nachmann diesem Regrefss-

Auch durch die Anstellung der Wechselklage eines Wechselgläubigers gegen den Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels wird der Lauf der Verjährungsfrist blofs zu Gunsten des prozessual thätigen, nicht auch zu Gunsten der anderen Wechselgläubiger, der Vormänner oder Nachmänner des Klägers gegenüber dem Acceptanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels¹⁶ unterbrochen¹⁷.

§ 95. Das Recht aus dem präjudizierten und verjährten Wechsel. Die wechselrechtliche Bereicherungsklage.

Infolge der Präjudizierung oder Verjährung ist nach den Grundsätzen des formalen, reinen Wechselrechts jede wechselmäßige Verpflichtung aus dem betreffenden Wechsel weggefallen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erscheint es aber als unbillig, wenn der Trassant, der für das von ihm ohne Kosten geschaffene Papier Valuta empfangen hat, auch dann, wenn er seiner Verpflichtung, dem Bezogenen als Äquivalent Deckung zu besorgen, nicht nachgekommen ist, also gar kein Opfer für die Honorierung des Papiers gebracht hat, infolge der durch Präjudizierung oder Verjährung eingetretenen Erlöschung des Wechselanspruchs aus seinem Skripturakte definitiv liberiert bliebe und sich so auf ungebührliche Weise bereichern könnte, obgleich der gegenwärtige Wechselinhaber beim Erwerbe des Papiers Valuta gegeben, seinerseits aber gegen das Papier keine Zahlung empfangen hat. Als ebenso unbillig erscheint es,

schuldner gegenüber durch rechtzeitige Anstellung der Klage innerhalb der Verjährungsfrist das Recht aus dem Wechsel gewahrt habe. Der Vormann muß vielmehr die Verjährungsfrist für seine Regrefsklage selbständig einhalten, er muß daher, wenn er in der ersten geographischen Zone wohnt, die Regrefsklage binnen drei Monaten von dem Tage gerechnet anstellen, an dem ihm die Regrefsklage des Nachmannes zugestellt worden ist, es wäre denn, daß er durch Streitverkündung den Lauf dieser Verjährungsfrist unterbrochen hätte.

¹⁶ Nicht gegenüber dem nicht beklagten Mitacceptanten oder dem nicht beklagten Mitaussteller des eigenen Wechsels.

¹⁷ Deutsch. bürgerl. G.B. § 429 Al. 3.

wenn dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — blofs deshalb, weil sich der Wechselinhaber ein Versäumnis (Art. 43) zu Schulden kommen, oder weil er die dreijährige Verjährungsfrist verstreichen liefs, ohne in der gesetzlich (Art. 80) vorgeschriebenen Weise prozessual thätig zu sein, in der ihm von dem Trassanten übermachten, aber nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendeten Deckung, oder in der ihm vom Remittenten gegebenen Valuta ein ungebührlicher Gewinn verbliebe.

Die Wechselordnung (Art. 83)¹ gewährt daher dem Wechselinhaber auch noch aus dem schon erloschenen Skripturakte eine Forderung, jedoch nur gegen den Trassanten und den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — und auch gegen sie nur insoweit, als sie sich sonst mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würden, so daß sie also nicht, wie vor eingetretener Präjudizierung oder Verjährung, blofs auf Grund des Skripturakts gemäß dem Inhalte des Skripturakts, sondern zwar noch auf Grund des erloschenen Skripturakts, jedoch nur unter der Bedingung der Bereicherung in Anspruch genommen werden können, und zwar beschränkt bis zum Maximalbetrage der Bereicherung, die ihnen infolge der materiellen, dem Skripturakte unterliegenden causa in ungerechtfertigter Weise zugeflossen ist.

Der Anspruch des Art. 83 ist ein durch die Wechselordnung ausnahmsweise eingeräumter wechselrechtlicher Anspruch im weiteren Sinne², der zwar auf Grund des erloschenen Skripturakts zusteht, jedoch nur unter der Bedingung und nach Maßgabe der Bereicherung, der daher nicht mit Wechselklage geltend gemacht werden kann³.

¹ Ebenso Ungarn § 90.

² Es ist nicht eine nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilende Bereicherungsklage, eine *condictio causa data causa non secuta* oder *sine causa* in Frage, da hier der Beklagte in der Regel nichts direkt aus dem Vermögen des Klägers selbst erhalten hat.

³ Ungarn § 90. Da der Anspruch auf Bereicherung seiner Natur nach illiquid ist, so kann er nur im ordentlichen Prozeß und nicht im Wechselprozeß verfolgt werden. Zuständig ist nicht die Kammer für Handelsachen, in Österreich nicht das Handelsgericht, da es sich um die Klage

Der Anspruch aus Art. 83 setzt die Existenz eines gültigen, wenn auch durch Präjudizierung oder durch Verjährung erloschenen Wechselskripturakts voraus⁴; der Kläger muß als Wechselgläubiger legitimiert erscheinen, so daß er, wenn der Wechsel nicht präjudiziert oder verjährt wäre, aus dem Wechsel den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — oder den Trassanten wechselmäÙsig in Anspruch zu nehmen in der Lage wäre⁵.

Die Bereicherungsklage kann nur gegen den Trassanten⁶ oder Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — angestellt werden, jedoch nicht gegen einen Indossanten⁷.

Während der Trassant infolge des Versäumnisses des Wechselinhabers in der Regel einen ihm nicht gebührenden Vorteil lukriert, nämlich dann, wenn er trotz des Empfanges der Valuta seine Pflicht, dem Bezogenen Deckung zu machen, nicht erfüllt hat, so ist dies bei dem Indossanten in der Regel nicht der Fall, da dieser nicht zur Deckung verpflichtet ist, daher nicht in die Lage kommt, sich, wie der Trassant, dadurch zu bereichern, daß er trotz des Empfanges der Valuta den Aufwand der Deckung erspart. Ebenso wenig wie der Indossant durch die Ersparung der Deckung Gewinn zu machen in die Lage kommt, ebenso wenig kann die von ihm empfangene Valuta als ein Gewinn angesehen werden, der zum

aus dem erloschenen Skripturakte handelt; anders Staub zu Art. 83 § 23. Die Klage aus Art. 83 verjährt, da sie auf dem erloschenen Skripturakte beruht, nicht in der wechselrechtlichen, sondern in der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist; sie beginnt nicht vom Verfalltage, sondern von der eingetretenen Präjudizierung oder Verjährung.

⁴ R.O.H.G. X S. 145; öst. obst. Ghf. 1897 Jur. Bl. f. 1897 Nr. 43.

⁵ Legitimiert zur Anstellung der Bereicherungsklage ist auch derjenige, dem der Wechsel verloren gegangen ist, und zwar durch das Amortisationserkenntnis.

⁶ Bei der Tratte an eigene Ordre ist der erste Indossant zugleich Trassant, also als solcher der Klage aus Art. 83 unterworfen.

⁷ Die Bereicherungsklage setzt einen, wenn auch erloschenen, Skripturakt des Beklagten voraus, findet daher nicht statt gegen den Bezogenen, der nicht acceptiert hat, nicht gegen den Domiziliaten, nicht gegen den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist.

Nachteile des Wechselinhabers in seiner Hand zurückbleiben würde; denn während der Trassant, um die Valuta zu empfangen, bloÙ die Mühe hat, den Wechsel zu unterschreiben und weiter nichts aufzuwenden braucht, so ist es sehr schwer, sich ohne Valuta in den Besitz eines fremden Wechsels zu setzen. Jeder Indossant hat bei der weiteren Begebung des Wechsels in der Regel nur das wiedererlangt, was er selbst bei der Erwerbung des Wechsels als Valuta ausgelegt hat⁸.

Der Kläger kann vom Trassanten beanspruchen, was dieser, da er nicht rembourst hat, zum Schaden des Klägers durch die Valuta an ungebührlichen Vorteilen erlangt hat und nunmehr grundlos zurückbehalten würde. Der Kläger hat daher durch Aufdeckung der unterliegenden Verhältnisse darzuthun, welche Valuta einerseits der Trassant empfangen⁹, und daß dieser andererseits Deckung nicht gemacht oder die gemachte Deckung wieder zurückempfangen habe¹⁰. Erst wenn dies geschehen ist, steht das Maß dieser Bereicherung fest, die der Trassant auf Kosten des Klägers grundlos und nur deshalb gemacht hat, weil die Rechte des Klägers aus der Skriptur durch Präjudizierung oder Verjährung erloschen sind.

Hat der Trassant überhaupt keine Valuta empfangen, so ist er nicht bereichert, obgleich er keine Deckung gegeben oder die gegebene Deckung wieder zurückerhalten hat¹¹.

⁸ Wie nach der deutschen W.O. sind die Indossanten auch in Ungarn § 90 frei.

⁹ Die Valutaklausel kann unter Umständen als außergerichtliches Geständnis des Trassanten gelten, z. B.: „Wert bar empfangen“, „Wert in Waren“, „Wert in Wechseln“, jedoch nicht „Wert in Rechnung“ oder „Wert erhalten“.

¹⁰ Dagegen Thöl § 102 S. 384. Anm. 12: der Trassant müsse bloÙ das Deckungsverhältnis darthun, denn er müsse, sobald er keine Deckung gegeben habe, die ersparte Deckung herausgeben, jenen Aufwand, den er sonst machen müÙte, um die Zahlung der Wechselsumme zu bewirken, also der Zahlung der Regrefsumme zu entgehen.

¹¹ R.O.H.G. XXII S. 256; XXIII S. 260. Dagegen bes. Thöl S. 384 Anm. 12, der den Trassanten auch dann durch die ersparte Deckung als bereichert ansieht, wenn er den Wechsel geschenkt habe, oder wenn die als Valuta empfangene Ladung Korn sofort durch Zufall untergegangen

Die Deckung, die der Trassant infolge der eingetretenen Präjudizierung des Wechsels in Ersparung bringt, erscheint nicht als ein positiver Gewinn, den er ungebührlich aus dem Wechselgeschäfte zieht, sondern nur als ein von ihm vermiedener Schaden. Der Trassant, der keine Valuta empfangen, hat infolge der Ausstellung des Wechsels nichts zu seinem Vermögen hinzubekommen; er hätte allerdings die Deckung aus seinem Vermögen aufwenden müssen, wenn ihm nicht durch Säumnis des Inhabers dieser Verlust an seinem Vermögen erspart geblieben wäre; er ist also insofern, als er diesen Nachteil für sein Vermögen vermeidet, allerdings materiell günstiger gestellt; die ersparte Ausgabe kommt seinem Vermögen zu gute; aber das Vermögen, das er zur Zeit der Ausstellung des Wechsels besaß, ist deshalb doch nicht größer geworden; er behält nur das, was er ohnehin besaß; er ist demnach nicht auf Kosten des Inhabers bereichert.

Gegenüber dem Acceptanten¹² hat der Wechselinhaber,

sei; allein mit der ersparten Deckung verhält es sich gerade so, wie wenn jemand den Aufwand für eine beabsichtigte Badereise, die er aus irgend einem Grunde aufgeben muß, in Ersparung bringt, oder wenn der Vater von der Pflicht ein Kind zu alimentieren durch den Tod des Kindes, oder wenn eine Versicherungsgesellschaft wegen Versäumung der Anzeige von der Verpflichtung, die Versicherungssumme auszuzahlen, befreit wird. In allen diesen Fällen hat man nur dasjenige in seinem Vermögen behalten, was man ohnehin besaß; man braucht nichts aus seinem Vermögen wegzunehmen; man hat aber nichts, was einem nicht gebührt, zu seinem Vermögen auf Kosten eines Anderen hinzubekommen. Es wäre sonderbar, wenn der von dem Trassanten beschenkte Remittent das Recht haben sollte, den Trassanten deshalb, weil dieser infolge der eingetretenen Präjudizierung des Wechsels die Deckung erspart hat, wegen Bereicherung in Anspruch zu nehmen. Der Remittent hat infolge der Säumnis das Recht aus dem Wechsel verloren, dadurch selbst das Geschenk vereitelt und einen Schaden erlitten. Hätte er sich sorgfältiger verhalten, so hätte allerdings der Trassant aus dem vollzogenen Geschenke einen Schaden gehabt; es liegt aber nicht in der Absicht des Gesetzes, dem nachlässigen Remittenten einen Schaden abzunehmen und ihn dem Trassanten aufzuwälzen, sondern es soll trotz der Nachlässigkeit des Remittenten nur eine positive, auf Kosten des Remittenten erzielte, Bereicherung dem Trassanten abgenommen werden; der Trassant ist um das Geschenk an den Remittenten nur nicht ärmer, er ist aber nicht um den geschenkten Betrag reicher geworden.

¹² Die Bereicherung des Ausstellers des eigenen Wechsels steckt in der empfangenen Valuta.

wenn er auf Grund des Art. 83 klagt, zu behaupten und zu beweisen, daß der Acceptant Deckung erhalten habe und sich dadurch auf Kosten des Inhabers ungebührlich bereichern würde. Erscheint der Acceptant noch als verpflichtet, die Deckung, da er den Wechsel nicht eingelöst hat, dem Trassanten, der sie ihm übermacht hat, wieder herauszugeben, so ist der Trassant, der Valuta empfangen und noch ein Recht auf die Deckung hat, und nicht der Acceptant, bereichert.

§ 96. Das internationale Wechselrecht.

Die Wechselordnung beschränkt sich darauf, in Beziehung auf drei, allerdings besonders wichtige, Fragen ausdrückliche Bestimmungen zu treffen.

1. Die Wechselfähigkeit eines Ausländers¹. Art. 84 Satz 1 unterwirft den Ausländer, was seine Wechselfähigkeit betrifft, in der Regel dem Gesetze seines eigenen Landes (statum personale)². Diese Regel erleidet eine wichtige Ausnahme (Art. 84 Art. 2)³.

Der nach den Gesetzen seines eigenen Landes wechselfähige Ausländer wird durch Wechselskripturakte, die er im Inlande⁴

¹ Die Wechselfähigkeit des Inländers ist selbstverständlich nach inländischem Rechte zu beurteilen, auch wenn er außer Landes eine Wechselverpflichtung eingeht. Die Bestimmungen über die Wechselfähigkeit berühren die öffentliche Ordnung, daher der Inländer ihrer Herrschaft unterworfen bleibt, wo immer er den Wechselskripturakt vollzogen haben mag.

² Es entscheidet das Recht des Staates, dem der Unterzeichner als Staatsbürger angehört, nicht das Recht seines Domizils. Ebenso deutsch. bürgerl. G.B. Einf.G. Art. 7. Al. 1.

³ Ebenso Ungarn § 95. Deutsch. bürgerl. G.B. Einf.G. Art. 7. Al. 3.

⁴ Unter Inland ist jenes Staatsgebiet zu verstehen, für das die Wechselordnung durch eine einzige Publikation zum Gesetze wurde, also jetzt das ganze Deutsche Reich — nicht auch die deutschen Schutzgebiete (Laband, Staatsrecht [2. Aufl.] I § 70 S. 790) — im Gegensatz zu Österreich, Österreich im Gegensatz zum Deutschen Reiche und zu Ungarn. Nicht der im Wechsel angegebene Ort, sondern der tatsächliche Ausstellungsort des Skripturaktes ist entscheidend, da die Wechselfähigkeit publici juris ist und eine nach ihrem Personalstatut wechselunfähige Person sich nicht durch willkürliche Angabe eines Ortes,

vollzieht, gegenüber jedem Inhaber des Papiers wechselverpflichtet, vorausgesetzt, daß er nach inländischem Rechte (lex loci actus) als wechselfähig erscheint⁵.

Diese Ausnahme beruht auf der Erwägung, daß man dem Erwerber eines im Inlande vollzogenen Wechselskripturakts nicht zumuten könne, die durch das ausländische Recht statuierte Wechselunfähigkeit zu kennen, und daß der Ausländer hinsichtlich des Schutzes vor Wechselverpflichtungen im Inlande durch das inländische Gesetz nicht mehr begünstigt sein soll als der Inländer. Daher wird rücksichtlich eines im Inlande vollzogenen Wechselskripturakts⁶ auch der Ausländer in Beziehung auf seine Wechselfähigkeit dem inländischen Rechte dann unterworfen, wenn das inländische Recht die Wechselfähigkeit anerkennt, für den Ausländer also strenger ist als das Recht seines Landes.

2. Die Form der Wechselskripturakte. Im Einklange mit der allgemeinen Regel des internationalen Privatrechts: locus regit actum bestimmt Art. 85⁷, daß für die wesentlichen Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechselskripturakte die Gesetzgebung jenes Ortes entscheidend sei, an dem der Wechselskripturakt nach seinem Inhalte erfolgt ist⁸, also nicht die Gesetzgebung des Zahlungsortes⁹. Nicht

als Ortes der Ausstellung des Skripturaktes, die Wechselfähigkeit verschaffen kann.

⁵ Z. B. der nach franz. Rechte wechselunfähige Franzose kann sich in Österreich rücksichtlich der in Österreich — nicht auch rücksichtlich der in Ungarn oder Deutschland — ausgestellten Skripturakte nicht auf das Gesetz seines Vaterlandes berufen, das ihn als wechselunfähig erklärt, sobald er nach österreichischem Rechte als wechselfähig anzusehen ist.

⁶ Gleichgültig ist es, daß der im Inlande von einem Ausländer ausgestellte Wechsel im Auslande zahlbar ist. R.G. XV S. 11.

⁷ Ebenso Ungarn § 96; deutsch. bürgl. G.B. Einf.G. Art. 11; öst. bürgerl. G.B. § 37.

⁸ Der Skripturakt ist dort erfolgt, wo er nach dem Inhalte des Papiers niedergeschrieben worden ist.

⁹ Daher ist ein in Paris oder London oder Amsterdam ausgestellter Wechsel gültig, sobald er die von dem französischen, englischen oder holländischen Gesetze aufgestellten, wesentlichen Erfordernisse enthält, also obwohl das Wort: „Wechsel“ im Texte nicht vorkommt, mag auch der Zahlungsort in Deutschland oder Österreich gelegen sein.

bloß die Form des Grundwechsels wird von dem Rechte des Ortes, wo er ausgestellt ist, beherrscht, sondern auch die Form der accessorischen Wechselskripturakte, die sich an den Grundwechsel anschließen, insbesondere die Form des Indossaments und des Accepts, ist nach dem Rechte jenes Ortes zu beurteilen, wo jeder dieser successiven Skripturakte erfolgt ist, also nicht nach dem Rechte des Ortes, wo der Grundwechsel, der principale Skripturakt, ausgestellt worden ist¹⁰.

Gegenüber dem Grundsatz: locus regit actum trifft die Wechselordnung — allgemein anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen entsprechend — zwei wichtige, abweichende Bestimmungen:

a) Steht der im Auslande ausgestellte Wechselskripturakt seiner Form nach zwar nicht in Übereinstimmung mit dem ausländischen Gesetze, so daß er also nach ausländischem Rechte ungültig ist, wohl aber in Übereinstimmung mit dem inländischen Gesetze, so bestimmt Art. 85 Al. 2 daß — in Abweichung von der Regel des Art. 7 —, trotz der Ungültigkeit des Grundwechsels jeder spätere, im Inlande¹¹ hinzugetretene accessorische Wechselskripturakt, dessen Form dem inländischen Gesetze entspricht, gültig sein soll¹².

¹⁰ Ist der in Deutschland zahlbare Wechsel in Frankreich nach französischem Rechte regelmäßig ausgestellt, und trägt er ein französisches, deutsches, englisches Indossament, so entscheidet über die Form dieser Indossamente das französische, deutsche, englische Recht.

¹¹ Also für Österreich nur in Österreich, nicht in Deutschland oder Ungarn, und umgekehrt.

¹² Ebenso Ungarn § 96. Z. B. der in Amsterdam oder Paris ausgestellte, auf Frankfurt gezogene Wechsel entspricht zwar nicht dem Art. 100 des holländischen, dem Art. 110 des französischen Rechtes, da er das Valutabekennntnis nicht enthält, ist also ungültig, enthält aber alle wesentlichen Erfordernisse des Art. 4 der deutschen Wechselordnung. Wird dieser nach französischem oder holländischem Rechte ungültige Wechsel von dem Gläubiger, dem Remittenten in Hamburg, nach Berlin, von da nach Breslau indossiert und von dem Bezogenen in Frankfurt acceptiert, so haften alle Indossanten und der Acceptant aus ihren nach der deutschen Wechselordnung gültigen Indossamenten und dem Accepte, ohne daß sie sich darauf berufen können, daß der principale

b) Ein Inländer kann sich gegenüber einem Inländer¹³ im Auslande¹⁴ durch einen Wechselskripturakt gültig verpflichten, nicht blofs, wenn er den Wechsel entsprechend den Bestimmungen des betreffenden ausländischen Rechts errichtet hat, sondern auch, wenn er die durch die Wechselordnung seines Landes vorgeschriebene Form beobachtet hat (Art. 85 Al. 3)¹⁵, wobei vorausgesetzt wird, dafs die Zahlung im Inlande (Deutschland, Österreich) erfolgen soll.

Hat also der Inländer in Beziehung auf die Form des im Auslande gemachten Skripturakts die Vorschriften des ausländischen Rechts beobachtet, so ist dieser Skripturakt im Inlande jedenfalls gültig. Das Gesetz gestattet aber auch dem Inländer, der einen Wechsel gegenüber einem Inländer im Auslande ausgestellt hat, sich auf die Gesetze ihres gemeinschaftlichen Vaterlandes zu beziehen, unter dessen Herrschaft später die Erfüllung vor sich gehen soll, und erleichtert dadurch Inländern, die sich im Auslande befinden, untereinander das Geben und Nehmen des Wechsels¹⁶.

Skripturakt nach holländischem oder französischem Rechte nicht in gehöriger Form errichtet worden sei. Ist der Wechsel in Holland ausgestellt worden, ohne „an Ordre“ zu lauten, so kann er in Holland nicht wirksam indossiert werden. Kommt nun dieser Wechsel durch Indossament nach Deutschland, so kann er, wenn er den Erfordernissen des deutschen Gesetzes entspricht, hier wirksam indossiert werden. Anders wäre es, wenn dieser Grundwechsel weder mit dem holländischen noch mit dem deutschen Rechte übereinstimmend errichtet worden wäre; das Papier wäre dann überhaupt kein Wechsel, daher wären Accept und Indossament ungültig.

¹³ Ein Deutscher gegenüber einem Deutschen, ein Österreicher gegenüber einem Österreicher.

¹⁴ Ist der Wechsel in Deutschland von einem Franzosen gegenüber einem Franzosen nach den Formen des französischen, nicht des deutschen Rechts ausgestellt, so ist er in Deutschland ungültig.

¹⁵ Ebenso Ungarn § 96. Es ist dies keine specielle, wechselrechtliche Ausnahme vom Territorialprincip zu Gunsten des Personalitätsprincips, sondern sie gilt allgemein; vgl. deutsch. bürgerl. G.B. Einf.G. Art. 11, öst. bürgerl. G.B. § 37.

¹⁶ Ist der Wechsel in Paris von einem Deutschen gegenüber einem Deutschen, von einem Österreicher gegenüber einem Österreicher ausgestellt, so ist er jedenfalls gültig, wenn er nach französischem Rechte ausgestellt worden ist. Er ist aber auch dann gültig, wenn er nach der deutschen, resp. österreichischen Wechselordnung ausgestellt ist.

Die Ausnahme gilt nur für den Fall, dafs Geber und Nehmer des Grundwechsels — also der Aussteller der Tratte oder des eigenen Wechsels und der Remittent — Inländer sind, unter dieser Voraussetzung aber auch für alle anderen accessorischen Skripturakte unter Inländern¹⁷.

Die Ausnahme gilt aber nicht auch dann, wenn der Grundwechsel im Auslande, zwar in Übereinstimmung mit der deutschen Wechselordnung, jedoch nur zwischen einem Deutschen (einem Österreicher) und einem Ausländer ausgestellt und hierauf im Auslande blofs ein accessorischer Skripturakt unter zwei Inländern übereinstimmend mit der deutschen Wechselordnung vorgenommen wird¹⁸.

Der im Auslande nicht in Übereinstimmung mit dem betreffenden ausländischen Rechte, sondern gemäfs der deutschen Wechselordnung, jedoch nicht gegenüber einem Inländer, ausgestellte Skripturakt eines Inländers ist ungültig und wird nicht verpflichtend, wenn er hinterher in die Hand eines inländischen Gläubigers kommt¹⁹.

Ist nur der eine Teil Inländer, der andere Teil Ausländer, so entscheidet ausschliesslich das Gesetz des Ortes, wo der Wechsel ausgestellt ist.

¹⁷ Ist der Wechsel in Paris ohne Valutaklausel von einem Deutschen gegenüber einem Deutschen entsprechend der deutschen Wechselordnung ausgestellt und in Paris an einen Franzosen indossiert worden, so ist das Indossament ungültig; ebenso Lehmann § 29 zu Anm. 18. Ist der Wechsel von einem deutschen Trassanten gegenüber einem deutschen Remittenten im Auslande gemäfs der deutschen W.O. ausgestellt und im Auslande gegenüber diesem Deutschen von einem Deutschen acceptiert oder im Auslande von dem deutschen Remittenten an den deutschen Indossatar indossiert worden, so sind Accept und Indossament gültig.

¹⁸ Ist z. B. der Wechsel in Paris ohne Valutaklausel, jedoch entsprechend der deutschen Wechselordnung, von einem Franzosen als Trassanten gegenüber einem deutschen Remittenten ausgestellt und dann noch in Frankreich von dem deutschen Remittenten an einen anderen Deutschen indossiert worden, so ist das Indossament ungültig, da ja der Grundwechsel sowohl nach französischem als auch nach deutschem Rechte ungültig ist.

¹⁹ Ist z. B. die Tratte in Frankreich von einem österreichischen Trassanten zu Gunsten eines französischen Remittenten auf einen Österreicher in Wien gezogen, der dann in Wien das Accept er-

3. Form der im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen. Für die Form der Handlungen, die zur Ausübung oder Wahrung der Rechte aus dem Wechsel, deren Geltendmachung im Inlande in Frage steht, erforderlich sind, gilt ebenfalls die Regel: *locus regit actum* (Art. 86)²⁰ und zwar gleichgültig, ob die Formen für die Handlungen schon im Augenblicke der Ausstellung des Wechselskripturakts gesetzlich bestanden haben oder erst später eingeführt worden sind. Das neue Gesetz über die Formen wirkt auch auf die unter dem alten Gesetze vorangegangenen Wechselskripturakte zurück. Es entscheidet daher das Recht des Zahlungsortes²¹ über die Form jener Handlungen, die vorgenommen werden müssen, um die Zahlung zu verlangen und die Nichterlangung der Zahlung zu konstatieren, also über die Form und den Inhalt der Protesturkunde, über den Ort (das Lokal), wo, über die Frist, binnen welcher der Protest zu erheben ist (Protesttag, Proteststunden), über die Personen, die gesetzlich berufen sind, diese Urkunde zu erichten, über die Frage, ob die Protesturkunde durch ein Surrogat ersetzt werden kann, über die Zeit und Form der Notifikation.

4. Rechtswirkungen der im Auslande ausgestellten Skripturakte.

a) Maßgebende Bedeutung des Ausstellungsortes. Über die Rechtswirkungen eines im Auslande ausgestellten Wechselskripturakts, den Inhalt und die Dauer

teilt, und entspricht die Tratte nicht den Erfordernissen des französischen Rechtes, so ist der Skripturakt des österreichischen Trassanten ungültig und wird auch nicht dadurch gültig, daß die Tratte von dem französischen Remittenten an einen österreichischen Indossatar begeben wird. Das in Wien erteilte Accept ist jedoch gültig, da der Grundwechsel den Anforderungen des österreichischen Rechtes entspricht.

²⁰ Ebenso Ungarn § 97.

²¹ R.O.H.G. I S. 288, III S. 127, XII S. 118, XXI S. 153; R.G. IX S. 438, XXXII S. 116.

der dadurch begründeten Wechselverpflichtung entscheidet, da jeder Skripturakt von den anderen auf demselben Papiere befindlichen Skripturakten unabhängig und rechtlich selbständig ist, das Recht des Ortes, wo der betreffende Skripturakt nach dem Inhalte des Papiers ausgestellt erscheint, also das Recht des Ortes, wo die Trassierung, die Indossierung, die Acceptation²² oder die Avalierung²³ nach dem Inhalte des Wechsels vor sich gegangen ist²⁴. Wer einen Wechselskripturakt setzt, zieht präsumtiv nur das Recht des betreffenden Ortes, wo er ihn vollzieht, in Erwägung, das fremde Recht kennt er in der Regel gar nicht²⁵. Das Recht des im Papiere angegebenen Ausstellungsortes des betreffenden Skripturaktes ist demnach entscheidend, wenn es sich um die Frage handelt, welche Bedeutung ein Blancoindossament, ein Indossament nach Verfall oder ein bedingtes Accept habe, ob der Indossant zur Kautionsleistung verpflichtet sei oder auch bei dem Sicherheitsregreß rembourseren könne, wie der Verfalltag der Wechselverpflichtung festzustellen sei (Art. 30, 32, 34)²⁶.

²² Auch der Acceptant hat sich dem Gesetze des Ortes unterworfen, an dem er das Accept erteilt hat. In der Regel wird dies der Zahlungsort sein, aber auch, wenn der Acceptationsort vom Zahlungsort verschieden ist, wie bei den domizilierten Wechseln, so entscheidet über die Verpflichtung des Acceptanten der Ort der Acceptation, z. B. darüber, ob Protest bei dem Domiziliaten notwendig sei.

²³ Auch für den Avalisten entscheidet das Recht des Ortes, wo der Aval ausgestellt ist, nicht das Recht des Ortes, wo die Hauptschuld eingegangen ist.

²⁴ R.O.H.G. I S. 288, V S. 101, XIX S. 202; R.G. II S. 13, VII S. 21, IX S. 431.

²⁵ Ist der im Papiere angegebene Ort nicht der wirkliche Ort der Ausstellung des Skripturakts, so ist der letztere entscheidend, (nicht der wirkliche Wohnsitz des Ausstellers des Skripturakts); R.G. XXIV S. 115.

²⁶ Daher entscheidet über die Dauer des Uso, wenn ein Wechsel vorliegt, der in einem Lande ausgestellt ist, in dem das nach der deutschen Wechselordnung bestehende Verbot, in Deutschland selbst oder aus Deutschland hinaus Usowechsel zu ziehen, nicht vorhanden ist, das Recht des Ausstellungsortes. Es handelt sich um die Feststellung des Verfalltages eines Wechsels, dessen Verfallzeit nach dem Rechte des Aus-

binnen welcher Frist sie geltend gemacht werden könne, also ihre Verjährung eintrete.

Ebenso entscheidet das Recht des Ausstellungsortes des betreffenden Skripturakts über die Regrefsbedingungen, also über die Notwendigkeit, den Wechsel zum Accept oder zur Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zu präsentieren und die Nichtacceptation und die Nichtzahlung durch Protest konstatieren zu lassen, über die Notwendigkeit, eine Ehrenannahme oder Ehrenzahlung einzuholen oder zuzulassen.

Das Recht des Ausstellungsortes des betreffenden Skripturakts entscheidet auch dann, wenn der Wechselinhaber durch die Gesetze des Zahlungsortes ausnahmsweise wegen außerordentlicher Umstände (Krieg u. s. w.), während einer gewissen Zeit von der Notwendigkeit der Protestlevierung ganz entbunden, oder wenn ihm die Protesterhebung aus irgend welchen Gründen während einer gewissen Zeit durch vis major unmöglich gemacht wird²⁷.

stellungsortes gültig auf Uso festgestellt worden ist. Der Aussteller, der das Wort: Uso in einem von ihm auf einen Ort im Gebiete der deutschen Wechselordnung gezogenen Wechsel benutzt, will sich nicht den ihm meistens unbekanntem, in der Regel gar nicht mehr bestehenden Gebräuchen unterwerfen, die an dem betreffenden Zahlungsorte bei einem solchen Wechsel Platz greifen, wie Thöl § 41 S. 181 annimmt, sondern macht gemäß den noch praktisch wirksamen Einrichtungen, unter denen er lebt und zu handeln gewohnt ist, vom Uso Gebrauch, und es ist anzunehmen, daß sich auch der deutsche Wechselbeteiligte jenen noch im lebendigen Verkehre bethätigten Bestimmungen unterwerfen wolle, die der ausländische Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels im Sinne hatte. Der Wechselschuldner darf sich daher am Zahlungsorte auf den Uso des Ausstellungsortes berufen.

²⁷ Dagegen entscheidet das Recht des Zahlungsortes (*locus regit actum*), nicht das des Ausstellungsortes des Skripturakts, wenn aus solchen Gründen nicht die Notwendigkeit der Protesterhebung beseitigt, sondern nur die Frist zur Protesterhebung während einer gewissen Zeit verlängert wird. So haben in Anwendung des französischen (*Moratorium*) Gesetzes vom 13. August 1870 mehrere auf einander folgende Dekrete die Fristen für die Protesterhebung und andere das Wechselrecht erhaltende Akte verlängert. Es entstand Streit darüber, ob hierin blofs eine Vorschrift über die Form der Handlung gelegen sei. Entscheidend ist, daß dem Wechselgläubiger die Möglichkeit genommen wurde, vor Ablauf eines

b) Maßgebende Bedeutung des Zahlungsortes. Das Recht des Zahlungsortes entscheidet über alle Fragen, die sich blofs auf die Modalitäten der Ausführung der Zahlung beziehen, so über den Zahlungstag, der infolge von Feiertagen oder Kassiertagen vom Verfalltage verschieden sein kann, über die Zahl der Respekttage, wenn etwa das Gesetz des Zahlungsortes Respekttage zu Gunsten des Schuldners

Monates Protest zu erheben; das Gesetz, das den Protest während dieser Frist verbot, entband ihn daher von der Notwendigkeit, während dieser Frist Protest zu erheben; es beschränkte sich nicht darauf, die Protestfrist zu erweitern und den Gläubigern das Recht zu geben, während einer längeren Zeit Protest zu erheben; über die Notwendigkeit des Protestes entscheidet jedoch nicht das Recht des Zahlungsortes, sondern das Recht des ausländischen Regrefschuldners. Das Gesetz schuf das Vorhandensein eines Falles von vis major, die den Wechselinhaber an der Protesterhebung verhinderte; der Regrefs konnte daher in jenen Ländern nicht genommen werden, in denen, wie in Deutschland, Österreich und Schweiz auch vis major nicht entschuldigt, in denen die Regrefspflicht erlischt, wenn auch vis major als der Grund erscheint, aus dem der Protest unterlassen worden ist. In Frankreich, Italien, England, Nordamerika aber, wo vis major von der Notwendigkeit der Protesterhebung befreit, war es folgerichtig, wenn die in diesen Ländern befindlichen Giranten für regrefspflichtig erklärt wurden. Wäre der Wechselgläubiger durch das französische Gesetz nicht daran gehindert worden, vor Ablauf einer gewissen längeren Frist Protest zu erheben, so wären die deutschen, österreichischen und schweizerischen Indossanten nicht frei geworden; denn die fremden Indossanten haben kein Recht darauf, daß der in Frankreich zahlbare Wechsel innerhalb der gewöhnlichen, durch das französische Gesetz gewährten, kurzen Frist protestiert werde; sie mußten sich eine Verlängerung dieser Frist durch transitorische Gesetze des Landes, wo der Wechsel zahlbar war, gefallen lassen. Es wäre eine allerdings ungewöhnlich große Anzahl von Tagen gewesen, an denen es dem Wechselinhaber gestattet gewesen wäre, die Zahlung von dem französischen Schuldner zu verlangen und daher eine Weigerung der Zahlung durch Protest zu konstatieren. Der Wechselinhaber hätte sich dennoch auf die, wenn auch ungewöhnlich verlängerte Frist gegenüber dem fremden Indossanten berufen dürfen. Allerdings ist richtig, daß in dieser ganz ungewöhnlichen Verlängerung der Protestfrist mittelbar auch eine beträchtliche Hinausschiebung der Erfüllungszeit gelegen und daß dadurch indirekt der Inhalt der Verpflichtung selbst verändert worden wäre; allein trotz dieser indirekt herbeigeführten Veränderung hat über die Fristen für die Erfüllung der Regrefsbedingungen das Recht des Zahlungsortes zu entscheiden.

bewilligt. Daher erfolgt — abgesehen von entgegengesetzter Vereinbarung durch die Klausel: „effektiv“ — die Zahlung in solchem Gelde, das am Zahlungsorte Kurs hat (Art. 37). Ebenso entscheidet das Recht des Zahlungsortes für die Frage, ob Teilzahlungen zulässig sind, ob Deposition wegen Nichtabholung der Zahlung statthaft ist, über die Voraussetzungen, unter denen der Verlierer des Wechsels am Zahlungsorte die Zahlung erlangen kann (Amortisation).

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seitenzahl, die Exponenten die Note.)

A.

- Abänderung der Wechselurkunde 107.
- Abhanden gekommene Wechsel 277.
- Abschrift von Wechseln s. Kopie.
- in der Protesturkunde 153.
- Abstraktes Zahlungsversprechen 114.
- Abweichungen 59.
- bei der Namensangabe 91.
- bei der Summenangabe 66.
- Abwesende s. Verjährung.
- Abwesenheitsprotest s. Windprotest.
- Accept 223.
- bedingtes 244.
- Blanco- 108.
- Durchstreichung 142.
- einer falschen Tratte 131.
- Form 238.
- auf Kopien 239.
- limitiertes 243.
- modifiziertes 32, 146, 242.
- Nichtbezogener 136³, 241.
- Partikular- 243.
- Perfektion 142.
- promptes 235.
- qualifiziertes 146, 242.
- reines 31.
- Sichtwechsel 81, 232, 262.
- Teil- 243.
- Überschreitung der Wechselsumme 246.
- undeutliches 239.
- Widerruf 142.
- mit Abänderung des Zahlungsortes 245.
- Accept, mit Abänderung der Zahlungszeit 244.
- Zurücknahme 142.
- Acceptabilität 126.
- Acceptant 223.
- Haftung 131.
- mehrfache Haftung bei mehrfacher Acceptation von Duplikaten 310.
- Indossierung an ihn 209.
- Skripturakt 131.
- Unsicherheit 125.
- Accessorische Unterschrift des Wechselbürgen 136.
- Adressat bei der Notadresse 377.
- Adresse 91.
- à drittura 363.
- „Aller Orten“ 95, 103.
- Allonge 168.
- Alternative Summenangabe 67.
- Alter Stil 256.
- Amortisation 277.
- Amortisationsverfahren 281.
- Angstklausel s. „Ohne Obligo“.
- Annahme s. Accept.
- Anschaffung s. Deckung.
- Anspruch, wechselmäßiger 2.
- Antedatieren 87.
- Ausfüllung des Blancoacceptes 111.
- rechtswidrige 109, 112.
- Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Ausfüllungsrechtes 110.
- Ausgestrichene Indossamente 142, 177, 360.
- Aushändigung s. Cirkulationspapier.
- Ausländer 441.

Ausländisches Wechselrecht 441.
 Auslegung des Wechsels 59.
 Äußere Form des Grundwechsels 59.
 Aussteller des eigenen Wechsels 99,
 102, 123.
 — mehrere 90.
 — beschränkte Haftung 123.
 — Unterschrift 89, 102.
 — der Tratte s. Trassant.
 Ausstellungsort 85, 102.
 — im Auslande 446.
 Ausstellungszeit 85, 102.
 Ausstreichen s. Durchstreichung.
 Aval 138.
 Avalist 135, 140.
 Avisbrief 41, 118, 174.
 Avisierungspflicht 42.
 Avisklausel 118.

B.

Bedingtes Accept 244.
 Bedingung beim Wechsel 122.
 Befristeter Sichtwechsel s. Zeitwechsel.
 Begebung des Wechsels s. Indossament.
 — — — nach Verfall 212.
 Beglaubigung des Handzeichens 54.
 Benachrichtigung s. Notifikation.
 Bereicherungsklage 406, 436.
 Berichtigung des Wechselinhalts 104.
 Beschränkung der Wechselverpflichtung
 31, 170, 204, 243.
 Besitz am Wechsel s. Inhaber.
 Bestätigung der Präsentation 228.
 — der Sicht 227.
 Bestimmtheit der Wechselklärungen
 59, 95.
 Bevollmächtigter 54, 55.
 Beweis der Notifikation 351.
 — der Stellvertretung beim Skriptur-
 akte 57.
 — der Wechselfähigkeit 51.
 Bezogener 91.
 — Benennung mehrerer 91.
 — Unrichtige Bezeichnung des B. 91.
 Blancoaccept 108.
 — Ausfüllung des B. 109, 111.
 Blancoindossament 169, 174, 218.
 — Ausfüllung 178.
 — Umwandlung des ausgefüllten in ein
 B. 177.
 Blancoskripturakt 108.
 Blankett 109.
 Buchstabenangabe der Wechselsumme
 65.
 Bürge s. Wechselbürge.
 Bürgerliches Recht 1.

C. (s. auch K.)

Campsoros 8.
 Causa obligandi im Wechsel 114.
 Cession der Wechselforderung 210.
 Cirkulationspapier, Wechsel als C. 5,
 118, 168.
 Civiles Wechselrecht 1.
 Contraprotest 380.

D.

Datierung, mehrfache 88.
 — nach altem und neuem Stil 256.
 — unwahre 86.
 Datowechsel 79.
 Datum des Wechsels 85.
 Deckung 134, 204.
 — s. auch Valuta.
 Deckungsklausel 115.
 Deckungspflicht 42, 287.
 Deckungswechsel 170, 190².
 Deklarationsprotest 156.
 Depositar s. Verwahrer.
 Deposition d. Wechselsumme nach
 Verfall 269.
 Depotwechsel 170, 190².
 Deutlichkeit im Wechsel 59.
 Diligenz, wechselfähige 149.
 Diskonto 5.
 Domizilakt 97, 250.
 — nicht benannt 251.
 — als Wechselinhaber 251.
 Domiziliert eigener Wechsel 102, 249.
 Domizilierung 96, 102.
 — des trassiert-eigenen Wechsels 94.
 — ohne Domiziliaten 251.
 Domizilvermerk ohne Wissen und
 Willen des Ausstellers 97.
 Domizilwechsel, Pflicht der Präsentation
 zum Accepte 234.
 — Pflicht der Präsentation zur Zah-
 lung 249.
 — Recht des Amortisationswerbers 281.
 Duplikate 128, 294, 299.
 — bei eigenen Wechseln 302.
 — Verhältnis der Duplikate zu ein-
 ander 303.
 Durchstreichungen im Wechsel 104,
 142.
 — des Acceptes 142, 144, 147.
 — von Indossamenten 142, 147, 360.
 — der Notadresse 374.
 — der Tratte 142.

E.

Echtheit des Skripturaktes 49, 51.
 „Effektiv“ 114, 271.

Ehrenaccept 148, 371, 380, 384, 386.
 — Konkurrenz beim E. 421.
 — auf Kopien 239.
 — der Notadresse 395.
 — Perfektion des E. 392.
 — per onor di giro 414.
 — unberufenes 400.
 Ehrenacceptant 386.
 — bedingte Verpflichtung 389.
 — Rechte des E. 392.
 — ist nicht Regrefspflchtiger 388.
 Ehrenannahme s. Ehrenaccept.
 Ehrenintervention s. Intervention.
 Ehrenzahler 401.
 — Anspruch des E. 405.
 — Provision 402.
 — Regrefrecht 402, 405.
 — Selbständige Berechtigung 403.
 Ehrenzahlung 371, 380, 384, 394, 402.
 — eines fremden Intervenienten 408.
 — Konkurrenz bei der E. 422.
 — Modalitäten 405.
 — der Notadresse und des Ehren-
 acceptanten 407.
 — Zurückweisung 409.
 Eigener Wechsel 99.
 — an eigene Ordre 100.
 — domizilierter Wechsel 102⁶.
 — wesentliche Erfordernisse 99.
 Eigentumsindossament s. Indossament.
 — zum Zwecke des Inkasso 201.
 Einerts Papiergeldtheorie 17.
 — Theorie des einseitigen Aktes 30.
 Einlösung 352 s. auch Zahlung.
 Einreden 191.
 — Ausfüllung rechtswidrige 111.
 — Dolus 111, 179, 197.
 — Fälschung 108.
 — Kollusion 193.
 — Kompensation 190².
 — Mangelnde Deckung 134.
 — Bloßes Prokuraindossament 200.
 — Scheingiro 203.
 — Valuta nicht erhoben 190².
 — Zahlung 194.
 Einseitiger Akt, Theorie des e. A. 30.
 Erfordernisse, wesentliche des Grund-
 wechsels 59.
 Erfüllungsverzug 247.
 Erlafs des Protestes 342.
 Erlöschen der Wechselverbindlichkeit
 s. Präjudiz, Verjährung, Zahlung.
 Exceptio s. Einreden.
 Exemplare eine Wechsels s. Duplikate.

F.

Fälligkeit 75, 102, 253.
 Fahrlässigkeit, grobe bei der Zahlung 276.
 Falsche Wechsel 58, 107, 131.
 Feiertag 340⁶.
 Fiduziarisches Indossament 200.
 Fingierte Rücktratte 355, 358.
 Firmazeichnung 56.
 Form des Skripturakts 53.
 — — Wechsels 59.
 Formalakttheorie Liebes 19.
 Formalismus 59.
 Format des Wechsels 60.
 Fremdsprachige Wechsel 61¹, 64.
 Fristenberechnung 254.
 Funktionen, wirtschaftl. Wechsels 3.

G.

Garantiefunktion des Indossaments 129,
 179.
 Garantieverprechen des Trassanten
 für Acceptation 123.
 — — — für Zahlung 123, 127.
 Gefälligkeitswechsel 190².
 Gegenleistung, Klausel der G. 122.
 Geldsorte 65, 270.
 Geldsumme 65, 100.
 — Bestimmtheit der G. 65.
 Gemachter Wechsel 40.
 Geschichte des Wechsels 7.
 Giro s. Indossament.
 Gnadentage s. Respekttage.
 Grammatikalische Ungenauigkeit im
 Wechsel 59.
 Grundwechsel, wesentliche Erforder-
 nisse 59.
 — Fakultative Bestandteile 113.
 Gutgläubiger Wechselwerb 34, 106,
 107, 112, 132, 141, 178, 183, 192.

H.

Haftung 123, 124, 128, 135, 306.
 Handelsrecht 1.
 Handlungsfähigkeit d. Präsentanten 338.
 Hemmung der Verjährung s. Verjährung.
 Hinterlegung der Wechselsumme 269.
 Historische Entwicklung s. Geschichte.
 Höhere Gewalt 341.
 Honorat 410.
 Honorierung des Wechsels 223, 369.

I (J)

Jahre, Frist nach Jahren 256.
 Jahreszahl, Fehlen der J. beim Ver-
 falltage 79.

Identitätsprüfung bei der Zahlung 275.
 Indossament 168.
 — an den Acceptanten 209.
 — Blanco- 169, 174, 218,
 — und Cession 210.
 — Durchstreichung 177, 183, 360.
 — Entstehung des 7. 11.
 — falsches 183.
 — fiduciarisches 200.
 — Form 173.
 — Garantiefunktion 129, 179.
 — ohne Garantieübernahme 129.
 — Inhaber- 176.
 Indossament auf der Kopie 321.
 — Legitimationsfunktion 181.
 — Prokura- 155, 172, 200, 201.
 — des Prokuraindossatars 222.
 — Rekta 172.
 — Teil- 204.
 — Unterbrechung in der Reihe der I. 184.
 — nach Verfall 212.
 — Wirkungen des I. 128, 179.
 Indossant, Mehrfache Haftung bei Begebung der Duplikate an verschiedene Personen 306.
 — Wechselskripturakt des I. 128.
 Indossatar, Legitimation 181.
 — Notifikationspflicht 345.
 — Rechtserwerb 36.
 — Selbständige Berechtigung 188.
 Inhaber des Wechsels 182.
 Inhaberindossament 176.
 Inkassoindossament 200² s. auch Prokuraindossament.
 Inkassomandatar 221, 273.
 Interimsschein 40.
 Interimswechsel 40.
 Internationales Wechselrecht 441.
 Intervention 369, 410, s. auch Ehrenannahme u. Ehrenzahlung.
 — zu Ehren des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels 411.
 — Beurkundung der I. 380.
 — Konkurrenz mehrerer Intervenienten 418, 421, 423.
 — ohne Notfall 379.
 — ohne Protest 379.
 — Interventionsprotest 380.
 — Jus offerendi 352³.
 — variandi 369.

K.

Kalenderstil 256.
 Kassatorische Klausel bei Duplikaten 295.

Kaution des Amortisierungswerbers 282.
 Kautionsregreß 327.
 — wegen Nichtannahme 327.
 — wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels 334.
 — bei der acceptierenden Notadresse 398.
 Kautionswechsel 170, 190².
 Kellerwechsel 106¹.
 Klage s. Wechselklage.
 — auf Herausgabe des Wechsels 187.
 Klausel, Zulässigkeit beliebiger Klauseln 119.
 — aller Orten 95, 103.
 — Kassatorische 295.
 — auf Kündigung 81, 102⁵.
 — laut Bericht 42.
 — Ordreklausel 118.
 — Pfandklausel 124.
 — Rekta- 170.
 — des Protesterlasses 342.
 — Wechsel- 63, 100.
 Kollusion, Einrede der K. 193.
 Kommissionstratte 116.
 Konkurrenz mehrerer Intervenienten 418.
 — von Notadressen 418.
 — von nicht berufenen Intervenienten 421.
 — bei der Ehrenacceptation 421.
 — — — Ehrenzahlung 422.
 — von Notadressen und von nicht berufenen Intervenienten 423.
 Konkurs des Acceptanten 334.
 — des Präsentanten 338.
 — Protesterhebung 338.
 Kontext des Wechsels 61.
 Konversion des ungültigen Wechsels 49.
 Kopie 294, 321.
 — Regreß auf Grund der K. 324.
 — Wechselverpflichtungen aus der K. 321.
 Korrekturen im Wechsel 104.
 Kosten in der Regreßsumme 353⁸, 354, 357.
 Kündigungsklausel 81.
 Kündigungswchsel 81.

L.

Laufstage s. Respekttage.
 „Laut Bericht“ („Laut Avis“) 118.
 Legitimation des Indossatars 181.
 — eines Vormannes 185.
 — des Wechselgläubigers 181.

Legitimation, Mangel der materiellen 186.
 Limitiertes Accept 243.
 Litteratur des Wechselrechtes 16, 28.
 Locus regit actum 442, 446.

M.

Mangelhafte Unterschrift 59.
 Marktwechsel s. Mefswechsel.
 Messen (Wechselmessen) 9.
 Mefsw- oder Marktwechsel 10, 80.
 Militärpersonen 48⁹.
 Mitunterschrift 135.
 — des Nichtbezogenen 136³.
 Mitzeichner eines Wechsels 135.
 Modifiziertes Accept 121, 146, 242.
 Monat, Frist nach M. 254.
 Moratorium 265¹.
 Motiv der Ausstellung des Skripturaktes 114.
 Münzbezeichnung 65.
 Münze nach Kurs 67.

N.

„Nach Kurs“ 67.
 Nachforschungsprotest 161.
 Nachindossament 212, 213.
 — Legitimation durch das N. 212, 218.
 — des präjudizierten Wechsels 216.
 — — protestierten Wechsels 213, 214.
 — Materielle Wirkung des N. 213.
 — Mehrere N. 215.
 — bei Protesterlaß 215.
 Nachindossant 213, 215.
 Nachindossatar 214.
 — Legitimation des N. durch Vorblancoindossament 218.
 Nachmann 35.
 Nach Sicht 82.
 Nachsichtwechsel s. Zeitsichtwechsel.
 Namen-Indossament 168.
 Namensangabe des Bezogenen 91.
 — des Remittenten 68.
 Namensgleichheit beim trassiert-eigenen Wechsel 93.
 Namensunterschrift 54, 89.
 Namenszug, unleserlicher 54, 59.
 Negotiation des Wechsels 118.
 Neuer Stil 256.
 Nicht-Accept 121.
 „Nicht an Ordre“ 169, 170.
 Nichtbezogener, Accept des N. 241.
 Niederschrift s. Skripturakt.
 Notadresse 372.
 — durchstrichene 374.

Notadresse, Ehrenaccept der N. 374.
 — Konkurrenz von N. 418, 423.
 — Nichtbeachtung der N. 398.
 — Ortsangabe in der N. 373.
 Notar, Erklärungen gegenüber dem N. 166.
 — Stellung des N. gegenüber dem Requiriten beim Proteste 166.
 — Zahlungsempfang durch den N. 167.
 Notariatsakt, Wechsel als N. 61.
 Notarielle Beglaubigung 54.
 Notifikation 345.
 — an den Avalisten 140.
 — an den Honoraten 397.
 — bei der Ehrenzahlung 405.
 — Beweispflicht des Regredienten 351.
 — Form der N. 348.
 — Frist zur N. 348.
 Notifikationspflicht trotz Protesterlaß 345.
 — Präjudiz bei Nichterfüllung der N. 349.
 Novation 287.
 Nürnberger Novellen 24.

O.

Obligation aus dem Wechsel s. Wechselobligation.
 Obligo, Ablehnung des O. 123, 129.
 „Oder Kurs“ 67.
 „Oder Wert“ 67.
 Offiziere 48⁹.
 „Ohne Bericht“ 118.
 „Ohne Kosten“ (O. K.) 343.
 „Ohne Obligo“ (O. O.) 123, 129.
 „Ohne Protest“ (O. P.) 343, 379.
 Ordreklausel 118.
 Ort der Wechselausstellung 85, 102.
 Orthographische Ungenauigkeit im Wechsel 59.
 Ortsverschiedenheit 92, 98.

P.

Pactum de cambiando s. Wechselschluss.
 Papiergeldtheorie 17.
 Partikularaccept 243.
 Pendentztheorie 33⁹.
 Per aval s. Aval.
 Perfektion des Accepts 142.
 — — Ehrenaccepts 392.
 Perquisitionsprotest 161.
 Personifikationstheorie 377.
 Pfandbesitzer des Wechsels 274².

- Pfandklausel im Wechsel 124.
 Platz für die wesentlichen Bestandteile im Wechsel 61.
 Platzprotest 160.
 Platztratte 86.
 Postattest 351.
 Postdatieren 87.
 Präcisewechsel 77.
 Präjudizierter Wechsel 149, 213, 293, 436.
 Präsentation 147.
 — Anfangstermin für die P. 235.
 — zur Annahme 223.
 — — — bei reinen Sichtwechseln 259.
 — — — bei Zeitsichtwechseln 224.
 — Berechtigung zur P. 236.
 — Erlafs der P. 345.
 — Ort der P. 237, 339.
 — Zeit der P. 237, 339.
 — zur Zahlung 247, 339.
 Präsentationsfrist bei reinen Sichtwechseln 259.
 — bei Zeitsichtwechseln 224.
 Prima s. Duplikate.
 — „acceptiert bei X.“ 317.
 Prokuraindossament 155, 172, 200, 221.
 Prokuraindossatar als Einkassierungsmandatar 221, 273.
 — als Prozeßbevollmächtigter 222.
 — Indossament des P. 222.
 Prolongation 265.
 — Regreßrecht des Prolonganten 267.
 — Regreßrecht der Nachmänner des Prolonganten 268.
 Promptes Accept 235.
 Protest, Arten des P.
 — mangels Annahme 229.
 — mangels Datierung der geleisteten Annahme 229.
 — mangels Zahlung 338, 339.
 — Abwesenheits- s. Windprotest.
 — Contraprotest 380.
 — Deklarationsprotest 156.
 — Interventionsprotest 380.
 — Nachforschungsprotest 161.
 — Perquisitionsprotest 161.
 — Platzprotest 160.
 — Sekuritätsprotest 125, 327, 380.
 — Windprotest 161.
 — Angabe der Zeit im P. 163.
 — Ort des P. 158.
 — Vergewisserung über die Identität der Parteien 156.
 Protestat 155.
 Protestausfertigung, Verlust der P. 165.
- Protestenerhebung 147, 338.
 — bei mehreren Wechseln 153.
 — Organe für die P. 151.
 — Ort 339.
 — Zeit 339.
 Protesterlafs 342.
 Protestregister 165.
 Proteststunden 163.
 Protesturkunde 150.
 — ausländische 446.
 — Berichtigung 165.
 — Erfordernisse 150.
 — Form 150.
 — Gegenbeweis 166.
 — Mängel in der Ausfertigung 165.
 — Platz für die Wechselabschrift 153.
 — Teil des Fundaments der Wechselregreßklage 147.
 — Verlust 165.
 — Wechselabschrift in der P. 153.
 Provision beim Regreß 355, 358.
 — des Ehrenacceptanten 393.
 Prozeßbevollmächtigter s. Prokuraindossament.
 Pseudovertreter 56.
- Q.**
- Quellenangabe des Wechselrechtes 14.
 Quittierter Wechsel 277.
 Quittierung der alten Schuld bei der Novation 293.
 Quittierung auf dem Wechsel 277.
 — der Teilzahlung 277.
- R.**
- Rasuren im Wechsel 104.
 Ratenwechsel 83.
 Ratihabition des ungültigen Skripturakts 50.
 Rechnungswährung 272.
 Rechtsquellen des Wechselrechtes 14.
 Rektaklausel 170.
 — des Ausstellers 171.
 — des Indossanten 172.
 Rektawechsel 169.
 Redlicher Wechselwerb s. Gutgläubiger Wechselwerb.
 Redlichkeitstheorie 34.
 Regreß 125, 327.
 — des Amortisationswerbers 282.
 — des Avalisten 140.
 — auf einen ausländischen Ort 355.
 — Bedingung des R. 247.
 — bei Duplikaten 312.
 — bei der Kopie 324.

- Regreß wegen Nichtannahme 327.
 — wegen Unsicherheit des Acceptanten 125, 334.
 — mangels Zahlung 125, 338.
 — des Ehrenacceptanten 392.
 — des Ehrenzahlers 402, 405.
 — Sprungregreß 369.
 Regreßanspruch des letzten Inhabers 353.
 — des einlösenden Vormannes 357.
 — Verjährung 429.
 Regreßklage 427.
 — Verjährung 429.
 Regreßnahme mittels wirklicher Rücktratte 361.
 Regreßschuld des Acceptanten 366.
 — des Ausstellers des eigenen Wechsels 366.
 — solidarische Haftung für die R. 367.
 Regreßsumme 353.
 Regreßzahlung, Modalitäten der R. 359.
 Remboursregreß 357.
 Remittent 68, 100.
 Respekttage 253.
 Retourrechnung 353, 357, 359.
 Retourwechsel 361.
 Retrassant und Retrassat 361.
 Revalierungsanspruch 116, 277.
 Revalierungsklage des Zahlers 284.
 Rimesse 357².
 Rückindossament 207.
 Rücktratte, fingierte 355, 358.
 — wirkliche 361.
 Rückwechsel 361.
- S.**
- Schadenersatz s. Regreß, Notifikation.
 Scheingiro 203.
 Scheinwechsel 87, 105, 124.
 Schornsteinwechsel 106¹.
 Schreibensunkundige 54.
 Schreibfehler im Wechsel 104.
 Schrift des Wechsels 60.
 Scontration beim Mefwechsel 10.
 Sekunda s. Duplikate.
 Sekuritätsprotest 125, 327, 380.
 Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen 48, 58.
 Sicherheitsprotest s. Sekuritätsprotest.
 Sicherheitsregreß 327, 396.
 Sichtklausel 81.
 — an eigene Ordre 81.
 — reiner 81.
 — auf bestimmte Zeit nach Sicht 82.
 — eigener 263.
- Sichtwechsel, Acceptation des reinen S. 262.
 — Protestfrist 230.
 — Regreßbedingung 229.
 — Verjährung 263.
 Simulierte Wechsel s. Scheinwechsel.
 Sinnloser Wechsel 105.
 Skripturakt 32, 51, 124, 141.
 — im Ausland ausgestellter S. 442, 446.
 Solawechsel s. eigener Wechsel.
 Solidarverpflichtung 367.
 Sonntag 237.
 Sorgfalt, wechselsemäßige 149.
 S. P. (sopra protesto) 387.
 Spesen s. Kosten.
 Sprachliche Ungenauigkeit im Wechsel 59.
 Sprungregreß 369.
 Stelle für die wesentlichen Wechselbestandteile 61.
 Stellvertretung bei Skripturakten 55.
 Stempelung des Wechsels 118¹.
 Stenographie 61.
 Stil des Zahlungsortes 256.
 Stoff des Wechsels 60.
 Strenge s. Wechselstrenge.
 Stundung s. Prolongation.
 Summenangabe 65.
 Summenversprechen, Theorie Thöls 20.
- T.**
- Tagwechsel 77.
 Teilaccept 243.
 Teilindossament 204.
 Teilzahlung 270, 272.
 Text des Wechsels 61.
 Theorie der deutschen Wechselordnung 29.
 Theorien der Wechselverpflichtung vor der deutschen Wechselordnung 17.
 Tod des Präsentanten 338.
 Trassant 124.
 — an eigene Ordre 72.
 — für fremde Rechnung 116.
 — Bereicherungsklage 436.
 — Haftung 123, 124.
 — Wechselrecht des T. gegen den Acceptanten 133.
 — Wechselskripturakt des T. 124.
 Trassiert-eigener Wechsel 92, 101.
 Tratte, Acceptabilität der T. 126.
 — an eigene Ordre 72.
 — für fremde Rechnung 115.
 — gemachte 40.
 — von Hand 40.

Treu und Glauben 35, s. auch gutgläubiger Wechselwerb.
Trockener Wechsel s. eigener Wechsel.
Typische äußere Form des Grundwechsels 59.

U.

Übergang des Rechts aus dem Wechsel 35.
Überschreiben im Wechsel 104.
Umwandlung eines Schuldverhältnisses in ein Wechselverhältnis 287.
Undeutlichkeit im Wechsel 59.
Unechtheit s. Echtheit, falsche Wechsel.
Ungenaugigkeit im Wechsel 59.
Ungültiger Wechsel 49, 67.
Unleserliche Unterschrift 54, 59.
Unrichtigkeit im Wechsel 59.
Unsicherheit des Acceptanten 125, 334.
Unterbrechung der Verjährung 431.
Unterliegende Forderung 287.
„Unter Protest“ 337.
Unterschrift 32, 53, 55, 61, 89, 124, 141.
— durchstrichene s. Durchstreichungen.
— mangelhafte 59.
— Platz für die U. auf dem Wechsel 61.
Unvollständiger Wechsel 103.
Unwahre Wechsel 105.
Usowechsel 85.

V.

Valuta 39, 114.
Valutabekanntnis 114.
Valutaklausel 114.
Valutavertrag 39.
Variationsrecht 369.
Veränderungen der Wechselurkunde 107.
Verfälschte Wechsel 107, s. auch falsche Wechsel.
Verfalltag 75, 102, 253.
Verfallzeit 75, 102.
— alternative und kumulative 83.
— ungültige Bezeichnungen der V. 83.
Verjährung 263, 424, 436.
— gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels 426.
— gegen den Trassanten und einen Indossanten 427.
— des Regrefrecht des Ehrenzahlers 406.
— Berücksichtigung von Amtswegen 425.
— Ausschließung der V. 124.

Verjährung, Hemmung der V. 426, 435.
— Unterbrechung der V. 431, 435.
— Wiederbeginn der V. 433.
— Dauer der neuen V. 434.
Verjährungsfristen 425, 426, 434.
Verlorener Wechsel 277.
Verpfändung des Wechsels 124, 274².
Verpflichtung s. Wechselverpflichtung.
Versendung des Acceptemplars 312.
— Contreordre des Versenders 318.
Versendungsvermerk 114, 312, 322.
Vertragstheorie 20, 29.
Vertretung bei Skripturakten 55.
Vervielfältigung des Wechsels s. Duplikate, Kopien.
Verwahrer bei Duplikaten u. Kopien 314, 326.
Verzug 247.
Vigilanz, wechselmäßige 149.
Vis major 341.
Vista s. Sicht.
Vitiose Wechsel 104.
Vollindossament 168.
Vollmachtsindossament s. Prokuraindossament.
Vollziehung der Wechselerklärung 89.
„Von der Hand“ 40.
Vorbereitung einer Wechselverpflichtung 39.
Vorblancoindossament 218.
Vordatierung 87.
Vorindossament 218.
Vormann 37, 357.
Vorwechsel 364.

W.

Währung 272.
Wechselarten s. unter den betreffenden Schlagworten.
— Begriff 2.
— Erfordernisse, wesentliche 59.
— Form 53, 60.
— fremdsprachige 64.
— als Notariatsakt 61.
— Rückwirkung des W. auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation) 287.
— ungültiger 49, 67.
— Verlust 277.
— Vervielfältigung 294.
— Zerrissener 105.
Wechselabschrift s. Abschrift.
Wechselarrestfähigkeit 44³.
Wechselbegebung nach Verfall 212.
Wechselblankett 109.
Wechselbürge 136.

Wechseldiskonto 4.
Wechselduplikate s. Duplikate.
Wechselmöglichkeit, aktive 43.
— passive 44.
— eines Ausländers 441.
— Beweis der W. 51.
— des Ehrenzahlers 407.
Wechselgeschäftsfähigkeit 43.
Wechselgläubiger 182.
Wechselinhaber 182.
Wechselklage 31, 133.
Wechselklausel 63, 100.
Wechselkopie s. Kopie.
Wechselkurs 6.
Wechselmitschuldner 135.
Wechselobligation, Begriff und Entstehung der W. 29, 114.
— Zustandekommen 114.
Wechselordnung deutsche, Entstehung 21.
— — Litteratur 28.
— — Theorie der deutsch. W. 29.
Wechselrecht im objektiven Sinne 1.
— im subjektiven Sinne 2.
— Rechtsquellen und Litteratur des W. bis zur deutschen Wechselordnung 14.
Wechselrechtsfähigkeit 43.
Wechselregrefs s. Regrefs.
Wechselreiterei 106¹.
Wechselschluss 39.
Wechselskripturakt s. Skripturakt.
Wechselstempelsteuer 113¹.
Wechselstrenge 1.
Wechselsumme 65, 100.
Wechselunfähigkeit s. Wechselmöglichkeit.
Wechselunterschrift s. Unterschrift.
Wechselverjährung s. Verjährung.
— Verhältnis zur civilrechtlichen V. 424.
Wechselverpflichtung, Entstehung 29, 114.
— Selbständigkeit 114.
— Verlängerung ihrer Dauer durch Vertrag 425.
— Voraussetzungen 43.
Wechselzahlstelle 98.
Werttag 340.
Wert s. Valuta.
Wesentliche Erfordernisse des Grundwechsels 59.

Widerruflichkeit des Skripturakts 141.
Wiederaufleben der Gläubigerschaft des Vormannes 38.
Windprotest 161.
Wirtschaftliche Funktionen des Wechsels 3.
Wochen, Frist nach W. 254.
Wucher 193.

Z.

„Zahlbar aller Orten“ 95, 103.
„— bei“ 98¹¹.
— beim Aussteller 98¹⁰.
„—hier und aller Orten“ 95.
Zahler, Prüfungspflicht des Z. 275.
Zahlstelle 98.
Zahlung 247.
— Einrede 194.
— Gegenstand 270.
— Modalitäten 277.
— Teil- 270, 272.
— vor Verfall 265.
Zahlungsauftrag 98.
Zahlungsempfänger 273.
Zahlungsort 94.
— Angabe des Z. 94, 95.
— Angabe von mehreren Z. 96.
— im Auslande 449.
Zahlungsregrefs 338.
Zahlungstag 253.
Zahlungsversprechen, abstraktes 114.
Zahlungszeit 75, 102, 253.
— alternative 85.
Zeitsichtwechsel 82, 232.
Zerrissener Wechsel 105.
Ziffern, Angabe der Wechselsumme in Ziffern 65.
Zinsen in der Regrefsumme 353, 357.
Zinsversprechen im Wechsel 67, 100, 124.
Zufall 341.
Zurücknahme des Acceptes 142, 144, 147.
— sonstiger Wechselklärungen 104.
Zweckbestimmung beim Wechsel 114.
Zweifelhafte Wechselklärungen 60.
Zwingendes Recht 49.
Zwischenindossant 215.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Österreichisches Eherecht.

Systematisch
und mit Berücksichtigung anderer Gesetzgebungen dargestellt
von

E. Rittner.

1876. Preis 7 M. 20 Pf.

Der Vermächtnisvertrag

nach österreichischem Recht
mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts wie der neueren Kodifikationen
und Entwürfe, insbesondere auch des deutschen Entwurfs.

Von

L. Schiffner.

1891. Preis 3 Mark.

Der unmoralische Vertrag

insbesondere nach Gemeinem Recht.

Von

Philipp Lotmar.

1896. Preis 4 M. 40 Pf.

Österreichisches Ehegüterrecht

systematisch dargestellt.

Von

A. Ogonowski.

Erster Teil. 1880. Preis 10 M.

Der Thatbestand des Sachbesitzerwerbs

nach gemeinem Recht.

Eine civilistische Untersuchung.

Von

L. Graf Pininski.

2 Bände. 1885. 1895. Preis 20 M.

Römisches Wasserrecht.

Von

Alfred Ossig.

1898. Preis 4 M. 40 Pf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Grundriss des Österreichischen Rechts

in systematischer Bearbeitung.

Unter Mitwirkung von Dr. J. Freiherr v. Anders, Professor in Graz, Dr. P. Ritter Beck v. Mannagetta, Sektionschef in Wien, Dr. E. Demelius, Professor in Innsbruck, Dr. A. Finger, Professor in Prag, Dr. O. Frankl, Professor in Prag, Dr. O. Friedmann, Professor in Wien, Dr. C. S. Grünhut, Professor in Wien, Dr. G. Hanausek, Professor in Graz, Dr. J. Hanel, Professor in Prag, Dr. F. Hauke, Professor in Czernowitz, Dr. M. v. Hussarek, Professor in Wien, Dr. H. Lammasch, Professor in Wien, Dr. V. Mataja, Professor in Wien, Dr. H. M. Schuster, Professor in Prag, Dr. M. Schuster von Bonnot, Hofrat in Wien, Dr. A. Skedl, Professor in Czernowitz, Dr. L. Spiegel, Privatdocent in Prag, Dr. L. Szalay, Sektionsrat in Wien, Dr. J. Ulbrich, Professor in Prag, Dr. D. Ullmann, Professor in Prag, Dr. F. Freiherr v. Wieser, Professor in Prag, Dr. R. Zuckerkandl, Professor in Prag

herausgegeben von

Dr. A. Finger, Dr. O. Frankl, Dr. D. Ullmann,

Professoren an der Deutschen Universität in Prag.

In drei Bänden.

Erschienen sind bisher:

- Grundriss des Obligationenrechts.** Von Hofrat Dr. Max Schuster von Bonnot. VI u. 115 Seiten. Preis 3 M.; gebunden 3 M. 60 Pf.
- Grundriss des Gewerberechts** und der Arbeiterversicherung. Von k. k. Ministerialrat und Professor Dr. V. Mataja. VI und 137 Seiten. Preis 3 M. 60 Pf.; gebunden 4 M. 20 Pf.
- Grundriss des Wechselrechts.** Von Hofrat Professor Dr. C. S. Grünhut. VII u. 24 Seiten. Preis 80 Pf.
- Grundriss des Strafrechts.** Von Professor Dr. H. Lammasch. IX u. 91 Seiten. Preis 2 M. 60 Pf.; gebunden 3 M. 20 Pf.
- Grundriss des Erbrechts.** Von Professor Dr. J. Frhr. von Anders. VII u. 103 Seiten. Preis 2 M. 80 Pf.; gebunden 3 M. 40 Pf.
- Grundriss des Familienrechts.** Von Professor Dr. J. Frhr. von Anders. VIII u. 82 Seiten. Preis 2 M. 20 Pf.; gebunden 2 M. 80 Pf.
- Grundriss des Urheberrechts.** Von Professor Dr. H. M. Schuster. V u. 55 Seiten. Preis 1 M. 60 Pf.; gebunden 2 M. 20 Pf.
- Grundriss des Staatskirchenrechts.** Von Ministerialrat Dr. M. von Hussarek. V und 35 Seiten. Preis 1 M.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3 1 2 9 S 1 5 4 6 7

152, -